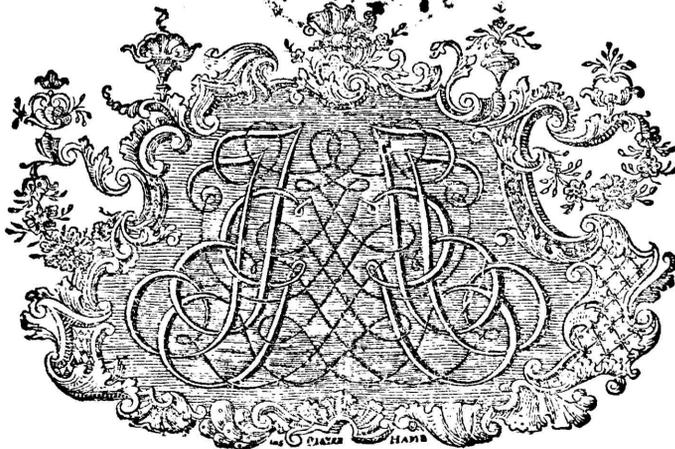


G e s c h i c h t e
des
Herzogthums
Kurland und Semgallen,
oder
der Liefländischen Geschichte
Zweyter Abschnitt.

Von
Ludwig Albrecht Gebhardi,
Königl. Grosbrit. und Kurf. Br. Lüneb. Rath und Professor der Ritterakademie zu Lüneburg.



H A L L E,
bei Johann Jacob Gebauer, 1789.



Zweyter Abschnitt. Geschichte des Herzogthums Curland.

§. 1.

Der Herzog Gotthard hatte durch den Vertrag, den er mit dem Könige Sigismund August schloß, zwar die Ehre erlangt, der Stifter eines neuen Herzogthumes geworden zu seyn; allein es war ihm nicht gelungen, seinem Staate eine solche Ausdehnung zu verschaffen, daß er sich durch seine eigene Macht halten konnte; auch war es ungewiß, ob nicht sein Schutzherr auf einer, oder dessen Feinde auf der anderen Seite, ihm oder seinen Erben diesen kleinen Staat rauben, und selbigen unter sich vertheilen und wiederum aufheben würden. Das eigentliche erbliche Gebiete, oder Curland und Semgallen, war zwar nicht unbedeutend, denn es faßete an Flächeninhalt, mit Inbegriff des Bischofthums Piltzen, welches mit selbigem vereinigt werden sollte, 275 $\frac{1}{2}$ geographische Quadratmeilen, oder ohngefähr nur ein Drittheil weniger Raum, als das Großfürstenthum Toscana, die Hälfte von Venedig oder auch von den vereinigten Niederlanden, zwey und ein Drittheil mehr als Genua, und wenigstens dreymal so viel Erdreich als Modena oder auch Parma, Piacenza und Guastalla, in sich. Es war auch reich an Korn, Flachs, Seefischen, Hornvieh, und solchen Thieren, deren Felle zu Pelzen gebraucht werden, und konnte aus den hinterliegenden litthauisch-polnischen Ländern viele Producte erhalten, und durch selbige mittelst seiner Seeufer einen wichtigen Handel in die Ost- und Nordsee treiben. Ueberdem gehörte fast ein Drittheil der Gebhardt's Gesch. von Liefland 2. Th. U Güter

Güter zu den Schlössern des neuen Herzogs, und aus allem diesem ward es wahrscheinlich, daß der Herzog Kräfte genug besitze oder auch bald erlangen müsse, um eine große Rolle bey den europäischen Begebenheiten spielen zu können. Allein alle diese anscheinenden Vortheile verschwanden, sowol durch die schlimme Lage seines Landes, zwischen drey oder vier Nachbarn, die unaufhörlich mit einander kämpften, und ihm nicht verstatteten bey ihren Kriegen einen unparteyischen Zuschauer abzugeben, als auch durch die inneren Unordnungen seiner neuen edelen mitherrschenden Unterthanen, die sich gänzlich vom Eigennutze beherrschen ließen. Diese letzteren bekantten sich zwar zu der lutherischen Glaubenslehre, allein sie folgten selbiger so wenig, daß sie vielmehr allen Ausschweifungen der Wollust sich ergaben, und, wie die Rätthe und zum Landtage abgeordneten Männer ihres Mittels selbst bezeugten, in Völleren, Unzucht und Ehebruch ihr Leben hinbrachten ^{a)}. Auf gleiche Weise sündigten sie auch gegen die Politik, denn sie setzten, nach dem allgemeinen Wahne ihrer Zeitgenossen adelichen Standes, ihren Ruhm und ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt bloß in kriegerische kühne und gefährliche Unternehmungen, suchten sich den Gesetzen zu entziehen, und keine andere Entscheidung ihrer Zwistigkeiten als die des Zweykampfs und der Selbsthülfe zuzulassen, zogen zum Theil schaarenweise unter erwählten Hauptleuten und unter dem Namen der Hofleute eines der kämpfenden Monarchen dem Raube nach, und gaben den Ermahnungen ihres Herzogs, auf die Versorgung armer unvermögender oder unverhehlchter Personen und Waisen, auf die Anlegung einer höheren Schule, und auf die Erbauung und Bewidmung der nöthigen Kirchen zu denken, gar kein Gehör. Obgleich sie den einigen Stand der Mitregenten ausmachten, nachdem die Thumherren unterdrückt waren, und obgleich ohne ihr und der aus ihnen erwählten Rätthe Vorwissen und Genehmigung bey wichtigen Vorfällen, ohne Berathschlagung der Gemeinde der Landschaft, oder eines jeden einzelnen Begüterten aus ihrem Mittel, nichts beschloffen werden durfte, so machten sich dennoch viele von ihnen kein Bedenken daraus, daß sie entweder der Einladung zum Landtage nicht gehorchten, oder auch wenn auf selbigem Dinge vorgeschlagen wurden, die sie zu hintertreiben wünschten, heimlich vom Landtage entwichen. Einer ihres Standes, nemlich der ehemalige Comthur zu Doblehn, Thies von der Necke, war sogar thöricht genug, um zu versuchen, ob er sich und sein Gut allein unabhängig machen könne, und weigerte sich, den Herzog, nicht nur als curischen Herzog, sondern auch als liefländischen Statthalter, für seinen Oberen zu erkennen, und sein Beispiel machte viele von ihnen dreiste genug, daß sie dem Herzoge ihre Pflicht ihm auf seinem Heereszuge zu folgen verweigerten, und ihm auch verschiedene Vorrechte und Besizungen streitig machten, ohne sich einer Untersuchung ihrer Gründe und Forderungen unterwerfen zu wollen. Dem Muster der Herren folgten die Diener, und da diese von jenen geschützt wurden, so galten die Polizeigesetze nirgends, außer nur innerhalb den Mauern der Städte. Die sogenannten Undeutschen oder Bauren erlagen unter der Last der ärgsten Knechtschaft, hasseten ihre Herren auf das heftigste, und schadeten ihnen so oft sie es ohne zu große Gefahr für sich thun konnten, verschwendeten den Gewinnst, den sie unbemerkt erlangten, in ihren Dorffchenken, mordeten und schändeten ihre Mitgäste

a) Bauschischer Landtagsabschied vom 6. May 1568.

gäste in der Wölleren, tödteten auch wol auf den ihnen zugestandenen Jagden die Unglücklichen, die ihnen in einsamen Plätzen auffstießen, und bestanden eifrig auf ihrem alten Aberglauben und auf die heidnischen Religionsgebräuche und Lehren ihrer Vorfahren, die bisher noch nicht vertilget, sondern nur mit einigen Ceremonien der römischen Kirche vermehret und vermischet worden waren. Ihre Hartnäckigkeit und Bosheit gründete sich auf zwey Veranlassungen, die beide von ihren Gutsheeren herrührten. Die erste war die, daß ihr Leib nicht ihnen, sondern ihren Herren gehörte, und mit übertriebenen Arbeiten, muthwilligen Peinigungen, und allen anderen Arten von Mißhandlungen auf das übelste mitgenommen wurde. Die zweite lag in dem Mangel des Unterrichts: denn man betrachtete damals den undeutschen Menschen in diesen Gegenden als ein solches Geschöpf, das nur um den Herrn zu bereichern, und seinem Willen oder auch seinen Einfällen zu gehorchen, sein Daseyn erlangt habe, und hütete sich, ihn durch Aufklärung zum Nachdenken über seinen Zustand zu verleiten. Daher fand man zu diesen Zeiten im ganzen Curlande nur vier Kirchen und neun kleine hölzerne Schloßcapellen, etwa drey kleine schlechte Schulen, und viele erwachsene Personen, die nie weder die Taufe noch das Abendmahl empfangen hatten. Dieser elende Zustand hatte den sehr rechtschaffenen und frommen Herzog schon lange gekränkt, denn bereits im Jahr 1530 bemühte er sich, da er noch Comthur zu Düna war, die Ordensherren zu überreden, daß sie zur Zuziehung einiger tüchtiger Prediger und Lehrer eine Landschule oder Gymnasium zu Pernau anlegen möchten ^{b)}. Allein, obgleich er diese Angelegenheit unter so günstigen Ausichten durchzusetzen trachtete, daß er seiner Sachen völlig gewiß zu seyn glaubte, und daher es bereits gewagt hatte, den berühmten Chyträus vorläufig als Rector seiner Schulen zu berufen ^{c)}, so mußte er dennoch selbige aufgeben, weil seine Ordensgenossen es für thöricht hielten, Geld auf dergleichen entbehrliche Anstalten zu verwenden. Nachher, nachdem er Herzog geworden war, nahm er aufs neue den Entwurf zum Landesgymnasium zur Ausführung vor sich, allein er konnte auch nun nicht durchdringen, sondern mußte seine unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen in der tiefen Unwissenheit lassen, in welcher er sie gefunden hatte. Das einige, was er zu thun vermochte, und auch wirklich that, war dieses, daß er durch sein eigenes Beispiel Eindruck machte, durch fleißigen Besuch der Kirchen, durch Betstunden, die er täglich mit seinen Hausgenossen hielt, und durch sorgfältige Entfernung aller Reizungen zu Lastern zeigte, wie man leben müsse, bey jeder Gelegenheit den Werth der Wissenschaften erhob, und öfters bedauerte, daß er in seiner Jugend nicht auf irgend einer Universität sich in selbigen habe unterweisen lassen. Die letztere Versicherung war kein Blendwerk, sondern wahre Gesinnung. Denn sein Trieb, sich in den Lehren der Gottesgelehrten feste zu setzen, ging so weit, daß er alle Schriften des D. Luthers und seiner Mitarbeiter durchlas, und, nachdem er

U 2

den

b) Tetsch *Curländische Kirchengeschichte* I. Th. S. 139.

c) *David Chytraci Oratio de Gothardo in Livonia Curlandia et Semgallia Duce*, die sowohl in desselben *Orationibus* (Hanoviae 1614. 8.), als auch unter der Aufschrift *Gothardi Livoniae Ducis Vita et res gestae*,

in der Sammlung des Balthasar Erner von Hirschberg (Vol. III. p. 319.), die den Titel hat: *Superioris Aevi Imp. Regum Electorum Ducum ac Principum Heroum Curricula Orationibus ac Elogiis Cl. Virorum comprehensa*, Marpurgi 1618. 8. abgedruckt steht.

den Inhalt derselben sich völlig zu eigen gemacht hatte, sich gewöhnte, vor dem Anfange einer jeden Rathsversammlung oder Zusammenkunft mit seinen Bedienten und Lehnteuten über selbige zu reden, und bald von gelehrteren Personen Erläuterungen zu verlangen, bald aber denen Unwissenden, die andere Gelegenheiten über Religionsvorschriften sich belehren zu lassen sorgfältig vermieden, gleichsam wider ihren Willen einige Kenntnisse ihres angeblichen Glaubens bezubringen. Seinen Eifer in der Gottesverehrung unterhielt sein widriges Schicksal. Denn sein Leben war eine Kette von Widerwärtigkeiten, und wenn er sich mit Mühe aus einigen schlimmen Vorfällen herauswickelte, so gerieth er sogleich wieder in andere, die nicht minder gefährlich und fränkend waren. Der König von Polen, den er zu seinem Beschützer und Oberherrn angenommen hatte, war wankelmüthig, und entzog oder vorenthielt ihm das, was er ihm versprochen und zugestanden hatte, und die Litthauer, welche behaupteten, daß Curland nur mit ihrem Könige, oder vielmehr Großfürsten, nicht aber mit ihrem Staate vereinigt sey, suchten nicht nur sich von der Pflicht, Curland zu vertheidigen, frey zu machen, sondern litten auch, daß verschiedene einzelne Begüterte ihres Landes die an der Gränze liegenden curischen Güter an sich rissen, ohne auf die darüber geführten Klagen des Herzogs Gotthard und seiner Ritterschaft zu achten.

Unterhandlung mit dem curländischen Bischof Magnus.

§. 2. Vermöge der Unterwerfungsurkunde hatte der König Sigismund August dem Herzog Gotthard das Bischofthum Curland zugesaget, und da dieses noch dem dänischen Prinzen Magnus und dem Könige Friederich seinem Bruder gehörte, so trat der Herzog mit dem Prinzen und dem Könige in Unterhandlung, und bot selbigen Sonneburg, Ieal und Habsal tauschweise für selbiges an. Der Bischof Magnus genehmigte zwar diesen Tausch am 29. Jenner 1562, nahm aber, da die dänischen Gesandten, die selbigen vollziehen sollten, ankamen, sein gegebenes Wort zurück ^{d)}, und behielt nicht nur Pelten oder das curische Bischofthum, sondern strebte auch nach jenen angebotenen Ländern, die er nun für sein Eigenthum ausgab. Der Herzog Gotthard und der König von Polen suchten sich der Unterthanen auf Desel und Wiik zu versichern, und ertheilten ihnen am 14. März 1562 durch rechtskräftige Urkunden viele Vorrechte und Freyheiten ^{e)}. Der Prinz Magnus dehnte seine Forderungen immer weiter aus, begehrte als Bischof zu Reval von dem schwedischen Könige Erich die Stadt Reval, und bat seinen Bruder um eine Flotte, mit welcher er die schwedische Besatzung aus dieser Stadt zu vertreiben gedachte. Sein Unsinnen fand aber bey keinem der Monarchen Gehör ^{f)}, obgleich sein Anspruch bey den Unterhandlungen der schwedischen und dänischen Reichsräthe über die Hinwegräumung einiger Mißthelligkeiten zu Brömsebroe in Erwägung gezogen wurde. Da diese Unterhandlungen sich verlängerten, machte der König Erich einen Versuch den Bischof Magnus zu überreden, daß er ihm die Erbfolge in allen seinen liefländischen Bischofthümern abträte, um für selbige und für sich den schwedischen Schuß und die Vertheidigung gegen die Monarchen von Polen und

d) *Deductio de Statu Districtus Piltensis in Nettelblatt Anecdoris Curlandiae* p. 145.

Anderweitige Deduction eben datelost p. 125.

e) *Arnd liefländische Chronik* II. Th. S. 293.

f) *Celsius Geschichte des Königs Erichs des Vierzehnten* S. 95.

und Rußland und andere feindselig gesinnte Nachbarn zu erlangen. Aber Magnus gerieth über diesen Antrag in Zorn ^{g)}, zeigte ihn seinem Bruder dem Könige an, und bewirkte dadurch, daß das Ausöhnungsgeschäfte zu Brömsbroe in Gefahr gerieth abgebrochen zu werden. Denn die dänischen Abgeordneten gaben dieses Verfahren des Königs Erich für eine sehr große Feindseligkeit aus, weil selbiges dahin zielte, daß dem dänischen Reiche seine Unterthanen und erkauften Länder abgespenstig gemacht werden sollten, verbanden mit ihrer Beschwerde die Klage über die Besitznehmung der Stadt Reval, als einer alten dänischen Provinz, die nach ihrer Meynung dem Reiche durch bloße Gewaltthätigkeit der ehemaligen Ordensritter entrisen sey, und erklärten beide Handlungen für einen offenbaren Friedensbruch. Dieser Neußerung setzten die schwedischen Reichsräthe die Behauptung entgegen, daß Dänemark den Liefländern und Curländern zur Zeit der größten Noth seinen Beystand versagt, und dadurch sich seiner landesherrlichen Rechte begeben habe. Endlich legte sich die Hitze beider Parteyen, und der Friede ward zwischen selbigen im Sommer 1562 vermittelst eines Bündnisses befestiget, durch welches Schweden sich für den Besitz aller Länder des Bischofs Magnus unter der Bedingung verbürgete, daß dieser Prinz seine Herrschaften nicht zu erweitern suchen solle. Der Bischof Magnus erhielt daher eine völlige Sicherheit von Seiten Schwedens, und bald darauf verschaffte ihm sein Bruder auch Ruhe auf zwey Jahr von Seiten des russischen Zaars Iwan Wasiljewitsch. Allein dieser Waffenstillstand und jener Bund wurden bald gebrochen, denn es entstand ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden, und zwischen dem Zaar Iwan und dem polnischen Könige Sigismund August. Der letztere Monarch trat am 5. October 1563 ^{h)} mit dem dänischen Könige Friederich zusammen, entsagte seinen Ansprüchen auf die Länder des Herzogs Magnus, versprach diesem Herrn Pernow und Padis, wenn er es erobern würde, und verpflichtete sich den schwedischen Monarchen zu zwingen, daß selbiger dem Herzog Magnus alles, was zu desselben Bischofthümern gehörte, nebst allen Ansprüchen an selbige, abträte. Der dänische König erkannte den polnischen König für einen rechtmäßigen Besitzer von Liefland, behielt aber seinem Reiche und Hause sein Recht auf Esthland, Sonneburg, Reval und Curland so lange bevor, bis daß über selbige eine genaue Untersuchung angestellt, und ein Vergleich erfolgt sey. Durch dieses Bündniß ward der Bischof oder Herzog Magnus nebst seinem und des dänischen Königs Statthalter Christoph von Walkendorf genöthiget, zu dem Heere des polnischen Königs und des curländischen Herzogs zu treten. Der Hochmeister oder Administrator des deutschen Ordens, Wolfgang Schußbar, genannt Milchling, hoffte bey diesem ausbrechenden Kriege Liefland wieder zu erhalten, und fertigte eine Gesandtschaft an den Zaar ab, die den Herzog Gotthard mit schwarzen Farben schilderte, und Liefland als ein dem Orden geraubtes Land gegen einen Zins vom Zaar forderte, nach langem Aufhalte aber am Ende des Jahrs 1564 mit dem Bescheide entlassen wurde, daß der Zaar Liefland ihrem Herrn als ein Zinsland verkaufen wolle, so bald selbiger es auf Kosten des Ordens den Polen entrisen haben würde. Inzwischen war der König von Schweden dem Beispiele seines Feindes

Ausbruch des Schwedisch-Dänischen und Russisch-Polnischen Krieges.

g) Resenii Historia Friderici II. R. Daniae p. 52.

h) Dogiel Cod. dipl. Polon. T. I. p. 359.

gefolget, und hatte bey dem Nachbar des neuen dänischen Bundesgenossen, nemlich dem Zaar, auf ein Bündniß gegen Polen angetragen. Dieses kam am 9. May 1564 auf sieben Jahre zum Stande, und weil der dänische König den polnischen König für den einigen Oberherrn von Liefland erklärt hatte, so machte er sich kein Bedenken, den Zaar für selbigen auszugeben, und sich nur Reval, Pernow, Wittenstein und Karkus vorzubehalten.

Begebenheiten des H. Gotthard, als Statthalter von Liefland.

§. 3. Von dem Kriege, der nun entstand, bekam der Herzog Gotthard ein zweyfaches Geschäft, denn er mußte als Herzog Curland vertheidigen, und als polnischer Statthalter für Liefland fechten. Das letztere war mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft: denn die ihm untergebenen Stände waren über seine Herrschaft zum Theil eifersüchtig, und wollten ihm nicht gehorchen, zum Theil aber trachteten sie ihn mit seinem Könige in Mishelligkeiten zu verwickeln, um Gelegenheit zu erhalten ihren Eigennuz zu befriedigen; ein Mitglied aber des Herzogthums, nemlich die Stadt Riga, weigerte sich nicht nur ihm, sondern auch seinem Könige Gehorsam zu leisten, weil sie es ungerne sahe, daß der Herzog einige von Stein aufgeführte geräumige Häuser innerhalb den Mauern hatte. Der König suchte die Riger durch Güte zu gewinnen, und opferte gleichsam den Herzog ihnen auf, indem er 1563 auf dem Reichstage zu Peterkau ihnen erlaubte, die Häuser des Herzogs, ohngeachtet der Rechte und Widersprüche des Herzogs, zu schleifen ¹⁾. Am 28. Julius 1563 berennete der schwedisch-revalische Statthalter Habsal, die Stiftsstadt des Bischofs Magnus, bekam sie am zehnten Tage durch freywillige Uebergabe der Thumherren, des Stiftsrathes, der Ritterschaft und der Bürger in seine Gewalt, plünderte die Thumkirche, und verheerte endlich die ganze Wiek, um den Polen und Dänen das Eindringen in diese Provinz zu erschweren. Diese Unternehmung beschleunigte die Ausrüstung des polnischen oder litthauischen Heeres, zu welchem König Sigismund August verschiedene Fahnen oder Compagnien deutscher Kriegesleute warb: und nachdem der König diese Mannschaft in Kauen gemustert, und dem Herzoge Gotthard als seinem liefländischen Statthalter und Feldherrn übergeben hatte, so rückte der Herzog ins Feld, eroberte das Schloß Dalen, entsetzte Lode, und überrumpelte durch schwedischgekleidete Soldaten Keale. Das letzte Schloß übergab er den aus der Wiek vertriebenen Edelleuten, um es als ein Eigenthum des Bischofs Magnus zu vertheidigen. Allein diese büßeten es nach einigen Monaten an die Schweden ein, welche auch Lode im nächsten Jenner 1564 eroberten. Nach einer langen Frist brachten einige Rotten sogenannter Hofleute, oder vom Herzog Gotthard geworbener deutscher Reuter, die schwedische Stadt Pernau am 29. April, und das Schloß am 9. Junius 1565 in die Gewalt des polnischen Königes, dem diese Eroberung ein so großes Vergnügen verursachte, daß er endlich dem Herzog Gotthard die feierliche Urkunde über seine Fürstenwürde und sein neues Wapen ausfertigte. Ein anderweitiger Versuch der Hofleute, oder vielmehr ihres ohne Ueberlegung dreisten Anführers Caspars von Oldenbockum, und einiger Soldaten des Herzogs Magnus, mißlang, und mußte mislingen; denn diese gedachten nur mit etwa 1000 Leuten die Festung Reval, den darin liegenden schwedisch-esthländischen Statthalter Henrich Klaesson Horn, seinem schwedischen Heere, und

der

¹⁾ Rüssdwen, Chronica der Provinz Lyfflandt p. 95. Celsius p. 160.

der ihm und den Schweden sehr ergebenen freitbaren Bürgerschaft abzunehmen ^f). Der Statthalter rächte diese Unternehmung sogleich an dem Herzog Magnus, und plünderte die Insel Desel aus, und da es dem herzoglichen Statthalter Walkendorp ^l) geglückt war am 4. Junius des nächsten Jahrs 1566 Dageden oder Dagöe zu erobern, so zwang er auch diesen versuchten Kriegsmann mit Verlust vieler Lehleute, die in die schwedische Gefangenschaft geriethen, zurückzugehen. Alle diese Begebenheiten zeigten, daß die im Kriege befangenen Herren für wichtige Unternehmungen zu entkräftet waren, und nur den kleinen Krieg zu führen sich getraueten, und es war nicht schwer die Ursache dieser Schwäche zu entdecken. Des Königs Sigismund Augusts Heer bestand größtentheils aus Lehleuten seiner Krone, die nur eine festgesetzte Anzahl von Monaten hindurch dienten, und nach deren Ablauf sich nach ihren Gütern zurückbegaben. Die geworbenen Leute waren nicht zahlreich genug, um etwas Großes ausführen zu können, wurden auch zu schlecht bezahlet, und öfters beim Geldmangel abgedankt, bey neuen Zuflüssen aber wieder angenommen, daher sie sich nur zu Plünderungen, nicht aber zum regelmäßigen Feldzuge gebrauchen lassen wollten. Dem liefländischen Adel war die Feldherrn- und Statthalterwürde des Herzogs Gotthard unerträglich, und daher blieben viele Lehleute bey dem Aufgebote zurück, und gebrauchten die Abwesenheit des Herzogs, um einen allgemeinen Aufstand gegen den Herzog zu erregen. Das Mißvergnügen des Adels ward verstärkt, als der Herzog auf Befehl und im Namen seines Königs im Februar 1563 das durch des Erzbischofs Wilhelm Tode eröffnete Erzstift Riga in seine Administration nahm. Denn durch diese Thathandlung ward des Königs Zusage, daß der erzstiftische Adel einen Erzbischof zu seinem Oberhaupte sollte erwählen können, vernichtet, und man hielt den Herzog für den Veranlasser dieses Bündnißbruches. Eine andere Beschwerde war die, daß der Herzog den Ordensadlichen den Vorzug vor den übrigen Edelen gebe, selbigen die Verwaltung der Erzstiftsgüter und viele Befreyungen einräume, und ihn allein zu den Berathschlagungen über Regierungsangelegenheiten ziehe ^m). Ferner warf man dem Herzoge vor, daß er die erzstiftischen Güter verpfände, und, um dieses thun zu können, die Erhaltung und Fortdauer der erzbischöflichen Wahl hintertrieben habe, auch den Bürgern zu Riga verstatte, die Güter des Erzbischofthums innerhalb ihren Mauern an sich zu ziehen, und den catholischen Gottesdienst in ihrem Gebiete zu vertilgen. Alles dieses konnte auf den König den Eindruck nicht machen, den die Feinde des Herzogs zu bewirken trachteten. Denn der König hatte alles das, worüber sie Beschwerde führten, selbst befohlen, und vermied die Gelegenheit, öffentlich bekennen zu müssen, daß er Rechte ausübte, die ihm nicht zugestanden waren. Daher behielt der Herzog die Statthaltertschaft und Feldherrnwürde, und vermählte sich durch Veranstellung des Königs am 11. März 1566 mit der mecklenburgischen Prinzessin Anna,

^f) *Claudii Arrhenii Oernhjelm vita Ponti de la Gardie*, Lipsi. 1690. p. 103.

^l) Danke Magazin III. Band S. 131.

^m) Salomon Henning *Lief- und Curländische Chronica* p. 42. seq. Da Henning einer der geschicktesten und gelehrtesten Mäthe des Herzogs Gotthard war, und fast alle Staats-

geschäfte innerhalb dem Zeitraum von 1554 bis 1589, den diese Chronica in sich fasset, betrieb, so ist diese Chronik eine Urkunde. S. H. W. Gadembusch *Livländische Bibliothek* II. Th. S. 42. und Abb. von livländischen Geschichtschreibern S. 25.

Anna, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Albrecht, um welche er sich seit dem Jahre 1562 beworben hatte, die ihm aber der Herzog Johann Albrecht, der Prinzessin Bruder, bisher nicht geben wollen, weil man befürchtete, daß er sich auf dem curländischen Fürstenthum nicht werde erhalten können ⁿ⁾). Der Herzog hatte im Jenner dieses Jahres das von dem schwedischen Statthalter Horn belagerte Pernau entsetzt, und darauf selbigem einen Theil der Beute, die er aus Desel geholet hatte, abgenommen, war aber nicht stark genug gewesen, das schwedische Schloß Karkus, welches er berennete, in seine Gewalt zu bekommen ^{o)}). Daher wünschte er mehrere geworbene Soldaten zu erhalten, und einige seiner Feinde nahmen von diesem Verlangen Veranlassung dem polnischen Könige zu melden, daß er sich bestrebe, fremde Völker nach Liefland zu ziehen, und durch selbige sich von dem Könige unabhängig zu machen. Um dieses Vorgeben wahrscheinlich zu machen, fügte man hinzu, daß ein reicher pommerischer Edelmann, Paul von Wobeser, 1000 Reuter für ihn werbe, obgleich man wußte, daß selbige von dem Herzoge von Preußen zusammengebracht wurden, um für den dänischen König gegen die Schweden zu streiten, und daß die preussischen Abgeordneten auf der sogenannten Heimfahrt der Gemahlin des Herzogs bey den liefländischen Rätthen nur angefraget hatten, ob man die Leute nicht, so lange sie in Preußen entbehrlich wären, in Liefland beschäftigen wolle. Diese Beschuldigung brachte die Cabale zum Ausbruche, und der gesamte liefländische Adel verlangte durch einige Bevollmächtigte von dem Könige, daß die liefländische Statthalterchaft dem Herzog Gotthard genommen, und dem Starosten von Schamajiten und litthauischen Großmarschall Johann Chodkiewicz, Freyherrn von Szlowo, ertheilet werden möchte, obgleich selbigem die Eigenschaft der deutschen Herkunft und der lutherischen Glaubensgenossenschaft fehlte, die sich doch die Ritterschaft bey dem jedesmaligen Statthalter in der Unterwerfungsacte ausbedungen hatte. Der König gerieth durch diesen Antrag in Verlegenheit, vermuthlich weil es immer bedenklich war, den Herzog Gotthard mißvergnügt zu machen. Er gab daher den Abgeordneten verschiedene Gründe an die Hand, die sie bewegen konnten, von ihrem Gesuche abzustehen. Allein da diese von Zeit zu Zeit ihre Zumuthung wiederholten, so ernannte er endlich am 2. August (1566) zu Lublin den Großmarschall Chodkiewicz zum Administrator vom Erzstifte Riga und Lieflande, und Feldherrn aller im Lieflande stehenden Völker, und betrug sich bey diesem Geschäfte sehr seltsam. Denn in der am 26. August ausgefertigten Bestallungsurkunde erhob er den neuen Administrator fast zu einem Landesherrn von Liefland, dessen höchster Gewalt in Policen, Rechts, Lebens, und Regierungssachen keine Gränzen gesetzt werden sollten, und der nach Gefallen Steuern ausschreiben, Zölle anlegen, und Befehle ertheilen könne, von welchen keine Appellation an ihn stattfinden, begab sich gänzlich des Rechts, diese Bestallung zurückzunehmen oder ihn abzudanken, und befahl ihm stets ein wachsames Auge auf den Herzog Gotthard zu haben, damit dieser gehindert werde, etwas zum Nachtheile der Krone, des Großherzogthums und des Königs zu unternehmen, und selbigen anzuhalten, daß er das Ufer der Musse und

n) Tersch a. O. III. S. 264. v. Diegenz horn Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen S. 74.

o) *Acta Borussica* T. III. p. 365. Herrn Justizbürgermeister Gadebusth Livländische Jahrbücher II. Th. I. Abschn. S. 87.

und Dina abtrete, und das an Preußen verpfändete Schloß Chrobin einlöse ^{p)}). Im Gegentheil meldete eben dieser König dem Herzoge in einem Briefe, daß er den Chodkiewicz zwar zum Administrator ernannt habe, weil dieser zur Abhaltung der Feinde, Zähmung der im Lande vorhandenen frechen und räuberischen Kriegerleute, und Einführung einer guten Ordnung und Gerechtigkeit, mehrere Kräfte habe, als er, auch daher von ihm verlange, daß er seine Schlösser dem neuen Administrator überantworte, bestätigte aber dennoch ihn in dem Amte seines Statthalters und Gubernators von Liefland, und wies ihn an, alle seine Maaßregeln vorläufig mit dem Administrator in Ueberlegung zu ziehen, so wie auch dieser nichts ohne sein Vorwissen unternehmen solle. Der Herzog behielt daher seinen Titel eines königlichen Statthalters bis in das Jahr 1567, zerstreute im October 1566 auf Befehl des Königs die Wobeserischen Reuter, nahm ihren Anführer, da er nach Dessel fliehen wollte, gefangen, lieferte selbigen dem Administrator aus, eilte der Stadt Riga, da der Administrator sie im May 1567 belagerte, zu Hülfe, und vermittelte zwischen der Stadt und dem Administrator einen Vergleich. Gleich nach der Bestellung des Administrators erfolgte die gänzliche Vereinigung des ~~mm~~ zum Herzogthume erhobenen Lieflandes, oder überdünischen Landes, mit dem Großfürstenthume Litthauen zu Grodno am 25. December 1566 ^{q)}). Die Stände und Einwohner des neuen Herzogthums erkannten feyerlich den König Sigismund August, als den Großfürsten von Litthauen, dem sie zuvor schon die hohe und niedere Gerichtbarkeit über sich eingeräumt hatten, für ihren einzigen Oberherrn, und seinen Statthalter Chodkiewicz für ihre rechtmäßige Obrigkeit. Ihr Land ward mit Litthauen unmittelbar und erblich verbunden, oder bekam vielmehr nur mit dem Großfürstenthume einen gemeinschaftlichen Herrn, der es nebst dem Großfürstenthume gegen alle Feinde vertheidigen, und gegen die Ansprüche des deutschen Reichs und gegen die Acht des römischen Kaisers in Sicherheit setzen mußte. Das Erzstift Riga, so wie alle geistliche Pfründen, wurden aufgehoben, und deren Besizer in weltliche Stände verwandelt, daher dann auch alle Begüterte vom Adel, bis auf die, die vom Könige Würden und Aemter erhielten, in eine vollkommene Gleichheit kamen. Das Herzogthum behielt seine Verfassung und Vorrechte, besonders aber die Einrichtung, daß nur die lutherische Religion darin herrschte, und bloß Deutsche zu Aemtern gelangen konnten. Dennoch ward dem liefländischen Adel jedes derer Vorrechte des litthauischen Adels mitgetheilet, welches seine Vorrechte übertraf. Bloß die Münze ward dergestalt abgeändert, daß sie der litthauischen gleich war, alle übrigen Einrichtungen und Gewohnheiten aber blieben unverändert, obgleich nach Maaßgabe der letzteren neue Policien und andere Geseze verfertigt werden mußten. Von den Gerichten sollte die letzte Appellation an den Administrator und vier Landräthe, nicht aber an den Reichstag oder den König gehen. Die Stelle eines Administrators sollte durch die Wahl des Königs und der Räte von Liefland und Litthauen besetzt werden, und nur einem solchen zufallen, der deutscher Herkunft sey, oder wenigstens die deutsche Sprache reden könne. Die liefländischen Räte

Herz. Gott:
hard verleiht
die Statthal-
terschaft von
Liefland.

Liefland wird
mit Litthauen
vereinigt.

solle

p) Bestallung in Dogiel Cod. dipl. Polon. q) Instr. in Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. T. V. p. 259. v. Siegenhorn S. 72. p. 269. v. Siegenhorn Beyl. p. 73.

solten ihren Sitz im litthauischen Reichsrathe haben, und wenn Litthauen endlich einmal mit Polen verbunden werden würde, so sollte Liefland als ein litthauischer Bundesstaat Theil daran nehmen ^{r)}). Diese lange gesuchte Vereinigung der Republik oder Krone mit dem Großfürstenthume, kam endlich am 1. Julius 1569 zu Lublin auch zum Stande, und nach vielen von polnischer Seite gemachten Schwierigkeiten wurde das overdünische Liefland, als ein Theil von Litthauen, am 6. August in diese Vereinigung eingeschlossen.

und mit Po:
len.

Der russische
Zaar will Lief-
land durch ei-
nen Zinsherrn
erobern.

§. 4. Der russische Monarch verlohr, wie es schien, nunmehr die Hoffnung, Liefland mit Gewalt sich unterwerfen zu können, und nahm daher seine Zuflucht zu der List ^{s)}). Er beschloß nemlich, einem derer schwächeren Herren, die auf Liefland Anspruch machten, Liefland als ein russisches Zinsfürstenthum zu übertragen, und demüthigt, wenn die treuherzig gemachten Besitzer der Schlösser und Städte diesem Fürsten und dem ihm zugegebenen russischen Heere ihre Festungen übergeben haben würden, hervorzutreten, den Zinsfürsten hinwegzuschaffen, und dessen Land mit Rußland zu vereinigen. Zu Ausführung dieses Entwurfs dünkte ihm der alte gefangene Heermeister Wilhelm von Fürstenberg vorzüglich brauchbar zu seyn. Allein dieser großmüthige Mann, der vermuthlich die geheime Absicht merkte, erklärte (1567) daß er lieber sein Leben im Kerker endigen, als dem Zaar und seinen Nachkommen für sich und die liefländischen Stände huldigen, und dann sein ehemaliges Land unter den angetragenen ganz leidlichen Bedingungen besitzen wolle. Da diese Aeußerung den Zaar außer aller Fassung setzte, traten zwey liefländische Rittersmänner, nemlich Johann Laube, oder Durwe, und Eilert Kruse, hervor, von welchen jener die rigische Mannrichterstelle, dieser aber die dörpatische Stiftsvogtsbedienung ehemals bekleidet hatte, und erboten sich, ihm einen anderen im Lande beliebten Zinsfürsten zu verschaffen, wenn er selbigen und ihnen eine zureichende Gewalt zugestehen würde. Der Zaar fand kein Bedenken, alles zu bewilligen, was diese Männer forderten, und daher kehrten Laube und Kruse als russische Knesen oder Fürsten in ihr Vaterland zurück, und erhielten im dörpatischen Kreise einträglliche Güter, ferner eine Art von Statthalterschaft über alle russische Beamte, und außerdem noch Erlaubniß und Vollmacht, alle nach Rußland entführte Deutsche und liefländer zurück zu holen, einen deutschen Fürsten zum Bischof von Dörpt erwählen zu lassen, und über das übrige Liefland einen König aus deutschem fürstlichen Stamme in Vorschlag zu bringen ^{t)}). Sie machten den ersten Versuch, ihre Landesleute mit dem Glanze dieser Versprechungen zu blenden, bey den Bürgern zu Reval, baten diese um Abgeordnete, mutheten selbigen zu, aus der schwedischen unter die russische Hoheit und unter die Herrschaft des künftigen liefländischen Königs zu treten, und waren bey diesem Geschäfte so unvorsichtig, daß sie einige mitgesandte Schweden für revalische Stadträthe hielten, und selbigen ihr Geheimniß offenbarten, daher auf ihren Antrag

r) Das neue Herzogthum erhielt ein besonderes Wapen, nemlich einen geflügelten gekrönten Greif mit niedergebogenem Schwefel, einem Schwerde in der Vorderhand, und dem Namenszuge des Königs auf der Brust, und dieses ward nachher auch in der Landbotenstube zu

Warschau aufgehängt. S. Hr. Oberconsistorialrath Büschings Magazin, XVI. Theil, S. 116.

s) Hr. Gadebusch Livländische Jahrbücher, II. Th. I. Ab. S. 105.

t) Rußow S. 113.

trag keine Antwort erfolgte ^{u)}). Da sie endlich merkten, daß die schwedischen Lief- oder Esthländer sich nicht täuschen lassen wollten, so boten sie schriftlich dem Herzoge Gotthard die Krone unter vortheilhaften Bedingungen an; allein der Herzog würdigte sie keiner Antwort, sondern schickte ihren Brief an den polnischen König. Darauf endlich wandten sie sich an den dänischen Prinzen oder Bischof Magnus, und an Christian Schröpfer, seinen Hofprediger und vornehmsten Rathgeber, welche ihnen Gehör gaben. Jener, weil er bey einer großen Neigung zum übertriebenen Aufwande dürftig war, und weder von seinem Bruder, dem dänischen König Friedrich II. noch auch von dessen Bundesgenossen, dem Könige von Polen, unterstühet wurde, dieser aber ^{v)}), weil er seinem Herrn zu helfen wünschte, und bey seiner Ohnmacht dazu kein anderes Mittel als den russischen Schutz ausfündig machen konnte. Dieses Mittel schien desto nöthiger zu seyn, weil des Bischofs Magnus Gefahr mit jedem Tage wuchs; denn der König Johann von Schweden, der am 25. Jenner 1569 seinen Bruder Erich vom Thron gestossen hatte, ernannte am 13. August 1569 einen gewissen Johann Robert von Geldern zum Bischof über Liefland ^{w)}), und setzte ihn dadurch seines Bischofthums zu Reval und im Esthlande; und der König von Polen, bey dem er sich zu Grodno und Wilba 1568 persönlich um seine bereits drey und funfzig jährige Schwester Anna und um das overdünische Herzogthum Liefland, als einen Brautschatz derselben, beworben hatte, verweigerte ihm die Prinzessin. Der schwedische Obrist Claus Kursel bemächtigte sich, weil sein König ihm aus Geldmangel den Sold seiner Leute vorenthielt, am 7. Jenner 1570 des Schlosses zu Reval, und wollte dieses ihm gegen Abtragung seiner Forderung überliefern, allein ehe er noch die zu der Besitznehmung dieser Stadt bestimmten 200 Soldaten absenden konnte, ließ Kursel sich überraschen, und Reval kam am 24. März wieder in die Gewalt des schwedischen Statthalters Gabriel Drenstjerna ^{x)}).

Weil Schröpfer glaubte, man könne mit einem so gewaltthätigen, eigenwilligen und ehrgeizigen Fürsten, als der Zaar Ivan Wasiljewitsch war, nicht vorsichtig genug umgehen, so rieth er ihm, nachdem die Unterhandlungen mit dem Zaar fast schon berichtigt waren, sich nicht weiter als bis Dörpt zu wagen. Allein er verachtete diese Warnung, und nachdem er zu Dörpt vom 23. März 1570 bis gegen das Ende des Mays alle Bedingungen in die verbindlichste Form gebracht hatte, reisete er zum Zaar oder Großfürsten nach Moscau. Hier empfing er, vermittelst der Kreuzküssung, die die Stelle des Eides in Rußland damals vertrat, und durch Uebergabung einer Urkunde, von dem Zaar Ivan als Kaiser, Großfürsten und Herrscher aller Rußen ^{a)}), das Königreich Liefland, und die Herrschaft des

B 2

esthr

u) Henning S. 48. u. f.

z) Rußowwe S. 116/120.

v) Schraffer, oder Schröpfer, starb 1602 als Oberpfarrer und Syndicus zu Dörpt, s. Hr. Justiz-Bürgerm. Gadebusch Inwändische Bibliothek, III. B. S. 110. und nahm den Ruhm eines gelehrten Theologen, verschmitzten Geschäftsmannes und geschickten Unterhändlers in Staatsangelegenheiten mit sich ins Grab.

a) Brief Magnus van Gades Gnaden König tho Lyfflandt, der Estischen vnde Lettischen Lande Heren, Erven tho Worswegen, Hertogen tho Schleswyck Holstein Stormarn vnde der Dethmarschen, Grazen tho Oldenborch und Delmenhorst, an die Stadt Reval, heym Rußowwe S. 126.

y) v. Dalin Geschichte des Reichs Schweden, III. Th. 2. Band, S. 7.

Der Bischof
Magnus wird
König von
Liefland.

esthischen und lettischen Landes. Der Zaar verpflichtete sich, ihm das ganze Liefland durch gütliche oder gewaltsame Mittel zu verschaffen, keinen Russen nach Liefland, um zu herrschen oder gebieten, zu senden, außer der Schutzhohheit und einem sehr geringen Zinse nichts von ihm oder seinem Reiche zu fordern, dennoch ihm mit der gesamten Macht des russischen Reichs, so oft es nöthig sey, beizustehen, auch mit dem römischen Kaiser ein Bündniß über seine Vertheidigung zu errichten, und endlich, wenn Magnus verstorben seyn würde, dessen männliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung dessen nächsten Erben aus dem dänischen oder holsteinischen Hause, mit Liefland als einem Erbreiche zu belehnen, und bey selbigem zu erhalten. Das Uebermaaß der Güte des Zaars schien daraus zu erhellen, daß er sogleich alle gefangene und verschleppte Deutsche und Liefländer dem neuen Könige Magnus zuführen ließ, und ihm, Tauben; und Georg Insenhausen, ein großes Heer Russen anvertraute, um mit selbigem die Widerspenstigen dem neuen Scepter zu unterwerfen. Der König Magnus führte demnach 25000 Russen nebst seinen eigenen Leuten am 21. August 1570 vor Reval, und sandte zugleich den Obristen von Thiesenhausen mit einem andern Heere vor Wittensteen ^{b)}. Aus dem Lager machte er den Belagerten zu Reval durch einen Brief seine Standeserhöhung bekennt, versicherte daß der russische Kaiser keinen Antheil an seinem Heereszuge habe, und ermahnte sie, ihm und seinen dänisch-holsteinischen Erben zu hulldigen. Allein die Revaler antworteten ihm als weisere Leute, sagten es ihm unter die Augen, daß er nicht wisse oder einsehe, was er sey, nemlich ein Scheinfürst, den Ivan, gleichwie seinen Vorwefser, den Michael Innsoki, bey der Unterjochung des Freystaats Smolensko 1514, nur zur Brücke gebrauchen wolle, um in ihre Stadt zu kommen, und behaupteten, daß sie ihre Stadt nicht für Dinte und Papier zu öffnen gedächten. Die Belagerung ward daher angefangen, aber unglücklich ausgeführt, theils weil die Belagerten sich sehr tapfer bewiesen, und theils weil Magnus keinen Sold und keine Lebensmittel anzuschaffen wußte, da sein Oberherr ihm kaum den vierten Theil derjenigen Summe, die er bedurfte und verlangte, sandte.

Dem Könige von Schweden ward dieser und der dänische Krieg zu schwer, und daher gelang es dem römischen Kaiser Maximilian II, dem Churfürsten August von Sachsen, und dem französischen Könige Carl, zu Stettin am 13. December 1570 die Könige von Polen und Dänemark mit ihm und der Krone Schweden auszuföhnen ^{c)}. Bey den Unterhandlungen, die voraufgingen, veranlassete des Magnus Betragen einige Zeit hindurch einen Aufhalt. Denn der Kaiser machte dem dänischen Könige darüber Vorwürfe, daß sein Bruder sich habe von einem fremden Herrn zum König ernennen lassen, da dergleichen Standeserhöhungen in Europa nur dem römischen Kaiser zuständen. Auch erklärte er die Begebenheit für einen Raub und eine Feindseligkeit gegen das deutsche Reich, zu welchem Liefland gehöre. Die übrigen deutschen Fürsten äußerten, daß Magnus sie an ihren Vorrechten und ihrer Würde dadurch kränke, daß er, als ihr Mitfürst und als der Sohn eines Königs, sich vor einem asiatischen Fürsten gedemüthiget habe ^{d)}. Allein da der dänische
König

b) Kenning S. 50. Ruffouw S. 126.

c) Dogiel Cod. dipl. Polon. T. I. p. 372.

d) Ruffouw S. 119.

König erwies, daß des Magnus Unternehmung gegen sein Vorwissen geschehen sey, und daß er den Prinzen nicht als König erkennet habe, so ward das Geschäfte geendiget, und der Kaiser übertrug dem dänischen Könige den Schuß der Bischofshümer und Schlöffer Neval, Desel, Habsal, Padis und Sonneburg, nachdem der König von Schweden sich verpflichtet hatte, alle seine esthnisch, liefländische Besitzungen dem deutschen Kaiser und Reiche, als einigen Herren derselben, zurückzugeben, sobald er nur vom Könige von Dänemark, oder auch vom Kaiser, die auf deren Vertheidigung verwandten Kriegeskosten wiederbezahlt erhalten haben würde. Der dänische König versprach, seinen Bruder zu zwingen, daß er die Belagerungen von Neval und Wittenstein auf so lange Zeit aufhöbe, als nöthig sey, um zu wissen, ob die Könige von Polen und Schweden und der römische Kaiser sich mit dem Zaar in Güte vergleichen, oder ihm den Krieg über liefland ankündigen würden. Der Kaiser glaubte, daß nun das schwedisch: Esthland ihm wieder huldigen müsse, und forderte die Stadt Neval dazu am 14 Junius 1571 auf. Allein da er die Kriegskosten nicht vergüten wollte, so wies man seine Abgeordnete ab, und obgleich man auf dem deutschen Reichstage im Jahr 1582 noch einmal von lieflands Behauptung redete ^{e)}, so unterblieb doch aller Nachdruck bey dieser Sache. Der dänische König war nicht geneigt, die liefländischen Besitzungen gleichsam zum zweytenmal mit baarem Gelde zu kaufen, und verlangte außerdem ein Stück derselben, nemlich das Schloß Sonnenburg auf Desel, unentgeltlich zurück, weil es der habsalische Thumherr Reinhold Böge 1568 ohne Noth dem schwedischen Obersten Nicolaus Kurfel übergeben hatte; der schwedische König aber weigerte sich, selbiges ihm abzutreten. Der Prinz Magnus gehorchte zwar den Vorstellungen seines Bruders nicht, sondern schloß die schwedischen Festungen den Winter über ein. Allein da nur wenige liefländer ihn für einen Mann hielten, der unter russischer Hoheit etwas Großes ausführen könne, und der Zulauf, den er erhielt, nur geringe war, so mußte er endlich am 30. März 1571 beide Belagerungen aus Ohnmacht aufheben.

Der Zaar Ivan litte bald hernach durch einen Ueberfall der Tataren so sehr, daß er nicht einmal seine Hauptstadt Moskau vertheidigen konnte, sondern diese nebst vielen Schätzen den Räubern am 24. May preisgeben mußte. Dennoch fürchteten Laube und Kruse, daß er ein Heer nach liefland senden, und den unglücklichen Ausgang der Belagerungen an ihnen ahnden möchte, traten daher zu dem polnischen Könige über, überrumpelten und verlohren die Stadt Dorpat am 12. October, und flohen nach Polen. Dem König Magnus, dem gleichfalls aller Muth entfiel, begab sich in sein festes Schloß Areusburg, klagte über die Treulosigkeit der beiden vorgedachten und einiger anderen Hauptleute, die von ihm gewichen waren, und ging im folgenden Jahre unter einer Bedeckung von tausend für Rußland geworbenen Soldaten zum Zaar. Dieser erklärte darauf am 11. August 1572. dem Könige Johann von Schweden den Krieg, unter dem Vorwande, daß er Esthland für Magnus zu erobern verpflichtet sey, und errichtete zu gleicher Zeit mit Polen und Litthauen einen dreijährigen Waffenstillstand. Der letzte hielt ihn nicht ab, liefland zu verheeren, denn da der Feind, den er fürchtete, nemlich der König Sigismund

B 3

August,

e) Seb. v. Senckenberg Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, II. Th.

August, bald nach der Beschwörung des Stillstandes (am 7. Julius 1572) ver-
 schied, und ihn sein Vertrag gereuete, so behauptete er, daß er Liefland nicht unter
 die Länder begriffen habe, die der Ruhe genießen sollten. Die Liefländer forderten
 von den Ständen des polnischen Reichs und litthauischen Großfürstenthums Hülfe.
 Allein diese sandten ihnen nur Bediente und kleine Besatzungen zu, die den Russen
 auswichen, und selbst die Liefländer ausplünderten und mißhandelten. Am 1. Jen-
 ner 1573 eroberte der Zaar nach einer sechstägigen Belagerung das Schloß Witten-
 stein und bald hernach Karkus, überließ das letzte seinem Könige Magnus, und ent-
 völkerte Harrien und Jarwien so lange, bis daß der schwedische Statthalter Tott
 mit sechszehn hundert Mann eben so viele tausend Russen erlegte, und ihm dadurch
 den Muth so sehr benahm, daß er nach Novogorod zurückging. Der König Magnus
 schloß sich an ihn an, und besetzte am 12. April 1573 die neue Freundschaft mit
 ihm, mittelst der Vermählung mit einer russischen unglücklichen Prinzessin Maria
 Wolodimerowna, seiner Watersbrudern Enkelin, deren Eltern, Geschwister und
 Großvater, er 1568 auf einen Tag hatte hinrichten lassen ^{f)}. Diese Prinzessin be-
 hielt die russische Religion, und wurde von Popen getrauet, die während der Einse-
 zungs-Feyerlichkeit, weil sie nicht fertig genug lesen konnten, die schwere Hand
 des Zaars empfanden, und dadurch dem Könige Magnus eine Veranlassung zu sehr
 ungünstigen Aussichten in die Zukunft gaben. Die Verfassung, in welcher Magnus
 sich damals befand, war nicht die glücklichste: denn die Schweden nahmen ihm ver-
 schiedene Schlösser, und bekamen 1574 seine vornehmsten Krieger, und Hofbedien-
 ten in ihre Gewalt. Der römische Kaiser und der dänische König unterhielten zwar
 insgeheim mit dem Zaar einen Briefwechsel ^{g)} über die beste Weise, ihm das
 schwedische Esthland zu verschaffen, und der Zaar errichtete mit dem dänischen Köni-
 ge ein ewiges Freundschaftsbündniß, wobey er vorläufig dem dänischen Könige alles
 Land abtrat, was im Lief- und Esthlande erobert werden würde; aber durch alle
 diese Maaßregeln gewann Magnus nichts, sondern wurde vielmehr noch stärker in
 das Joch, welches er einmal angenommen hatte, gespannt. Die Insel Desel ge-
 hörte ihm nur zum Scheine, denn der König von Dänemark ließ sie durch Claus
 von Ungarn, seinen Statthalter zu Arensburg, vertheidigen und regieren, und er
 hatte gleichsam nur freyen Aufenthalt auf selbiger, und einigen Antheil an ihren Ein-
 künften ^{h)}. Der schwedische Statthalter ward von seinem Könige nicht mit dem
 nöthigen Gelde versehen, und mußte am 8. October 1572 die Schlösser Habfal,
 Leal und Lode, einigen liefländischen Hoffleuten oder Hauptleuten, für ihren rück-
 ständigen Sold, verpfänden. Dieses geschah unter der Bedingung, daß die Pfand-
 besitzer die Schlösser dem Zaar, und dem Könige Magnus nicht solten ausliefern
 oder abtreten können. Allein da der dänische Statthalter ihnen im Namen seines
 Herrn die Schuldforderung bezahlte, vergaßen sie ihre Pflicht, und übergaben
 ihm am 25. Jenner 1575 die Schlösser, und mit selbigen die ganze Wiik. Hier-
 über beschwerte sich der schwedische König bey dem dänischen Könige, und drohete,
 45000 Thaler, die er, vermöge des stettinischen Friedensschlusses auszahlen sollte;
 eins

f) Müller Sammlung russischer Geschichte, V. B. S. 34.

g) Hofmann Sammlung ungedruckter Urkunden, I. B. S. 537.

h) Ruffow S. 160.

einzubehalten. Aber der dänische König suchte das Verfahren seines Statthalters zu rechtfertigen, und erbot sich, für die schwedische Schuld Esthland nebst allen schwedischen Ansprüchen auf Liefland anzunehmen ¹⁾. Der schwedische König gab am 10. Junius seinem Schwesterohne, dem sachsen-lauenburgischen Herzog Magnus, das bselische Schloß Sonneburg als ein Pfand, und da dieser unruhige Prinz merkte, daß der bselische Adel den Statthalter Ungarn hassete, weil er sehr strenge über Policcy und Gottesfurcht hielte ²⁾, so landete er auf der Insel Desel, und lieferte dem Statthalter ein kleines Treffen, in welchem der Statthalter, weil der bselische Adel von seiner Fahne lief, gefangen wurde. Der Statthalter setzte sich bald wieder in Freyheit, und nahm Sonneburg plößlich in Besitz. Der Prinz entflohe nach Reval, und der dänische König verlangte, daß er ihm als ein Landfriedensstörer ausgeliefert werden solle. Indem der dänische und schwedische Hof sich über diesen Gegenstand ihrer Mißhelligkeiten zankten, ließen sich die schwedischen Unterthanen zu Reval mit den dänischen Beamten insgeheim in Berathschlagungen über ihre Losreißung vom schwedischen Reiche ein, und der Zaar nahm im Jenner 1576 durch Verrätheren der Schloßbesatzungen die Schlöffer Ieal, Habsal und Iode zu sich, entschuldigte sich bey dem dänischen Könige mit dem Vorgeben, daß er diese Schlöffer für schwedisches Eigenthum gehalten habe, und behielt sie nebst Wiik, ohne sie dem Könige Magnus, dem sie eigentlich gehörten, einzuräumen. Der König Magnus war wieder in Liefland gekommen, hielt sich zu Overpalen auf, eroberte 1575 Salis, Helmet, Ermes und Rujen, fast ohne die Waffen zu gebrauchen, verlor das Schloß Rujen im Herbst an den Herzog von Curland, gewann am 2. October 1576 Iemsal, und büßete das Schloß Umbotten durch Hinterlist an drey curländische Edelleute ein, denen es aber bald wieder entrisen ward. Nebenher arbeitete er 1576 und 1577 gegen den König von Polen Stephan Bathori und den Herzog von Curland, um die Stadt Riga zu bewegen, ihn, nicht aber das polnische Reich, zum Schutzherrn anzunehmen, und führte dennoch einen heimlichen Briefwechsel mit dem polnischen Könige und curländischen Herzog, über die Bedingungen, unter welchen er von der russischen zu der polnischen Partey übertreten wollte. Die letzte Unterhandlung schien nicht viel zu bewirken, denn der polnische König erbot sich nur ³⁾, am 19 April, Dörpat und andere Schlöffer für ihn zu vertheidigen, wenn er sie auf eigene Kosten erobert haben würde, und obgleich er hierzu weder Kräfte noch Muth hatte, so fing er dennoch an, sich vom Zaar dadurch zu entfernen, daß er seinen Titel änderte, und sich einen erwählten König nannte. Die Unterhandlungen wurden plößlich abgebrochen, da der Zaar im Frühjahre mit einem großen Heere nach Liefland kam, und die grausamsten Verheerungen anfang. Magnus hatte sich von diesem Heere so lange entfernt, als es möglich war, allein endlich mußte er im Junius 1577 sich zu ihm in das Lager verfügen, und über einige Nachrichten, die ihn der Untreue verdächtig machten, rechtfertigen. Dieses gelang ihm, oder vielmehr seinem Rathe Schröpfer, so wohl, daß der Zaar ihn für unschuldig hielt, und mit ihm eine neue Verbindung traf. Durch selbige ließen sich die Einwohner von

1) Allgemeine Weltgeschichte, XXXIII. Th. S. 213.

2) Timon Bratel heistliches Gespräch von der grausamen Verstöhrung in Liefland L. 5.

3) Dogiel Cod. dipl. Poloniae T. V. p. 297.

von Wenden, Kokenhusen, Wolmer und anderen Orten so sehr täuschen, daß sie sich ihm als Könige von Liefland ergaben, und dadurch für alle russische Gewaltthätigkeiten sich in Sicherheit gesetzt zu haben glaubten ^{m)}. Allein der Zaar zeigte bald, daß man zu Reval seine Gesinnungen besser, als in diesen Städten, errathen hatte. Denn er überraschte Kokenhusen, tödtete darin über funfzig Bediente seines Königs Magnus, und schloß diesen armen Fürsten am 4. September in der festen Stadt Wenden ein ⁿ⁾. Der Prinz wußte, daß der Zaar nun besser als vor einigen Monaten von seinem Verständnisse mit Polen unterrichtet war, und gerieth daher in die größte Nuthlosigkeit. Er wagte es, den Zaar durch Gesandte zu besänftigen, allein diese wurden übel empfangen und abgefertiget. Endlich ward seine Verzweiflung so groß, daß er selbst in das Lager ging, vor dem Zaar niederfiel, und kläglich um Vergebung und Gnade bat. Der Zaar machte seinem Grimme durch Schimpfwörter und Schläge Luft, und ließ ihn endlich nach Dörpt führen, und in ein schlimmes Gefängniß werfen. In diesem schien er sein Ende erwarten zu müssen. Allein seine Verwandtschaft mit dem mächtigen nordischen Monarchen, und ein sehr entscheidender Sieg der Schweden über die Russen am 21. October, setzten dem Zorne des Zaaren in so weit Gränzen, daß er den Magnus in Freyheit setzte, nach dem er sich eidlich von ihm hatte versprechen lassen, daß er, außer den Schlössern Karfs und Overpalen, nichts in Liefland besitzen, oder in Anspruch nehmen, und sein Verbrechen mit einer Geldstrafe von 40000 ungrischen Goldgulden büßen wolle. Durch diesen Vorfall wurde das neue liefländische Königreich auch dem Titel nach zerstöret, das ganze dazu bestimmte Gebiete aber fiel, außer Desel, Dageden, Reval, Harrien, Riga und Eurland, unter die Gewalt des russischen Zaars. Overpalen, welches der Zaar dem Magnus zugestanden hatte, unterwarf sich 1578 dem schwedischen Schutze, wurde aber am 25. Julius selbigen Jahrs von den Russen erobert. Vier andere Schlösser nahm Büring, der polnische Verwalter zu Eradsden, dem Prinzen, und der dänische Reichsrath Jacob Ulfeld, der mit dem Zaar für den dänischen König und den Prinzen Magnus einen ewigen Frieden verabreden, und dem letzteren die Schlösser Habsal, Leal und Loden wieder verschaffen sollte, ließ sich durch die Drohungen des Zaars erschüttern, und unterzeichnete einen funfzehnjährigen Stillstand zwischen Rußland und Dänemark, ohne irgend eine der Bedingungen, die ihm sein Herr aufgegeben hatte, ausgewirkt zu haben ^{o)}.

Prinz Magnus enthält sich des Königstitels und tritt zu Polen.

Es erscholl bald nach dem Abzuge des russischen Heeres im Lieflande das Gerüchte, daß der Zaar gewillet sey, alle Deutsche, und auch den Prinzen Magnus mit seiner Gemahlin, nach Rußland zu holen, und zur Bevölkerung und Vertheidigung einiger Einöden an die tatarische Gränzen zu versetzen. Dieses, und die Unmöglichkeit, das Strafgeld zu bezahlen, bewegte den Prinzen, im Jenner 1578 nach Wilten zu gehen, und seine nordlicheren Schlösser ihrem Schicksale zu überlassen. Der König Stephan gab ihm am 9. September 1578 Erlaubniß, sich im polnischen Lieflande aufzuhalten, und er reisete darauf nach Wilda zum Großkanzler und Groß-

m) Ruffoww S. 196.

n) Heidenstein de bello Moscovitico in Auct. Rer. Moscoviticarum p. 327. 332.

o) Jac. Ulfelds Beretning om den Legation udi Rydsland, vom 22 Julius 1579, in Samlinger til den Danske Historie, Kjöbenhavn. 1777, 1. B. 1. Hest, S. 165.

feldherrn von Litthauen, Nicolaus Radziwil, welcher ihn bewegte, sich mit seinen overdünischen Schloßern und dem Stifte Curland, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, die der dänische König an dieses Stift haben möchte, dem Großfürstenthume Litthauen einverleiben zu lassen ^{p)}. Zu diesem Vergleiche ward er gewissermaßen durch seine Stände gezwungen, denn diese hatten sich verpflichtet, dem Herzoge Gotthard von Curland sein Stift zuzuwenden, wenn er desselben durch den Tod oder durch einen Zufall beraubt werden sollte, auch ihn genöthiget, Friedrichen, dem ältesten Sohne des Herzogs, die Erbfolge im Stifte zuzusagen. Auch suchten die Litthauer ihm sein Stift zu nehmen, denn der Castellan von Wilda, Johann Chodkiewicz, hatte in den Rathsverfassungen auf die Eroberung des curländischen Stifts mit Eifer gestimmt, dessen Zudringlichkeit er nun durch den Vertrag hemmete. Die Könige von Schweden und Polen errichteten 1578 ein Bündniß gegen Rußland, und der letztere kündigte nicht nur im Jahr 1579 dem Zaar den Krieg an, sondern führte auch diesen so glücklich, daß der Zaar am 15. Jenner 1582 alles, was er in Liefland gehabt hatte, an Polen abtrat, und einen zehnjährigen Frieden beschwor.

Während diesem Kriege bat 1579 nicht nur der regierende Herzog von Holstein, Gottorf, Adolf, sondern auch der Deutschordensmeister, Henrich von Bohenhausen ^{q)}, den König von Polen um Liefland, und jeder versprach dafür, als ein Lehmann auf eigene Kosten gegen Rußland zu fechten. Allein der König verlangte, daß diese Herren es zuvor gewinnen sollten, ehe sie ihn um Belehnungen mit selbigem ersuchten. Der Prinz Magnus eroberte 1580 das Stift Dorpat, so wie der König von Schweden Wiek, Harrien, Järwen, Wirland und Iwanogorod; allein nur der letzte behielt sein gewonnenes Land. Der König von Dänemark sandte im März 1581 einen neuen Statthalter, Georg von Farenzbach, mit einem kleinen Heere nach Desel, und die bisher noch immer frengebliebene Stadt Riga unterwarf sich am 14. Jenner und 7. April 1587 dem polnischen Könige ^{r)}. Jener Statthalter schränkte die Herrschaft des Magnus auf Desel ein, und diese Unterwerfung raubte dem Prinzen die Hoffnung, über Riga eine Art von Hoheit zu erlangen, mit der er sich noch immer geschmeichelt hatte. Kummer und andere Veranlassungen zerstörten die Gesundheit des Prinzen so sehr, daß man ihm kein langes Leben versprechen konnte, und endlich fiel er in eine auszehrende Krankheit, die ihn am Montage nach Judica (18. oder 28. März) 1583 zu Piltten tödtete ^{s)}. Er besaß bey seinem Tode, außer dem Stifte Curland, die Insel Desel und die Schloßer Karkus, Helmet, Ermes und Rujen, über deren Vererbung große Unruhen entstanden. Seine Gemahlin bekam einen Wittwensitz im königlichen Schlosse zu Riga, und ein Jahrgeld für sich und ihre im Julius 1580 gebohrne Tochter Maria. Weil diese Prinzessin nach dem Tode des Zaar Ivan die einzige Thronerbin des alten

Herzog Magnus stirbt.

p) Henning S. 68. Der Prinz Magnus nannte sich nun: In Liefland der Stifte Desel, Wiek und Churland Herr, Administrator des Stiftes Reval, Erbe zu Norwegen. Hr. Gadebusch B. II. I. Abschn. S. 220.

q) Hr. Gadebusch angef. Orts S. 213.

r) Dogiel T. V. p. 308.

s) Henning S. 73.

ten russischen regierenden Hauses ward, so bestrebte sich der neue Zaar, Boris Godunow, sie in seine Gewalt zu bekommen. Verschiedene Umstände vereinigten sich zu ihrem Nachtheile. Der König von Polen erlaubte, daß sie nach Moskau abgeholt werden durfte, entweder weil er sich vom Zaare hintergehen ließ, oder auch aus Abneigung gegen die Anhänger der lutherischen Kirche, zu welchen ihre Tochter gehörte. Man stellte ihr vor, daß sie durch die Vermählung mit einem tatarischen Fürsten in mehr glänzende Umstände versetzt werden solle, und endlich ließ sie sich überreden 1588 nach Moskau zu gehen, wo der Zaar sie in ein Kloster warf, ihre Tochter aber insgeheim tödten ließ ¹⁾.

§. 5. Da mit dem Tode des Herzogs Magnus die Reihe der curländischen Bischöfe sich endigte, so trat nun der Zeitpunkt ein, in welchem das Herzogthum Curland, vermöge der mit den polnischen Königen errichteten Verträge, völlig ergänzt werden sollte. Allein, durch die Veranstaltungen einiger polnischen Staatsmänner wurde die Vereinigung des Bischofthums und des Herzogthums hintertrieben, und jenes in die Gewalt des brandenburgischen Hauses gebracht. Ehe diese Begebenheit erzählt werden kann, muß eine Reihe von anderen Handlungen nachgeholt werden, welche die neue Verfassung des Herzogthums Curland veranlaßten.

Neue Einrichtungen der Verfassung in Curland.

Der Herzog Gotthard war, wie oben bemerkt ist, ein sehr edelgesinnter frommer und kluger Regent, und herrschte über zügellose reiche Begüterte, die zwar der lutherischen Lehre äußerlich zugethan waren, aber übrigens sich und ihre Leidenenschaften durch selbige nicht gerne einschränken lassen wollten. Der gemeine Mann, oder der Undeutsche, war immer noch so sehr vernachlässiget worden, daß er gar keinen Begriff vom Christenthume hatte, obgleich er die äußerlichen Zeichen desselben den andern Christen nachmachte. Eine solche Unordnung konnte nicht ohne Aufklärung durch Lehrer und ohne scharfe Geseze gehoben werden. Daher entwarf der Herzog auf dem im Februar 1567 zu Riga gehaltenen Landtage ^{u)} ein neues Kirchen- und Policensystem, dessen Ausführung auch einmüthig beschloffen wurde. Man wollte im dünaburgischen Kreise noch acht, und im mietauischen Kreise 28 neue Kirchen erbauen, und bey jeder einen deutschen und einen lettischen Prediger ansetzen. Zum Unterhalte derselben sollte jeder Bauer eine Kornabgabe, und jeder Herr eine andere Abgabe von jedem Gesinde, gewissen Kirchenvormündern überliefern, die davon die Kirchen zu unterhalten, und den Kirchen- und Schulbedienten ihre Besoldungen zu bezahlen hätten. Der Superintendent und einige Räte sollten Geseze für die Kirchenverfassung und die Kirchengebräuche, so wie andere erfahrene Rechtsgelehrten Geseze für Policen- und Rechtsfälle und den gerichtlichen Proceß, ausarbeiten. Von diesen sollten die in das Reine gebrachte Exemplare von den

1) Mart. Seiler Topographia Livoniae 1652. p. 5. Henning S. 70. Müllers Sammlung russischer Geschichte, V. Band S. 35. Es scheint, daß die Prinzessin ungerne Riga verließ, denn sie nahm verschiedene Deutsche zu ihrem Troste mit sich. Der Zaar ließ durch seine Leute die Erdichtung ausbreiten, daß

ihre Tochter dem Kanzler Albrecht Iwanowitsch zur Gemahlin gegeben sey.

u) Geschriebene Recess- und Landtagstractaten von 1317 bis 1609. in der Lüneburgischen Rathsbibliothek S. 57. Tetsch Curländische Kirchengeschichte I. Th. S. 161. Der rigische Recess ist ausgefertigt am 28. Februar.

den Rätthen und der Ritterschaft geprüft und ausgebessert, dann aber beim gemeinen Adel und der ganzen Landschaft zur letzten Uebersicht und Ausfertigung übergeben werden. Bis zu der Erscheinung dieser Gesetze sollten die alten Ordnungen gültig seyn. Um einigen Arten der Gewaltthätigkeiten zuvorzukommen, ward den Bauern die Jagd, außer auf Bären und Wölfe, untersagt, und ihnen nicht nur das Schießgewehr, sondern auch das Recht, Krüge zu halten, und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit Bier aus Flecken und Städten zu holen, genommen. Der Adel behielt das nun ausschließende Recht der Krugnahrung, versprach dahin zu sehen, daß durch selbige keine Verschwendung und kein Mord veranlasset werde, und beschloß, daß er zwar gewaffnet im Felde erscheinen, aber nicht außerhalb der Gränze des Herzogthums rücken wolle, wenn er im Namen des Herzogs oder des Königs von Polen aufgeboten würde, und der König das Heer nicht selbst anführe. Er verlangete endlich vom Herzoge, daß er über gewisse zwischen dem Herzog und ihm streitige Punkte nächstens durch verordnete Schiedsrichter entscheiden lassen, und eine Urkunde unter seinem Namen geben solle, worin alle vom polnischen Könige der Ritterschaft zugestandene Rechte und Bedingungen bestätigt, diejenigen Stellen des königlichen Gnadenbriefes aber ausgelassen würden, die dem Adel und gemeinen Besten nachtheilig seyn könnten. Zu dem letzten verpflichtete sich der Herzog am 1. September dieses Jahres ¹⁾.

Im nächsten Jahre gab man am 6. May zu Bauschke ²⁾ der Regierungs-
 verfassung eine vollkommenerer Gestalt. Denn man setzte fest, daß zu Vollführung der Landtage
 der Regierungsgeschäfte und Streitfachen die Begüterten, oder wie diese sich in der und des Re-
 Urkunde nannten, die gemeindt Ritter und Landschaft auch alle Vnder- giments.
 thanen von Adell des Fürstenthums Curland und Semgallen, einmal im
 Vorjahre zu Bauschke, und einmal im Herbst in Mietau einen Landtag halten sol-
 ten. Ferner wurde ein Regiment für die Landesgeschäfte des Herzogs in dem Falle
 angeordnet, wenn der Herzog verstürbe, ehe seine Prinzen die Volljährigkeit erlangt
 haben würden. Dieses sollte aus einem Statthalter und vier tüchtigen Regiments-
 personen bestehen, und über die übrigen Rätthe, Ritter und Mannschaft gebieten.
 Man bestimmte nachher auf dem nächsten Landtage am 11. December Wilhelm von
 Efferen zum Statthalter, und die Hauptleute von Golding und Selburg, den
 Kanzler Michael Brunnour, und den Obermarschall, zu vormundschaftlichen Regie-
 rungsrätthen, welche aber sogleich sich an das Hoflager verfügen, und dem Herzoge
 bey Regimentsgeschäften dienen sollten. Man erkannte den König von Polen als
 Obervormund, und jene Rätthe nebst den übrigen Landrätthen und der Landschaft als
 Untervormünder, und bestimmte dem minderjährigen regierenden Fürsten das Schloß
 zu Doblin zum Aufenthalte. Bey jener ersten Landtagsversammlung setzte man
 eine beträchtliche Geldstrafe auf das Verlassen oder Nichtbesuchen des Landtages,
 beschloß im düneburgischen Gebiete eine Festung anzulegen, bey den litthauischen
 Ständen auf die Berichtigung der Gränzen zu dringen, den widerspenstigen ehema-
 ligen Ordenscomthur von Doblin, Matthias von der Neck, durch den König zum
 Gehorsam zu bringen, die zwen Heerstraßen nach Polen und Preußen mit Wirths-
 häusern

C 2

1) v. Ziegenhorn Curl. Staatsr. S. 78. Beyf.

2) Decret vom 6. May 1568 in den geschriebenen Recessen S. 76.

Häusern zu versehen, und keinen Reisenden, der ohne Paß sey, über selbige zu lassen, und verordnete, daß die Schloßherren keine Unzucht, Schwelgeren und Bößereyen bey ihren Bedienten und Unterthanen dulden, daß die Prediger erst inßgeheim und nachher öffentlich jeden lasterhaften ermahnen, und wenn dieses nicht helfe, selbigen aus der Gemeine stoßen sollten, und daß nur in dem Falle, wenn die Obrigkeit nicht selbst im Felde erscheine, der lehnträger, der alt oder ungeübt sey, für sich einen von Adel oder erfahrenen deutschen Knecht senden, oder zehn Thaler für jedes Pferd zahlen könne. Auf dem letzten Landtage dieses Jahres bevollmächtigten die Rätthe und Ritter den Herzog am 9. December zu Veranstaltung einer genauen Vereinigung des Herzogthums mit dem Großfürstenthume Litthauen, und setzten dabey als eine Bedingung feste, daß die Appellation an Gerichtsstellen außerhalb dem Herzogthume abgeschaffet werden müsse, selbst in dem Falle, wenn die Herrschaft mit einem lehnträger oder Untersassen zerfallen würde, in welchem die Herrschaft ihre Rätthe oder auch zwölf von Adel zu Schiedsrichtern bestellen und ihrer Eide erlassen könne und solle.

Curland wird
mit Polen
vereiniget.

Der Herzog hoffte die Verbindung noch eher zu Stande zu bringen, ehe Polen mit Litthauen vereiniget würde. Allein er verfehlte seinen Zweck, und die Vereinigung geschah erst am 3. August 1569 auf dem Reichstage zu Lublin, nach dem Polen mit Litthauen schon seit vier Wochen ein einiger Staatskörper geworden war ¹⁾. Nicht nur der König und Großfürst, sondern auch das polnische Reich und das litthauische Großfürstenthum waren nunmehr zu der Weichung des Herzogthums verpflichtet, da zuvor nur der König allein als Schutz- und Oberherr von Curland betrachtet werden konnte. Allein der König erfüllte nicht dasjenige, was der Herzog von ihm verlangte und erwartete, denn er setzte die Belehnung des Herzogs und die Bestätigung der ehemals den Curländern zugestandenen und dem polnischen Reiche nicht schädlichen Vorrechte vorerst aus, behauptete, daß er die 150 Bauergesinde, die dem Herzoge zur Vertheilung unter verdienstvolle curische Edelleute ehemals versprochen waren, schon an Ritterspersonen vertheilt habe, verschob die Einlösung der Schlösser Grubin und Sonneburg, und zugleich also auch die Eintauschung des Stifts Curland gegen Sonneburg für den Herzog, ingleichen die Berichtigung der litthauischen Gränzen bis auf bequemere Zeiten, und erledigte von des Herzogs Forderungen keine einige, außer dieser, daß der Herzog vorerst noch die Vertheidigung des Schlosses zu Riga behalten solle.

Auf diese Vereinigung folgte am 22. Februar 1570 ein Landtag ²⁾ der curländischen Rätthe und gemeiner Erblandschaft, auf welchem das angefangene neue Regierungssystem weiter ausgearbeitet ward. Man verglich sich über die Kirchentaxe, und über die Mittel, durch welche man die Saumseligen zu Abtragung derselbigen zwingen wollte. Man untersagte den Predigern alle Handlung, besonders mit Holze, und alle Einmischung in fremde Staats- und Rechtsgeschäfte, setzte den Superintendenten Alexander Eichhorn zum Präsidenten in Kirchensachen ein, und versprach ihm ein Consistorium von weltlichen und geistlichen Rätthen zu

¹⁾ Dogiel *Cod. dipl. Polon.* T. V. p. 283. v. Siegenhorn *Weyl.* 69. 70. 71.

²⁾ Geschriebene Reccessé S. 98.

zuordnen, sobald durch Endigung des Krieges Muße und Kosten zu selbigen gewonnen werden könnten. Der Herzog übergab der Landschaft zur Prüfung eine umständliche Proceßordnung ^{b)}, die aber nicht zu seiner Zeit ausgefertigt wurde. Man bestimmte die Servituten, die Jagden, und die Beschaffenheit derer Dinge, die bisher gemein gewesen waren, wie z. E. der Wälder, Gewässer, Wiesen, Fischereien und wilden Bienen, und verordnete ein Landgeding auf jeden 1. Februar zu Bestimmung des Preises von Korn, Hanf, Flachs, Hopfen, Theer, Asche, Häute, Holz, und Wildpret, auf das laufende Jahr. Man verbot alle Zinsen, die sechs von hundert überstiegen, alle Ausföhrung der Fische und des Fleisches, und allen Vorkauf. Man nahm denen, die nicht durch besondere Urkunden zu Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit privilegirt waren, das Recht, ihre Dienstleute und Unterthanen zu richten, und befahl, innerhalb zwey Monaten alle Räder und Galgen der nicht begünstigten Personen niederzureißen, und zugleich alle Brücken der Heerstraßen so breit zu machen, daß zwey Wagen nebeneinander über selbige fahren könnten. Man fand es nöthig, durch eine besondere Verordnung den Adel anzuhalten, daß er auf seinen Ehrenfesten (Lehnschlössern) keine reisige Knechte, Handwerker und Gesindel zuließe, auch nicht seinen Meierschen oder Haushälterinnen bewohne, oder dulde, daß seine Diener oder Reisige mit deutschen und un- deutschen Mädchen Unzucht trieben. Man gestattete dem Adel für sich und seine Leute die Zollfreiheit auf der Volderau, und das Recht, daß ihm und seiner Habe zur Zeit der Noth die herzoglichen Schlösser geöffnet werden mußten. Man veränderte den älteren Entwurf zu einem stets daurenden Regierungscollegio dahin, daß stets drey vornehme Kammer- oder Regimentsräthe, nemlich der Präses der Gerichte, der Kanzler, und der Obermarschall, als Vorsteher in ihren Fächern und als vornehmste Rathgeber, und zugleich noch etliche gelehrte Hofräthe als Gerichtsbesißer, wie auch einige Leute, die in Geschäften versandt werden könnten, sich am Hoflager und bey dem Herzoge aufhalten, und sich insgesamt verpflichten sollten, nach des Herzogs Tode ihre Aemter nicht eher niederzulegen, bis daß der älteste Sohn desselben die Minderjährigkeit überstanden hätte. Der Präsident der Gerichte sollte der erste Staatsbediente, und so oft der Herzog abwesend seyn würde, der Statthalter seyn. Stürbe er während der vormundschaftlichen Regierung, so sollte der Oberhauptmann von Goldingen oder Seelburg in seinen Platz treten, und dieser solle nach des Herzogs Tode als der vierte des Regiments betrachtet, und den übrigen drey Kammerräthen zugeordnet werden. Zuletzt beschloß man auf diesem Landtage, den Herzog mit einer freywilligen Steuer zur Empfangung des Lehens und Besuchung des nächsten polnischen Reichstages zu beschenken. Dafür sollte der Herzog den König anhalten, daß er entweder die höchste Appellation von allen curländischen Gerichten, oder wenigstens doch die Justification der angefochtenen Urtheile, einem Collegio von sechs curländischen Räten und Rittern übertrage, und alles das bestätige, was er (der Herzog) aus den älteren Privilegien ausziehen, verändern, und nach vorläufiger Genehmigung der Landschaft unter seinem Landesiegel

C 3

ihm

b) Von Fürstl. Durchl. übergebener Proceß, 1573, in den geschriebenen Reccessen S. 159 so ihr F. Gnad zu verfertigen willens gewesen bis 206.

ihm vorlegen werde ^{c)}. Auf dem Sommerlandtage dieses Jahrs zu Mietau ^{d)} wurde der bereits verfertigte Auszug von der Landschaft geprüft, und am 25. Junius vom Herzog besiegelt, und zu gleicher Zeit erzwang man die Wenbehaltung der höchsten Gerichtsinstanz im Lande dadurch, daß man jede Berufung an das königliche Tribunal von des Herzogs höchstem Gerichte mit einer Strafe von 1000 Thälern belegte. Uebrigens sorgte der Adel, der diese Landesprivilegien entwarf oder ergänzte, für sich sehr gut, eignete sich die Gerichtbarkeit über alle nicht privilegierte auf dem Lande, die Zoll- und Steuerfreiheit, das ausschließende Recht Kaufmannschaft und Krugnahrung auf dem Lande zu treiben, und die Vererbung der bisherigen Lehngüter auf Töchter und Verwandte zu, und litte kaum, daß man von diesen Gütern diejenigen ausnahm, die Gotthard als Herzog in der Gestalt der Lehne ihren Besitzern geschenkt hatte.

Da die polnische Belehnung mit dem Herzogthume sich noch immer verzögerte, brachte man auf einem andern Landtage zu Mietau am 10. März 1572 die Frage in Ueberlegung, wie man erfahren müsse, wenn der Herzog oder die Herrschaft Güter oder Rechte verlange oder besitze, die ein anderer in Anspruch nehme? ^{e)} Der Herzog erklärte, daß er jedem vor seiner fürstlichen Kammer, und wenn von dieser appelliret werde, vor dem Landtage zu Rechte stehen wolle; würde aber sein Nachfolger jemanden das Recht weigern, so sollte die ehrbare Landschaft für den Kläger eine Vorstellung thun, und wenn auch auf diese nicht geachtet werde, so sey es dem Beleidigten erlaubt, sich an den König zu wenden. Auf eben diesem Landtage übernahm der Kanzler, Michael Brunnow, die Arbeit, ein Statutenbuch und Landrecht zu verfertigen. Vorzüglich aber brachte man das Kirchenwesen zu einer größeren Vollkommenheit. Man ließ zu Kostock 1572 die schon 1570 von Salomon Henning und dem Superintendenten Alexander Einhorn ^{f)} verfertigte Kirchenordnung und das Ceremoniel unter den Titeln: *Kirchen Reformation des Fürstenthumbs Curlandt und Semigallien in Liefflandt*, und *De Doctrina et Ceremoniis sinceri Cultus diuini Ececliarum Ducatus Curlandiae Semigalliaeque* drucken, und verordnete zwen Inspectoren, die unter der Aufsicht des Superintendenten die Gemeinden der Kreise Selborn und Goldingen fleißig besuchen und prüfen sollten. Der Herzog, der gewöhnlich selbst den Visitationen beywohnte, und das Volk nicht nur zur Catechisation und Anhörung der Predigten aufmunterte, sondern auch diejenigen, die in lettischer Sprache die mehresten Fragen beantworteten und einige Gesänge fertig hersagten, mit Gelde oder Kleidern beschenkte ^{g)}, gab den

c) Recess in der Handschrift S. 128. Art. 53. Das Königliche der ganzen Prouintz mitgetheylte priuilegium, soll durch denn verordneten Aussichusse Jezo alsbald reuidirt, und was daraussen dienlich verzeichnet, beratschlagt vnd vnder vnssern Insigill Einer Ehrbaren Landschaft als obstehet, mitgetheyllet, das es auf jezigen Reichstag zugleich von Ihro Mayestat Confirmiret, das vorize aber so viel das Fürstenthum anlanget alles dan ingleichen auch der Goldingische Recess von den Rixeten mit der

Landschaft Aussichusse gemacht, weill alles draus in disse Recess kommen Cassiret werden.

d) Recess vom 22. Junius 1570 in der Handschrift S. 135. v. Stegenhorn 76. Beyl.

e) Recess in der Handschrift S. 144.

f) S. von Henning Tersch Curländische Kirchengeschichte, Königsberg 1770. III. Th. S. 237, und von Einhorn ebendasselbst I. Th. S. 207.

g) *Chytraci Orat.* p. 325.

den Letzten oder Undeutschen das Zeugniß, daß sie nunmehr anfangen, Geschmack an der wahren Religion zu bekommen und die Abgötteren zu verlassen. Allein, wie es schien, gerieth diese Verbesserung des sittlichen Zustandes bald in Gefahr gehemmet zu werden, weil viele Gutsbesitzer sich weigerten ihre Quote zum Kirchenwesen herzugeben, und sich sogar der Execution des Mannrichters widersetzten, daher die Prediger aus Mangel des Unterhalts sich hin und wieder entschließen mußten auszuwandern. Diesem Unwesen ward auf dem Landtage, durch Erkennung der Einziehung der nicht verzinseten Güter, zum Besten der leidenden Kirche und der herzoglichen Kammer, gesteuert. Nunmehr entstand ein anderes Uebel: Denn verschiedene Geistliche wurden üppig, besuchten in weltlicher Kleidung alle Tanz- und Trinkgesellschaften, trieben Handlung und Krugwirthschaft, mischten sich in weltliche Händel, und gingen der Jagd nach. Dieses verbot der Herzog nicht im Jahr 1582 durch strenge Strafen, sondern er nahm noch einen dritten Visitator an, damit auf die Prediger noch genauer als zuvor Acht gegeben werde. Dem letzten Mangel endlich, nemlich dem, daß die Gesänge, Evangelien, Episteln, und Fragstücke der christlichen Lehre, in einer dem gemeinen Landmanne nicht völlig verständlichen Sprache aufgesetzt waren, half er dadurch ab, daß er diese Schriften auf seine Kosten in die lettische Sprache übersetzen, zu Königsberg 1587 drucken, und darauf in den Gemeinen unentgeltlich vertheilen ließ ^{b)}.

Im Jahr 1575 befürchtete der Herzog, daß der russische Zaar Ivan Curland überfallen werde, und setzte auf einem Landtage zu Mietau am 30. April 1575 ^{c)} feste, daß von nun an jeder adlige oder bürgerliche Besitzer Eigenthümer oder Pfandherr von 10 besetzten Haken, oder einem Hofe und Hause nebst weniger Lande, ein, und von 14 Haken zwey gerüstete Pferde bereit halten solle, damit, nach seinem Ausdrücke, der Erbfeind des christlichen Namens, oder der Moskowiter, nicht Gelegenheit finde sein tyrannisches Joch plötzlich über Curland zu werfen. Dieser Aeußerung einer sehr feindseligen Besinnung ohngeachtet glaubte man, daß der Herzog und einige curländische Schloßgesessene sich schriftlich erboten hätten, dem Zaar zu huldigen, und man berief sich auf verschiedene Briefe, die dem Zaar vom Herzog und Rittersleuten zugesandt worden wären. Der Herzog erklärte, daß diese Briefe nebst den Siegeln untergeschoben wären, und entdeckte endlich, daß Laube und Kruse diesen Betrug begangen hatten. Er versäumte nicht, diese Männer der Arglist wegen bey dem polnischen Könige 1579 anzuklagen ^{d)}; allein da selbige versicherten, daß sie bey der Nachstechung der Siegel die Absicht gehabt hätten, den Zaar, um das Land zu schonen, einzuschläfern, so entließ der König sie nicht nur ungestraft, sondern gab ihnen sogar einträgliche Güter im dörpatischen Kreise, die sie bis an ihren Tod behaupteten.

§. 6.

^{b)} S. Hennings wahrhafter und bestendiger Bericht, wie es bishero in Actiions Sachen im Fürstenthum Churland und Semgeln in Liefland ist gehalten worden, nebenst den Leben und seligen Sterben weylands des letzten Herrn Meister und

ersten Herzogen in Churland. Rostock 1589 80.

i. Geschriebene Reccessu S. 206.

^{c)} In Gadebusch livil. Jahrbücher II. Th. I. Abschn. S. 275.

Der König
von Polen be-
lehnt den Her-
zog und giebt
den Privile-
gienbrief.

§. 6. Nach vielen Unterhandlungen entschloß sich endlich der König Sigismund, dem Herzoge die Belehnung und dem Lande die Privilegien zu ertheilen, und that beides mit Zuziehung der polnischlitthauischen Reichsstände am 4. August 1579 im Lager bey Dżisna an der Düna. In dem lehnbriefe wurde die Gränze des königlichen und des herzoglichen Liefandes genau beschrieben, das Versprechen, dem Herzoge für Sonneburg, Ieal, und Habsal, das Stift Curland zu verschaffen, wiederholet, die Erbfolge im Herzogthum den männlichen Nachkommen des Herzogs versichert, der Schuß gegen die Ansprüche des deutschen Reichs und Kaisers, und ein Stück von Esthland, wenn dieses von der Krone sollte Schweden abgetreten werden, dem Herzoge zugesaget, selbigem das Münzrecht, die freye Macht seine Güter zu veräußern, nur daß der König dabey das Näherrecht ausübe, und die höchste Gerichtbarkeit mit Vorbehalt der Appellation an den Landtag in wichtigen Dingen zugestanden, und endlich dem zeitigen Herzoge der lehn dienst des preussischen Herzogs auferleget ¹⁾. Einer der wichtigsten Gegenstände, nemlich die Verpflichtung, daß keine andere Religion, als die, die auf das augsbургische Glaubensbekenntniß gegründet sey, in Curland gelehret werden solle, wurde zwar im lehnbriefe übergangen; allein der König fertigte darüber eine besondere Urkunde unter selbigem Tage aus, und damit dieses keine Befremdung erregen sollte, so gab er zugleich noch eine dritte Urkunde über das Wapen des Herzogs, welches er mit seinem oder vielmehr des adligen Bathorischen Geschlechts Wapen vermehrte. Des Königs älteres Verfahren gegen die Liefländer ließ vermuthen, daß die Auslassung des Religionspunctes absichtlich geschehen sey, zumal da seine Religionsacte, wie es scheint, nicht in der litthauischen Kanzley niedergeleget wurde. Allein, da es in der Folge unschädlich blieb, nahmen des Herzogs Nachfolger keinen Anstoß daran, und litten, daß es bey allen späteren Belehnungen nachgeahmet wurde ^{m)}. Nachdem der Her-

309

¹⁾ Die Ausfertigung des königlichen Lehnbriefes soll mit vieler Mühe, und durch eine Gabe von 1000 Rthlr. ausgewirkt seyn, und dennoch sehe man sich genöthiget, in selbigen einige doppelsinnige Ausdrücke rücken zu lassen, um zu verhindern, daß gewisse Vorrechte nicht gradezu dem Lande abgesprochen würden. (von Ziegenhorn S. 47.) Bey den späteren Streitigkeiten zwischen den Herzogen und einigen der Ritterschaft behaupteten die Anwälde der letzteren, daß das Privilegium des Königs Stephan, nicht aber der erste Unterwerfungsvertrag vom Jahr 1561 das wahre Grundgesetz der curländischen Verfassung sey, und ein gewisser Herr von Grothus wollte 1600 aus dem Privilegio die Folge ziehen, daß Curland eine dem Herzog fast gar nicht unterworfenen Republik sey, da doch die beiden Urkunden nur in ein paar Stellen von einander abweichen, welche die Appellation und die deutsche Obrigkeit betreffen. Das System der ritterschaftlichen Anwälde hat neuerlich der Herr Kammerherr v. Seyking in zwey

Schriften vertheidiget, die den Titel haben: Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhafter Staatsmaterien enthaltene curländische Geschichte, Warschau 1762. und Curlands Grundverfassung, gereinigt von den vorgefaßten Meynungen und Vorurtheilen, auf welchen des Herrn Geh. Tribunalkraths v. Ziegenhorn Curländisches Staatsrecht ruhet, 1774. Die Stelle im curländischen Staatsrechte, die gegen die erste Schrift gerichtet ist, stehet S. 42. u. f., und auf die letzte Schrift folgten des v. Ziegenhorn Zusätze zum Curländischen Staatsrechte, Frankfurt 1776. Fol., worin S. 48. ihr Inhalt beantwortet ist. Der königliche Lehnbrief stehet in *Dogiel Cod. Pol. Lith. T. V. p. 300.* und im Staatsrechte *Beyl. 78. m)* v. Ziegenhorn, S. 41. Die Religionsacte fand Dogiel nicht im Reichsarchive, und ist nur durch Hennings Bericht in das Publicum gekommen.

zog aus dem Felde in sein Land zurückgekommen war, legte er der Ritterschaft auf dem Schlosse zu Doblin die Schriften über die Verhandlungen zu Schina vor, er hielt von selbiger die nöthige Zustimmung, und gab darauf den Ständen am 7. October ⁿ⁾ eine schriftliche Versicherung, daß künftig der Rossdienst nicht weiter nach den Häusern und der Hackenzahl, sondern nach einer personellen Taxe eingefordert werden sollte, die aber bey denen Lehnteuten erhöht werden müsse, die in der Zeitfolge größeres Vermögen erlangen würden. Auch bezeugte er in dieser Verschreibung, daß er, zu den dem Könige, bey nunmehr ausgebrochenem polnisch-russischen Kriege, bewilligten 300 gerüsteten Pferden, einhundert Mann stellen wolle, doch unter der Bedingung, daß die Ritterschaft die Malva oder Gränzwache versehen. Eine anderweitige Zusammenkunft des Herzogs mit dem damaligen Herzog-Administrator Magnus zu Mietau ^{o)} bestärkte des Herzogs Hoffnung, einstens H. Magnus tritt sein Stift Curland dem H. Gotthard ab. Piltten oder das Stift Curland an sich zu bringen. Denn der Herzog trat dem Administrator Magnus die Schlößer Sonneburg, Leal und Madzel, die er gleichwol nicht hatte, ab, und empfing dafür das Stift Curland, welches er gleichfalls nicht bekam, sondern dem Administrator auf seine Lebenszeit lassen mußte. Der Administrator wählte darauf den Prinzen Friedrich, der der älteste Sohn des Herzogs war, zu seinem Nachfolger und Sohn, und ließ seine Ritterschaft zu Seldin eidlich angeloben, daß sie nach seinem Tode stets bey dem Herzoge von Curland bleiben wolle. Durch diesen Vergleich hoffte Magnus einst die drey Schlößer, wenn sie von dem schwedischen Monarchen abgetreten werden würden, ohne dafür sein Stift vertauschen zu dürfen, in Besiß zu bekommen: der Herzog Gotthard aber glaubte, nun schon Herr und Eigenthümer des Stifts geworden zu seyn. Allein beide sahen sich nachher in ihren Erwartungen betrogen. Dennoch hatte der Vertrag bey dem damaligen polnisch-russischen Kriege für den Administrator den Nutzen, daß der Statthalter von Liefland Chodkiewicz abgehalten wurde, ihm das Stift Curland unter dem Vorwande zu entreißen, daß er russisch gesinnet sey, weil der Herzog Gotthard, als künftiger Herr des Stifts, für ihn trat, und den Statthalter zurücke wies.

Dieser Statthalter legte 1579 sein Amt nieder, und der König gab selbigen dem litthauischen Großfeldherrn Nicolaus Radzivil, der weder protestantisch, noch deutsch war. Die Stadt Riga, welche seit 1570 unter des Herzogs Vermittelung mit dem Könige über ihre Trennung vom deutschen Reiche gehandelt hatte, unterwarf sich endlich, wie oben bereits gemeldet ist, am Schlusse des Jahrs 1580 dem Könige, und bekam das Ordenschloß nebst allen ehemaligen Ordensgütern, zum größesten Mißvergnügen des Herzogs, der sich als den einigen rechtmäßigen Herrn dieser Güter betrachtete. Endlich erfüllte der sehr vortheilhafte Friede mit Rußland am 15. Jenner 1582 alle Wünsche des polnischen Königs, und obgleich dieser Friede dem Herzoge eine so große Freude verursachte, daß er ein ewig dauerndes jährliches Kirchenfest zu desselben Andenken verordnete, so gab selbiger dennoch bald dem Herzoge Veranlassung zu vielem Kummer. Denn schon bey dem

Frie:

n) Geschriebene Recessé S. 213.

o) Scening S. 152. *Nettelblatt Anecdota Curlandiae* p. 70. 146.

Hartes Ver-
fahren des K.
v. Polen ge-
gen Liefland.

Friedensschlusse sahe man die Absicht, des erst kürzlich bey Gelegenheit seiner Krönung zu der catholischen Kirche gebrachten Königs Stephan, daß er nemlich seine ehemaligen Glaubensgenossen im Lieflande zwingen wolle, seinem Beispiele der Glaubensänderung zu folgen, da er auf Zureden des päpstlichen Abgeordneten Anton Posslevini das Anerbieten des Saaren, alle entführte und gefangene Liefländer auszuliefern, nicht annahm, weil diese, nach Posslevinis Ausdrücke, insgesamt schädliche protestantische Keger waren. Gleich nachher verweigerte der König dem liefländischen Adel die Bestätigung seiner Vorrechte, und bezeigte sich gegen diejenigen Lehnteute, die, bloß weil sie seine Unterthanen waren, durch die Russen ihre Güter verlohren hatten, noch feindseliger. Denn diesen verliche er weder ihre eingebüßten alten, noch auch andere Güter, sondern hielt einige mit Versprechungen so lange hin, bis daß sie ihr letztes Geld verzehret hatten und dem Hofe nicht weiter folgen konnten, und ertheilte anderen weitläufige Lehnbriefe, die sie bey der Kanzley mit schweren Kosten lösen mußten, die aber nichts taugten, weil selbige sie auf ein unbrauchbares ödes Land, oder auch in ein solches Gebiete führten, welches schon seinen rechtmäßigen Herrn hatte. Er ließ ferner außer Landes bekandt machen, daß er catholischen Bauern, Handwerkern und Handelsleuten Häuser und Aecker in Liefland überlassen wollte, und ging, wie einige behaupten, gar mit dem Vorsatze um, die liefländischen Edelleute insgesamt auszurotten, und in ihre Güter catholische ungarische Edelleute einzusetzen. Den Bürgern zu Riga zwang er durch List und Gewalt eine Kirche und ein Kloster für seine Glaubensgenossen ab, und 1582 übertrug er die liefländische Statthalterschaft dem eifrigcatholischen Bischof zu Wilba, Georg Radzivil. Schon im März 1582 kündigte er dem Herzoge Gotthard an, daß er zwar die protestantische Religion im Lieflande, so lange sich keine Irrlehrer einschlichen, schützen, allein auch ein römischcatholisches Bischofthum und verschiedene Pfarren im oberdänischen Herzogthume errichten wolle, und verlangte sein Gutachten über die Frage, an welchem Orte der bischöfliche Sitz am bequemsten zu errichten sey *). Der Herzog widersprach zwar diesem Vornehmen, und erklärte die Stiftung eines solchen Bischofthums, in einem Lande, in welchem seit sechszig Jahren kein einiger catholisch erzogener Unterthan zu finden gewesen sey, und die Einwohner alles gewaget, zum Theil auch eingebüßet hätten, um sich nur bey der evangelischen Religion zu erhalten, für unnöthig und überflüssig, so wie auch, vermöge des Unterwerfungstractats, für ungerecht und unerlaubt. Allein der König achtete nicht auf die Vorstellung, sondern ließ durch des Herzogs Rätche und andere Landstände Wenden zum Sitz des Bischofs von Liefland auswählen, und zu selbigem noch drey Schlöffer in Pernau, Dörpt und Vellin, und vier Aemter oder Schloßgebiete legen. Das neue Bischofthum erhielt den Stiftungsbrief am 3. December 1582 zu Warschau, und in selbigem wurde deutlich gesagt, daß es errichtet sey, um das Land zu bekehren, in welchem sich jetzt kein catholischer Glaubensgenosse aufhalte, daß man das ganze Liefland, und auch Esthland, wenn dieses an Polen kommen würde, nur unter ein einiges Bischofthum darum lege, damit durch mehrere Bischöfe keine Streitigkeiten erzeget, und die catholische Kirche abermals dem Untergange nahe gebracht werden könne, und daß der neue Bischof ein Reichsstand des polni-

Errichtung
des Bischof-
thums Lief-
land oder
Wenden.

*) Senning Bericht S. 41.

polnischen Reichs seyn solle ⁴⁾). Zum ersten Bischofe ernannte man einen in der Polemik sehr geübten Gottesgelehrten und sehr schlauen Staatsmann, Johann Demetrius Solikowski, der in jeder königlichen Stadt eine Schule und ein geistliches Gericht anlegte, selbst durch sein einnehmendes Wesen unter den Vornehmeren Proselyten zu machen suchte, und durch einige ausgesandte preussische Priester viele lettische Bauern, wider ihr und ihres lutherischen deutschen Pfarrers Wissen, catholisch machte, indem er die lettischen Dolmetscher durch Bestechung vermochte, anstatt der deutschen lutherischen Lehren catholische Sagen in lettischer Sprache der Gemeine vorzutragen ⁵⁾). Am nächsten Tage nach jenem Stiftungsfeste erfolgte ⁶⁾ der königliche Gnadenbrief für Liefland, in welchem der Gebrauch der lutherischen Religion verstatet, das Herzogthum aber, nach polnischer Weise, in drey Präsidiate, oder Woiwodschaften, und mehrere Starostenen vertheilt ward. Des Herzogs Gotthard Lehnsleute wurden in selbigem an das neu errichtete höchste Gericht für Liefland, oder das Landgericht verwiesen, welches zweymal des Jahrs vom Statthalter oder Administrator (dem Bischofe), den drey Präsidenten, dem Starosten von Wenden, den drey Unterkämmerern, und fünf Abgeordneten der Städte gehalten werden sollte. Bey gemeiner Noth, versprach der König, die in jedem Präsidiate erwählten Landboten, ferner fünf Abgeordnete der Städte Riga, Dörpat, Wenden und Pernau, und den Herzog von Curland zu einem Landtage zu verschreiben, und mit selbigen die nöthigen Maassregeln zu nehmen. Dieses Gnadenbriefes ohngeachtet erklärte der Statthalter, Cardinal Radzivil, die königliche Verfassung des Gottesdienstes nach Maassgabe des augsbургischen Bekenntnisses für ungültig, und behielt sich durch eine offene Schrift bevor, darüber auf dem nächsten Reichstage Klage zu führen. Der König verweigerte den beraubten Edelleuten immer ihre verlohrene Schlösser, verlangte von den übrigen, daß sie ihre festen Schlösser abbrechen sollten, vernichtete alle Gnadenbriefe, die von den Statthaltern Chodkiewicz und Radzivil, und den letzten Heermeistern gegeben waren, und verordnete Commissarien, um durch selbige die genauesten Nachrichten von jedem Gute, vermittelt Besichtigung der Urkunden, Lagerbücher und Hebungsregister, einzuziehen. Dem letzteren mußte sich der Adel unterwerfen, allein gegen das erstere verwahrte sich selbiger durch eine Schrift so nachdrücklich, daß man von königlicher Seite die Forderungen ruhen ließ.

§. 7. Dieses Verfahren des Königs machte den Adel des Stiftes Curland so aufmerksam, daß selbiger sich vorläufig nach einem künftigen Oberherrn umsah, um nicht unter Polen zu fallen, wenn sein Herr, der Bischof oder Administrator Magnus, sterben würde. Der stiftische Rath und die Regenten legten zwar einen neuen Eid in die Hände der Abgeordneten des Bischofs über die Versicherung ab, daß sie bey dem Herzog Gotthard bleiben wollten ⁷⁾. Allein da der Bischof

Streitigkeiten über das Stift Curland nach H. Magnus Tode.

D 2

balb

4) Hr. Justizbürgermeister Gadebusch Abhandlung von den Bischöfen zu Wenden und in Livland, im Versuch in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit, Riga 1770. I. Band, I. Stück. Der Stiftungsbrief ist in *Dogiel Cod. dipl. R. Polon. et Magni Duc. Lithuaniae* T. V. p. 317.

5) *Solikowski Commentarius rer. Polonicarum* 1647. p. 144. Hr. Gadebusch *livl. Jahrbücher* II. B. I. Abth. S. 265.

6) *Dogiel Cod. dipl. Poloniae* T. V. p. 320.

7) *Nordtblade Anecdor. Curlandiae* p. 125. D. Laurentii Müller *Septentrionalische Historien*, Amberg 1595. S. 59.

balb hernach sehr krank ward, fürchteten sie bey dem herzoglichen Hause nicht sicher genug zu seyn, und sandten einige ihres Mittels nach Kopenhagen, um dem Könige Friedrich II. von Dänemark ihr Stift zu unterwerfen. Der König nahm die Huldigung an, gab den Abgeordneten grobes Geschütz, Pulver, Kugeln, und Lebensmittel mit, und versprach ihnen gewaffneten Beystand. Diese Abgeordneten waren noch nicht zurückgekehret, als der Bischof oder Administrator im März 1583 verschied, und obgleich die Rätthe seinen Tod sorgfältig geheim hielten, so erfuhr dennoch der Cardinal Radzivil denselben zu frühe, nahm die liefländischen Schlüssel des Administrators in Besitz, und forderte die stiftischen Unterthanen auf, dem polnischen Könige zu huldigen. Die stiftische Ritterschaft erklärte, daß sie bereits dem Könige von Dänemark den Eid der Treue abgelegt habe, und blieb diesem Könige getreu, obgleich der Cardinal ihr auf einer Seite vorstellte, daß sie zu der dänischen Huldigung nicht berechtigt gewesen sey, weil sie sich dem Herzog Gotthard und den Königen Sigismund August und Stephan von Polen lange zuvor unterworfen habe, auf der andern aber sich erbot, einen sehr vortheilhaften Vergleich über ihr Gebiete zwischen dem Könige und dem Herzog zu vermitteln, wenn sie auch nur allein dem Herzoge den Huldigungs Eid schwöre. Endlich sandte der Cardinal einige Fahnen geworbener Soldaten unter dem Obersten Oborski nach Wilten, welcher zwar am 24. May bey Umbotten einen kleinen Sieg erhielt, allein bald nachher sein Leben einbüßete. Dem Cardinal schienen nun seine Kräfte zu schwach zu seyn, um allein den Krieg fortsetzen zu können. Daher forderte er in des Königs Stephans Namen von dem Herzog von Curland Hülfe zur Eroberung des Stiftes Curland ^{u)}. Der Herzog weigerte sich einem solchen Auftrage Folge zu leisten, ehe er nicht einen schriftlichen Befehl des Königs erhalte, beschuldigte den Cardinal, daß er die Feindseligkeiten aus eigenem Triebe angefangen habe, und gestand, daß er sich schwer entschließen würde, die wiltenischen Unterthanen anzugreifen, da sie nicht nur mit seinen Unterthanen durch das Band der Blutsfreundschaft und Religion genau verbunden wären, sondern auch unter dem Schutze des ihm zu mächtigen dänischen Königes ständen, und ohne schweres Geschütz, welches ihm fehle, nicht zu überwältigen seyn würden. Der Cardinal, dem seine jesuitischen Rathgeber die Besitznehmung des Stiftes als eine der catholischen Religion sehr heilsame Handlung schilderten, veranstaltete, daß Stanislaw Koska, der culmische Unterkämmerer, sich bey dem Herzoge als angeblicher königlicher Gesandter einfand, und von ihm Hülfe verlangete. Allein der Herzog äußerte einigen Verdacht gegen seine Beglaubigungsschreiben, und behauptete, daß er auf allen Fall den Hafen zu Windau durch 200 Reuter verwahren lassen, aber keine Feindseligkeiten gegen die stiftischen Unterthanen ausüben werde, wenn diese ihn nicht angriffen. Da dieser Entwurf nicht gelang, so ließ der Cardinal abermals ein kleines Heer nach Wilten gehen, und durch Stanislaw Pefoslawski, den Hauptmann von Marienburg und Anführer dessel-

u) D. Laur. Müller Polnische, Liffländische, Moschowitische, Schwedische und andere Historien, Frankf. am Mayn 1586, oder nach der zweyten unter dem Titel: Septentrionalische Historien, zu Amberg 1595 herausgegebenen Auflage S. 60. und ferner. Müller war curländischer Hofrath, und ein Theilnehmer der von ihm beschriebenen Handlungen. S. Hr. Justizburgern. Gadebusch Livländische Bibliothek II. Th. S. 259.

desselben, von dem Herzoge Lebensmittel und Verstärkung fordern. Allein der Herzog schlug ihm beides ab, außer auf den Fall, wenn der polnische König feierlich sich für einen Feind des dänischen Königs und der stiftischen Unterthanen erkläre, und ihm einen ausdrücklichen Befehl gegen selbige zu sechten zusende. Pefoslawski rächte sich für diese Weigerung an einigen herzoglichen Unterthanen, und bewirkte dadurch, daß der curländische Adel am 26. Junius 1583 bey Piltten sich mit dem stiftischen Adel zur Vertheidigung seiner Güter vereinigte, und einige Mitglieder desselben den benachbarten Litthauern das entgelten ließen, was sie zuvor von den Polen hatten ausstehen müssen.

Der dänische König konnte die stiftische Unterthanen nicht so geschwinde unterstützen, als es nöthig zu seyn schien, hatte aber die Einkünfte der Insel Desel seinem Statthalter Georg von Farenbach unter der Bedingung abgetreten, daß er dafür seine Unterthanen bey dem ersten Anlaufe vertheidigen solle. Dieser Statthalter trat in Unterhandlungen mit dem Cardinal Statthalter, und schlug vor, daß man das Stift Curland oder Piltten dem Herzoge von Curland bis auf den Zeitpunkt, da die Könige von Dänemark und Polen sich über selbiges verglichen haben würden, in Verwahrung geben möchte. Der Cardinal war nicht abgeneigt hierzu seine Genehmigung zu geben, als das Gerüchte von einem Siege seines Obersten ihn veranlassete, die Unterhandlung abzubrechen, und das Stift als ein von ihm bereits erobertes Land zu betrachten. Allein es fand sich sehr bald, daß diese Nachricht ungegründet war, und daß die stiftische Ritterschaft sein kleines Heer fast aufgerieben hatte, diejenigen Polen aber, die Piltten belagerten, sich in dem schlimmsten Zustande befanden. Hierzu kam noch dieses, daß die Litthauer, die von den umherstreifenden Parteyen beschädiget waren, die Stände bewegten, den polnischen König über den Ausbruch eines Krieges zu befragen, den selbiger ohne ihr Vorwissen angefangen hatte, und daß der König leugnete, daß die Feindseligkeiten auf seinen Befehl geschähen, und dem Cardinal Statthalter ernstlich befehlen ließ, seine Leute aus dem stiftischen und curländischen Gebiete abzuführen, und ruhig zu seyn. Der Cardinal ließ diesen Befehl zwar nicht beandt werden, weil er den Herzog überredet hatte 2000 Rthlr. zu den Kriegskosten herzugeben. Allein die pilttensche Besatzung erbeutete die Urkunde, die ihn enthielt, bey einem Ausfalle unter andern Sachen, und sandte ihn dem Herzoge zu, der nun den Cardinal zwang, die Belagerung am 29. Julius aufzuheben.

Jener Farenbach war von dem Cardinal Statthalter eingeladen, als Obrister und Woiwode von Wenden, in polnische Dienste zu treten, und sollte dann das Schloß Rarkus, welches dem Administrator oder Herzog Magnus gehöret hatte, als ein polnisches Lehn bekommen *). Da er darüber seinen König befragt, erhielt er die Antwort, es sey ihm erlaubt, polnische Lehne anzunehmen, nur nicht solche, die Magnus besessen habe, und die nun auf das dänische Haus vererbt wären. Er deutete selbige dahin aus, daß er die Woiwodenstelle nebst Rarkus sich zueignen dürfe, wenn er nur bey Ablegung des polnischen Dienstes und Lehneides dem dänischen Könige seine Rechte vorbehielte, und that dieses. Allein der König hielt sein Verfahren

D 3

für

Farenbach
wirft sich zum
Herrn von
Desel auf.

*) Oernhjelm *vita P. de la Gardie* p. 191. Hr. Gadebusch *livl. Jahrbücher*, II. B. I. Abth. S. 329.

für Treulosigkeit, und ließ ihm im Jahr 1584 durch einen bewaffneten Abgeordneten die Insel Dese! abfordern, und seine Statthalterwürde aufkündigen. Es gelang ihm zwar, den Abgeordneten durch allerley Versprechungen treuherzig zu machen, und zur Rückkehr zu bewegen, und er befestigte darauf nicht nur das Schloß Arensburg, sondern ließ sich auch von den öselischen Ständen huldigen. Allein da der dänische König die Sache ernstlicher nahm, als er vermuthet hatte, und eine Flotte nach Dese! sandte, flohe er zu dem Herzoge von Preußen, und bat nicht nur diesen um seine Vorsprache bey dem Könige, sondern setzte auch eine Apologie seines Betragens auf, um zu versuchen, ob er durch selbige den König besänftigen könnte. Inzwischen eroberte die dänische Flotte das Schloß, und die öselischen Stände baten fußfällig um Begnadigung, und versprachen auf die Zukunft dem dänischen Könige eine bessere Treue. Man fand im dänischen Reichsrathe, daß die Vertheidigung des Stifts Pillten oder Curland große Kosten verursachen, das Stift aber der Krone keinen Vortheil verschaffen werde, und beschloß, seine Rechte an den Herzog Gotthard, oder auch an den König von Polen, zu veräußern. Man fing die Ausführung dieser Absicht damit an, daß man durch Matthias Budde, den neuen Statthalter von Dese! ¹⁾, über des Cardinals Feindseligkeiten im pilltenschen Stifte bey dem polnischen Könige klagte, und die dänischen Rechte auf Curland beweisen, dem Herzog Gotthard aber eine alte Schuld von 20000 Rthlr. abfordern ließ, die der dänische König Christian III. dem liefländischen Orden zum Kriege gegen die Russen geliehen hatte. Der Herzog wies einen Brief vor, wodurch der Herzog Magnus diese Schuld einer seiner Töchter geschenkt hatte; der König von Polen aber erwiederte, daß das Stift Curland als ein Theil von Liefland zu seiner Krone gebracht, und dem Herzoge Magnus nur aus Freundschaft gelassen sey, weil dieser es durch den ungültigen Verkauf des letztern Bischofs unrechtmäßig erhalten habe. Außerdem sey, da der König von Dänemark seine Rechte auf des Magnus Besizungen dem Zaaren, dieser aber selbige der polnischen Krone abgetreten habe, nach des Magnus Tode dessen Land an Polen gefallen, zu geschweigen, daß selbiges von dem polnischen Könige vor und nach diesem Tode besessen, und vom Herzog Magnus bey seiner Anerkennung der polnischen Lehnsheerheit der Krone versichert sey. Auch halte sich die polnische Krone für berechtiget, sich das Land als ein verwirktes Pfand für diejenigen dänischen Hülfsgelder zuzueignen, die der dänische König zu der Führung des russischen Krieges zugesaget, aber nie entrichtet habe. Aus allen diesem zog der polnische König endlich die Schlußfolge, daß der Cardinal Fürst Radzivil in Pillten nicht dänische Lehnsleute sondern widerspenstige litthauisch polnische Unterthanen feindlich behandelt habe, und weil er sich für den rechten Erben des Herzogs Magnus ausgab, so erbot er sich dasjenige zu erstatten, was erweislich von dem dänischen Könige diesem Herzoge vorgeschossen sey. Diese Gründe eröffneten ein Feld zu großen diplomatischen Streitigkeiten. Allein da es dem einen Herrn mehr um Geld, und dem andern mehr um das Land zu thun war, so fand der Vermittler, nemlich der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, der damals als Administrator das Herzogthum Preußen im Namen des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich regierte, bald so viel Gehör, daß beide Parteyen die Waffen ruhen ließen, und sich mit dem,

was

1) Henning p. 74. Danke Magazin, III. Band S. 141.

was sie hatten, für das erste begnügten, endlich aber am Ende des Jahrs 1584 die Erbschaft des Herzogs Magnus gleichsam unter sich theilten. Dieses letztere geschah durch einen Vertrag, welchen der dänische König zu Kronenborg am 10. April 1585 unterzeichnete, der neue polnische König Sigismund III. aber auf dem Reichstage zu Warschau am 17. April 1589 feierlich genehmigte ¹⁾. Der dänische König behielt die Insel Desel und 30000 Rthlr. und trat das Stift Curland dem Könige von Polen unter der Bedingung ab, daß das Land und die Stände alle Vorrechte, die es bisher gehabt habe, unter polnischer, und wenn es dem Herzoge von Curland überlassen werden sollte, auch unter curischer Hoheit, behalten sollte, und daß kein Regent befugt sey, dem Lande catholische Geistliche oder Einwohner aufzudringen. Seit dieser Zeit ward Desel als ein von den übrigen Kronsgütern abgefondertes Stück der dänischen Monarchie betrachtet, daher der König das Wapen der Insel in das Reichswapen, und die Benennung eines Herrn von Desel in den Titel aufnahm, allein durch den brömsbrovischen Frieden vom 13. August 1645 büßete Dänemark das Land an Schweden ein. Das Stift Curland wurde, nach Absonderung der schon verpfändeten Schloßer Dondangen und Umbotten, als ein Pfand am 7. Junius 1585 dem vorgedachten Markgrafen Georg Friedrich eingeräumt, der dafür dem dänischen Gesandten die 30000 Rthlr. auszahlte, die der polnische König nicht vorrätzig hatte ²⁾. Der Herzog von Curland erklärte diese Verpfändung für unbillig, bezogte durch eine weitläufige Urkunde, daß er in selbige nicht willige, sondern sich seine Vorrechte vorbehalte, und legte selbige seinem Könige vor. Diese Urkunde nahm der polnische König Stephan nicht nur an, sondern er befahl auch am 15. December 1585 sie in der litthauischen Kanzelen aufzubewahren ³⁾, und damit der Herzog einigermassen besänftiget werde, so ließ er endlich im Herbst 1585 durch Commissarien die litthauisch curländischen Gränzen berichtigen. Allein die Abgeordneten verfahren bey diesem Geschäfte so sehr parteyisch, daß der Herzog neue Veranlassungen zum Unwillen gegen die polnischen Magnaten bekam ⁴⁾. Dennoch ließ sich der Herzog bewegen, seine älteste vierzehnjährige Tochter Anna, mit dem litthauischen Großmarschall Johann Albrecht des H. N. R. Fürsten von Radzivil, einem Bruder des eifrig catholischen Cardinal Statthalters, 1585 zu verloben, und am 2. Jenner 1586 zu vermählen. Diese Ehe war desto unbegreiflicher, da der Herzog dadurch seine Tochter einer Kirche anvertraute, gegen die er selbst eine so große Abneigung hatte, daß er nicht nur am Tage vor der Vermählung durch den Hofprediger in der gewöhnlichen Predigt anzeigen ließ, daß diese Ehe nichts zu der Entfernung seines Hauses von der protestantischen Religion beitragen solle, sondern auch selbst gleich nach der Einsegnung des catholischen Priesters den Zuschauern betheuerte, daß er und seine Kinder ächte Protestanten wären, und beständig bleiben würden ⁵⁾. Mit dieser Handlung endigte der Herzog gleichsam seine Laufbahn, denn dieser sehr gute Herr, den alle Unterthanen herzlich liebten, weil er nicht nur unsträflich lebte, sondern

Das Stift
Curland kommt
an Polen und
Preußen.

¹⁾ v. Siegenhorn Beyl. 85. Dogiel T. I. p. 372.

²⁾ Dogiel T. V. p. 326.

³⁾ Urkunden in Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 324. Nettelbladt I. c. p. 152.

⁴⁾ Dogiel T. V. p. 327. Müller septentrionalische Historien S. 76. v. Siegenhorn S. 121.

Danke Magazin III. Th. S. 142.

⁵⁾ Henning S. 78.

bern auch selbst bey den Gerichtssitzungen dahin sahe, daß jeder sein Recht erhielt, stets solche Rätthe und Bediente bestellte, von welchen er zuverlässig wußte, daß sie das allgemeine Beste auf das gewissenhafteste befördern würden, und selbst mit seinen Dienern und Unterthanen mehr nach der Weise eines Bruders und Vaters als eines Herrn umging ^{e)}, endigte sein Leben am 17. oder 27. May 1587 im 70. Jahre seines Alters. Er hinterließ seine Gemahlin, die mecklenburgische Prinzessin Anna im Leben, welche ihm eine sehr nützliche Gehülfin gewesen war, und nicht nur ihn öfters zu besänftigen pflegte, wenn ihn der Zorn zu sehr übernahm, sondern ihn auch in trüben Stunden aufmunterte, und ihm manchen nützlichen Vorschlag gegeben hatte. Von seinen sieben Kindern überlebten ihn nur die beiden Töchter, jene Anna, und dann eine jüngere, Elisabeth, die nachherige Gemahlin des Fürsten Adam Wenzeslav von Teschen, und dann zwey Söhne, Friedrich, welcher sechs-
 zehnjährig, und Wilhelm, der dreizehnjährig war. Alle diese Prinzen und Prinzessinnen waren mit größter Sorgfalt erzogen, und der älteste Prinz schien eine Anlage zu einem frühzeitigen Gelehrten zu haben, die aber mit Rechte nicht genuzet wurde.

Herzog Gott-
 hard von Cur-
 land stirbt.

Friedrich und
 Wilhelm tre-
 ten als Herzö-
 ge die Regie-
 rung an.

§. 8 Vermöge des väterlichen Testaments sollten beide Prinzen das Land gemeinschaftlich, und zwar also beherrschen, daß das Land nebst den Diensten des Adels und anderen Hoheitsrechten ungetheilet bliebe. Daher huldigten die Bedienten und vornehmsten Beamten und Lehnteute beiden Herzogen am 3. (13.) Julius 1587 ^{f)}, und Herzog Friedrich stellte am 6. (16.) Julius den Bestätigungsbrief über die Pflichten des Regenten in seinem und seines Bruders Namen aus ^{g)}. Der polnische König versuchte im Februar 1588 auf einem liefländischen Landtage die Herzoge unter die Steuer zu ziehen, welche die Stände des oberdünischen Herzogthums ihm bewilliget hatten, allein der Herzog Friedrich und seine Rätthe behaupteten ihre Freyheit von allen Auflagen so standhaft, daß der König seine Zumuthung zurücke nahm. Im nächsten Jahre vereinigten der König Sigismund und die Reichsstände von Posen und Litthauen auf dem Reichstage zu Warschau das Herzogthum liefland, und auf den Fall, wenn der curländischen Herzoge männliche Nachkommenschaft erlöschen würde, auch Curland ^{h)}, mit der Republik und dem Großfürstenthume auf eine solche Weise, daß beide Herzogthümer als unzertheilbare Provinzen beider Staaten betrachtet werden sollten. Auf eben diesem Reichstage empfing (am 16. April N. St. 1589) der Herzog Friedrich, und im Namen seines Bruders einer seiner Rätthe, knieend, vermittelst einer Fahne, die Belehnung ⁱ⁾, und zugleich eine schriftliche Bestätigung aller der Vorrechte, die seinem Vater zugestanden waren, wie auch der als herrschend erkannten Lehre der augsburgischen Confession. Der König setzte die Untersuchung derer Ansprüche, die die Herzoge an das Bischofthum Curland machten, bis auf den nächsten Reichstag aus, und versprach den Fürsten die Hälfte von Esthland, wenn dieser Staat von Schweden an Polen abgetreten werden sollte, entweder an Land oder an Geld. Wie es schien, war

e) Chytrai Orat. l. c. p. 326.

f) Geschriebene Reccessé S. 227.

g) v. Siegenhorn Beylagen S. 98. Nr.

J. V. Gadebusch Livl. Jahrb. II. Th. II. Absch. S. 15.

h) v. Siegenhorn S. 49.

i) Lehnbrief in den Beylagen v. Siegenhorn S. 99. (vom 18. April 1589.)

war diese Vergrößerung des curländischen Herzogthums nahe, denn die Gesandten des Königs Johann von Schweden hatten der Republik Polen Esthland mit allen Festungen angeboten, wenn sie den Sohn des Königs, nemlich Sigismund, zu ihrem König erwählen würde, und diese Bedingung war erfüllet. Aber die Erwartung ward nicht erfüllet: denn da die beiden Könige im nächsten Sommer zu Reval zusammenkamen, erklärte der Vater, daß er seinen Abgeordneten zu einer solchen Veräußerung keine Vollmacht gegeben habe, und weigerte sich Esthland abzutreten, und nachher als der König Sigismund im Jahr 1593 Schweden erbte, trachtete dieser zwar die Zusage der Wahlunterhändler zu vollstrecken, aber nun widersetzte sich sein Oheim, der Herzog Carl von Südermanland, und als er endlich zufuhr, und am 12. März 1600 mittelst einer Urkunde, als König von Schweden die Schloßer und Landschaften Reval, Habsal, Leal, Lode, Padis, Wittenstein und Wesenberg, der Krone Polen abtrat ¹⁾, weigerte sich die Stadt Reval seinen Befehlen zu gehorchen, und der Herzog Carl übernahm es, sie zu schützen.

Außer den Ansprüchen auf einen Theil von Esthland, hatten die curländischen Herzoge noch zwey andere Forderungen, nemlich an Piltten und an einige Gerechtigkeiten zu Riga. Die Herzoge betrachteten sich nemlich, gleich ihrem Vater, als Oberherren und Besizer des Dünastroms, baueten an selbigem Waarenlager und Blochhäuser, legten Land- und Wasser-Zollstellen in der Nachbarschaft der Stadt an, suchten die vor der Mündung der Duna liegenden Wachtschiffe der Stadt zu vertreiben, sandten von Mitau aus Korn, ohne die Accise oder Auflage entrichten zu lassen, nach Riga, legten verschiedene Häfen an, und schützten ihre Unterthanen gegen die rigischen Bürger, die vermöge alter Vorrechte dieses nicht zugeben wollten, übten eine peinliche Gerichtbarkeit über rigische Bürger auf dem Stadtgebiete aus, litten nicht, daß von ihren Gerichtsstellen an die Stadtgerichte appelliret würde, verstatteten denen, die aus Riga verwiesen waren, den sicheren Aufenthalt in ihrem Gebiete, erlaubten die Ausübung des Brauereygewerbes innerhalb den sogenannten zwey Bannmeilen der Stadt, gaben einige Stadtäcker für ihr Eigenthum aus, und weigerten sich, ein Anlehen, welches ihr Vater aufgenommen hatte, zu bezahlen ¹⁾. Der Rath der Stadt verlangte, daß alles jenes unterlassen, dieses aber entrichtet werden sollte, und da einige vom Könige gesandte Schiedsrichter im Jahr 1589 ihre Mühe, den Zwist zu endigen, vergeblich angewandt hatten, so legte der Rath am 31. Julius 1590 eine Protestation gegen das Verfahren der ihnen zu mächtigen Herzoge bey dem Könige nieder: Endlich kamen die beiden Parteyen einander näher, und die Stadt Riga gab 1605 ihre Einwilligung zu der Anordnung der Herzoge, daß die curländischen Einwohner ihre Waaren frey aus den beiden Häfen zu Libau und Windau sollten führen können.

Die curländischen Stiftsgüter, oder das Land Piltten, waren noch immer in dem Besitze des Markgrafen von Brandenburg, und die Herzoge erboten sich vergeblich zu der Abtragung der auf selbige dem Könige vorgeschossenen Gelder. Der König sah sich endlich gedrungen, dem Gesuche der Herzoge Gehör zu geben, und sandte

¹⁾ Urkunde in Dogiel Cod. dipl. Polon. et Lituan. T. V. p. 350. 1) v. Siegenhorn Beyl. S. 103.

sandte einige rechtsgelehrte Männer nach Vilten, um die Rechte der Herzoge zu prüfen. Diese sprachen am 31. Jenner 1597 ^{m)} den Herzogen das Stift zu, unter der Bedingung, daß sie dem Markgrafen die Pfandsomme bezahlten, und dem Könige das Einlösungsrecht für eben diese Summe zugestanden. Der Markgraf unterwarf sich diesem Urtheile nicht, sondern wandte sich an den König, welcher aber selbiges am 4. April des folgenden Jahres bestätigte. Endlich mußten die Herzoge sich dennoch (1598) ⁿ⁾ bequemen, der Obermacht nachzugeben, und das Stift dem Markgrafen auf seine Lebenszeit zu lassen, und behielten kein anderes Mittel, ihr Recht wenigstens dermaleinst zu behaupten, übrig, als dieses, daß sie auf jedem Reichstage eine schriftliche Protestation gegen die Verpfändung des Stiftes zu den Acten legen ließen.

Polnisch
Schwedischer
Krieg über
Liefland.

§. 9. Die Mißhelligkeiten zwischen dem Könige Sigismund und seinem Oheime dem Herzoge Carl kamen im Jahr 1600 zum Ausbruche, und der Herzog wies nicht nur die polnischen Beamten, die Esthland regieren sollten, gewaffnet zurück, sondern ließ sich zum Statthalter und Vertheidiger des Reichs Schweden erklären, und nahm als solcher, in einem einigen Feldzuge, dem Könige und der Krone Polen und Litthauen am 27. December 1600 die Stadt Dörpt, und innerhalb den nächsten zwölf Monaten ganz Liefland, außer Riga, Dünamünde, und Rokenhausen. Sowol die edelen als auch die gehorchenden Liefländer, boten ihm zu dieser Unternehmung überall die Hände, weil die polnischen Reichsstände und Beamten, vornemlich aber die Jesuiten, sie bisher stets gemißhandelt, alle Verträge untergraben, viele lutherische Prediger vertrieben, und hin und wieder höchst unvorsichtig ihren geheimen Vorsatz, alle Deutsche aus Liefland zu jagen oder zu vertilgen, ruchtbar hatten werden lassen. Endlich unterwarfen sich alle liefländische Städte und Begüterte am 28. May 1601 durch Abgeordnete zu Reval dem schwedischen Reiche ^{o)}, und bemüheten sich darauf auch die Stadt Riga von Polen abzuziehen. Der König Sigismund hielt diesen Krieg bey seinem ersten Ausbruche für unerheblich, und bot daher nur, am 8. April 1600, den liefländischen und curländischen Adel auf, um unter der Anführung des Woiwoden von Wenden, Georg von Farenzbach, den er nun zum General und Obersten des königlichen und liefländischen ritterschaftlichen Heeres ernannte, seinem Oheim entgegen zu gehen. Allein nach dem Verluste der Festung Dörpt wurde ihm die Gefahr sichtbarer, und die Republiken beschloßen auf dem Warschauer Reichstage, mit ihrer ganzen Macht und durch den Krongroßfeldherrn Zamojfky Liefland vertheidigen zu lassen. Ihr Heer kam im Sommer zusammen, und erhielt einen kleinen Sieg am 13. Julius 1601 bey Rokenhausen, war aber bald darauf bey der Belagerung des Schlosses Wenden unglücklicher, weil seine drey Anführer, Janus Radzivil, Chodkiewicz, und Herzog Friedrich von Curland, sich entzweyeten. Der Herzog Carl berennete Riga am 30. August 1601, hob aber die Belagerung am 17. September auf, weil der König Sigismund mit einer großen Macht nach Liefland kam. Diese bestand größtentheils aus verwilderten Menschen, die man weder zähmen wollte noch konnte, und die gegen die Landleute, selbst die, die ihrem Könige getreu geblieben waren, auf die grausamste Weise mit Feuer und Schwerdt

m) Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 346.

o) Hr. Gadebusch Livl. Jahrb. II. Th.

n) Neitelladt Anecd. Curl. p. 159. 161. 72. II. Abf. S. 257.

Schwerdt wütheten, auch sechszeñ curländische Districte abbrenneten und in Einden verwandelten. Der König rückte mit diesem Heere vor Wolmar, erwartete aber die Eroberung dieses nur schwachen Schlosses nicht, sondern reisete zurück. Das Glück der Waffen wandte sich von den nun schwächeren Schweden zu den stärkeren Polen, und die letzten eroberten am 8. December 1601 Wolmar, und 1602 Wefenberg und Wellin. Der Herzog Friedrich von Curland erbot sich zur Friedensvermittlung, allein sein Antrag fand nur bey dem Krongroßfeldherrn Zamoisky, nicht aber bey den Schweden Gehör. Am 3. (13.) April 1603 ging Dörpat an die Polen über, nachdem im vorhergehenden Jahre diese Stadt nebst andern Liefländern zum erstenmal ihren Sitz zu Stockholm unter den schwedischen Reichsstädten und Ständen auf dem Reichstage genommen hatte. Der Herzog Carl nahm am 20. Februar 1604 die schwedische Krone von seinen Reichsständen an, eroberte 1605 als König Wefenberg, rückte am 3. (13.) August vor Riga, wandte sich aber, da der Herzog Friedrich von Curland zur Verstärkung herbeieilte, gegen das polnische Heer des Chodkiewicz, und griff es bey Kokenhausen am 17. (27.) September an. Dieses geschah mit einer so überlegenen Macht, und mit einer so großen Vorsicht, daß der Sieg dem schwedischen Heere gewiß zu seyn schien. Allein die unvermuthete Ankunft des Herzogs Friedrich, der mit 500 Reutern vorausgegangen war, eilfertig durch die Düna setzte, und die polnischen Bundesgenossen muthiger machte, zugleich aber auch eine verstellte Flucht des Chodkiewicz, gaben dieser Unternehmung eine sehr unerwartete Wendung. Denn die Schweden wurden mit großem Verluste geschlagen, und der König Carl würde Freyheit oder Leben verlohren haben, wenn sich nicht Henrich Wrede, ein liefländischer Rittermann, für und vor ihm hätte ermorden lassen. Weil diese Niederlage vorzüglich durch den Herzog von Curland veranlasset worden war, so droheten die Schweden den Curländern, daß sie nächstens sie würden ihre Rache empfinden lassen ^{p)}.

§. 10. Diese Drohung hatte den Nutzen, daß sie die Gemüther der Herzoge, der herzoglichen Rätthe, und einiger curländischen adlichen Begüterten, die eine Zeit her sehr von einander sich entfernt hatten, wiederum näher zusammenbrachte; denn schon seit dem Jahre 1590 war ein schlimmes Mißverständnis zwischen Herren und Unterthanen in Curland ausgebrochen. Vermuthlich gründete sich dieses auf geheimen Stolz, und war eine Folge der Betrachtung einiger ehemaligen Ordensritter, daß sie, die nach der alten Verfassung selbst hätten durch die Wahl zur Landesregierung kommen können, nun einigen Jünglingen, die mit ihnen von gleicher Herkunft waren, unterthan seyn mußten. Zuerst weigerten sich verschiedene adliche Gutbesitzer, ihre Erbgüter und Lehne von den neuen Herzogen kiennd zu empfangen, obgleich die Herzoge das ganze Land auf gleiche Weise von dem Könige Sigismund hatten annehmen müssen. Die Ritter- und Landschaft sahe ein, daß diese Widerspenstigkeit zudringlich sey, und verordnete auf dem Landtage am

Streitigkeiten der Herzoge mit ihrer Ritterchaft.

p) Der Herzog hatte von dieser Errettung der Stadt Riga den Vortheil, daß die Bürger und der Magistrat dieser Stadt, noch im Jahr 1605, ihm versatteten, aus Libau und Windau Waaren verschenden zu lassen, da sie zuvor, we:

gen ihres auf alte Verträge gegründeten Stapelrechtes, keinen Handelsort in Curland geduldet hatten. *Reflexions provisionelles* in Nordberg Leben Carls XII. B. in Schwed. III. Th. S. 38.

18. Julius 1590, daß jeder bey Verlust der verschwiegenen Güter innerhalb einem Jahre knien und huldigen solle ¹⁾. Die mehresten gehorchten auch dieser Satzung, allein ein gewisser gelehrter und schlauer junger Rittermann, Magnus Nolde, weigerte sich nebst seinem Bruder, sich zu dieser Recognition zu verstehen, obgleich sein Vater ihn zu selbiger im Testamente verpflichtet hatte ²⁾. Der Herzog Friedrich hielt sein Hoflager zu Mietau, sein Bruder Wilhelm aber zu Goldingen. Diese Einrichtung erklärten die Nolden und einer von Schwerin, ihr Freund, für eine Zertheilung des Herzogthums, die nicht zu dulden sey. Der Herzog Wilhelm begab sich 1590 nach Rostock, um sich in den Wissenschaften fester zu setzen, und entfernte durch seine Abwesenheit diesen Schein der ritterschaftlichen Beschwerde. Allein da er am 21. May 1596 mit seinem Bruder einen Vergleich über die künftige Einrichtung der Regierung abschloß, den der König am 7. April 1598 bestätigte, und darauf sein Bruder Friedrich sich am 20. Julius 1599 mit der Prinzessin Elisabeth Magdalena, einer Tochter des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern, Wolgast, verlobte, und am 14. März 1600 vermählte, so traten jene Mißvergnügte von neuem auf, und behaupteten, daß nunmehr das Herzogthum Curland wirklich zertheilet sey, und künftig von zwey besondern Häusern beherrschet werden werde. Verschiedene von den Unruhigen, und insbesondere die Gebrüder von Nolden hofften die Herzoge völlig von der Regierung zu verdrängen ³⁾, und erhielten, wie das Gerüchte ging, von einigen mächtigen Polen und Litthauern die Hoffnung unterstützt zu werden. Auf diese verließen sie sich um desto stärker, da es den preußischen ritterbürtigen Begünsterten vor kurzem gelungen war, bey einer ähnlichen Empörung sich unter königlicher Begünstigung zu dem Vorrechte zu drängen, daß einige, von ihnen ernannte, ablige Regierungsräthe fast ganz allein das preußische Herzogthum beherrschten, welches ihr schwach gewordener Landesherr Albrecht Friedrich nicht selbst regieren konnte, sondern bisher durch den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg Anspach hätte regieren lassen müssen. Endlich da der von Polen gegen Schweden beschlossene Krieg den curländischen Adel wichtig machte, traten die gesammten Glieder der Ritterschaft am 22. Februar 1601 mit einer Schrift hervor, in welcher sie mit Zurücksetzung der schuldigen Ehrerbietung von den Herzogen vieles forderten, ehe sie sich an der Heeresfolge verstehen wollten. Die Herzoge, und selbst der König, suchten diese Forderungen abzulehnen, allein man erlangte nichts weiter, als daß der Adel sich im Felde einfand, und die Unterhandlungen über seine sogenannten Beschwerden bis zum nächsten Landtage aussetzte. Die Mutter der Herzoge, oder die verwittwete Herzogin Anna, suchte einen Vergleich zu treffen, verschied aber, ehe sie zum Zweck kam, am 4. Julius 1602. Inzwischen hinderte doch die Gefahr, die Herzog Carl von Südermanland dem Lande drohete, den Ausbruch eines bürgerlichen Krieges, obgleich die Häupter der Mißvergnügten sich eifrig bestrebten selbigen zu befördern, und zu den älteren Klagen auch diese hinzuthaten, daß die Herzoge die Verfasser und Genehmiger der 1601 übergebenen Beschwerden, gegen das gegebene Wort, drückten und verfolgten. Endlich bewirkte die Furcht vor den Feindseligkeiten

des

1) v. Ziegenhorn *Deyl.* S. 103.

2) v. Ziegenhorn S. 50.

3) *Wendafelsbst* S. 51. Christian Kelch *Liefländische Historia*, Rudolphstadt 1695. S. 516.

des Königs Carl, mit welchen das Land bedrohet ward, das was keine vernünftige Vorstellung hatte veranlassen können, und die Ritterschaft übergab ihre Klagen dreyn Männern, nemlich Johann Kettler auf Nesselrode, Levin von Bülow, und Otto von Dönhof, um als Vermittler selbigen abzuheffen. Diese Vermittler veranstalteten einen Landtag zu Mietau auf den 13. Jenner 1606, welchen der Herzog Friedrich für sich und im Namen seines Bruders eröffnen sollte ¹⁾. Die Macht der dreyn Anführer der Mißvergnügten war so groß, daß die mehresten von der Ritterschaft den Tag nicht besuchten, weil die Anführer, aus Besorgniß auf selbigem zur Ruhe gezwungen zu werden, es ihnen widerriethen. Der Herzog entschloß sich daher, die wenigen, die erschienen waren, nachdem er acht Tage vergeblich auf mehrere Stände gewartet hatte, unverrichteter Sache zu entlassen. Allein diese verlangten, daß er, ohne auf die Saumseligen zu achten, den Landtag eröffnen, und die fehlenden nach der Vorschrift der Gesetze strenge bestrafen solle. Der Landtag nahm demnach am 22. Jenner seinen Anfang, und ward am 14. Februar geendiget. Die Ritterschaft legte bey den Unterhandlungen ihre ältere Beschwerden vom Jahr 1601 und einige neuere zum Grunde, und die Herzoge setzten diesen andere entgegen. Eine Forderung des Herzogs, die das Wittthum seiner Gemahlin betraf, wurde diesesmal ausgesetzt, und über einige andere Beschwerden, vornemlich die gegen die Stadt Riga und die litthauischen und schamaitischen Nachbarn über Vorenthaltung der entlaufenen curischen Leibeigenen, versprach man anderweitige Maafregeln zu nehmen, und damit der Vergleich desto sicherer seyn möchte, so vereinigte man sich, die Ritterschaft des Stifts Pilten zu bitten, daß sie selbigem beytreten möchte.

Mietauischer
Vertrag vom
14. Februar
1606.

Eine der wichtigsten Forderungen der Herzoge war, daß jeder Begüterter dasjenige entrichten solle, was er zum Unterhalt der Kirchen und Schulen bezahlen müsse: denn bisher waren die Kirchenvormünder bey der Eintreibung dieser Steuer bald säumig gewesen, bald aber von den Richtern nicht unterstützt worden, und es schien die alte Barbarey wieder einzureißen, weil viele Gotteshäuser und Schulen verfallen waren, und verschiedene Geistliche und Schullehrer aus Mangel der Nahrung ihre Aemter hatten aufgeben müssen. Man beschloß gewaffnete Visitatoren an jeden Ort zu senden, und durch diese das Kirchenwesen, vermittelst Ventreibung der rückständigen Steuern und Sicherung der künftig fälligen Abgaben, wieder in eine gute Verfassung zu bringen. Das schon lange bearbeitete Statutenbuch und Policengesetz war noch nicht vollendet, weil der Kanzler Michael Brunno zu frühe verstorben war. Daher setzte der Herzog zwey von Adel, nemlich den Kanzler Johann von Tiefenhäusen und Michael Manteufel, nebst vier gelehrten Rätthen, die Land- und Ritterschaft aber den Hauptmann Johann von Nolde, nebst fünf rittersbürtigen Männern, als ein Collegium zur Vollendung dieser Gesetze nieder. Hiernächst ward die Strafe für diejenigen, die fremde Leibeigene an sich ziehen würden, geschärft, eine Taxe für den Lohn des Gesindes und der Bedienten angeordnet, Handlung und Handwerke der Unterthanen in Dörfern, Flecken und adligen Höfen, der Vorkauf der herumziehenden Strandbauern und litthauer auf dem flachen Lande, und das Gewerbe der Bader und Halbknecchte in den Flecken, so wie auch der Krüger oder Wirthsleute in Bauerhöfen, auf das strengste untersaget, letzteres, damit das Land

1) Geschriebene Reccessé S. 225. bis 273.

mehrere Leute erhalte, die als Gesinde sich vermiethen müßten, und der zu sehr erhöhte Miethlohn dadurch herabgewürdigt werde. Die Gutsherren wurden verpflichtet, sogleich die fast ganz verderbten Heerstraßen und Brücken zu erneuern, und für brauchbare Wirthshäuser zu sorgen, erhielten aber dafür die Bestätigung des Rechts, daß sie ihre Waaren unmittelbar zu Windau den fremden Schiffern verhandeln durften, bis auf den Zeitpunkt, da die Einwohner von Windau erwiesen haben würden, daß dieser Handel ihnen durch ein älteres Privilegium überlassen sey. Die übertriebenen Forderungen der Land- und Ritterschaft waren vorzüglich folgende. Jeder ritterbürtige oder bürgerliche Gutbesitzer müsse nach Willkühr sein Landgut veräußern können; dieses ward denen zugestanden, die nicht durch Lehnsverbindungen oder Verträge daran gehindert wurden. Der Hofdienst sollte nicht vom Fürsten einseitig beschrieben werden, und wenn man ihn leiste, so sollte der Fürst einen Schein, daß der Adel ihn nur aus Gefälligkeit bewilliget habe, ausstellen. Hier auf erfolgte die Satzung, daß der Herzog allerdings die Ritterschaft, so oft die Noth es erfordere, allein ins Feld rufen, und die, die nicht erschienen, mit der gesetzten Strafe belegen müsse. Doch sey der Taxzettel, nach welchem jedem Begüterten eine Anzahl von Pferden abgefordert werde, zu berichtigen. Die Ritterschaft versprach jetzt mit verdoppelter Mannschaft sich einzustellen, weil sie von dem schwedischen Heere sich keine Schonung versprechen konnte. Sie erbot sich ferner zu einer allgemeinen Landessteuer auf einige Jahre, wenn die Herzoge ihr die Recognition der Güter und das Niederknien erlassen wollten. Allein der Herzog Friedrich wies sie mit dieser Zumuthung ab, und machte nur einige Hoffnung, daß künftig das Niederknien einige Einschränkungen erhalten könne, wenn sein Bruder zurückgekommen seyn, und darüber mit ihm gleiche Gefinnungen hegen würde. Die Ritterschaft entsagte ihrer Forderung, daß der Herzog gewisse Geschäfte, die sie verrichten mußte, nach der Weise, wie es in Preußen üblich war, mit Besoldungen vergüten, und eine Hofsfahne von hundert Pferden auf seine Kosten unterhalten sollte. Sie erkannte ferner, daß die gemeinschaftliche Regierung der beiden Herzoge, dem Testamente des Herzogs Gotthard, dem Bestätigungsbriefe des polnischen Königes, dem Gebrauche, den andere fürstliche Häuser als ein Gesetz betrachteten und ihrer eigenen Huldigung und beschworenen Anerkennung gemäß sey, und bedung sich nur aus, daß nicht jeder einzelne Regent, sondern beide gemeinschaftlich von ihr den einfachen Dienst sollten fordern können. Sie beschwerte sich über einige neuere Verordnungen des polnischen Königs, die ihren Vorrechten schädlich war, ferner über das Verlangen der Republik Polen, daß sie weit von ihrem Vaterlande auf ihre Kosten gegen die Feinde von Polen und Litthauen fechten sollten, und über die Verleihung der Aemter und Bedienungen an Ausländer. Hierauf erwiederte der Herzog, daß er gegen die Verordnungen schon im Jahr 1593 die nöthigen Widerspruchs- und Verwaltungsschriften bey den höchsten Gerichten in Polen und Litthauen eingegeben habe, jetzt aber sich bemühe eine gewisse Gränzlinie zu bestimmen, über welche die Ritterschaft nicht verpflichtet seyn solle vorzurücken. Auch gab er die Versicherung, keinen Ausländer zu solchen Diensten zu gebrauchen, zu welchen eben so tüchtige Männer im Lande vorhanden wären. Die Ritterschaft war auf den Gedanken gerathen, daß sie von aller herzoglichen Gerichtbarkeit befreiet sey, und selbst, durch Personen
ihres

ihres Standes, über einzelne Mitglieder richten müsse. Allein der Herzog behauptete seine Hoheit, und man gestand endlich ein, daß er der einige höchste Richter im Lande sey, die Missethäter aus dem adligen Stande ergreifen, peinigen, strafen, und wenn sie entflohen wären, öffentlich vorladen, und die zu seinen Rechtsgelehrten als Benfiser des peinlichen Gerichts geforderten Ritterspersonen mit einer Geldstrafe belegen könne, wenn sie sich nicht einfänden. Nur ward der Herzog verpflichtet, die Güter der Verbrecher, außer in gewissen privilegierten Fällen, nicht einzuziehen, sondern den nächsten Blutsfreunden zu verleihen. Die Ritterschaft verlangete, daß der Herzog ihr verstatte einen Rechtsgelehrten als ihren Secretarius anzunehmen und zu unterhalten, und erhielt dazu die Genehmigung unter der Einschränkung, daß der Secretär, wenn er im Lande wohne, den Herzogen huldisgen solle. Endlich bestand die Ritter- und Landschaft auch auf das Vorrecht, sich nach Willkühr zu versammeln, um über Gegenstände, die ihr wichtig zu seyn schienen, Berathschlagungen anzustellen. Diese Forderung wollte der Herzog auf keine Weise ihr zugestehen. Dennoch trafen die Vermittler zuletzt auf einen Vorschlag, der Benfall erhielt, und also auch diese Zwistigkeit endigte. Es ward nemlich beschlossen, daß die Eingefessenen eines Kirchspiels, die über eine gemeinschaftliche Angelegenheit sich zu besprechen wünschten, ihren Hauptmann nebst einigen Abgeordneten an den herzoglichen Hof schicken, und den Gegenstand, den sie verhandeln wollten, schriftlich anzeigen sollten. Dem Herzoge sollte es alsdann überlassen seyn, ob er die Zusammenkunft gar nicht verstatte, oder über die Sache einen allgemeinen Landtag halten lassen, oder auch dem Hauptmann und einem Ausschusse des Kirchspiels die verlangte Erlaubniß zur Unterredung verstatte wolle. Erhielten die Bittenden diese Erlaubniß, so sollten sie sich nicht unterfangen, mehrere Gegenstände zu berühren, als in der zurückgelassenen Schrift verzeichnet wären, und zu dem Ausschusse sollten alle Eingefessene des Kirchspiels drey der ältesten und friedfertigsten Männer erwählen. Eben dieses sollte geschehen, wenn die Herzoge, um der Ritterschaft die Kosten eines Landtages zu ersparen, einzelne Anfragen zur Einsendung eines Gutachtens den Eingefessenen eines Kirchspieles zufertigten.

§. 11. Der schwedische Einfall, mit welchem Curland bedrohet war, unterblieb, weil die schwedischen Schätze des Königs sowol als des Volks erschöpft waren, und man nicht einmal den Vorsatz, die verlohrenen Dörter im Lieflande wieder zu gewinnen, ausführen konnte, nach dessen Vollführung man erst auf Curland gedenken wollte. Im Jahr 1607 belagerte der schwedische Feldherr, Graf von Mansfeld, Wittenstein und Dörpt vergeblich. Im nächsten Jahre 1608 eroberte eben dieser Graf am 27. Junius Dünamünde, und am 8. August Kokenhusen; allein die Schweden verlohren jene Festung 1609, und diese schon 1608, so wie 1609 auch Pernau, nicht durch Mangel der Nationaltapferkeit, sondern mehrentheils durch Nachlässigkeit und Verrätheren eines geworbenen Haufens Franzosen und Schottländer, welchen weder Löhnung, noch Kleidung und Speise, so wie es ihnen versprochen war, aus Armuth gereicht ward. Eine schwedische Flotte machte Zurüstungen zu einer Belagerung der Stadt Riga, versenkte am 8. August 1608 die Mündung der Düna, und hinterließ in einer neu aufgeworfenen Schanze an der Mündung der Bulderaa eine Besatzung, allein dennoch blieb Riga in Ruhe.

Fortsetzung
des schwedi-
schen Krieges
in Liefland.

Da nachher im Jahr 1611 der schwedische Krieg sich bis nach Dänemark verbreitete, und nachdem der dänische König, Christian IV, mit dem neuen Könige der Schweden, Gustav Adolf, 1613 sich ausgesöhnet hatte, die schwedischen Waffen nach Rußland gebracht wurden, um den polnischen Prinzen Wladislaw von der Besitznehmung des russischen Throns abzuhalten, so verlor sich das Geräusch des Krieges beynahe ganz aus den liefländischen Gegenden.

Der Herzog Wilhelm von Curland bezeugte seinen Eifer für die polnischen Angelegenheiten dadurch, daß er 1608 einen wiewol vergeblichen Versuch machte, die neue schwedische Schanze an der Bulderaa zu erobern, und nachher bey der Gewinnung der Festung Danamünde Hülfe leistete, und in selbige eine Besatzung legte. Für diesen Dienst gab der polnische König ihm und seinem Bruder im Jahr 1609 das Recht, Piltten oder das curländische Stift in Besitz zu nehmen, sobald er nur das darauf haftende Pfandgeld an die seit dem 22. April 1603 verwittwete Gemahlin des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, Dnoldsbach würde bezahlet haben ^{u)}. Magnus Nolde, der alte Widersacher der Herzoge, arbeitete ihm entgegen, und brachte es mit Hülfe der pilttenischen Ritterschaft bey den damals sehr geldbegierigen polnischen Magnaten dahin, daß der König 1611 insgeheim dem pilttenischen Adel die Versicherung gab, daß er ihr Land selbst einlösen, und dann als ein abgefondertes Kronland durch königliche Landräthe regieren lassen wolle. Allein die Herzoge siegten über Nolden, einmal, weil sie früher das Geld herbenschaffen konnten, als der König, und ferner, weil der Herzog Wilhelm durch die schwägerliche Zuneigung des Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg bey diesem Geschäfte begünstiget wurde und einen Vorzug erhielt. Denn dieser Churfürst, nicht aber die vorgedachte verwittwete Markgräfin Sophia (eine Braunschweigische Prinzessin), war der wahre Erbe des verstorbenen Markgrafen, sowol in Preußen als auch in Piltten, und des Churfürsten Gemahlin Schwester, Sophia, eine Tochter des blödsinnigen preussischen Herzogs Albrecht Friedrich, hatte sich im Jenner 1609 mit dem Herzog Wilhelm vermählet. Diese Prinzessin hatte am 28. October 1610 dem Herzog Wilhelm einen Sohn geböhren, dessen Erscheinung ihr das Leben raubte, und obgleich durch diesen Prinzen ihr Gemahl schon das ehemals an Preußen verpfändete Schloß Grobin unentgeltlich erhalten und geerbt hatte ^{v)}, so standen dennoch demselbigen noch Ansprüche auf die preussische Verlassenschaft zu, die der Churfürst gerne bald tilgen wollte, weil der franke Herzog im Jahr 1611

Das Stift der Regierung von ihm völlig entsetzet ward. Der König Sigismund erneuerte die Erlaubniß, daß die curländischen Herzoge Piltten sollten von dem Churfürsten einlösen können, im Jahr 1611, und dieses geschah am 18. Februar 1612. Der Herzog Wilhelm zahlte aber für das Stift nicht nur das Pfandgeld, oder die 30,000 Thaler, sondern verpflichtete sich noch außerdem der verwittweten Markgräfin zu einem Jahrgelde von 1000 Gulden auf ihre Lebenszeit.

Das Stift
Curland
kommt an den
Herzog Wil-
helm.

Dieses

u) *Nordtblad Anecd. Curl.* p. 72. 161. v. Siegenhorn a. O. S. 102.

v) Hr. Justizburgern. Gadebusch livländ. Jahrb. II. Th. II. Abth. S. 415. aus Franz Tyfstände gleichzeitiger ungedruckten Liefländischen Chronica,

Dieses Stift ward vom Herzog Wilhelm zu seinem Landestheile gelegt, denn er besaß, vermöge der Theilung, das eigentliche Curland mit der Residenz Goldingen, oder dasjenige Gebiete, in welchem das sogenannte Stift zerstreuet lag, sein Bruder aber war Herzog zu Semgallen, und hatte seine Hofhaltung zu Mietau. Jeder dieser beiden Brüder hatte seine besondere Kanzley und Kammer, übrigens ward der ältere Bruder, Friedrich, als einziger Lehenträger betrachtet. Jeder übergab die Aufsicht über die Geistlichkeit seines Gebiets seinem Hofprediger, und man ließ vom Jahr 1604 bis 1618 die Stelle eines gemeinschaftlichen Superintendenten als überflüssig offen ¹⁾. Die Gerichte wurden von den zusammengesetzten Rättern beider Herren gehalten, und wenn über peinliche Fälle ein Urtheil gefällt werden mußte, so fanden sich beide Herzoge persönlich ein und führten abwechselnd das Präsidium ²⁾. Auf den Münzen ließen sie das gemeinschaftliche Wapen und die Inschrift: Moneta Ducum Curoniae et Semgalliae ³⁾ prägen. Die Hauptleute der Schlösser huldigten beiden Herren zugleich, und die Ritterschaft ward auch in beider Namen zum Felddienste und Landtage vorgefordert. Weil die für Polen von dem verstorbenen Herzog geführten Kriege eine beträchtliche Schuldenlast auf das Land gebracht hatten, so mußten die Herzoge verschiedene Domanialgüter verpfänden, um solche zu tilgen. Dieses geschah zwar mit Bewilligung des Königs als Oberlehnherrn, machte aber dennoch bey der Ritterschaft einen schlimmen Eindruck, welcher vergrößert wurde, da die Herzoge unterließen, die ihnen zugeschriebenen hundert Reuter auf ihre Kosten in Sold zu nehmen, und dafür die Ritterschaft bey jedem Falle, da sie mit diesen Hunderten den Polen helfen mußten, überredeten, ihren Personaldienst mit zu übernehmen.

Die Nolden unterließen nicht, die Ritterschaft auf diese Handlungen aufmerksam zu machen, und brachten es endlich dahin, daß sie den Vertrag vom Jahr 1606 als ungültig zu betrachten anfing. Bey dieser Verfassung war es nöthig, daß die Herzoge sich mit der damals mächtigen Stadt Riga ausöhnten und alle Irrungen belegten, und sie thaten dieses am 21. October 1615 ⁴⁾. Sie entsagten ihrem Rechte, auf der Düna ein bewaffnetes Schiff zu haben, und Handlung zu treiben, ingleichen innerhalb zwey Meilen von der Stadt Bier brauen zu lassen, und verlaufene Leibeigene, die schon zwey Jahr lang im rigaischen Gebiete sich aufgehalten hatten, zurückzufordern, und versprachen, sobald der schwedische Krieg geendiget seyn würde, das Blockhaus an der Düna abtragen zu lassen. Die Stadt Riga verstattete, daß die Herzoge auf der Düna für eigene Rechnung Holz und bis auf 400 Last Korn ausführen, und was sie zu ihrer Hofhaltung gebrauchten, einführen durften. Auch erlaubte sie den Curländern nicht nur in Riga unter der Bedingung Korn aufzuschütten, daß sie es vor Pfingsten ihren Bürgern verkauften, sondern auch aus den Höfen zu Windau und Libau ihre Waaren, außer Lebensmit-

Verfassung
der herzoglich
chen Regie-
rungen.

Vertrag der
Herzoge mit
der Stadt
Riga.

¹⁾ Tersch Curländische Kirchengeschichte I. Th. S. 211. ²⁾ zogs Name oder Bild allein gefunden wird, sind Schaumünzen.
³⁾ v. Ziegenhorn, Beyl. S. 119. 120. ⁴⁾ Vertrag in v. Ziegenhorns Staatsrechte, Beyl. S. 114.
^{a)} Nord liefländische Chronik II. Th. S. 337. Die Münzen, auf welchen eines Her-

bensmitteln und Sommerkorn, selbst auszuschiffen. Beide Parteien verpflichteten sich endlich, keine Landläufer, Verwiesene, oder entronnene Missethäter aufzunehmen, oder sich einer Gerichtbarkeit über solche, die nicht ihre Unterthanen wären, anzumaassen.

Zwist der Herzoge mit den von Molden, und dessen Folgen.

§. 12. Weil jene Gebrüder von Molden, und insbesondere Magnus, der Ältere derselben, sich noch immer weigerten, ihr Lehngut Kalethen von den Herzogen knieend in Empfang zu nehmen, so hielten die Herzoge, nach der Vorschrift der Landesrechte, ein adliges Lehngericht oder ein Manngericht über sie, und da sie vor diesem nicht erschienen, so ließen sie selbige als Verbrecher öffentlich vorladen ^{c)}. Die Molden hatten ihre Zuflucht zu dem Könige von Polen genommen, traten als Hofjunker in desselben Dienst, und verklagten die Herzoge vor des Königs Richterstuhle. Der König verlangte schriftlich von den Herzogen, daß ihnen Genugthuung geschehen und ihr Gut zurückgegeben werden sollte, und da die Herzoge behaupteten, daß dieses nicht thunlich sey, weil sie rechtmäßig verfahren wären, und die Molden ihre Schuld dadurch vergrößerten, daß sie, mit Uebertretung des Gesetzes vom Jahr 1572, ihre Landesherrn außerhalb Landes zu belangen trachteten, so fuhr der König zu, und forderte den Herzog Wilhelm als Beklagten vor sein Tribunal. Der Herzog erklärte, er werde bloß auf dem Reichstage sich rechtfertigen, aber nie vor dem Tribunal erscheinen. Dennoch sandte er einige Rätthe nach Warschau, die dem Könige die Gründe seines Verfahrens eröffnen sollten. Diese Männer zeigten, daß die Molden sich aller Arten der Widerspenstigkeit, des Ungehorsams, der Feindseligkeit und des Aufruhrs schuldig gemacht hätten, vermieden aber alle Fallstricke, die man ihnen legte, um sie in eine förmliche gerichtliche Untersuchung zu verwickeln. Magnus von Molden, der nun allein die Sache ausführte, gab vor, daß er jederzeit bereit gewesen wäre, sein Gut vom Herzog Friedrich zu empfangen; nur habe er sich geweigert, einmal, dieses vom Herzog Wilhelm anzunehmen, zwentens, gerade zu der angefehten Zeit zu erscheinen, weil er damals im Stifte Curland mit königlichen anbefohlenen Geschäften überhäuft gewesen sey, auch könne er das curländische Manngericht nicht für seinen Richterstuhl erkennen, weil dieses zum Theil aus unadligen und nicht angefessenen Rätthen bestehe, und gegen die gemeinen Verträge durch Privatvergleiche errichtet worden sey. Er trug diese Ausflüchte nicht nur in seinen eigenen Vertheidigungsschriften, sondern auch in andern Aufsätzen, die im Namen der ganzen Ritterschaft ausgestellt waren, in den unanständigsten Ausdrücken vor, und nannte den Herzog Wilhelm, der doch sein Landesherr war, darin nur seinen Nachbar, den Wilhelm Kettler, der sich einen Herzog zu Curland nennete ^{d)}. Und da es ihm bey der damaligen Verfassung zu Warschau leichte ward, das Uebergewicht zu erhalten, so bewegte er den König, daß er 1611 des Herzogs Verfahren für ungültig erklärte, und endlich 1614, da der Herzog sich gar nicht hatte einlassen wollen, selbigen in die Schadenserfessungen und Rückgabe des Guts und der Früchte verurtheilte, ihn und seinen Bruder von aller herzoglichen Gerichtbarkeit

c) Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 358.

d) Hr. Gadebusch a. O. Seite 484 aus Menii historischem Prodomo des litländischen Reichthens und Regiments S. 52. Auch

sollen in Otto Grothulens ungedruckter Apologie für Magnus Molden, ähnliche und noch ehrenrührigere Ausdrücke stehen.

barkeit lossprach, und in seinen und der Republik unmittelbaren Schuß nahm; den Råthen des piltenischen Kreises befahl, das Urtheil zu vollstrecken, und endlich die Herzoge mit einer Geldstrafe von 30,000 ungrischen Goldgulden, auf den Fall der Widersetzung, belegte.

Dieses Verfahren versetzte die Herzoge in eine sehr schlimme Lage. Denn, zu geschweigen, daß es für sie, und insbesondere für den zwar gutmüthigen aber auch sehr jåhznornigen Herzog Wilhelm, sehr krånkend war, daß der König eigenmächtig allen mit seinen Vorfahren errichteten Verträgen entgegen handelte, auf ihre wohlgegründeten Widersprüche nicht achtete, und sie, indem sie ihren Pflichten ein Genüge thaten, öffentlich für ungerechte Richter erklärte, so war es auch ein äußerst gefährliches Beispiel für die Untertanen überhaupt, daß einige, die sich als öffentliche Empörer betrugten, die heiligsten Landesgesetze für ungültig erklärten, und das Laster der beleidigten Hoheit ihrer Landesherren unaufhörlich verübten, nun dem Landesherren entzogen wurden, in dessen Gebiete doch ihr Eigenthum sich befand. Die Herzoge mußten daher das Aeußerste wagen, um sich im Ansehen zu erhalten, und thaten dem königlichen Befehle kein Genüge. Auf Noldens Veranlassung übergaben einige unruhige Männer im Namen der Ritterschaft dem Könige Beschwerden, die zum Theil ungegründet und gesetzwidrig, alle aber in den härtesten Ausdrücken abgefaßt waren, und der König ließ darauf eine allgemeine Bestätigung aller der Vorrechte ausfertigen, die dem curländischen Adel 1559 und 1561 erteilt worden waren ^{e)}, vielleicht in der Absicht, um durch diese, gewissen noldischen Beschwerden einen neuen Schein der Stärke beulegen zu können.

Bald darauf wagten es Magnus von Molde und sein Bruder, da jener, bei einer Versendung des Königs nach Riga, am 11. August 1615 durch Mietau reisete, in diesem Hoflager des Herzogs Friedrich, und in einem öffentlichen Wirthshause, den Herzog Wilhelm mit den schmähslichsten Schimpfwörtern zu belegen. Einige, die aus ihrer Gesellschaft des Abends noch nach Hofe kamen, gaben von ihrer Unbesonnenheit dem daselbst anwesenden Herzoge Wilhelm Nachricht, und da dieser Herr durch die neue Beleidigung außer aller Fassung gerieth, und einige Hofbediente glaubten, es sey kein anderes Mittel vorhanden, den Adel, der in Warschau stets geschüzet und bei seinen ungerechtesten Forderungen unterstützt werde, in Gehorsam zu erhalten, als dieses, daß man die Nolden bestrafe, so ließ der Herzog Wilhelm die Nolden in der Nacht aus ihrem Bette auf das Schloß bringen. Die unglücklichen Leute glaubten vielleicht, daß der Paß ihres Königes ihnen hinlängliche Sicherheit verschaffe, und ließen ihrer Zunge freien Lauf, wenigstens entstand ein heftiger Zank zwischen ihnen und dem Herzoge, der sich endlich damit endigte, daß zwen adlige Bediente des Herzogs hinzutraten, und sie so heftig schlugen, daß sie ihren Geist aufgaben. Sobald diese That geschehen war, gedachte man erst an die Folgen derselben, und da diese gefährlich werden konnten, so gebrauchte der Herzog Friedrich die Vorsicht, daß er seinen Leuten verbot, die Leichname anzurühren, und dadurch, weil, vermöge des Erbtheilungsvertrages, kein Herzog über des anderen Leute irgend eine Gerichtbarkeit ausüben durfte, wenn der andere Herzog gegenwärtig war, die Verantwortung dieser Ermordung von sich, und ganz

e) v. Siegenhorn, Beyl. S. 109.

auf seinen Bruder wälzte. Dennoch konnte er sich nicht genugsam mäßigen, sondern gab vielmehr seine Freude über selbige öffentlich durch einen großen Schmaus und Ball zu erkennen, den er am folgenden Tage anstellte, da man die ermordeten Nolden von dem Plage, auf dem sie gefallen waren, erst in ihr Wirthshaus brachte, nachher aber in einer Höhle einscharrte ^{f)}).

Die Freunde und Verwandten der Getödteten, oder vielmehr die ganze Ritterschaft, erhob über diesen Frevel eine Klage bey dem Könige, und es fanden sich auch einige, die das vergossene Blut selbst rächen wollten, und dem Herzog Wilhelm nachstellten. Daher entschloß sich dieser Herzog, sich zu entfernen, befohl seinem Commandanten zu Dänamünde, Woldemar von Farenbach, die Regierung seines Landes als Statthalter an, und reisete mit einigen seiner Rätthe erst nach Deutschland, bald hernach aber nach Schweden zu dem Könige Gustav Adolf, der ihn aufnahm und bewirthete. In Warschau übergab der Kroninstigator vor dem königlichen Assessorialgerichte eine Klage gegen beide Herzoge, und verlangte, daß ihnen Stand, Würde und Land sollte aberkannt werden, weil sie die Verträge, unter welchen ihnen dieses zugestanden wäre, so wie auch ihre Lehenspflicht, gebrochen, und außerdem durch die Ermordung eines königlichen Abgeordneten die königliche Majestät beleidiget hätten. Da dieser Kläger zum voraus wußte, daß man geneigt sey, die Herzoge zu verdrängen, um sowol die catholische Religion in Curland einführen, als auch das ganze Gebiet in eine polnischlitthauische Provinz verwandeln zu können, so entsahe er sich nicht, in seine Klage viele Unwahrheiten aufzunehmen, die ihm die Rätthe der Nolden vorsagten ^{g)}. Er behauptete nemlich, daß die Herzoge, gegen den Willen des Königs, das Lehn in zwey abgesonderte Fürstenthümer zertheilet hätten, und jeder derselben seinen abgesonderten Lehnhof, und seine eigene Ritterschaft, Landtage, Gerichte und Archive habe; daß beide die zum Lehn gehörigen Güter verpfändeten und veräußerten, daß sie den Untertbanen die Appellationen an den König versagten, und dadurch sich unabhängig zu machen trachteten, daß sie vor der Schlacht bey Kokenhausen, durch welche die Uebermacht von den Schweden auf die Polen gebracht sey, nie den pflichtmäßigen Ritterdienst geleistet, sondern vielmehr gegen die durch ihr Land ziehenden polnischen Soldaten ihre Landmacht aufgebieten und mit selbigen gefochten hätten, daß sie, anstatt der hundert besoldeten Reuter, die sie stets zum Dienste des Königs bereit halten sollten, die Rosdienste des Adels gebraucht hätten, daß sie mit dem schwedischen Könige im Briefwechsel ständen, und daß sie beide des Mordes des königlichen Commissarii schuldig wären, einer, weil zwey seiner Leute in seiner Gegenwart den Todtschlag verübt hätten, und der andere, weil er diese Mörder ungestraft in seinem Hause geduldet habe. Der Herzog Wilhelm ließ sich auf diese Klage nicht ein, allein der Herzog Friedrich sandte seine Rätthe nach Warschau, welche erwiesen, daß die Theilung des Herzogthums und die Verpfändung der Güter völlig den darüber erhaltenen königlichen Briefen gemäß, die Theilung der Gerichtsbarkeit, Landschaft und Kriegsdienste aber, das Aufgebot gegen die durchziehenden Polen, und das geheime Ver-

f) Urkunde bey dem v. Siegenborn, Beyl. S. 120.

g) Königliche Urtheilssprüche über beide Herzoge in *Dogiel Cod. dipl. Polon.* T. V. p. 362. seq. v. Siegenborn Beyl. S. 101. 118.

Verständniß mit dem schwedischen Könige bloße Erdichtungen wären. Eben diese überführten die polnischen Richter, daß der Herzog Friedrich, als ältester regierender Herr, nicht nur stets mit seiner Landmacht bey dem polnischen Heere erschienen sey, sondern daß er auch vieles zu den Siegen bey Ronneburg, Wolmar, und Dünamünde, vornemlich aber bey Rokenhausen, beigetragen habe. Daß der angebliche Angriff der polnischen durchziehenden Soldaten vielleicht diejenige Nothwehre seyn solle, die einige einzelne Gutsbesitzer gebraucht hätten, nachdem ihre Nachbarn ärger als die Feinde mit Feuer und Schwert von selbigen behandelt worden wären. Daß endlich das Gebot, das letzte Urtheil bloß bey den herzoglichen Gerichten zu suchen, den Lehnbriefen nicht widerstrebe, zumal da der allgemeine liefländisch-curländische Landtag, auf welchen einmal die wichtigeren Streitigkeiten der curländischen Ritterschaft verwiesen worden, noch niemals gehalten sey. Ohngeachtet aller dieser Gründe sprach dennoch der König auf dem Reichstage zu Warschau über den Herzog Wilhelm am 4. May, und über den Herzog Friedrich am 31. May 1616 das Urtheil aus, daß beide den Titel und die Würde eines Herzogs, nebst dem Herzogthume Curland und Semgallen, eingebüßet hätten, und entband die Unterthanen von der Pflicht gegen den Herzog Wilhelm. In der Acte über die Verstoßung des Herzogs Wilhelm führte er als Bewegursache an, daß beide Herzoge das Herzogthum unter sich getheilet, Schlösser und Güter verpfändet, den Lehndienst gegen des Reichs Feinde versagt, gegen des Königs Heer ihren Rosdienst dreifach aufgeboten, die Fahne der besoldeten Soldaten nicht errichtet, die Appellationen des Adels an die königlichen Gerichte gehindert, mit des Königs Feinde Gustav Adolf geredet und Briefwechsel geführt, und Gustav Morden, da er als königlicher Commissarius nach den Ort seiner Bestimmung reisen wollen, getödtet hätten. Dem Herzog Friedrich ward von ihm die Strafe erlassen, und das Herzogthum aus königlicher Gnade gleichsam neu verliehen, unter der Bedingung, daß selbiger den Abgeordneten, die er nächstens zu Untersuchung der von des Herzogs Räten geleugneten Beschuldigungen und Anordnung einer neuen Landesverfassung nach Curland senden werde, eidlich versichere, daß er weder von dem Entschlusse, die Morden zu ermorden, etwas voraus gewußt, noch auch selbigen nachher gebilliget habe. Vorläufig wurde diesem Herzog in dem Urtheilspruche angedeutet, daß er jene Reuterfahne sogleich werben und unterhalten, und sich keiner Appellation von seinem an des Königs Gerichte widersetzen solle.

Der Herzog Wilhelm wird des Herzogthums verlustig erklärt.

§. 13. Der Herzog Wilhelm durfte sich keine Hoffnung machen, sein Herzogthum, wenn es einmal in die Gewalt der polnischen Magnaten gerathen seyn würde, wieder zu erlangen, und daher suchte er, wie es scheint, Hülfe bey dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, seinem bisherigen Feinde. Dieser Monarch, der gleich nach seiner Ankunft und in seiner Gegenwart den Frieden mit den Russen unterzeichnete, und nun alle seine Kräfte in Liefland vereinigen konnte, sandte ein neues Heer nach der Düna, welchem des Herzogs Statthalter, Wolde mar von Farenöbach, am 10. Junius 1617 die ihm anvertrauete polnische Festung Dünamünde übergab. Eben dieser Statthalter ließ die schwedische Flotte des Admirals Georg Gyllenstierna in den curländischen Hafen zu Windau ein, und ver-

Herzog Wilhelm unterstützt die Schweden.

half den Schweden am 23. Junius zu dem Blockhause ohnweit Riga, zu der Residenz seines Herrn, Goldingen, und am 7. August zu dem Schlosse und der Stadt Pernau. Die Bürger der Stadt Riga geriethen über alles dieses in ein so großes Schrecken, daß sie geneigt waren, sich dem schwedischen Könige zu unterwerfen; allein plötzlich änderte sich ihre Lage und Gesinnung so sehr, daß sie am letzten August das Blockhaus und Dünamünde berenneten, und nach kurzem Widerstande eroberten. Hierzu half ihnen eben der Farensbach, der ihnen vor wenigen Wochen die Festungen entzogen hatte. Denn da Farensbach merkte, daß der Herzog Friedrich ganz Curland erhalten, und ihn von seiner Statthalterschaft verdrängen werde, zu gleicher Zeit aber die polnischen Jesuiten, welche seinen Geiz kannten, ihm wichtige Geschenke machten, so verließ er die Schweden und ward wiederum ein Freund der Polen. Dadurch verlohr der Herzog Wilhelm sein ganzes Gebiete, und büßete zugleich für die Unvorsichtigkeit, die er begangen hatte, da er einem un- erfahrenen, wankelmüthigen und höchst eigennützigigen Manne, dessen Verdienst blos in der Geschicklichkeit verschiedene Sprachen reden zu können bestand, sein ganzes Vermögen und Schicksal anvertrauete.

Handlungen
der königl.
Commissio-
nen zu Mier-
tau.

§. 14. Dem Herzog Friedrich schien es sicherer zu seyn, durch Aufopferung einiger Vorrechte sich die Freundschaft des Königs und der Republik Polen wieder zu erwerben, als sich durch Unterstützung des Königs von Schweden dem polnischen Staate zu widersetzen. Er verordnete demnach am 28. Jenner 1617 vier adlige Rätthe und den Doctor der Rechte, Caspar Dreling, zu Vollstreckern der Bedingungen, unter welchen er auf dem letzten Reichstage wiederum als Herr des ihm abgesprochenen Herzogthums erkannt worden war. Zu gleicher Zeit verfügten sich die Commissarien des Königs Sigismunds, nemlich der Bischof von Culm und Pomesanien, Johann Kucborfski, der Castellan von Samogitien, Adam Talwois, der Castellan von Zawichost und Staroste von Petrikow, Maximilian Przerobski, der Landrichter des Powiat Upijski, Andreas Mleczo, und der königliche Secretair Wilhelm Kochanski nach Miertau, und eröffneten am 6. Februar in Gegenwart des Herzogs und der curländischen Ritterschaft ihre Sitzungen ¹⁾. Die Absicht der Commissarien war, den Theil des Herzogthums, den Wilhelm besaß, in eine polnisch-litthauische Provinz zu verwandeln, und dann für den übrigbleibenden Theil ein Staats- und Privatgesetzbuch zu verfassen. Zu jener ersteren Absicht sollte der Herzog Friedrich dadurch den Grund legen, daß er Wilhelm seine Schlösser abnähme, und solche den Commissarien einräumte. Allein, da Wilhelm den Abgeordneten, durch welche Friedrich die Schlösser ihm abfordern ließ, versicherte, er werde seine Schlösser und Lehnteute keinem als ihrem Herrn, seinem Bruder, zu getreuer Hand abliefern, so beruhigte sich H. Friedrich, und äußerte, daß er nun seiner Verpflichtung ein Genüge gethan habe. Die Commissarien widersprachen ihm, und weil er vorschützte, daß sein Bruder, als ein freyer Reichsfürst, seinem Befehle nicht unterworfen sey, so verwiesen sie ihn auf das Beispiel im churfürstlichen Hause, da der Churfürst August und Herzog Johann Wilhelm die Nachsichtserklärung des Kaisers gegen den Herzog Johan Friedrich zu Gotha mit gewaffneter Hand

¹⁾ v. Ziegenhorn Staatsrecht des Herzogthums Curland und Semgallen, Beyl. T. V. p. 309. sequ. Hr. P. Dogiel Cod. dipl. Polon.

Hand vollzogen hatten. Endlich erklärte sich Friedrich für die gewaltsame Besitznehmung der Schlösser und Beeidigung der Unterthanen seines Bruders, auf den Fall, wenn die Commissarien sich verbürgeten, daß ihm Schlösser und Unterthanen so lange gelassen werden sollten, bis daß der nächste Reichstag entscheide, ob der Herzog Wilhelm wirklich sein Land verwirkt habe, oder nicht. Inzwischen meldeten sich viele Gläubiger des Herzogs Wilhelm, um ihre Schulden bezahlt zu erhalten, und die Anverwandten der Ermordeten von Molde drangen auf die Bestrafung der Mörder. Beide beschäftigten die Commissarien eine Zeitlang, bis daß dort ein Decret, und hier der Anspruch eines Urtheils gegen die flüchtig gewordenen Missethäter erfolgete. Aber die größte Arbeit fanden die Commissarien bey der Einrichtung der Landesverfassung, bey welcher die Ritterschaft und der Herzog sich über die von ihnen in Ausspruch genommenen oder bisher ausgeübten Gerechtsame heftig zankten, dann die Städte die ihnen entzogenen Vorrechte wiederforderten, ferner die Commissarien für die Begünstigung der Anhänger des römischcatholischen Glaubens eifrig arbeiteten, und der König die Macht des Adels, so wie die Republik die des Herzogs, zu vergrößern trachtete. Der Adel und die Commissarien ¹⁾ vereinigten sich zu der Einführung der preussischen Regimentsform. Allein der Herzog behielt die Oberhand, und brachte es endlich dahin, daß, obgleich man für gut hielt, die für Preußen vom Könige Sigismund am 10. April 1615 gegebene Appellationsordnung zu einem curischen Gesetze zu machen, man dennoch nicht anführen durfte, daß die Satzungen aus der preussischen Ordnung entlehnet worden wären. Man vereinbarte sich bald zu der Vernichtung aller bisher gültig gewesenen Landtagsabschiede und Verträge, und beschloß, daß das nun zu gebende allgemeine Gesetz ganz allein verbindlich seyn solle ¹⁾. Den heftigsten Widerstand fanden die Commissarien bey der Forderung, daß man den Gliedern der römischcatholischen Kirche gleiche Vorrechte mit denen der lutherischen Kirche zugestehen, und den vom Pabst Gregorius verordneten verbesserten Calendar annehmen solle. Denn da die lutherische Glaubensänderung, und die damit verbundene Befreyung von aller bischöflichen Gewalt, eine der vornehmsten Triebfedern bey der Unterdrückung des Ordens und Vereinigung mit Polen gewesen war, so fand sowol der Herzog als auch der Adel es bedenklich, den catholicischen Geistlichen und Begüterten einen Zutritt zu ihren Regierungsgeschäften zu verstatten. Allein das große Mißverständniß zwischen der herzoglichen und der ritterschaftlichen Partey, und die Furcht, daß eine von ihnen, durch einseitige Einwilligung, sich ein Uebergewicht verschaffen werde, veranlassete endlich den Herzog, so wie den Landesmarschall und die Vornehmsten der Ritterschaft, die Acte über Reception der catholicischen Religion und des Calendar zu unterschreiben. Zur Vergeltung für diese Gefälligkeit erklärte das Haupt der Commission, Rucborfski, den der Herzog billig nicht hätte zu der Commission lassen

1) v. Ziegenhorn S. 53.

1) Nach des Geheimen Tribunatraths von Ziegenhorn Grundsätzen sind, außer dem Gesetze oder der Regierungsform von 1617, nun auch diejenigen Landtagsabschiede für Quellen

des curländischen Staatsrechts zu halten, die der Belehnung des Herzogs, der vorgedachten Regierungsform, den Vorrechten der Städte und einzelner Einwohner, und dem Volkrecht nicht entgegen streben, und vom Landesherrn bestätigt sind.

lassen sollten, als Bischof von Culm und Pomesanien, am 15. März, daß die Lehre der augsbürgischen Confession in Curland und Semgallien zwar, weil es die unglücklichen Zeiten nothwendig machten, geduldet, und der Besiß der den Bischöfen und der Kirche entzogenen Güter den Laien gelassen werde; allein, daß man dennoch jene Confession als eine durch die Decrete der römischen Kirche verworfene und verdammete, und durch den Kirchenbann und die Staatsgesetze des polnischen Reichs verwiesene Keßerey betrachte, und keinesweges genehmige: Eine Erklärung, die um desto unbilliger war, da das von Litthauen und Polen stets unabhängige Curland sich bloß unter der Bedingung unter den Schutz der Republik begeben hatte, daß keine andere als die Lehre der augsbürgischen Confession innerhalb seiner Gränzen zugelassen werden solle. Nachdem die Regierungsform, und außerdem noch ein ziemlich unvollständiges Privatgesetz oder Ritterrecht, zu Papier gebracht, unterschrieben und publicirt war, und der Herzog Friedrich den obengedachten Reinigungsseid wegen Theilnehmung an dem noldischen Morde abgelegt hatte, begaben sich die Commissarien in des Herzog Wilhelms Land, um dieses in Besiß zu nehmen.

Die Commis-
sion nimmt
das wilhelmi-
nische Herzog-
thum in Be-
sitz.

§. 15. Dem Herzog Wilhelm gehörte, wie oben bemerkt ist, nicht nur das eigentliche Curland, sondern auch das Stift Pilten. Letzteres war eine unsichere Besißung, weil der Adel des Stifts unaufhörlich an der Ausführung des alten Entwurfs arbeitete, das Land in eine besondere polnische Provinz zu verwandeln, und dann durch Landrätthe seines Mittels zu regieren. Auch machten die Ansprüche der verwittweten brandenburgischen Markgräfin den Besiß des Herzogs ungewiß, weil die nachlässigen und schlechten Haushälter des Herzogs seit einiger Zeit dieser Wittve ihr bedungenes Jahrgeld von 1000 Gulden vorenthalten hatten. Bey dem Eintritte in Curland wurden die Commissarien vom Herzog Wilhelm auf sein Schloß Schründen eingeladen, und kamen zwar auf selbiges, weigerten sich aber den Herzog zu sehen, oder mit ihm zu speisen, und ließen sich nur bey dem Abzuge und wider ihren Willen mit dem Herzoge in ein Gespräch ein. In diesem bat der Herzog um ihr Vorwort, und suchte sein Außenbleiben durch Treulosigkeit seiner dazu bevollmächtigten Bedienten zu entschuldigen, sie selbst aber durch Vorführung seines Sohnes Jacob, der der einige männliche Nachkomme des Herzogs Gotthard war, zum Mitleiden zu bewegen. Allein die Commissarien waren weit von der Gesinnung entfernt, die er bey ihnen hervorzubringen trachtete, und hatten sich vielmehr fest entschlossen, ihn zu verdrängen und sein Land an ihr Reich zu bringen. Daher hatten sie bereits dem Herzog Friedrich das Gesuch, ihn in den Besiß des wilhelminischen Landes zu setzen, abgeschlagen, obgleich er diesen mit einigem Rechte forderte, und gegen ihr Verfahren eine Protestation aufsetzen ließ ^{m)}. Sie hofften überall offene Thore zu finden, allein die Hauptleute des Herzogs Friedrichs, die vier Rätthe des Herzogs Wilhelm und der Statthalter von Farensbach wiesen sie ab, und nur einige Hauptleute ließen sich nach langem Widerstreben bewegen, ihnen Gehorsam zu leisten. Daher mußten sie sich darauf beschränken, daß sie in Goldingen, Windau, und Libau, die Unterthanen feierlich von dem dem Herzog Wilhelm abgelegten Eiden lossprachen, und zu Hasenpot eine Regimentsordnung publicirten ⁿ⁾.

Der

m) Bericht der Commissarien in v. Siegenhorn Beylagen S. 146.

n) Dogtel I. c. T. V. p. 395.

Der Herzog Friedrich war, sobald sie Mieltau verlassen hatten, zum Könige nach Wilna gereiset, und da sie fürchteten, daß es ihm gelingen möchte, das Land, welches sie so gerne ihm entziehen wollten, vom Könige zu erlangen, so ersuchten sie ihn am 29. März durch nachgesandte Boten, zurück zu kommen, und ihnen Wilhelms Land zu übergeben. Allein er reisete weiter, und hinterließ zu der Ablieferung einige Bevollmächtigte. Diese konnten ihre Absicht nicht ausführen, daher sie in ihren Bericht eine feierliche Protestation gegen das Betragen der Widerspenstigen und insbesondere des Herzogs einrückten, sich ein gerichtliches Verfahren gegen des Herzogs schlimmen Rathgeber D. Caspar Dreling vorbehielten, und über den Herzog das Verdammungsurtheil aussprachen, daß, weil er die authentische Erklärung der vom Könige ihm verliehenen Begnadigung verachte, und das ganze Gebiet seines Bruders verlange, er sich der Ertheilung des schon verwirkten eigenen Lehns, und der Verwaltung des wilhelminischen Theils außerhalb den Schloßern Windau und Luckum gänzlich verlustig gemacht habe. In Piltten waren die Commissarien glücklicher: denn hier gab ihnen die verwittwete Markgräfin, durch ihre Klage über die Nichterfüllung des Vertrages und die zurückgebliebenen Jahrgelder, eine vollkommene Macht das Land einzuziehen, und die Ritterschaft erfüllte alle Befehle, die sie ergehen ließen. Sie entwarfen daher eine Regimentsform, in welcher die catholische Religion, die auch aus Piltten vertrieben worden war, ähnliche Rechte mit der lutherischen erhielt, erklärten Piltten für ein zu Polen gehöriges Bischofthum, errichteten für selbiges ein Landgericht, welches sie mit einem Notarius und sechs Landrathen adligen Standes besetzten, sprachen den Genuß der landesherrlichen Einkünfte der verwittweten Markgräfin zu, die selbige sogleich Hermann von Mandel, einem Curländischen von Adel, verpfändete^{o)}, und verordneten einen Starosten, den diesesmal die Markgräfin wählte, und sie bestätigten.

Verwandelt
Piltten in eine
polnische Pro-
vinz.

§. 16. In Wilna traf die Ahndung, die die Commissarien gehabt hatten, völlig ein. Denn der König ward theils durch Neigung zur Billigkeit, theils aber durch die Besorgniß, daß der schwedische König vom Herzog Friedrich Hülfe, und zwar eine sehr gefährliche Hülfe verlangen werde, wenn der Herzog zum Unwillen gereizet sey, auf des Herzogs Seite gelenket, und gab ihm Wilhelms Land. Feierlich geschah dieses aber erst am 26. März 1618, da er den Herzog damit beliebe, alle auch die privilegirten Einwohner an ihn verwies, und Commissarien verordnete, die ihn in den Besitz des Landes setzen sollten. Der Herzog verbürgte sich dem Könige und der curischen Ritterschaft zu Warschau am 6. April, daß er in dem wilhelminischen Herzogthume die Decrete der letzten Commission und die neue Regimentsform beobachten wolle, und übernahm 7000 Gulden von seines Bruders Schulden, für welche Summe zwey Schloßer verpfändet waren. Die neueren Commissarien eröffneten am 26. May einen Landtag, auf welchem der Herzog am 1. Junius jene

Herzog Fried-
rich bekommt
das wilhelmi-
nische Herzog-
thum.

^{o)} v. Siegenboen S. 102. nennet ihn Otto Ernst von Maydel, allein in der pilttenschen Deduction (Nectelblatt Anecdor. Curland. p. 73.) heißt er Hermann. Daß der letzte Name der wahre sey, siehet man aus der pilttenschen

Kirchenordnung in Tetsch curland. Kirchen-
geschichte, II. Th. S. 26, die Hermann Maydel,
Starost auf Piltten, nebst 20 Landrathen, am
30. Jenner 1622 ausgefertigt hat.

Verbürgung wiederholte, die Uebertragung des wilhelminischen Herzogthums für ein Geschenk des Königs erklärte, und noch einigen Gläubigern Befriedigung versprach. Darauf nahmen die Commissarien vom 7. bis 20. Junius die Dertter des Herzogthums in Empfang, und verwiesen sie an den Herzog, obgleich verschiedene Pfandherren und Besatzungshauptleute dagegen protestirten. Auf dem Landtage suchten die Stände die Gründung eines Gymnasii zu bewürken, und sich das Recht der Zollfreiheit für ihre Waaren auszubedingen. Zu jenem versprach der Herzog seine Bensteuer, so bald alle Güter des Adels untersucht, und nach ihrem wahren Betrage geschätzt worden wären, und endlich endigte sich am 31. August 1618 mit der Unterzeichnung des Landtagsabschiedes die Reihe von merkwürdigen Begebenheiten, welche Curland und Semgallen in seine neueste Form brachten ^{p)}.

Staatsverfassung vom Jahr 1617.

Vorrechte und Pflichten des Herzogs.

§. 17. Diese Form, die noch bestehet, obgleich sie in der Zeitfolge mancher beträchtliche Veränderung gelitten hat, gab zwar dem curländischen Staatsfürsten eine größere Festigkeit, schränkte aber dessen Rechte in Betracht der vorbehaltenen Unabhängigkeit von Polen in gewissen Fällen ein. Der Herzog blieb der freye Fürst, der nicht für seine Person, sondern nur wegen seines Lehns dem Könige von Polen als Schutz- und Lehnherrn unterworfen war. Um diese Eigenschaft vollkommen auszudrücken oder sichtbar zu machen, setzte er sich nach empfangenem Lehne nicht nur über alle polnische Reichsstände, die doch zusammengenommen die Republik ausmachen, sondern selbst auf dem Throne neben dem Könige, und zwar mit bedecktem Haupte ^{q)}. Eben dieses thaten bey einigen späteren Vorfällen auch seine Gesandte, welchen überhaupt sowol in Warschau, als auch in S. Petersburg, Berlin und anderen Sizen der größten Monarchen, stets als Gesandten regierender unabhängiger Fürsten vom ersten Range begegnet worden ist ^{r)}. Er gebrauchte den Titel, von Gottes Gnaden, und bekam von der Republik Polen den Titel Celsissimus, vom Könige von Polen den Cardinalstitel Illustrissimus, und vom römischen Kaiser den Titel, durchlauchtiger hochgebohrner Oheim, welcher ihn als einen völlig freyen Fürsten bezeichnete. Er behauptete seine Regalien, nemlich das Recht der Zölle, der Heerstraßen, der Post, des Strandes und der einseitigen Befehgebung, in den Fällen, die nicht dem Könige von Polen ausdrücklich vorbehalten waren ^{s)}. Er behielt die Gewalt, das Aeußere der Religion, nicht aber die lutherischen Lehren zu ändern. Seine Person blieb unverleßlich und heilig. Seine Residenz war unter dem Burgfrieden, vermöge dessen die darin begangenen Verbrechen schärfer als in anderen Orten bestrafet wurden, und jede Beleidigung, die ihn unmittelbar betraf, ward für ein Majestätsverbrechen gehalten. Er publicirte die vom Könige gegebenen Gesetze nur alsdann, wenn selbige nicht den Landesgesetzen widersprachen, und befahl und exquirte alles was zur allgemeinen Sicherheit und Landeswohlfarth dienete ^{t)}. Der Adel und die Städte huldigten ihm, so wie dem Könige und der Republik. Seine Güter konnte er nach Gefallen den Meistbietenden verpachten, und obgleich von selbigen keine Domainen, und Tafelgüter abgefordert wurden, so ward dennoch ein

p) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 154. 158.

q) *Formula Regiminis* (v. Ziegenhorn, Beyl. S. 129. N. 104.)

r) v. Ziegenhorn Staatsrecht S. 273.

s) v. Ziegenhorn, S. 245. 251. 187.

t) ib. S. 106.

ein Theil derselben zum Unterhalte der Bedienten und zu Landeskosten gebraucht ^{u)}. Er konnte ohne Bewilligung des Königs und der Republik seinen Geschwistern Apanagen aussetzen, und seiner Gemahlin ein Leibgeding verschreiben, auch einzelne Güter, nachdem er solche dem Könige zu Ausübung des Nacherrechtes angeboten hatte, an Eingeborne veräußern, ohne daß dazu ein königlicher Bestätigungsbrief erforderlich war. Er übte das Münzrecht aus, mußte aber den polnisch-litthauischen Münzfuß beybehalten, und das Wapen der Republik auf seine Münzen prägen. Er durfte nicht das Herzogthum zertheilen, und mußte den Befehlen des Königs, wenn dieser glaubte, daß er seine Gewalt mißbrauche, entweder gehorchen, oder gegründete Vorstellungen dagegen machen. Die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen den Ständen, oder auch zwischen ihm und den Ständen ausbrechen würden, mußte er dem Könige oder auch dem Relationsgericht überlassen, und letzteres, welches aus polnischen Senatoren bestehet, und nach den mehresten Stimmen den Ausspruch thut, mußte sein Urtheil nach der Vorschrift der curländischen Gesetze abfassen. Einzelne gekränkte Unterthanen konnten über ihn bey dem Könige klagen, und dieser mußte entweder sogleich ein Decret oder Mandat an ihn ergehen lassen, oder Bericht von ihm fordern, oder die Untersuchung dem Relationsgerichte übertragen, und dann erst den nöthigen Befehl ausfertigen. Er mußte endlich dem Könige den Lehndienst mit geworbenen Völkern unter seiner eigenen Fahne nach Maaßgabe der Lehnbriefe leisten, und Ueberläufer und Religionsabtrünnige dem Könige ausliefern.

Der König von Polen war noch immer Beschützer und oberster Lehnherr Des Königs
von Polen. der Herzogthümer, und übte seine Gewalt nur in so weit aus, als es die eben erzählten Vorrechte des Herzogs verstatteten. Obgleich selbiger der höchste Richter der Unterthanen war, so durfte er dennoch keinen Befehl zu Aufhaltung oder Abänderung eines Rechtspruches ertheilen, oder einen *Salvum conductum*, außer nur gegen den Angriff und zwar auf sechs Wochen geben. Auch durfte er selbst keinen Rechtspruch ergehen lassen, außer nach Vorschrift der curländischen Gesetze, und wenn der Gegenstand über 600 Gulden werth war, oder Ehre und Leben betraf, und vom curländischen Hofgerichte durch Appellation an ihn gebracht war ^{r)}.

Der Adel machte den einigen Landstand der Herzogthümer aus, und behielt Des curländischen
Adels. viele große Vorrechte, die der Herzog bey dem Antritte der Regierung nach einer vorgeschriebenen Formel beschwören mußte. Er diente dem Lande und der Republik mit einem Reuter von jeden zwanzig Hacken, machte alsdann eine abge sonderte Fahne unter seinem eigenen Anführer und im Gefolge des Herzogs aus, und ward vom Herzog in das Feld gerufen, aber nicht eher, als wenn ein Aufgebot des Königreichs und der Republik vorausgegangen war, oder plötzlich ein Feind sich an des Landes Grenzen zeigte ^{u)}. Er behielt die vornehmsten Ehrenämter ausschließend, also, daß er zu einigen, wie z. B. zu den Hauptmannschaften und dem Amte eines Obersten der Ritterfahne, zwey Männer seines Standes ernannte, von welchen der Her-

u) Ebend. S. 245.

r) Joh. Casimiri R. Polon. Conf. Statut. y) Stat. Com. 1617 und v. Ziegenhorn
Commiff. 1617. in v. Ziegenhorn Beyl. zum VII. und X. Abschnitt.
Staatsrechte S. 103.

zog einen wählen mußte, zu anderen Stellen aber nur eine Person seines Standes vom Herzog befördert werden konnte. Der Herzog mußte ihm den Titel Edel geben, und damit man gewiß wisse, wer ein wahrer adliger Einzögling (indigena) sey, so wurde von ihm ein Judicium Equestre oder eine Ritterbank angerichtet ³⁾, welche vom Jahr 1620 bis 1634 sich mit Untersuchungen des Adels und der Stimmfähigkeit eines jeden in Curland begüterten Geschlechts beschäftigte, und endlich am 20. Julius 1634 das Verzeichniß der zur Ritterbank gehörenden Stämme bekannt machte. Der Adel behielt das Recht, zugleich mit dem Herzoge das Indigenat den Ausländern seines Standes zu verleihen, aber den Adel selbst zu ertheilen, dazu hatte nicht einmal der Herzog Macht. Die Aufnahme auf die Ritterbank mußte vorausgehen, ehe ein Ausländer sich ankaufte, und daher ward beschloffen, daß die Güter, die ein Unadelicher oder auch ein ausländischer Adlicher erhandelt hatte, einzugezogen werden sollten ⁴⁾. Ein als Einzögling erkannter Adlicher genoss die Zellsfreyheit von dem, was er zu eigenem Gebrauche kommen ließ, in Curland, und von seinen eigenen Crescentien, die er versendete, in Polen: Es stand ihm ferner zu die Fischenrey auf den Frenseen, die Jagd auf der Grenze, wenn er unbegütert war, der Vortritt bey Verpachtungen der landesherrlichen Domainen, so oft bürgerliche Pächter mitboten, das Recht an den König zu appelliren, die Befreyung vom Abschosse und von der Nachsteuer, das Vorrecht, daß er, wenn er ein Verbrechen beging und innerhalb den nächsten 24 Stunden nicht ergriffen wurde, nicht gleich gefangen gesetzt werden konnte; die Rechte des polnischen Adels, wenn er in Polen sich aufhielt, das Recht, daß er von dem väterlichen Vermögen dreyimal mehr als seine Schwestern erbe, und wenn er der älteste Sohn war, das Gut nach der Taxe erhielt, das Recht der peinlichen und bürgerlichen Gerichtbarkeit über seine Unterthanen, und endlich das Recht an gewissen Regierungsgeschäften Theil zu nehmen.

Landtage. Alle Adlige zusammen gaben nemlich auf den Landtagen eine entscheidende Stimme in Betracht der Landschaftsbedienten, der Landescasse, der Abnahme der Rechnung, und der Landsteuern, eine rathgebende Stimme in solchen Sachen, über die der Herzog als Territorialherr verordnen konnte, und ihre Zustimmung zu jeder Neuerung in der Landesverfassung, Ertheilung des Indigenats und Bewerbung an ausländischen Höfen auf gemeine Kosten. Zu dem Landtage konnte zwar der Herzog auch Städte einladen, und dieses war noch im Jahr 1570 geschehen, allein gewöhnlich ward dazu bloß der begüterte Adel durch ein an die Convocanten eines jeden Kirchspiels gerichtetes herzogliches Umschreiben gefordert ⁵⁾. Der Herzog sollte alle zwey Jahr, und wenn er etwas der Landschaft vorzutragen habe, oder Beschwerden entstanden wären, oder die Oberräthe es für nöthig halten würden, auch in kürzeren Fristen einen Landtag ausschreiben. Weigerte sich der Herzog auf die von der Landschaft ein-

3) A. W. Zapel Curlands alter Adel und dessen Landgüter, oder Curländische Adels-Matricul und Landrolle. Riga 1783. 8vo. v. Ziegenhorn versichert (p. 60.) daß die Ritterbank nicht des Indigenats wegen, sondern nur in der Rücksicht errichtet sey, damit man wisse, wem die herzogliche Kanzley den Titel Edel beylegen müsse.

4) Diese Satzung stand nicht in dem Exemplare der Commissions-Statuten von 1617, welches der Herzog bekam, daher schon 1618 in herzoglichen Gerichten gegen selbige gerichtliche Ausprüche erfolgten. v. Ziegenhorn S. 248.

5) v. Ziegenhorn S. 171.

eingeebenen Beschwerden einen Landtag zu deren Abhelfung anzusetzen, so konnte die Landschaft auf Kosten der Landescasse bey dem Könige darüber klagen ^{c)}. Gleich nach dem Empfange des Umschreibens mußten die Convocanten, sowol die Pächter herzoglicher Güter und alle Angeseffene, als auch die von Renten lebende adlige Einzöglinge, die im Kirchspiele wohnten, im Landtagsdiarium eingeschrieben waren, Contribution gaben, dem Herzoge und Könige gehuldigt hatten, und kein höheres herzogliches Militair, oder Civil-Amt bekleideten, zusammenfordern. Diese Adlige wählten dann in einem oder auch mehreren Kirchspielen einen Deputirten oder Landboten, und von den Landboten zusammen sollte durch die mehresten Stimmen der Landboten-Marschall bestellet werden, welcher auf dem Landtage die Stimmen sammeln mußte. Wenn der Herzog es nicht für gut hielt den Landtag zu limitiren, so erfolgte ein Landtags-Abschied, welcher, wenn er von dem Herzog, dem Marschalle und den Deputirten unterschrieben und durch die Prediger auf der Kanzel verlesen war, ein gültiges Landesgesetz wurde. Dem Herzoge war verstattet, auch jeden einzelnen begüterten Pächter oder Rentenirer zum Landtage zu berufen, welches er aber sehr selten that. Alle Landtage wurden (bis 1684) im herzoglichen Residenzschlosse zu Mitau gehalten. Zur Bestreitung der Landschaftsausgaben errichtete man 1617 die Landschaftscasse, und übergab selbige einem Präsidenten, vier Hauptleuten und zwey anderen adligen Einzöglingen zur Verwaltung.

Der Adel herrschte fast uneingeschränkt über seine Unterthanen, die insgesamt Leibeigene waren, bis auf einige wenige Freye, die sich vermiethet oder Land gepachtet hatten ^{d)}. Die Leibeigenen oder Bauern mußten Wacke und Zinse oder gewisse Geldabgaben entrichten, ferner entweder bestimmte Dienste (Gehorch), oder unbestimmte Frohdienste leisten, und außerdem sich gefallen lassen, daß ihr Herr ihnen ihren angebaueten Hof nahm und sie auf einen schlechteren setzte, um auf diesem, ohne den geringsten Vortheil für sich zu erlangen, mit verdoppelter Arbeit Verbesserungen anzubringen. Sie mußten denen Gesetzen gehorchen, die jeder Gutsherr ihnen vorzuschreiben für gut hielt. Diejenigen ihrer Wittwen, welche in eine andere Gerichtbarkeit sich verheiratheten, mußten ihre Kinder dem Herren lassen, und damit den Leibeigenen alle Gelegenheit klüger zu werden benommen sey, ward 1617 verordnet, daß kein Bauer seine Kinder reifen, studiren, oder zu einem Amte tüchtig machen lassen solle, ohne Geheiß des Herrn. Gewohnheit und Vorliebe für den Geburtsort hielt zwar die mehresten Bauern ab, eine so elende Lebensart zu verlassen, aber dennoch entlieff mancher, wenn sein Herr noch Temperamentshärte, oft auch Grausamkeit, zu der gesetzmäßigen Strenge hinzufügte, und auf diesen Fall berechtigte die Ordnung vom Jahr 1617 den Herrn, den Flüchtling innerhalb den ersten vier und zwanzig Stunden zu ergreifen, wo er ihn fand. Eben diese Ordnung milderte zwar das Unglück der Leibeigenen dadurch, daß sie dem Adligen den Vorkauf der Producten vom Bauern untersagte, und die Bestrafung eines peinlichen Verbrechens, oder die Hinrichtung, ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung, unter einer wiewol geringen Buße von 100 Gulden verbot. Allein sie ließ dennoch den Bauern in der Classe der unvernünftigen oder wenigstens unmündigen Geschöpfe, weil sie festsetzte, daß für eine Verlesung oder Beschädigung nicht der gekränkte Bauer selbst, sondern

c) Prot. Com. An. 1617.

d) v. Siegenhorn S. 325. u. f.

nur sein Herr, bey den Gerichten Genugthuung fordern solle, welches die Folge hatte, daß der Herr sich eine Geldbuße auszahlen ließ, und solche nicht dem Beleidigten gab, sondern für sich behielt. Der adlige Begüterte begnügte sich sehr oft nicht mit denen Menschen, die durch die Geburt von zweyen leibeigenen Eltern oder einem leibeigenen Vater und einer freyen Mutter, oder außer der Ehe von einem freyen Vater und einer leibeigenen Mutter entsprossen waren, sondern er verleitetete auch wol unwissende Freye, dadurch, daß er sie zur Uebernehmung der Wacke und des Gehorchs überredete, sich in die Knechtschaft zu stürzen, oder raubte ihnen ihre Freyheit mit Gewalt. Und überhaupt war der adlige Begüterte in diesen Zeiten noch zu sehr an Frevel, Muthwillen, Eigennuß und Hadersucht gewöhnet, wie das 1617 für den Adel und dessen Unterthanen verfassete Gesetz erweist ^{e)}. Denn in diesem findet sich die Strafe des Stranges für den Edelen, der die Häuser entwichener Bauern abbricht und hinwegführt, eine Geldstrafe von 100 Gulden für Schlägeren und Scheltworte in Gegenwart adliger Frauen, das Feuer für Blutschande, Ermordung der Eltern oder Kinder, und Mordbrand, (eine sehr scharfe Strafe, die voraussetzet, daß diese Verbrechen so sehr gewöhnlich gewesen seyn müssen, daß man, ohne die äußerste Strenge anzuwenden, selbigen vorzubeugen sich nicht getrauet habe.) und endlich das Schwerdt auf jede Entehrung eines adligen Frauenzimmers durch einen Unedlen, wenn die Verwandten der geschwächten Person das Verbrechen nicht verziehen. Den adligen männlichen Mißthätern dieser Art muthete man nur die Heirath oder Ausstattung zu, und Gewaltthätigkeiten gegen Unterthaninnen wurden ohne Ahndung gelassen.

Die polnischen catholischen Commissarii rechneten auf Leichtsinm bey protestantischen Gutsheeren, und auf Gewalt bey den adligen Begüterten, die sie zu ihrer Kirche ziehen, oder auch aus der Zahl ihrer Glaubensgenossen aus Polen nach Curland versetzen würden, und hofften die protestantische Kirche in Curland, wo nicht zu unterdrücken, doch wenigstens aus einer herrschenden in eine geduldeten zu verwand-

e) Commissionis regiae Jura & Leges in usum Nobilitatis Curlandiae & Semigalliae 1617. in v. Siegenhorn Beyl. S. 135. No. 105. Dieses Landesgesetz ist unvollkommen, aber noch gültig. Auch die Einrichtung desselben ist tadelhaft, denn die Rubriken sind folgende: 1) Forma Processus Judiciorum. 2) Potestas Dominorum. 3) Potestas patriae. 4) Potestas tutelarum, unter welcher Rubrik auch vom Genießbrauche, Servituten, allen Arten von Real- & Gerechtigkeiten, Gegenständen der Policy, Schenkung, Kauf, Lehn, Pfand, Depositum, Pachtcontracten, Bürgschaften, Gesellschaften, Grenzbesichtigungen, Schiffsfracht u. s. w. gehandelt wird. 5) Exceptiones, quibus Obligationes perimuntur. 6) Restitutio in integrum. 7) Successio. 8) Delictum, Poena. Die Geschenke wurden für eine Folge der Verschwendung oder Verführung erklärt, und mußten, wenn sie 500 polnische

Gulden überstiegen, gerichtlich bestätigt werden. Der Herr eines Honighaums bekam das Recht, die Bäume ohne des Honigherrn Willen zu veräußern, und der Honigherr mußte den Honig in seiner Gegenwart ausheben, und ihm zu 3 Mark rigisch das Ließpfund überlassen. Kaufleute, die außerhalb der Marktzeit in Bauerhäusern Waaren verkauften, verlohren an den Gutsheeren ihr Habe und Gut. Die Nachbarn sollten bey 20 Ducaten Strafe alle 3 Jahr ihre Grenzen besichtigen. Der, der die Ermordung oder schwere Beleidigung seines verstorbenen nächsten Angehörigen nicht rächte, verlohre sein Ertheil. Auf den Ehebruch setzte man die Infamie, auf Straßenraub das Rad, auf muthwilligen Banquerout, der über 8000 polnische Gulden betrug, Infamie oder Schwerdt, auf die Ertheilung eines guten Zeugnisses an einen abgehenden schlechten Bedienten 20 Ducaten, und auf ein Pasquill das Schwerdt.

wandeln ¹⁾. Daher setzten sie in das neue Gesetz, daß, da die christliche Religion nach den Vorschriften der allgemeinen Kirche, und die Lehre der augsburgischen Confessionsverwandten nun gleiche Rechte hätten, künftig die Adligen beider Religionen ohne Unterschied zu Landesämtern befördert werden könnten. Auch sey es jedem adeligen Begüterten catholischer Religion erlaubt, für sich und seine Unterthanen (die, wie man voraussetzte, als Leibeigene die Religion ihres Herrn annehmen mußten,) catholische Priester zu berufen, Bethäuser und Capellen, auch Kirchen, da wo er nur das Compatronat besitze, zu erbauen, die Kirchen aber, deren einiger Patron er sey, lutherischen Pastoren zu entreißen, und den catholischen Geistlichen zu übergeben. Die lutherischen Gemeinen behielten demnach nur alsdann ihre Prediger, wenn Guts Herren verschiedener Religionen das Recht die Pfarre zu vergeben ausübten, und in diesem Falle mußten die catholischen Kirchspielleute die Stolgebühren dem evangelischen Prediger entrichten.

Einige freygebohrne Personen deutscher Herkunft, nemlich Magistratsper- Vom Buch:
adel und Bür-
gerstande.sonen in großen Städten, vornehme herzogliche Bediente, Gelehrte und Geistliche wurden zum Buchadel gerechnet, alle übrige aber dieser Volksclasse genossen als Bürger einer der 1617 vorhandenen größeren oder kleineren Städte, nemlich Tholdingen, Windau, Libau, Mietau und Baußke, diejenigen Vorrechte, die jeder Stadt von älterer Zeit her zukamen, und bey der Unterwerfung vom polnischen Könige bestätigt worden waren ²⁾. Vermöge dieser genossen die Bürger das ausschließende Recht des Handels im Kleinen und Großen, und der besondern Gerichtbarkeit nach Maaßgabe der Statuten der Stadt, zu der sie gehörten. Einige Bürger besaßen herzogliche Güter als Pächter, andere aber Stammlehngüter seit den Zeiten der Heermeister, durften aber, wie oben bemerkt ist, keine neue Güter an sich bringen. Die Städte hatten zwar noch im Jahr 1552 den zweensten Stand der Landschaft ausgemacht, und bis dahin waren Ritterschaft und Städte zusammengenommen die gemeinen Städte genannt worden, allein nach dem Jahre 1570 hatte der Adel die Städte aus den Landesversammlungen völlig verdrängt, und daher blieben sie auch jetzt von selbigen ausgeschlossen.

Des Herzogs vornehmste oder oberste Rätthe, waren, vermöge des Ge- Herzogliche
Regierung.setzes vom Jahr 1617, der Landhofmeister, der Kanzler, der Burggraf, der Landmarschall, und zwen Doctoren der Rechte, und sollten insgesamt solche Edelleute seyn, welche in Polen, Litthauen oder Curland ansässig waren. Diese führten die Regierung, und sprachen die letzten oder höchsten Urtheile aus eigener Macht aus, als

f) Ein artiges Beyspiel der unvorsichtigen Aeußerung einer unbegrenzten Befehrungssucht auf catholischer Seite, hat Kelsch in seiner Liefständischen Historia S. 530. mitgetheilet. Ein Curländischer von Adel, der seinem alten Vater die Gurgel abgeschnitten hatte, um dessen Güter früher, als es der Lauf der Natur zu verstaten schien, zu erben, flohe zu den Jesuiten nach Polen, ward catholisch, gab vor, daß er nicht den Gutsbesitzer, sondern den Keger habebden wollen, und bekam seines Vaters Güter

in Curland durch des Königs Macht in Besitz; der Herzog und die protestantische Ritterschaft durfte dielen Menschen nicht vor das Strafgericht ziehen, oder aus der Landschaft stoßen. Allein da ihn alle vermieden und von ihren Gesellschaften ausschlossen, brachten sie es endlich doch dahin, daß er abermals zu seinen jesuitischen Freunden reisete, sich aber nachher verlorh.

g) v. Tiegenhorn X. Abschnitt p. 299. 302. u. f.

Gerichtsver-
fassung.

alsdann wenn der Herzog abwesend oder verstorben war. Der Herzog ernannte den Kanzler aus dem ganzen Adel, die Doctoren, weil es unter dem Adel an solchen Gelehrten fehlte, aus den Bürgerlichen, und die übrigen aus den Oberhauptleuten. Alle zusammen machten eigentlich drey Collegia aus, nemlich die Regierung, das Consistorium, und das Hof- oder Obergericht. Zum Consistorio, in welchem der Kanzler Präsident war, gehörten außer den Oberräthen auch der Superintendent, sechs Probste, und eben so viele herzogliche Räte. Im Hofgerichte saß ein Obersecretair, der, obgleich auch in dieser Stelle ein Adliger seyn sollte, doch bisher stets bürgerlich gewesen ist, weil man keinen dazu vollkommen geschickten Mann von adliger Herkunft bey den Eröffnungsfällen hat auffinden können ^{b)}. Das Obergericht versammelte sich zweymal des Jahrs, und saß jedesmal vier Wochen. Es entschied in erster Instanz alle Streitigkeiten der fürstlichen Bedienten und ganzer Städte, und sprach in die Concursfachen des Adels, und derer Bürgerlichen, die von der Gerichtbarkeit der Stadto brigkeiten befreuet waren. Es nahm Appellationen von den Stadtgerichten, wie auch von den vier Gerichten der Oberhauptleute an, und gab das höchste Urtheil in Criminal- und Consistorialfällen ab. Bey peinlichen Verbrechen des Adels forderte es die vier Oberhauptleute von Selburg, Mietau, Golding und Luckum, als Benfiser zu sich, und betraf das Verbrechen Straßenraub, Brand, Nothzucht, Weiberraub, Einbruch, und vorseßlichen Mord, so fand keine Appellation an den König statt. Zu Erbschafts- und Gütertheilungen, Spolienklagen und Grenzstreitigkeiten, ernannte der Herzog Commissionen, deren Glieder nur untersuchen und vergleichen sollten, öfters aber auch gerichtlich entschieden. Der Oberhauptmann sprach über alle Einwohner seines Kreises, der Hauptmann aber nur über die Unterthanen des ihm anvertrauten herzoglichen Guts. Der Herzog ernannte alle Richter, mußte aber die Oberräte aus den Oberhauptleuten, und diese aus den Hauptleuten wählen. Der unbefordete adlige Mannrichter verblieb bey seinem Geschäfte, die richterlichen Aussprüche zu vollziehen; allein obgleich auf jedes gewalthätige Widerstreben gegen seine Verrichtungen die Lebensstrafe gesetzt wurde, so wagte es dennoch mancher adlige Begüterte, selbst noch in den neuesten Zeiten ^{c)} ihn mit Gewalt abzutreiben, auch wol mit gewaffneter Hand in Häuser und Gerichtsstuben zu brechen, und die seinem Vortheil nachtheiligen Acten verhandelster Streitigkeiten zu rauben und zu vernichten.

Liefland wird
eine schwedi-
sche Provinz.

§. 18. Curland genoß, nachdem die Einrichtung des Jahrs 1618 gemacht war, auf ein paar Jahre von innen und außen Ruhe, allein plötzlich ward diese durch den König Gustav Adolf gestöhret, welcher den Krieg mit Polen erneuerte und mit solchem Nachdrucke führte, daß er sich in kurzer Zeit zu Polens größtem Nachtheile endigte. Am 1. August 1621 erschien der König mit einer beträchtlichen Flotte vor Riga ^{d)}, und weil die Polen den Bürgern dieser Stadt keine Hülfe sandten, ja nicht einmal ihren Beystand versprachen, so öffneten die Riger, nachdem sie sich einige Zeit hartnäckig vertheidigt hatten, ihre Stadt dem schwedischen Heere am 15. September. Der König wandte sich darauf nach Curland, um das litthauische Heer

b) v. Siegenhorn V. Abschnitt p. 147.
c) v. Siegenhorn p. 205.

d) Herrn Justiz-Burgerrn. Gadebusch livz
ländische Jahrbücher, II. Th. S. 549. u. f.

Heer des Feldherrn Fürst Radzivil zu zerstreuen ¹⁾, nahm am 3. October die Stadt Mietau, und nach einigen Schüssen auch das Schloß daselbst in Besiz, und wollte die Bürger, die, ohne Soldaten, Pulver, Waffen, und Lebensmittel zu haben, sich dennoch ihm widersezt hatten, nach Riga oder Schweden bringen lassen. Allein ein Streifzug verschiedener Haufen wüthender Kosaken in seine liefländische Eroberung bewegte ihn seine Absicht zu ändern, nach Liefland zurückzukehren, und seinen Feldmarschall Hermann Wrangel mit 2000 Mann in Mietau zu hinterlassen. Er nahm darauf Neumünde, Spilwe, die Starosten Daken, welche dem Herzoge von Curland auf seine Lebenszeit vom polnischen Könige verliehen worden war, und am 4. Jenner 1622 Wolmar mit gewaffneter Hand ein, verlor im Februar 1622 Mietau an den Fürsten Radzivil, und ließ in dieser Stadt am 13. August einen Stillstand auf ein Jahr errichten. Nachdem dieser abgelauften war, eroberte er 1625 im Junius Dünamünde, am 18. Julius Rokenhausen, am 26. August Dörpat, und zu gleicher Zeit durch ein abgesondertes Heer Mietau und Bauske. Er brachte ferner im Jenner 1626 sein Heer auf Schlitten nach dem seelburgischen Kirchspiele in Semgallen, schlug den betagten Großfeldherrn Leo Sapieha bey Walhof, und drang darauf in Preußen ein. Am 26. September 1629 errichteten seine Feldherren, unter französischer, englischer, und churfürstlich brandenburgischer Vermittelung, im Lager bey Altmark und Stum, in der Gegend von Pillau, einen sechsjährigen Waffenstillstand, nach dessen Abschließung der König Liefland für einen vollkommen eroberten Zuwachs seines Reichs hielt, und daher die Verfassung des Herzogthums 1631 durch Errichtung der Superintendentur, des Hofgerichts, und einer Universität zu Dörpt, und 1632 durch eine neue Landgerichtsordnung in eine ganz andere Form brachte. Der Herzog Friedrich von Curland war gleich bey der ersten Annäherung des Königs zu dem litthauischen Heere, vermöge seiner Lehnspflicht, gegangen, nachdem er kurz zuvor am 21. August 1621 ^{m)} auf dem Landtage zu Mietau den Ständen eine abermalige Versicherung, daß er stets der neuen Regimentsformel gemäß leben wolle, hatte ausstellen müssen, und sahe also den schwedischen Feindseligkeiten in der Ferne zu. Da diese nachließen, sorgte er für die Aufnahme des Seeorts Liban dadurch, daß er selbigem am 18. März 1625 das rigische Stadtrecht ertheilte ⁿ⁾, und bemühte sich, auf dem Landtage zu Goldingen einen starken Koskdienst zu der Landesvertheidigung zusammenzubringen. Der König Gustav Adolf nahm inzwischen aus seinem Lande die zu einem Regimente erforderlichen Leute, und errichtete ein sogenanntes curisches Kürassierregiment, welches in Deutschland wichtige Dienste leistete. Der König von Polen gab zwar seiner Gemahlin, als eine Ersezung für ihr bey der Eroberung von Mietau eingebüßetes Geschmeide und Kleinodien, ein Jahrgehalt von 3000 Rthlr., wies aber dieses auf den rigischen Zoll an, den er verlohren hatte, und sein Feind der König Gustav Adolf besaß. Außerdem fügte er ihm verschiedene Kränkungen zu, indem er, gegen den Inhalt der neuen Regierungsformel, durch seine polnische Kanzlen curische Urtheilsprüche ändern ließ, ferner durch verschiedene Rescripte in mancherley Streitfachen,

1) Kelch a. O. S. 523. u. f.

m) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 159.

n) Ebd. S. 161.

chen, die nicht für sein Gerichte gehörten, entschied, und auf die Vorstellung des Herzogs und der Stände am 20. Julius 1628 erklärte, daß er zu dergleichen Rescripten berechtigt sey, und sie auch ferner ergehen lassen werde, doch aber, aus Achtung für den Herzog, vor deren Ausfertigung über die Sache von seiner Kanzley summarisch erkennen lassen wolle. Da der Herzog 1627 sich bey dem Könige von Schweden um die Neutralität bewarb, veranlassete der König Sigismund, dadurch, daß er einige polnische leichte Völker in Curland streifen ließ, nicht nur daß der König Gustav Adolf das Gesuch abschlug, sondern daß auch die Schweden Curland ausplünderten. Dadurch wurde der curische Adel jenseit Doblen so sehr geschwächt, daß er auf dem landtage am 8. September 1628 ¹⁾ nur mit einer Rossdienstvergütung von 30 Gulden für jeden Reuter belegt werden konnte, da die übrigen Güterbesitzer sich zu 100 Gulden verstanden. Durch den Stillstandsvertrag 1629 wurde zwar Mietau dem Herzoge wieder verschafft, allein Neumünde, Spilwe, und Dalen mußte der Herzog, vermöge einer besondern am 7. Junius 1630 ausgestellten Acte, dem Könige von Schweden und der Stadt Riga bis zum nächsten Frieden lassen. Am 30. April neuen Calenders 1632 starb der König Sigismund III, und nach einer halbjährigen Thronerledigung bekam endlich am 8. November sein Sohn Vladislav IV. die polnische Krone. Auf dem sogenannten Convocations Reichstage gaben die polnischen Reichstände den öfteren Bitten des englischen Königs und des Herzogs, des Adels und der Städte in Curland, für den vertriebenen curländischen Herzog Wilhelm und dessen Sohn Jacob Gehör, und daher erfolgte endlich am 21. März 1633 auf dem Reichstage zu Warschau die Begnadigung des Herzogs Wilhelm ²⁾, unter der Bedingung, daß Wilhelm zwar den herzoglichen Titel und gewisse bestimmte Einkünfte führen und genießen könne, allein sich auf keine Weise in die Regierung mischen, und wenn sein Bruder Friedrich gestorben seyn würde, keine Ansprüche auf das Herzogthum machen solle, weil dieses dann seinem Prinzen Jacob zufalle ³⁾. Die Belehnung des Herzogs Friedrich, welche zu Wilna am 1. September erfolgte, ward daher auch schon auf den Prinzen Jacob mit gerichtet. Allein da dieser Prinz jung und noch vieler Gefahr ausgesetzt war, so suchte der König Vladislav sein Erbe zu werden, und that den polnisch Litthauischen Reichständen im November 1635 den Vorschlag, ihm und seinem Hause Curland, Lauenburg, Büttau und Liefland als eine Ersetzung des im schwedischen Kriege gelittenen Schadens und seiner dabey gehabtten Mühe auf den Eröffnungsfall zu lehn zu geben, auf welchen Antrag aber keine Antwort erfolgte, vermuthlich weil die Fürsten von Radzivil als nahe Anverwandten des curländischen Herzogs diese hintertrieben ⁴⁾. Der Adel in Curland hatte öfters auf den landtagen Verordnungen gemacht, die den Städten nachtheilig waren, und verlangte nun von selbigen einen Beitrag zu den landesausgaben. Im Gegentheil aber forderten die Städte ihren ehemaligen Sitz auf den landtagen, und droheten, sich mit den preussischen Städten zu vereinigen, und vom Lande, obgleich nicht vom Landes Herrn, zu trennen. Der Adel suchte sie 1633 am 1. September ⁵⁾ durch die Ver-

sicherung

1) v. Siegenhorn, Beyl. S. 162.

2) Ebenders. Beyl. S. 164.

3) Ebenders. Beyl. S. 163.

4) Lengnich Gesch. der preuss. Lande VI. Th. S. 82.

5) v. Siegenhorn S. 168.

sicherung zu beruhigen, daß er, wenn sie gleich jetzt sich zu einer Zulage verständen, künftig auf eine Vereinigung mit ihnen, nach dem Muster der Verbindung, die zwischen preussischem Adel und Städten errichtet sey, denken wolle, fand aber kein Gehör; einmal weil nach bewilligter Zulage, wie man in den Städten glaubte, seine Zusage vergessen werden würde, ferner weil der Adel sich nicht zu Theilnehmung an der Contribution, die den Städten allein zugeschoben war, entschließen konnte, und endlich, weil in Preußen jedes Kirchspiel und jede kleine Stadt nur Eine Stimme gab, und folglich die adligen Begüterten immer einen großen Ueber-schuss an Stimmen hatten, die curländischen Städte aber zusammen eine Stimme und eine besondere Landstandschafft für sich forderten, und dem Adel zusammenge-nommen auch nur Eine Stimme nebst ihrer bisherigen Landstandschafft zugestehen wollten. Einen andern Zwist hatte der Adel über diejenigen höheren Aemter, die aus Mangel an fähigen Köpfen nicht aus seiner Mitgenossenschaft besetzt werden konnten, und über die häufigen Austheilungen polnischer Adelsbriefe an bürgerliche Curländer. Der König sandte 1634 eine Commission nach Curland, um die Be-schwerden zu untersuchen, und bey dieser Gelegenheit faßte der curländische Adel oder die Landschaft den Entschluß, keinen vom polnischen Könige geadelten Mann unter sich aufzunehmen, außer nur in dem Falle, wenn der Herzog, oder sie selbst, den König durch Vorbitten zu Ertheilung des adligen Standes veranlaßt hätten. Zu gleicher Zeit endigte sich der schwedisch-polnische Waffenstillstand, und der König Wladislaw wollte den Krieg erneuern, weil er sich die Wiedereroberung des Her-zogthums liefland unter der Regierung einer minderjährigen Königin als eine sehr leichte Arbeit vorstellte. Der Herzog von Curland trachtete die Theilnehmung an diesem Kriege von sich abzulehnen, und bewegte den König, daß er ihm zu Warschau am 12. September 1634 die Neutralität zugestand, und auf den Fall, wenn er einen Frieden mit der Königin Christina schließen würde, ihm das verlohrene Land wieder zu verschaffen versprach. Bald darauf merkte der König, daß er für die schwedische Macht zu schwach sey, und ließ unter englischer, churbrandenburgis-cher, holländischer, und französischer Vermittelung, erstlich zu Preussisch Holland, und nachher zu Stumsdorf an einer Verlängerung des Stillstandes arbeiten ¹⁾. Der Herzog Friedrich erhielt auch von Schweden die Neutralität, gab am 1. Au-gust 1635 für sein Land zu Bauffe eine neue Policenordnung, und verabredete mit den schwedischen Gesandten eine Ordnung zur Unterhaltung der Post ²⁾, der Stras-sensicherheit, und des Handels in liefland und Curland. Die plößliche Ueberkunft des Reichsmarschalls Jacob de la Gardie mit einem Heere von 20,000 Mann aus Schweden nach Preußen, gab den Zuredungen der Vermittler einen solchen Nach-druck, daß der König Wladislaw und seine Republik am 12. September n. St. 1635 den Stillstand auf 26 Jahr verlängerte, liefland der Krone Schweden bis

H 2

dahin

1) Nach Errichtung des Stumsdorfer Still-standes beschloß die Krone Schweden das Bi-schthum Esthland wiederherzustellen, und 1638 ward Joachim Jhering zum ersten Bischof von Esthland ernannt. Hr. Gadebusch Jahrb. III. Th. I. Absch. S. 102.

2) Die Post ward von Schweden anaalegt, und blieb schwedisch, sowohl wegen des Vertra-ges vom Jahr 1635, als auch vermöge eines spätern Vergleichs vom Jahr 1647. Nord-berg Leben Carls XII. B. v. Schweden III. Th. S. 195.

dahin abtrat, und den Herzog von Curland mit seinen Forderungen an Schweden verwies. Die Königin von Schweden erzeigte zwar dem Herzoge die Ehre, daß sie seine Verbürgung für König Vladislavs und seiner Brüder freundschaftliche Gesinnungen gegen ihr Reich annahm, allein demohngeachtet wies sie sein Gesuch um Dalen, Neumünde, Spilwe, den baldouischen Kreis, das Dünamünder Blockhaus, und die Zollfreiheit 1636 ab ¹⁾. Der König Vladislav bestätigte den Stillstand am 14. September, und die Republik that dieses am 21. November n. Cal., und obgleich nur eine geringe Hoffnung vorhanden war, daß Liefland jemals wieder mit Polen vereiuiget werden würde, so glaubte dennoch der König dem Herzoge seinen Verlust dadurch zureichend zu ersetzen, daß er am 11. März 1639 die Schenkung des aus Riga zu hebenden Jahrgehalts bestätigte, und die Verleihung der verlohrenen Starosten Dalen auf die Lebenszeit der Herzogin Elisabeth Magdalena ausdehnte ²⁾.

Der polnische
Prinz Joh.
Casimir strebt
nach Curland.

§. 19. Der Herzog Friedrich bemerkte zu dieser Zeit eine Abnahme seiner Kräfte, und faßte daher den Entschluß, das Geschäfte der Erbfolge seines Bettern oder des Prinzen Jacob mit größtem Eifer zu betreiben. Zwar hatte der König Vladislav im Jahr 1637 ³⁾ über die Erbfolge des Prinzen eine Acte ausgesetzt. Allein gerade zu der Zeit, da dieses geschah, bewarb sich des Königs Bruder, der Prinz Johann Casimir, mit des Königs Vorwissen und Hülfe, um die Verleihung des Herzogthums Curland auf den nächsten Eröffnungsfall, und bekam von den mehresten Reichsräthen auf dem Reichstage zu Warschau, von den sämtlichen stimmenden Herren aber auf den Seimiken oder kleinen Provinziallandtagen die Zusage ihrer Genehmigung. Er würde demnach durchgedrungen seyn, wenn der König Muth genug gehabt hätte, das gegebene Wort zu brechen, und seine Belehnung bey den Reichständen in Vorschlag zu bringen. Im nächsten Jahre 1638 trachtete er durch einige curländische Beamte, insbesondere aber durch einen gewissen Eberhard Wolff und den mietauischen Oberhauptmann Schröder, an welche er am 26. Jenner über diese Angelegenheit, abermals mit Vorwissen und auf Anrathen des Königs, sich schriftlich wandte, die gesamte curländische Ritterschaft oder die Landstände zu verleiten, daß sie, gleichsam aus eigener Bewegung, den König um seine Einsetzung zum Herzog bäten. Aber auch dieser Anschlag mißrieth, entweder weil die adligen Begüterten durch die ihnen 1636 vom Herzog zugestandene Gerichtbarkeit über alle ihre deutsche und undeutsche Untertanen, die Pächter, Studenten, und Miethbedienten ausgenommen, dem Herzog Friedrich vollkommen günstig geworden waren, oder auch weil er sich aus Polen entfernte und auf eine Seereise begab. Auf dieser Reise traf ihn das Unglück, daß er vom Könige von Frankreich, unter dem Scheine, daß er die französischen Küsten untersuchen und deren Beschaffenheit den Spaniern verkundschaffen wolle, angehalten und in ein Gefängniß eingesperrt wurde, aus welchem er erst am 25. Februar 1640 wieder hervorkam.

Der

¹⁾ Puffendorf *Commentariorum de rebus Sueciae Libri XXVI. ab Expeditione Gustavi Adolphi R. in Germ. ad abdicacionem usque Christi nae. Ultraj. 1686. L. VII. p. 272. vergl.*

mit Hr. Gadebusch *livl. Jahrbücher III. Th. I. Abschn. S. 79.*

²⁾ *Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 400.*

³⁾ v. Siegenhorm *4. Q. Beyl. S. 176.*

Der Herzog Friedrich brachte inzwischen die Berichtigung der Erbfolge des Prinzen Jacob sowol auf einem Landtage, als auch bey dem Könige durch Gesandte in neue Bewegung. Die Landstände gaben ihre Zustimmung zu seiner Aeußerung, daß er Alters halben das Herzogthum sogleich dem Prinzen Jacob abtreten wolle, und unterstützten sein Gesuch in Warschau mit solchem Eifer, daß der König die Cession im April 1638 bewilligen mußte ¹⁾. Die Uebertragung der Regierung erfolgte am 20. Julius 1638 auf einem Landtage ²⁾, nachdem über selbige eine förmliche Vereinigung errichtet worden war, und der Herzog, die Rätthe und die Landschaft sich verbunden hatten, mit gesamtten Kräften diejenigen zur Ordnung zu bringen, die sich unterfangen würden, gegen den sie betreffenden Landtagschluß zu arbeiten. Der Herzog übergab dem Prinzen Jacob die Herzogthümer Curland und Semgallen mit allen Rechten und Ansprüchen, setzte ihn auch in den Besiß einiger Aemter, und ertheilte ihm die Vollmacht, allen Gerichten und Berathschlagungen benzuwohnen, auch in seiner Abwesenheit das Präsidium zu führen; doch behielt er sich die Regierung, Einkünfte, und alles was zum Herzogthume gehörte, bis an seinen Tod bevor, und bestimmte ausdrücklich, daß alle Verordnungen, Befehle und öffentliche Schriften blos in seinem Namen ausgefertigt werden sollten. Auch erklärte er, daß, wenn der Prinz Jacob früher als er versterben würde, diese Abtretung als ungeschehen betrachtet werden solle, und versicherte zugleich seiner Gemahlin, der pommerisch-wolgastischen Prinzessin Elisabeth Magdalena, alles was er ihr auf ihre Lebenszeit verschrieben hatte ³⁾.

Herzog Friedrich tritt
Curland an
den Pr. Jacob ab.

§. 20. Da dem Könige die Cessionsacte vorgeleget ward, behauptete selbiger, daß sie seiner ertheilten Erlaubniß nicht gemäß sey, und weigerte sich die Belehnung zu ertheilen. Die Absicht war bey dieser Aeußerung blos die, daß noch einige Vorrechte der Curländer vernichtet werden sollten; denn so bald der Herzog, oder vielmehr der Prinz Jacob, sich verpflichtete, die catholische Religion in den Herzogthümern aufrecht zu erhalten, auf seine Kosten zwey catholische Kirchen zu erbauen und mit Gütern zum Unterhalte der Bedienten zu begaben, und zwar eine zu Goldingen innerhalb drey Jahren, die andere aber zu Mietau gleich nach des Herzogs Friedrich Tode, auch nicht eher die Herzogthümer in Besiß zu nehmen, bis daß er durch königliche Commissarien in selbige eingewiesen sey, erfolgte die feierliche königliche Belehnung zu Wilna am 18. Februar 1639 ⁴⁾. Der darüber ausgefertigte weitläufigte Lehnbrief behielt die alte Form, sicherte dem Herzog seinen Theil von Esthland und Reval, wenn Schweden diese Länder verliehren würde, und setzte die Bestimmung der Gränzen und die Ansprüche auf Pilten zu einer baldigen Untersuchung aus. Zwischen der Königin von Schweden und dem Herzog von Curland schien ein Mißverständniß auszubrechen, weil ein gewisser mißvergnügter

H 3

Schwe

a) Königliche Erklärung und Vollmacht zur Cession vom 24. Apr. 1638, in v. Siegenhorn Beyl. p. 177. 178.

b) Ebendas. S. 179. Die Cessionsacte ist vom Herzog und den Rätthen unterschrieben.

c) Der polnische König nahm die Herzogin am 15. December 1639 in seinen besonderen

Schutz, (*Doziel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 412.*) verstattete auch 1642, daß in ihrem Gebiete der neue Calendar nicht sollte eingeführt werden.

d) Acten in v. Siegenhorn Beyl. S. 181. *Doziel l. c. T. V. p. 403.*

Schwede, Hermann Booth, unter dem Titel eines kaiserlichen Obristen einige tausend Soldaten in Semgallen zusammengebracht, und damit Streifzüge in das schwedische Liefland unternommen hatte. Allein da der Statthalter zu Riga diese Leute am 4. Julius 1639 zerstreute, und der Herzog erwies, daß er schuldlos sey ^{e)}, verschwand die Missethätigkeit. Wilhelm, der Vater des neuen Herzogs Jacob, verschied am 11. April 1640 zu Lucklau in Pommern, und der Herzog Friedrich folgte ihm am 16. August 1642 ^{f)}.

Herzog Jacob tritt die Regierung an.

§. 21. Der nunmehr wirklich regierende Herzog Jacob bat den König Vladislav um die gerichtliche Einweisung in seine Herzogthümer, erhielt aber die unerwartete Antwort, daß, da verschiedene Klagen über Abweichungen von der Regierungsformel eingelaufen wären, zuvörderst und ehe die Huldigung geschehen könnte, einige königliche Commissarien die Beschwerden untersuchen, und entweder selbst heben, oder davon an den König Bericht abstaten müßten. Diese Commissarien erschienen mit einer am 8. October 1642 ausgestellten königlichen Vollmacht, und endigten ihr Geschäfte am 29. November ^{g)}, vermittelt eines in deutscher Sprache verfaßten commissorialischen Abschiedes. Sie traten in Unterhandlungen zwischen dem Herzog und dem Adel, und erließen auch sogenannte Universalien an die Städte, daher diese nun ein besonderer Stand zu werden schienen, der seit dieser Zeit, wenn ihm Landtagsverhandlungen über wichtige Regierungsfachen misfallen, sich unmittelbar an den König wandte, auch sich gegen die ihm schädlichen Landtagsabschiede durch Manifeste verwahrte ^{h)}. Vorzüglich richteten die Commissarien ihr Augenmerk auf die zu erbauenden beiden catholischen Kirchen: Allein sie fanden diese Angelegenheit bereits durch zwen mit dem Bischofe von Samajten, Georg Tyszkewicz, errichtete Verträge vom 6. Junius 1641. und 24. October 1642 in Ordnung gebracht; denn es war nicht nur der Platz zu den Kirchen bereits abgesteckt, sondern auch eine Rente von 600 Gulden zu jeder Kirche geleyet worden. Das, was sie festsetzten, gründete sich zwar hin und wieder auf irrige Auslegungen der Regimentsformel ⁱ⁾; allein, da der Adel dabey gewann, so ward es als ein gültiges Geseß erkannt, gegen welches keine Appellation stattfände, obgleich der Herzog es nicht so wie andre Geseße beschwor. Der Herzog Jacob war geneigt, den Freyherrn und Oberräthen einen höhern Titel als dem Adel zu geben, und also einen neuen Personalstand einzuführen ^{j)}. Allein die Commissarien thaten den Ausspruch, daß es keinen andern Stand in Curland gebe als den Adel, und daß bloß diesem der Titel Edel zukomme. Sie ertheilten ferner den vier ersten Rätthern

e) Puffendorf de reb. Succ. p. 389.

f) Tetsch Curländische Kirchengeschichte I. Th. S. 215. Beide Herzoge und zugleich Wilhelms Gemahlin wurden an Einem Tage zu Mictan 1643 begraben. Kelds S. 565.

g) Decisiones ad Gravamina Nobilitatis d. 2. Dec. 1642. v. Siegenhorn, Beyl. p. 194. Commissorialischer Abschied v. 29. Nov. ebend. S. 188.

h) v. Siegenhorn S. 308, welcher S. 160 versichert, daß, dieser Maafregeln ohnge-

achtet, dennoch die Städte durch die Regierungsform sehr geulten hatten, weil keiner ihres Nutzens im Regierungsrathe einen Theil gehabt habe, und diesem Umstande sowol den Untergang der Manufacturen und Fabriken, als auch auf einer Seite die ungemeyn große Vereinerung der Juden, auf der andern aber die Entvölkerung der Städte bis auf die Hälfte zuschreibe.

i) v. Siegenhorn S. 61. 161.

j) Ebend. S. 318.

den Titel des Oberraths, und übertrugen selbigem, mit Ausschließung der übrigen zwey Rätthe, die Doctoren der Rechte seyn mußten, die Verwaltung der Regierung in des Herzogs Abwesenheit. Sie dankten gleichsam zwey der vorhandenen Ober- rätthe ab, untersagten dem Herzoge künftig wieder sechs Rätthe in Bestallung zu nehmen, ließen aber endlich die verstoßenen Rätthe bis auf den Zeitpunkt, da sie zu ihrem Amte untauglich werden würden, in ihren Stellen. Sie erklärten das Obersecretariat für ein adliges Amt, und befahlen den Bürgerlichen, die adlige Güter nach Abfassung des dagegen gerichteten Statuts erhandelt hatten, selbige so- gleich gegen Empfang des Kaufgeldes und der billig geschätzten Verbesserungskosten den nächsten Angehörigen der Verkäufer abzutreten. Sie bestimmten Mitau zur Residenz des Herzogs, fertigten eine neue Gerichts-, Sporteln-, und Contribu- tions-, Executionsordnung aus, geboten eine Sammlung aller Landesgesetze und Sta- tuten zu veranstalten, versprachen, den König zu bewegen, daß er nicht mehr, dem Ritterbankts- Abschiede zuwider, neuprivilegirte Edelleute dem Lande aufdringe, und verwiesen an den König die Fragen, ob ein bürgerlicher Gelehrter zum Notarius des peinlichen Gerichts bestellet werden könne, und ob der Adel schuldig sey, die vom Herzoge verordneten Seezölle zu entrichten. Endlich vollzogen sie die Einweisung des Herzogs in sein Gebiete, und gingen darauf zu ihrem Könige zurück.

Der Herzog Jacob hatte sich bisher in verschiedenen polnischen Feldzügen als einen tüchtigen Kriegesmann und Feldherrn gezeigt, nun aber bewiesen seine Handlungen, daß er auch die Eigenschaften eines sehr vollkommenen Regenten be- saß. Er dachte edel, und war so sehr gerecht, daß man von ihm rühmt ¹⁾, er habe nie die Rechte des Landes verleset oder eingeschränkt, obgleich er von der ihm zustehenden Landeshoheit nichts vergeben habe. Er verstand die Kunst, alle Vor- fälle zum Vortheil seiner Unterthanen zu benutzen, und sich bey nahen und entfern- ten Monarchen in ein Ansehen zu setzen, in welchem keiner seiner Vorfahren gestan- den hatte. Er war in der Finanzwissenschaft erfahren, und machte nicht nur seine Kammer, sondern sein ganzes Land blühend. Er ward sogar der Stifter einer cur- ländischen Seemacht, und erwarb sich Herrschaften und bewaffnete Handelsplätze in Asien und America. Selbst seine Vermählung war ein Kennzeichen seiner Vor- sicht und Weltkenntniß. Denn er wählte die Prinzessin Louise Charlotte, die acht und zwanzigjährige Tochter des brandenburgischen Churfürsten Georg Wilhelms und der churpfälzischen Prinzessin Elisabeth Charlotten, eine Schwester des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, seines nächsten Nachbarn ²⁾, und erhielt mit

Gefinnung
des Herzogs.

1) v. Siegenhorn, S. 61.

m) Er verlobte sich mit dieser Prinzessin am 13. Julius 1645, (v. Siegenhorn, Beyl. S. 206. Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 434.) und vollzog das Heylager am 7. October selbigen Jahrs. Die Schweden beschuldigten die Herzogin, daß sie sich in alle Staatsgeschäfte mische, weit ausschende Verbindungen unter Regenten durch persönliche Ueberredungen er- richtet habe, und mit Muth alle Furcht und

Besorgniß ihres Gemahls bey der größten Ge- fahr niederschlage, (*Theatrum Europaeum* T. VIII. p. 705.) um nur ihre große Absicht, unabhängig von Polen zu werden, durchsetzen zu können. Allein die Curländer widersprachen diesem Vorgeben mit großer Heftigkeit, und hiel- ten es für eine Beschimpfung ihrer Nation, zu sagen, daß ein Weibsbild in ihrer Regierung eine Stimme habe. (Ebendaf. S. 720.) Einige Curländer waren ihr nicht gewogen, weil

mit selbiger das Recht, Cleve, Mark und Ravensberg, nach Abgang des churfürstlich brandenburgischen Mannsstammes, sich zuzueignen ¹⁾).

Aufnahme
der Städte.

Seine angenommene Mutter, die verwittwete Herzogin Elisabeth Magdalena, stimmte mit ihm, in Absicht der Verbesserung der Handlung, überein, denn sie stiftete in ihrem Landestheile eine neue Stadt. Zu dieser hatte zwar schon ihr Gemahl, der Herzog Friedrich, auf dem sehrensischen Gute an der Düne den Grund geleyet, allein in dem schwedisch-polnischen Kriege war die Pflanzstadt verwüstet worden, und die neuen Einwohner oder Erbauer derselben hatten sich fast alle verlohren. Die Herzogin erneuerte nun die Vorrechte, die die Bürger genießen sollten, vertheilte die Plätze und ledig stehenden Wohnungen unter die vielen Leute, die durch die ausgebotenen Vortheile herbengezogen wurden, und nannte den Ort, der bisher Neustädtchen geheissen hatte, nach ihrem Gemahle, Friedrichsstadt. Dem Adel wurde zwar die Befreyung von aller Gerichtbarkeit und Besteuerung des künftigen Magistrats zugesagt, wenn er in dieser Stadt wohnen würde, zugleich aber ward auch die Bedingung hinzugefüget, daß er sich aller bürgerlichen Nahrung enthalten, und in der Noth freywillig den Bürgern mit Geld und andrer Hülfe beytretten müsse ²⁾. Die Bürger der übrigen Städte verlangten ein gleiches Recht des Alleinhandels innerhalb ihren Mauern, und zu Libau und Windau suchte man dieses dadurch zu behaupten, daß man diejenigen fremden Handelsleute, die unmittelbar mit curländischen adligen Begüterten nach dem Stadtgebiete gehandelt hatten, mit einer Geldbuße belegte, allein der Herzog Jacob erklärte dieses am 18. März 1645 für eine unzulässige Gewaltthätigkeit ³⁾. Die gesamtten Städte in Curland und Semgallen ersuchten den Herzog um Sitz und Stimme auf dem Landtage; allein der Herzog, der die Vorrechte des Adels nicht kränken wollte, schlug ihr Begehren am 19. November 1644 ab ⁴⁾, und erbot sich nur, so oft sie ihm Beschwerden zuschickten, zu deren Hebung einen Landtag auszuschreiben. Von einem solchen Landtage erwarteten die Städte nichts günstiges, weil darauf ihre Beklagten gleichsam in ihre Richter verwandelt wurden. Auch wollten sie dem Adel keine gesegnete Macht über sich zugestehen. Daher ergriffen sie bey einer andern Gelegenheit, da der curländische Oberrath die vom Könige bestätigten Statuten der Stadt Dauske, in Betracht der Handlung und Gerichtbarkeit, durch einen dem Adel günstigen Ausspruch gekränkt hatte, das Mittel, zusammenzutreten, und die Obrigkeit der Städte Mietau und Dauske zu bevollmächtigen, in ihrer aller Namen bey dem Könige Klagen anzubringen. Die Abgeordneten dieser beiden Städte fanden bey dem Könige Johann Casimir eine gute Aufnahme, und bekamen nicht nur

am

sie sich für ihren Verstand und Scharfblick zu fürchten Ursache hatten: Andere, weil sie eifrig reformirt war, und bey Hofe gleichgültige Kirchencereemonien anderer Lutheraner, wie z. E. den Exorcismus bey der Taufe, und die krennenden Altarlichter abschaffete. Sie lebte bis zum 29. Aug. 1676.

1) Description de la Livonie p. 224. Wäre der Erbfall eingetretten, so hätte der Herzog seiner Gemahlin Schwester, nemlich der Landgrä-

fin von Hessencassel, oder ihren Nachkommen, 60,000. Gulden auszahlen müssen, und eben diese Nachkommenschaft hätte nach dem Aensterben seines männlichen Stammes die drey Herrschaften wieder geerbt.

2) Vladislai R. Pol. Confirm. Statut. Vr-bis Friedrichstadt d. 14. Jul. 1647. von Siegenhorn, Beyl. S. 207.

3) v. Siegenhorn, Beyl. S. 204.

4) v. Siegenhorn, Beyl. S. 204.

am 13. Februar 1649 die Bestätigung der bauffischen Vorrechte, und die Erneuerung der alten mietauischen Stadtrechte ¹⁾, sondern auch am 12. Februar die Versicherung, daß die sämtlichen curländisch-semgallischen Städte bey ihren Stapeln und Monopoliën-Rechten geschüzet, und wieder in diejenigen Freyheiten eingefezet werden sollten, die die preussischen Städte genössen. Auch erkannte der König, daß es unbillig sey, Städte mit Gesezen und Lasten zu belegen, zu welchen sie nicht ihre Einwilligung gegeben hätten, und versprach in dieser Rücksicht, die ihm vom Herzog, den Rätthen und der Landschaft vorgelegte Sammlung von Landesverordnungen nicht eher zu bestätigen, bis daß die Städte selbige gutgeheissen hätten. Endlich sprach er auch denen Bauern oder leibeigenen Freyheit und Bürgerrechte zu, die von den adligen Gutsheeren bey der Hungersnoth oder Schmachzeit verlassen und ausgestoßen, von den Städten aber aufgenommen, und bey dem Leben erhalten waren, und nun von den Gutsheeren zurückgefordert wurden.

§. 22. Etwa um das Jahr 1640 wagte sich der Herzog an ein Geschäfte, welches großes Aufsehen erregte, und ihn bey seinen regierenden Zeitgenossen in den Rang der Seemächte brachte. Er rüstete nemlich eine Flotte aus, und sandte auf selbiger gewaffnete Colonisten nach den entlegensten Welttheilen, um in selbigen für ihn Staaten zu erobern und anzubauen. Diese Unternehmung war sehr wohl berechnet, und zeigte, daß der Herzog Einsichten besaß, die man bey einem Manne seines Standes nicht leicht suchte. Seine Pflanzbürger legten auf der Elfenbein- oder Quaque-Küste in Guinea verschiedene Handels- und Vorrathshäuser, und zu dem Schutze derselben auch eine kleine Schanze am S. Andreasstrome an, die sie nach dem Flusse des Fort St. Andreas nannten ²⁾. Diese Besizung war desto merkwürdiger, da die Normannen sich auf der Küste nicht halten konnten, und die Einwohner von Großdrewin und Udow, damals so wie jezt, anderen Europäern nicht verstatteten, Niederlagen oder Festungen in ihrem Gebiete zu haben. Die Küste lieferte Elephantenzähne, Salz, Mastvieh, Gold, und Slaven. Die letzteren waren zwar eine Waare, die bey allen westindischen Europäern im Werthe stand, allein sie konnten noch mit größerem Vortheile gebraucht werden, wenn der Herzog selbst ein Land durch sie bearbeiten ließ, welches sich zum Zuckerbau schickte. Ein solches Land war die damals wüste Insel Tabago, auf welche die Engländer Anspruch machten, weil sie vor sechszehn Jahren durch einen ihrer Seefahrer für sie war in Besiz genommen worden. Der Herzog wandte sich daher, wie es scheint, an den König Carl I. und fand bey selbigem kein Hinderniß, sich der Insel anzumaassen, obgleich sie den Engländern wichtig werden konnte; denn sie besaß alle Vortheile, die nur ein Seefahrer und Kaufmann fordern konnte ³⁾. Sie war acht Me-

Der Herzog Jacob legt Feste in Africa und auf Tabago an.

Mei-

¹⁾ v. Siegenborn Beyl. S. 210.

²⁾ Auch am Gambia hatte Herzog Jacob bey seinem Tode ein Fort, welches vermuthlich das Fort S. Jacob ist, das den Engländern gehört, und von ihnen 1664 erbauet seyn soll.

³⁾ *Tabago Insula Caraiolica in America sita farum, seu brevis & succincta insulae huius*

descriptio, tribus constans Capitibus, quibus Magnitudo, Natura & Status eius sub diversis Dominiis exhibetur; eius intuitu in Anglia alibique haftenus actorum vera & fidelis ratio relatioque traditur, atque jus in illam soli Cellissimo Curlandiae Duci competens paucis ostenditur a I. C. P. Gro-

Meilen lang und drey Meilen breit, lag unter dem gesundesten Luftstriche aller Antillen, war reich an süßem Wasser, lieferte Muscatnüsse, Zimt, langen Pfeffer, Cacao, Balsam und Zucker, litten nie von den schrecklichen Orcanen, die von Zeit zu Zeit ihre Nachbarschaft verwüsteten, und reichte ihrem Herrn, durch ihre Lage und gute Häfen, alle Hülfsmittel zu einem sehr vortheilhaften Handel mit dem spanisch-westindischen Reiche und anderen Provinzen von America. Der Herzog, der von allen diesen Vorzügen unterrichtet war, eilte sich der Insel vollkommen zu versichern, und baute darauf 1642 und 1643 eine starke Festung *u*). Unter den Canonen derselbigen entstand geschwinde eine Stadt, die den Namen Jacobsstadt empfing, und da viele Gewinnssüchtige aller Nationen sich unter diesem Schutze zum Anbau der Insel anboten, so ward Tabago in kurzer Zeit ein wohl bevölkertes Land. So bald dieses bekandt wurde, erinnerten sich die Niederländer, daß die Insel einst von eini-

ningæ apud Jacobum Sipkes 1727. 4to. Der Verfasser dieser seltenen Schrift war der curländische Kammerath Prætorius, welcher schon im Jahr 1705 selbige verfaßt hatte, und 1699 in Tabagischen Geschäften von der curländischen Vormundschafft; Regierung gebraucht, und nach London gefandt war. Prætorius verfißt, der Herzog Jacob habe zum erstenmal Tabago, und zwar 1642 und 1643 bevölkern lassen, nachdem ihm König Jacob I. von England die Insel als eine Gevattergabe überlassen habe. Connor in the History of Polland, Vol. II. p. 166. behauptet, die Engländer hätten zuvor die Insel besessen und verlassen, und andere indische Nachrichten schreiben die Besetzung für Britannien einem gewissen Thomas Warner im Jahre 1626 zu. (Fatum p. 20.) Später sollen einzelne niederländische Schleichhändler, seiner Caraißen und auch Einwohner von Martinique, Guadeloupe und Barbados, auf kurze Zeit die Insel besucht haben, um frisch Wasser, Lebensmittel und Holz zu holen, und Lamontins und Schildkröten zu fischen. In der Histoire naturelle des Isles Antilles (p. 8.) wird gemeldet, Tabago sey vor 16 Jahren (1632) durch 200 Zeeländer bevölkert und Neu-Balschern genannt, nachher von den Caraißen und Spaniern gänzlich verwüstet, und vor drey Jahren durch Lampsin wieder angebauet worden. Im Gegentheil giebt J. Esquemeling in der holländisch geschriebenen Geschichte der americanischen Seeräuber (1680) das Jahr 1654 als die erste Bevölkерungszeit der Insel, und zwar durch die Lampsin an. Daß der Herzog von Curland die Insel durch die Engländer erhalten habe, scheint daraus zu erhellen, daß er sich 1652 ihren Besitz durch den Protector Cromwel bestätigt ließ. (Fatum p. 22.)

u) Von dieser merkwürdigen Begebenheit meldet der Herr Abt Raynal nichts, obgleich man von ihm neue Belehrungen erwarten konnte: Allein es fehlt freulich mehreres in seiner Histoire des Etablissemens des Européens dans les deux Indes, von dem was man bezrechtiget ist darin zu suchen. Die einigen, die Nachricht davon gegeben haben, sind Herr Professor Leiste in der Beschreibung des Brittschen America S. 414, und Herr Wagner in seiner Geschichte von Polen, III. Th. S. 504, letzterer aus der besten Quelle, nemlich aus dem Fatum Insulæ Tabago. Ich wünschte, daß es mir gelungen wäre, über die Erziehung und Jugendjahre des Herzogs Jacob Denkschriften aufzutreiben, um den Weg zeigen zu können, auf welchen dieser wirklich große Geist zu den Kenntnissen und Einsichten gelangte, die er durch die Unternehmung äußerte. Vielleicht bekam er Geschmack und Begriff an und vom Seehandel in England; denn da sein Gevatter der König Jacob I. von Großbritannien war, und er eine Zeitlang sein Vaterland vermeiden mußte, so kann er wol einmal in London gewesen seyn. Zu seiner Zeit dachten zwar mehrere Regenten auf Besitzungen in Ost- und Westindien. Allein alle diese waren Königreiche, die mit Seeflootten seit alter Zeit versehen waren, und keine kleine Regenten, die bey dem Antritte ihrer Regierung kein einziges bewaffnetes Schiff verkanden, und ein so mäßiges Einkommen besaßen, daß kaum der Hofstaat und die Dienerschaft davon dem Anscheine nach unterhalten werden konnte. Auch liehe kein Curländer seine Einsichten dem Herzoge, sondern dieser arbeitete mit seinem eigenen Geiste, weil mit seinem Tode alles, was unter ihm gegründet und befestiget war, wieder niederstürzte.

einigen Zeeländern bewohnt gewesen war, und forderten sie zurück. Allein der Herzog behauptete sein Recht der Eroberung, und die Zeeländer, welche als Erben der ehemaligen Einwohner sich meldeten, bekamen Acker zum Anbau nur alsdann, wenn sie seine Hoheit erkannt, und sich zu dem von ihm bestimmten Zinse verpflichtet hatten. Der Herzog fürchtete, daß die Generalstaaten ihre Seemacht zu Wiedererlangung der Insel gebrauchen möchten, und trat daher in Verbindung mit zwey anderen Seemächten, nemlich mit dem Könige von Frankreich, Ludwig XIV. 1643 ⁷⁾, und mit dem englischen Protector Oliver Cromwel 1652, welcher letztere seinen Besitz der Insel bestätigte, und für selbigen zu stehen versprach. Bald nach der Errichtung des englischen Bündnisses nahmen Adrian und Cornelies Lampson oder Lampsin, vor welchen der letzte einige Zeit in französischen Kriegesdiensten gestanden hatte, einen Schenkungsbrief auf die Insel Tabago von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande an, gingen mit den Waffen in der Hand vor Jacobsstadt 1654 ⁸⁾, wurden durch die curländische Besatzung abgeschlagen, bequerten sich darauf, der niederländischen Herrschaft zu entsagen und dem Herzog von Curland zu huldigen, und erhielten Plätze zum Anbau.

Das Bündniß, welches der Herzog mit dem Könige Ludwig am 30. Decem-
ber 1643 errichtete, betraf nicht eigentlich den curländischen Besitz von Tabago, sondern vielmehr wechselseitigen Schutz und Schirm gegen alle Feinde des Königs und des Herzogs, und den freyen Handel der Curländer in Frankreich, und der Franzosen in Curland. Der Herzog verpflichtete sich, bey jedem Kriege, in welchem Frankreich verwickelt werden würde, die genaueste Unparteylichkeit zu beobachten, und insbesondere seine Schiffe nie Frankreichs Feinden zu überlassen, auch verstat- tete er dem Könige, in seinem Gebiete Soldaten zu neuen Regimentern anzuwer- ben ⁹⁾. Der König setzte die Curländer seinen Unterthanen gleich, sowol in Bes- tracht der auf Schiffe und Waaren gelegten Abgaben, als auch des Rechts, daß sie ihr Vermögen, welches nach den französischen Gesetzen der königlichen Kammer hätte zufallen müssen, beym Absterben innerhalb den französischen Grenzen ihren Verwandten und Freunden hinterlassen durften. Auch verstattete er dem Herzoge, Güter und Häuser in Frankreich zu kaufen, anzubauen und zu bewohnen, und be- freyete diese von allen ungewöhnlichen Abgaben, so wie auch den Herzog, auf den Fall, wenn er auf selbigen sein Leben endigen würde, von dem Abzugs- und Kam- mer-Erbschaftsrechte (Droit d'Aubaine). Vorzüglich ward dieser Handlungsver- trag auf Korn gerichtet, und daraus erhellet, daß der Herzog das polnische Getreide aus Litthauen an sich zog, und über Windau und Libau ausfandte. Durch dieses Geschäfte litten die Handelsleute zu Riga; einmal weil sie von ihren Oberherren mit mancherley Auflagen belegt waren, die sie auf ihre Waaren schlugen und dadurch diese vertheuern mußten, und ferner weil der Herzog zu höheren Preisen einkaufen und mit einem geringeren Gewinne, als die vielen rigaischen einzelnen Kaufleute, sich be- gnügen konnte, die von diesem Gewinne sich und ihr Hauswesen allein unterhalten.

Curländischer
Handel nach
Frankreich.

3 2

muß

7) Urkunde in v. Siegenhorn Beyl. S. 202.

8) Diese Begebenheit scheint der Verfasser des Fatum Tabago Insulae zu bezweifeln: allein da Lampsin 1658 auf Tabago anständig war, und

der Herzog 1657 dem Könige von Schweden äußerte, er sey von den Niederländern feindlich behandelt worden, so wird sie mir glaubwürdig.

9) v. Siegenhorn Beyl. S. 217.

mußten. Daher sahen der schwedische Generalgouverneur und die Reichsstände diesen neuen curländischen Handel sehr ungern in die Höhe kommen, und da man zu Riga befürchtete, daß der Herzog versuchen werde, durch die Bulderau von Mietau ab, ja selbst über die Düne, Riga vorüber, Schiffe in den rigaischen Hafen zu senden, und dann Mietau zum Stapelort für alle englische, russische und litthauisch-polnische Waaren zu erheben, so war man sehr geneigt, bey einer bequemen Gelegenheit den Herzog von der See zu entfernen, oder wenigstens seine Handlung mit Gewalt zu vernichten ^{a)}. Hierzu kam noch der Umstand, daß der Herzog sich mit dem russischen Zaar Alexei Michailowiz einließ ^{b)}, und mit dem Könige von Dänemark Verträge errichtete ^{c)}. Denn sowol die Russen, als auch die Dänen, wurden in Schweden als gefährliche Nachbarn, und des Herzogs Freundschaft mit diesen Nationen als eine bedenkliche Sache um soviel mehr betrachtet, da sowol die Russen als auch die Dänen Anspruch auf das schwedische Liefland machten, und von dem Herzoge, der eben dergleichen sich bey allen Staatsunterhandlungen mit Polen vorbehalten hatte, zum größten Nachtheil des schwedischen Reichs unterstützt werden konnten.

Der Herzog
Jacob ver-
sacht Polen
und Schweden
auszujöh-
nen.

§. 23. Wie es schien, trachtete der Herzog nach der Unabhängigkeit seines europäischen Landes, und zugleich nach Reichthümern durch Handlung, und nach Ländern in den Gegenden der Barbaren, kurz nach einer Verfassung, die der Einrichtung des niederländischen Freystaates gleich sey. Die Ausführung eines so großen Entwurfs war sehr schwer. Denn da sein Land schmal und flach war, und weder durch Ströme, Anhöhen oder Moräste, gegen seine Nachbarn gedeckt war, noch durch Grenzfestungen in Sicherheit gesetzt werden konnte, so durfte er nichts von Gewalt und Waffenglück erwarten, sondern mußte bloß seine Hoffnung auf List und vorsichtig schlaue Benützung unerwarteter Vorfälle setzen. Die Oberherren seines Landes, nemlich der König von Polen und die polnisch-litthauischen Reichsstände, waren zwar innerlich schwach, allein dennoch, zumal da sie immer unter dem curländischen Adel viele heimliche Mißvergnügte fanden, die aus Geld- oder Ehrgeiz, oder auch aus bloßem Meide gegen das herzogliche Haus, sie unterstützten, immer zu stark für ihn, und konnten bloß durch Bestechungen einzelner Kronbedienten abgehalten werden, ihn nicht noch enger einzuschränken, als sie es bey seiner Belehnung schon gethan

a) Ursachen wodurch die königl. Maj. zu Schweden bewogen worden, den Herz. v. Curland in Verwahrung zu ziehen, im *Theatro Europaeo* T. VIII. p. 700. Die herzoglichen Schriftsteller antworteten auf diesen Vorwurf, ein solcher Vorsatz sey zu thöricht, als daß ihn ihr Herr habe fassen können: denn er setze voraus, daß man die Düna nach Mietau leiten, oder die Na zu Mietau tief genug für schwere Schiffe machen könne, imgleichen daß das mächtige Riga sich zum Schaden solchen Neuerungen ruhig zusehen würde. Die Schweden glaubten, auf einen solchen Stapel sichteteten mancherley Fabriken und Manufacturen, die der Herzog zu Mietau errichtete. Die Curländer versicherten

dagegen, diese Anstalten dienten bloß, die zum Hofstaate nöthigen Sachen wohlfeiler zu liefern.

b) Im Jahr 1646 wollte ein polnischer Woiwode einen herzoglichen Gesandten an den Zaar nicht durch seine Provinz gehen lassen, allein dieser fand einen andern Weg. *Theatr. Europaeum*, T. V. p. 1062.

c) Daß zwischen dem Könige Friedrich von Dänemark und dem Herzoge von Curland eine genaue Verbindung stattgehabt habe, erhellet daraus, daß im Gefechte am 19. November 1658 bey der dänischen Flotte ein Schiff war, welches den Namen der große Curländer, führte. (*Puffendorf de Rebus a Carolo Gustavo Sueciae R. gestis*, 77 Kupferplatte.)

gethan hatten. Dem russischen Großfürsten gelüstete nach denjenigen Ländern, die die Ordensritter und litthauer ehemals den Russen entzogen hatten, und er gab seinen Kriegesleuten durch hereingerufene deutsche und französische Kriegsverständige eine neue und gefährlich werdende Bildung. Die Schweden endlich, denen damals alles im Felde wich, und die alle bürgerliche Ruhe verabscheueten, weil sie fast seit einem halben Jahrhundert beständig unter den Waffen und in Zelten gelebt hatten, wünschten Curland an sich zu bringen, und gedachten denn ihre Herrschaft auch über Preußen und andere Länder an der Ostsee auszubreiten, um die einige Seemacht dieses Meeres außer den Dänen zu werden. Der König Vladislav Sigismund war noch nicht geneigt sein Erbrecht auf Schweden aufzugeben, obgleich er die Prinzessin Christina als Königin von Schweden hatte erkennen müssen, und der Krieg, der seine Ansprüche hatte gültig machen sollen, war nicht sowol durch den Stumshorfer Vertrag geendiget, als vielmehr nur auf 26 Jahre unterbrochen. Entbrannte das Kriegsfeuer aufs neue, so war es wahrscheinlich, daß Curland, wann es nicht gar eine Provinz von Schweden oder Rußland werden sollte, doch wenigstens seinen Wohlstand völlig einbüßen müsse. Daher sparte der Herzog Jacob keine Mühe und keine Kosten, um den Stumshorfer Stillstand in einen vollkommenen Frieden zu verwandeln, und da die Vermittler und Parteien des Stillstandes ihm aufgetragen hatten, für diese Unternehmung zu sorgen, so unterhielt er fast an allen europäischen Höfen Abgesandte, Rätthe und Residenten, um dieses Werk zu befördern ¹⁾. Er brachte es dahin, daß der König von Frankreich sich 1649 erklärte die Vermittelung zu übernehmen, wenn nur der König von Polen ihn um solche ersuchte ²⁾, und that zu eben dieser Zeit der Königin Christina einige gute Vorschläge zur Ausföhrung mit dem polnischen Könige. Allein er fand sowol hier als auch bey dem polnischen Könige so viele Hindernisse, daß er durchzudringen verzweifelte. Daher suchte er nur sich selbst zu decken, und auf den Fall, daß der Krieg ausbräche, sein Land durch eine Neutralitätsacte in Sicherheit zu setzen. Die Königin Christina sand mit ihren Reichsräthen zwar kein Bedenken, ihm diese am 4. Junius 1647 zu ertheilen ³⁾, allein sie bedung sich für diese Gefälligkeit verschiedene Vortheile aus, welche diese zugestandene Ruhe ihr, wo nicht vortheilhafter, doch wenigstens eben so nutzbar als dem Herzog machte. Denn der Herzog mußte für sich und seine Landschaft sich verpflichten, seine Häfen ihrer Flotte, und seine Handelsörter ihren Aufkäufern der lebensmittel und Kriegesbedürfnisse zu öffnen, obgleich diese Plätze zu dem Reiche gehörten, gegen welches die eingekauften Dinge gebraucht werden sollten. Er versprach ferner, die Polen und litthauer, und selbst seinen König, nie mit Rath und That zu unterstützen, in seinen festen Plätzen bloß deutsche Besatzungen zu haben, den Schweden den Durchzug durch die Orter zu verstatten, durch welche er zuvor litthauer oder Polen gelassen haben würde, das Strandrecht in Betrachtung aller schwedischen Unterthanen aufzuheben, und im Kriege mit Macht darüber zu halten, daß schwedische Unterthanen mit polnischen und andern Kaufleuten in seinem Gebiete

1) Ursachen 2c. Th. Europ. p. 697. Wierderleg. S. 713.

2) Brief K. Ludwig XIV. in v. Siegenhorn Beyl. S. 217.

3) Urkunde in v. Siegenhorn Beyl. S. 205.

bielte sicher handeln, und ihre Waaren und Gelder unangetastet hinein und heraus bringen könnten.

Der König Vladislav war am 20. May 1648 N. St. verstorben, und sein Bruder Johann Casimir trat nach 6 Monaten in seinen Platz, und belehute den Herzog am 28. May 1649 ^{a)}. Dieser Herr behielt die Gesinnung, die sein Bruder gegen Schweden geäußert hatte. Der Herzog veranlassete endlich eine Zusammenkunft zu Belegung des Streits in Lübeck, allein die französischen, niederländischen, brandenburgischen und venetianischen Gesandten, die dieses Geschäfte endigen sollten, hatten nicht einmal das Glück es zum Anfange zu bringen. Denn die ersten Versuche wurden im October 1651, nach einigen Sitzungen, bis in das nächste Jahr verschoben, und in diesem hielten erst die niederländischen und brandenburgischen Gesandten, welche sich bis im Jenner 1653 verspäteten, den Lauf der am 1. December 1652 angehobenen Unterhandlungen auf, bald aber am 21. Februar 1653 gingen alle Gesandte aus einander, weil sie den Zwist über den Titel des polnischen Königs in den Beglaubigungsbriefen nicht belegen konnten. Der Herzog blieb im Zweifel, ob die Eroberungssucht der Schweden, oder das zu große Vertrauen der Polen auf ihre Kräfte, oder die List der Venetianer und Niederländer, von welchen man glaubte, daß sie Polen in einen Krieg zu verwickeln wünschten, seine Erwartungen, Arbeiten und Kosten vereitelt habe. Allein er hielt sich nun für überzeugt, daß ein polnisch-schwedischer Krieg unvermeidlich sey, und vielleicht noch vor dem Zeitpuncte, in welchem sich die Stillstandsfrist endigte, zum Ausbruch kommen werde. Sein einiger Vortheil war bey diesem ganzen Geschäfte der, daß fast alle mächtige Staaten Europens ihn als einen für seine Person unabhängigen Fürsten betrachtet, und als ihren Bruder behandelt, auch seine Gesandten mit zu der Friedensvermittlung gelassen hatten ^{b)}.

Polnisch-russischer Krieg.

§. 24. Am 21. May 1654. N. St. gab die Königin Christina ihr Reich dem Pfalzgrafen Carl Gustav, dessen Eroberungsgeist keine Grenzen hatte, und dem kein anderer Zeitvertreib, als der, den Eroberungen, Schlachten, Verheerungen und Triumphe darboten, bekandt war. Der König Johann Casimir war dreiste genug, diesen Herrn, der wahrlich keiner Anreizungen bedurfte, durch Widersprüche gegen seine Thronbesteigung, gegen sich in den heftigsten Zorn zu versetzen, und befand sich, da er dieses that, gerade in einer so schlimmen Lage, daß er vielmehr hätte die Freundschaft des neuen schwedischen Monarchen um jeden Preis erkauft sollen. Die rebellischen Cosacken weigerten sich nicht nur seinen Befehlen zu gehorchen, sondern verwüsteten unter ihrem Anführer Bohdan Chmielnicki sein Reich, und öffneten zugleich ihren Bundesgenossen, den Tataren, den Zugang zu selbigem. Zwar siegten die Polen mit Hülfe des Herzogs Jacob, der sie 1652 auf eigene Kosten mit 1000 wohlgeübten Soldaten unterstützte, über die Tataren und Empörer. Allein die letztern veränderten nun ihre Bundesgenossen, und traten unter den Schutz des russischen Großfürsten Alexei Michailowitz, welcher den größten Theil seiner Macht nach Polen sandte, am 29. September 1654 Smolensko eroberte, und darauf sich in Polen und Litthauen festsetzte.

Der

^{a)} Lehnsbrief in v. Siegenhorn Beyl. S. 218.

^{b)} Völkerfams Tagebuch in *Böhm Actis Pacis Olivenfis*, T. II. p. 566.

Der Herzog Jacob suchte sich gegen diese russische Gefahr zu verwahren, und veranlassete 1654 seine Ritterschaft zu dem Versprechen, daß sie mit ihm ihre äußersten Kräfte anstrengen wolle, um die Feinde der Polen von Curland und von Semgallen mit Gewalt abzuhalten. Er wirkte ferner von dem polnischen Könige am 16. Jenner 1655 die Erlaubniß aus ¹⁾, mit dem russischen Großfürsten einen Neutralitätsvertrag errichten zu dürfen, und arbeitete an selbigem selbst und durch den schwedischen König. Dem Großfürsten mißfiel es, daß er unter den in Polen gemachten Gefangenen Curländer antraf, und daß der Herzog die von ihm belagerte Festung Düneburg mit Mannschaft und Lebensmitteln versehen hatte. Allein endlich gestand er doch, vorzüglich auf das Vorwort des schwedischen Königs, am 17. Junius 1655 den Herzogthümern Curland und Semgallen, und dem Districte Pilten, die Unparteylichkeit mit der Ausdehnung zu, daß keiner seiner Unterthanen gewaffnet über die Grenzen dieser Länder kommen solle. Außerdem verstatete der König Carl Gustav, daß alle curländische Unterthanen, für sich und ihre Güter, Schutz in seiner Festung Riga suchen durften, und da man den Russen nicht traute, sandte man sogleich aus Curland und Semgallen viele Dinge von Werthe in diese Stadt zur Verwahrung.

Mit dem Anfange des Sommers 1655 fiel der schwedische Feldmarschall, Graf von Wittenberg, von Stettin aus, und sein König Carl Gustav, vom Danziger Seeufer ab, in Polen ein, und da der polnische König damals seiner Nation verächtlich und verhasst geworden war, auch der angebohrne Leichtsinm der Polen, und die Beredsamkeit einiger von den Schweden gewonnener Anführer, die Schweden bey den Polen in Gunst brachte, so huldigten schon am 25. Julius die Woiwodschaften Posen und Kalisch dem Könige Carl Gustav, und die übrigen zeigten ihre Abneigung gegen den König Johann Casimir und seine ihn beherrschende Gemahlin, die Prinzessin Maria Luise Gonzaga, so deutlich, daß Johann Casimir in Schrecken gerieth, und aus seinem Reiche nach Schlesien flohe. Am 17. October unterwarf sich Cracau und das Heer der Quartianer dem schwedischen Könige. Die litthauer traten aus Furcht für russischer Grausamkeit, gleichfalls am 15. August, da Gustav Horns Heer aus Liefland sich ihnen näherte, zu den Schweden, bekamen aber schwedische Statthalter und Besatzungen, die sie alle das empfinden ließen, was sie gefürchtet hatten. Denn diese verübten an ihnen alle Arten des Muthwillens, und wann ihre vornehmsten geistlichen und weltlichen Staatsbeamten bey dem Statthalter in Riga, oder auch bey dem schwedischen Gesandten am curländischen Hofe, Freyherrn Benedict Skytte, über die Berunglimpungen ihrer Geistlichen, die öffentlichen Schändungen ihrer Töchter und Gattinnen, und die Ausplünderungen ganzer Gemeinden, selbst unter der Messe in der Kirche, klagten, so wurden sie nicht nur verlachtet, sondern sogar mit den schimpflichsten Namen belegt ²⁾, und als schwedische Leibeigene behandelt. Der Graf Wrangel ankerte mit seiner Flotte auf der rigischen Rhede im September 1655, konnte aber die Stadt Riga, die bis zum Frieden sich bey ihrer Freyheit erhielt, und den bremisch-verdischen Statthalter,

Gra:

1) v. Siegenhorn Beyl. S. 214. 226.

2) Curländische Widerlegung im *Theatr. Europ.* T. VIII. p. 716.

Grafen von Königsmark gefangen bekam, nicht zu der Oeffnung ihrer Thore bringen. Carl Gustav wandte sich nach dem polnischen Preußen, allein indem er hier siegte, fielen die Quartianer von ihm ab, kam Johann Casimir in sein Reich zurück, und machten sich die Litthauer durch plötzliche Empörung und Ermordung ihrer aus zehn Regimentern bestehenden schwedischen Besatzungen, im Anfange des Jahrs 1656 frey von ihren neuen Oberherren. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg war geneigt, seinem bisherigen Lehnherrn, dem Könige Johann Casimir, mit seiner ganzen Macht beizustehen, weil dieser ihm am 25 November 1655 für seine Hülfe Liefland, seine Ansprüche auf Schweden, und die Befreyung des Herzogthums Preußen von aller polnischen lehn- und landeshoheit anbot. Allein Carl Gustav zwang ihn, am 7. Jenner 1656 aus der polnischen unter seine lehns-herrschaft zu treten. Bald hernach am 4. Julius 1656 wandte der russische Großfürst seine Waffen gegen Liefland, eroberte dieses Herzogthum bis auf einige Festungen und Riga (welches er am 11. August vergeblich berennete, und gebrauchte zur Rechtfertigung dieses Einbruchs den Vorwand, daß die schwedische Besitznehmung des Großfürstenthums Litthauen, welches er schon als sein gewisses Eigenthum betrachten könne, ein unleugbarer schwedischer Friedensbruch sey. Der Churfürst von Brandenburg ging mit dem Könige Carl Gustav am 15. Junius 1656 ein Angriffsbündniß ein, theilte mit selbigem vorläufig das polnische Reich, kündigte dem Könige Johann Casimir am 1. Julius seine Feindschaft an, und half seinem neuen Bundesgenossen in der dreitägigen Schlacht bey Warschau den polnischen König zu besiegen, der ihn aber gleich nachher durch einen Einfall in sein Erbland zum Rückzuge zwang. Hierauf verschwand das Glück der schwedischen Waffen. Von den 30000 Schweden, welche Carl Gustav in Polen gebracht hatte, waren nur 7000 Mann noch vorhanden, und es mangelte ihm an den nöthigen Geldern. Der russische Großfürst errichtete am 3. November 1656 einen Waffenstillstand mit den Polen, und litte, daß das polnisch-litthauische Heer, welches er bisher beschäftigt hatte, sich gegen die Schweden wandte. Mit dem Anfange des Jahrs 1656 brach zwar der siebenbürgische Fürst Ragoczn mit 60000 Ungern und Cosaken in das südliche Polen ein, und vereinigte sich bey Cracau mit dem Könige Gustav. Allein dieser Fürst hatte die Absicht, Polen für sich selbst zu erobern, und betrug sich so unweise, daß er in wenigen Monaten zugleich sein ganzes Heer und sein Fürstenthum einbüßete. Zu den Polen traten im May 1657. 17000 Oesterreicher, oder das Hülfsheer des Kaisers Leopold, und zu gleicher Zeit griff der König Friedrich von Dänemark die schwedisch-deutschen Provinzen an, und zwang den König Carl Gustav, mit dem größten Theile seines Ueberrestes schwedischer Kriegesleute Polen zu verlassen. Nun trat der Churfürst von Brandenburg durch die Vergleiche zu Wela und Bromberg am 19. September und 5. November 1657, durch welche er sein preussisches Herzogthum unabhängig machte, zu dem Könige von Polen über. Der polnische Feldherr Gonsievskyn nahm die schwedischen festen Plätze Wenden, Wosmar und Ronneburg ein, und belagerte Riga bis im Jenner 1658, wiewol vergeblich, und obgleich der russische Großfürst am Ende des Jahrs seine Feindseligkeiten gegen Litthauen wieder erneuerte, so ward dennoch Polen am 16. September durch die Unterwerfung der Cosaken aufs neue gestärkt, und der König Carl Gustav behielt

behielt von allen seinen polnischen Eroberungen nichts weiter, als bloß die Städte und festen Plätze Elbingen, Marienburg, Stum und Haupt.

§. 25. Diese so sehr verwickelte Begebenheiten, und dieses so öfters sich wendende Kriegesglück warf die Curländer aus den kaum abgewehrten immer wieder in neu hervor kommende Gefahren, und ohne den Muth und die so sehr große Vorsicht und Staatsklugheit des Herzogs Jacob würden sie das härteste Schicksal haben dulden müssen. Ihre schwache lehns herren, die Polen und litthauer, hofften durch ihre Vertheidigung sich ihrer in soweit zu bemächtigen, daß ihr Land in eine Provinz verwandelt werden könne. Die Russen glaubten, daß Curland ein Stück von Liefland sey, und ihre Oberherrschaft erkennen müsse. Der König Carl Gustav machte als Besizer von Liefland Anspruch auf Curland und Semgallen, und konnte nach seinen Grundsätzen das Land seinem Herzoge nicht lassen, einmal weil es litthauen und Polen gegen Schweden deckte, und ferner weil die vortheilhafte Lage zum Handel, verbunden mit der Thätigkeit und Einsicht des Herzogs, dem schwedischen Handel zu Riga immer nachtheiliger wurde, auch der Herzog eine Seemacht errichtet hatte, in einem Meere, in welchem er allein zu herrschen trachtete. Der Herzog endlich hoffte sich von der polnischen und einer jeden andern Hoheit völlig zu befreien, durch die ihm zugestandene Neutralität die Seefahrt und den Handel nach Rußland und Polen größtentheils an sich zu ziehen, und vielleicht auch sein Gebiete mit Wilten und einigen litthauischen oder samaitischen Landschaften zu vergrößern. Durch diese mannigfaltigen und so sehr verschiedenen Absichten entstand ein sehr merkwürdiges Gewebe von Verbindungen, Anschlägen und Gegenentwürfen, und man sahe gleichsam einen Kampf zwischen den Waffen des Verstandes und der Uebermacht, bey dem doch jener fast immer über diese siegte. Auffallend war bey diesem Streite dieses, daß beide Hauptpersonen einerley Mittel in verschiedener Absicht gebrauchten. Denn so wie bey Carl Gustaven das Schwerdt die Hauptgründe an die Hand gab, und List, Einschläferungen und Vorstellungen nur als Hülfsmittel gebraucht wurden, so stützte sich der Herzog vorzüglich auf Unterhandlungen, und gebrauchte nur Befestigungen, Soldaten und Geld, da wo diese nicht zureichten, um seinen Anschlägen einige Unterstützung zu geben. Wie es schien, ging der Herzog bey diesem mißlichen Geschäfte so vorsichtig, daß er sogar auf den Fall dachte, wenn er unterliegen und sein Land verlihren würde. Denn er hatte sich nicht nur bey dem Handelsvertrage mit dem Könige Ludewig das Recht, in Frankreich als Fürst wohnen zu können, sondern auch während dem schwedisch-polnischen Kriege vom römischen Kaiser die deutsche Reichsfürstenwürde mit dem Sitz, und Stimmrechte auf den deutschen Reichstagen, ausbedungen ¹⁾, daß ihm also Frankreich und Deutschland zur Zuflucht offen stand, und dann ihn als Unterthanen schützen mußte.

Betragen des Herzogs Jacob gegen Polen und Schweden.

Daß

¹⁾ Puffendorf de Reb. gestis a Carolo Gustavo Succ. R. p. 315. Die Reichsstandschaft konnte der Herzog fordern, sobald Liefland wieder an Deutschland kam; allein in diesem Falle schien sie nicht ihm, sondern dem deutschen Orden zu gehören; zu geschweigen, daß der Nichte:

brauch das Stimmrecht in Deutschland aufhebt. Zu des Kaisers Bewilligung des Stimmrechts mußte noch die des Churfürsten: Fürsten und Stadts: Collegii treten, ehe sie eine Wirkung haben konnte, und diese mangelte dem Herzog.

Daß die Polen den Krieg unglücklich führen würden, sahe der Herzog vor, aus. Denn zu geschweigen, daß ein von vielen Häuptern regierter Freystaat allemal schwächer ist, als eine von dem Befehle eines einigen Monarchen abhängende Macht, und daß Polen bereits durch den russisch-cosakischen Krieg erschöpft und in großen Geldmangel verwickelt war, so häuften sich fast alle schlimme Umstände, die nur einem Reiche den Untergang bringen können, damals in dem polnisch-litthauischen Staate zusammen. Der König war zu sehr eingeschränkt, lebte mit den Ständen in Mißhelligkeiten, und hatte mehr Neigung zur Leppigkeit als zu anhaltenden Arbeiten. Der Adel besaß vielen Eigendünkel und Eigennuß, und konnte sich nie über das, was man thun müsse, vereinigen. In Litthauen feindeten sich die Feldherren einander an, und die polnischen Heerführer waren alt und stumpf, und wollten dennoch die mit ihren einträglichen Aemtern verknüpften Feldherrngeschäfte keinem tüchtigern Manne überlassen. Man weigerte sich Fußvölker anzuwerben, weil man seit alter Zeit nur zu Pferde diente, und glaubte, daß ungeübte und gepresste Leibeigene die größtentheils verfallenen Festungswerke der Grenzörter genugsam vertheidigen könnten. Man verachtete sogar die Schweden, und indem man voraussetzte, daß diese gegen polnischen Muth und Kriegerkunst nichts auszurichten vermöchten, erleichterte man selbigen die Mühe, das Reich zu unterjochen. Der König Johann Casimir hatte 1652 ^{m)} sich unterfangen, dem Könige Carl Gustav für Schweden und Liefland 4000000 Th. zu bieten, und war mit einer ihn beschämenden Antwort abgefertiget. Zwey Jahr später hoffte er im Haag Hülfe von den Seemächten zu erhalten, und ließ daher die Häfen an der Ostsee, besonders in Curland und Preußen, besichtigen ⁿ⁾. Dieses und die Besorgniß, daß die Russen in Curland eindringen, und dann Liefland gleichsam umzingeln möchten, veranlassete den König Carl Gustav sich der Zuneigung des Herzogs Jacob zu verschern, um, wo nicht ihn zum Bundesgenossen, wenigstens doch zu einem solchen Gehülfen zu erhalten, der die Russen, Polen und litthauer hinderte, von Curland ab in Liefland einzudringen ^{o)}. Von polnischer Seite fing man bald an muthlos zu werden, denn man erbot sich durch den Herzog von Holstein gegen den König Carl Gustav, ihm die Ansprüche auf Schweden und Liefland, nebst der Lehnsheheit über Curland und Preußen, abzutreten, wenn er auf eigene Kosten die Russen zurücktreiben, und das ihnen abgenommene Land der Republik überliefern wolle ^{p)}. Dieser Vorschlag beunruhigte den Churfürsten von Brandenburg, weil er nicht gerne unter dem schwedischen Könige stehen wollte, von dem er vorauswusste, daß er seine Vorrechte einschränken, und ihm Zölle, Seefahrt und Handlung entziehen würde. Daher mischte sich der Churfürst in dieses Geschäfte, und nachdem er dem Entwurf des polnischen Königs Gehör gegeben hatte, daß im äußersten Nothfalle die Polen, Brandenburger, Dänen, Hamburger, Niederländer und Oldenburger, die verschiedenen deutschen Staaten der Schweden zu gleicher Zeit angreifen sollten, und, daß wenn der Herzog von Curland seine Schiffe zu der niederländisch-dänischen Flotte fügen wolle,

m) Puffendorf de rebus gestis Frid. Wilb. Magni Elect. Brandenb. p. 257. 259.

o) ib. p. 47.

n) de Puffendorf de rebus a Carolo Gustavo Suesia Rege gestis, Norimb. 1696. p. 32.

p) Puffendorf de R. G. Fr. Wilb. p. 250. 257.

wolle, diese und die Polen für den Herzog Liefland erobern könnten, bekam er den Auftrag, zu versuchen, ob er den König Carl Gustav durch andere Anerbietungen besänftigen könne. Diese waren folgende. Der König Carl Gustav solle dem Könige Johann Casimir den Gebrauch des schwedischen Titels verstaten, und ihm für Liefland ein verhältnißmäßiges großes, den polnischen Feinden entrissenes Gebiete, dem Herzog von Curland aber den ihm bey der liefländischen Eroberung entzogenen Kreis nebst Dalen überlassen, oder wenn er sich hierzu nicht verstehen könne, Liefland dem Herzog von Curland auf die Bedingungen, unter welchen selbiger Curland und Semgallen besitze, zu lehn reichen. Carl Gustav verwarf diese Forderungen, und setzte dem Herzog Jacob mit Verheißungen und Drohungen heftig zu, um ihn zu seinem Bundesgenossen oder gar zu seinem Lehnsmanne zu machen. Aber der Herzog bezeugte, daß ihm seine deutsche Redlichkeit nicht erlaube, seinen Lehnherrn zu verlassen, und drang auf die Beobachtung der von der Königin Christina und den Reichsräthen ihm zugestandenen Unparteilichkeit. Carl Gustav äußerte zwar, daß diese mit der Abdankung der Königin Christina erloschen sey, erneuerte sie aber dennoch 1655 mündlich ^{q)}, unter der Bedingung, daß auch der König Johann Casimir und die polnische Republik eine gleiche Neutralität ihm und seinem Lande zugesetzen sollten, und befahl dem Feldmarschall Graf Wittenberg, das curländische Gebiete nicht zu berühren, die zu Riga in Verwahrung genommenen Güter der Curländer nicht mit denen der übrigen polnischen Unterthanen einzuziehen, und dem Herzog die Thore zu Riga, so oft er in Gefahr gerathen würde, zu seinem Schutze zu öffnen ^{r)}. Der Herzog wirkte vom Könige Johann Casimir am 16. November 1655 die Acte über die Neutralität aus ^{s)}, und suchte alles zu vermeiden, was nur den Schein einer Theilnehmung erregen konnte. Dieses war ein ziemlich schweres Geschäft, denn seine Handelschaft erforderte, daß er stets mit den sich anfeindenden Herren im Briefwechsel stehen mußte. Jeder fremde Regent, der Gesandte an die drey gegen einander fechtende Herren abfertigte, ließ selbige an seinem Hofe auf die nöthigen Pässe warten, und alle zwischen selbigen gehende Briefe wurden an ihn zu weiterer Beförderung gerichtet, weil die Sicherheit der Straßen nach Osten in seinem Lande aufhörte. Die schwedischen Feldherren argwöhnten, daß er insäheim diese Gelegenheit, ihnen zu schaden und für seine Vergrößerung zu sorgen, suchte, und hatten fast immer einen Mann, auf dessen Wachsamkeit sie sich verlassen konnten, als Gesandten oder Auspäher an seinem Hoflager: Allein, obgleich ihr Verdacht nicht ungegründet seyn mochte, so konnten sie dennoch nichts sicheres erforschen ^{t)}. Zu seiner und des Landes Sicherheit ließ der Herzog die Stadt Mierau

R 2

nach

q) Der König Carl Gustav hielt sich für überzeugt, daß der Herzog die Litthauer nach seinem Gefallen lenken könne, fürchtete auch, daß er mit seinen Schiffen und Häfen die Dungen desverwandten der Polen unterstützen werde, und gestand in dieser Rücksicht ihm die Neutralität connivendo zu. Ursachen 2c. im Th. Europ.

r) Puffendorf de R. G. Caroli Gustavi p. 87.

s) v. Siegenhorn, Beyl. S. 227. Neue Neutralitätsacte des K. Joh. Casimir vom 3. August 1658. ebend. S. 230.

t) In den schon öfters angeführten Ursachen, wodurch die königl. Maj. zu Schweden bezwungen worden, den Herz. v. Curland in Verwahrung zu ziehen, (Theatr Europ. T. VIII. p. 697. u. f.) finden sich viele Verdächtigungen, allein auf die in der Widerlegung

nach der neuesten Weise mit sechszehn Bollwerken, und noch außerdem das daran stoßende Schloß mit fünf Bollwerken befestigen ^{u)}), und bemühet sich auch eine stehende Kriegesmacht von etwa 15 bis 20000 Mann zu errichten. Allein sein Adel hinderte ihn an dieser so nützlichen Veranstaltung, und untersagte das Aufgebot, weil er fürchtete, daß die Kriegesmacht gegen Polen gebraucht werden würde ^{v)}). Seine Flotte bestand wenigstens aus zehn Kriegsschiffen, und konnte zu seiner Zeit schon für eine beträchtliche Seemacht gelten, zumal da er durch bewaffnete Rauffahrtenschiffe sie bis auf vier und vierzig Gefäße vergrößern konnte ^{w)}).

Schwedische
Versuche Cur-
land zu einer
Provinz zu
machen.

Sobald das erste für die Schweden glückliche Gefechte geliefert war, und Großpolen sich dem Könige Carl Gustav unterwerfen zu wollen schien ^{x)}), mußte der Graf de la Gardie den Herzog durch den Assistentzrath Paul Helms zu überreden suchen, daß er der Neutralität entsage, und unter schwedischen Schuß trete. Der Graf stellte dem Herzoge daher am 25. Julius 1655 vor, daß die Neutralität die Sicherheit des schwedischen Heeres untergrabe, ihm selbst aber keinen Schuß für Gewaltthätigkeiten verschaffe. Diesen könne er nur alsdann erwarten, wenn er sich mit den Schweden zum Angriff ihrer Feinde verbinde, keinen schwedischen Feind bey sich dulde, das schwedische Heer mit Bedürfnissen versorge, selbigem verstatte, sich in seinem Gebiete im Nothfalle zu lagern, und darin zu werben, in Hauffe eine schwedische Besatzung aufnehme, damit der Weg aus Liefland in Liffhauen dem Heere stets offen bleibe, den schwedischen König in der Ostsee mit zwölf Kriegeschiffen unterstütze, selbigem einige Lebensmittel und Gelder zum Unterhalt des Heeres gebe, und durch alles dieses sich in den Zustand versetze, daß keine fremde Macht seine Lastschiffe in Handelsfahrten aufhalten, oder sein Land beunruhigen dürfe. Dem Herzog konnten diese Vorschläge nicht gefallen, und da er sich auch nicht für überzeugt hielt, daß die schwedische Macht in Polen so groß sey, daß man ihr nicht werde widerstehen können, so schlug er Bündniß, Contribution, Besatzung und Kriegeschiffe ab, und äußerte dabey, daß zu jenen nicht nur Curland zu arm sey, sondern daß sie auch ein Kennzeichen seiner Unterwerfung unter den König Carl Gustav seyn würde, zu der er sich nicht verstehen könne, weil sie bey ihm einen Meineid und eine Lehnmanns Untreue gegen Polen voraussetze. Er fügte hinzu: Curland stehe den Feinden an allen Orten offen, und habe keine natürliche, und nur wenige äußerst schlechte künstliche Befestigungen. Daher werde der russische Großfürst es überschwemmen, sobald die Unparteilichkeit verletzet sey, und dann büßeten die Schweden nicht nur seine Hülfe, sondern auch die übrigen ansehnlichen Vortheile ein, die ihnen jetzt seine Neutralität gewähre, nemlich diese, daß Curland ihnen im Nothfalle zu einer Zuflucht diene, daß er ihnen, wie in den letzteren Kriegen geschehen

gung (ebendasselbst S. 713.) befindliche Erklärung, daß selbige bloße Rhythmasungen und Erdichtungen wären, ist kein Beweis der Wahrheit beygebracht. Dieser konnte auch nicht wohl geliefert werden, da des Herzogs Registratoren Gelegenheit fanden, bey seiner Gefangennehmung eine Menge Papiere zu verbrennen.

u) Grundriß in Puffendorfs *Comm. de R. G. Car. Gust. n. 93.*

x) Puffendorf *de R. g. Car. Gust. p. 315.*

y) Hr. Justiz; Burgermeister Gadebusch *Livl. Jahrb. III. Th. 2. Abschn. aus Hr. v. Groben Erklärungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekrieges S. 433.*

z) *de Puffendorf l. c. p. 87. sequ.*

sen, als Sequester möglich seyn, und daß er schwedische Güter oder Flüchtlinge verwahren und schützen könne. Mit seinen Schiffen dürfe er die Schweden nicht unterstützen, wenn er nicht die Niederländer reizen wolle selbige aufzubringen, und sich seiner Häfen zu bemächtigen, und diese Ursache habe schon ehemals dem König Gustav Adolf bewegt, den Curländern die Unparteylichkeit zuzugestehen. Die Verbindung des schwedischen Lieflandes mit Litthauen aber werde sicherer bewirkt werden, wenn das schwedische Heer nicht länger zögerte in Litthauen einzudringen, weil die litthauischen Stände sich gleich ergeben würden, sobald nur Schweden sich zeigten. Da der Graf sah, daß der Herzog nicht ungezwungen die Neutralität fahren lassen wollte, behauptete er, daß, da Pilten nicht unter selbiger begriffen sey, der Herzog die nach Golsingen gebrachten Güter der piltenschen Einwohner ausliefern müsse. Hierauf erwiederte der Herzog, daß zwar die Neutralität ihn berechtere, Güter der angrenzenden streitenden Personen in Verwahrung zu nehmen, und keinem anderen als den Eigenthümern zurückzugeben, allein da er seinen Unterthanen verboten habe, piltensche Güter zu verwahren, so wolle er, um dem König Carl Gustav von seinen guten Gesinnungen Beweise zu geben, die verlangten Güter den Schweden abliefern. Endlich mußte Helms dem Herzog die Souverainität für seine Hülfe anbieten ^{a)}. Allein auch diese reizte ihn nicht, sich aus der Neutralität zu begeben. Von polnischer Seite entledigte man ihn der Last, die Klagesachen von seinem Obergerichte an das königliche Relationsgericht bringen zu lassen, und gab ihm dadurch nicht nur eine größere Gewalt über den Adel ^{b)}, sondern ersparte ihm auch viele Kosten und vielen Verdruß, in welche ihn die Appellationen fast immer verwickelten.

Der König Carl Gustav getraute sich nicht weiter zu gehen, und gegen ihn Gewalt zu gebrauchen, weil er nur 4000 Mann in Litthauen hatte, und der litthauische Feldherr, Fürst Janus Radzivil, der schon für diese zu stark war, das Uebergewicht erhalten mußte, sobald der den Schweden abgeneigte und in der schwedischen Kriegeskunst wohlgeübte curländische Adel zu ihm treten würde. Hierzu kam noch der Umstand, daß der Fürst Radzivil vieles über seine Nation vermochte, und der Herzog Jacob so sehr desselben Freund war, daß man hoffen konnte, ihn durch selbigen zu freywilliger Annehmung der schwedischen Hoheit überreden zu können. Der Herzog mischte sich endlich auf Carl Gustavs Verlangen in das Geschäfte der Unterhandlung mit den Litthauern, und die litthauische Unterwerfung erfolgte, wie oben bemerkt ist ^{c)}, vorzüglich durch des Herzogs Zureden. Sobald Litthauen in der

R 3

Ge

a) Widerlegung der Ursachen 2c. im Th. Europ. T. VIII. p. 716.

b) de Puffendorf de R. g. Caroli Gust. p. 315.

c) Die Schweden beschuldigten in den Ursachen 2c. p. 700. den Herzog, daß er bey der litthauischen Unterwerfungs-Unterhandlung gezeigt habe, daß er die Polen und die Schweden gleich stark hasse, und nur suche bey beiden sich so zu setzen, daß sie ihm die Unabhängigkeit zugestehen

müßten. Er habe erst ihnen vieles von Radzivils Gewalt über die Herzen der Litthauer vorgetragen, und gerathen, den Radzivil durch Ehrenbezeugungen zu gewinnen. Darauf habe er des Unterfeldherrn und des Bischofs von Samojen Meid und Ehrgeiz erregt, und beide durch seinen catholischen Geheimrath Fischer verleitet, daß sie ihn befraget hätten, wie sie sich der Oberherrschaft des Radzivils und der Schweden erwehren könnten. Er habe darauf ihr

Gewalt des schwedischen Feldherrn war, fing man an von schwedischer Seite dem Herzog abermals und stärker zuzusetzen, und der Graf de la Gardie beschloß im August 1655 ^{b)} noch einmal das Mittel der Ueberredung zu gebrauchen, wenn dieses aber nicht bald wirkte, in Curland einzudringen, Mietau und Bauske zu erobern, das flache Land zu besetzen, und den Herzog nebst den Ständen zur Huldigung zu zwingen. Er erklärte daher dem Herzoge, so wie auch sein König that, an den der Herzog gleich nach dieser Aeußerung einen seiner Oberräthe gesandt hatte, daß die Neutralität ungültig und unstatthaft sey. Ungültig, weil Christinens Handlungen den König Carl Gustav nicht verpflichteten, auch Christina zur Bedingung gemacht habe, daß der König von Polen und die Republik die Neutralität von ihrer Seite bestätigen sollten. Dieses sey aber nicht geschehen; denn des Königs Johann Casimirs Brief, auf den sich der Herzog berufe, sey nicht auf dem Reichstage ausgemacht, und enthalte bloß einen Befehl an die Kronbeamten, den Herzog zu verschonen, der außerdem sehr zwendeutig geschrieben sey, da er sowol von der Frist, auf welche die Neutralität verstattet sey, als auch von den Schweden nichts erwähne; zu geschweigen, daß jetzt nicht Johann Casimir, sondern Carl Gustav König von Polen sey, und der letztere nur allein polnische Neutralitäts-Acten ausfertigen könne. Die Neutralität sey aber auch unstatthaft, weil der curländische Adel Muth und Reichthümer besitze, zum Theil die Waffen sehr gut zu führen wisse, unter Gustav Adolf im deutschen Kriege gedienet habe, und den Polen, wie auch dem Könige Johann Casimir, mit einer Begeisterung, die alles befürchten lasse, ergeben sey. Der Herzog erwiederte hierauf: die Macht seines Adels sey zu groß, und hindere ihn, des Königs Verlangen zu gehorchen, daher erbiete er sich nur zu dem, was er leisten könne, nemlich zu der Auszahlung eines Geschenks von 50000 Thalern. Der König bestand auf seine Huldigung und Abtretung der festen Plätze, und glaubte ihm ein großes Kennzeichen seiner Gnade zu geben, wenn er ihm erlaubte seine Flotte zu behalten, und versprache, die in Curland liegenden Schweden selbst zu besolden, und die Güter der Gemahlin des Herzogs für steuerfrey zu erklären. Da der Herzog vergeblich eingewandt hatte, daß er bey einer solchen Unterwerfung nicht nur keinen Vortheil erlange, sondern sogar den Schatten seiner bisherigen Würde einbüße, auch des schwedischen Schutzes nicht bedürfe, da er Mittel wisse sich gegen Rußland und Polen in Sicherheit zu setzen ^{c)}; endlich aber merkte, daß er der so nachdrücklichen Stimme des Siegers nicht werde länger widersprechen können; so gebrauchte er zu seiner Errettung das Mittel, die Unterhandlungen verwirrt zu machen, und in die Länge zu ziehen. Er ersuchte nemlich erst den König, ihm die

Be
 ihr Mißvergnügen vergrößert, und sich merken lassen, daß Radziwil sie an die Schweden verkaufen, und dann als Generalgouverneur Litthauen nach den sehr harten schwedischen Grundsätzen regieren würde. Da dennoch die litthauische Unterwerfung zu Stande gekommen sey, habe er den Adel insgeheim bey seiner Abneigung erhalten, bis daß es ihm gelungen sey eine neue Partey zu stiften, die weder polnisch noch schwedisch, sondern russisch gesinnet gewesen, und

nachdem sie das schwedische Blutbad veranlaßet gehabt, sich mit dem russischen Großfürsten verbunden habe. Der curländische Widerleger erklärt dieses alles für Unwahrheiten, und giebt die Grausamkeit der Schweden als die einzige Ursache des Blutbades an.

b) Puffendorf de R. G. Car. Gust. p. 88 - 90.

c) Puffendorf l. c. p. 196.

Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er seine Huldigung verlange. Nachher erklärte er nebst seinen Oberräthen, daß er sich dem Könige Carl Gustav alsdann unterwerfen wolle, wenn dieser ihm alle bisherige Vorrechte lasse, und sein Recht auf einen Theil von Liefland, Defel, Piltten, die Hälfte des Dünastroms, und auf das Ufer an der liefländischen Seite bestätigen werde. Der schwedische Gesandte hielt die letzte Forderung für unbillig, weil alles Land, wovon sie redete, von den Curländern ehemals an Schweden abgetreten sey, und da das schwedische Heer zu siegen fortfuhr, so schlug der König Carl Gustav nicht nur diese ab, sondern nahm auch von jenen Anerbietungen einige zurück, und bestand auf die Ablieferung der curländischen Flotte und Zölle. Der schwedische Abgesandte, oder der Reichsrath und Kanzler Benedict Skytte, ein wollüstiger zudringlicher Mann, voll Nationalstolzes und Eigendünkels, der aller Religionen spottete, und alles das für erlaubt hielt, was seine Kräfte ihm zu verüben gestatteten, wohnte bey dem Herzoge im Schlosse, und maachte sich schon einer Herrschaft in selbigem und über den Herzog selbst an, denn er wollte nicht leiden, daß der Herzog die vornehmsten litthauischen Herren mit ihm an Eine Tafel brachte, weil selbige, nach seinem Ausdrücke, zu den schwedischen Slaven gehörten, ließ, zum Aergerniß der tugendhaften Herzogin, ein zwölfjähriges Fräulein, welches er seinen Eltern mit Gewalt entrißen hatte, täglich einigemal auf das Schloß zur Verübung seiner Ausschweifungen bringen, und erkühnte sich endlich der Herzogin zu befehlen, daß sie ihren Hofstaat und den Aufwand einschränken, und dadurch Geld für seinen König ersparen solle ^{f)}. Der Herzog sann noch ein Mittel aus, der Gefahr, die ihm nun so nahe gekommen war, einigermaßen zu entinnen, und verlangte, der König sollte ihm den Schein der Neutralität lassen, und die Unterwerfung so lange geheim halten, bis daß er mächtig genug geworden sey, um alle Russen und Polen von Curlands Gränzen abzuhalten. Dieses Unsinnen wurde zugestanden, und nun sollten der Herzog und die Oberräthe eine Unterwerfungsacte unterschreiben ^{g)}, als der König den Reichsrath Skytte plötzlich zu sich nach Preußen kommen ließ, und dadurch diese Handlung aufschob. Da Skytte kaum zurückgekommen war, brach die Empörung in litthauen aus, wodurch das Uebergewicht wieder auf des Herzogs Seite trat. Denn Skytte, Löwenhaupt, und der Graf de la Gardie, kamen bey diesem Vorfalle in des Herzogs Gewalt, und hätten, nebst vielen vornehmen schwedischen Frauen und andern Flüchtlingen, leicht von ihm aufgehoben und an den König Johann Casimir gesandt werden können ^{h)}, wenn der Herzog hätte auf seinen Nutzen sehen wollen. Aber nun zeigte sich der Herzog als einen sehr redlichen Mann; denn er machte viele schwedische Gefangene durch das Ansehen, worin er bey den litthauern stand, und durch Geld frey, und schaffte sie sicher nach Riga, und es würde ein gar zu großes Aufsehen erregt haben, wenn der König Carl Gustav diese Treue mit gewaltsamer Unterjochung würde belohnt haben. Der König sah auch ein, daß bloß die curländische Neutralität das wenige, was man von den litthauischen Besatzungen noch rettete, erhalten habe, weil die litthauer ihre Nachjagd an der curländischen Grenze

endigt

f) Widerlegung p. 718.

g) Königliche Proposition, aus der polnischen unter die schwedische Lehnsheer zu treten, vom

26. Februar 1656, in v. Ziegenhorn Beyl. p. 228.

h) Widerlegung S. 718.

endigten, und änderte vorerst den Entwurf, nach welchem er den Herzog hatte behandeln wollen.

Der Herzog erhält Piltten. §. 26. Mitten unter diesen Unfällen und Gefahren alles einzubüßen, bezog kam der Herzog ein Gebiet, nach welchem er und sein Oheim lange gestrebt hatten, ohne es erlangen zu können, nemlich das ehemalige Stift Piltten. Die herrschaftlichen Güter dieses Gebietes besaß noch immer Otto Ernst von Mandel, als Pfand der verwittweten Markgräfin von Brandenburg (§. 15.), und das ganze Stift regierte ein Landhofmeister, ein Oberhauptmann, und einige Landräthe, als unmittelbare Stände der polnischen Krone ¹⁾. Schon damals, da die Markgräfin verstarb, im Jahr 1639, forderte der Herzog Piltten zurück, weil er glaubte, daß des v. Mandels Rechte mit dem Tode dieser Prinzessin erloschen wären, und er, vermöge seiner durch den Tausch ehemals erlangten und durch die königlichen Belehnungen behaupteten Ansprüche, nun Piltten erhalten müsse. Allein der v. Mandel und sein Beystand, nemlich der gesamte pilttensche Adel, fand bey dem polnischen Könige mehr Gehör, als er, und das königliche Relationsgericht sprach am 17. März 1644 zu Wilna das Urtheil, daß Piltten dem Könige unmittelbar unterworfen bleiben, und von dem v. Mandel als eine Tenuta, oder als ein Kronpfand, ferner besessen werden müsse, daß aber demohngeachtet des Herzogs aus der Belehnung fließende Rechte aufrecht erhalten werden sollten. Nach des Königs Vladislav Tode suchte der Herzog die Ritterschaft zu bewegen, daß sie ihn für ihren Herrn annehmen möchte; allein selbige beharrte bey dem Grundsätze, die Verfassung der Landesregierung niemals zu ändern. Davon war die Folge, daß sie in dem Kriege von den Schweden gedrückt und vieler Schätze beraubt wurde. Die Litthauer kamen 1656 auf den Einfall, sie einzuladen, daß sie an der Verschwörung gegen die Schweden Theil nehmen möchte, und da sie diese Zumuthung ablehnte, droheten die Litthauer sich empfindlich zu rächen. Dadurch wurde sie auf andere Gesinnungen gegen den Herzog gebracht, und erklärte sich nicht nur geneigt dem Herzoge zu huldigen, sondern bat auch den König Carl Gustav sie in Schutz zu nehmen, ihre Vorrechte zu bestätigen ²⁾, und das Pfandrecht bis zu Auszahlung der der polnischen Krone auf die Regentengüter vorgeschossenen Summe dem Herzog von Curland zu übertragen. Dieses ward genehmiget, und der Herzog schloß nicht nur dem Könige von Schweden auf Piltten noch 50,000. Rthlr. vor, sondern bezahlte auch dem v. Mandel seine auf Piltten haftende Anlehne von 30,000. Rthlr., wofür dieser ihm alle Papiere und Rechte, nebst den Stiftschlössern und Ländereien, überlieferte. Der Herzog bewegte darauf den König Johann Casimir, seine Einwilligung zu dieser Auslösung, mit der Erweiterung, zu geben, daß niemals einem andern, als ihm, das Recht der Ablösung vom polnischen Könige und Reiche ertheilet werden solle ³⁾. Die Summen, welche der Herzog für dieses kleine, von seinen Vorfahren schon einmal bezahlte Land ausgab, waren zwar für damalige Zeiten beträchtlich; allein, da er dadurch die Neutralität über Piltten ausdehnte, und den

¹⁾ Nettelblatt *Anecdota Curlandiae* p. 73. 164. R. Vladislavs Bescheid in *Dogiel Cod. dipl. Polon.* P. V. p. 414. *Keldy liesländ, Historia* p. 565. 566.

²⁾ *Keldy* p. 570. *Description* p. 182.

³⁾ *Dipl.* d. 12. Junii 1656. *Nettelblatt* p. 164. *Conf. nova* d. 30. Apr. 1660. *ib.* p. 166.

den schwedischen Officieren den Vorwand raubte, gewaffnet in und durch sein Land zu gehen, um nach Wilten kommen zu können, so schienen sie ihm nicht übel angewandt zu seyn. Der wiltensche Adel huldigte ihm, vereinigte sich mit dem curländisch-semblgallischen Adel zu Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage, und blieb dem Herzoge getreu, so lange der Krieg und die damit verbundene Gefahr fort dauerte.

§. 27. Sobald Litthauen verlohren war, kündigte der russische Großfürst dem Herzog alle Freundschaft auf, wenn er sich mit dem Könige Carl Gustav in irgend eine Verbindung einlassen würde, und da der König Carl Gustav dieses vernahm, und erwog, daß es für ihn zu gefährlich sey, die Russen nach Curland zu ziehen, so ließ er durch den Grafen de la Chardie im May 1656 ^{m)} dem Herzoge die Neutralität auf ein Jahr unter der Bedingung anbieten, daß er insgeheim sich schriftlich zu der Lehensunterwürfigkeit verpflichte, und entweder jährliche Subsidien zahle, oder eine beträchtliche Summe ihm vorschiesse. Die Neutralität sollte zwar nicht schriftlich ertheilet, aber mündlich nach jedem Ablaufe eines Jahres erneuert werden, und bis zum Frieden fortdauern. Diesen Antrag lehnte der Herzog mit mehrerem Muthe, als er bisher gethan hatte, ab, und da er äußerte, daß er ohne Neutralität, so lange Litthauen nicht wieder unter schwedische Hoheit gebracht sey, sein offenes Land nicht gegen Litthauer und Russen vertheidigen könne, und daher gezwungen seyn würde zu Schwedens Feinden überzutreten, so gestand Carl Gustav ihm die Neutralität ohne Bedingungen zu, und verpfändete, wie eben erzählt ist, Wilten für das Anlehen, welches er dem Herzog abdrang. Bey dieser Gelegenheit suchte der Herzog den König zum Frieden mit Polen zu bewegen, und unter den Gründen, die er gebrauchte, war auch der, daß, wenn dieser Friede geschlossen seyn würde, er durch seine Flotte und Bundesgenossen ihm (dem Könige) zu einer Eroberung in America verhelfen könne, die ihm zehnmal größere jährliche Einkünfte verschaffen müsse, als durch den polnischen Krieg zu erlangen wären ⁿ⁾. Auf diesen Wink wurde nicht geachtet, denn der König war zu sehr von dem Gedanken eingenommen, eine gothische Monarchie zu errichten, und von Lappland bis nach Ungarn zu herrschen. Bald hernach drungen die Russen bis nach Riga vor, der König Johann Casimir aber eroberte Warschau, und der König Carl Gustav glaubte, daß der Herzog die polnischen Entwürfe gewußt, und dem russischen Großfürsten den Rath ertheilet habe, in das wehrlose schwedische Liefland einzufallen, um ihn von Polen abzuleiten. Beides hielt der König Carl Gustav für ein Verbrechen, und auch das erklärte er schon für sehr strafbar, daß der Herzog ihm die polnischen Geheimnisse nicht offenbaren wolle, und den Einwohnern von Riga bey der russischen Belagerung nicht das gemeldet habe, was man nur durch Auspäher oder Spionen erfahren könne. Aber da es dem Herzog am 6. November gelang, seine Stände zu bewegen, daß sie alle Männer aufboten, die zwischen 18 und 60 Jahren waren, und auch ihn bevollmächtigten, von jedem Begüterten, der auf vorhergegangene Aufgebote nicht erschienen war, ein Strafgeld von 200 Gulden durch Soldaten benzutreiben, so erachtete es der König für rathsam, gegen den Herzog, so lange selbiger die nun erhaltenen 14000 Mann beisammen habe, sich freundschaft-

m) Puffendorf p. 196.

n) Puffendorf p. 197.

schaftlich zu stellen. Skytte mußte daher den Herzog, durch das Anerbieten, ihn zu einem souverainen Großfürsten von Litthauen, Szamajten und Liefland zu erheben, wenn er sogleich als Bundesgenosse mit den Schweden gegen die Polen und Russen fechten würde, einzuschläfern, und verdeckt eine Empörung des Adels gegen den Herzog zu erregen suchen ^{o)}, hatte aber bey beiden Aufträgen kein Glück. Die Schweden zogen durch Curland, und erpresseten Lebensmittel, ohngeachtet des Befehls ihres Königs Curland nicht zu berühren, und gaben vor, daß der Herzog den Russen alle Bedürfnisse zukommen lasse, und dadurch die Neutralität breche. Der Herzog leugnete das letztere, und versicherte, daß er die Stadt Riga von den Russen, durch ein die Russen schreckendes ausgestreuetes falsches Gerüchte, befreuet habe, bot auch dem Könige Carl Gustav seine Dienste, zu Errichtung eines Friedens mit Rußland, und Befreyung des Herzogthums Liefland von den Russen, mittelst einer Sequestrirung, an. Der letztere Antrag fand des Königs Beyfall, nur wollte er sich nicht eher darauf einlassen, bis daß er durch den churfürstlich brandenburgischen Gesandten am russischen großfürstlichen Hofe von der damaligen Gesinnung des Großfürsten Nachricht eingezogen haben würde, denn er hatte damals (am 10. November 1656) das libauische Freundschafts- und Hülfsbündniß mit dem Churfürsten errichtet, welches ihn auf einige Zeit aus der großen Noth half, in welche er gerathen war. Bey diejem Bündnisse ließ sich der König von dem Churfürsten insgeheim versprechen, daß der Churfürst und seine Nachfolger sich bemühen sollten, die Polen dahin zu bringen, daß sie ihre Hoheit über Curland dem Könige und dem Reiche Schweden, jedoch ohne Verletzung der bisherigen Vorrechte des Herzogs, abträten. Diesen Entwurf, der freylich mit den dem Herzoge zuletzt geäußerten Gesinnungen nicht übereinstimmete, behielt der König bey, denn er wies am 13. December des Churfürsten, und am 31. December die niederländischen und französischen Vorschläge zu Friedensvermittlungen mit Polen bis auf dem Zeitpunct ab, da er das polnische Preußen, Szamajten und Curland völlig in seine Gewalt bekommen haben würde. Die vom Herzog angebotene Unterhandlungen mit Rußland nahm er an, und er bezeigte sich auch geneigt, dem Verlangen des Großfürsten, daß entweder der Herzog von Curland, oder auch der Churfürst Liefland bis zum Frieden mit Polen sequestriren solle, Gehör zu geben, nur verwarf er Goldingen, wohin der Großfürst seine Gesandten schicken wollte, als einen wegen der polnischen Nachbarschaft untauglichen Versammlungsort. Gewisse genaue Verbindungen, die zwischen dem Herzog von Curland und dem Großfürsten schon seit einiger Zeit eingetreten waren, brachten die Schweden auf die Muthmaßung, daß der Herzog die Russen nach Gefallen lenken, und den von ihnen so sehnlich gewünschten schwedisch-russischen Frieden bewirken und auch hintertreiben könne. Daher fingen sie an dem Herzoge zu schmeicheln, und zwar so sehr, daß der Herzog zu offenhertzig ward, und gestand, daß er sich nach der Unabhängigkeit sehne, und glaube, daß Schweden, wenn es seine wahren Vortheile kenne, ihn zu selbiger verhelfen müsse; einmal, weil, wenn Curland ein freyer Staat werde, Polen von aller Verbindung mit den Seemächten abgeschnitten, und dadurch merklich geschwächt werde, und dann, weil seine liefländischen Districte in diesem Falle ganz von Polen getrennt

o) Widerlegung p. 717.

getrennet und abgefondert, und zugleich viele Veranlassungen zu neuen Kriegen hinweggeräumt werden könnten ^{p)}). Dieser Grund war für den König Carl Gustav nicht überzeugend, zumal da er gerade damals bey zunehmendem Kriegesglücke sich wieder als den gewissen Beherrscher der Polen und Litthauer zu betrachten anfang. Er bestand daher auf des Herzogs Uebertritt aus der polnisch, litthauischen unter die schwedische Hoheit, jedoch unter besseren Bedingungen, als ihm die Polen zugestanden hatten, und setzte auf seine baldige Vermittelung eines schwedisch, russischen Friedens, und eine zum polnischen Kriege zureichende Geldhülfe, den Preis, daß er, in Betracht der Gerichtbarkeit und Herrschaft über seine Unterthanen, alle Vorrechte unabhängiger Regenten erhalten, und als schwedischer Lehnsfürst nur zu einem Jahrzins, und zu der Pflicht verbunden seyn sollte, ihm und der Krone Schweden von seinen Unterthanen, auf den Fall, daß sein Mannsstamm ausstürbe, huldigen zu lassen ^{q)}). An diesem Vorschlage fand weder der Herzog noch der Adel Geschmack. Der letztere, dem seine 14000 Mann und des Herzogs Flotte Muth einflößeten, erklärte, er wolle nicht eidbrüchig werden und seinen König verlassen, und der Herzog sprach nun bloß von Fortsetzung der Neutralität. Der König Carl Gustav fand, daß es für die Schweden zu gefährlich sey, wenn ein so ehrgeiziger, kluger, mit Geld und allen Kriegesbedürfnissen versehen, und zu jeder schweren Arbeit gewöhnter Herr, eine so große Kriegesmacht zu seinem Befehle habe und den Litthauern zuführen könne ^{r)}), und schrieb dem liefländischen Statthalter Graf de la Gardie, er müsse den Herzog zum Bundesgenossen machen, oder auch entwaffnen. Dieser Befehl veranlassete den Grafen, durch den Rath Helmes den Herzog aufs neue zum Eintritt einzuladen, und auf die Vermittelung bey dem Friedensgeschäfte mit Rußland zu dringen. Aber da nun die schwedischen Waffen schwach zu werden schienen, so ließ sich der Herzog nicht auf den Antrag ein, sondern versicherte nur, daß er den Frieden gerne beförderte, wenn nur nicht seinen Vorstellungen der russische Großfürst auswiche; denn die Absicht des Großfürsten sey nicht, die Freundschaft mit den Schweden wieder herzustellen, sondern nur, die Polen, durch die Furcht, daß er zu dem Könige Carl Gustav treten werde, zu der Vollziehung der zu Wilna verabredeten Bedingungen zu zwingen. Uebrigens sey er entschlossen, ferner unparteyisch zu bleiben, und stehe nun auch völlig von seinem ehemaligen Vorhaben, sich unabhängig zu machen, ab, weil er es für unmöglich halte dieses durchzusetzen, da sein Land überall offen stehe, und überhaupt das ganze Unternehmen zu gefährlich sey.

Bald nach dieser Unterredung bekam der König Carl Gustav neue Feinde, nemlich den römischen Kaiser und den König von Dänemark, und man sagte ihm, daß der Herzog mit dänischen Werbeofficieren sich öfters unterhalte, in Dänemark und an andern Orten sich um Regimenter und Compagnien für baare Bezahlung bewerbe, mit dem kühnen und zu den größten Wagemüthen stets geneigten russischen

§ 2

^{p)} Puffendorf p. 197. Die Schweden schlossen aus dieser Aeußerung, daß der Herzog seine Dienste erst ihnen für ein Stück von Liefland, und dann den Polen für die Unabhängigkeit, für die Stadt Eibingen und für etwas von

Pomerellen zu verkaufen gedenke. Ursachen ic. S. 704.

^{q)} Ursachen ic. S. 704.

^{r)} Puffendorf p. 198.

schen Woiwoden von Kokenhusen, Afanassi Massokin, in genauer Verbindung stehe, Gelegenheit gebe, daß alle Gerüchte und Nachrichten von den Niederlagen der Schweden vergrößert und in den entferntesten Gegenden verbreitet würden, auch über selbige Freude äußere, und die Schweden für bundbrüchige und treulose Leute halte *). Daher erneuerte er den Befehl, den er zuvor dem Grafen de la Gardie in Betracht des Herzogs gegeben hatte. Der Graf gelangte mit Mühe zu einer Unterredung mit dem Herzoge 1657 auf einer Insel der Düne, und gebrauchte Drohungen, Vorstellungen und Versprechungen, um den Herzog zu einem Bündnisse zu bringen. Er sagte ihm, man wisse, daß er die Neutralität schon lange dadurch verletzet habe, daß er den Feinden die Geheimnisse der Schweden verrathe, den Briefwechsel zwischen dem russischen Großfürsten und dänischen Könige befördere, den Dänen die Werbung in seinem Lande zugestehet, und überhaupt den schwedischen Feinden verstatte, in seinen Häfen sich mit Geschütz und Kriegesbedürfnissen zu versorgen. Dieses Verfahren verdiene die Abndung seines Königs um soviel mehr, da dieser ihn nicht nur gegen die Russen vor anderthalb Jahren, sondern sogar gegen die Gewaltthätigkeiten des polnischen Königs und der polnisch-litthauischen Stände geschüzet habe, welchen er noch immer so sehr ergeben bleibe. Er, der Herzog, müsse dem Beispiele seines Schwagers, des mächtigen Churfürsten von Brandenburg, folgen, der mit ihm gleiche Verbindlichkeiten gegen Polen gehabt habe, und kein Bedenken finde, jesh sich von diesen loszumachen, da sie ihm schädlich würden. Der König sey bereit ihm alles das zu bewilligen, worauf er bey der Zusammenkunft zu Lübeck seine Wünsche gerichtet gehabt habe, auch ihm das Eigenthum von Piltten und andern Ländern zu verschaffen, wenn er mit seiner Macht zu ihm trete, oder auch nur insgeheim ihn mit Geldvorschüssen und mit acht Kriegsschiffen unterstütze, und den Frieden zwischen Schweden und Rußland zu Stande bringe. Aber alles dieses machte keinen Eindruck auf den Herzog. Denn dieser ersuchte nur den Grafen, in seinem Namen dem Könige für die Gefälligkeit zu danken, daß er ihm bisher erlaubt habe, unparteyisch zu bleiben, und betheuerte, daß er vom Eigennutze sich nicht werde verleiten lassen, seinen Lehneid zu brechen †). Auch sey er nicht geneigt, eine höchste und unabhängige Gewalt sich zu verschaffen, außer nur in dem Falle, wenn er dabey in Verbindung mit einem mächtigen Reiche, welches ihn schützen könne, gerathe. Dazu sey auch schon der Grund geleget, weil er von Polen die Befreyung von Appellationen, und vom römischen Kaiser, mit polnischer Zustimmung, alle Vorrechte eines wirklichen deutschen Reichsfürsten erhalten habe. Er wisse sehr wohl, daß die Polen nach seinem Lande strebten; allein er hoffe bey dem künftigen Frieden eine größere Sicherheit zu erhalten. Die Grundsätze des Churfürsten ließen sich von ihm nicht auf seine Verfassung anwenden; denn der Churfürst sey ein Besizer vieler volkreichen und mächtigen Länder außerhalb seinem polnischen Lehnerzogthume, er aber besitze nur ein kleines Land, welches nicht einmal durch Seen oder durch Flüsse von Litthauen und den russischen Eroberungen getrennet sey, und herrsche über freye Unterthanen, die zu viele Macht besäßen. Diese,

nem

*) Puffendorf p. 314. Ursachen p. 710. Die Curländer erklären in der Widerlegung alles dieses für schwedische Erdichtungen.

†) de Puffendorf p. 315.

nemlich die Glieder der Landschaft oder des Adels, hätten die Mitregierung, und wären den Polen so sehr ergeben, daß sie lieber ihre Güter von Litthauern und Russen hätten wollen verwüsten, als sich nur in den Verdacht bringen lassen, daß sie gegen Polen fechten würden. Zwar hätten selbige alle Aufgebote gehindert, nun aber, da sie glaubten, man müsse den Litthauern helfen, drüngen sie mit Ungekrüm auf die Zusammenbringung der Landesmacht. Seine Oberräthe hingen, als Mitglieder der Ritterbänke, mehr von der Landschaft als von ihm ab, und eröffneten dieser alle seine Geheimnisse. Verliese er die Unparteilichkeit, so werde er seiner Soldaten beraubt, verrathen, und vertrieben, und dann stehe ihm das Schicksal seines unglücklichen Vaters bevor. Auf schwedischen Beystand dürfe er jetzt nicht rechnen, da es fast wahrscheinlich sey, daß der König bey so vielen eindringenden Feinden endlich Polen werde verlassen müssen. Er, der Graf de la Gardie, werde sein Versprechen, stets zu seiner Vertheidigung in der Nähe zu bleiben, nicht erfüllen können, sondern bald durch die Russen in entfernte Gegenden gezogen werden. Sein Geldvorrath sey erschöpft, und auf die Ueberlassung seiner Kriegeschiffe gegen Dänemark würden Feindseligkeiten der mächtigen dänischen Flotte folgen. Er be-
 theure an Eidesstatt, daß er den anstößigen Briefwechsel bloß zu seiner Sicherheit, nicht aber zu Schwedens Nachtheile führe. Durch diesen werde er vielleicht tauglich zu guten Rathschlägen und Warnungen, und dieses sey auch alles, womit er dem Könige Carl Gustav helfen könne. Jetzt bemerke er nur so viel, daß sich die Russen zum Frieden geneigt bezeigten, und daß es des Königs Lage erfordere, den polnischen Krieg durch ein Friedensbündniß zu endigen. Auf alles dieses wußte der Graf nichts erhebliches zu antworten, und er brach daher die Unterredung ab. Bald hernach reisete die Gemahlin des Herzogs nach Königsberg zu ihrem Bruder, dem Churfürsten, welcher damals von dem schwedischen Bündnisse abtrat, und sich an Polen und Dänemark anschloß. Die Schweden wußten, daß zu Königsberg, in Gegenwart der Herzogin von Curland, mit den Gesandten ihrer Feinde Berathschlagungen angestellt waren, und behaupteten, die Herzogin habe ihren Bruder vorzüglich zu seiner Wankelmuth überredet, die Bedenklichkeit des Churfürsten, daß sie und ihr Bruder den Schweden würden preisgegeben werden müssen, durch spöttische Schilderungen der schwedischen Schwäche niedergeschlagen, gegen selbigen mit Eifer behauptet, daß die allgemeine Wohlfahrt erfordere, die Schweden über die Ostsee zurückzutreiben, und sich zugleich bestrebet, ihrem Gemahle Litthauen und Szamajten als ein Generalat, vielleicht auch das ihr von einem curländischen Bauer prophezeiungsweise versprochene Königreich Liefland, und die Obermacht in allen ostseischen Handlungsgeschäften zu verschaffen ^{u)}. Durch einen Zufall reisete ein englischer Gesandter des Protector's Cromwel, der, auf des Königs Carl Gustavs Verlangen, den russischen Großfürsten zum Frieden überreden sollte, und in Riga, weil die erwarteten russischen Dasse ausblieben, lange Weile hatte, nach Mietau, und fand an des Herzogs Hofe so vieles Vergnügen, daß er daselbst ein halbes Jahr verharrete, auch sich vom Herzog so lange bewirthen ließ, bis daß er des Wartens müde wurde und zu seinem Herrn zurückkehrte. Aus dieser Begebenheit zogen die Schweden neue Muthmaßungen einer feindseligen Absicht des Herzogs. Denn sie behauptete

behaupteten, der Herzog habe erst die Verspätung der russischen Pässe veranlassen, nachher aber diese Pässe, da sie gleich nach des Gesandten Rückkehr eingelaufen wären, wieder nach Moskwa zurück gesandt, obgleich sie wußten, daß der Herzog dem Ueberbringer derselben Pferde gegeben hatte, um dem Gesandten nachzueilen und ihn zurückzuholen. Sie versicherten ferner, der Herzog habe mit dem englischen Gesandten insgeheim verschiedene Entwürfe gemacht, um in Mietau eine Niederlage für den englisch-nordischen Handel zu errichten, und diesen Handel ganz von Riga abzuziehen, auch, um diese auszuführen, selbst einen Gesandten an den Protector abgefertiget, vorzüglich aber durch mancherley böse Schilderungen und Erzählungen bey den Engländern eine Abneigung gegen Carl Gustav erregt. Er habe ferner dem schwedischen Gesandten, Baron Skotte, gerathen, diesen englischen Gesandten nicht zu unterstützen, weil er keinen Kopf zu Friedensvermittlung habe, auch von dem Protector befehliget sey, nicht an diesen, sondern an Auswirkung gewisser Vortheile, die er für sich und die Britten forderte, zu arbeiten. Damit diese Arglist nicht bekandt werde, habe er den englischen Gesandtschaftssecretair in seine Dienste gelockt, und den englischen Gesandten veranlassen nach Grobin zu gehen, wo kein schwedischer Beamter hingekommen sey. Nachher habe er im Frühjahr 1658 dem Großfürsten ein kostbares Zelt geschenkt, nicht um dadurch, wie er vorgebe, sich dankbar für die Verschonung seines Landes zu bezeugen, sondern um den Großfürsten zu veranlassen, seinem Gesuche um Fortsetzung des schwedischen Krieges Gehör zu geben. Da diese Absicht von ihm verfehlet sey, habe er sich zum Friedensvermittler aufgeworren, und in den Posthäusern durch den Woiwoden Nassokin die Zeitungen verfälschen lassen, um den Großfürsten auf den Wahn zu bringen, daß die Schweden von den Polen und Dänen stets Niederlagen empfangen, und viel litten. Der Woiwode sey mit dem litthauischen Feldherrn Gonchewsky, durch seine Veranstaltung, in eine geheime Verschwörung getreten, und habe sich zum unumschränkten Herzog von Liefland, so wie Gonchewsky zum König von Litthauen und Szamajten, aufwerfen wollen. Um diesen Anschlag zu befördern, habe der Herzog die Ausfuhr der Lebensmittel nach Riga verboten, den Gonchewsky aber durch sein Land nach Riga gelassen, damit er diese Stadt für den Nassokin erobern könne. Allein der Entwurf sey durch den Zufall verrathen worden, daß Gonchewsky von einer russischen Partey in Litthauen gefangen und nach Moskau geführet sey, und daselbst, aus Furcht für harten Zwangsmitteln, seine Geheimnisse ausgesaget habe ^{r)}. Nassokin sey im Jahr 1657 geneigt gewesen, im Namen seines Herrn mit dem Grafen de la Gardie zu Mietau über den Frieden zu handeln, allein der Herzog habe dieses nicht gestatten wollen, unter dem Vorwande, daß, da keine polnische Gesandte bey diesem Geschäfte zugelassen werden sollten, er dadurch seine Neutralität in Rücksicht auf Polen verlese. Dennoch habe er das nicht für einen Neutralitätsbruch gehalten, daß er die russischen und dänischen Gesandten auf seinen Schiffen habe von Kopenhagen nach Libau holen lassen, und daß er die an ihn gesandte russische Genehmigungsacte des dänischen Hülfsbündnisses nicht fortgeschickt, sondern aus Besorgniß, daß sie in schwedische Hände fallen und zu frühe bekandt werden möchte, zurückbehalten habe.

r) Alles dieses wird in der curländischen Widerlegung geleugnet.

§. 28. Alle diese Begebenheiten, oder auch nur Beschuldigungen, brachten den König Carl Gustav auf den Entschluß, sich des Herzogs zu versichern, der, nach seiner Aeußerung, viel zu reich für einen Herzog, allein auch zu arm für einen König war ¹⁾, und also ihm immer schaden, aber doch auch von ihm zu rechtgewählter Zeit wol unterdrückt werden konnte. Er wurde endlich überzeugt, daß der leichte Krieg, den er in Polen führen mußte, sein schwaches Heer bald völlig vernichten werde, und daß er zuletzt doch Polen verlassen müssen. Auf diesen Fall aber mußte er Curland besitzen, weil er fest entschlossen war, wenigstens dieses Herzogthum und das polnische Liefland mit seinem Reiche zu vereinigen, ehe er den Polen Ruhe und Frieden verstattete. Er versuchte im Anfange des Jahrs 1658 ²⁾ mit den Polen sich auszuföhnen, und gab seinen Gesandten den Auftrag, ihm, wenn nicht Liefland und die polnische Lehnsheheit über Curland, dennoch wenigstens die Erbfolge in des Herzogs sämtlichen Ländern nach Abgang des herzoglichen Mannsstammes zu verschaffen, oder auch die Polen zu überreden, daß sie dem Herzoge Szamajten, und ihm Curland, Semgallen und Pilten abträten. Allein die Polen argwöhnten, daß er nicht wirklich Frieden zu schließen, sondern nur ihre Bundesgenossen durch Gerüchte vom baldigen Friedensschlusse von ihnen abzuführen trachte, und wollten sich mit seinen Geschäftsträgern nicht einlassen. Am 16. April ³⁾ brachte er einen Waffenstillstand mit dem Großfürsten zu Stande, und seit dieser Zeit bemüdete er sich, den Großfürsten zu bewegen, daß er ihm Liefland, Semgallen und Curland abtrete und verschaffe, und dafür seine preussischen Eroberungen annehme. Und nun glaubte er, endlich sey der Zeitpunkt eingetreten, in welchem er Curland ohne Nachtheil an sich reißen könne. Daher befahl er dem General und Gouverneur von Narva und Ingermanland, Simon Helmsfeld, aus Curland lebensmittel mit Gewalt bezutreiben ⁴⁾, unter dem Vorwande, daß der Herzog die ihm, und zwar nur nachsichtsweise, zugestandene Unparteilichkeit durch offenbare Unterstützung der Feinde und Ueberlassung der lebensmittel an die Polen verletzet und gebrochen habe. Zu gleicher Zeit befahl er dem Grafen Douglas, sobald nur der russische Stillstand völlig berichtet sey, dem Herzog die Schloßer Mietau und Bauschke als ein Unterpand besserer Gefinnungen abzufordern, und in dem Falle, daß selbiger sich weigere, diese ihm einzuräumen, alle herzogliche Schloßer und Schiffe zu erobern, und wenn es ohne ein gar zu großes Aufsehen zu machen geschehen könne, den Herzog mit seiner Gemahlin, seinen Kindern und allen Råthen und Hofbedienten gefangen zu nehmen, und in einer anständigen Verwahrung zu behalten. Douglas verspätete sich, und Helmsfeld schloß mit dem Herzoge, weil er sich zu einer freywilligen Kornlieferung verstand, einen Vertrag, und versprach dem Herzog und seinen Untertanen Befreyung von Quartier- und Contributionskosten, und Sicherheit für alle Arten von Beleidigungen. Diesen Vertrag verwarf der König, und es folgten am 10. Julius und am 23. August ⁵⁾ wiederholte

Der König Carl Gustav will Curland in Besitz nehmen.

¹⁾ *Description* p. 243.

²⁾ *Instruction für die schwedischen Gesandten vom 22. Jenner 1658. Puffendorf de reb. gestis Car. Gust. p. 462. 468.*

³⁾ *Ib.* p. 472.

⁴⁾ *Ib.* p. 474.

⁵⁾ *Im Theatr. Europ. T. VIII. p. 695. ist ein Befehl an Douglas vom 21. September 1658, der aufgefange ward, aber zu spät kam.*

verholte Befehle an Helmsfelden und Douglas, Curland und Szamajten sogleich, und ehe sich der Herzog waffnen könne, zu besetzen. Keiner dieser Befehle ward erfüllet, entweder weil Helmsfeld sich entsahe, einen Vertrag erst, nachdem er von selbigem allen Vortheil gezogen hatte, für ungültig zu erklären, und die schwedische Treue, die im August bey des Königs Carl Gustavs unerwartetem Bruche des Roschilder Friedens schon sehr verschrien worden war, noch mehr verdächtig zu machen, oder auch weil er sich für des Herzogs damalige Macht zu schwach hielt. Allein, endlich unternahm es der Graf Douglas, nach etwa vier Wochen, seines Königs Willen zu vollstrecken, und gebrauchte dabey die größte Vorsicht, weil seine ganze Kriegesmacht, die er aus Riga entbehren konnte, nur aus 700 Mann bestand, mit welchen er sich nicht getraute Curland zu behaupten. Er sandte nemlich den General Helmsfeld und Friedrich Lewe an den Herzog, und bat durch selbige um freyen Durchzug und Lebensmittel für die Regimenter, mit welchen er den Litthauern, wie er vorgab, Wolmar und Konneburg abnehmen wollte. Diese Regimenter suchte er nur auf diese Weise, ohne daß der Herzog Argwohn schöpfen könnte, in Curland hineinzubringen, und jenen beiden Abgeordneten gab er den Auftrag, nicht nur zu verhindern, daß der Herzog nicht fliehe, oder zu zeitig nahestehende Russen und Polen zu Hülfe rufe, sondern auch auf den bequemsten Zeitpunkt zum Ueberfall zu achten, und diesen ihm sogleich anzuzeigen. Bey dem Durchzuge hielt er sehr gute Mannszucht, vertheilte seine Macht, die aus 3000 Mann bestand, in viele abgesonderte Züge, damit der Herzog ihre Stärke nicht merkte, versicherte den Herzog der aufrichtigsten Freundschaft und besten Gesinnungen seines Herrn, und gab vor, daß er aus Noth in Litthauen eindringen müsse, um Lebensmittel für Riga zu holen. Da zu dieser Zeit ein Landtag zu Mietau am 16. September gehalten wurde, kam er in die Gegend von Mietau, und ließ durch Harald Igelström und Christian Kruse öffentlich über Unterstützung zur Löhnung und Speisung der rigaischen Besatzung handeln, insgeheim aber die mietauer neuen Festungswerke untersuchen. Diese fand er zu stark für seine bey sich habende Leute. Daher beschloß er, den Herzog durch Verträge einzuschläfern, im Lande unter allerley Vorwand zu bleiben, und inzwischen von allen Orten her insgeheim Verstärkungen seines kleinen Heeres zu verschreiben. Der Herzog ließ sich hintergehen, und hielt sich für sicher, nachdem er dem Grafen Douglas 20,000 Rthlr. ausgezahlt ^{d)} und Lebensmittel für Riga angewiesen, auch die Ausbesserung der Wege und Brücken für die durchziehenden Schweden übernommen hatte; denn nun betheuerte der Feldmarschall Graf Douglas, daß, jedoch unter der Voraussetzung, daß sein König diesen Vergleich genehmigen werde, die Neutralität fortbauren, und kein curländischer Unterthan gekränkt werden solle, so lange der Herzog sich mit den schwedischen Feinden in kein Verständniß einlasse, und den Schweden die Durchzüge durch sein Land nicht verweigere.

Nachdem dieses berichtet war, ging Douglas zurück, blieb aber eine Meile weit von Mietau an der Na stehen, und ließ, da der Strom gerade zu dieser Zeit sehr angeschwollen war, Schiffbrücken machen, und den Herzog ersuchen, ihm Schiffe zu leihen, um seine vielen Kranken auf der Na vor Mietau über nach Riga

d) *Pastorii Florus Polonicus* L. VII. p. 618.

senden zu können. Diese Schiffe erhielt er, und da er auf selbige seinen insgeheim gefassten Anschlag gegründet hatte, so führte er sogleich seine List aus. Zuerst mußten einige wirkliche Kranke vor Mietau vorüber bey Tage den Strom hinabgehen, um die Curländer an die Fahrt zu gewöhnen. Nachher befehligte er den Obrist Jacob Yrküll, sich um Mitternacht mit seinen Reutern vor ein Thor von Mietau zu stellen, und wenn er einen Lärm im Schlosse vernehme, zwar ein starkes Geräusch zu machen, um die Stadtbesatzung vom Schlosse abzuziehen, nicht aber in die Stadt zu dringen. Zu gleicher Zeit (am Abend des 29. Septembers 1658.) mußte der Generalmajor Niels Booth das Fußvolk auf den Schiffen nach Mietau bringen, und die Reuterey am Ufer neben und mit diesen fortrücken lassen ^{e)}. Dieses geschah, und die erste curländische Wache ließ die Schiffe, in der Ueberzeugung, daß sie mit Kranken befrachtet wären, ohne ein Zeichen zu geben, vorüber gehen. Die zweite Wache war zwar aufmerksamer, ward aber niedergestossen, und sogleich erstiegen die Fußgänger unbemerkt den Wall, schlichen sich in das Schloß, und nahmen plötzlich den Herzog mit seiner Gemahlin, seinen Kindern und seinen Bedienten gefangen, ohne daß ihnen ein Mann Widerstand that, außer einem Lanzmeister und einem Lieutenant, die beide getödtet wurden. Man fing an den Herzog und die Prinzen und Prinzessinnen zu plündern, allein der Graf Douglas, der inzwischen herbengeeilet war, hinderte die Gewaltthatigkeiten sowol hier als in der Stadt, in welcher Yrküll mit Uebertretung seiner Anweisung Beute machte, gab dem Herzoge, seiner Gemahlin und seinen Kindern ^{f)} eine Wache, ließ verschiedene Zimmer, Schränke und Behälter versiegeln, sandte vieles Geräthe, nachdem ein Verzeichniß davon aufgenommen war, hinweg, und versicherte sich auch der Rätthe und anderer Landesbeamten, nur vergaß er des Archivs sich zeitig genug zu bemächtigen, daher einige Staatsbediente Zeit gewannen, um die geheimsten Brieffschaften des Herzogs zu verbrennen.

Der Herzog Jacob wird ein schwedischer Gefangener.

§. 29. Der Graf Douglas glaubte, daß nun ganz Curland und Semgallen seinem Könige huldigen werde, und ließ daher dem Herzoge die Regierung zum Scheine, nachdem selbiger ihm hatte die beiden haltbaren Schloßer Bauschke und Dobbleen öffnen lassen. Allein er fand, daß vielmehr die Curländer durch diese Unternehmung erbittert wurden, sein Heer nicht verstärkten, nichts ungezwungen hergeben wollten, und größtentheils zu den Polen flohen. Um diese Widerspenstige zu zwingen, hätte er weit mehrere Leute haben müssen, als damals zu seinem Befehle waren; dennoch tadelte der König Carl Gustav die Ausführung seiner Unternehmung mit großer Hefigkeit, drohete, ihn es empfinden zu lassen, daß er nicht, wie es ihm geheißen sey, dem Herzoge mit den Waffen in der Hand sein Land abgenom-

Der Herzog bleibe zum Scheine Regent.

e) Ketch p. 590. Puffendorf p. 505.

f) Die damals lebenden Kinder des Herzogs waren: Louise Elisabeth geboren 1646, Friederich Casimir geboren 1650, Charlotta Sophia geboren 1651, Maria Nemilia geboren 1653, Carl Jacob geboren 1654, und Ferdi-

mand geboren 1656. Zu diesen kam am 18. October 1658 Alexander, welcher 1686 in Ungaru bey einem Feldzuge sein Leben einbüßete. Von den Prinzessinnen wurden zwey in das kaiserliche Haus vermählet, nemlich Louise 1670 mit dem Landgrafen Friedrich zu Homburg, und Maria 1673 mit dem Landgrafen Carl zu Cassel.

nommen, und die Curländer zur Verstärkung der Regimenter gebraucht, oder zum schwedischen Kriegesdienst gezwungen habe, und erklärte den von ihm mit dem Herzog geschlossenen Neutralitäts-Vertrag für ungültig, weil er ohne sein Wissen, und zwar zu einer Zeit, da der Herzog schon als schwedischer Feind behandelt worden, errichtet, und daher ihm schimpflich sey ^{g)}. Des Königs Zorn war dadurch vergrößert worden, daß Douglas nun, da er so dürftig an Leuten blieb als zuvor, und noch außerdem mit vielen kleinen curländischen Fahnen zu kämpfen hatte, nicht nach des Königs Wunsche in Memel eindringen, und den Churfürsten von Brandenburg in Preußen angreifen konnte. Die curländischen bewaffneten Haufen bestanden zwar größtentheils aus ungeübten Bauern, die ohngeachtet ihres Muths stets einer weit geringeren Anzahl schwedischer Kriegesleute wachen mußten, allein die Menge derselben, die Bekandtschaft mit allen Schlupfwinkeln, und manche polnische Verstärkung entkräfteten doch die kleine Macht des Grafen Douglas so sehr, daß dieser an der Behauptung des Landes verzweifelte, und daher beschloß, den Herzog aus dem Lande und nach Riga zu schaffen. Dieses konnte nicht gleich geschehen, einmal weil die Herzogin täglich ihre Niederkunft erwartete, und in Riga eine Hungersnoth ausgebrochen war, und denn auch, weil der Graf es für das sicherste Mittel hielt, um die so sehr nöthigen Lebensmittel für seine Leute zusammenzubringen, und die Ausländer abzuhalten in Curland zu streifen und den Vorrath von Lebensmitteln zu verderben, daß der Herzog gleichsam als Regent den Beamten Lieferungsbefehle zusendete, und die Ausländer dadurch in dem Wahn, daß er noch regiere und die Neutralitätsrechte genieße, bestärkte. Allein da die Polen besser, als er glaubte, unterrichtet waren, sich unbemerkt in das Land schlichen, und an so vielen Orten seine Leute angriffen, daß er diese endlich nach Miltau ziehen mußte, um sie mittelst der Wälle in Sicherheit zu setzen; da ferner die Oberräthe sich nicht geneigt bezeigten, so viele Kornlieferungen auszuschreiben, als er verlangte, und die Unterthanen dem Gebote des Herzogs und der Räthe nicht gehorchten, auch die Herzogin endlich ihr Niederkunftslager überstanden hatte, so beschloß er den Herzog fortzuschicken. Um dieses mit einem gewissen Scheine der Redlichkeit thun zu können, wies er dem Herzog einige aufgefangene verdächtige Briefe vor, und gab ihm bis zum nächsten Mittage Zeit, zu überlegen, ob er sich der Krone Schweden unterwerfen oder ein hartes Schicksal erwarten wolle. Da der Herzog sich, wie er voraussah, zu der Huldigung nicht verstand, so ließ er die Oberräthe gefangen nehmen, den Herzog mit seiner Gemahlin, Prinzen und Prinzessinnen zu Wasser nach Riga bringen ^{h)}, und alle Hofbediente durch einen Eid verpflichten, an nichts, was den Schweden schädlich werden könne, Theil zu nehmen, und bestellte darauf den Landmarschall Komel zum Verwalter der Regierung an seiner Statt.

Dieses Betragen gegen den Herzog brachte den König in keinen guten Ruf, und der russische Großfürst erklärte es für einen Bruch des mit ihm getroffenen Stillstandes, ließ sich aber bald besänftigen, und endlich gar bewegen, von dem Herzog seine Hand abzugeben, obgleich er selbigem seinen Schuß zugesaget hatte. Der Churfürst von Brandenburg rächte es an des Königs Schwiegervater, dem Herz

g) *Postorii Aurora Pacis, in Boebm Actis Pacis Oliv. T. I. p. 18.*

h) *Theatr. Europ. T. VIII. p. 695.*

Herzoge von Hollstein Gottorp, erklärte dessen Neutralität für gebrochen, weil er am gottorpischen Hofe einen schwedischen Gesandten, und in des Herzogs Festungen schwedische Soldaten fand, nahm das Herzogthum Schleswig-Gottorp in Besitz, sog es aus, und behielt es bis zum Frieden, obgleich der König sich nicht dadurch bewegen ließ, den Herzog von Curland aus seiner Gefangenschaft zu entlassen¹⁾. Es erschienen viele kleine Schmähschriften auf die Schweden, und Vertheidigungen des Herzogs²⁾, die an vielen Höfen die guten Gefinnungen gegen den König änderten, und der König fand es endlich für nöthig, eine Schutzschrift für sein Verfahren durch den Grafen Georg Friedrich von Waldeck an dem landgräflich-hessischen Hofe bekräftigen zu lassen³⁾, worin dem Herzoge viele geheime Treulosigkeiten schuldgegeben, dann die Nichtigkeit des letzten Neutralitätsvertrages durch den Mangel der königlichen Vollmacht bewiesen, und endlich auch behauptet ward, daß aus den Aufhebungen und Wegführungen des Herzogs von Lothringen, des Churfürsten von Trier, und des Bruders des portugiesischen Königs, sich die Gefangennehmung eines nicht feindlich behandelten Fürsten als eine Befugniß aus dem neuesten europäischen Völkerrechte vertheidigen lasse. Der Churfürst von Brandenburg verlangte am 2. Jenner 1659 vom Großfürsten, daß er den Herzog befreien solle, weil die wahre Ursache der Gefangennehmung diese sey, daß der Herzog den Russen bey der rigaischen Belagerung Lebensmittel überlassen habe, und der Protector von Großbritannien und die Republik der vereinigten Niederlande schlossen den Herzog und seine Länder in ihr Bündniß am 20. Julius N. St. 1659 ein^{m)}; aber diese und jener fanden es bedenklich werththätig zu verfahren.

§. 30. Mit dem Antritte seiner curländischen Regierung erließ Graf Douglas am 14. December 1658. U. St.ⁿ⁾ ein Ausschreiben an alle Unterthanen, welches den Ruf der zweydeutigen schwedischen Denckungsart noch mehr verschlimmerte; denn in selbigem wurden die Leibeigene gegen ihre Gutsherren zu Mord und Gewalt

M 2

Kleiner Krieg
in Curland.

i) *Memoires du Chevalier de Terlon, à Paris* 1682. p. 273.

f) Bericht von Eroberung des Schlosses zu Mictau und Gefangennehmung des Herzogs 1658, 4to. Bericht von des Herzogs von Curland gefänglicher Wegführung nach Riga 1658, 4to. Relation der schwedischen Proceduren in Curland 1658, 4to. Schwedisches Jubelfest zu Stralsund 1659, 4to. Schwedische in Schriften verfaßte und mit Hand und Siegel bekräftigte Parole, woraus J. K. M. von Schweden schließen können, was Unrecht dem Herzog von Curland geschehen, 1659, 4to. Fides Suecica, sive plenaria Deductio, qua Processus a Suecis adversus Ducem Curlandiae institutus omnibus ad oculos ponitur 1660, 4to. Die selbe Schrift deutsch unter dem Titel: Schwedische Treu und Glauben, darin die unverantwortlichen Proceduren der Schweden, durch den Feldmarschall Douglas an dem

Herzog in Curland verübet, vorgestellt werden, 1660, 4to.

l) *Puffendorf de reb. gestis a Carolo Gust. R. Succ.* p. 584. Die schwedische Schutzschrift, oder Ursachen, wodurch eigentlich die königl. Maj. zu Schweden bewogen worden, den Herzog v. Curland aus seinem Fürstenthum hinweg in Verwahrung zu ziehen, 1658, 4to. soll von Johann Habacuc aufgesetzt seyn, (Hr. Gadebusch livländ. Bibliothek III. Th. S. 184.) und ist eingedruckt im *Theatro Europaeo* T. VIII. p. 697. und *Londorp Actis publ.* P. VII. f. *Continuat.* P. III. p. 481. Die curländische Widerlegung 1658 und 1660 ist ebendasselbst p. 713. im *Theatro*, und p. 492. im *Londorp*.

m) v. Siegenhorn, *Bepl.* S. 230.

n) Des Generalfeldmarschalls, Geheimen und Kriegesraths Robert Douglas, Grafen von Schellingen, Ausschreiben im *Theatro Europ.* VIII. Th. p. 697.

walthätigkeiten aufgefordert, und die protestantische Religion als ein Mittel, die Verbitterung recht hoch zu treiben, gemißbraucht. Der Graf erklärte nemlich darin, daß die curländischen und semgallischen Edelleute die ärgste und härteste Behandlung daher verdienten, daß sie nicht auf die Gleichheit der Religion, die sie doch verpflichtete, den Schweden als ihren Glaubensbrüdern ergeben zu seyn, achteten, sondern sich zu den catholischen litthauern und Szamajten geschlagen, und die schwedischen Besatzungen in Dobbeln und Neuburg feindlich angegriffen hätten. Doch wolle er ihnen noch eine Frist zu einer freywilligen Unterwerfung verstaten, weil sein König eine Abneigung habe, christliches, besonders aber evangelisches Blut zu vergießen, und verspreche jeden, der vor Ablauf derselben dem Könige hulbige, Bestätigungen aller Vorrechte und Befreyungen. Die Geistlichkeit solle den verbesserten Calendar, weil selbiger vom Pabste eingeführet sey, abschaffen, und sich des alten Calendaris künftig bedienen. Diejenigen von der gemeinen Bauerschaft, welche schwedische Soldaten oder Untertanen ermordet hätten, oder den Fahnen ihrer rebellischen Herren folaten, sollten mit den härtesten Strafen belegt werden; allein die, die widerspenstige Edelleute gewaffnet angriffen und ihm todt oder lebendig ablieferten, sollten zum lohne ihres Gehorsams in den Stand der freyen Leute versetzt werden. Um diesem Ausschreiben den rechten Nachdruck zu geben, mußte das damalige Oberhaupt der lutherischen Geistlichkeit in Curland, der Superintendent Daniel Haftstein, die schwedische Regierung in Predigten anpreisen, und dieser Mann, der sich gewöhnt hatte, bloß dem Herrn gefällig zu werden, der ihm der mehr vermögende zu seyn schien, sagte seinen Zuhörern dreiste von der Kanzel herab, daß Curland nun nach der schwedischen Eroberung erst eine christliche Obrigkeit erlangt habe ^o). Allein weder diese Predigten, noch jene Drohungen und Preisabietungen, änderten die mißliche Verfassung des schwedischen Heeres; sondern da 2000 Brandenburger unter Anführung des Generalmajors Schönning aus Szamajten, und noch mehrere litthauer aus ihrem Großfürstenthume über die Grenzen kamen, eilten sehr viele vornehmere und geringere Curländer zu diesen Feinden ihres neuen Herrn, und fochten mit selbigen gegen den Grafen. Dieses kleine Heer versuchte Dobbeln am 13. December 1658 zu stürmen, wurde aber mit einem Verluste von 400 Mann abgeschlagen. Douglas erhielt zwar einige Verstärkung aus Riga, allein er that nichts weiter, als daß er, da die litthauer und Brandenburger zurückgingen, Hasenpot, Goldingen und Schründen besetzte, und neben dem letzten Orte ein Lager aufschlug, um durch Werbung seine Compagnien wieder vollständig zu machen.

Mit dem Anfange des nächsten Frühjahrs (1659) ward der kleine Krieg durch Polen, litthauer, Brandenburger und Curländer fortgesetzt, und unter den letzteren that sich eine Zeitlang der Obriste von Korf hervor, der aber am 7. März bey Hasenpot eine starke Niederlage litte ^p). Douglas hätte gerne den Schanplatz der Feindseligkeit nach litthauen verlegt; allein dieses hatte ihm sein König untersagt, weil der russische Großfürst litthauen gewissermaassen in Schutz nahm. Er überfiel daher mit den Verstärkungen, die ihm aus Lief- und Esthland zugeführet waren,

^o) Tersch curländische Kirchengeschichte I. Th. S. 218.

^p) Puffendorf p. 585.

waren, am 15. April die Seestadt Libau, und sandte den großen Kornvorrath, den er daselbst antraf, nach Riga. Am 29. April nahm er den Curländern Schode, und darauf wollte er in Preußen einfallen, aber der litthauische General Comorowski nöthigte ihn zurückzukehren. Zu gleicher Zeit litte er von einem ehemaligen schwedischen Unterofficier Johann Lübecker, der unter dem Namen des blinden Valentin bekandt war, sehr viel; denn dieser Mann war ein sehr geschickter Partengänger, kannte die Gegenden in beiden Herzogthümern sehr genau, und wußte die curländischen Bauern zum Kriegesdienste sehr bald geschickt zu machen ^{q)}. Zwar ließ er durch die Landstände am 30. Julius auf dem Landtage ein allgemeines Aufgebot ausfertigen ^{r)}, aber dieses ward nicht befolget. In Libau ^{s)} und Windau legte er Licent, und Zollkammern an, und bemächtigte sich daselbst der herzoglichen Schiffe, so wie in den herzoglichen Schlössern und Amthäusern der Pferde, Geräthschaften und anderer Dinge, die von einigem Werthe waren. Zu Mietau öffnete er einseitig die auf sein Verlangen vom Herzog und der Herzogin versiegelten Kammern, und nahm aus selbigen verschiedene Kostbarkeiten zu sich ^{t)}. Zu Dobleen fand er die Erbschaft der verstorbenen Herzogin Elisabeth Magdalena, welche zur Hälfte dem Herzog Ernst Boguslav von Cron gehörte, und über 100,000 Rthlr. werth war ^{u)}, und gebrauchte diese als sein Eigenthum, obgleich der Herzog von Cron zu den Freunden seines Königs gehörte. Er gedachte auch nach und nach alle Schlösser und Wohnhäuser der Adligen in Besitz zu nehmen, weil er wußte, daß in selbigen manche aus Litthauen bey dem Einfalle der Russen herbengebrachte Kostbarkeiten verwahrt wurden, und verschiedene Gutsbesitzer bis auf 30,000 Gulden jährlich einzuheben hatten ^{v)}. Würde ihm dieses gelungen seyn, so wollte er einen dreyszehnfachen Hofdienst ausschreiben, von der mannigfaltigen Beute sein Heer kleiden, ablohnen, speisen, und bis auf 20,000 Mann vergrößern, und dann mit diesen den Churfürsten die Wirkungen des Zorns seines Königs, in Preußen empfinden lassen. Er hatte zwar bey schwerer Strafe untersagt, in den Kirchen und Gesellschaften den Herzog zu nennen, und hoffte dadurch das Andenken an den Herzog zu vertilgen; allein er fand, daß die Liebe der Curländer gegen ihren Herren diesem ohngeachtet nicht erkaltete, und schlug daher dem Könige vor, den Herzog weiter von Curlands Grenzen zu entfernen. Zum Vorwande dieser neuen Gewaltthätigkeit mußte ein angeblicher geheimer Briefwechsel des Herzogs dienen, und zum neuen Aufenthalte ward erst Stockholm, nachher aber Ivanogorod gewählt. Der letzte Ort lag zwar in einer Einöde, und schien daher ein unangenehmeres Gefängniß als

q) Keldy S. 593. Die curländischen Stände bestellten nach einiger Zeit den Lübecker zum Obersten, und sollen ihn auf die Ritterbank genommen haben.

r) v. Siegenhorn, Venl. S. 230.

s) *Theatr. Europ.* T. VIII. p. 1183.

t) *Widerlegung im Th. Europ.* T. VIII. p. 722.

u) Des Herzogs von Cron Mutter war eine Bruderstochter der Herzogin Elisabeth Magdalena, und der Herzog Jacob war einiger Erbe

des Gemahls der Herzogin, vermöge geschlossener Verträge. Die Krone Polen hatte von den Vätern der beiden Herzoginnen von Curland und Cron Welber geliehen, und dafür der Herzogin von Cron die pomerellische Staronkey Schlocho verpfändet. Von dieser verlangete der Herzog von Curland die Hälfte, und da er Widerspruch fand, so war die Erbschaft der Herzogin bis zu Endiauna des Processus mit Reichlaa beleact. *Boehm Acta Pacis Oliv.* T. I. P. I. p. 235.

v) *Widerlegung* S. 723.

das zu Riga zu enthalten. Allein der König Carl Gustav versicherte in einigen Staatschriften, daß bey selbigem vorzüglich an Erleichterung des Schicksals seines unglücklichen Freundes gesehen worden sey, weil der General Helmsfeld, der als Statthalter von Ingermanland zu Narva hart an Ivanogorod wohnte, stets zu des Herzogs Günstlingen gehöret habe. Die Schweden betheuertens insgesamt, daß dem Herzoge in Ivanogorod nichts als die Freyheit mangle. Allein die Curländer behaupteten, man habe ihn im eigentlichsten Verstande alles Geldes beraubt, und überlasse ihn und die Seinigen dem unverdient harten Schicksale der Dürftigkeit.

Im Junius (1659) griffen der damalige curländische Lieutenant Lübecker und der Obristlieutenant Schwarzhof ein Regiment von 1000 Schweden, welches aus Liefland zur Verstärkung des Grafen Douglas herbeyeilte, an, und bemächtigten sich des Generalmajors Aberkas, des Obristen Uerküll, und verschiedener curländischer Ubligen. Am 23. Julius *) erstiegen eben diese die Stadt Mietau mit 2000 Bauern und 400 Reutern, stießen viele von der Besatzung nieder, nahmen den Commandanten Obrist Wenzel und 160 Gemeine gefangen, setzten die Oberräthe und andere eingeschlossene Beamte in Freyheit, brenneten die Thore aus, rissen die stärksten Bollwerke nieder, vernagelten das Geschütz, und zogen sich, nachdem sie zwey Tage lang das heftige Feuer des Generalmajors Meyer aus dem Schlosse ausgehalten hatten, mit vier der erbeuteten Kanonen zurück. Bald nachher verließen die Schweden Libau. Im August fiel der litthauische Großfeldmarschall Fürst Caspieha, nachdem er einen Sieg über die Russen erfochten hatte, in Curland ein, und verheerte das flache Land. Am 2. September erstiegen die zwey curländischen Obristen Buchholz und Nettelhorst das Schloß Doblehn, und verließen es wieder, da Graf Douglas sich näherte. Am 8. September ward Goldingen, am 22. September Windau, und am 9. October Schründen von den Polen, und Grubin von dem brandenburgischen Statthalter von Preußen, Fürst Bogislav Radzivil, erobert. Graf Douglas zog sich mit dem Ueberreste seines Heeres nach Liefland, und das vereinigte polnisch-brandenburgische Heer belagerte Bauschke und Mietau. Der Commandant des ersten Schlosses widerstand bis zum Frieden allen unternommenen Bestürmungen: Allein der vorgedachte Generalmajor Meyer hielt sich nur bis zum 30. December alten Styls oder 9. Jenner 1660 neuen Styls, weil ein kurz zuvor abgeschlagener Sturm ihm die Schwäche seines Schlosses bey dem damaligen Froste, der die Wasserseite mit Eis belegt hatte, zeigte, und ihn zu der Uebergabe seines Schlosses nöthigte.

§. 31. Der König Carl Gustav ließ bey diesen und seinen übrigen Unglücksfällen noch nicht den Muth sinken, sondern beharrte bey dem Vorsatze, Curland, Semgallen und Polnisch-Preußen mit seinen Staaten zu vereinigen. Er besah daher seinem Gesandten, der mit einigen polnischen Gesandten über einen Friedensschluß Unterhandlung pflegen sollte, am 21. December 1658, auf die Abtretung dieser drey Provinzen zu bestehen †), und dafür zu sorgen, daß dem Herzoge von Curland zu einer Schadloshaltung für sein Land entweder Szamajten, oder auch das brandenburgische Fürstenthum Minden mit einem Zuschusse von 200,000 Rthlr. die er selbst auszahlen wolle, überlassen werde. Im nächsten October (1659) gab

*) *Theatrum Europaeum* T. VIII. p. 1184.

†) *Puffendorf* p. 504.

Zubereitung:
gen zum Frie-
den.

gab er einem andern Gesandten die Anweisung, er solle ganz Liefland, Curland und Semgallen, oder wenn dieses den Theilnehmern zu viel zu seyn schiene, die Bezahlung der Kriegeskosten und Curland fordern, und auf allen Fall das Geld, nie aber Curland fahren lassen. Dem Herzog könne er für sein Gebiete ein anderes Land, oder auch eine Summe Geldes versprechen, doch müsse die Summe sich nicht über 600,000 Thaler belaufen, weil die Einkünfte der Herzogthümer nur 20,000 Rthlr. betrügen. Würden die Polen darauf bestehen, daß der Herzog wieder in sein Land eingesezet werde, so müsse selbiger allen denen Vorrechten entsagen, welche ihm während des Krieges von den Polen zugestanden worden wären, der Krone Schweden das Besatzungsrecht in allen seinen Festungen abtreten, aus der polnischen in die schwedische lehnsheoheit übergehen, und zugeben, daß die curländischen Stände und Begüterten den liefländischen Ständen in Rücksicht auf Rechte, Pflichten und Verfassung gleichgesezet würden. Fänden diese Bedingungen so vielen Widerspruch, daß man die Vernichtung des ganzen Unterhandlungsgeschäftes befürchten müsse, so könne er sich zu Bestätigung aller jegigen Vorrechte des Herzogs und des Adels anheischig machen, wenn nur der Herzog sein Lehmann werde, und ihm gegen Auszahlung der 50,000 Rthlr. Pilten zurückgebe ^{a)}. Die Vermittelung des Friedens übernahm der König von Frankreich, und zum Ort für selbige wurde Danzig bestimmt. Eingeladen wurden die Gesandten von Polen, Schweden, Brandenburg, Niederland, und vom römisch-kaiserlichen Hofe, allein die Niederländer schloß man von der Mitvermittelung, und die dänischen Gesandten von aller Theilnehmung aus. Der französische Staatsminister Cardinal Mazarini hatte dem ersten Gesandten seines Hofes, de Lombres, und die Königin, wie auch der König von Polen, den Gesandten des polnischen Staats aufgetragen, für die Loslassung und Entschädigung des curländischen Herzogs zu sorgen, allein mit mehrerm Nachdruck als diese arbeitete für den Herzog sein Oberrath und Kanzler Melchior von Fölckerfam, welcher es wagte, ohne gegebenes Geleit nach Danzig zu kommen und seinen Herrn zu vertreten ^{b)}. Die Schweden wollten zwar diesen Kanzler durch Streitigkeiten über die Frage, ob er einen Paß haben müsse, unthätig machen; allein da der zweyte französische Gesandte es für überflüssig erklärte, dem einen Reisepaß zu geben, der schon seine Reise vollendet habe ^{c)}, so standen sie von ihrer Forderung ab, und Fölckerfam fing an, mit Benstand des brandenburgischen Gesandten, darauf zu dringen, daß, noch ehe die Vermittelungsgeschäfte ihren Anfang nähmen, der Herzog in Freiheit gesezet werden müsse. Dieser Zumuthung widersezten sich die schwedischen Gesandten, weil sie vermutheten, daß die Polen, wenn sie auf leidliche Bedingungen erst den Frieden geschlossen hätten, aus Begierde nach Hause zu eilen, den Herzog verlassen, oder wenigstens zu dem, was er ihm vorschriebe, zwingen würden. Der Graf de la Gardie, der vornehmste in der schwedischen Gesandtschaft, suchte den französischen Gesandten de Lombres auf den Wahn zu bringen, daß Douglas ben dem Verfahren gegen den Herzog weiter gegangen sey, als die Vorschrift seines Königs es verlangt habe, daß der Herzog in seiner Gefangenschaft zu Iwanogorod

so

a) *Acta Pacis Olivensis inedita* ed. Jo. Gottlob Boehm, Vratislav. 1763. T. I. p. 53.

b) Fölckerfams *Diarium in Actis Pacis Oliv.* T. II. p. 538.

c) *ib.* p. 541.

so bequem und sicher als in seiner Residenz lebe ^{d)}, daß Curland stets ein Zubehör von Liefland gewesen sey, und daher dem Herrn müsse zugesprochen werden, der Liefland besitze, daß zwar das Herzogthum Curland nur als Lehn mit Liefland vereinigt sey, allein jetzt, vermöge gewisser Umstände, nur unter solchen Bedingungen von Schweden verliehen werden könne, die der Herzog nicht werde eingehen wollen, daß es daher die Billigkeit erfordere, dem Herzoge entweder ein anderes Gebiete in Samojten, Litthauen oder Pomerellen anzuweisen, oder auch den Churfürsten von Brandenburg zu bewegen, daß er ihm das Fürstenthum Minden mit der deutschen Reichsstandschaft überlasse, und dafür ein gleich großes Stück von jenen polnischen Provinzen annehme ^{e)}, und daß endlich auch sein König verpflichtet sey, den Herzog von Curland anzuhalten, daß er dem Herzog von Cron die Erbschaft der verwitweten Herzogin von Curland ausliefere. Unter den polnischen Abgeordneten bezeugte sich einer, nemlich der litthauische Großkanzler, nicht sehr geneigt, für den Herzog zu reden, allein das geheime Versprechen des curländischen Kanzlers, es solle ihm seine Mühe von den curländischen Ständen mit 10,000 Rthlr. belohnet werden, machte ihn wirksam und thätig ^{f)}. Ein anderer polnischer Magnat, nemlich der pommerische Unterkämmerer Gninsky, äußerte sogar feindselige Gesinnungen gegen den Herzog, und behauptete, daß selbstiger nicht verdiene in sein Herzogthum wieder eingesetzt zu werden, weil er seine Lehnspflicht gegen Polen zweymal verletzet habe, zuerst, da er ohne Vorwissen des Königs von Polen und der Republik mit Schweden den Neutralitätsvertrag geschlossen, und nachher, da er die Einwohner von Riga abgehalten habe, den Polen ihre Thore zu eröffnen. Die polnischen catholischen Geistlichen wünschten noch ernstlicher, daß der Herzog nicht wieder zu seinem Lande gelange, denn sie hatten in allen kleinen curländischen Orten, die den Schweden von ihren Soldaten entrisen worden waren, die lutherische Religion zu vertilgen, und den protestantischen Gottesdienst zugleich mit den Privilegien, wodurch selbiger in Sicherheit gesetzt ward, zu vernichten gesucht, und wußten, daß alle ihre Bemühungen durch die Wiedereinführung des Herzogs vereitelt werden würden. Auch meldete sich der Hauptmann zu Wilten, Ewald von Sacken, bey den Friedensvermittlern, und suchte es dahin zu bringen, daß Wilten dem Herzoge entzogen, und unmittelbar unter die polnische Krone geleyet werde ^{g)}. Die polnischen und brandenburgischen Besatzungen erpresseten inzwischen große Geldsummen von den schon verarmeten Curländern, und obgleich der polnische König ihnen befahl nach Polen zurückzugehen, so blieben sie dennoch in ihren Plätzen, unter dem Vorwande, daß ihre Gegenwart nöthig sey, um den russischen Großfürsten abzuhalten in Curland einzudringen.

Nach mannigfaltigen Hindernissen ward endlich die Friedensunterhandlung zu Danzig am 1. Jenner 1660 eröffnet, und am Ende dieses Monats nach Oliva ver-

d) Solcheram ward befragt, ob der Herzog sich in der Gefangenschaft selbst unterhalte. Er antwortete: dazu fehle es ihm an Gelde, denn er habe große Summen auf die indische Schifffahrt verwendet, die nun insgesamt eingebüßet wären; die Polen und Schweden hätten seine Schatzkammer durch öftere Contributionen erschöpft; die Schweden hätten allein ihm über

200,000 Rthlr. abgepreßet, und bey seiner Gefangennehmung habe der ganze Geldvorrath in 16 Gulden bestanden. *Diar. Folckerjam* p. 548.

e) *Puffendorf de reb. gestis a Carolo Gust. R. Succ.* p. 583.

f) *Folckerjamii Diar.* p. 548.

g) *Diar. Folckerjam.* p. 570.

verlegt. Die Schweden verlangten anfänglich für des Herzogs Befreyung ein Lösegeld, und nachher wollten sie den Herzog erst nach geschlossenem Frieden gegen den bremisch-verdischen Statthalter, Feldmarschall und Reichsrath, Johann Christoph Königsmark, Grafen von Westervick, austauschen; allein Folckersam erklärte das letztere für unanständig, weil der Graf ein Unterthan und der Herzog ein unabhängiger Regent sey, das erste aber für unstatthaft, weil der Herzog nicht rechtmäßig gefangen, sondern geraubt sey, und folglich seine Loslassung mit der Friedensvermittlung auf keine Weise in Verbindung stehe. Er zeigte ferner, daß Curland nicht für ein Stück von Liefland gehalten werden könne, und behauptete, daß die Curländer lieber das Aeußerste wagen, als sich unter die schwedische Hoheit begeben würden. Die Forderung des Herzogs von Cron verwies er an die polnischen höheren Gerichte, vor welchen der Streit über selbige schon schwebte, ingleichen an den Grafen Douglas, der die zu Doblehn verwahrten Erbstücke zu sich genommen habe, behielt aber seinem Herrn die Hälfte der angesprochenen Erbschaft bevor. Endlich forderte er die Rückgabe oder Bezahlung aller der seinem Herrn bey und nach der Gefangennehmung entrissenen Sachen, unter welchen er fünf Schiffe allein auf 100,000 Rthlr. schätzte, ingleichen die Vernichtung aller von schwedischen Richtern in curländischen Streitsachen ausgesprochenen Urtheile, aller schwedischen Verordnungen und aller Steuerausreibungen, und endlich die Abtretung des seinem Herrn vorenthaltenen Theils von Liefland, und des Stückes von Curland disseit der Düna, welches die Stadt Riga besitze. Von schwedischer Seite verlangte man, daß der polnische Staat das von ihm verlohrene Preußen dem Könige Carl Gustav verkaufe, und zwar mit der Bedingung, daß der König vom Kaufgelde 100,000 Rthlr. nicht der Republik, sondern dem curländischen Herzoge zum Ankauf eines andern Herzogthums in Vorpommern auszahle, und daß der Herzog von Cron seine Erbschaftsforderung dem Herzog von Curland für desselben Forderung an Schweden, in Betracht der fünf genommenen Schiffe, vertausche, damit der Herzog von Curland eine desto vollkommnere Genugthuung erhalte. Dieses ward bestritten, und für unstatthaft erklärt. Daher meldete der schwedische Gesandte am 5. März 1660, daß sein Herr von seinem Verlangen, die Lehnsheheit von Curland zu besitzen, abstehe, allein den Herzog vor Schließung des Friedens nicht in Freyheit setzen könne. Da diese Bedingung auch verworfen, der Krieg in Dänemark und Norwegen auf schwedischer Seite unglücklich geführt, und von den polnischen und brandenburgischen Gesandten Anstalt zu Aufhebung der Unterhandlungen gemacht wurde, erklärte der Gesandte am 13. März, daß der Herzog innerhalb drey Wochen in Freyheit gesetzt werden solle, und bat, die Friedensunterhandlungen nach Lübeck zu verlegen. Am dritten Tage darauf erfuhr man, daß der König Carl Gustav am 12. Februar verstorben sey, und nun wollten die Abgesandten der schwedischen Feinde auseinander gehen; allein der französische Vermittler hielt sie zurück, und übernahm die Bürgschaft, daß die vormundschaftliche Regierung des minderjährigen neuen schwedischen Königs, Carls des Fülften, die Handlungen der schwedischen bisherigen Gesandtschaft genehmigen solle. Man vereinigte sich darauf am 5. April N. St., daß der Herzog mit seinen Angehörigen und Hofstaate innerhalb sechs Wochen nach Riga, und von dort am vierzehnten Tage nach

Unterzeichnung der Friedensurkunde mit allen Ehrenbezeugungen nach Mitau gebracht, und in Besitz seines Landes, seiner Vorrechte, des Archivs, und aller genommenen und noch vorhandenen Geräthschaften und Kostbarkeiten gesetzt werden solle. Doch müsse er zuvor eine schriftliche Entsagung aller Rache ausfertigen.

Nachdem diese Hauptsache entschieden war, ging man zu Nebensachen über, nemlich zu Abfassung des Formulars der Acte, welche die Versicherung, sich nicht zu rächen, enthalten sollte, und zu der Bestimmung der curländisch-schwedischen Gränzen und der Schadloshaltung des Herzogs. Die erste Streitigkeit bey diesen Gegenständen erregten die Titel; denn die polnischen und brandenburgischen Abgesandten gebrauchten den Titel Serenissima von der Herzogin, die schwedischen aber wollten ihr nur den Titel Cellissima beylegen ^{h)}. Der Herzog nannte sich Herzog in Liefland, zu Curland und Semgallen, und die Schweden strichen im Formular Liefland hinweg, weil sie den Namen dieses Landes für ihren König ausschließend behalten wollten. Hiergegen wandten die polnischen Abgesandten ein, daß der liefländische Titel dem Herzog Gotthard als eine ehrenvolle Benennung deswegen beygelegt sey, weil Polen durch seine freywillige Uebergabe Liefland erlangt habe, daß in selbigem kein Anspruch auf Liefland verborgen liege, und daß selbiger den Schweden um so weniger anstößig seyn müsse ⁱ⁾, da Polen selbst noch ein Stück von Liefland besitze. Der französische Vermittler brachte die schwedischen Gesandten auf den Gedanken, daß der Titel ihrer Krone einst einen Anspruch auf Curland verschaffen könne, weil es schiene, als wenn der Herzog durch den Titel gestehe, sein Land liege in Liefland, und sey ein losgerissenes Stück des liefländischen Herzogthums; und nun verlangten die schwedischen Gesandten, daß in dem Titel die Worte im polnischen oder auch im schwedischen Lieflande gesetzt werden sollten; allein endlich bequerten sie sich zu der Beybehaltung des bisherigen Titels. Eine andere Streitigkeit entstand über des Herzogs Würde und Recht Gesandte zu senden, durch Veranstellung des französischen Friedensvermittlers ^{j)}. Die Schweden hatten nemlich bisher das Gesandtschaftsrecht des Herzogs bey den Friedensvermittelungen zu Lübeck erkannt, auch fand man an den größten Höfen curländische Abgeordnete, die man als Gesandte eines unabhängigen Fürsten behandelte, und selbst bey den ersten Besuchen des Kanzlers Fölkersam hatten alle anwesende Botschafter ihm alle einem Gesandten zukommende Ehrenbezeugungen eingeräumt. Bald aber nach dem Anfange der Friedensvermittlung, da die Schweden noch hofften, den Herzog in einen polnischen oder brandenburgischen Landsassen zu verwandeln, hatten sie gesucht den Herzog dadurch herabzuwürdigen, daß sie ihn dem Grafen Königsmark gleichschätzten; allein Fölkersam widersezte sich ihnen mit solchem Nachdrucke, daß von Königsmarks Freylassung in einem abgesonderten Absatze des Friedensentwurfs gehandelt wurde. Endlich am 25. März, da man über die curländische Gränze sich besprechen wollte ^{k)}, und der Kanzler Fölkersam, den der polnische Großkanzler mit sich gebracht hatte, dem Ausspruche des französischen Vermittlers, de lombres, es mußte

Zwist über
den Titel des
Herzogs,

und dessen
Unabhängig-
keitsvorrech-
te.

h) *Acta P. Oliv. T. I. p. 226.*

i) *Ibid. p. 223.*

k) *Acta P. Oliv. P. I. p. 165. 155.*

l) *Pistorius l. c. T. I. p. 170. Diar. Fölkersam. ib. T. II. p. 566.* Beide weichen in Nebenumständen von einander ab, allein ich bin vorzüglich dem Fölkersam gefolget.

müßte die rigische Grenze bleiben wie sie jetzt sey, weil sie von den Herzogen von Curland durch Verträge anerkannt sey, widersprach, und erwiderte, sein Herzog habe bloß am 7. Junius 1630 dem schwedischen Könige versprochen, innerhalb den nächsten sechs Jahren über die Gränzen keine Klage zu erheben, fuhr de Lombres auf, und behauptete, der Abgeordnete eines unterthänigen Lehnsfürsten müsse sich nicht unterfangen unter Gesandte sich zu setzen, oder in die Friedensunterhandlungen zu reden. Hierauf antworteten die polnischen Gesandten, daß, obgleich es scheine, daß Solkersam hier nicht als Gesandter betrachtet werden könne, weil sein Herr gefangen sey und ihn nicht habe mit Beglaubigungsbriefen versehen können, so müsse man ihn doch ehren, als den ersten Staatsbedienten eines Fürsten, zu dessen Schutze Polen sich verpflichtet habe, und als einen schon oft zu Gesandtschaften gebrauchten Mann, ohne dessen Belehrung man ohnehin über die jetzt abzuhandelnden Gegenstände keinen gerechten Schluß fassen könne. Solkersam fügte hinzu, er sey berechtigt, als ein eingebornener Pole hier Platz zu nehmen, wo über die Verfassung des polnischen Staats gehandelt werde, sey aber überdem noch von seinem Könige zu allen denen Geschäften bevollmächtigt, die die Vertheidigung seines unschuldig leidenden Herrn beträfen, auch von den polnischen Gesandten oder Commissarien insbesondere zu der heutigen Sitzung eingeladen. Sein Herzog sey kein unterthäniger polnischer Lehmann, sondern ein freyer Lehnsfürst vermöge eines Vertrages, und für seine Person unabhängig, auch im Besitze des Rechts Königen gleichgeschaltet zu werden. Er werde daher des de Lombres Verfahren dem Könige von Frankreich melden, und wisse im voraus, daß dieser Monarch seinen Herrn höher wolle geachtet wissen, und ihm Genugthuung verschaffen werde. Diese Drohung machte den Vermittler ruhig und leidend, und Solkersam behauptete seinen Platz.

In der Hauptsache ward aber von dem Kanzler von Solkersam wenig gewonnen. Denn da eine Schanze, die man für eines der wichtigsten Befestigungswerke der Stadt Riga hielt, auf dem dem Herzog von Curland gehörigen Boden lag, so glaubten die Schweden diesen Boden nicht entbehren zu können. Solkersam bestand auf Schleifung der Schanze, oder Anerkennung der curländischen Landeshoheit in dem Theile disseit der Düna. Allein die brandenburgischen Gesandten äußerten, daß, wenn der polnische Staat in die Abtretung dieses Bodens willige, der Herzog nur eine Bürgschaft darüber fordern könne, daß die Festungswerke nicht erweitert, und das Stadtgebiete nicht über eine Stunde weit von der Düna und Stadt ab ausgedehnet werden dürfe. Von polnischer Seite verlangte man die Schleifung, weil die Ueberlassung des Bodens aus den Zeiten herrühre, da Riga und Curland unter einer einigen Oberherrschaft gestanden hätten; doch wollte man nachgeben, wenn die Krone Schweden dem Herzog, gleichsam als eine Genugthuung für seine Gefangenschaft, das Recht verstatte, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles seine Schiffe von Mietau ab in das Meer gehen zu lassen. Allein dieses lehnten die schwedischen Gesandten ab, weil es mit dem rigaischen Stapelrechte und Handel nicht bestehen könne ^{m)}. Endlich war alles, was der Herzog erhielt, bloß die Erstattung desjenigen, was von dem ihm geraubten Gute noch vorhanden war, die Bezahlung dessen, was an den in dem aufgenommenen Verzeichnisse bemerk-

Friedens-
schluß zu
Oliva.

ten Gütern fehlte, die Vernichtung derjenigen Reverse und Verpflichtungen, die erweislich durch Waffen erpresst waren, der Gebrauch der Bulveraa nebst der freyen Schifffahrt auf selbiger, und endlich seine Erlöschung aus der Gefangenschaft, und Wiedereinfetzung in seine alte Würde und sein Herzogthum. Er verlorh seine Ansprüche an das Land vor Riga, an Rühnen, welches seine Vorfahren von Dänemark eingetauschet hatten, und an Sonneburg, Leal und Madzel, oder an diejenigen Länder, die ihm für Piltten ehemals eingeräumet werden sollten, und er bekam nicht einmal Bauffe wieder, weil die Schweden diesen festen Platz nicht ihm, sondern den Polen abliefereten, und diese selbigen nicht eher fahren ließen, bis daß sie ihm dafür 10,000 Gulden abgedrängt hatten ⁿ⁾). Dennoch stellte er am 10. April 1660 den Revers der Verzicht auf alle Rache nach dem vorgeschriebenen Formulare aus ^{o)}). Die Friedensurkunde wurde von denen Gesandten, die in der Unterhandlung begriffen gewesen waren, am 3. May 1660 unterschrieben ^{p)}), und durch selbige ward endlich das Herzogthum Curland für diesesmal seinem fast unvermeidlichen Untergange entzogen.

Verfassung
des Landes
nach dem
Kriege.

§. 32. Der Herzog traf am 8. Julius 1660 wieder in seinem Lande ein, wählte Goldingen zu seinem beständigen Aufenthalte, weil Mietau bis im August von dem polnischen Obristen Bremer ihm vorenthalten ward, und ließ sich am 2. September durch königlich polnische Commissarien feierlich wieder in Besitz der Herzogthümer und des piltenschen Kreises setzen ^{q)}). Er fand die Dörfer verheeret, und das Land so sehr ausgesogen, daß er bloß den Schaden, den er für seine Person durch den schwedischen Krieg gelitten hatte, auf siebenthalb Millionen Thalers schätzte ^{r)}). Seine Kostbarkeiten und Geräthschaften waren geraubt, seine Waas

renlas

n) Der Herzog von Curland hatte, vermöge des mit Riga 1605 getroffenen Vergleichs, bloß das Recht, von Libau und Windau aus Handlung führen zu lassen, suchte aber von Zeit zu Zeit auch andre Häfen zu gebrauchen, und wollte die Bulveraa durchstechen lassen, um auf selbiger von Mietau aus in die Rauger Wick, ohne Dünamünde berühren zu dürfen, Schiffe senden zu können. Allein beides wurde durch den schwedischen Befehlshaber und den Rath zu Riga gehindert. Lenes dadurch, daß man die curländischen Schiffe, die nicht aus den beiden Häfen zu Libau und Windau kamen, wegnahm, und erst nach Ausstellung schriftlicher Versicherung, daß kein Hafen, außer Windau und Libau, künftig gebraucht werden solle, wieder zurückgab; dieses, indem man erklärte, daß die Bulveraa, so wie der ganze Meerbusen, zu Riga gehöre, und die neue Fahrt von Riga gleich der Düna genutzt werden solle. Nordberg Leben Carls XII. K. v. Schweden III. Th. S. 103.

o) *Acta Pacis Oliv.* T. I. P. II. p. 140.

p) *Instrum. Pacis ap Puffendorf de reb. gestis a Car. Gust. R. Suec.* p. 44. Add. und

in *Boehm Actis Pacis Oliv.* T. I. P. II. p. 164. §. 6. 10.

q) *Nettelblatt* I. c. p. 168. Der König Johann Casimir hatte sich am 20. Apr. R. St. 1660 durch eine besondere Acte (*Dogiel Cod. dipl. Polon.* T. V. p. 437.) verpflichtet, den Herzog bey Curland und Piltten stets zu schützen.

r) *Description de la Livonie, à Utrecht 1705.* p. 243. Der Verfasser dieser Schrift, ein in England gebohrner curländischer Freyherr von Blumberg, dessen Vetter der vom Herzog in der Tabagischen Handelsangelegenheit und in andern Geschäften gebrauchte Abgesandte dieses Geschlechts war, versichert, diese Nachricht von Leuten zu haben, welchen der Herzog selbst sie gesagt hat. Ich bemerke hierbey, daß die *Description* eine Uebersetzung ist, und im Original den Titel: *An Account of Livonia* (London 1701.) führt. (S. Hr. Gadebusch *Abhandl. von Livländischen Geschichtschreibern* S. 212. und *livländ. Bibliothek* I. Th. S. 74.)

renlager geplündert, seine Vorwerke zu Grunde gerichtet, seine auswärtigen Handelsfestungen von Ausländern erobert, seine Handlung vernichtet, und seine Krieges- und Kauffarthensflotte von 40 Schiffen, von welchen die Hälfte 50 bis 30 und eines 80 Kanonen führte, von Freunden und Feinden aufgebracht, und er hatte wenig Hoffnung neue Reichthümer durch Handlung zu sammeln, da der lange Winter nur eine kurze Zeit zum Handel verstattete, und daher verschiedene Jahre verfließen mußten, ehe die nöthigen Schiffe und Waarenlager zu bestimmter Zeit bereit gehalten werden konnten. Hierzu kam noch, daß nicht nur der russische Zaar allen Handel seiner Staaten zu einem Regal machte, und den Unterthanen die Waaren abkaufte, um sie zu vertheuern und in erhöhten Preisen den Ausländern zu überlassen, sondern daß auch der brittische König 1660 verbot, Waaren auf andern als englischen Schiffen, die wenigstens zu drey Viertheilen mit Engländern bemannet wären, nach England und Schottland zu bringen. Noch ein anderes Hinderniß veranlassete der fortdaurende russisch-polnische Krieg, der erst am 30. Jenner 1667 durch den andrussowischen dreyzehnjährigen Stillstand geendiget ward. Denn obgleich der Zaar dem Herzog Jacob die bündigsten Versicherungen gab, daß seine Länder von den Russen verschonet werden sollten, wenn er unpartenisch bliebe, so forderten demohngeachtet die polnisch-litthauischen Feldherrn Hülfe und Unterstützung von ihm, und zwangen ihn, sich mit beträchtlichen Summen loszukaufen, um die russische Neutralität nur nicht einzubüßen. Aus Mangel der Schiffe mußte der Herzog seine Waaren über Riga ausfenden, und hier erschwerten die Schweden durch beträchtliche Zollerhöhungen die Geschäfte. Zwar versprach der König von Polen ihm am 6. August 1661, daß er auf die Abschaffung der neuen Zölle, so wie auf die Rückgabe der dem Herzog genommenen Sachen, und die verabredeten Entschädigungen, dringen wolle ⁸⁾. Allein diese Zusage hatte keine günstige Folgen.

Billig hätte der Herzog von der polnischen Monarchie und Republik eine Piltensche
Begebenheit.
Erfesung des Verlustes, den er ihrentwegen gelitten hatte, erhalten müssen, und der König Johann Casimir hatte auch als eine solche ihm das Eigenthum von Piltens angeboten. Aber da er dieses annahm, verschob der König die Vollziehung des Anerbietens bis auf den nächsten Reichstag, und unterstützte vielmehr den piltenschen Adel, der nun, da er des Herzogs Schutz nicht mehr bedurfte, sich von der curländischen Hoheit und Incorporation wieder loszumachen trachtete. Die piltenschen Begüterten hatten seit dem 15. Julius 1658 sich zu den curländischen Landtagen einladen lassen, selbige besucht, und noch am 13. Februar 1660 mit den curländischen Ständen gemeinschaftlich ein Schutz- und Vertheidigungsbündniß zu Abhaltung der Feinde von Curland und Semgallen errichtet. Allein gleich nach des Herzogs Zurückkunft weigerten sich einige derselben, auf dem am 21. Februar 1661 gehaltenen curländischen Landtage zu erscheinen ¹⁾. Der stärkere Theil des Adels

N 3

8) Dogiel Cod. dipl. V. p. 440. Vermöge des H. v. Schoultz geschriebenen Versuchs über die Geschichte von Livland, (s. Hr. Gadebusch Livland. Jahrbuch. III. Th. II. Absch. S. 97.) soll der Herzog Jacob 1672

den Theil von Reval und Esthland, auf welchen sein Stammvater Anspruch machte, abgefordert haben, vielleicht, um dadurch die Schadenersetzung und Abwürdigung des Volles zu erpressen. 1) v. Siegenhorn, Beyl. S. 103.

Abels ^{u)} erneuerte zwar am 25. Februar die Vereinigung des Jahrs 1656, allein der Präsident Ulrich von Saken brachte ein königliches Handschreiben zum Vorschein, wodurch die Gerichtbarkeit im piltenschen Kreise dem Herzog aberkannt, und den piltenschen Landräthen zugesprochen wurde. Dieses Schreiben erklärte der König am 25. Junius 1661 ^{f)} für erschlichen und ungültig, und auf den folgenden Landtagen verstanden sich die piltenschen Repräsentanten ^{g)} zum Aufgebote und der Heresfolge unter des Herzogs Fahne. Bald hernach warf sich der polnische Obriste und Kämmerer, Otto Ernst von Mandel, zum Präsidenten des piltenschen Kreises auf, suchte die vom Herzog eingefetzten Landräthe unwirksam zu machen, wählte aus seinen Freunden neue Landräthe, verschaffte sich und diesen eine königliche Bestätigung, die abermals den Herzog von aller Gerichtshoheit ausschloß, und veranlassete den polnisch-litthauischen Reichsiscal, daß er gegen den Herzog über seine piltensche Herrschaft eine Klage erhob. Diese Klage ward zwar vom Könige am 19. Jenner 1667 vernichtet, und zugleich ward auch des Herzogs pfandherrliche Hoheit bestätigt ^{h)}; aber da der von Mandel die Art in Polen Geschäfte zu betreiben sehr genau kannte, so gelang es ihm, diesen Ausspruch durch mancherley königliche Handschreiben ungültig zu machen, bis daß endlich die herzoglichen Abgeordneten den König Johann Casimir bewegten, am 1. März 1668 den von Mandel mit seinen Landräthen abzusetzen, und am 20. Junius den sämtlichen Einwohnern des piltenschen Kreises strenge zu befehlen, keinen anderen als den herzoglichen Landräthen zu gehorchen.

Der Herzog bringt das verlohrene Tabago wieder an sich.

§. 33. Die ausländischen Besitzungen des Herzogs wurden, sobald das Gerüchte seiner Gefangenschaft erscholl, verlohren, denn die Gebrüder Kampsin griffen Jacobsstadt auf Tabago 1658 an, wurden abgeschlagen, zogen darauf die Besatzung, durch die Vorstellung, daß der Herzog alles eingebüßet habe, und sie nicht unterstützen könne, an sich, erregten eine Empörung, ließen durch ihre Verschworne den Commendanten von Beveren gefangen nehmen, zwangen selbigen, das Schloß ihnen gleichsam in Verwahrung zu geben, und machten sich zu Herren des Landes, unter dem Vorwande einer freundschaftlichen Vorsorge für den Herzog ^{a)}. Um diesem Vorgeben den Anstrich der Wahrscheinlichkeit zu geben, verfertigten sie ein genaues Verzeichniß alles Vorraths von Waaren, Geschüg, Pertinenzien, und andern Dingen, und darauf nahmen sie auch das africanische Fort S. Andreas in Besitz. Der Herzog forderte gleich nach seiner Wiedereinsetzung ihnen seine Besitzungen ab, und klagte, da sie sich entschuldigten, über sie bey den Generalstaaten der vereinigten Niederlande. Allein er fand kein Gehör, und außerdem entrißen die Britten den Niederländern 1661 das Fort S. Andreas ^{b)}, die Franzosen aber 1662 Tabago. Der Besitzer des bisherigen curländischen Forts, Cornelius Kampsin, suchte bey dem mächtigeren Herrn, dem König Ludwig XIV. von Frankreich Schutz;

u) *Netzelblatt Anecdota Curlandiae.*

f) *Dogiel* 1. c. V, p. 440.

g) v. Siegenborn, *Beyl. S.* 233. *Landtagsabschied* vom 5. Aug. 1662.

h) *Dogiel* V. 442. 443.

a) *Fatum Tabago* p. 24. Demals hatte Tabago drey große Dörfer, (wovon zwey besetzt waren) und 12000 Einwohner, *ib.* p. 29. *de la Terre Hist. générale des Antilles habitées par les François*, T. III. Tr. I. c. 2. §. 10.

b) *Fatum* p. 27.

Schuß, ließ sich von selbigem zum Baron von Tabago erheben, und litte, daß der König die Insel der französisch, westindischen Handelsgesellschaft schenkte.

Endlich wandte sich der Herzog an den brittischen König Carl, und traf mit selbigem am 17. November 1664 ^{c)} einen Vergleich, wodurch er Dinge verschenkte und annahm, die weder er, noch auch der König besaßen. Er überließ nemlich dem Könige das Fort S. Andreas, mit allen dazu gehörigen kleineren Festungen, Niederlagen, Geschütze, und Ammunition, und bedung sich dagegen das Recht aus, daß seine eigene, nicht aber seiner Unterthanen Leute, jährlich für 12000 Pfund Sterling an Waaren auf Guinea einkaufen, umsetzen, und unter den Canonen englischer Schanzen in neu zu erbauenden Waarenhäusern, gegen Bezahlung eines Zolles von drey vom Hundert beim Ein- und Auslaufen in guineisch, englischen Häfen, aufbewahren könnten. Der König gab dem Herzog die Insel Tabago, und verleihe selbiger den Schuß seiner Krone, unter der Bedingung, daß der Herzog keine andere als curländische und englische Unterthanen auf selbiger dulde, die tabagischen Waaren blos nach England, Curland und Danzig bringen lasse, die englischen Einwohner mit keiner andern Steuer, als der, die zur Beschirmung und Vertheidigung der Insel unentbehrlich seyn würde, belege, und zur Zeit eines Krieges der großbritannischen Krone ein Schiff mit vierzig Canonen, jedoch ohne Besmannung und Speise, auf ein Jahr unentgeltlich leihe.

Bald hernach kam Tabago an die Niederländer, allein sieben englische Freybeuter brachten 1665 in dem brittisch, niederländischen Kriege die Festung, die ein niederländischer Goldschmied als Commandant verwahren sollte, durch eine bloße Aufforderung in ihre Gewalt, sandten die französischen Einwohner nach Martinique, verwüsteten alle Wohnplätze bis auf eine lampsinische Zuckerbauerey, die sie, um stets Rum vorrätzig zu haben, behielten, und hinterließen 50 Mann in der Schanze. Der Commandant dieser Leute ließ sich im August 1666 durch einen französischen Trommelschläger aus seiner Festung locken, und streckte darauf mit den Seinigen das Gewehr vor 25 Mann, welche der Gouverneur von Grenada nach Tabago gesandt hatte. Die schwachen Sieger hielten es für nöthig, alle Wohnplätze einzusichern, und die Insel gänzlich zu entvölkern, verließen auch das Land, nachdem sie die Schanze geschleift hatten, im März 1667, und also kurz zuvor, ehe der Bredaische Friede den Niederländern als letzten Besitzern die Insel wiederum zusprach. Unter dem niederländischen Schutze baueten die Lampsiner ihre Pflanzungen wieder an, wurden aber 1671 von den Generalstaaten angewiesen, Tabago dem Herzog von Curland abzuliefern, weil der König Carl es für eine Gewaltthatigkeit erklärte, daß man eine Insel, die er dem Herzog gegeben habe, blos deswegen an sich zu reißen suche, weil der Herzog nicht Zeit gehabt habe, sie vor Ausbruch des Krieges in Besitz zu nehmen. Die Lampsiner waren ungehorsam, sandten 1672 neue Einwohner nach Tabago, welche einige englische Schiffe im nächsten Jahre wieder vertrieben ^{d)}, und verkauften endlich am 19. May 1676 alle ihre Besitzungen,

^{c)} Caroli R. M. Brit. Urkunde in den Beylagen zum *Fatum A.* p. 33. und zu v. Siegenhorn curländischem Staatsrechte S. 235.

^{d)} Die Verkäufer waren Huybregt Lampsin, Rathsherr im Rathe von Blandern, Josina de Haze, des Verwindhebers der ostindischen Com-

gen, Ansprüche und Gerechtsame, mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß es dabey auf die Gültigkeit ihrer Rechte nicht ankommen solle, und daß sie ihre vier Pflanzungen und zwar bis zum Jahre 1700 steuerfrey behalten wollten, für 30,000 holländische Gulden, der Admiralität der Staaten von Holland und Westfriesland^o). Die Admiralität ließ durch den zeeländischen Lieutenant-Admiral Jacob Binckes, unter Bedeckung einer Flotte von sieben Linienschiffen, Tabago bevölkern; allein der französische Admiral Graf von Estrées sprengete am 21. Julius 1677 den Admiral Binckes mit der neuangelegten Sternschanze auf Tabago in die Luft, verheerte alles was auf der Insel angebauet war, und ging am 27. December nach Frankreich zurück. Tabago ward also abermals eine Wüsteney, und kam 1679 durch den Nimweger Frieden wiederum an den König von Großbritannien. Der König befahl am 19. Jenner 1680 seinem Gouverneur auf Barbados, Jonathan Utkins, dem Herzoge von Curland mit drey Schiffen und allen erforderlichen Nothwendigkeiten zu der Besiznehmung der Insel Tabago behülflich zu seyn, allein nicht zuzugeben, daß zwischen den Einwohnern von Tabago und Barbados Handlung getrieben werde¹⁾. Der Herzog sandte darauf zwey Schiffe nach Tabago, von welchen eines durch Algierer aufgebracht ward, das andere aber an den Ort seiner Bestimmung gelangte, und den neuen curländischen Gouverneur, Obrist Monck, nebst seinen Leuten, aussetzte, und der Gouverneur Utkins trug das Seinige dazu bey, daß die Curländer eine neue Schanze aufführten, und einige Pflanzungen anlegen konnten. Nunmehr war es nöthig, mehrere Anbauer herbeizuschaffen, und da diese entweder Curländer, oder auch Engländer, vermöge der Urkunde des Königs Carlis II, seyn mußten, Curland aber keine Leute abgeben konnte, so hielt es schwer, die Bevölkerung zu bewerkstelligen. Allein der Herzog fand bald eine Auskunft, und ersparte zugleich die Kosten, die er dem Anscheine nach hätte aufwenden müssen. Er verabredete nemlich am 20. September 1681²⁾ mit Johann Poyng, einem londonischen Seefahrer, der viele Kenntnisse von den Antillen hatte, und in dem Wahne stand, daß die Caraißen, seine Freunde, ihm verschiedene von ihnen geheimhaltene Goldadern auf Tabago zeigen könnten und würden, daß selbiger innerhalb den nächsten drey Jahren 1200 Menschen auf seine Kosten nach Tabago bringen, und daselbst so lange unterhalten sollte, bis daß sie 120,000 Acres oder Acker englischen Maaßes ausgerodet, und so weit angebauet hätten, daß sie sich selbst nähren könnten. Diese 1200 Leute sollten in den ersten sieben Jahren steuer- und zollfrey seyn, nachher aber dem Herzog 2 Pence für jeden Acker, und wenn sie wohlhabender würden, den Zins, der in Jamaica gebräuchlich sey, zum jährlichen Lehnzins reichen, und nach englischer Verfassung eine Committee bestellen, die, nebst dem herzoglichen Gouverneur, über alles, was des Landes Wohlfahrt und Sicherheit betreffe, die nöthigen Schlüsse fasse. Zu dieser Committee sollte jeder District zwey

Compagnie von Zeclant und Middelburg Adrian Lampfins Wittve, und Johann und Geleyn Lampfin, Söhne des verstorbenen Cornelis Lampfin, Gecommitteerden ter Vergaderinge van haer Hoog M. Heeren Staten; General der vereenighde Nederlanden. S. die

Verkaufsurkunde im *Fatum Tabago*, Beyl. K. p. 69.

e) *Basnage Annales des Provinces Unies T. II. p. 455.*

f) *Fatum Tabago p. 28.*

g) *Contract im Fatum Tabago, F. p. 43.*

zwei Personen dem Gouverneur vorschlagen, um einen davon auszuwählen. Der Herzog sollte den Gouverneur und durch diesen alle Civil- und Kirchenbediente verordnen, obgleich auf dieser Insel alle Religionen außer der römisch-catholischen geduldet werden sollten. Ponnz sollte verpflichtet seyn, so viele Schanzen aufzuführen, als der Gouverneur verlangete, auch wenn es die Committee und der Gouverneur für nützlich hielten, noch 1200 Menschen auf seine Kosten nach Tabago senden, ohne dafür mehrere Acker zu verlangen. Außerdem aber sollten die Häfen jeder handelnden Völkerschaft offen stehen, und die Insel im Kriege die genaueste Neutralität genießen und beobachten. Ponnz machte Anstalt seine Versprechungen zu erfüllen, und ward vom Könige unterstützt. Allein da der englische Gouverneur von Barbados befürchtete, daß die Zuckerpflanzungen auf Tabago dem Handel seiner Insel schaden würden, und daher dem Könige die Besorgniß benbrachte, daß die ponnzische Bevölkerung den Zuckerzoll vernichten könne ^{h)}, so ward Ponnz genöthiget, zu seinem großen Nachtheile, die schon auf der Themse liegenden Frachtschiffe zu entlassen, und seine Unternehmung aufzuschieben. Die deutschen oder curländischen Pflanzbürger litten Noth, schifften sich zum Theil mit dem Gouverneur Monck und allem was sie besaßen ein, kamen 1683 in ihr Vaterland zurück, und hinterließen Tabago abermals fast als eine Einöde.

§. 34. Im Jahr 1668 legte Johann Casimir die polnische Krone nieder, und entließ durch eine besondere Acte am 17. September den Herzog seiner Lehns-pflicht ⁱ⁾. Auf dem Wahlreichstage 1669 forderte der Herzog die Ersetzung des Schadens, den das litthauische Heer seinen Unterthanen und ihm zugefüget hatte, ferner die Ueberlassung des Stifts Pilten, und das Recht, für sich und seine Nachkommen Güter in Polen und Litthauen zu kaufen. Auf jenes erklärten die Reichsstände, daß eine Commission die nöthigen Nachrichten einziehen sollte, aber dieses ward am 6. Julius zugestanden, und von dem am 19. Junius erwählten Könige Michael (Thomas Wisniowiecki) am 27. November bestätigt. Der ehemalige piltenische Präsident erschlich wiederum einen Befehl an den Herzog, die Gerichtbarkeit in Pilten nicht auszuüben. Allein der König hob am 1. December 1669 den Befehl auf ^{j)}, und verordnete, daß der Herzog den District Pilten so wie bisher besitzen solle, bis daß über dessen Rechte ein förmlicher richterlicher Ausspruch ergangen seyn würde. Einige aus dem curländischen Adel suchten die bischöflichen Rechte des Herzogs in den Herzogthümern zu kränken, entzogen den Predigern die Einkünfte, die sie von den verwüsteten Höfen erhalten mußten, unterließen, die zerstörten Kirchen wieder aufzubauen, und heiratheten in verbotenen Fällen, ohne des Herzogs Zulassung gesucht zu haben. Gegen diese wurden Strafen auf dem Landtage am 14. März ^{k)} erkannt, und zugleich verordnete man einen adligen Kirchenvisitator für jedes Herzogthum. Einige Russen, griechischer Religion, die sich im letzten Kriege bey dem Amtshause Holmhof im seelburgischen Districte an der Düna niedergelassen, und eine kleine Stadt (Schlabodda) angeleget hatten, befa-

Begebenheiten zur Zeit des Königs Michael.

men

h) *Fatum*, Beyl. p. 106.

i) *Dogiel* V. 444, 445.

j) *Andr. Obrys. in Zalufkie Zalufki epistolarum historico-familiarium* T. I. p. 58.

k) v. Tiegensborn, Beyl. S. 239.

men am 12. Februar 1670 vom Herzoge Stadtrechte und verschiedene Befreyungen, und stifteten den Flecken Jacobstadt, der jetzt eine griechische und eine catholische Kirche hat, und vorzüglich den Bärenziehern, die in fremden Ländern ihren Unterhalt durch Müßiggang erwerben, zum Aufenthalte dienet. Die Belehnung des Herzogs verzögerte sich bis zu dem 28. November 1670^{m)}, und war mit einigen merkwürdigen Begebenheiten verbunden. Denn der polnische Hof wollte den reformirten Abgesandten und Oberhauptmann zu Luckum, Christoph Heinrich von Putzammer, nicht zum Leheneide lassen, weil vor seiner Bestellung 1666 keiner, der zu der Kirche der Reformirten gehörte, eine curländische Staatsbedienung bekleidet hatte, und da nach vielen Streitigkeiten man endlich diesem Manne den Leheneid abnahm, versäumte man einige Feierlichkeiten, über deren künftige Beobachtung man einen Revers ausstellte. Noch auffallender war das Betragen des päpstlichen Legatenⁿ⁾, welcher bey dieser Gelegenheit öffentlich dem polnisch, litthauischen Freystaate das Bischofthum Piltten als ein Eigenthum des Papstes abforderte, und darüber eine Manifestationsacte niederlegte. Dieser Zumuthung widersprachen die Stände des polnischen Freystaats auf dem Reichstage 1672 beyläufig bey Gelegenheit der fortgesetzten Klagen über des Herzogs Regierung in Piltten: denn sie äußerten, es sey unbillig^{o)}, daß der Herzog vermöge eines Rescripts des Königs Johann Casimir die Appellationen aus Piltten an die königlichen Gerichte durch Gewalt und eigenmächtige Verordnungen hintertreibe, da Piltten sowol dem Titel als auch dem Rechte nach zum samajtsischen Bischofthume gehöre. Auf dem Reichstage, auf welchem dieses geschah, bezeigte man sich gegen den Herzog überhaupt sehr abgeneigt, und behauptete, daß er den Vorsatz habe, sich unvermerkt zum unumschränkten erblichen Herrn von Curland und Piltten aufzuwerfen, und daß er durch einige Liefländer und Curländer, die in der königlichen Kammer viel gölten, sich zum Schaden der Republik Briefe und Siegel über ein Recht zu einer solchen Unabhängigkeit zu verschaffen gewußt habe^{p)}. Man erklärte es auch für eine Verletzung der Lehnmannspflicht^{q)}, daß der Herzog, zu einer Zeit, da die Republik seiner Hülfe im Türkenkriege benöthiget sey, Curländer werbe und fremden Mächten verkaufe, auch sich nicht entsche, seinen Sohn mit einigen tausend Mann polnischer Unterthanen weit entfernten Regenten zum Dienste zu überlassen. Und endlich nöthigte man den König, daß er am 11. August 1672 ein allgemeines Ausschreiben an den curländischen, samogallischen und pilttenschen Adel ergehen lassen mußte, worin des Herzogs Verfahren öffentlich getadelt, und jedem Curländer und Pilttener befohlen ward, innerhalb einnem Monate die fremden Dienste zu verlassen, und nach Curland zurückzukommen.

Begebenheiten zur Zeit des Königs Johanna.

§. 35. Der König Michael verschied am 10. November. 1673, und Johann Sobiesky erhielt am 20. May 1674 das Reich, verschob aber die Krönung bis zum 2. Februar 1676, und die herzogliche Belehnung bis zum 28. April 1677^{r)}. Bey der letztern mußte der Herzog am 13. Februar die freye Religionsübung seiner römisch-

m) Lehnbrief in v. Siegenborn Beyl. S. 242, und mit den Verlagen in Dogiel Cod. dipl. Polon. V. 447-457.

n) v. Siegenborn S. 103.

o) A. C. in Zaluskie Zaluski Epistol. historico-familiarium T. I. p. 332.

p) Ibid. p. 79.

q) Ibid. p. 386.

r) v. Siegenborn, Beyl. S. 256, 262. Dogiel. V. 458-466.

römisch-catholischen Unterthanen bestätigen ⁸⁾), vielleicht weil auf dem damals gehaltenen Reichstage das durch die schwedische Waffen zerstörte Bischofthum Liefland wieder erneuert und hergestellt ward. Unter diesem Könige erreichte der Adel seinen Wunsch, in den Städten mit Ausländern handeln zu dürfen, denn der König, an welchen der Herzog den Adel, der den Städten ehemals gegebenen Gnadenbriefe wegen, schon am 5. August 1662 verwiesen hatte ¹⁾), that am 16. April 1676 den Ausspruch, daß des Adels Unterthanen auf den Stadtmärkten handeln, und der Adel seine Waaren jedem, wem er wolle, verkaufen könne ²⁾). Seit dieser Zeit gab es ein dreifaches Handelsinteresse in Curland; welches nicht selten unter sich stritt: nemlich das der vier großen Städte, Liebau, Mietau, Windau und Goldingen, das des Adels, und das des Herzogs. Die Handlungsgeschäfte des Herzogs betrafen bloß seine eigene Kammer, und in dem brittischen Privilegio wurden sogar die herzoglichen Unterthanen ausdrücklich von der Theilnehmung an seiner Handlung ausgeschlossen. Ueberhaupt war der Herzog noch immer unermüdet, wenn es dar auf ankam, seine Handlung so weit als möglich auszubreiten, und er richtete nur seine Absichten nicht nur auf die südlichen Länder, sondern auch auf den Norden. Denn er bewegte den dänischen König Friederich III, der doch den Bergbau selbst zu nutzen trachtete, und erst kürzlich den Gewerken ihre Theile der norwegischen Silber- und Metallgruben abgekauft, und selbige unter die Kammerverwaltung geleet hatte, daß er ihm am 13. May 1664 verstattete, in Norwegen überall, wo es ihm gefiele, durch seine Leute Erze aufsuchen und bearbeiten zu lassen; jedoch unter der Bedingung, daß die curländischen Bergleute keine Privilegien anderer Personen kränkten, und der Bergordnung des Reichs gehorchten ³⁾. Noch weiter ging er unter der Regierung des Königs Christians, des Sohns und Nachfolgers dieses Monarchen, von welchem er am 7. September 1674 ⁴⁾) das Recht erwarb, jährlich mit dreyn Schiffen Island befahren, und in allen dortigen Häfen Fische, Fleisch, Esawaaren, Häute, Felle, Federn, und rohe und verarbeitete Wolle für seine Rechnung einhandeln zu lassen, obgleich dieser Handel schon vier Einwohnern von Kopenhagen für 4000 Rthlr. von der königlichen Kammer verpachtet war.

Zur Zeit des Königs Michael ward Polen in einen lange dauenden Krieg mit den Türken und Tataren verwickelt, und der Herzog nahm nebst seiner Landschaft

D 2

schon

8) v. Siegenhorn, Beyl. S. 233.

t) ebend. S. 251. Doziel V. 457.

u) Die Könige Michael und Johann gaben den Städten Bestätigungen aller ihrer Vorrechte, und der letzte selbst an dem Tage, da er ihr abschließendes Handelsrecht aufhob. v. Siegenhorn, Beyl. S. 241 und 254.

x) v. Siegenhorn, Beyl. S. 234. Der König behielt für sich den Schlagshatz und Zehnten. Sein eigener Bau zum Kongsberg fiel so unglücklich aus, daß er das ganze Bergwerk 1673 seinem Rentmeister für 80,000 Rthlr. verkaufte. Ob der Herzog vortheilhafter bauete, und wie lange selbiges geschehen sey, davon findet sich keine Nachricht. Nur ist so viel bekandt,

daß der Herzog ein Eisenwerk zu Eidsvold in der Provinz Romarige und im Stiftsaunte Christiania 1664 anlegte, daß sein Verwalter von Follerjam nachher vom dänischen Könige Christian V. als Generalmajor im schwedischen Kriege gebraucht ward, und daß die Eisengrube schon seit langer Zeit erschöpft ist, daher man jetzt zu Eidsvold Erze aus andern Gruben verarbeitet. S. Hr. Pastor Wilsse Reisebetrachtungen in Hr. Prof. Bernoullis Sammlung Kurzer Reisebeschr. XII. Band 1783. S. 20.

y) v. Siegenhorn, Beyl. S. 251. Das isländische Privilegium wurde nur auf 12 Jahr ertheilet.

schon im Jahr 1672 einige Maaßregeln zur Abwendung aller daraus entstehenden Gefahr, brachte damals ³⁾ das Aufgebot in Ordnung, und unterstützte nachher die Republik 1674 und später mit freywilligen Türkensteuern. Näher kam die Gefahr seinem Lande in dem französisch-niederländischen Kriege, den Ludwig XIV, in der Absicht, die Republik der vereinigten Niederlande gänzlich zu zerstören, im Jahr 1670 erhob. In diesem ernannten die Niederländer den nachherigen englischen König Wilhelm (Prinzen von Oranien) zu ihrem General-Capitain und Admiral, verbanden sich mit Spanien, und gaben dem Churfürsten von Brandenburg Subsidien, welcher den Herzog überredete, den Generalstaaten 1672 ein Regiment Dragoner unter der Anführung seines Erbprinzen Friedrich Casimirs zuzusenden. Dieser Prinz hatte die Ehre, den ersten Vortheil über die Feinde in einem kleinen Gefechte bey Tier zu erhalten. Allein, da die Generalstaaten seine Leute nicht richtig besoldeten, die Republik Polen, wie zuvor bemerkt ist, auf seine Zurückberufung drang, und der König Ludwig, weil er seinen Zweck nicht erreichte, und der Churfürst von Brandenburg seine Provinzen am Rheine verheerte, auf den Herzog zürnte, und selbigem sein Mißfallen über die Verbindung mit den Niederlanden äußerte, so rief der Herzog den Prinzen im Jahr 1675 ab ^{a)}, nachdem selbiger sich am 25. September mit der Gräfin Sophia Amalia von Nassau-Siegen, der hinterlassenen Tochter des Grafen Heinrichs, vermählet hatte. Der König Ludwig wünschte den Churfürsten von Brandenburg vom Rhein zu vertreiben, und ermahnte den schwedischen König Carl XI, Pommern und Preußen anzufallen, um den Churfürsten in seinem eigenen Lande zu beschäftigen. Hierzu war Carl geneigt, allein sein erster Versuch in Pommern und Brandenburg nahm, durch seine Niederlage bey Fehrbellin am 18. Junius 1675, eine unglückliche Wendung, und da darauf der König von Dänemark, der römische Kaiser, und der westphälische, nieder- und obersächsische Kreis seine deutsche Provinzen eroberten, die Dänen aber in Schweden eindrungen, und die Herrschaft auf der See behaupteten, so mußte er von Liefland aus in Preußen einzubrechen suchen. An der Ausführung dieser Absicht hinderten ihn die Russen, die Litthauer, und der Herzog von Curland. Der letztere stand noch immer mit dem russischen Zaar in einer sehr genauen Verbindung, und ward durch eine große Gesandtschaft im Jahr 1678 als ein vorzüglich geehrter Freund desselben bemerklich gemacht. In Polen war zwar der König Johann für die Franzosen völlig gestimmt ^{b)}, allein der Churfürst hatte sich 1677 des litthauischen Großfeldherrn Michael Pac dadurch versichert, daß er ihm 20000 Speciesthaler auf den Fall versprochen hatte, wenn er hindern würde, daß die Schweden nicht durch Szamajten und Litthauen nach Preußen zögen. Der König Carl suchte zwar die Polen und Litthauer zu seinen Bundesgenossen zu machen, und schilderte ihnen die Gefahr, die ihnen des Herzogs Seemacht erwecken könne, recht fürchterlich ab, um sie zu veranlassen, dem Herzog seine überflüssigen Canonen und Schiffe zu nehmen, und dadurch den Churfürsten zum Kriege mit Polen zu zwingen, versprach ihnen auch die Stadt Riga, wenn sie mit ihm in Preußen eindringen würden. Allein, da er der schwächere Theil war, und sein Anerbieten zwar die Republik, nicht aber einzelne Magnaten bereichern

3) v. Siegenhorn, Beyl. S. 250.
a) Description de la Livonie p. 228.

b) Puffendorf de reb. gestis Fr. Wilb., El. Brand. p. 1120.

chern konnte, so fand er wenig Gehör. Endlich, da er in Deutschland nur noch Eine Festung, nemlich Stettin, besaß, welche sehr strenge belagert ward, befahl er dem liefländischen Generalgouverneur Benedict Horn, durch Curland zu dringen und Stettin zu entsetzen. Horn setzte sich im Jenner 1677 mit etwa 10,000 Mann bey Riga, und trat mit dem Herzog Jacob und der Republik in Unterhandlungen über den Durchzug. Dieser ward abgeschlagen, und die Vorstellungen und Gegenreden dauerten so lange, bis daß der Frost aufhörte, die Wege durch Polen und Curland unbrauchbar wurden, und Horn seine Leute auseinander gehen lassen mußte. Im Herbst 1677 wurde dem Generalfeldmarschall, Henrich Frenherrn von Horn, diese Unternehmung vom Könige Carl abermals aufgetragen, und da dieser Feldherr insgeheim von dem Könige Johann und einigen polnischen Senatoren das Versprechen erhalten hatte, daß er nicht sollte aufgehalten werden, wenn er nur strenge Mannszucht beobachtete, so ging er unerwartet im September 1677 durch Curland, und dieses so eifertig, daß er, zum größten Nachtheile seines Heeres, täglich fünf Meilen in der unbequemsten Witterung zurücklegte, und nur wenig Stunden der Mitternacht zur Ruhe verstattete. Dieses Heer litte in Preußen, ohne etwas wichtiges auszuführen, so sehr, daß es im Jenner 1678, unter steter Verfolgung des Churfürsten, durch Szamajten zurückerufen mußte.

Endlich verschied der Herzog Jacob in der Nacht vom 31. December 1682 bis zum ersten Jenner 1683, und man fand von ihm zwey Testamente vom 6. Sep-
 tober 1673, und 31. März 1677, die neben einander bestehen sollten ¹⁾. Durch diese wurden dem Erbprinzen Curland, Semgallen und Pilten, dem zwayten Prinzen Ferdinand, Labago, nebst den Schanzen und Niederlagen am Gambia und zehn Schiffen, und dem dritten Sohne Alexander die Herrschaften im brandenburgischen Staate, die norwegischen Bergwerke, und das Privilegium der Handlung nach Island und Fleckerde in Norwegen, und außerdem noch jedem der beiden jüngeren Prinzen ein Jahrgeld von 10,000 Thalern auf zehn Jahre vermacht. Die Prinzessinnen erhielten auch ansehnliche Summen, die aber, weil die in England ausstehende Schulden, auf welche sie angewiesen waren, ausblieben, nachher auf geringere Summen abgehandelt werden mußten, und dennoch die herzogliche Kammer sehr drückten.

§. 36. Der neue Herzog Friedrich Casimir wurde für einen der vor-
 trefflichsten Regenten seines Zeitalters gehalten ²⁾, sowol in Rücksicht auf Geist, Wissenschaft und Erfahrung, als auch in Betracht des Herzens. Er war großmüthig, bis zur Verschwendung freygebig, gnädig gegen jeden seiner Unterthanen, belebt, gefällig und zuvorkommend gegen Fremde, und sehr unterhaltend. Er drückte sich in französischer und lateinischer Sprache zierlich aus, und war in der letzten Sprache beredt. Er durchsah alle Geschäfte mit großer Leichtigkeit, und wußte nach dem Ausdrucke eines Engländers, der ihn genau kannte, beynah alles, war in allen Wissenschaften bewandert, und verstand sich auch auf Künste aller Gattung sehr genau. Er beförderte die Unternehmungen der Manufacturisten und Fabricanten, die sich in seinem Gebiete niederließen, allein es fehlte ihm an derjenigen

D 3

Ste

c) v. Siegenborn S. 65. 281. Tetsch a. O. II. Th. S. 14.

d) Description de la Livonie p. 228.

Tod des Herzogs Jacob.

Friedrich Casimir, Herzog von Curland.

Stetigkeit und Aufmerksamkeit, durch welche sein Vater den Handel, und dadurch auch seine Seemacht emporgehoben hatte. Zu seinem größesten Nachtheile hatte er die ausschweifende Ueppigkeit am französischen Hofe kennen lernen, durch welche Ludwig XIV. nicht nur sich und seine Unterthanen, sondern auch fast alle europäische Reiche seiner und der folgenden Zeit zu Grunde richtete. Und diese zersthörte auch durch ihn in Curland das vortreffliche Gebäude, welches sein Vater, der Herzog Jacob aufgeführt hatte, und verleitete ihn, sich nach dem Muster des französischen Hofes eine prächtige Jagd und Falkonerie, eine Capelle von französischen Virtuosen und eine italiänische Opera anzuschaffen, eine kostbare Tafel, die von allen Fremden bewundert wurde, zu halten, und seinen stark besetzten Marstall mit den ausgefuchtesten und theuersten Pferden aller Gegenden zu besetzen. Durch diese Abflüsse erschöpfte er den Vorrath, den sein Vater hinterlassen hatte, und verwickelte nachher sich in Schulden, die fast nicht zu tilgen waren. Um die eindringenden Gläubiger zu befriedigen, noch öfterer aber, um bey einem wahren oder scheinbaren Bedürfnisse, welche baares Geld erforderte, die nöthigen Summen herbeizuschaffen, verpfändete er seine Domainen, und dennoch kaufte er mit fremden Gelde jedes adliges Gut, das feil ward, an sich, versetzte auch wol dieses gleich nach dem geschlossenen Kaufe mit merklichem Verlust, weil er glaubte, durch dieses Mittel die Zahl der adligen Begüterten beträchtlich zu verringern, den Adel zu schwächen, und seine eigene Macht zu verstärken. Allein da seine Schuldenlast endlich zu groß wurde, so verfiel er vielmehr in eine Schwäche, welche diejenigen, die er zu unterdrücken hoffte, stolz und unternehmend genug machte, um sein Ansehen zu untergraben.

Sein erstes Geschäfte war die Theilung der väterlichen Erbschaft. In diese mischte sich der König Johann III. von Polen, welcher durch den Nicolaus Stephan Pac, Bischof von Wilna, zwischen ihm und seinem Bruder Ferdinand einen Vergleich errichten ließ ^{e)}, wodurch letzterer für sein Erbtheil eine Summe Geldes erhielt. Diesen Vertrag bestätigte der König am 25. März 1683, als an dem Tage, da er ihm das Lehn reichte ^{f)}, und zu gleicher Zeit faßete man auf dem polnisch-litthauischen Reichstage den Entschluß, dieses Lehn künftig bloß dem Herzoge selbst, nicht aber seinen Abgeordneten zu geben.

Irrungen
mit der Rit-
tershaft.

Nach erhaltener Belehnung forderte der Herzog die Land- oder Ritterschaft zur Huldigung nach Mietau, und ernannte den reformirten Freyherrn von Putkammer zum Kanzler. Die Stände erschienen 1684 zu Mietau, wollten aber nicht nach alter Weise auf dem herzoglichen Schlosse den Landtag halten, sondern ließen dazu den Schullehrern ihre Schule ab, welches seit dieser Zeit beständig geschehen ist. In diesem Gebäude entwarfen sie ein Verzeichniß von Beschwerden, und versagten vor deren Erledigung dem Herzog die Huldigung. Ihre Klagen betrafen den neuen Kanzler, denn da der Kanzler der Director aller politischen und geistlichen Geschäfte war, so wollten sie das Kanzleramt nicht in den Händen eines Mitgliedes der reformirten Kirche dulden, ferner die Sicherheit der lutherischen Religion, und die Bestätigung und Vermehrung der Vorrechte des Adels. Nach vielen Unterhandlungen bequembte sich zwar ein Theil des Adels zu der Huldigung, allein ein anderer Theil

weis

e) *Nettelblatt Anecdota Curlandiae* p. 170.

f) Lehnbriefe in v. Siegenhorn *Weyl. S.* 263. *Dogiel Cod. dipl. T. V.* p. 466-476.

weigerte sich, und protestirte gegen das Verfahren der gehorsamern Mitstände. Der Herzog versprach allen Beschwerden gleich nach vollzogener allgemeiner Huldigung abzuhelfen, allein diese erfolgte nicht eher, als bis er am 29. März und 13. Junius durch errichtete Verträge die Ritterschaft beruhiget hatte ^{g)}. Er versprach nemlich an jenem Tage nächstens eine Consistorialordnung auszufertigen, ein lutherisches Gymnasium zu stiften, und keinen Assessor in das Consistorium zu setzen, der nicht der lutherischen Religion zugethan sey. Auch verpflichtete er sich an dem letzteren Tage, nur denen Personen, deren Geschlecht in dem Ritterbanksverzeichnisse benennet sey, oder die von bekandtem alten ausländischen Adel wären, den Titel Wohlgebohrn, den bürgerlichen Kriegsbedienten aber bis zum Major herab, den Titel Edel zu geben, und die sich jenes Titels bedienten, obgleich ihre Geschlechter 1624 am 20. Julius durch den Ritterbanksabschied abgewiesen worden wären, für unehrlich zu erklären. Der Adel forderte noch mehreres in Betracht der Jagd, des ungestörten Fischfanges, und anderer weniger erheblichen Dinge, vorzüglich aber unbeschränkte Handlung, und das Recht, daß er alle vom Herzog erhandelte adlige Allodialgüter, wie auch die von den Bürgern gekauften adligen Hbse und Häuser in den Städten stets wiederkaufen, und bis daß dieses geschehen, unter seiner Gerichtbarkeit und Besteuerung behalten könne. Er beschuldigte den Herzog, daß er frene Allodialgüter mit lehnswang unrechtmäßig belege, und widersprach der durch den Herzog ohne Zuziehung der Landschaft unternommenen Abwürdigung der landesmünze. Der Herzog behauptete, daß er aus fürstlicher Macht einseitig jede schlimme Münze, die sich einschleiche, verbieten könne, und verwies zuerst die Klagenden an den König. Endlich aber traf er am 8. Julius 1684 auch über diese Beschwerden einen Vergleich, den der König zwar am 16. April 1685 bestätigte, die curländischen Städte aber, weil er, den ihnen gegebenen königlichen Privilegien von 1649 und 1680 zuwider, neue lasten und einseitig abgefassete Geseze ihnen auferlege, für ungültig erklärten ^{h)}. Dieser Widerspruch der Städte machte einen desto größeren Eindruck bey dem Könige, weil sein Vorfahr, der König Johann Casimir, die Bestätigung des fast unentbehrlichen landrechts bloß daher abgeschlagen hatte, weil es ohne Zuziehung der Städte entworfen war. Inzwischen ward der Frenherr von Puttkammer landhofmeister, und Friedrich Brakel, ein Angehöriger der augsburgischen Confession, erhielt das Kanzleramt, und der Adel vereinigte sich mit dem Herzoge zu einer beträchtlichen Unterstützung der polnischen Republik mit Gelde und Mannschaft, in dem Kriege, den diese mit den Türken führte ⁱ⁾. Dennoch blieb die innere Mißhelligkeit zwischen dem Adel und dem Herzoge. Man unterließ Synodalversammlungen zu halten, bestellte keine Kirchenvisitatoren, ließ die Gerichtsplätze unbesezt, fuhr fort adlige Güter zu der herzoglichen Kammer zu kaufen, verpachtete die Zölle den Juden, die das Land ausfogen, und besetzte, da der lutherische Superintendent Henrich Adolphi 1686 verstorben war, diese Stelle bis in das fünfte Jahr nicht wieder. Alles dieses erregte endlich sehr große Unruhen, die erst am 23. August 1692 ^{k)}, und zwar nicht

g) v. Siegenhorn S. 168. Beyl. S. 270.

h) v. Siegenhorn S. 319

i) Neuerie des Königs und der Republik, daß aus dieser Hülf keine Pflicht entstehen solle,

vom Jahr 1684 und 1688. v. Siegenhorn,

Beyl. S. 275.

k) v. Siegenhorn, Beyl. S. 277.

nicht mit dem glücklichsten Erfolge benzeleget wurden. Der Herzog versprach von seinen gekauften Gütern dem Adel den Beytrag der Steuern zu entrichten, in selbigen des Adels Gerichtbarkeit zu erkennen, und sie wieder an adlige Curländer zu verkaufen, wenn des Königs Ausspruch ihm dieses auferlege. Er verpflichtete sich, keine Münze, die schon im Lande gangbar sey, ohne Einwilligung der Landschaft zu verurufen, alle schlechte Münze aber, die erst in das Land oder in die Häfen hereinkomme, durch seine Bediente einzuziehen zu lassen. Dem Adel gestand er die Zollfreiheit in Betracht aller von selbigem am Strande verkauften oder erhandelten Waaren zu, auch alsdann, wenn diese nachher in seine Häfen gebracht werden würden. Er verordnete, daß in den Städten und Hafelwerken und auf den adligen Märkten kein anderes Maaß und Gewicht als das der Stadt Riga gebraucht werden solle, und gab endlich die Versicherung, die Zahl der fünf Assessoren vollzählig zu machen, dahin zu sehen, daß diese den Gerichten fleißig beywohnten, nächstens einen Superintendenten zu bestellen, und diesen auf die augsburgische Confession, Formula Concordiae, und andere lutherische symbolische Bücher zu beeidigen, künftig bey Berufung des Superintendenten und der Pröbste sich nach den sächsischen Consistorialrechten zu richten, auf dem nächsten Oftertermin die Juden von den Zöllen zu entfernen, selbigen keine Zölle, Zehnten und Steuerhebungen weiter zu verpachten, auch ihnen alle Handlung im Lande zu verbieten. Bald hernach ward der Hofprediger Gerhard Kemmling zum Superintendenten ernannt, allein erst im Jahre 1697 stellte man die Synodalversammlungen wieder her. Die Zollerpressungen dauerten fort, und der Schleichhandel nahm so sehr überhand, daß die angrenzenden litthauer fast in steten Zwistigkeiten mit den curländischen Bedienten lebten. Endlich traten die Stände derer beiden Provinzen, die die größte curische Grenze hatten, auf, und verlangten vom Herzog die Abschaffung der Zollunordnungen. Nach manchen Verhandlungen sahe sich endlich der Herzog genöthiget, sich in Verträge einzulassen ¹⁾, nemlich mit der Landschaft Szamajten 1694, und mit dem Powiat Upiski 1695, dem Adel beider Länder die Zollfreiheit für durchgefahrene oder in Nietau angekaufte Güter zuzugestehen, und den Unterthanen desselben nur einen mäßigen Zoll nach einer 1694 gedruckten Zollrolle abzufordern. Dagegen versprachen die Stände, seine Münze gleich der polnischen im Laufe zu lassen, und den Schleichhandel ihrer Kaufleute und Bauern zu hemmen. Der curländische Adel hoffte auf eine königliche Entscheidung derer Punkte, über welche er mit dem Herzoge sich nicht vergleichen konnte, vergeblich, schritt endlich am 10. December 1697 zu dem für Curland stets gefährlichen Mittel, den Landtag zu zerreißen und dem Könige durch Deputirte seine Klagen vorzulegen, und gebrauchte dabey so wenige Mäßigung, daß er in die Instruction Ausdrücke verwebte, die den Herzog aus aller Fassung brachten ²⁾.

Versuch Pilt-
ten in ein cas

§. 37. Bey diesen Begebenheiten war es auffallend, daß der Herzog mit dem Adel des Stifts Piltten, der doch sich stets seinem Vater widersehet hatte, in einem

1) Conventio inter Ducem & Senatores Dignitarios Tivunos Officiales & totam Nobilitatem Ducatus Samogitiae 12. Martii 1694. v. Siegenhorn, Bcyl. S. 279. Conv. inter Ducem & Senat. Dignitarios Officia-

les tam terrestres quam judiciales & Incolas Districtus Upitenlis 21. Jan. 1695, ib. S. 280.

m) v. Siegenhorn S. 67.

einem guten Verständnisse lebte. Allein zu diesem trug sehr vieles eine gemeinschaftliche Gefahr bey, in die der König Johann von Polen, auf Verlangen des Papstes, beide versetzte. Der piltenische Adel hatte ehemals den König und die Republik um Commissarien ersucht, und erwartete, vermöge des vom Könige ihm gegebenen Versprechens, diese Kronbeamten mit der festen Hoffnung, daß er durch selbige von Curland werde getrennet, und wieder unmittelbar unter den König gebracht werden. Allein nun zeigte sich ein dritter Prätendent der piltenischen Landeshoheit, nemlich der bisherige Bischof zu Wenden und von Liefland, Nicolaus Poplawski, welcher den König verleitet hatte, für ihn das Bischofthum Pilten zu erneuern und ihn dem Papste zum Bischof von Curland vorzuschlagen. Denn nach dem dieser Prälat im Jahr 1685 die päpstliche Bulle über sein neues Stift erhalten hatte, bat er den König gleichfalls um Commissarien, die ihn in den Besitz des Bischofthums setzten ⁿ). Drang dieser Prälat mit seinem Gesuche durch, so verlor der Herzog das Land, die Ritterschaft ihre Glaubensfreyheit und deutsche Verfassung, und jeder einzelner Begüterter seine durch Pfand oder Kauf erlangten ehemaligen Bischofsgüter. Zwar wollte der neue Bischof für diese das Kauf- und Pfandgeld bezahlen; allein zu geschweigen, daß selbiges mit dem damaligen Werthe der Güter in keiner Gleichheit stand, so rechnete auch der Bischof auf die seit des Bischof Magnus Tode fällig gewesenenen Zinsen, die er mit den Gütern zugleich in Anspruch nahm, und eine beträchtliche Summe ausmachen mußten.

Bei diesen Umständen entschloß sich der Herzog, das Vorzüglichste seiner Rechte aufzuopfern, und er errichtete daher mit der piltenischen Ritterschaft schon 1684 ^o) die sogenannte Einigung, bey welcher er, auf den Fall, daß die piltenische freye Ritterschaft sich seiner Gerichtbarkeit unterwerfen würde, versprach, den Vertrag vom 25. Februar 1661. und alle mit dem Könige von Schweden über das Stift geschlossene Vergleiche für ungültig zu erklären, alle Mannlehne in Weiberlehne zu verwandeln, die Bürger in den Städten zu schützen und im Besitze ihrer Güter zu erhalten, den piltenischen District als einen von Curland und Semgallen völlig unabhängigen Staat zu beherrschen, und seine Nachkommen zu verpflichten, daß, wenn sein männlicher Stamm aussterben würde, sie keine Ansprüche auf Pilten machen, sondern den District wieder unter die unmittelbare Hoheit der polnischen Krone zurückkehren lassen sollten. Er räumte auch den sechs piltenischen Landrätthen das Recht der Landesregierung ein, so oft er oder seine Nachfolger abwesend seyn, oder Vormundschaften eintreten würden, sprach die Land- oder Ritterschaft von der Pflicht, auf curländischen Landtagen zu erscheinen, los, und gelobte für den District einen besondern Landtag nach Pilten auszuschreiben. Er setzte bey Kostdienstbewilligungen die für einen curländischen Haken bestimmte Summe auf die Hälfte herab, weil die piltenischen Haken kleineres Maasß als die curländischen hat

n) Hr. Justizbürgermeister Gadebusch Versuch in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit I. Band I. Stück, von den Bischöfen zu Wenden und in Livland. Poplawski war Bischof zu Wenden und in Liefland von 1679 bis 1709. o) Netzelblatt *Anecdor. Curlandiae* p. 36. 130.

hatten, setzte die Landräthe den curländischen Oberräthen im Range, und die drey Aeltesten derselben auch im Golde gleich, erlaubte der Ritterschaft auf ihre Kosten einen Landeshauptmann zu bestellen, übernahm für sich die Besoldung eines Oberhauptmanns, von dessen Gerichte zu Hasenpot an die Landräthe, so wie von diesen an den König appelliret werden sollte, bestellte den ältesten Landrath, so oft er abwesend seyn würde, zum Präsidenten des Gerichts, versprach seine Klagen gegen piltenische Adlige, auch in peinlichen Fällen, bloß vor dem Gerichte der Landräthe anzustellen, und gab dem gesamtten Landrath die Befugniß, bey jeder Eröffnung ihm zwey geschickte Personen zu nennen, von welchen er eine wählen und zum Landrath verordnen wolle. Diese zugestandene Vortheile bewegten die Ritterschaft ihm zu huldigen, und waren so groß, daß der Herzog von dieser Einigung keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden hatte. Denn er mußte die Besoldungen für den Oberhauptmann und zwey Landräthe aus seinen Gefällen bezahlen, erhielt durch keine Gerichtsporteln Ersetzung des Aufwandes, und genoß auch nicht einmal den Ueberrest der öffentlichen oder ehemaligen bischöflichen Güter. Denn diese verpfändete er Annen Sibyllen Mandelowa, der Wittve des Starosten Ernst von Mandel, für sich und ihre Söhne Johann und Theodor, und brachte sie also wieder in das Geschlecht, welches sie seinem Vater so lange vorenthalten hatte, und das zu den mächtigsten des Landes gehörte, weil es außerdem eines der sieben piltenischen Kirchspiele, nemlich die Herrschaft Dondangen, besaß, die sich schon lange von Pilten getrennet, und unmittelbar unter den König, nachher aber nur auf eine willkührliche Zeit in die Verbindung mit den übrigen Kirchspielen begeben hatte. Der piltenische Adel war zu dieser Zeit an eine ungezähmte Freyheit gewöhnet, bereicherte sich durch seinen Kornhandel, den er mit den Holländern unterhielt, war troßig, und vereinigte mit einer ausschweifenden Neigung zum Wohlleben eine so große Wildheit *), daß fast kein Gastmahl ohne Wöllerey, Blutvergießen und Zweykampf geendiget wurde. Der einige Nutzen, der für den Herzog von dieser Verbindung zurückblieb, war der, daß er sein Gebiete nicht dem Durchzuge fremder Kriegsleute preisgeben durfte, daß er gewisse Geschlechtsverbindungen zwischen curländischen und piltenischen Güterbesitzern unschädlich machen konnte, und daß er sich und seine Unterthanen gegen unzählbare Verdrießlichkeiten und Neckereyen sicherte, die erfolgen mußten, wenn mitten in seinem Lande ein catholischer Bischof seinen Sitz aufgeschlagen hätte: denn das Stift Pilten wird durch die goldingisch, curländische Oberhauptmannschaft in zwey Theile zertrennet, und die Stadt Pilten liegt hart an der curischen Gränze.

Bisher hatte, vermöge des mit dem Herzog Jacob errichteten Vertrages, der Bischof von Samajten, Georg Inkwicz, die Aufsicht über die wenigen catholischen Kirchen, die in Curland und Semgallen vorhanden waren, gehabt; allein dieser Prälat mußte sie abtreten, weil sein Vorweser 1644 insgeheim eine schriftliche Versicherung von sich gestellet hatte, daß er die geistlichen Rechte über Curland, nur als nächster Diöcesan, bey fortwährender Erledigung des curländischen Bischofsstuhls übernommen habe. Denn da nun dieser Stuhl wieder besetzt war,

*) Description de la Livonie p. 301.

fiel die Vicariatsverwaltung hinweg ^{q)}. Der Herzog that gegen die Ernennung eines neuen Bischofs von Wilten Gegenvorstellung, und ließ durch seinen Rath und Residenten zu Warschau, Nicolaus von Chwalkow Chwalkowski, eine gedruckte Deduction seiner Rechte auf Wilten dem Notario des Großfürstenthums litthauert, Andreas Casimir Gilgud, auf dem letzten Reichstage zustellen. Aber man erklärte seine Gründe für unerheblich, und ernannte auf dem Reichstage diesen Gilgud nebst sechszehn andern Männern zu Commissarien, mit dem Auftrage, am 4. Jenner 1686 ein Gerichte in Wilten zu eröffnen, und des Herzogs Gerichtsbarkeit zwar nicht zu berühren, aber die Rechte des Bischofs und Herzogs zu untersuchen, und darüber gemeinschaftlich einen Bericht dem Könige zur Entscheidung einzusenden. An dem bestimmten Tage ließen die fünf Commissarien, die zuerst sich eingefunden hatten, den Anfang ihrer Sitzungen ausblasen ^{r)}, und die drey Gegner des Bischofs, nemlich den Herzog, die Präsidentin von Mandel, und die gesamte Ritter- und Landschaft vorladen. Diese erschienen durch Abgeordnete, und protestirten gegen den Anfang des Gerichts, weil noch nicht ein Drittheil der Commissarien vorhanden sey. Gilgud glaubte mit Drohworten die Gegner des Bischofs niederzuschlagen, und gebot dem Fürsprecher der Ritterschaft oder dem Hauptmann von Grobin, Szdge von Manteufel, zu schweigen. Allein der Adel antwortete heftig, vertieß, nebst den Sachwaltern des Herzogs und der Präsidentin, das Zimmer, und weigerte sich nachher sich vor der Commission zu stellen und einzulassen. Der Herzog ging nach Curland zurück, und arbeitete zu Warschau an der Aufhebung der Commission. Einige Commissarien reiseten zu dem Herzoge, und suchten ihn nachgebend zu machen. Allein der Herzog erklärte, daß er die Commission für ein ungültiges Gerichte halte, und zeigte denen, die zu ihm gekommen waren, verschiedene Urkunden, die sie selbst an dem guten Ausgang der bischöflichen Unternehmung zweifeln ließen. Diese äußerten darauf dem Herzoge, daß der Bischof Poplawsky arm sey, und sich vielleicht durch Geld bewegen lassen werde, von seiner Forderung abzustehen; allein der Herzog wies sie ab, weil er einsah, daß eine solche Behandlung als sein stillschweigendes Geständniß, daß der Pabst und König das Bischofthum Curland erneuern könne, betrachtet werden würde ^{s)}. Der Adel hatte inzwischen den Obristlieutenant Sacken anbefohlen, mit den ihm zugegebenen Dragonern die Kirchen gegen alle Besitznehmung zu vertheidigen, und darauf sich zerstreuet ^{t)}, und die Präsidentin v. Mandel antwortete auf jede Vorladung, daß sie ohne Beytritt des Herzogs und Adels nicht erscheinen dürfe und werde.

Inzwischen war am 7. Jenner der Bischof Poplawski, der zugleich Kläger und Mitrichter war, zu der Commission gekommen, und hatte den Commissarien

P 2

im

q) *Acta Commiss. ap. Nettelblatt* I. c. p. 105. Der Entwurf der catholischen Geistlichkeit in Polen ging wahrscheinlich auch auf die sogenannte Bekehrung in Curland. Denn man brachte unvermerkt an die catholische Kirche zu Mitau, die durch Weltpriester besorget werden sollte, Jesuiten, und ließ durch diese ein Collegium und Seminarium gegen des Herzogs Wilten anlegen. Die Lage, in welcher sich der

Herzog befand, zwang ihn, dieses Collegium erst nicht wahrzunehmen, nachher aber zu dulden. v. Siegenhorn S. 145.

r) *Diarium Commissionis ap. Nettelblatt* I. c. p. 85. 92. sequ.

s) Hr. Justizburgerm. Gadebusch *livländ. Jahrbücher* III. B. II. Abschn. S. 409.

t) *Belch* *livländ. Historia* p. 617.

im Namen des Papstes, des Königs, und der Republik, für ihren Eifer, die catholische Kirche, vermittelst ihrer Untersuchungen, zu erweitern, gedankt, darauf aber einige Urkunden über seine Ansprüche ihnen vorgelegt, und endlich sie gebeten, ihn in die geistliche und weltliche Jurisdiction über das Bischofthum Piltten, und in den Besiß der dazugehörigen Bischofs-, und Capitelsgüter gerichtlich einzuweisen. Die Commissarien erwiderten, daß sie befehliget wären, die Gerichte des Herzogs nicht anzutasten. Allein der Bischof erklärte die Stelle ihrer Anweisung, die diesen Gegenstand betraf, dahin, daß ihnen dieses nur in dem Falle untersaget worden wäre, wenn sie finden würden, daß des Herzogs Rechte auf Piltten begründeter als die seynigen wären, brachte auch nach wenigen Tagen eine königliche Bestätigung dieser Deutung zum Vorscheine. Weil man nun auch den Gegentheil hören mußte, dieser aber sich nicht einlassen wollte, so ergriff man das Mittel, daß man aus des vorgedachten Rath's Chwalkow gedrucktem polnischen Staatsrechte ^{u)} den Abschnitt verlas, der Piltten betraf. Dieses wiederholte man fast an jedem Tage, um einige Beschäftigung zu haben, und da ein Commissarius erinnerte, daß der Herzog vielleicht Gründe anführen könne, die man in diesem Buche nicht antrefte, so versicherte ein anderer, er wisse von curländischen Oberräthen, daß diese Besorgniß nicht stattfinden könne ^{v)}. Endlich ließ der Herzog den Commissarien bekandt machen, daß die schlechtgewordenen Wege ihn hinderten, ihnen Lebensmittel zuzusenden, und darauf fertigten die Commissarien am 18. Jenner das Decret oder das Urtheil aus, und eilten nach ihren Wohnungen zurück. Schon am 10. Jenner hatten die Commissarien der Präsidentin v. Maydel andeuten lassen, daß ihr Pfandrecht ungültig sey, weil die Verträge, worauf es sich gründete, ohne Vorwissen des Königs und der Republik errichtet wären, und nun erkannte die Commission ^{w)}, daß der Bischof alle zu dem Bischofthume gehörige Güter auffuchen, zu sich nehmen, und einlösen könne,

u) Regni Poloniae jus publicum a Nic. de Chwalkowo Chwalkowski Equ. Pol. exhibitum, Regiom. 1676. 12. und zum zweytenmale ebendas. 1684. 4. S. Hr. Justizbürgerm. Gadebusch Lwland. Bibliothek I. Th. S. 157.

v) Zwey piltenische adlige Begüterte ließen sich vor der Commission ein; einer, der catholisch geworden war, um einen Proceß zu gewinnen, und der andere (Jo. Ur. Saken, Judex Piltinensis), um durch die Erklärung, daß er an der zwischen dem Herzog und der Ritterschaft getroffenen Einigung keinen Theil nehme, weil sie ohne Vorwissen der Republik geschlossen sey, sich auf die Zukunft in Sicherheit zu setzen. (Neuzelblatt l. c. p. 105.)

w) Decretum ap. Neuzelblatt p. 92 – 116. Herzogliche Widerlegung *ib.* pag. 134. sequ. 183. sequ. Man stritt, ob K. Sigismund August durch die Unterwerfungsacte vom Heermeister die Landeshoheit über Piltten erhalten habe? Ob Sigismund August nicht nur ein

bloßes Versprechen, dem Herzog das Stift zu verschaffen, gegeben habe? Ob der jetzige Herzog, wenn er Piltten besitzen wolle, nicht dafür 3 curländische Schlösser, die so viel als Sonnenburg, Peal und Madzel werth wären, an Polen abtreten müßte? Ob Piltten, nachdem die Republik und der König es 1613 für ein längst secularisirtes weltliches Land erklärt hätten, noch für ein Bischofthum gehalten werden könne? Ob die Ansprüche auf ein Bischofthum nicht in der Zeit müßten präscribiret seyn, in welcher nach dem Jure Canonico selbst die Kirche im Lateran verfallen sey, nemlich in dem langen Zeitraume von 1555 bis 1616, in welchem keine Person den Titel eines Bischofs von Curland geführt habe? Ob nicht überhaupt das Erzbischofthum Riga, nebst allen ehemaligen liefländischen Bischofthümern, schon damals vom Papste und Könige für längst erloschen ausgegeben worden wären, als die, anstatt der 5 Diöcesane, nur einen Bischof auf einen ganz neuen Sitz (Wenden) ernannt hätten?

könne, daß der bisherige District von nun an wiederum das Bischofthum Curland genannt werden, der Adel aber alle seit der Zeit der dänischen Abtretung des Landes rückständige Contributionsgelder bezahlen, und nebst der Präsidentin von Mandel und dem Herzoge sich am 15. März zu Warschau einfinden solle, um die königliche Bestätigung dieses Urtheils zu vernehmen. Einige Commissarien hatten noch mehreres wagen, und den curländischen Landhofmeister Frenherren von Puttkammer, und den Oberhauptmann von Blomberg als Urheber der Widerspenstigkeit des Adels in die Acht erklären wollen, allein diese waren überstimmet worden. Der Herzog ließ eine umständliche Widerlegung der in das Decret gerückten Gründe des Bischofs in Warschau vertheilen, welche, nebst einigen wirksamern Mitteln, den König veranlasseten, die Sache durch seine sogenannte Deliberation ruhend zu machen. Denn ohngeachtet das Relationsgericht über das Decret Untersuchungen anfangt ¹⁾, und sein Gutachten zum Vortheil des Bischofs dem Könige vorlegte, so erfolgte weder von diesem noch dem folgenden Könige ein Ausspruch, und Poplawski und seine Nachfolger mußten sich mit dem Titel Bischof von Curland begnügen, bis daß auch dieser ihnen 1767 entzogen wurde.

§. 38. Der Geldmangel, der den Herzog drückte, war wahrscheinlich auch Ursache, daß alle Handelsunternehmungen seines Vaters zu seiner Zeit zu Grunde gingen. Von denen, die Island, Norwegen und Africa betrafen, findet sich außerhalb dem väterlichen Testamente keine Spur, Tabago aber ward durch Verabsäumungen von mancherley Art völlig eingebüßet. Zwar sendete der Herzog 1684 den Landmarschall v. Altenbockum mit 400 Mann als Gouverneur nach Tabago, allein dieser strandete auf einer Klippe der Insel, und starb 1686 an der dabei empfangenen Beschädigung. Darauf schifften sich alle curländische Colonisten, weil sie in die größte Noth und Gefahr geriethen, ein, und gingen nach ihrem Vaterlande zurück ²⁾. Der Herzog beschloß, den mit dem Seehauptmann Ponnß errichteten Vertrag zur Ausführung zu bringen, und fertigte einen geschickten Mann nach London ab, um dieses zu bewirken. Sein Abgesandter fand bei dem Könige Carl II. sehr viele Hindernisse, denn der Gouverneur von Barbados arbeitete ihm entgegen, und bewegte den König, seine Einwilligung dem Herzoge zu verweigern. Ponnß bekam von seinen ehemaligen Gesellschaftsgenossen gleichfalls abschlägige Antwort, weil selbige fühlten, daß sie zu einer so großen Unternehmung nicht reich genug waren, bei den damaligen bürgerlichen Kriegen nichts wagen mochten, und sich auch ihm als einem betagten und sehr verschuldeten Manne nicht anvertrauen wollten. Daher verlangte Ponnß vom Herzog gelindere Bedingungen, und wollte unter diesen andere Theilnehmer anwerben. Bald nachher folgte Jacob II. seinem Bruder auf dem brittischen Throne, und des Herzogs neuer Abgesandter, der Frenherr von Blomberg, der nicht nur alle zu seinem Auftrage erforderliche Kenntnisse besaß, sondern auch durch Geschlechtswettern und andere Freunde, die er in London hatte, in eine für dieses Geschäfte sehr günstige Lage versetzt ward, arbeitete sowohl bei dem Könige, als auch bei Ponnß, mit der größten Sorgfalt. Aber nun versagte auch dieser König 1687 ³⁾ die Erlaubniß, eine Gesellschaft zu Bevölkerung

Die Insel Tabago wird verlohren.

a) v. Ziegenhorn S. 104.

b) *Farum Tabago*, Beyl. p. 39.

a) *Praetorii Farum Tabago Inf.* p. 23. sequ.

der Insel in seinem Reiche zusammenzubringen, weil es ihm verdroß, daß die römischcatholischen Glaubensgenossen, zu welchen er selbst insgeheim gehörte, nicht sollten in der Insel geduldet werden. Daher wurde vom Herzoge unter die Artikel der neuen Vereinigung eine freye Religionsübung für alle Arten von Glaubensverwandten gerückt. Die übrigen neuen Anerbietungen des Herzogs waren folgende: Die Gesellschaft sollte innerhalb sechs Jahren 1200 Menschen nach Tabago bringen, die Insel in vier Theile theilen, und in jedem ein Viertel der ihr bestimmten Acker angewiesen bekommen. Verlangete sie nach sechs Jahren noch mehr Land zur neuen Bevölkerung, so sollten ihr noch 1000 Acker überlassen werden. Der Herzog behielt für sich alle Perlenfischerenen und Bergwerke, konnte letztere auf jedem Boden nach Bezahlung des Werths der Oberfläche anlegen, auch nach Gutdünken Verordnungen ergehen lassen, die dem gleichförmig wären, was auf Barbados üblich sey. Auch erginge an ihn die Appellation in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen, von den Gerichten der Deputirten, in welchen nach den mehresten Stimmen gesprochen werden sollte, er müsse aber seine letzten Entscheidungen nach den Gesetzen der Inseln Jamaica und Barbados einrichten. Uebrigens könnte jeder Einwohner aus dem Holze, was auf seinem Boden wachse, nach vorläufiger Anweisung des Statthalters, große Schiffe bauen, und auf selbigen seine Waaren, nach Abtragung des Zolles, in alle Welttheile führen. Diese Bedingungen waren zu übereilt entworfen, und überschritten die Macht, die dem Vater des Herzogs vom Könige Carl bey Ueberlassung der Insel ertheilet war. Daher bezeugte sich auch der König Wilhelm III. dem Unternehmen nicht günstig, obgleich er ein Verwandter und persönlicher Freund des Herzogs war. Pohnz ward am 16. März 1693 vom Herzoge zum Statthalter der Insel ernannt, und versprach dafür 2000 Pfund Sterlinge im ersten, und halb so viel in jedem anderen Jahre zu der herzoglichen Kammer zu geben. Seine Gesellschaft verpflichtete sich am 25. Julius 1695 zu einer baldigen Bevölkerung, zögerte aber dennoch unter der Erwartung besserer Zeiten, und dachte zuletzt gar nicht mehr an ihr Versprechen.

Letzte Begebenheiten des Herzogs Friedrich Casimir.

§. 39. Der Herzog erlebte am 17. Junius 1696 den Tod des Königs Johann III. von Polen, am 26. Junius 1697 die Wahl des sächsischen Churfürsten Friedrich Augusts zum Könige, und im letzten Jahre die merkwürdige russische Gesandtschaft, in welcher, unter der Anführung des Generaladmirals Franz le Fort und des Geheimenraths Feodor Golowin, der Zaar Peter I. unbekandt die europäische Höfe besuchte. Diese Vorfälle enthielten den Grund aller der sonderbaren Begebenheiten, die sich zu unserer Zeit in Curland ereignet haben. Man hatte im schwedischen Kieflande gegen den Zaar ein rauhes und unfreundliches Betragen angenommen, ihm die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen nicht erwiesen, ihn außerhalb den Städten in schlechten Häusern übernachten lassen, und auch dazu geholfen, daß er fast mit alle dem, was auf Reisen Verdrießliches aufstoßen kann, zu kämpfen hatte. In Curland ward er im Gegentheil, auch da man ihn noch nicht erkannte, mit aller Pracht und Freundschaft aufgenommen, und fassete daher eine Zuneigung zu dem herzoglichen Hause, die um so viel größer ward, weil bey ihm der Uebergang von Einem Ueßersten zu dem entgegengesetzten in Curland eintrat. Der Herzog

zog überlebte aber diese Begebenheit nicht lange genug, um davon die Folgen zu sehen. Denn der Saar traf bey ihm am 24. April 1697 ein, und er verschied am 22. Jenner 1698. ^{b)} Er hinterließ von seiner ersten Gemahlin, die am 20. November 1688 gestorben war, nur vier Prinzessinnen, denn sein einziger Sohn aus dieser Ehe, Johann Friedrich, war im ersten Jahre seines Alters 1683 verschieden. Seine zweite Gemahlin, Elisabeth Sophia, die Tochter des brandenburgischen Churfürsten Friedrich Wilhelms, mit der er sich am 19. April 1691 vermählet hatte, war die Mutter zweyer Prinzen, Friedrich Wilhelms am 19. Julius 1692, und Leopold Karls im Jahr 1693, zwar geworden; aber der letzte derselben hatte bereits 1697 sein Leben eingebüßet.

§. 40. Die Herzogin nahm sich den Tod ihres Gemahls so sehr zu Herzen, daß sie in eine gefährliche Krankheit versiel; allein ihr Bruder, der Churfürst Friedrich von Brandenburg, sandte den Kammerjunker von Prinzen an sie, und räumte durch selbigen einen Grund ihrer Krankheit, nemlich die Besorgniß für eine schlimme Zukunft, vermittelt der Versprechung seiner kräftigsten Unterstützung, hinweg, welches sie vom Tode errettete ^{c)}. Bald nachher erfüllte der Churfürst diese Zusage bey einer mühdlichen Unterredung mit dem Könige von Polen zu Johannsburg, und durch Unterhandlungen mit den curländischen Ober- und Landrätthen, welche der Kammerjunker von Prinzen so zu lenken wußte, daß sie sich der Herzogin günstiger, als ihrem Schwager, dem Herzog Ferdinand, bezeigten.

Die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen Herzog Friedrich Wilhelm nahmen drey Parteyen in Anspruch, nemlich die Oberräthe, vermöge des curländischen Staatsrechts, oder der Regimentsformel und der Commissorialdecision vom Jahr 1642, der Herzog Ferdinand, als ältester und einziger mitbelehnter Vetter des Mannstammes, und die verwittwete Herzogin, nach der Vorschrift des Naturrechts. Der Herzog Ferdinand, der zu dieser Zeit polnischer Generalleutenant war, kam den übrigen zuvor, und wurde am 18. Februar 1698 vom Könige August zum Vormund ernannt ^{d)}, mit dem Ausdrücke, daß seine Bestallung eine authentische Erklärung der zu dunklen Stelle der Regimentsformel, die die vormundschaftliche Regierung betreffe, enthalten solle. Die Oberräthe weigerten sich, ihr Recht fahren zu lassen, und schrieben den Landtag, der vom verstorbenen Herzog auf den 17. Februar angesetzt gewesen war, auf den 18. März aus; nicht nur um über des verstorbenen Herzogs Verletzungen der Formel einen Entschluß zu fassen, sondern auch um das Mißverständniß zwischen ihnen und der Ritterschaft zu heben, welches kurz vor des Herzogs Tode ausgebrochen war. Dieses war um desto nöthiger, weil die polnischen Reichsstände leicht von diesem Vorfalle Gelegenheit nehmen konnten, Commissarien zu senden, und die herzoglichen und ständischen Vorrechte noch enger einzuschränken. Die Beschwerden der Landschaft betrafen vorzüglich die Unordnungen, die der Handel, der Zoll, und die Steuerpacht der Juden erregte, die Steuerbarkeit der vom Herzoge gekauften adligen Güter,

^{b)} Description l. c. Fatum Fabago Inf. p. 32. d. v. Ziegenboen hat den 20. Jenner.

^{c)} Collectio opusculorum Historiam Marchicam illustrantium IV. Et. p. 26. Description de la Livonie p. 346.

^{d)} Dipl. ap. de Ziegenboen, Beyl. p. 281.

ter, und gewisse Fehler, die sich beim Kirchenwesen hervorthaten. Man verglich sich endlich am 26. März dahin ^{g)}, daß alle Juden aus dem Lande gewiesen, nächstens Synoden und Kirchenvisitationen in beiden Herzogthümern gehalten, und alle Pächter, Pfandinhaber und Verwalter fürstlicher und adliger Rittergüter zu Bezahlung des auf ihr Land fallenden Theils des Roskdienstes, der überhaupt 80,000 Gulden betragen müsse, verpflichtet werden sollten. Auch beschloß man, Abgeordnete an den König August abzufertigen, und durch diese das Gesuch anzubringen; daß er die Vormundschaft den Oberräthen lassen und dem Herzoge Ferdinand wieder entziehen, zugleich aber das Geschenk von 100 Gulden auf jeden Hacken nicht weiter verlangen möchte, welches zwar die Ritterschaft bewilliget hatte, allein nicht gerne bezahlen wollte. Inzwischen fertigte der König am 9. Julius 1698 ^{h)} ein zweytes Diplom über die Vormundschaft aus, und verliehe diese, weil es das Naturrecht verlange, und sein genauester Bundesgenosse, der Churfürst von Brandenburg, es wünsche, der verwittweten Herzogin, so lange sie im Wittwenstande verbleibe, auf eine solche Weise, daß sie den Herzog bei sich haben und allein für seine Erziehung sorgen, alle Haushalts- und Regierungsgeschäfte aber mit Zuziehung der Oberräthe und des Herzogs Ferdinand besorgen solle. Die Landräthe theilten sich, in Betracht ihrer Gefinnungen, und da die Verweigerung des Geschenks den Ober- und Landräthen keine Hofgunst erworben hatte, so fanden die Oberräthe, daß es rathamer sey, durch einen Vergleich mit dem Herzoge Ferdinand wenigstens einen Theil ihres Regierungsrechts zu retten, als es darauf ankommen zu lassen, ob die Regierung ihnen ganz zu- oder abgesprochen werde ⁱ⁾. Sie ließen sich demnach mit dem Herzoge Ferdinand in Unterhandlungen ein, und erkannten ihn am 9. Junius 1698 ^{k)} als einen solchen vormundschaftlichen Regenten, dessen Befehlen die Stände und Unterthanen gehorchen mußten, in dessen Namen und unter dessen Siegel, in welchem aber der Titel: Dux Tutor et Administrator stehen müsse, alle mit ihrer Zustimmung gemachte Verfügungen ausgefertigt werden sollten, und der die Mitregierung so lange behalte, bis der König die Minderjährigkeit des Herzogs für

g) Landtaggsabschied in v. Siegenhorn Beyl. S. 283. Auf dem nächsten Landtage ward dieses 1699 wiederholt, zum deutlichen Beweise, daß abermals die Landtaggschlüsse unerfüllt geblieben waren.

h) Dipl. in v. Siegenhorn, Beyl. S. 284.

i) Der Fehler, das freywillige Geschenk dem Könige so sehr zur Unzeit zu verweigern, ward 1699 verbessert, denn damals gab man dem Könige, anstatt der 100 Fl. oder 33⅓ Thal., 300 Fl. vom Hacken, oder überhaupt 24000 Rthl., als ein Zeichen der Freude, die man über den zu Carlöwiz geendigten Türkenkrieg verspürte.

k) Revers des Herzog Administrators in v. Siegenhorn Beyl. S. 283. Confirmatio regia data 25. Julii 1698. *ib.* In dieser Confirmation, so wie auch in des Prätorius *Farum*

Tabago Inf. Praef. ist der 9. Junius 1698 als der Tag angegeben, an welchem Ferdinand den Revers unterschrieb, und von den Kirchspiele; deputirten und Beamten die Huldigung annahm. Diesen Tag konnte Prätorius genau wissen, weil er an selbigem zum Kammerrath bestellet wurde. Auch zeigt das Stillschweigen von der Vormundschaft der Herzogin, daß diese damals noch nicht das Patent erhalten hatte, welches am 9. Julius gegeben ist. Daher, und da die polnischen Geschäfte nicht so rasch behandelt werden, daß eine am 9. Julius zu Miteau ausgestellte Acte schon am 25. selbigen Monats zu Warschau mit der Bestätigung belegen werden kann, erhellet, daß v. Siegenhorns Revers, der das Datum vom 9. Julius hat, einen chronologischen Fehler enthält.

für geendigt erkläre. Sie bewilligten auch, daß künftig bey ähnlichen Fällen stets der nächste Lehnsvetter des minderjährigen Herzogs mit ihnen zugleich regieren solle, und behielten sich die einseitige Vormundschaft nur alsdann bevor, wenn ein solcher Vetter nicht vorhanden sey. Der Herzog Administrator gestand, daß nach der Regimentsformel nur den Oberräthen die Vormundschaft gebühre, und versprach für die Gesundheit des minderjährigen Herzogs zu sorgen, selbigen mit Eifer zu der Lehre des augsburgischen Bekenntnisses anzuhalten, nichts in der Verfassung des Landes zu ändern, keine Bediente abzudanken, der Regimentsformel auf das genaueste nachzugehen, alle von dem verstorbenen Herzoge ausgestellte Verträge und Contracte, wie auch gemachte Schulden, als gültig zu erkennen, und bloß die erschlichenen oder auf irriges Anbringen gegründeten und für sich selbst schon unstatthaftern Schriften, Privilegien und Ordnungen zu verwerfen. Bey dieser getroffenen Einrichtung schien das Wohl des Landes vollkommen gesichert zu seyn. Denn die Ritterschaft konnte sich nicht durch Umwege oder einseitige Handlungen in den Besitz derer Vorrechte und Güter setzen, die zwischen ihr und dem Herzog streitig waren. Es ward den Bereicherungen der Vormünder, die bey vormundschaftlichen Regierungen nicht ungewöhnlich sind, durch den sich entgegenlaufenden eigenen Nutzen dreier gleich mächtiger Parteyen vorgebeuget. Die Regierung blieb in den Händen der Oberräthe, die sie bisher verwaltet hatten, und die Vortheile und Nachtheile, die zu suchen oder zu vermeiden waren, genau kannten. Der junge Herzog bekam seine Erziehung von einer vorsichtigen und klugen Prinzessin, welche von einem Bruder geleitet ward, der zu den einsichtsvollsten Männern seines Zeitalters gehörte, und endlich schien auch das Land durch den Herzog Ferdinand gegen alle äußere Gefahr gedeckt zu seyn. Denn dieser damals drey und vierzigjährige Prinz hatte von Jugend auf sich in Feldzügen, und als brandenburgischer, nachher aber als polnischer Generalleutenant, in Anführung kleiner Heere, mit der Kriegeskunst genau befaßt gemacht, auch durch viele Reisen und durch seinen sehr fähigen Geist sich sehr gute Einsichten in die Gesinnungen der Menschen und Verfassungen der Staaten verschaffet, besaß einen sehr großen Muth und eine unbegrenzte Tapferkeit, war kein Freund von Ueppigkeit und Verschwendung, und konnte die Schulden, die sein Bruder gemacht hatte, vermittelst seiner Haushaltungskunst während der Minderjährigkeit des Herzogs vermindern, oder auch wol tilgen. Nur hatte er den Fehler, daß er dem Ehrgeize zu sehr unterlag, stets nach einer Größe strebte, die ohne Blutvergießen und Verwüstungen nicht zu erreichen war, und daher zu viele Neigung für den Krieg äußerte ¹⁾).

§. 40. Noch ehe der Herzog Ferdinand und die verwittwete Herzogin zu der Vormundschaftsregierung gelassen waren, erneuerten die Oberräthe, nemlich der Landhofmeister, Christoph Henrich Frenherr von Puttkammer, der Kanzler Friedrich von Brakel, und der Oberburggraf Christian Henrich von der Brincken, durch eine am 25. März 1698 dem Gesandten, Johann Carl Frenherrn von Blumberg, gegebene Anweisung, das tabagoische Bevölkerungsgeschäfte ^{m)}. Sie verlangten von dem Frenherrn, daß er nun, da der Seekrieg durch den russischen Frieden völlig geendigt

Tabago wird
eingebüßet.

1) Description de la Livonie p. 225.

m) Fatum Tabago Inf.

geendiget sey, die Gesellschaft des Ponnß zu geschwinder Erfüllung seines Vertrages über die tabagische Bevölkerung anhalten, oder auch eine andere Gesellschaft zusammenbringen solle. Sie bevollmächtigten ihn, in die Stelle des Ponnß, wenn dieser zu der Unternehmung untauglich geworden seyn sollte, einen anderen tüchtigen Mann zum Statthalter vorzuschlagen, und des Königs Wilhelm III. Vorschub zu Errichtung einer neuen Gesellschaft zu bewirken, und drangen vorzüglich darauf, daß er diejenigen englischen Pflanzbürger, die schon nach Tabago abgegangen seyn würden, anhalten sollte, die curländische Hoheit zu erkennen, und dem Herzoge zu huldigen. Der Abgesandte war zwar zur Ausführung dieses Auftrages vorzüglich geschickt und willig, aber die Umstände, die damals eintraten, setzten ihm Hindernisse entgegen, die fast unüberwindlich waren. Ponnß war zu sehr verschuldet, um etwas unternehmen zu können, und ward von den wenigen Mitgenossen seiner Bevölkerungsgesellschaft, die noch nicht ihre Verpflichtung aufgekündigt hatten, für kindisch und unbrauchbar erklärt. Diese Mitgenossen gaben die Gesellschaft für erloschen aus, und wollten sich auf günstigere Bedingungen zu einer neuen Gesellschaft vereinigen. Aber Ponnß behauptete, daß seine Gesellschaft und sein Vertrag bestehen müsse, und daß keine neue Gesellschaft errichtet werden dürfe, so lange er noch gesonnen sey den Vertrag zu erfüllen. Der verstorbene Herzog hatte einem gewissen Waller, weil er schon vieles Geld zu der Ausrüstung der Transportschiffe hergegeben hatte, die Gouverneursstelle zugedacht. Allein dieser Mann war ohngeachtet seines Muths und seiner Betriebsamkeit zu diesem Amte nicht tauglich, weil er nie America gesehen hatte, von der Verfassung der westindischen Colonien sich keinen Begriff machen konnte, zu den hinlofefen Verschwendern gehörte, und sich in eine so große Schuldennoth verwickelt hatte, daß er seine Wohnung nicht verlassen durfte, wenn er nicht in den Schuldthurm gebracht werden wollte. Im letzten Sommer waren zwölf Matrosen, die ein Kriegeschiff auf Tabago ausgesetzt hatte um Holz zu fällen, von Caraißen überfallen und ermordet worden, und man glaubte daher, daß die Caraißen die Insel besetzt hätten, und daß eine beträchtliche Macht nöthig seyn werde, um diese aus den Höhlen, Wäldern und andern Schlupfwinkeln zu vertreiben, und die curländischen Pflanzbürger in Sicherheit zu setzen. Es erscholl ferner in London das Gerüchte ⁿ⁾, daß man in Schottland Anstalt mache, die für verlassen erklärte Insel gewaltsam in Besitz zu nehmen, und einige brittische Staatsbediente äußerten, daß die Seemächte, oder der König von Frankreich, die Republik der vereinigten Niederlande, und der König von Großbritannien, sich insgeheim vereinigt hätten, die Insel wüste zu lassen und keine Pflanzungen darauf zu dulden, und daß diese Verabredung dauerhaft seyn würde, weil sie auf den Eigennuß einer jeden dieser Macht gegründet sey. Denn indem die Franzosen fürchteten, daß bey einem künftigen französisch-brittischen Kriege ihre westindische Colonien von englischen Tabagoern, noch mehr als es ehemals von den niederländischen Tabagoern geschehen sey, beschädiget werden würden, und die Niederländer zu verhindern suchten, daß die Insel, welche sie für ihr Eigenthum hielten, nicht jetzt, da sie es nicht durch die Waffen hintertreiben durften, einen andern Oberherrn bekäme, sagten die brittischen geheimen Rätthe dem Könige Wilhelm, daß der Umbau der Insel Tabago die einträgliche

n) *Fazum Tabago*, Zeyl. p. 88.

liche brittische Colonie auf Barbados zu Grunde richten müsse, weil viele Pflanzbürger von Barbados keinen Anstand nehmen würden in die gesündere und an Producten reichere Insel Tabago zu wandern, sobald sie in dieser Sicherheit gegen die Carai ben fänden, weil ferner Zuckerpflanzungen auf Tabago den Verkauf des Barbadoser Zuckers einschränken und in Abnahme bringen könnten, und endlich weil die Barbadoser die Jagd und das Holzfällen auf Tabago würden einstellen müssen, und doch die Thiere und das Holz nicht entbehren könnten. Diejenigen Engländer, die sich ohngeachtet aller dieser Bedenklichkeiten zu einem neuen Contract vereinigen wollten, änderten ihren Voratz, da sie merkten, daß der curländische Gesandte von Blomberg keinen gültigen Vertrag ohne ausdrückliche Genehmigung der vormundschaftlichen Regierung schließen konnte. Andere erwogen die Größe der Kosten, und besorgten, daß selbige mit dem Gewinste in keinem Verhältnisse stehen würden. Denn sie fanden ^{o)} aus den Rechnungen anderer Pflanzungsacten, daß die Fracht eines jeden Menschen bis nach Barbados 6 Pfund, und die Speisung auf das erste Jahr, da er sich selbst nicht ernähren könne, 12 Pfund Sterling koste, daß hundert Männer kaum im Stande wären, in einem Jahre 30 Acker auszuroden, oder von Bäumen, Gesträuche, Wurzeln und Steinen zu reinigen, daß das Tagelohn, die Geräthschaft, und die Baumaterialien fast so großen Aufwand als der Unterhalt der Menschen selbst erfordere, und daß man in den ersten vier Jahren nach Urbarmachung des Landes keine Producten zur Ausfuhr oder für die Handlung erwarten dürfe. Allen diesen Hindernissen und Bedenklichkeiten arbeitete dennoch die kaufmannische Hoffnung, demaleinst ansehnlich zu gewinnen, vornemlich zu der Zeit, da bey einem See-Kriege die Insel der Neutralitätsrechte theilhaftig werden werde, so kräftig entgegen, daß es dem Gesandten von Blomberg gelang, eine neue Gesellschaft zusammenzubringen.

Diese bestand aus Thomas Puckle, Nicolas du Pin, und den londonischen Handelsleuten Richard Goddard und Joseph Blake, und unterzeichnete am 15. December 1698 ^{p)} den Contract, auf den Fall der herzoglich-curländischen Bestätigung, auf folgende Bedingungen. Die Gesellschaft sollte innerhalb 6 Monaten die ersten, und vor Ablauf des dritten Jahrs die letzten Anbauer, auf die ihr gegen ein Jahrgeld von 2 Pence Sterling für jeden Acker überlassene 50,000 Acker bringen. Von der Abgabe, die überhaupt 500 Pfund Sterling betrug, sollte sie in den ersten drey Jahren befreuet seyn. Die Carai ben könnten ihr Land behalten, wenn sie den Herzog von Curland für ihren Oberherrn erkennen wollten. Alle Regalien, nemlich das Strandgut, die Fischereyen, die Metallgruben, der Perlen- und der Umbra:Zang würden der Gesellschaft zur Hälfte überlassen, oder auch auf gemeinschaftliche Kosten genüßet und dann der Ertrag zwischen dem Herzog und der Gesellschaft gleichgetheilet. Der Herzog sollte bey jedem Hafen 200 englische Acker, deren jeder 47,520 englische Quadratfuß in sich fasse, für sich behalten. Den ersten Statthalter oder Gouverneur könne die Gesellschaft erwählen, aber der Herzog müsse ihn bestätigen. Dieser Statthalter solle eidlich dem Herzoge huldigen, und dann alle Unterthanen und Beamte dem Herzoge als unumschränkten Oberherrn der Insel schwören, oder wenn selbige Quäcker wären, durch feierliche Bejahung sich zum Gehorsam verpflichten

Q 2

o) *Fatum* p. 107.

p) *Ibid.* Beyl. p. 89.

ten lassen. Würde die Gouverneursstelle durch Abdankung oder Tod erlebiget, so sollte der insularische Rath, bis daß der Herzog einen neuen Gouverneur ernenne, einen Interimsstatthalter nach Maafgabe der mehresten Stimmen bestellen. Der Gouverneur, der Rath, und der Convent, sollten gemeinschaftlich die nöthigen Gesetze verfertigen und geben. Der Convent, der das ganze Volk vorstellte, sollte aus zwey Abgeordneten eines jeden Districts bestehen, welche jährlich neu gewählt werden mußten. Befehle und Gesetze könnten bloß in des Herzogs Namen ausgesetzt werden. Die Gesellschaft sollte Schanzen, Waffenhäuser, Dämme und Festungen am Strande nach Gefallen anlegen, selbige unterhalten, und um die Kosten dazu und zu anderen öffentlichen Bedürfnissen, wie auch zu den dem Herzoge bestimmten Geschenken und zur Befoldung des Gouverneurs aufzubringen, die Unterthanen besteuern. Der Herzog sollte auf der Insel einen oder mehrere Commissarien haben, die die ersten Einrichtungen machen, der Gesellschaft die 50,000 Acker zumessen, und eine Stimme in den Versammlungen des Gubernators, der Rätze und der Abgeordneten geben mußten. Nach drey Jahren sollte der Gouverneur und der Convent die Zollabgaben genau bestimmen, und die Zolleinkünfte würden alsdann entweder zwischen dem Herzog und der Gesellschaft gleichgetheilet, in welchem Falle aber beide Theile davon die Befestigungs- und Vertheidigungsanstalten unterhalten sollten, oder dem Herzoge müsse das, was nach Bezahlung der Festungs-, Ammunitions-, und Vertheidigungs-, Ausgaben in der Casse zurückbleibe, allein zufallen. Im Kriege sollte Tabago neutral bleiben. Weil Tabago unter dem Schutze der englischen Krone stehe, und dem brittischen Zuckerhandel keinen Abbruch thun dürfe, so sollten auf Tabago keine Zuckerplantagen von den Pflanzbürgern der Gesellschaft angeleget werden. Würden innerhalb drey Monaten nicht 15000 Pfund Sterlinge baar zusammengebracht, und innerhalb zwölf Monaten keine Pflanzbürger auf Tabago ausgeschiffet, so sey der Vertrag ungültig. Sobald aber die 15000 Pfund vorhanden seyn würden, sollten innerhalb drey Monaten 2000 Pfund in der Bank auf den Namen des Herzogs belegt werden, und davon 1000 Pfund zur Beförderung der Anstalt, und zu einer Belohnung derer, die für selbige treu gearbeitet hätten, verwandt, 1000 Pfund aber dem Herzoge als jährlicher Zins für die Jahre 1700 und 1701 entrichtet werden.

Der Abgesandte von Blomberg befürchtete, daß diese Bedingungen, obgleich sie dem Herzoge die last, sehr ansehnliche Summen auf die Bevölkerung einer Insel zu verwenden, die ihm in ihrer bisherigen Verfassung nichts einbringen konnte, abnahmen, dennoch der curländischen Regierung nicht gefallen würden, und legte also dem Exemplare, welches er nach Curland sandte, umständliche Belehrungen bey, welche zeigen sollten, daß der Vortheil bey selbigen auf der Seite des Herzogs, nicht aber der Gesellschaft sey. Wallern verwies er auf eine Belohnung von den 1000 Pfunden der Bank. Dem Herzog machte er Hoffnung, nicht nur zu guten Geschenken und beträchtlichen Gebühren, die er, nach englischer Sitte, bey jeder Bestätigung neuer Gesetze und Gerechtfame fordern müsse, sondern auch zu andern Vortheilen, da zwar den Engländern, nicht aber den Curländern der Zuckerbau auf der Insel verboten sey. Die geringe Ackersteuer von zwey Pence gab er für hoch aus, weil wirklich nur ein Penny in anderen englischen Colonien gegeben würde: Auch bemerkte

merkte er, daß dem Herzog frenstehe, alles was über 50,000 Acker vorhanden sey, höher zu veräußern, oder Curländern auf andere ihm einträgliche Bedingungen einzuräumen. Die Theilung der Regalien gab er für ein unabänderliches Herkommen aller westindischen Inseln, und für eine nützliche Einrichtung, besonders in Rücksicht auf die Bergwerke aus, weil die Bergleute in Westindien schwer zu haben wären und reichlich besoldet würden, auch der Boden, in welchen man eingraben wolle, dem Eigenthümer abgekauft werden müsse. Er erklärte es für billig, und den Pflanzungsgebräuchen gemäß, daß zum erstenmal die Gesellschaft, die die Kosten stehe, den Gouverneur wähle und auf seine Lebenszeit bestelle, weil der erste Mann, der dieses Amt bekleide, sehr viele Mühe bey der Vertheilung der Aecker und der Einrichtung der Verfassung habe, versprach aber in künftigen Zeiten der herzoglichen Cammer einen einträglichen Gewinnst von dem Statthaltersamte, weil mehrere reiche Engländer sich überboten würden, um selbiges zu erhalten. Er bemerkte, daß die Gesellschaft dem Gubernator 1000 Pfund jährlich anweisen, dem Herzog den Zins vorausbezahlen, und dann noch alle Kosten zum Anbau, der wenigstens sich auf 80,000 Rthlr. nur allein im ersten Jahre belaufen würden, aufbringen müßte, in der größten Gefahr schwebte, diese große Summen ohne Nutzen hinzugeben und einzubüßen, und wenn sie zum Zwecke käme, dem Herzog eine einträgliche Provinz ablieferte, ohne daß er zu deren Erwerbung das mindeste beigetragen oder bezahlet habe. Er versicherte, daß kein vortheilhafterer Vertrag für Curland geschlossen werden könne, und daß selbst der Churfürst von Brandenburg dieses eingesehen, und alles was er bey dessen Entwerfung in Vorschlag gebracht, zuvor genehmiget habe. Er empfiehlt die Bestätigung desselben zu beschleunigen, und sobald es nur möglich sey nach London zu überschicken, damit die schottische Unternehmung, oder auch ein Verbot des brittischen Königs, nicht dem Herzoge die Insel entreiße, verlangte aber durch einen andern Geschäftsträger abgelöst zu werden, mit dem Ausdrücke, er besorge, daß man die Bestätigung verweigern werde, und überhaupt sey es zu schwer ein Schiff zu regieren, dessen Vordertheil in America, der Spiegel aber in Curland liege.

Die Besorgniß des von Blomberg trat ein, denn der Herzog Administrator und die Obrerräthe fanden es unbillig, 50,000 Acker, mit Fischfang, Bergwerken, und anderen Dingen, die ihr Herr doch nicht hatte, gleichsam unentgeltlich zu veräußern, und die Hoheitsrechte, die in Curland nur der Regent besitzen konnte, einer Gesellschaft abzutreten. Daher riefen sie den von Blomberg zurück, und sandten in seinen Platz den Cammerrath Johann Christoph Prätorius am 10. Jenner 1699 mit dem Auftrage ab, entweder die Gesellschaft zu Uebernehmung solcher Bedingungen, welche der herzoglichen Cammer vortheilhafter wären, zu überreden, oder die Insel einer Ost- oder Westindischen Handlungsgesellschaft in Schottland zu verkaufen ²⁾. Prätorius war zwar ein betriebsamer und einsichtsvoller Mann, allein einmal hatte er sich bisher bloß mit dem Unterrichte eines Sohns des Oberburggrafen von der Brinken und dessen Führung auf Reisen beschäftiget, und war weder mit der englischen Sprache, noch auch mit Handlungsgeschäften bekandt genug, und dann gab man ihm auch mehrere Aufträge, die er in Preußen, Hessen und Niederland

2) *Facum Tabago*, Best. D. p. 40.

ausführen sollte, und zwar ehe er nach London ginge, und raubte ihm dadurch das Vermögen, das tabagische Geschäfte geschwinde genug zu betreiben: Er kam daher erst am 3. November nach London, und gab durch sein langes Außenbleiben den Feinden Gelegenheit selbiges zu vereiteln. Gleich bey seiner Ankunft bemerkte er, daß des von Blumbergs Vorschläge und Einrichtungen auf das genaueste und eifrigste hätten erfüllet werden müssen. Denn nun war die sogenannte Blumbergische Gesellschaft verdrießlich geworden, und hatte, bis auf einige arme und daher untaugliche Glieder, die Unterschrift zurückgenommen. Poyntz, der nichts von dem, was er übernommen hatte, leisten konnte, bestand auf sein Recht, als curländischer Statthalter die Pflanzung auf Tabago zu regieren, und verließ sich auf den Beystand der englischen Gesetze und Gerichte. Die Gesandten von Frankreich und den Niederlanden hatten Zeit gehabt, Befehle von ihren Höfen einzuholen, forderten die Insel als ein Eigenthum ihrer Herren, und erklärten eine jede von England aus unterstützte Besitznehmung derselben für eine Feindseligkeit. Diejenigen, welchen Prätorius das Bevölkerungsgeschäfte annehmlich zu machen suchte, wollten sich mit ihm nicht einlassen, weil er keine Vollmacht zur völligen Abschließung besaß, weil sein Herr minderjährig war, und weil die barbadossische Partey sie überredet hatte, daß der Herzog von Curland ein Unterthan der Polen sey, und daher gegen Regenten sie nicht schützen könne, wenn die Republik Polen ihn nicht vertrete. Der Herzog Administrator gab am 30. October 1699 dem Prätorius unbedingte Gewalt, Tabago unter gewissen Bedingungen zu verkaufen. Aber diese Bedingungen waren so beschaffen, daß sie die Käufer abschreckten, und überdem war es den Engländern nicht sowol um die auf Tabago zu gewinnenden Waaren, als um das Recht zu thun, zur Zeit eines Krieges der sogenannten Seemächte unter der neutralen Flagge von Curland ihre Schiffe sicher gebrauchen zu können, welches verschwand, sobald Tabago einen andern Herrn als den Herzog von Curland bekam. Endlich brachte dennoch Prätorius abermals eine Gesellschaft zum Anbau von 50,000 Aeckern zusammen, deren Häupter Nicolaus du Pin Ritter, Johann Britton Squire, Thomas Puckle, Johann Beighton und Richard Goddard, Handelsleute zu London, und Joseph Blake waren, die am 9. December 1699 verschiedene Bedingungen unterzeichneten und zur Anwerbung mehrerer Theilnehmer in den Zeitungen bekandt machen ließen ^{c)}. Diese Bedingungen wichen nur in folgenden Dingen von den des Blumbergischen Vertrages ab. Wenn die Gesellschaft mehr als 50,000 Acker anzubauen wünschte, sollte sie bey dem Verkaufe derselben das Näherrecht, außer nur nicht vor curländischen Käufern, ausüben. Der Herzog sollte alle Regalien und 200 Acker um jeden Hafen für sich zwar behalten, allein die Gesellschaft sollte die Regalien allein nutzen, und die Hälfte des davon erhaltenen Gewinnes, wie auch der Zölle und Steuern, mit dem Herzog theilen, die Fiscus-Gebühren aber ganz der herzoglichen Cammer überlassen. Die Regierung der Insel sollte englisch-republicanisch seyn; aber dem Herzoge, dem die Gerichtbarkeit allein zustehen solle, müsse als Oberherrn der Insel, mit Vorbehalt der Pflicht, die die Gesellschaft dem großbritannischen Könige schuldig sey, von allen englischen Einwohnern der Insel gehuldiget werden. Die Gouverneursstelle sollte das erstemal durch eine Wahl von der Gesellschaft, darnach

aber

c) *Fatum*, Bepl. p. 76.

aber innerhalb den nächsten vierzehn Jahren vermittelst einer Auswahl aus dreien durch die Gesellschaft vorgeschlagenen Candidaten vom Herzoge besetzt, später aber stets von dem Herzoge einem dazu tüchtigen Manne, und zwar nur auf fünf Jahre, verliehen werden. Man sollte aus Tabago alle Waaren vorzüglich nach Curland, diejenigen aber, die in diesem Herzogthume nicht veräußert werden könnten, nur nach Danzig und England, und in keine andere Gegend bringen. Die Gesellschaft müsse zur Zeit eines brittischen Krieges dem Könige von Großbritannien das vom Herzoge geforderte Kriegeschiff liefern, sonst aber die genaueste Unparteilichkeit beobachten. Des Herzogs Resident zu London sollte allen Versammlungen der Gesellschaft beywohnen, und in selbigen eine Stimme für den Herzog geben. Der Herzog sey berechtigt, so oft es ihm gefalle, durch Commissarien die englischen Pflanzungen auf Tabago untersuchen zu lassen. Endlich so müsse auch die Gesellschaft dem Herzoge vor Ausfertigung der Bestätigung des Vergleichs 1000 Pfund Sterling, und nach derselbigen jedes Jahr 500 Pfund auszahlen. Prætorius hielt es für nöthig, nun des Königs Wilhelm Genehmigung und Unterstützung zu suchen, und bat um selbige am 14. Jenner 1700, in einer Schrift, worin er der nahen Verwandtschaft des verstorbenen Herzogs mit dem Könige erwähnte, und seinem minderjährigen Herrn einer gleichsam väterlichen Vorsorge des Königs empfahl. Allein der König sandte ihm anstatt einer Antwort ein Gutachten zu, welches er sich am 7. März selbigen Jahrs von der zu Besorgung der Handlungsangelegenheiten niedergesetzten königlichen Commission hatte geben lassen. Dieses war völlig nach den Grundsätzen der Barbadoser abgefaßt. Denn die Commissarien erklärten die königliche Schenkungsacte des Königs Carl vom Jahr 1664 für erloschen, für nichtig, und für schädlich, und schlossen ihrem Aufsatze mit dem Ausspruche: daß der König jede Anbauung der Insel, sie geschehe durch Engländer oder durch andere Leute, verbieten und verhindern müsse. Diese Männer hielten nemlich die Schenkung für aufgehoben, weil der Herzog Jacob und seine Nachfolger den mit selbiger verknüpften Bedingungen entgegengehandelt, kein Kriegeschiff geliefert und keine dauerhafte Pflanzung auf Tabago angeleget, auch die Insel nicht gleich im Jahr 1664 besetzt, sondern den Feinden der brittischen Krone preisgegeben hätten, daher man diese 1672 und nachher öfters mit den Waffen daraus habe vertreiben müssen, zu geschweigen, daß von herzoglicher Seite der brittische Schutz in Betracht der Insel schon dadurch verwirkt sey, daß der Herzog dem Pohny erlaubt habe, vom Tabago ab Schiffe nach allen Welttheilen zu senden, da doch in der Schenkungsurkunde die Fahrt bloß auf England, Curland und Danzig beschränkt sey. Auch behaupteten sie, daß die Schenkung für England so schädliche Folgen nach sich ziehen müsse, daß der König Carl nicht einmal zu selbiger berechtigt gewesen sey. Denn wenn englische Unterthanen sich auf Tabago niederließen, und durch die curländische Huldigung Unterthanen eines ausländischen Herrn würden, so verbiete ihnen das Gesez mit englischen Unterthanen in America Handlung zu treiben, oder mit selbigen in irgend einer anderen Verbindung zu stehen.: Blieben diese Pflanzbürger aber Engländer, so sey es ihnen, vermöge einer Parlamentsacte, nicht erlaubt, mit Ausländern, und also auch mit den Curländern, Geschäfte zu machen. In beidem Fällen könne also die Schenkungsacte mit dem Geseze nicht bestehen, und müsse für nicht vorhanden geachtet werden.

Dhn.

Ohngeachtet dieses Gutachtens, und des königlichen Befehls, auf Tabago keinen Menschen zu dulden, der gleich darauf an den englischen Gouverneur von Barbados erging, würde dennoch die Bevölkerung haben durchgesetzt werden können, wenn es nicht den vormundschaftlichen Regenten in Curland an Einsichten oder Willen gefehlet hätte. Allein diese verwarfen abermals den Vergleich, sandten ein Formular nach ihrer Weise, welches nach den Vorschriften der curländischen Staats- und Privatrechte abgefaßt, und für englisch, westindische Pflanzstaaten unstatthaft war, zu einem anderen Vertrage nach London, und befahlen dem Prätorius sogleich nach Dänemark zu gehen, um dort ein gewisses Geschäft auszurichten, und dann zu ihnen nach Miteau zu kommen. Prätorius gehorchte, legte aber aus Ueberdruß sein Amt in Miteau nieder, und begab sich nach dem Haag, wo er in einer ausführlichen Schrift die Sätze des vorgeachten Gutachtens, und die Ansprüche der Republik der vereinigten Niederlande und des Königs von Frankreich ausführlich widerlegte ⁶⁾. Ein schottländischer Edelmann, der den letzten Vertrag unterschrieben, aber nichts zu den schon angefangenen Ausrüstungen beygetragen hatte, ging selbst im December 1700 nach Curland, um für seine Landesleute einen Vertrag zum Stande zu bringen. Gegen diesen arbeitete die Gesellschaft des Prätorius durch Briefe, und bemühte sich zugleich die herzogliche Regierung zu überzeugen, daß sie eilen müsse, um sich mit dem Könige Wilhelm zu vergleichen, damit die Niederländer oder Franzosen ihrem Herzoge nicht die Insel raubten, ehe sie selbst wieder in Besitz nehmen könnten. Allein, obgleich es sehr wahrscheinlich war, daß, wenn der Herzog sich verpflichtete, alle tabagische Waaren zuerst in englische Häfen bringen zu lassen, selbst das brittische Parlament für den Widerruf des königlichen Gebots Sorge tragen werde, damit nicht die Insel, zum größten Nachtheil der Britten, von anderen Seemächten besetzt würde, so blieb man dennoch in Miteau bey seinem Steiffinne, und da zu gleicher Zeit ein für Curland höchst unglücklicher Krieg ausbrach, so ward das Geschäft von Tabago erst verabsäumt, und nachher gänzlich aufgegeben.

Ausbruch des
schwedischen,
russischen und
polnischen
Krieges.

§. 41. Zu diesem Kriege ward der Grund durch die Reise des russischen Zaren oder des Kaisers Peter des Ersten gelegt, denn dieser Monarch errichtete am 24. März 1698 zu Kopenhagen mit dem dänischen Könige Christian V. und dem polnischen Könige August II. ein geheimes Bündniß gegen den König Carl XII. von Schweden, und die Verbundenen hofften, dem Könige Carl, als einem unerfahrenen, und wie es schien, weichlichen und wollüstigen Jünglinge, Liefand, Schonen, und seine deutsche Provinzen zu entreißen. Der König von Dänemark griff sogleich den Herzog von Holstein-Gottorp, der Carls Schwager und genauester Bundesgenosse war, in seinem Lande an, aber der Kaiser oder Zare blieb noch in Ruhe. Der König August hatte bisher in Polen zu seiner Sicherheit einen Theil seiner sächsischen Kriegesmacht bey sich gehabt, weil eine Partey in Polen, erst den Prinz

⁶⁾ Dieses Buch, *Tabago Insulae Fatum*, ist 1707 geschrieben, allein erst im Jahr 1727 aus einer mit nicht bekannten Ursache gedruckt worden. Mit dem Tode des Herzogs Friedrich Casimirs verkehrte sich die curländische Flagge aus

den Gewässern, die vermöge der Flaggbücher zweyerley Bilder geführt haben soll; nemlich einmal einen schwarzen Taschentuch auf rother Flagge, und ferner auch eine Quercrtheilung von Roth und Silber.

Prinzen von Conti, und nachher den Prinzen Sobiesky hatte auf den Thron heben wollen, und ihm nur gezwungen gehorchte. Diese ausländischen Kriegesmäner wollten die misstrauischen Republicaner nicht in dem Reiche dulden, und der König August sah sich genöthiget, die Entfernung derselben zu versprechen. Sandte er sie zurück, so sah er sich entwaffnet, weil sein Churfürstenthum von Polen durch das churbrandenburgische und römisch-kaiserliche Gebiete abgeschnitten ward, und behielt er sie, so mußte er endlich einen Aufstand befürchten, der immer gefährlich werden konnte. Allein das Bündniß half ihn aus der Sorge, denn dieses gab ihm Gelegenheit, seine Sachsen nach Curland, und von dort aus nach Liefland zu senden. Ein gewisser misvergnügter liefländischer Rittersmann Johann Reinhold von Patkull versicherte ihm, daß man in Liefland verschiedener gewaltthätiger Finanzverfügungen wegen der schwedischen Regierung sehr abgeneigt geworden sey, und so bald ein feindliches Heer erscheine, zu selbigem treten werde; ein anderer sächsischer Kriegesbedienter aber, nemlich der Generallieutenant Frennherr von Flemming, stelte ihm, wie man glaubt, aus Gewinnsucht die Unternehmung so leichte vor, daß er übereilt und zu frühe den sehr mißlichen Zug unternahm *). Sein Entwurf bey diesem war der, daß 5000 Mann Sachsen in Curland, 1000 aber unter Flemmings Anführung in Szamajten verlegt werden sollten. Jenen wollte er den Herzog Administrator von Curland als Oberhaupt vorsehen, damit Curland geschonet und die Landschaft beruhiget werde. Seine Leute sollten die Polen glauben machen, daß sie nur zur Absicht hätten, den szamajtschen Hafen bey Polangen zur Vollkommenheit zu bringen, und nebenher gewissen Empörungen in Curland und Szamajten vorzubeugen, übrigens aber sollten sie in Ruhe bleiben, bis daß die Russen sich genähert hätten, und das sächsische schwere Geschütze über Lübeck zu Danzig und Polangen eingelaufen seyn würde. Inzwischen sollte dem schwedischen Hofe mit größter Freundschaft begegnet werden, bis daß man plötzlich vor Riga rücke, und unverwarnet die Feindschaft ausbrechen lasse. Bey diesem Entwurfe rechnete man sehr auf Verschwiegenheit, die doch um so weniger stattfinden konnte, da in Warschau ein sehr verschmitzter schwedischer Abgesandter sich aufhielt, und der König August die Republik Polen zu der Theilnehmung an dem Kriege eingeladen, aber einen Abschlag erhalten hatte.

Der Frennherr von Flemming bezog ein Lager bey Janiska in Schamajten an der curländischen Grenze, forderte von dem schwedischen Feldmarschalle und liefländischen Gouverneur, Grafen Dahlberg, einige entlaufene Dragoner zurück, und erklärte, da diese nicht aufgefunden werden konnten, die Vorenthaltung derselben, und gewisse Maasregeln, die der Graf zu besserer Vertheidigung der Grenzfestung Riga traf, für Feindseligkeiten, die den olivischen Friedensschluß vernichteten. Er sandte am 20. Februar 1700 N. St. eine Menge von Sauvegarde, oder Schußbriefen nach Curland und Liefland, um durch deren Einlösung sich zu bereichern, und ließ am folgenden Tage verschiedene Wagen mit verborgenen Soldaten und brennbaren Dingen, wie auch einen Haufen von achtzig sächsischen Dragonern nach Riga mit der Anweisung gehen, daß diese Wagen frühe Morgens zu Riga eintreffen, und für

Curland wird durch Sachsen in Besitz genommen.

*) Nordberg Leben Carls des Zwölften, Königs in Schweden, I. Th. S. 113.
Gebhardi Gesch. von Liefland 2c. 2. Th.

für die Päckerey eines nach Rußland gehenden polnischen Gesandten auszugeben werten, die Dragoner aber den nächsten schwedischen Posten zu Olje aufheben, und so bald sie merkten, daß die versteckten Soldaten ein Thor besetzt, und in Riga einen Brand erregt hätten, selbige unterstützen sollten. Durch einen Zufall verfehlten die Wagen des rechten Weges, und kamen, und zwar zu frühe, nach Olje, erregten Verdacht, und wurden geöffnet. Und obgleich die Dragoner gleich nachher ihren Auftrag ausführten, und die schwedische Wache überwältigten, so ward dennoch der Anschlag vernichtet, weil man von Olje aus schon einen Bericht von der Beschaffenheit der Wagen nach Riga gesandt hatte. Der Graf Dahlberg ließ nun die rigischen Vorstädte in Brand setzen: Fleming aber eilte mit dem gesamten sächsischen Heere durch Curland in das Gebiete von Riga, eroberte am 24. Februar die gegen Riga über liegende Koberschanze, versäumte den günstigen Zeitpunkt, im ersten Schrecken Riga an der damals schwachen Wasserseite anzugreifen, und beschäftigte sich bloß damit, daß er über die Düna nach Riga schoss obgleich die Kugeln wegen der Breite des Stroms, die Mauern der Stadt nicht beschädigen konnten. Sobald er an die Düna gekommen war, sandte er den damaligen Generalmajor von Patkul mit 1500 Mann über den Strom in das innere Liefland, und glaubte durch selbigen alle begünsterte Liefländer gegen ihren Landesherrn in die Waffen zu bringen. Auf diese Unternehmung verließ er sich mit solcher Zuversicht, daß er Liefland bereits als ein Eigenthum des Königs August betrachtete, und nicht nur am 27. Februar den curländischen Oberräthen über einige Streifereien curländischer Edelleute in schwedisch-liefländische Dörfer Verweise und Drohungen zuschrieb^{u)}, sondern auch sogar den Grafen von Dahlberg über die Abbrönnung der rigischen Vorstädte in einem Briefe gleichsam zur Verantwortung zog. Er rückte endlich mit 2000 Mann vor die Dünamünderschranze, bekam diese durch die Uebergabe des schwedischen Commandanten am 25. März, zog das patkullische kleine Heer, ohne dadurch Verstärkung erhalten zu haben, wieder an sich, verschanzte den Ort Jungfernhof, nebst der bey selbigem über die Düna geschlagenen Brücke, übergab dem v. Patkull die Führung seines Heeres, und ging nach Warschau, um von seinem Könige Befehle über die Fortsetzung des angefangenen Krieges einzuholen. Patkull förderte die litthauischen Hülfsvölker zur Vergrößerung seines Heeres auf, allein diese blieben bey Birsen in Szamajten stehen. Bald hernach eilte der schwedische Generalmajor Georg Johann v. Maidel mit einigen schwedischen Regimentern zum Entsatze der Festung Riga herben, und griff die Sachsen mit einem solchen Feuer an, daß diese den Muth verlohren, Kanonen, Zelte und Gepäcke verließen, über die Brücke nach Curland flohen, und sich in diesem Herzogthume verschanzten.

Nach diesem unerwarteten Vorfall wollte der König August sein Heer dem von Patkul nicht weiter anvertrauen, sondern übergab dessen Anführung am 9. May 1700 dem Herzog Administrator Ferdinand von Curland als Generalfeldzeugmeister, und dem sächsischen Feldmarschall Adam Heinrich, Freyherrn von Steinau, als ober-

u) Nordberg a. O. S. 128. In dem Briefe versicherte Fleming, daß er die Curländer für diese Feindschaften und die Undankbarkeit, daß sie ihm, ohngeachtet der Wohlthat, sie durch Kries-

lands Eroberung in Sicherheit zu setzen, nicht mit ihrer gelauten Macht hulfen, züchtigen werde, sobald er nur Zeit dazu bekomme.

oberstem Befehlshaber. Er vergrößerte es ferner, nicht nur mit mehreren sächsischen Regimentern, sondern auch mit den litthauern, mit zwey polnischen Regimentern und mit 1200 Tataren, und brachte es selbst am 16. Julius in der Gegend von Probstingshof, Neustädtchen (Friedrichsstadt), Reggum, Kreuzburg und Jacobstadt, unter dem zu schwachen Feuern des schwedischen Heeres, welches der Statthalter von Narva, Otto Frenherr von Vellingk, führte, wieder über die Düna. Mit diesem beträchtlichen Heere und sehr vielem und starken groben Geschütze schloß er Riga ein, und da Vellingk, nachdem er etwa 5000 Mann in Riga geworfen hatte, die Gegend verließ, beschäftigte er sich damit, daß er das Innere der Stadt durch Bomben in Brand setzte. Darauf erst machte er die Ursachen seines Friedensbruches bekandt, und gab vor, daß die von der schwedischen Regierung mit vieler Lasten belegten Liefländer ihn um Schutz gebeten hätten, daß die Feindseligkeiten, welche Carl damals in seines Schutzverwandten, des dänischen Königs, Lande verübte, ihn verpflichteten zu den Waffen zu greifen, und daß auch sein Gewissen ihn verbande, den Krönungseid zu vollstrecken, und das von Polen abgerissene Liefland wieder zu der Krone zu bringen ¹⁾. Gegen diese Gründe lehnten sich gerade diejenigen auf, die sie bestärken sollten. Denn der liefländische Adel bezeugte sich gegen ihn feindselig, und betheuerte eidlich und in Schriften, daß er nie geneigt gewesen sey, einen anderen Oberherrn als den schwedischen König zu erkennen. Der Wiedererlangung der Provinz Liefland widersprachen der Cardinal Primas und alle Repräsentanten der polnischen Republik: Und der König von Dänemark bedurfte des Beystandes nicht mehr, weil der König Carl ihn überraschet, und zu dem Travendaler Friedensschlusse gezwungen hätte. Von diesem Friedensschlusse kam die erste Nachricht am 9. September in des Königs August Lager, und da durch selbigen August einen Gehülffen verlohrt, der die See für ihn offen halten mußte, zugleich aber auch überzeugt wurde, daß der verachtete Carl allen Muth, alle Unererschrockenheit und den ganzen kriegerischen Geist seines Großvaters besitze, und gleichsam geerbt habe, so ward er wankelmüthig, verließ Riga, und eroberte zwar Rokenhusen, ging aber nach Birsen in Szamajten zurück, und fing an vom Frieden zu reden.

R 2

Der

¹⁾ Des Königs August Kriegesursachen wurden weitläufiger abgehandelt in einer besonderen Schrift unter dem Titel: *Iustae Vindiciae et summa armorum iustitia ex parte sacrae Regiae Majest. Poloniarum* 1700, und widerleget von Schwedischer Seite durch zwey Schriften, die man im 3. Theile des Nordbergischen Werks findet, und die Titel führen: *Reflexiones Provisionelles sur le Manifeste publié 1700 de la part du Roy de Pologne*, und *Veritas a Calumniis vindicata*. Der Vertheidiger des Königs August borgte auch von Curland seine Beschwerden über schwedische Friedensbrüche, und behauptete, daß Schweden das polnische Reich dadurch gefährdet habe, daß eo Dänamünde auf curländischem Boden angeleget, den Rigaern curländische Schiffe, die nicht für Libau und Windau befrach-

tet worden, aufzubringen verstattet, die 1695 darüber mit dem verstorbenen Herzog angefangene Unterhandlung abgebrochen, und im curländischen Gebiete Posten gegen des Herzogs Willen angeleget habe. Der schwedische Schriftsteller bewies, (Nordberg III. p. 103, 138, 140, 156, 195.) daß die Wullerqa, der Boden der Festung Dänamünde, und das Gebiete der Stadt Riga auf der curländischen Seite, öfters und auch im olivischen Frieden als ein rigisches Eigenthum erkannt und abgetreten, daß die Aufbringung der Schiffe auf das Stapelrecht und den Vertrag von 1605, die Post aber auf Vergleich von 1635 und 1647 gegründet, und daß die Unterhandlung vom Jahr 1695 zu Riga nur durch des Herzogs Tod vereitelt werden sey.

Der Kaiser Peter fiel am 6. October in Ingermanland ein, allein der König Carl, der an selbigem Tage bey Pernau gelandet war, vernichtete das ganze russische Heer am 20. November, durch eine einige Schlacht bey Narva. Diese Niederlage dämpfte völlig den Muth des Königs August, und veranlassete diesen Monarchen, solche Vorkehrungen zu machen, daß er im Nothfalle sein Geschütze und seine Leute über die Düna in Sicherheit bringen könne. Zur Vermehrung seines Schreckens, ließ Carl von Wismar aus auf die Frenbenter, die polnische Befehlsbriefe genommen hatten, kreuzen, und durch die Admiralität die curländischen Häfen sperren, so bald nur das Eis im Frühjahr 1701 es verstattete. Damit diese Befehle in den Augen aller europäischen Mächte gerechtfertiget würden, ließ Carl ein Manifest bekandt machen ⁿ⁾, welches zeigte, daß die Curländer, obgleich die Republik Polen den Frieden mit Schweden für fortdaurend erkläre, doch sich als Feinde gegen Riga, Liefland, und die Krone Schweden betrügen, und auch außerdem sich von dem Könige August als seine Personal-Unterthanen behandeln ließen. Und dieses war auch kein bloßer Vorwand, sondern eine überall bekandte Wahrheit. Denn der König August verlegte seine Regimenter nach Gefallen in curländische Festungen und offene Dertter, errichtete in den Herzogthümern seine Waffen- und Werbeplätze, schrieb Contributionen an Gelde, Lebensmitteln und andern Bedürfnissen aus, und gebrauchte die curländischen Häfen, nicht nur um Verstärkungen aus seinen deutschen Ländern sicher zu erhalten, sondern auch um in selbigen die aufgebrachten schwedischen und liefländischen Handelsschiffe nach angestellter Untersuchung für rechtmäßige Beute erklären und verhandeln zu lassen. Die curländischen Regenten und die Landschaft lieferten was er forderte, gaben ihr zu Mietau befindliches Geschütze und andere Kriegesbedürfnisse zu der Belagerung der Rober- und Dünamünderschanze her, und hemmeten nach Vermögen die Zufuhr nach Riga und den Handel dieser Stadt. Verschiedene einzelne Curländer errichteten auf eigene Kosten Rotten von Kriegesleuten, und verwüsteten damit verschiedene Dertter in Liefland: Der Herzog Administrator aber, oder der vornehmste vormundschaftliche Regent, hatte sich öffentlich als Schwedens Feind in sächsische Dienste begeben, und so viel als er vermochte, zu Lieflands Eroberung beigetragen.

So bald diese Art der Kriegeserklärung in Curland bekandt wurde, entstand im Lande ein Misvergnügen gegen den Herzog Ferdinand, der frenlich besser für seinen minderjährigen Herzog gesorgt haben würde, wenn er das alte System der Neutralität benbehalten, oder wenigstens sich nicht selbst in die kriegerischen Unternehmungen gegen Liefland gemischt hätte. Er empfand sehr bald davon die Folgen, und soll im Anfang des Jahrs 1701 seine sächsische Generalfeldzeugmeisterstelle niedergelegt, und sich nach Preußen begeben haben, war aber am 3. März wieder in Mietau, als der König August mit dem russischen Kaiser von Birsen aus dorthin kam, bis Dünamünde ging, und die Verfassung des vereinigten Heeres untersuchte. Hier gab er am 13. April 1701 den reformirten Glaubensgenossen, die bisher nur einen geheimen Gottesdienst halten können, das Recht eines frenen öffentlichen Gottesdienstes in Mietau, und der Bestellung eigener Kirchen- und Schulbedienten, welche unter der Berichtbarkeit des Oberhauptmanns stehen sollten ^{o)}.

Die

ⁿ⁾ Nordberg S. 247.

^{o)} Urkunde in v. Ziegenhorn Beyl. S. 288.

Dieses that er, wie er in der Urkunde sagte, vermöge seiner Landeshoheit und Machtvollkommenheit, und in der Rücksicht, dadurch die Residenz der Herzogthümer volkreicher und blühender zu machen, und um dieser Verfügung die vollkommenste Dauer zu verschaffen, bat er den König um die Bestätigung, welche am 8. August selbigen Jahres erfolgte. Der König August bekam durch einen am 8. März zu Birsen mit dem Kaiser Peter geschlossenen Vertrag 200,000 Thaler baares Geld, einige Kriegesbedürfnisse, und eine Verstärkung von 20,000 russischen Fußgängern; und wollte nun auch aus Curland Beiträge von Leuten und Gelde heben. Daher mußte der Herzog auf seinen Befehl einen Landtag auf den 2. May ausschreiben, der aber nachher bis auf den 26. May aufgeschoben wurde, weil der Herzog Ferdinand abermals zu dem sächsisch-russischen Heere trat, und am 22. May mit diesem, welches damals aus etwa 9. Regimentern Sachsen und 24 Bataillons Russen bestand, dem Könige Carl und dessen weit schwächerer Kriegesmacht entgegenging. Der König Carl kam ihm aber zuvor, besetzte das Ufer der Düna auf der liefländischen Seite, und versuchte am 9. Julius mit 7000 Fußgängern und 600 Reutern unter dem Schutze des rigischen Kanonenfeuers bey Garras über die Düna zu gehen. Das Heer der Verbundenen hatte den Herzog Ferdinand, den Feldmarschall v. Steinau, und den Generallieutenant von Patkull, zu Anführern, besaß eine sehr gute Artillerie, und wurde durch Verschanzungen auf den Düna-Inseln, in welchen Russen lagen, gedeckt und unterstützt. Allein durch den Stolz eines seiner Anführer, der die an Mannschaft schwächeren Feinde nicht eher als bis sie gelandet seyn würden, angreifen wollte, ward es auf eine unbegreifliche Weise geschlagen, verlorh alles schwere Geschütz, die Magazine, das Gepäck, das Lager und die Schanzen, und ward gefangen, niedergemacht, und gänzlich zerstreuet.

Von dem Herzog Ferdinand sagte das Gerüchte, daß er von einem schwedischen Soldaten mit einer Flintenkolbe erschlagen sey, allein man erfuhr nachher, daß er, so bald er die Unordnung in seinem Heere wahrnahm, seinen Flügel verlassen, und sich nach Miestau begeben hatte ^{a)}. Von hier ging er nach Goldingen, um auf dem piltenischen Landtage Maafregeln gegen die nun dem Lande ganz nahegebrachte Gefahr zu nehmen: Allein so bald er Miestau verlassen hatte, beschloß die curländisch-semgallische Land- oder Ritterschaft sich über seine Regierung bey dem Könige und der Republik Polen zu beschweren, verfassete ohne seine und seiner Rätthe Zuziehung einen Landtagschluß, den die mehresten Kirchspielsdeputirte nebst ihrem Marschalle unterschrieben, bevollmächtigten einige Abgeordnete, um dem Könige einen gewissen Entwurf zur Rettung des Landes vorzulegen, den er und die Oberrätthe verworfen hatten, wies diesen Abgeordneten die Zehrungs- und andere Kosten aus den Landessteuern an, und erkannte auf die gerichtliche Vertreibung derselben von allen Eingefessenen, die sich deren Zahlung widersetzen würden. Bald nachher langte Ferdinand wieder in Miestau an, und da die Stände bereits auseinander gegangen waren, so fand er kein anderes Mittel, diesem Eingriffe in die landesfürstlichen Gerechtsame entgegen zu gehen, als dieses, daß er am 15. Julius ^{b)} durch ein an alle Stände gerichtetes Ausschreiben das Verfahren der Landschaft für ungültig erklärte, allen die mit der gerichtlichen

a) *Livonia, Fascic. VIII. p. 10. Nordb.* b) v. Siegenhorn, *Beyl. S. 289.*
 berg I. Th. S. 257.

Vertheilung geängstigt werden würden, seinen Beystand versprach, und der Landschaft eines jeden Kirchspiels befahl, die Vermögensumstände eines jeden steuerbaren Einwohner genau zu bestimmen, um nach selbigen die Steuern einheben zu können. Dieser Befehl machte keinen Eindruck. Denn der König Carl kam mit seinem Heere in Curland, und der Herzog Ferdinand flohe am 19. Julius nach Danzig, und ferner zu seiner Schwester, der hessischen Landgräfin, nach Cassel, und da er das Land voll von Zorn gegen die Stände verließ, so wurzelte in seinem Gemüthe der Haß gegen diese so tief ein, daß er nachher nicht wieder sein Vaterland betrat ^{c)}.

Schicksal der
verwittweten
Herzogin.

Die verwittwete Herzogin von Curland behielt nunmehr die Vormundschaft mit den Oberräthen fast allein. Aber da der Krieg sich gänzlich nach Curland zog, und sie außer der steten Gefahr, von streifenden Parteyen gemishandelt, vielleicht auch gleich ihren Schwiegereltern in die Gefangenschaft fortgeführt zu werden, auch noch dem Geldmangel ausgesetzt ward, so faßte sie den Entschluß, Curland gleichfalls zu verlassen. Diesen führte sie am 12. November 1701 aus, und sie begab sich mit ihren Stieftöchtern und dem minderjährigen Herzoge zu ihrem Bruder, dem Churfürsten Friedrich, der gerade zu dieser Zeit sich zum König von Preußen erklärte. Der König Carl versicherte sie seines steten Schutzes, allein der König August gab dem Gesuche des Herzogs Ferdinand Gehör ^{d)}, befahl, diesem Herrn als dem einzigen Vormunde zu gehorchen, und vernichtete am 11. Julius 1702 die Mitvormundschaft der Herzogin, unter dem Vorwande, daß solche, gegen den Inhalt der curländischen Regimentsformel, nur durch ein ungültiges und bloß durch die Obermacht der Verwandten der Herzogin zur Ausführung gebrachtes Rescript von der Herzogin erlanget sey. Diese Beschuldigung und Gewaltthätigkeit ließ der preussische König ungeahndet. Entweder, weil er des Königs August Freundschaft suchte, um von ihm als König erkannt zu werden, oder auch, weil der Fall nahe war, da die Mitvormundschaft ohnehin erlosch, nemlich der der zweenen Vermählung der Herzogin. Denn diese Prinzessin trat noch zweymal in neue Ehen: Einmal am 30 März 1703, da sie dem Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg, Bareuth ihre Hand gab, und ferner, nachdem dieser Herr am 10. May 1712 verstorben war, wieder am 3. Junius 1714 mit dem Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Meynungen, den sie am 27. November 1724 verloh, und bis zum 22. November 1748 überlebte. Eigentlich büßete sie durch des Königs August Verordnung fast nichts von ihrer Gewalt ein. Denn ihr Antheil an den Regierungsgeschäften war stets geringe gewesen, und verschwand ohnehin, so lange König Carl über Curland herrschte. Das aber, was sie durch das Vormundschafts-Rescript hatte erhalten wollen, nemlich die freye Macht, den Herzog und seine Geschwister unter ihren Augen und nach ihrem Gutbefinden erziehen zu lassen, behauptete sie ohngeachtet der königlichen Aufhebungsurkunde. Sie besorgte die Erziehung, erst zu Berlin, und nachher zu Bareuth, auf eine so vollkommene Weise, daß der minderjährige Herzog, in einem Fache wenigstens, mehr leistete als man von ihm fordern oder erwarten konnte. Denn er verkündete schon im fünfzehnten Jahre seines Lebens eine gereimte und gebundene Geschichte des brandenburgischen regierenden Hau-

c) v. Ziegenhorn S. 68.

d) Urkunde in v. Ziegenhorn Beyl. S. 291.

Hauses, welche gleich (1707) zu Barenth gedruckt ward, und einen Folianten ausfüllte *). Von den Prinzessinnen ward die älteste, Maria Dorothea, 1703 mit der Herzogin Bruder, dem Markgrafen Albrecht Friedrich zu Schwedt, die zweyte, Eleonora Charlotta, 1714 mit dem Herzog Ernst Ferdinand von Braunschweig-Bevern, und die dritte, Amalia Louise, 1708 mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Adolph zu Nassau-Siegen vermählet.

§. 42. Nachdem der König August sein ganzes Heer verlohren hatte, und die Versuche des russischen Generals Repnin, das Schloß Baußke am 11. Julius zu retten, so wie ein anderer, das Hauptmagazin von Nietau fortzuschaffen oder wenigstens zu vernichten, misslungen, auch die zu Birsen verwahrten Schiffbrücken und anderen Geräthschaften eingebüßet waren, weil die schwedischen Parteyen diese Orter zu früh erreicht hatten, so zeigte sich ein sehr sonderbarer Auftritt. Denn der König Carl sollte nun mit einem Feinde fechten, der nirgends aufzufinden war, und dennoch das Vermögen behielt, ihn, sobald er zurückging, eben so sehr, wie in dem letzten halben Jahre geschehen war, zu beschädigen. August besaß zwar ein mächtiges Erbland, allein dieses war zu entfernt, und diente ihm auch damals nicht zum Aufenthalte. Curland; Semgallen und Litthauen waren Länder der polnischen Republik, und konnten, da diese die Freundschaft mit der Krone Schweden fortsetzte, nicht vom Könige Carl angegriffen werden. Dennoch herrschte August über diese Provinzen, und konnte ihre Macht gewissermaßen gegen Carl gebrauchen, ohne daß dieser ihn aus selbigen vertreiben durfte. Wäre August nur ein Schutzgenosse der Republik gewesen, so würde ihre Weigerung, ihn aus ihren Grenzen zu weisen, dem Könige Carl eine gerechte Veranlassung zum Kriege gegen die Republik dargeboten haben. Aber nun, da August Mitregent und Oberherr der Republik war, konnte eine solche Absonderung von ihm ihr nicht zugemuthet werden, und Carl wußte nicht, durch welche Maaßregeln er den König August zur Ersetzung der Kriegskosten und des zugefügten Schadens, zur Genugthuung für den Ueberfall ohne vorgängige Kriegeserklärung, und zur Gewährleistung künftiger Friedfertigkeit zwingen konnte. Zwar erbot sich die Republik zur Bürgschaft für eine ruhige Zukunft. Allein zu geschweigen, daß der jesiaer Vorfall gezeigt hatte, daß sie für die Ausführung eines solchen Versprechens zu schwach sey, so war sie auch nicht in einer solchen Verfassung, daß man sich auf ihr Wort und ihre Verschreibungen verlassen konnte. Sie war bereits vom Könige Carl aufgefordert worden, nach einer ihr gegebenen Anweisung, ihren König an der Ausführung seiner Absichten zu hindern, allein sie hatte nicht nur anstatt der That leere Versicherungen ihres guten Willens gegeben, sondern sogar gelitten daß August ihr Geschüz mit sich nach Liefland genommen hatte, und man behauptete außerdem, daß das nächste Oberhaupt der Republik nach dem Könige, nemlich der Cardinal Primas Michael Radziejowski, insgeheim des Königs August Unternehmung gut geheissen hatte, obgleich er sie nachdem sie misslungen war, als ungerecht und der Republik misfällig, öffentlich verschrie. Litthauen war damals in zwey Parteyen getheilet, welche unter sich einen bürgerlichen Krieg führten, und sich mit Wuth und Grausamkeiten, Mord und Brand, auf das heftigste verfolgten. Eine, ehedem die mächtigere, jezt aber die unterdrückte, war die

Curland
famint unter
schwedische
Herrschaft,

des

e) Hr. Justiz-Bürgermeister Gadebusch Inländische Bibliothek II. Th. S. 149.

des Hauses Sapieha, welches bisher die wichtigsten Reichsämter allein besessen hatte: die zweite, der sogenannten Patrioten, zu der der größte Theil des litthauischen Adels gehörte, und die nun das Feld behauptete, war dem Könige August mehr als jene ergeben, und wurde daher auch von selbigem unterstützt. Die Häupter der Parteyen waren hier der Starost von Szamajten Gregorius Anton Oginski, und dort die Brüder, Graf Casimir Johann Sapieha, der litthauische Großfeldherr, und Benedict Sapieha, der litthauische Großschakmeister. Jene, die Sapieher waren nicht abgeneigt, Augusten vom Throne herabzudrängen, und eben diese Gesinnung hatte auch der König Carl, daher dieser sich nachher mit selbigen vereinigte.

Fürs erste hielt es Carl für rathsam, Curland sich zuzueignen, und so lange zu behalten, bis daß ein dauerhafter Frieden errichtet werden könne ^f). Er sandte daher gleich nach seinem Siege den Generalmajor Mödner mit 1500 Reutern nach Mietau, und nicht nur die Bürgerschaft, sondern auch der sächsische Commandant des Schlosses ergab sich dem Könige Carl am 23. Julius, und überlieferte diesem das Hauptmagazin, nebst Kleidern und Gewehr für 8000 Fußgänger und 4500 Reutern, und außerdem noch einen großen Vorrath von unangeschnittenem Tuche, welches den Schweden sehr willkommen war. Die Oberräthe und die verwitwete Herzogin, sandten den Rath Theodor Ludwig Lau an den König, und da dieser Monarch sehr billig und menschenfreundlich dachte, so versicherte er ihnen und den sämtlichen Einwohnern, daß er die Curländer bey ihrem Gewerbe und Handlungen schützen wolle, und ließ die genaueste Mannszucht beobachten. Allein nun rotteten sich einige curländische Begüterte zusammen, schlichen sich über die Düne, raubten, mordeten und brenneten auf liefländischen Gütern, und versteckten ihre Leibeigene in Gebüsche und Moräste, aus welchen selbige heimtückisch auf schwedische Beamte und Soldaten schossen, und auch manchen erlegten, ohne daß sie ausgespüret werden konnten. Da auf diese Weise der Kanzlensecretair v. Schanz, indem er mit andern auf der Heerstraße ritt, getödtet ward, so erklärte Carl am 24. Julius N. St. oder 4. August N. St. ^g), daß er jeden Mörder, Verwalter oder Eigenthümer, für jeden Mordmord, der in dessen Bezirke verübt werde, um 2000 Rthlr. strafen werde. Aber diese Verordnung machte nicht eher einen Eindruck auf gewisse zügellose Guts Herren, bis daß einige streifende schwedische Parteyen zwey Landgüter solcher Männer, die sich ihnen als offenbare Feinde zeigten, einäscherten ^h). Die Landschaft und die Städte mußten, vermöge Carls Ausschreiben vom 6. August, die Steuern, die ihnen der König August auferleget hatte, zum Unterhalte des schwedischen Heeres hergeben. Das herzogliche Archiv ward nach Diga gebracht, wo es bis zum Frieden blieb. Die Stadt und das Schloß zu Mietau, und das Schloß zu Bauske wurden stärker besetzt, und am Hafen zu Libau ward eine Schanze aufgeworfen. Dem Adel wurde die Gerichtbarkeit über Leben und Tod genommen, und endlich wurden auch alle herzogliche Cammereinkünfte zur schwedischen Kriegescasse geschlagen, und der Generalfeldwachtmeister Carl Stuart ward zum schwedischen

f) Nordberg S. 260.

g) Nordberg I. Th. S. 266.

h) Diese Begebenheit, und die Ausschreibung der schwedischen Contribution, machte der

Castellan von Berch in einer mit den härtesten Ausdrücken angefüllten Schrift bekandt, ward aber in einer schwedischen Antwort entschuldiget.

schen Statthalter in Curland, Semgallen und Pilten verordnet. Nur allein die Städte hatten von der neuen Regierung einigen Vortheil. Denn diese ließ ihnen nicht nur ihre Verfassung ungekränkt, sondern gab ihnen auch durch die schwedische Flotte Gelegenheit ihren Handel auszubreiten, und enthielt sich sogar des Verbots der Ausfuhr derer Waaren, die dem schwedischen Heere selbst nöthig waren. Zwar hielt die Flotte auf ihres Königs Befehl in den ersten Monaten des Jahrs alle Schiffe, die nach Rußland, Curland, Danzig und Polen fuhren, an, allein, noch ehe Curland unter schwedische Hoheit kam, ward schon die Fahrt wieder freugegeben, weil der dänische König nicht zulassen wollte, daß durch die Sperrung der Ostsee sein Zoll im Sunde zu Grunde gerichtet werde.

Der curländische Adel suchte Schutz und Vorschreibe bey den Republiken Polen und Litthauen, und da beide durch vermöge des Unterwerfungsvertrages, verpflichtet waren, so entstand ein Briefwechsel zwischen dem Cardinal Primas und dem Könige Carl über die curländischen Begebenheiten. Aus Litthauen fand sich ein Abgeordneter bey dem Könige ein, der ihn bat, dem Olivischen Friedensschlusse zufolge, Curland zu verlassen; allein da dieser keine Vollmacht aufweisen konnte, und gestand, daß er nur von der Dginskischen Partey seinen Auftrag erhalten habe, so bekam er keine Antwort. Glücklicher war ein anderer Abgeordneter, der etwas später dem Könige das Bittschreiben des litthauischen Großfeldherrn Sapieha vom 6. August überbrachte, denn dieser überredete wenigstens den König, das sapiehsche Haus in Schutz gegen die dginskische Partey zu nehmen. Dginski wollte diesen Schimpf rächen, streifte öfters in Curland, und verfuhr nicht nur gegen die Schweden, sondern auch gegen die Curländer sehr grausam. Daher entschloß sich der König noch im December ihn in Szamajten aufzujuchen, rückte bis Kaun, besetzte diesen Platz, und ging darauf mit einer schwachen Begleitung unerkannt durch die schwärmenden Haufen seiner Feinde nach Curland zurück. Dginsky führte den Krieg nach alter polnischer Weise; flohe wo der Feind sich zeigte, und suchte nur durch Hinterhalte und geschwinde Streifereyen die Schweden zu beschädigen. Daher mußte der König in den Gränzörtern mehrere Regimenter verlegen, welches ihm nicht schwer fiel, da sein Heer von Curländern starken Zulauf erhielt, und die sächsische Beute zum Unterhalte und zur Ausrüstung der größeren Anzahl von Kriegsheuten zureichte.

Der Cardinal Primas ersuchte schon am 4. August den König, daß er das Gebiete der Republik nicht berühren möchte, und äußerte, daß August zur Ausöhnung geneigt sey. Drey Tage später erklärte er die Besitznehmung der Festung Mietau für einen Friedensbruch, und bezeigte darüber sein Misfallen. Der König antwortete, daß er nun die Duldung des Königs August innerhalb den polnischen Gränzen für eine Feindseligkeit der Republik halte, und verlange, daß August, zu einer Genugthuung für das ihm von selbigen zugefügte Unrecht und für den gelittenen Schaden, vom polnischen Throne gestossen werde. Der Primas erwiderte, eine solche Absetzung laufe gegen die polnische Verfassung, und es sey billig, des Königs Augusts Friedensvorschläge anzuhören, die vielleicht eine zureichende Genugthuung enthielten. Das letztere behaupteten auch verschiedene europäische Regenten,

ten, die dem Könige Carl ihre Vermittelung anboten. Aber der König setzte den Zumuthungen dieser Art noch im Augustmonate ein Manifest ¹⁾ entgegen, worin er meldete, er könne Curland nicht verlassen, und auch nicht auf Friedensvorschläge achten, so lange sich die Umstände nicht änderten. Denn sein Feind besitze noch die Dünamünder Schanze, beschränke durch selbige die rigische Seefahrt, sammle seine zerstreuten Soldaten zu einer neuen Feindseligkeit zusammen, stelle starke Werbungen an, und arbeite an allen Höfen, um ihm neue Feinde zu erwecken. Die Republik aber habe sich unthätig gezeigt, und werde die Rückkehr der Sachsen und deren Bundesgenossen nach Polen und Curland nicht hindern können oder wollen. Die Versicherungen der Republik, daß für die Zukunft Kurland gegen eine ähnliche Gefahr in Sicherheit gesetzt werden solle, wären unzureichend, da sie diesesmal ihre Ohnmacht gezeigt, und nicht nur nicht gehindert habe, daß der König August gegen ihren Willen ihr Geschüß und Land als sein Eigenthum, und zwar zu Feindseligkeiten gegen ihn, einen Freund der Republik, gebraucht habe, sondern auch leide, daß die schwedischen Handelsleute in ihrem Gebiete beraubt würden, und der an sie mitgesandte schwedische Botschafter durch des Königs August Gewaltthätigkeit abgehalten werde, sich an ihrem Hofe aufzuhalten. Diese Gründe suchte der Primas zu entkräften, äußerte dem Könige in einer Zuschrift vom 29. September, daß die Sachsen völlig aus Curland vertrieben worden wären, nun aller Schein einer rechtmäßigen Besetzung des Herzogthums Curland verschwunden sey, und drang zugleich auf die Räumung dieses Landes, und auf die Rückgabe des schweren Geschüßes, von welchem auch das sächsische der Republik laut einer Schenkungsacte vom Jahr 1699 gehöre. Aber der König Carl behielt nicht nur Land und Geschüß, sondern vermehrte letzteres noch mit dem reichen Vorrathe, den er am 11. December 1701 bey der durch Hunger erzwungenen Oeffnung in der Dünamünder Schanze antraf.

Eurländische
Begebenheiten unter der
schwedischen
Herrschaft.

§. 43. Der König August eröffnete zu Warschau 1702 einen Reichstag, und söhnte auf selbigem die Sapieha mit den Oginski aus, allein die Freundschaft dieser Herren dauerte nur wenige Tage, und der Reichstag wurde zerrissen. Er hielt darauf am 24. Jenner 1702 eine Senatorenversammlung, versprach aus seinem eigenthümlichen Vermögen den rückständigen Sold des Kronheeres zu bezahlen, wenn ihm der Gebrauch dieses Heeres verstattet werde, und bat um die Erlaubniß, 12,000 Sachsen zu seiner Sicherheit nach Polen kommen zu lassen. Allein beides ward ihm mit so heftigen Vorwürfen über seine kriegerischen Entwürfe abgeschlagen, daß er unmuthsvoll aus der Versammlung ging, und auf eine Ausföhnung mit dem K. Carl dachte. Die Republik ernannte Gesandte am 27. April, um den schwedischen König zu ersuchen, ihr ihr schweres Geschüß zurückzugeben, Litthauen und Polen zu verlassen, und ihre Vermittelung zum Frieden anzunehmen. Allein diese Gesandtschaft erhielt, da sie endlich zu Grodno am 7. April vor den König gelassen ward, von selbigem die Antwort, daß das Geschüß eine rechtmäßige Beute sey, und daß er mit dem Heere nach Warschau kommen, seinen Feind August vom Throne stoßen, und dann aus dessen Gütern sich und die Republik entschädigen wolle.

Oginski

i) Nordberg, S. 277.

Dginskfi war von seiner Landschaft zwar für einen Verräther und Feind des Vaterlandes erklärt, allein da der König August diesem Ausspruche nicht beytrat, so blieb er Starost von Szamajten, und setzte, nebst dem Castellane Berch, seine Streifzüge und Verheerungen in dem Gebiete der Sapieha, und in Curland, besonders in den Gegenden von Bausch und Seelburg, fort. Carl fand bey seiner Zurückkunft in Curland am 30. December 1701 ¹⁾, daß sowol der Mangel an Lebensmitteln und Gelde in den von den Sachsen und Polen ausgezogenen curländischen Herzogthümern, als auch die Gefahr, die Dginskfi ihm stets bereitete, es nicht verstatte, seinem Heere den Winteraufenthalt in Curland anzuweisen, und ließ es daher am 27. Jenner nach Szamajten gehen. Verschiedene schwedische Staatsmänner, und selbst der Ransleypräsident Graf Benedict Orenstierna ²⁾, glaubten, daß Carl nun den Krieg mit Ruhm und Vortheil endigen könne, und, wenn er auf den Nutzen seines Reichs sehen wolle, Polen, sobald er Curland und das polnische Liefland zum Unterpfande für die künftige Sicherheit seines Lieflandes erhalten haben würde, verlassen, und sich in den damaligen Krieg der Seemächte mischen müsse. Auch bot der König August durch die Gräfin Königsmark wirklich Curland, ohne auf den Herzog Friedrich Wilhelm zu achten, dem Könige Carl an. Aber Carl blieb fest bey seinem Entschlusse, alles der Ehre einen König vom Throne zu stoßen aufzuopfern, erfochte am 9. Julius 1702 bey Cliflow, und am 21. April 1703 bey Pultowsk entscheidende Siege über den König August, und herrschte darauf über Krakau und Warschau.

In Curland wüthete inzwischen der kleine Krieg, welcher, ohne einer Partey ein Uebergewichte zu verschaffen, das Land um Einwohner und Dörfer brachte, und größtentheils aus Plünderungstriebe und Rache mit unmenschlicher Grausamkeit geführt wurde. Goez, ein curländischer Adeligler, der vier Fahnen litthauer zusammengebracht hatte, warf am 9. October 1702 eine kleine schwedische Partey zurück, setzte sich am 17. October in Doblen feste, und streifte in die Nachbarschaft, eilte aber, da ihm der schwedische Obristlieutenant Wennerstedt nahe kam, über die Gränze zurück. Zwey litthauische Regimentarii, Wosinskfi und Knesiewiß, eroberten am 17. October mit 2000 Reutern die Stadt Goldingen, flohen aber gleich wieder für 30 Reutern, mit welchen der Rittmeister Uderkaß einen Ausfall aus dem Schlosse zu unternehmen wagte. Im Frühjahr 1703 nahmen 4000 Reuter unter dem Dginskfi, und 2500 Russen, die sich mit letzteren vereinigt hatten, Birsen in Besiß, wurden aber am 19. März vom Grafen Adam Ludwig Löwenhaupt bey Saladen geschlagen. Im December 1703 sollte Brumse, ein oginskischer Major, Libau besetzen und ausplündern, allein die Schweden wiesen ihn zurück, und überhaupt betrug sich die Dginskische Partey stets also, daß sie das Schwerdt gebrauchte, wo sie keinen Widerstand fand, und einsteckte, auch wol von sich warf und flohe, wo der Feind sich zeigte. Löwenhaupt wurde von seinem Könige zur Belohnung für den Sieg bey Saladen zum Generalfeldwachtmeister und Statthalter von Curland ernannt, und nicht nur er, sondern auch seine Unterbedienten verrichteten

¹⁾ Nordberg, S. 310.

²⁾ Nordberg, S. 319, wo Orenstiernas Gutachten vom 5. März 1702 mitgetheilet ist.

ten einseitig die Geschäfte, die der Herzog nicht ohne Zustimmung der Oberräthe und Landschaft hatte ausführen dürfen ^{m)}).

Endlich brachte es der König Carl so weit, daß nicht nur der Cardinal Primas am 4. Februar 1704 den polnischen Thron für erlediget erklärte, und am 2. May ein Interregnum ausschrieb, sondern auch einige Stände, nemlich ein Bischof, drey Castelläne, der litthauische Schatzmeister und vierzig Edelleute, am 12. Julius nach seiner Vorschrift den Woivoden von Posen, Stanislaw Leszczyński, zum König von Polen erwählten. Der König August errichtete, nebst seinen Anhängern, die sich die Repräsentanten der Republik nannten, am 30. August 1704 zu Narva ein Bündniß mit dem russischen Kaiser Peter, und ließ sich von diesem Monarchen versprechen, daß er Liefland und Curland den Schweden entreißen, und dann der Republik Polen wiedergeben wolle. Aber dieses Bündniß that erst spät seine Wirkung. Denn obgleich der Kaiser in Finnland und Liefland einbrach, auch Hülfsvölker nach Litthauen sandte, so wurde dennoch August so sehr von Carl dem Zwölften geängstiget, daß er einen Theil seines sächsischen Heeres in Schlessien Sicherheit suchen ließ, und, selbst im November, Polen verließ.

Im Julius 1704 ließ der russische Kaiser den General Fürst Repnin und den Generalfeldmarschall Scheremetew oder Scheremetof mit einer beträchtlichen Anzahl russischer Reuter und Fußgänger zu dem samajtschen Feldmarschall Ogilvi stoßen. Aber diese nicht unbeträchtliche Macht zeigte sich in keinem ihr vortheilhaftem Licht. Zwölftausend Mann wurden von selbiger im Julius 1704 ⁿ⁾ nach Seelburg gesandt, um diese schwache nur von 300 Schweden vertheidigte Festung zu erobern. Der Generalmajor Graf Löwenhaupt eilte zum Entsatz herben, that aber, weil er wußte, daß alle Curländer bereit waren, seine Absichten und Handlungen den Russen auf das eifertigste zu verrathen, als wenn er nach Birsen gehen wolle. Daher geschah es, daß ihm alles Geschütze, alle übrige Kriegsgeräthschaft, und 24,000 Rthlr. baares Geld der Oginski, welches die zu vorsichtige Besatzung zu Birsen, um es für ihn zu sichern, zu dem Heere nach Seelburg sandte, auf dem Wege in die Hände fiel. Da er Seelburg erreichte, waren die Belagerer schon gewichen. Er holte sie aber an selbigem Tage, oder am 26. Julius, bey Jacobstadt ein, schlug, nebst dem Feldherren Sapieha, mit seinen 3085 Schweden und 3000 sapiehischen litthauern 15000 Russen und wisniowieckische Polen, ließ darauf die Befestigungswerke von Seelburg sprengen, und berennete am 16. August Birsen. In diesem Plaze war Ernst Neresius Commandant, und die Besatzung von 800 Mann hing vom Fürsten Wisniowiecki ab, und erwartete eine russische Verstärkung. Löwenhaupt verzweifelte an einer geschwinden Eroberung, weil es ihm an groben Geschütze fehlte, und Neresius die Stürme muthig abschlug; allein Sapieha bewegte den Commandanten durch falsche Nachrichten und allerley Vorstellungen der Kennzeichen wahrer Repräsentanten der Republik, die ihn irre machten, daß er seine Festung dem Sapieha und der Republik übergab. Die Besatzung nahm fast ganz

m) Der Commandant von Mietau, Georg Rndring, zum Beispiel, bestätigte am 19. März 1704, auf Bitte der Bürger seiner Stadt, die herzogliche Verordnung vom Jahr 1692

gegen die Juden und Hausirer, und gebot diese auszuweisen und zu strafen. v. Siegenhorn, Beyl. S. 292.

n) Nordberg, S. 541 u. f.

ganz unter dem Sapieha Dienste, und Carl und Sapieha ließen die Mauern des Schlosses und der Stadt so eifertig sprengen und niederreißen, daß die Russen bey ihrer Ankunft nur einen öden Steinhäufen fanden, und daher zurückkehrten. Curland hatte davon den Vortheil, daß das schwedisch-sapiehische Heer es verließ, und sich den Winter hindurch in Szamajten aufhielt. Allein es ward im Anfange des folgenden Jahrs 1705 desto härter von den Russen mitgenommen, welche sich nicht damit begnügten, daß sie Häuser und Flecken einäscherten, und was sie fanden mit sich nahmen, sondern alle Menschen, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand oder Gewerbe, entführten, und zum Theil als Knechte an heidnische Barbaren verkauften, zum Theil aber auf Befehl ihres Kaisers in die Wüsteneyen ihres Vaterlandes versandten^{o)}. Der schwedische Obrist Cloot, der in Löwenhaupts Abwesenheit Curland schützte und regierte, war fast immer mit den Russen handgemein, und siegte in allen Scharmüßeln. Endlich kamen 20,000 Russen unter der Führung des Feldmarschall Scheremetew, ohne Geräusch zu machen, auf dem Düna-Ström herab, mit dem Vorsatze, erst Curland zu erobern, um den König Carl zu zwingen, Polen zu verlassen, dann aber Riga zu belagern. Der Graf Löwenhaupt begab sich, da er hievon Nachricht erhalten hatte, nach Zagari in Szamajten, und befahl dem Obristen Knörning, sich in das Schloß zu Mietau zu ziehen, die Stadt aber ihrem Schicksale zu überlassen. Scheremetew ließ den Generalmajor Bauer mit 4000 Reutern nach Mietau gehen, um den Graf Löwenhaupt aufzuheben. Dieser kam zu spät, trieb den Obristen Knörning in das Schloß, wich aber, da Knörning seine Leute zusammengebracht hatte, und ging mit verschiedenen aufgerafften oder gefangenen mietauischen Einwohnern zu seinem Oberhaupte zurück. Löwenhaupt wollte mit seiner Reuterey Mietau befreien, zog den Russen, die ihm ausgewichen waren, nach, und lieferte selbigen am 16. Julius bey dem Gute Gemäurtz Hof eine sehr blutige Schlacht, die ihm 900, den Russen aber 6000 Mann raubte, und ihn in Besiß des feindlichen Lagers, Gepäckes und Geschüßes setzte^{p)}. Scheremetew ging nun in der Nacht eilig zurück, und ließ die gefangenen Mietauer, weil er sie nicht mit sich führen konnte, tödten. Allein, da er schon 18 Meilen weit über die curländische Gränze geflohen war, bekam er von seinem Kaiser Verstärkung und Befehl zurückzukehren, und der Kaiser, der bald hernach selbst bey seinem Heere erschien, machte einen neuen Versuch, Curland den Schweden zu entreißen.

§. 44. Der Graf Löwenhaupt erfuhr, daß der Feind sich wieder näherte, obgleich dieser, um ihn überraschen zu können, nur des Nachts fortzog, und hielt es für ein thörichtes Unternehmen selbigem sich entgegen zu stellen, weil selbiger überwiegend stark, er aber zu schwach war. Er hätte gerne die Festungswerke der Schlößer zu Mietau und Bauske geschleift, und Curland den Russen preisgegeben, allein da der König Carl dieses nicht genehmigen wollte, so hinterließ er Besatzungen unter Knörning in Mietau, und unter dem Obristlieutenant Stahl in Bauske, und ging mit allen übrigen Kriegsleuten über die Düna, verlegte die Fußvölker in Dünamünde und Riga, und vertheilte die Reuterey am Ufer der Düna. Der Kaiser Peter erreichte mit 40,000 Mann Mietau am 13. August, nahm am folgenden Tage die Huldigung der Bürger an, und hielt seinen Einzug am 15. August

Curländische
Begebenheiten zur Zeit
der russischen
Herrschaft.

o) Nordberg I. Th. S. 631.

p) Nordberg, S. 639.

gust ^{q)}. Die Besatzung des Schlosses bestand aus 800 Mann, und hatte zwar einen zureichenden Vorrath von Kugeln und Pulver, nicht aber von Geschütz, denn dieses belief sich nur auf 23 Mörser, 35 Haubitzen und 10 brauchbaren Kanonen, weil 280 Kanonen ihrer Ketten beraubt waren. Der russische Generalfeldwachtmeister Rönne traf mit dem Commandanten den Vergleich am 17. August, daß, weil den Bürgern die Neutralität zugestanden sey, aus der Festung nicht auf die Stadt geschossen, und von den Belagerten nicht von der Stadt ab der Angriff unternommen werden solle, empfand die Tapferkeit und Kriegskunst des Commandanten bey verschiedenen Ausfällen, bezwang aber dennoch die Festung durch Bomben. Denn diese zerschmetterten die Häuser, zwangen die Vertheidiger unter frehem Himmel die Nächte zuzubringen, und rissen den Pulverturm so weit auf, daß man bey jedem Wurf befürchten mußte in die Luft gesprengt zu werden. Bey dieser Verfassung konnte Rönning sich nicht länger halten, sondern öffnete die Festung am 4. September, und begab sich mit seinen Leuten nach Riga. Bauffe und Koberschanze wurde am 26. August eingeschlossen, und jener Ort hielt sich bis zu dem 14. September, da er dem russischen Obristen Nicolaus Balk eingeräumt ward. In Mietau fand man die Leichen der curländischen Herzoge aus den Särgen gezogen und ihres Schmuckes beraubt, und Rönne ließ den Obristen Rönning nicht eher auswandern, bis daß er schriftlich bezeuget hatte, daß dieser Muthwille von seinen Leuten verübt sey. Der Kaiser Peter nahm alle Curländer in seinen Schuß, aber nur unter der Bedingung, daß sie alles Gewehr und alle anvertrauete Habe der Schweden dem russischen General-Kriegscommissarius Fürst Menschikow ausliefern sollten, sandte sein Heer nach Litthauen, ließ 20,000 Mann unter dem General-Lieutenant Rose und Generalmajor Bauer in Curland zur Vertheidigung des Landes und der beiden Festungen zurück, und hielt mit dem mietauischen Geschütze einen feierlichen Einzug in Moskwa.

Seine Gegner, die Könige Carl XII. und Stanislaw, wie auch der Stanislawischgesinnte Theil der Republik Polen, errichteten am 28. November 1705 ein festes Bündniß für die Zukunft, und beschloßen, daß keine Zollerhöhung vorgenommen, und kein Handelshafen außer Riga geduldet, vorzüglich aber der Hafen bey Polangen unbrauchbar gemacht werden solle, weil er den preussischen, liefländischen und curischen Städten schädlich sey. Die bürgerliche Verfassung war in Curland zu dieser Zeit eben so ungewiß und wankend, als vor dem Kriege. Dem die Landstände, oder vielmehr die Deputirten der Ritterschaft, entzogen sich eigenmächtig der vormundschaftlichen Regierung des Herzogs Ferdinand, hielten Landtage, ohne den Oberräthen zu verstaten, sie in Ferdinands Namen auszusprechen, und untersagten den Beamten, Berichte und Rechnungen dem Herzoge zuzusenden, und überhaupt den herzoglichen Befehlen Folge zu leisten ^{r)}. Der König August hatte zwar am 8. August 1701 alle dergleichen Landtage für ungültig erklärt, allein da nicht er, sondern sein Feind über Curland herrschte, so ward sein Rescript nicht geachtet. Man suchte nachher in Warschau eine königliche Volljährigkeitsertheilung für den Herzog Friedrich Wilhelm auszubringen; allein diese ward abgeschlagen, und

q) v. Siegenhorn, S. 69. Hr. Gadebusch livländ, Jahrb. III. Th. III. Abschn. S. 384.

r) v. Siegenhorn, Beyl. S. 292.

und auch sogar das fernere Anhalten um selbige verboten. Demohngeachtet hielten die Landstände vom 14. bis 22. März einen Landtag in des minderjährigen Herzogs Namen, und verwarfen auf selbigem alle Vorschriften und Vorschläge des Herzogs Ferdinand, obgleich der Landtag von den Oberräthen auf Herzog Ferdinands Befehl ausgeschrieben war. Diese Beleidigung wünschte Ferdinand zu ahnden; allein, da er nicht in Curland zu kommen wagte, so bestand alles, was er thun konnte, bloß darin, daß er den König August um Hülfe bat. Diese ward bewilliget, denn der König ließ am 16. März 1706 ein allgemeines Ausschreiben an die Oberräthe, Oberhauptleute, Hauptleute, Beamte, und sämtliche Ritter und Landschaft ergehen, worin er den Landtag, nebst allem, was ohne Ferdinands Theilnehmung beschlossen oder unternommen sey, verwarf und vernichtete, und die Oberräthe und übrige Verleser seiner Majestätsrechte mit der Ahndung der Reichsinvestigatoren bedrohet, die, so bald es nur die Zeitläufte verstatteten, eintreten sollte.

Für diese Ahndung schien damals die Zeit günstig zu seyn, weil die Russen Curland für den König August in Besitz genommen hatten. Allein noch ehe das Rescript in Miteau ankam, änderte sich die Lage der Dinge gänzlich. Carl siegte über die Russen am 17. Jenner 1706 bey Wilna, und über die Sachsen bey Graustadt am 3. Jenner. Der Feldmarschall Ogilvi rief die in Curland stehenden Russen zu Hülfe, ließ selbige aber an ihrem Orte, da Carl am 25. Jenner vor Grodno überging und ihn nicht angriff. Der Kaiser Peter glaubte Carln durch zwey Heere einschließen zu können, deren eines der Kosakenfeldherr, von Minsk ab, das andere aber er selbst, von Grodno und Curland aus, herbeiführen wollte, und befahl seinen Generalen Rose und Bauer im März 1706 die Wälle zu Miteau und Bauske der Erde gleich zu machen, die vorrätigen Kugeln, Bomben und Granaten in die Bulleraa zu werfen, und sich mit dem Geschütze und allen ihren Kriegseuten zu ihm nach Polosch zu begeben *). Dieses ward sogleich von den beiden russischen Feldherren bewerkstelliget.

Graf Löwenhaupt eilte, so bald er den Abzug der Russen vernahm, ^{Curland wird} Curland wieder zu besetzen, und dieses um so vielmehr, da in Liefland eine allgemeine ^{wieder schwer} Hungersnoth ausgebrochen war, in Curland aber wenigstens einiger Vorrath von ^{Wisc.} Lebensmitteln verborgen lag, und sandte den Obristen Knörning noch im März mit allen zu Riga befindlichen Feldregimentern in das Herzogthum. Diesem that niemand Widerstand, nur beunruhigte ihn zuweilen der Fürst Wisniowiecki, welchen Löwenhaupt daher im Herbst in Litthauen aufsuchte, im nächsten Frühjahr 1707 aber zu sich zog, und überredete, die curländischen Gränzen gegen seine bisherigen Bundesgenossen zu vertheidigen. Carl der Zwölfte drang in Sachsen ein, und zwang den König August seinen Ansprüchen an die polnische Krone am 14. September 1706 zu Alt-Ranstädt zu entsagen, und obgleich das in Polen hinterlassene sächsische Heer am 29. October einen sehr wichtigen Sieg über das schwedische Heer des General Marderfeld erfochte, so ward dennoch der Ultranstädter Friede am 2. November ausgerufen, und am 11. Julius 1707 von seiner Partey der polnische Thron für unbesetzt erklärt.

Alles

*) Nordberg I. Th. S. 694. 696.

Alles dieses gewann eine andere Gestalt durch die bekandte Schlacht bey Pultawa am 8. Julius 1709, durch welche Carl alles verlohrt, und aus welcher er kaum mit einem kleinen Ueberreste seines Heeres, vermittelst der Flucht in das türckische Gebiete, der Gefangenschaft entrann. Nicht leicht hat eine andere Niederlage so große und allgemeine Wirkungen hervorgebracht, als diese. Denn so bald das Gerüchte von selbiger nur erscholl, traten überall mächtige Feinde der Schweden hervor, und das schwedische Reich verlohrt fast alle seine deutsche Provinzen. Der König August machte durch ein Manifest am 8. August 1709 bekandt, daß er gezwungen, und, ohne nach dem Völkerrechte verpflichtet zu seyn, der polnischen Krone entsaget habe, nahm sein Reich wieder in Besitz, und gab als König am 8. November das erste allgemeine Ausschreiben für Polen vom Throne herab. Stanislaw wich aus dem Reiche. Der Kaiser Peter unterredete sich im October zu Thorn mit dem Könige August, und vom 15. bis 23. October zu Marienwerder mit dem Könige Friedrich von Preußen, und ließ nun Liefland und Curland mit Gewalt erobern. Der schwedische Generalmajor Clot ließ das ohnehin schon genug verwüstete Curland gänzlich verheeren, versammelte seine Leute bey Mietau, zerstörte die Koberschanze, und verstärkte die Besatzung zu Riga, die damals dem Generalgouverneur Nicolaus Stromberg anvertrauet war. Viertausend Schweden stießen auf den Vorzug des russischen Heeres, und verlohren 1500 Mann und ihren Anführer, den General Johann Georg Frenherrn von Mandel. Der russische Generalfeldmarschall Scheremetew traf am 5. October bey Neustädjel ein, und berennete am 22. October die Koberschanze und Riga. Diese Stadt ging endlich über am 5. Julius 1710, Dünamünde am 18. August, Pernau am 21. August, und Reval am 28. September. Nach diesen Siegen vergaß Peter sein Versprechen, Liefland für Polen zu erobern, und beschloß, Esthland und schwedisch Liefland für sich zu behalten. Zu Riga errichtete sein Feldherr nicht nur am 3. Julius mit dem schwedischen Heere, sondern auch am 4. Julius mit dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, und am 15. Julius mit der gesamten Ritterschaft von Liefland, so wie bey Revals Eroberung am 29. September mit der gesamten Ritterschaft von Esthland Verträge, wodurch die Städte Riga und Reval, und die Ritterschaft beyder Fürstenthümer, den Kaiser zu ihrem beständigen Oberherrn annahmen, und von ihm Bestätigungen aller ihrer Vorrechte erhielten ¹⁾.

§. 45. Der Kaiser Peter hatte dem Könige von Preußen zu Marienwerder ²⁾ das Versprechen gegeben, daß er des Königs Schwestersohn, den curländischen Herzog Friedrich Wilhelm, in den Besitz seiner Herzogthümer bringen, auch durch Vermählung mit einer Prinzessin seines Hauses mit sich genau verbinden, und mit beträchtlichen Geldsummen versehen wolle. Dieses wußten die Curländer, und da sie nichts mehr wünschten, als ihren Landesherrn bald bey sich zu sehen, so empfingen sie den Kaiser bey seinem Einzuge in Mietau am 17. November mit allen Kennzeichen einer unbegrenzten Freude, obgleich die allgemeine Noth, verbunden mit

Liefland und Esthland werden russische Provinzen.

Begebenheiten unter H. Friedr. Wilhelms Regier.

t) Hr. Justizbucorm Gadebusth Livländ. Jahrb. III. B. III. Abschn. S. 506 u. f.
u) In des preussischen Monarchen Friedrichs II. *Memoires de Brandebourg* T. II. p. 44.

wird gemeldet, daß zu Königsberg das Versprechen gegeben sey, alicm alle übrige gleichzeitige Schriften und Zeitungen erklären sich für Marienwerder.

mit Hunger und Pest, sie nicht sehr dazu berechtigte. Der Kaiser versprach ¹⁾, daß er den Adel und die Städte mit Einquartierungen, und die fürstlichen Güter, außer im äußersten Nothfalle, mit Abgaben und Lieferungen verschonen wolle, wenn ihm die Steuer bezahlt werde, über welche er sich damals mit der Landschaft und den Städten verglich. Die Oberräthe wagten es nun, den fast achtzehnjährigen Herzog für volljährig zu erklären, und schrieben am 26. October abermals einen Landtag in seinem Namen aus, der am 29. November 1709 sich endigte, und auf welchem dem Herzoge zu den Kosten seiner Ueberkunft von Bareuth 20 Thaler Albertus von jedem Rosse bewilliget wurden. Der Herzog zeigte darauf ²⁾ am 11. December 1709 den Oberräthen an, daß er nächstens nach Curland kommen und die Regierung antreten wolle, erfüllte diese Zusage aber erst am 13. May 1710, da er zu Libau mit einem Seeschiffe eintraf. Man war sehr begierig, diesen jungen Landesheerrn zu sehen, von dessen Kenntnissen, Gelehrsamkeit, menschenfreundlichen Gesinnungen und andern Vorzügen man sehr vieles gehöret hatte, und bewunderte die Fertigkeit, mit welcher er die lateinische Bewillkommungsrede des ersten Geistlichen in gleicher Sprache beantwortete. Die Noth, in welcher er öfters gewesen war, hatte ihm ganz andere Begriffe von seinem Stande beigebracht, als gewöhnlich minderjährige Regenten zu erhalten pflegen, und daher schien es, daß er fähig seyn werde, Curland von dem äußersten Verfalle wieder empor zu heben, in welchen es durch so mannigfaltige Verwüstungen des Schwerdtes, des Hungers, und der Seuche jetzt gerathen war. Seine erste Handlung bezeichnete ihn als einen dankbaren Herrn, und als einen Freund des in Curland vorzüglich mächtigen Adels. Denn er gab gleich am Tage seiner Ankunft einen Orden aus, um diejenigen, die ihn bisher unterstützt hatten, zu belohnen und genauer mit sich zu verbinden. Dieser Orden, der den Namen der Dankbarkeit führte, und durch ein Maltheferkreuz mit seinem Namenszuge FW, seinem Wapen, einigen Ketten, die auf den Geschlechtsnamen Kettler deuteten, und der Beschrift: pour les honnêtes gens, bezeichnet ward ³⁾, sollte aus einem Ordenskanzler, zwey Ordensräthen, den Ober- und Landräthen, zwölf curländischen Adligen, und zwölf adligen Ausländern aller Religionen bestehen, und hatte eine ganz ungewöhnliche Verfassung. Denn die Ritter wurden verpflichtet, bey der Aufnahme ihr Bild auf Kupfer gemahlt in den Rittersaal zu senden, den Ordenstag mit Almosengeben und andern wohlthätigen Handlungen zu feiern, ihre ohne eigene Schuld unglücklich gewordene Ordensbrüder mit Rath und That zu unterstützen, und, wenn sie gefangen würden, auszulösen, unter sich keinen Zwist zu dulden, dem Ordensmeister oder Herzog die schuldige Ehrfurcht zu beweisen, und keinen Lasterhaften unter sich zu dulden. Den Kanzlern und Ordensräthen wurden Besoldungen angewiesen, und der Herzog versprach dergleichen auch für die Ritter auszusetzen. Das Mistrauen, welches man im Lande gegen des Herzogs Vater in Absicht auf die reformirte Religion gehabt hatte, fiel hin-

1) Hr. Gadebusch a. Orts S. 532, aus dem S. Petersburger Journal IV. B. S. 121.

2) Schreiben des Herzogs in v. Ziegenhorn Beyl. S. 294.

3) Beschreibung des Ordre de la Reconnoissance und Statuten, in Teutsch Curländischer Kirchengeschichte I. Th. S. 226, 242.

hinweg, da man wahrnahm, daß der Herzog jeden Abend und jeden Morgen durch seinen lutherischen Hofprediger eine Betstunde halten ließ, und dieser stets mit der größten Andacht beywohnte.

Der Herzog fand seine Güter verwüestet, seine Wohnungen zerstöhret, und seine Unterthanen so sehr verarmt, daß es ihm an allen Nothwendigkeiten gefehlet haben würde, wenn er nicht außerhalb den Herzogthümern mütterliche und großmütterliche Erbgüter besessen hätte. Selbst sein und des Landes Archiv und seine Bibliothek waren nicht in seiner, sondern in der Schweden Gewalt, welchen die Russen sie bey der Uebergabe von Riga auch ließen, daher er nicht einmal von dem, was ihm gehörte, genaue Nachricht einziehen konnte ^{a)}. Seine einzigen Stützen waren der preussische König, und der Günstling des Kaisers Peter, nemlich der Fürst Menezitow. Durch diese erhielt er vom Kaiser das Versprechen, daß sein Land bey allen künftigen Kriegen die Neutralitätsvorrechte genießen solle, und einen Befehl an den russischen Feldherrn, Curland, Semgallen und Pilten zu verlassens, der schon vor dem 15. Junius 1710 vollzogen ward, an welchem Tage die Curländer, ziemlich unvorsichtig, ein Dankfest wegen Entfernung der Russen feierten. Am 13. Junius alten Stils ward durch des Herzogs Gesandte, nemlich den Obermarschall von Rönne und den Rath Theodor Ludwig Lau, zu St. Petersburg ein für den Herzog sehr vortheilhaftes Bündniß mit dem Kaiser Peter geschlossen, wodurch der letztere sich unter andern auch zu einigen Dingen verpflichtete, die er wahrscheinlich nicht zu leisten gedachte. Denn der Kaiser versprach ^{b)}, außer der Neutralität, der Beförderung des russisch-curländischen Handels, und einer Unveränderlichkeit der bisherigen russischen Zölle, den König August und die Republik Polen zu bewegen, daß sie den Herzog der Pflicht, persönlich sein Lehn zu empfangen, entließen, die Hoheit oder das Eigenthum über Pilten ihm einräumten, dem Herzog Ferdinand untersagten nach Curland zu kommen, ihm die freye Schifffahrt aus allen curländischen Häfen und Städten, insbesondre aber aus Miertau, nach Riga und andern Seeörtern verstatteten, und ihn entweder mit dem schwedischen

Lief-

a) Da die Bibliothek und das Archiv durch die Capitulation dem Generalgouverneur Graf Stromberg überlassen war, dieser aber bey seinem Abzuge nebst andern Stabsofficieren vom Kaiser Peter gefangen genommen wurde, so blieb vermuthlich daher beides in Riga bis zum Frieden, da das Archiv wieder nach Miertau geschaffet, die Bibliothek aber der Societät der Wissenschaften zu S. Petersburg geschenkt ward. S. Hrn. Bibliothecar Bacmeister *Essai sur la Bibliothecque et le Cabinet de curiosités et l'histoire naturelle de l'Academie des Sciences de S. Petersbourg* p. 47.

b) Artunden und Actenstücke in Herrn Oberconsistorialraths Büchlings *Magazin für die neue Historie und Geographie* XV. Th. S. 201. 206. u. f. Als das Bündniß mit dem Herzog verabredet ward (am 10. oder 21. Junius), mußte man noch nicht in S. Petersburg,

daß die Russen Curland verlassen hatten, denn man setzte in die Bündnißacte, daß Curland nächstens geräumt werden, die schon niedergesetzte Commission aber den von den Russen verursachten Schaden bestimmen und schätzen solle. Riga war damals auch noch nicht gewonnen, und obgleich Peter dem Herzog das disseitige dänische Land, so bald Riga erobert sey, versprach, und ihm verstattete, schon jetzt darin erndten zu lassen, so zweifelte dennoch der Kaiser an der Eroberung dieser Stadt, weil er äußerte, daß er Liefland dem K. August abliefern wolle. Die Neutralität schränkte er dahin ein, daß der Herzog gehalten seyn solle, russische Heere durch sein Land zu lassen, doch sollte ihm davon vorläufig ein Verzeichniß gelandt, und strenge Manneszucht beobachtet, auch alles Verzehrte richtig bezahlet werden.

lieslande belehnten, oder wenigstens ihn zum Statthalter über dieses Herzogthum verordneten. Schweden sollte alles, was es den Curländern genommen hatte, ersetzen, den zugefügten Schaden ihm vergüten, und den alten Vertrag über die Neutralität erneuern und stets beobachten. Auch übernahm der Kaiser das Geschäfte, durch Unterhandlungen mit Großbritannien, Frankreich und Niederland dem Herzog wieder zu dem ruhigen Besitze der Insel Tabago zu verhelfen. Neben dem Hülfsbündnisse ward auch am selbigen 23. oder 13. Junius ein Vermählungsvertrag zwischen dem Herzoge und einer der hinterlassenen Töchter des Zaaren Iwan und der noch lebenden Zaarin Proscowia Fedorowna errichtet, der, außer der Sicherheit, die er dem Herzoge als einem nunmehrigen Blutsfreunde des Kaisers verschaffte, auch dem Herzog Hoffnung zu der beträchtlichen Summe von 200,000 Rubeln machte, die ihm damals fast unentbehrlich war. Der Herzog wählte, nach den ihm übersandten Gemälden, die Großfürstin Anna, verschrieb selbiger fünf vom Hundert als Zinsen für die Summe von 160,000 Rubel unter Verpfändung gewisser Aemter, dann 10,000 Rubel als Morgengabe oder sechs vom Hundert für diese Summe, und endlich noch 15,000 Rubel zu ihren kleinen jährlichen Ausgaben, und versprach ihr eine griechisch-russische Capelle in Mietau zu ihrem Gebrauche und Privatgottesdienste zu erbauen und zu unterhalten. Auf den Fall, daß die Großfürstin unbeerbt vor ihm versterben würde, wurden die 200,000 Rubel, die der Kaiser der Prinzessin zur Aussteuer und Abfindung verwilliget hatte, ihm geschenkt. Sollte die Großfürstin Kinder hinterlassen, so sollten diese die Hauptsumme, der Herzog aber auf seine Lebenszeit die Zinsen erben. Ueberlebte die Großfürstin unbeerbt den Herzog, so sollte sie die 200,000 Rubel nebst allem, was sie erworben hatte, und 40,000 Rubel jährliches Wittwengeld nebst einem curländischen Schlosse zum Wohnsitz erhalten. Wäre sie beerbt, so sollte sie 10,000 Rubel weniger bekommen, und heirathete sie dann zum zweytenmal, so sollte sie das Wittwengeld und das Schloß einbüßen, die Hälfte des erworbenen Vermögens nebst 100,000 Rubeln aber behalten, und alles übrige ihren Kindern abtreten. Aus allen diesen Bedingungen erhellete, daß man sehr aufmerksam auf alle Fälle gewesen war, und bey solchen das Wohl des Herzogthums nicht aus der Acht gelassen hatte. Aber die Folge belehrte die Verfertiger des Vertrages, daß der menschliche Verstand nicht zureicht, feste Sicherheit der Glücksumstände zu gründen. Denn gerade dieser Vertrag, der dem Anscheine nach das curländische Unglück heben mußte, beförderte es vielmehr.

Der Herzog Ferdinand suchte, ohngeachtet des mächtigen Schutzes, den nun sein minderjähriger Vetter erlangt hatte, seine Vormundschaftsrechte geltend zu machen, und klagte bey dem Könige, daß man in Curland seine Befehle nicht achte, die Regierung ohne sein Vorwissen ändere, neue Bedienten bestelle, und ihm keinen Bericht abstatte, und der König August gebot durch ein Ausschreiben allen curländischen Beamten und Ständen, ihm ferner als vormundschaftlichen Regenten zu gehorchen, und sich mit den Berichten und Rechnungen bereit zu halten, um selbige ihm vorlegen zu können. Allein dieser Befehl ward erst am 12. November 1710 ausgefertigt ^{c)}, da er gewissermaßen schon überflüssig geworden war. Denn

c) v. Siegenhorn Beyl. S. 295.

Der Herzog Friedrich Wilhelm reifete nach Narva, blieb der Pest wegen einige Tage ohnweit dieser Stadt unter Zelten im freyen Felde, ging darauf nach S. Petersburg, ward am 31. October oder 11. November 1710 daselbst mit der Prinzessin Anna durch einen russischen Archimandriten vermählt, drey Tage später aber durch den lutherischen Hofprediger eingeseget, fiel am 14. Jenner N. St. 1711 in ein hitziges Fieber, begab sich krank auf die Rückreise, und verschied am 21. Jenner zu Rippingshof in Ingermanland, sieben Meilen von S. Petersburg ^{d)}. Die Curländer erhielten also, anstatt des Herzogs, von dem sie sich so vieles versprochen, nur den Leichnam, den sie mit ungeheucheltem Gram in die Gruft zu Mietau am 8. März niederlegten, und für die mit selbigem erwarteten Geldsummen, eine Ausgabe, die sie sehr drückte, und welche einer Wittve ausgezahlt werden mußte, die das Land nicht kannte, und die außerdem ihrem Oheim, dem Kaiser, zum Vorwande diente, um Curland noch ferner zu seinen kriegerischen Unternehmungen zu nutzen.

§. 46. Weil es möglich und wahrscheinlich war, daß die Herzogin dem Lande einen Erben geben werde, und weil das Beyspiel der Schwiegermutter der Herzogin zeigte, wie ungerecht man in Curland mit weniger mächtigen herzoglichen Wittwen verfahren konnte, so sandte der Kaiser Peter die Herzogin mit einigen Regimentern nach Curland, und gab dem Herzoge von Ingermanland oder Fürsten Menczikow das Generalgouvernement über Liefland, nebst der Aufsicht über Curland, um die Herzogin schützen zu können.

Herzog Ferdinand tritt die Regierung an.

Der Herzog Ferdinand, der damals bereits das sechs und funfzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, und unvermählt blieb, unterließ zwar noch immer nach Curland zu kommen, behauptete aber, daß seine Vormundschaft noch nicht geendiget sey, verwarf alles, was der verstorbene Herzog angeordnet hatte, und weigerte sich, die Eheberedung seines Mündlings zu genehmigen, und der Herzogin Anna die 40,000 Thaler Wittthumsgeld anzuweisen, zumal da diese Summe für Curland, auch in weit glücklicheren Zeiten, viel zu groß zu seyn schien. Die Landschaft, oder die Adelligen der Ritterbank, widersetzten sich allen seinen Geboten, vermöge der alten Feindschaft, die sie gegen ihn hatten, und obgleich der König August erklärte, daß die Vormundschaft bis zu des Herzogs Tode fortgedauert habe, so wagte sie es dennoch, den verstorbenen Herzog als einen majorenn gewordenen Landesherrn zu betrachten, und allen seinen Verordnungen eine völlig verbindende Kraft beizulegen. Dieses geschah 1712 am 12. März in einer sogenannten brüderlichen Couferenz, oder Versammlung aller adligen Begüterten ^{e)}, in welcher zugleich eine Steuer

d) Der Graf von Lion versichert in seinen *Memoires politiques amusans et satiriques, Veritopolie* 1716. T. II. p. 222, daß der Herzog vom übermäßigen Essen und Trinken gestorben sey. Diese Nachricht hatte er bey der Beysetzung der Leiche zu Riga, die er mit ansah, gehöret, und ist sehr wahrscheinlich. Denn der Zaar Peter hatte den Fehler, daß er die Wölle sehr gerne sah, und sogar die vornehmsten Frauenzimmer durch harte Strafen zwingen

ließ, große Becher auszuleeren, bis sie ihrer Sinne beraubt waren. Des Herzogs Vermählung ward aber vorzüglich rauschend gefeiert, und unter andern mußten alle russische Unterthanen dazu ihre Zwerge abliefern, weil zu den hochzeitlichen Aufzügen auch eine Zwerghochzeit gehörte.

e) v. Ziegenhorn Beyl. S. 282. Hr. Justizburgerm. Gadbusch livländ. Jahrb. IV. B. I. Abschn. S. 16.

Steuer bewilliget, und einige Mitglieder nach Polen und Danzig abgefertiget wurden, um dort den König um Bestätigung der Privilegien zu bitten, und dem litthauischen Feldherrn die geforderte Bensteuer abzuschlagen, und hier dem Herzog Ferdinand, den man nun als regierenden Erbherzog annehmen mußte, Vorschläge zur Ausföhnung zu thun. Diese Vorschläge wurden nicht angenommen, einmal weil sie etwas überspannet waren, und zwentens weil sie von einer Versammlung herrührten, die der Herzog für unerlaubt hielt, weil sie nicht von ihm nach Vorschrift curländischer Landesgesetze zusammenberufen war. Der Adel suchte seine Gewalt auszudehnen, und ließ sich zuweilen von einigen Personen lenken, die zum Theil, weil sie selbst von den Uneinigkeiten ihren Vortheil zogen, zum Theil aber auch, weil sie von einigen Bedienten auswärtiger Mächte zur Ausführung gewisser Absichten gedungen waren, die Verwirrung zu unterhalten und zu vergrößern suchten. Dem Herzoge fehlte es an Biegsamkeit, weil er unter den Waffen erzogen, und als unverheiratheter Herr einer nicht gar großen Haushaltung (denn er lebte in Danzig fast auf bürgerlichen Fuß gewohnt geworden war, nirgends Widerspruch zu finden, oder auch zu ertragen. Jede dieser beiden Parteyen litte endlich unter dem Joche des Mangels und der allgemeinen Noth, welches sie in eine sehr schlimme Laune versetzte, und mit Begierde erfüllte, das, was aus dem allgemeinen Schiffbruche noch gerettet werden konnte, ganz auf ihre Seite herüber zu ziehen. Bei dieser traurigen Lage konnte es nun nicht fehlen, daß man überall, durch Parteysucht, Groll und Rechthaberey verblindet, den gesunden Grundsätzen entgegen arbeitete, und die Bruchstücke des ehemaligen Wohlstandes, die die schwedischen, sächsischen und russischen Eroberer noch hatten stehen lassen, selbst zertrümmerte. Der Herzog bemühetete sich, alles was seiner bisherigen Vormundschaftsregierung widerstrebte, zu vernichten, und erklärte nicht nur die Verfügungen seines Neffen, die die Landschaft fortfuhr für gültig auszugeben, für unverbindlich, sondern forderte auch den Ordensrittern des Ordens der Dankbarkeit die Ordenszeichen ab, die aber keiner ihm gab, nahm denen Predigern, die der verstorbene Herzog oder die Oberräthe ohne seinen Befehl vocirt hatten, ihre Aemter, und ertheilte ihnen entweder andere Pfarren, oder wenigstens neue Vocationsbriefe und Bestätigungen auf die Stellen, die sie hatten abgeben müssen ¹⁾. Nach der curländischen Verfassung war erst dann ein Herzog berechtiget die Huldigung zu fordern, wann er das Lehn vom polnischen Könige empfangen hatte, und daher hätte Ferdinand eilen müssen, diese Handlung zu vollziehen. Allein er begnügte sich damit, daß er in den Jahren 1712 und 1713 einen Aufschub der Belehnung bis zum nächsten Reichstag, und am 24. März des letztern Jahrs einen königlichen Befehl an alle Curländer, ihm zu gehorchen, auswirkte, und unterließ nachher auf dem Reichstage, das Lehn zu fordern ²⁾. In den Urkunden der russisch-türkischen Friedensschlüsse vom 25. Julius 1711, 16. April 1712, und 3. Julius 1713 war zwar dem Kaiser Peter auferlegt, aus Curland seine Kriegesleute abzufordern, und sich in die polnischen und curländischen Streitigkeiten nicht weiter zu mischen. Allein der Kaiser ließ nur einige Regimenter aus Curland nach Pommern, und die Herzogin Anna von Mieltau nach St. Petersburg gehen, befahl aber dem Feldherrn Scheremetew die Aufsicht über Curland zu behalten,

f) Tetsch I. S. 229.

g) v. Siegenhorn S. 71.

ten, räumte der Herzogin die besten Aemter zur Hebung ihrer Wittwen, und Vermächtnißgelder ein, und erklärte, daß er seine Leute nicht eher völlig abrufen könne, bis daß die Herzogin abgekauft und befriediget sey. Endlich geschah dennoch diese Abrufung der Russen, und sogleich rückten im Jahr 1713 zwey sächsische Regimenter ein, um nun die Russen von Curland abzuhalten. Das Kriegescommissariat, welches für den Unterhalt dieser Sachsen sorgen mußte, vertheilte eigenmächtig die Unterhaltungskosten auf das Land, und legte auf jeden Haken 75 Rthlr. Albertus, und außerdem 20 Timpfen monatliche Steuer, obgleich noch kein Beyspiel vorhanden war, daß polnische Kriegesleute der Landschaft ihr Besteuerungsrecht entzogen hatten, auch das Land durch Pest, Hunger und Werbungen so entvölkert war, daß mancher Haken wüste lag ^{b)}). Gegen dieses Verfahren schüßte die Landschaft ein Gebot des Königs August vom Jahr 1699 vor, durch welches damals ihr die Summe vom Könige gemeldet und nur auferlegt war, selbige nach ihrer Weise auf die Einwohner zu vertheilen, und belegte darauf auf einem Landtage am 23. März 1714 sich selbst mit einer Steuer, nachdem sie durch sorgfältige Untersuchung gefunden hatte, daß jetzt der Hafenuß nicht brauchbar sey, sondern 60 männliche Arbeitsknechte für einen Haken gerechnet werden mußten. Der König August errichtete 1715 mit dem Kaiser Peter und den Königen von Preußen und Großbritannien einen Angriffsbund gegen den König Carl, woben verabredet ward, daß die Erbfolge im Herzogthum Curland dem chursächsischen Hause mit Beybehaltung der polnischen Lehnsheheit zugewandt werden sollte, und in Großpolen brach zu eben dieser Zeit eine Conföderation und Empörung gegen den König August aus. Beide Vorfälle veranlasseten endlich den König im Jahr 1716, seine Regimenter aus Curland nach Polen gehen zu lassen ⁱ⁾, nachdem sie den Curländern eine Ausgabe von 36,112 Rthlr. verursacht hatten. Der Aufstand in Großpolen ward endlich durch die Waffen der Sachsen und einer Gegenconföderation, zu welcher auch das Kronheer gehörte, vorzüglich aber durch die geschickte Anführung des Prinzen Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels gedämpft, und bey dem Vergleich oder Frieden vom 3. November 1716, wurde von Seiten des Königs unter anderen Dingen versprochen, die catholische Religion in Curland, und die Rechte des curländischen Adels zu schützen. In den Plaz der abziehenden Sachsen traten abermals Russen, und die verwittwete Herzogin Anna kam wieder nach Miteau, bezog 1716 Annenburg, ein neuerbauetes Schloß bey dieser Stadt, und verwandte einen Theil ihres Geldes auf die Einlösung solcher herzoglichen Güter, die entweder schon abgewohnt, das ist, durch überschießende Einkünfte von der Pfandschuld fast befreuet waren, oder auch von solchen Gläubigern besessen wurden, die sie für eine niedrige Summe an sich gebracht hatten. Bey dieser Verfassung mußten freylich die schon zuvor in Abnahme gerathenen herzoglichen Einkünfte völlig verschwinden, und außerdem hafteten auf selbigen noch sehr beträchtliche Forderungen der noch nicht abgefundenen Prinzessinnen vom Hause, nemlich der Sachsen-Meinungischen Herzogin, oder Mutter des letzten Herzogs Friedrich Wilhelms, der Abtissin Charlotta Sophia von Hervorden, einer Waternschwester dieses Herzogs, und der drey Halbschwestern desselben, nemlich

^{b)} Hr. Gadebusch a. D. IV. Th. I. A. ⁱ⁾ v. Siegenhorn S. 71.
S. 23. v. Siegenhorn S. 71.

der Prinzessin Maria Dorothea von Preußen, der Herzogin Eleonora Charlotta von Braunschweig-Bevern, und der Fürstin Amalia Luise von Nassau-Siegen, die insgesamt von ihrem nächsten Blutsfreunde, dem Könige von Preußen, geschützet wurden. Der Herzog Ferdinand genoß daher von seinem Lande fast nichts weiter, als die Ehre der Regierung, und den Vorzug, ein unabhängiger Herr zu seyn.

§. 47. Diese Schwäche des Landesherren suchte der Bischof von Liefland und Curland, Christoph Inslupow Szembek zu seinem Vortheile zu gebrauchen ^{f)}, denn er forderte 1713 von dem Könige die Bestätigung des Urtheils der Commission, durch welche ihm das Land Pilten als ein Bischofthum zugesprochen worden war. Der König befahl darauf den piltenischen Landrätthen und Landsassen, sich mit dem Bischöfe zu vergleichen, und die Landstände eilten nach Danzig zu dem Herzog, um von ihm Hülfe zu erhalten, wandten sich auch an einige protestantische Mächte, um durch selbige sich in Sicherheit zu setzen. Die letzteren, nicht aber der erstere, erfüllten ihre Wünsche, und der Bischof ward vom Könige durch die sogenannte Desliberation oder Aussetzung des Ausspruches hingehalten ¹⁾. Den Landständen mißfiel des Herzogs Betragen, und diesem war es im Gegentheile unangenehm, auf die Befoldung der vornehmsten piltenischen Gerichtsbeamten Geld zu verwenden, da die Gerichte und das Land fast nichts einbrachten, und selbst die Pfandgüter an piltenische adlige Gutsherren verasterpfändet waren, und ihm nur dem Namen nach gehörten. Endlich da das Mißverständniß so groß wurde, daß einige Landräthe Danzig verlassen mußten, ohne den Herzog gesehen zu haben, und die Eingefessenen befürchteten, bey dem unbeerbten Tode des Herzogs den polnischen Provinzialen gleich gemacht zu werden, baten die Landräthe und Begüterten 1717 den König August, sie von der Hoheit des Herzogs frey zu sprechen, und die Verfassung des Jahrs 1617 wieder einzuführen. Dieses Gesuch wurden sie gewähret, und der König August suspendirte 1717 die Gerichtbarkeit des Herzogs von Curland, und ließ dem Herzoge nur die Pfandgüter, nebst den veralteten Ansprüchen auf Pilten, welche letztere auch in dem nächsten lehnbriefe 1731 dem zeitigen Herzoge vorbehalten wurden. Seit diesem Zeitpunkte also ist Pilten wiederum ein kleiner Staat von ganz besonderer Verfassung, denn er ist mit Polen vereinigt ohne nach polnischer Weise eingerichtet zu seyn. Ein Präsident, sechs Landräthe, und ein Landnotarius, regieren das Land in des polnischen Königs Namen, auf zwey jährlichen Landtagen, die zu Hasenpot gehalten werden müssen. Eben diese sprechen auch das Recht, verstaten von ihren Aussprüchen Appellationen an den König, und lassen die gültig gewordenen Bescheide durch die Mannrichter vollziehen ^{m)}. Die wenigen Güter, die noch von den alten Bischofs- und Capitelsgütern übrig sind, gehören zwar dem Herzoge von Curland, aber nur zum Scheine; denn sie sind noch immer verpfändet, und können auch von dem Könige oder der Republik zu den Krongütern gebracht werden, wenn es diesen gefällt die Summe dafür zu geben, welche die Herzoge von Curland und die Markgrafen von Brandenburg dafür ehedem ausgezahlt haben.

Pilten wird dem Herzog von Curland entzogen.

§. 48.

f) Tetsch a. O. II. B. S. 18.

m) Tetsch a. O. II. Th. S. 16.

1) v. Ziegenhorn S. 104.

Wechselweise
se Beschwer:
den des Her:
zoge und der
Landschaft.

§. 48. Die curländische Ritterschaft setzte die Streitigkeiten mit ihrem Landesherren fort, und obgleich sie so sehr verarmt war, daß sie eine auf dem Landtage am 23. März 1714 verabredete Absendung einiger ihres Mittels an den König und an den Herzog unterlassen mußte, weil sie das dazu bewilligte Reisegeld nicht aufbringen konnte, so arbeitete sie dennoch an der Ernennung einer polnischen Commission, obgleich sie wußte, daß diese ihr beträchtliche Summen kosten würde, und ruhete nicht eher, bis daß diese ihr 1715 versprochen ward. Die Beschwerden der Ritterschaft waren nicht geringe. Denn mit ihnen hatte es die Beschaffenheit, daß mit ihrer Guttheißung die Regierung des Herzogs bis auf die Zeit völlig aufgehoben ward, da er das Lehen empfang und in Curland wohnte. Der Herzog weigerte sich aber noch immer diese Forderungen zu erfüllen, und berief sich auf die Vergünstigung des Lehnherren, auf die Gefahr, der er, so lange die Russen Curland im Besitze behielten, stets ausgesetzt sey, und auf die erschöppte Kammer, die ihm nicht den Unterhalt zu dem nöthigen Hofstaat verschaffen könne. Um die Einkünfte, die sowohl zu seinem Herzogthume als auch zu seinen Erbgütern gehörten, einigermaßen zu erhöhen, oder auch wieder herben zu schaffen, sandte er einen Rentmeister, einen Rentesecretair, einen Registrator, und drey Cameralen oder Cammerverwandte, die insgesamt geschickte Rechnungsführer, aber Ausländer waren, nach Curland, ließ durch selbige eine zuverlässigere Rechnungsweise einführen, und die Rückstände durch seine Leibwache oder Reuter eintreiben, nahm die durch zu viel gehobene Renten schon von der Pfandschuld befreieten herzoglichen Güter zu sich, und ließ den Ueberschuß der Cammereinkünfte sich nach Danzig überschicken. Ein solches Verfahren war dem Eigennutze der Pfandbesitzer nicht gemäß, die ohnehin durch die Noth, in welche sie der Verlust ihrer Unterthanen, und die Erpressungen der Kriegesleute verwickelt hatte, fast zur Verzweiflung gebracht waren, und jede Abwendung einer Ausgabe für eine Nothwehre hielten, bey der man Gewalt gebrauchen, auch wol die Gesetze übertreten könne. Das ganze Land sahe es sehr ungerne, daß das Geld, was der Herzog empfing, außer Umlauf kam, und empfanden die Folge von der dadurch in Curland verminderten Masse des Geldes. Viele Beamte waren seit langer Zeit nicht besoldet, und verwalteten aus Mißmuth ihr Amt so schlecht, daß in verschiedenen Gegenden Policcy und Rechtspflege fast ganz erloschen zu seyn schien. Den übrigen Gläubigern zahlte die Cammer weder die Anlehen, noch die Zinsen. Da die neuen Cammerbedienten in keiner Verbindung mit curländischen Geschlechtern standen, auch nicht von den Oberräthten abhingen, so suchten sie sich bloß dem Herzog gefällig zu machen, und durch ihre Rechnungsbehandlungen neue Quellen für herzogliche Einkünfte zu eröffnen, stöhrtten auch gewaltthätig den Lauf des Rechts, nahmen gewaffnet Güter in Besiz, die die Eigenthümer nicht ohne Grund für ihr Eigenthum hielten, und trieben Steuern ein, ohne Rücksicht auf nöthige Schonung oder rechtmäßigen Widerspruch zu nehmen. Die Rechtsausprüche, Regierungs- und Policcyfachen wurden zum Nachtheil des Landes verzögert, auch wol in eine schlimme Lage dadurch gebracht, daß sie insgesamt nach Danzig geschicket wurden, wo der Herzog ohne Rathgeber Bescheide ausfertigte, und dann gewaffnet vollstrecken ließ. Man erhöhete von Seiten der herzoglichen Kammer die Zölle und Postgelder, dammete auch hin und wieder Flüsse ab, und stöhrtte die

Fische,

Fischeren und Schiffahrt einzelner Begüterter. Der Herzog setzte manchen Beamten, ohne Ursache zu haben, ab, ließ die Stellen, und unter diesen das Amt eines Superintendenten, unbesezt, gab verschiedene der vornehmsten Bedienungen an Ausländer, die nicht in Curland ansässig waren, vorenthielt den adligen Beuüterteten die jenigen Leibeigenen, die zu seinen Gütern ihre Zuflucht genommen hatten, litte nicht, daß Verordnungen der Oberräthe, die er nicht selbst zu Danzig unterschrieben hatte, von den Canzeln verlesen werden durften, verwarf die Präsentationen der dazu berechtigten Begüterten auf adlige Pfarren, gab die Präposituren, die zuvor den im Districte wohnenden Landpredigern verliehen waren, bloß den Stadtpredigern, unterstützte die Stadtobrigkeiten, wenn sie in ihren Ringmauern die peinliche Gerichtsbarkeit über adlige Unterthanen ausübten, und die bürgerlichen, die sich mit Widerspruch des Adels der Jagdgerechtigkeit anmaßten, verstattete seinen Leibeigenen die Brauereien, die ausschließlich zu den Vorrechten des Adels gehörte, und wollte nur ein Drittheil der Landessteuer auf seine Güter nehmen, obgleich diese die einträglichsten des Landes, und zum Theil adligen Besitzern steuerbar abgehandelt waren. Die Landschaft beschloß am 30. März 1716 ⁿ⁾ einseitig, die letzteren oder erkauften herzoglichen Güter von der Lehnsfahne zu trennen, und unter die Adelsfahne zu legen, und wiederholte bey dem Könige ihre Klagen über den Herzog, als über einen Herrn, der ihre Vorrechte verleset, und dadurch sich des Herzogthums verlustig gemacht habe. Diese Klagen waren schon im Jahre 1715 sehr ernstlich geworden, da sich ein Zufall zutrug, der mit demjenigen eine Aehnlichkeit hatte, welcher gerade vor hundert Jahren die der alten curländischen Verfassung nachtheilige königliche Commission veranlassete. Es hatte nemlich die herzogliche Cammer den Obersten und Starosten zu Telsen, Carl Friedrich von Firks, durch den Major von Sacken und einige Reuter aus dem, nach ihrer Angabe, freygewordenen Pfandgute Ubaushof treiben lassen, und weil der von Firks sich auf königliche Bestätigung seines Pfandrechts berief, und da er nicht gehöret ward, gegen den von Sacken sich etwas hart ausdrückte, so befahl der Herzog ihn durch Reuter aus seinem Wohnhause abholen zu lassen, und mit Gefängnißstrafe zu belegen ^{o)}. Dieser Befehl zeigte, daß dem Herzoge ein gewisses Vorrecht des curländischen Adels nicht bekandt war, vermöge dessen keiner, der zu diesem gehöret, gefangen genommen werden darf, außer wenn ihm nach vorläufiger gerichtlicher Untersuchung die Strafe der Gefangenschaft zuerkannt worden ist, oder er auch gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens innerhalb den nächsten vier und zwanzig Stunden ergriffen werden kann. Vermöge dieses Vorrechtes erklärte der unglückliche von Firks die Reuter, die ihn aus seinem Hause entführen wollten, für Straßenräuber, und legte sein Gewehr auf selbige an, allein der Corporal der Reuter ließ auf ihn Feuer geben, und legte ihn todt zu Boden. Dieser Vorfall veranlassete, daß die Partey des Adels in Warschau das Uebergewicht bekam, und es ward sogleich eine Commission verordnet, um den Mord und die Beschwerden zu untersuchen. Diese erschien im Jahr 1716, war aber sehr geschwinde geendiget, weil der Herzog am 4. Februar dieses Jahrs seinen Beamteten die Eintreibung der von der Landschaft dazu bestimmten Steuern, unter der Strafe

det

ⁿ⁾ v. Ziegenhorn, Bevl. S. 296.

^{o)} v. Ziegenhorn S. 301.

der Wiedererstattung verbot, und am 17. April durch ein Ausschreiben die Commission für ungültig erklärte ¹⁾. Man setzte darauf zu Warschau eine ansehnlichere Commission nieder, welche die Mörder des Obersten bestrafen, die Klagen der aus ihren Pfandgütern mit Gewalt geworfenen Gläubiger untersuchen, und die Landesbeschwerden überhaupt abthun, jedoch den Parteien die Appellation an den König und die Republik verstaten sollte.

Der Herzog schien zu fürchten, daß diese Commission zu mächtig seyn, und seine Rechte kränken werde, und behauptete in einem Ausschreiben, daß eine jedwede durch eine bloße Constitution verordnete Commission nach curländischen und preussischen Staatsrechten unerlaubt und unzulässig sey. Allein, da er fand, daß man auf ihn weniger als auf den Adel hörte, so suchte er, wiewol zu spät, durch Gelindigkeit und Freundschaft den Adel zu gewinnen, und versprach, in einem am 23. April 1717 ²⁾ an die Landschaft erlassenen Schreiben, alle Beschwerden vermitteltst freundschaftlicher Unterhandlungen abzuthun, die erledigten Bedienungen zu besetzen, obgleich das alte Hinderniß noch eintrete, daß man nemlich nicht wisse, woher man bey dem dormaligen schlimmen Zustande das Geld zu den Besoldungen nehmen solle, alle Verordnungen, Vorschriften und Befehle durch die Oberräthe in seinem Namen ausfertigen zu lassen die Cameralbedienten anzuhalten, daß sie die Cammerrechnungen in Ordnung brächten, so weit es die ihm noch immer vorenthaltenen und zu Riga befindlichen Belege verstateten, und auf jedes Gesuch Landtage auszuschreiben, wenn man ihm nur, nach Vorschrift der curländischen Staatsgesetze, zuvor den Inhalt der Beschwerden und der auf selbigen in Verathschlagung zu nehmenden Sachen schriftlich anzeige. Er bemerkte zugleich, daß man zwar immer ihn der Verletzung alter Vorrechte der Landschaft und Unterthanen beschuldige, allein noch nie Thatfachen zum Beweise habe angeben können, woraus die Landschaft die Schlussfolge ziehen müsse, daß das Vorgeben bloß eine Verleumdung der wenigen Eingefessenen und der zwey Ausländer sey, die überall Mißhelligkeiten erregten und unterhielten, bloß in der Absicht, um gleichsam im Trüben zu fischen, zugleich den Wohlstand des Landes völlig zu Grunde zu richten, und demnächst durch solche Thaten sich den Ruhm eines vielvermögenden und durchdringenden Geistes und Verstandes zuzueignen. Er fügte endlich die Versicherung hinzu, daß er geneigt sey, die ihm zugesügten mannigfaltigen Beleidigungen und Verunglimpfungen zu vergessen und zu vergeben, wenn man nur jetzt auf den rechten Weg zurückkehre, und auf einem Landtage ihm die Hände zu einer vollkommenen Ausöhnung darböte.

Königliche
Commission
des Jahres
1717.

§. 49. Die Landschaft gab dieser Aeußerung kein Gehör, sondern brach-
te am 25. Februar 1717 ein königliches Rescript aus, wodurch alle Officiersstellen
bey den Reutern oder der herzoglichen Leibwache, den jetzigen Eigenthümern ab-,
und geböhrnen curländischen Adlichen zuerkannt wurden, und hielt einen Landtag,
theils um durch außerordentliche Steuern das zum Unterhalte der Commission erfor-
derliche Geld aufzubringen, theils aber um sich unter einander und mit den Oberrä-
then über wechselseitige Vertheidigung, und über gewisse neue Staatsgesetze zu ver-
einigen

¹⁾ v. Siegenhorn, Beyl. S. 317.

²⁾ v. Siegenhorn, Beyl. S. 297.

einigen ^{r)}). Das letztere war schon zuvor geschehen, und die Oberräthe hatten darüber der Landschaft am 6. April 1715 und am 30. März 1716 schriftliche Versicherungen ausgestellt. Allein nun dehnte man die gesetzgebende Macht noch weiter aus, und gab am 7. May 1717 ^{s)}) gleichsam ein ganz neues Gesetz ohne alle Theilnehmung des Herzogs, welches nachher die Commission bestätigte. Diese Commission bestand aus dem Bischöfe von Szamajten Alexander Horain, dem litthauischen Großschwertträger Stanislaw Grafen v. Dönhof, dem Großkanzler Jacob Grafen in Skrzynno Dunin, und dem Reichsuntercämmerer Johann Sigismund von Wahlen, und fing ihre Sitzung in Mietau am 14. Julius 1717 an. Weil die Herren, die diese Commission ausmachten, insgesamt geneigt waren, die catholische Kirche in Curland auszubreiten, so wagte es der catholische Pfarr- oder Kirchherr zu Mietau, welcher zugleich Official von Liefland war, gegen die Verstattung des reformirten öffentlichen Gottesdienstes unter dem Vorwande zu klagen, daß durch selbigen die alte Ordnung in Religionsfachen geändert werde, und den Rechten der catholischen Religion ein Nachtheil erwachsen könne. Die Commissarien fanden diese Beschwerde gerecht, verwiesen sie aber an den König, und geboten nur, daß die genaueste Gleichheit zwischen catholischer und lutherischer Religion beobachtet, mithin auch catholische Glaubensgenossen unter die Bürger und Magistratsglieder aufgenommen, jeder catholischer Geistliche bey der Ausübung seines Amtes und bey seiner Steuerfreiheit vom Magistrate geschüzet, auch vor kein weltliches Gericht gezogen, keine lutherische oder catholische Controverspredigt geduldet, und kein catholischer Bauer zur Benwohnung des protestantischen Gottesdienstes und zum Arbeiten an catholischen Festtagen gezwungen, auch nicht durch den Gutsherrn vom Heurathen ab, oder auch dazu angehalten werden solle. Der nächste Gegenstand, den die Commission berührte, war der Mord des Obersten von Jirks, und die Steuereintreibungen durch die herzoglichen Reuter. Da man fand, daß der Corporal, auf dessen Befehl bey des von Jirks Ermordung das Gewehr gelöst war, zu diesem nicht war bevollmächtigt gewesen, so erklärte man ihn für einen Mörder, und ließ ihn enthaupten. Alle Auswerfungen und alle Einquartierungen auf Pfandgütern oder steuerbaren Ländereyen adliger und unadliger Besizer, ohne vorgängigen gerichtlichen Urtheilspruch, wurden, selbst in dem Falle, verboten, wenn königliche Rescripte dem Herzog dazu Erlaubniß ertheilten. Die dem Adel so anstößigen herzoglichen Reuter wurden auf 60, und so lange der Herzog nicht im Lande sich aufhalten würde, bis auf 20 herabgesetzt, unter dem Vorwande, daß sie 20,000 Rthlr. Albertus jährlich kosteten, und zu nichts, außer nur zu Gewaltthätigkeiten gegen den Adel, nützten. Die dadurch ersparten Gelder wurden zu Tilgung fürstlicher Schulden bestimmt, und die überbleibende Leibwache verlor ihr Kriegerrecht, und ward nicht nur unter die bürgerlichen Gerichte geleet, sondern auch bey Vermeidung der Strafe der Unehrlichkeit und des Todes befehligt, keinen ungerechten oder bedenklichen herzoglichen Befehl zu vollziehen, ehe sie nicht darüber das Gutachten der Oberräthe eingeholet, und dadurch sich gedecket hätte. Diese Verordnung war eine offenbare Ueberschreitung

II 2

tung

r) Acten der Commission in v. Siegenhorn Beylagen S. 298. u. f. und Dogiel Cod. dipl. Polon. T. V. p. 477.

s) v. Siegenhorn, Beyl. S. 318.

tung der den Commissarien vom Könige und der Republik ertheilten Gewalt ¹⁾, allein die Commissarien machten sich kein Bedenken, ihre Anweisung in mehreren Fällen zurückzulegen. Denn sie erklärten den von ihrem Könige ertheilten Lehns-Indult für ungültig, und den herzoglichen Stuhl bis zu der Lehnsempfangung für erledigt. Sie befreieten alle Curländer von der Pflicht des Gehorsams gegen ihren Landesherrn, weil der Herzog die Bedingung, auf dem nächsten Reichstage sich beslehnen zu lassen, verabsäumt habe, verboten Gelder, Proceffe, und Regierungs- und Cammersachen an den Herzog zu senden, setzten alle vom Herzog verordnete hohe und niedere Bedienten ab, nahmen darauf diese, auf geschehene Vorbitte der Landschaft oder des Adels, nur unter neuen Eidesformeln und Instructionen wieder an, und übertrugen die Regierung, mit völliger Ausschließung des Herzogs, bloß den Oberräthen. Sie setzten auf jede Handlung, die eine Vollziehung irgend eines herzoglichen Gebots enthielte, bey den Oberräthen die Einziehung aller ihrer Güter, bey geringeren Beamten die Absetzung, und bey Unterthanen Leib- und Lebensstrafen. Sie gaben dieser Verordnung eine Rechtskraft, so ofte ein curländischer Herzog sich außerhalb Landes aufhalten werde. Sie befahlen den Oberräthen, die in ihrer Versammlung eröffneten Plätze jedesmal innerhalb sechs Wochen, mittelst einer Sammlung der mehresten Stimmen, zu besetzen, und nahmen zwey von ihnen abgedankte Oberräthe, nemlich den Canzler Ewald Sacken, dessen Güter in Piltten lagen, und den Oberburggraf Adam Casimir Kosciuszko, einen luthauischen Begüterten, nur unter der Verpflichtung, sich sogleich in Curland anzukaufen, wieder in das Regierungscollegium auf. Sie übertrugen den Oberräthen allein die Vormundschaft über einen jeden minderjährigen Herzog, mit Ausschließung aller Verwandten und Lehnsfolger desselben, und überhaupt die einseitige Regierung, so bald der Herzog schwach werde oder sterbe. Sie befahlen den Oberräthen, alle eröffnete Bedienungen sogleich zu besetzen, und zwar mit ansässigen Personen, die ihnen und dem Herzog schwören, die Beamten anzuhalten, daß sie zu gesetzter Zeit die Gerichte hielten, selbigen die Besoldungen vor allen anderen Ausgaben von den einlaufenden Einkünften zu bezahlen, zu verhindern, daß kein Beamter ohne Untersuchung abgedankt, oder etwas gegen die Grundgesetze vom Herzog unternommen werde, und wenn ihre Vorstellungen auf den Regenten keinen Eindruck machten, die Sache dem Könige anzuzeigen. Sie verordneten ferner, daß zwey Oberräthe stets in Mietau wohnen, zur Kriegeszeit aber die adligen Begüterten zwey mit beträchtlichen curländischen Gütern versehene Mitgenossen den Oberräthen jedesmal auf zwey Jahr zuordnen sollten, um mit den Räthen gemeinschaftlich die Regierung zu verwalten, und dabey für die Gerechtsame des Königs als obersten lehnherrns zu sorgen. Sie schlossen alle Personen bürgerlichen Standes von Untersuchungsaufträgen aus, und nahmen zwar die bürgerlichen Cammerbeamten wieder in ihre Aemter auf, unterwarfen sie aber einem adligen Präsidenten, und befahlen den Oberräthen, nach dem Abgange derselben, die Cammergeschäfte bloß adligen Personen unter ihrer Aufsicht anzuvertrauen. Sie geboten den Advocaten und Secretarien, dem Adel gegen den Herzog, auch wenn dieser es ihnen ernstlich untersagte, zu dienen und Rath zu ertheilen, und bestellten einen Fiscal. Sie verordneten, daß die Oberräthe die Ver-

fassung

1) v. Siegenhorn S. 112.

fassung der Städte in eine bessere Ordnung bringen sollten, ernannten in jeder Hauptmannschaft einige Revisoren, die nach einer ihnen vorgeschriebenen Anweisung die Beschaffenheit der Landgüter genau untersuchen, und die herzoglichen Allodien, um diese zu der Rittersteuer legen zu können, bestimmen sollten, belegten jedes Gut, welches 4800 Gulden zinsete oder 80,000 Gulden werth war, mit einem Manne zum Rossdienste, erkaunten die zur Zeit der Hungersnoth vertriebenen Leibeigenen ihren alten Herren zu, welche, ohne auf wiederholtes Flehen zu achten, sie ausgestossen und gezwungen hatten, bey anderen menschenfreundlicheren Herren ihr Leben zu fristen, und befahlen den Oberräthen insbesondere, diese entronnenen Unglücklichen den Litzhauern und der Stadt Riga abzufordern. Sie ermahnten den Adel, sogleich eine Ritterbank zu halten, und das Verzeichniß der zu ihm gehörigen Geschlechter auszubessern, setzten den sehr gewöhnlich gewordenen Zweykampf zu den peinlichen Verbrechen, gaben eine neue Gerichtsordnung und Canzleytaxe, schafften alle Zoll- und Postgeldserhöhungen ab, verwiesen die Beamten, die rückständigen Sold zu fordern hatten, an den König, und versprachen auf den 20. May 1718 wieder nach Mitau zu kommen, und dann die Klagen der entsetzten Pfand- und anderer herzoglichen Gläubiger zu untersuchen, und zu endigen. Ihre Arbeit kostete dem Lande 8000 Rthlr. ^{u)}. Da die Oberräthe und der Adel durch selbige fast alle Rechte unabhängiger Regenten an sich gebracht hatten, so hielt die Landschaft es für nöthig, sich als eine Macht zu zeigen, und verordnete auf dem nächsten Landtage am 5. October einen Gesandten zu dem in Braunschweig von den kriegführenden Mächten anzustellenden Congresse, auf welchem auch über die Vereinigung des Herzogthums Curland mit Polen gehandelt werden sollte, und zwar mit der Bedingung, daß, wenn es nöthig seyn würde, auch in des Herzogs Namen einen Abgesandten zu senden, dieser von den Oberräthen beglaubiget werden, und mit ihrem Gesandten gemeinschaftlich handeln sollte ^{v)}. Dieser Congress wurde vereitelt, und also sahe man nicht, ob die europäischen Mächte sich bequemen, Gesandte von Unterthanen anzunehmen, welches, daß es geschehen seyn würde, einige spätere Fälle unwahrscheinlich machen.

Der Herzog konnte diese Commission nicht durch Entziehung der Zehrungskosten, so wie im verfloffenen Jahre, unthätig machen, denn da sie gleich bey ihrer Eröffnung, mit Hülfe des Adels, seine Reuter und Beamten abdankte, so konnten diese nicht mehr die Auszahlung der Commissionscontingente hinterreiben. Daher wählte er ein anderes Mittel, und verklagte die Commission als ein seine Rechte und Güter raubendes Gericht, wie auch die curländische Landschaft vor dem königlichen Relationsgerichte, welches die Klage annahm, und die Commission und Landschaft schon auf den 6. Julius zur Verantwortung vorlud ^{w)}. In Mitau selbst mußte sein Hofadvocat Jacob Biselstein, den die Commission zur Auslieferung aller herzoglichen Ausschreiben und Erläuterung mancher Regierungsgeschäftes aufgefordert, und also in ihre Geschäfte verwickelt hatte, einer jeden Unternehmung widersprechen. Da die Commission sich unterfang, ihre Vorschrift zu überschreiten, auch manches

II 3

anord:

u) Herr Gadebusch livl. Jahrbücher IV. Th. I. B. S. 34. Vermuthlich hat diese Commission die Ausarbeitung eines geschriebenen curländischen Staats- und Landrechts nach Anlei-

tung der Landtagesabschiede veranlaßt, welches Hr. Gadebusch S. 34. beschreibt.

f) v. Siegenhorn, Beyl. S. 333.

y) v. Siegenhorn, Beyl. S. 332

anordnete, was mit den Grundgesetzen, den herzoglichen Vorrechten, und der Landeswohlfarth nicht wohl bestehen konnte, so schrieb dieser Mann pflichtmäßig gegen selbige mit einem solchen Nachdrucke, daß die Commission den Reichsinstigator aufforderte, seine Schmähungen zu ahnden, und ihn mit Uaebrlichmachung bedrohet, wenn er sich ferner in Regierungsgechäfte mischen, oder eine Protestation gegen sie bekandt machen werde. Der Proceß vor dem Relationsgerichte dauerte viele Jahre, und ward niemals entschieden, obgleich die Land- oder Ritterschaft 1720 und 1726, weil sie ausblieb, für sachfällig erklärt ward. Die Commission ward 1718 und 1719 vom Könige gehemmet, die Sentenz des Relationsgerichts aber 1719 und 1724 ausgefetzt, und endlich nach dem Jahre 1726 ganz vergessen ^{d)}. Weil von diesem Ausspruche die Vernichtung der Commissionsacten abhing, so hielt die Ritterschaft diese, bis daß selbiger erfolgt seyn würde, für ein verbindendes Grundgesetz, vorenthielt daher dem Herzog die Einkünfte und die Regierung, und kam überhaupt den darin enthaltenen Vorschriften in den mehresten Fällen getreulich nach. Die herzoglich-gesinneten Staatslehrer verwarfen im Gegentheil die Commissionschlüsse ^{a)} als eine solche Schrift, die gleich bey ihrer Entstehung kein Gesetz gewesen sey, und es auch in späteren Zeiten nicht habe werden können, und die Gläubiger, die von der Fortsetzung der Commission die Bezahlung ihrer Antehne, Vorschüsse und Besoldungen erwarteten, waren eigentlich die einigen Unterthanen, die durch des Herzogs Maaßregeln gefährdet wurden.

Versuch Eur:
land dem
Prinzen von
Sachsen Weis:
sensfels zugut:
wenden.

§. 50. Außer denen Verdrießlichkeiten, die die Stände und Unterthanen dem Herzoge erregten, mußte er auch noch andere von den dreuen Feinden des Königs Carl von Schweden erdulden; welche sich anmaachten, ihm einen Nachfolger und Erben zu geben, auch fast geneigt waren, ihn gar von seiner Herrschaft zu verdrängen. Diesem Verfahren würde er ausgewichen seyn, wenn er sich entschlossen hätte zu versuchen, ob er nicht durch eine Heirath das Geschlecht des Gotthards von Kettler fortsetzen könne, und vielleicht würde eine solche Vermählung auch die Gemüther seiner Unterthanen biegsamer gemacht haben, welche stets durch die Furcht gequället wurden, daß mit seinem Tode, so wie sein Stamm, also auch ihre Freyheit und deutsche Verfassung sich endigen werde. Die Unterwerfungsurkunde des ersten Herzogs Gotthard, und noch deutlicher die Schrift über die Vereinigung der Herzogthümer mit dem Königreiche vom Jahr 1589, schien festzusetzen, daß in dem bevorstehenden Eröffnungsfalle Curland und Semgallen eine Provinz von Litthauen und Polen werden müsse, und man ließ sich bereits in Polen merken, daß man die Herzogthümer in Starostenen verwandeln, und die catholische Religion in selbigen herrschend machen wolle. Eine solche Vergrößerung des polnischen Reichs und der polnischen Macht, sahen der russische Zaar oder Kaiser und der preussische König nicht gerne, und selbst der polnische König August wünschte insgeheim sie zu hintertreiben. Außerdem waren zwey von jenen Monarchen, Beschützer der zwey verwittweten Herzoginnen, die Gefahr liefen durch die polnisch-curländische Vereinigung ihre Forderungen und ihr Erbtheil einzubüßen, und der König August verlor die Hoffnung mit Curland einen Prinzen seines Hauses abzufinden, und dann durch selbigen die Krone seinen Nachkommen zu versichern. Verträge und Bündnisse

d) v. Siegenhorn, Beyl. S. 317.

a) v. Siegenhorn S. 72.

nisse konnten die fast immer schwächere Republik zwar zu der Genehmigung der von einem der Monarchen genommenen Maaßregeln zwingen. Allein diese waren in dem dormaligen Zeitraume schwer zu schließen, und mehr als jemals der Vernichtung unterworfen. Der Kaiser Peter siegte, hatte aber noch nicht alles Mißtrauen auf die Gewalt seiner Waffen abgelegt, strebte nach allen Ländern die er behaupten zu können glaubte, und trat bald zu dieser, bald aber zu der entgegengesetzten Partey, so wie seine Hoffnung oder sein Zweifel zunahm. Dem Könige August gab man Schuld, daß er alles seinem Vortheile aufzuopfern geneigt sey, und wenigstens war er sehr wankelmüthig, und in Betracht seiner Verpflichtungen nicht allemal zu verläßlig. Beide sahen stets auf Carl den Zwölften, und schlossen oder widerriefen Bündnisse, nachdem die Bewegungen dieses Helden hier oder an einem andern Orte die Gefahr zu vermehren schienen. Carl endlich büßete fast alle seine Provinzen außer Schweden ein, gab sich dem Stolze und Geize der türkischen Staatsbedienten preis, verlor seine Freyheit, und litte alles Ungemach, bloß um endlich den Ruhm zu behaupten, daß er einer freyen Republik Gesetze vorgeschrieben, und einen solchen König aufgedrungen habe, den sie weder habe wählen, noch annehmen wollen. Er entran endlich aus den osmanischen Staaten, kam unbemerkt nach Stralsund, und fing abermals in Norwegen an, vor der Spitze eines versuchten und furchtbaren Heeres, an der Durchsetzung seiner Absicht zu arbeiten.

Bei dieser Lage der Dinge entwarfen die Staatsbedienten des Königs August und des Kaisers Peter zu St. Petersburg, und also unter den Augen des letzteren, am 12. December 1717 einen Vergleich über Curland, der aber so lange geheimgehalten werden sollte, bis daß alles, was zu seiner Vollziehung nöthig sey, in Ordnung gebracht seyn würde ⁵⁾. Bei diesem Vergleiche vereinigte man den Vorsatz des Kaisers, seine Bruderstochter, die verwittwete Herzogin von Curland, bei dem Besitze der Herzogthümer zu erhalten, mit dem Wunsche des Königs August, Curland auf sein Haus zu bringen, vermittelt einer Vermählung. Es sollte nemlich sich der Sachsen-Weißenfelsische Prinz Johann Adolf, dem August die Unterdrückung der letzten Empörung in Großpolen zu verdanken hatte, mit der Prinzessin Anna verbinden, und zu gleicher Zeit vom Könige und der Republik mit Curland und Semgallen belehnet und beschenkt werden. Die Herzogin sollte, unter der Bedingung, daß die Ehe vollzogen würde, dem Prinzen ihre Pfand- Wittthums- und anderen Ansprüche auf die Herzogthümer abtreten, damit die Republik genöthiget werde, sein Gesuch um die Belehnung zu genehmigen. Man wollte die curländischen Landstände anhalten, daß sie dem Könige August vorstellten, daß er berechtiget sey, sowol in Rücksicht auf ihre Beschwerden, als auch wegen des von der Commission gefällten Ausspruches, den Herzog Ferdinand des Herzogthums verlustig zu erklären, und die Bitte hinzufügten, daß dieses geschehen und der Prinz von Weißenfels das Herzogthum erlangen möge. Von dieser Vorstellung versprach man sich den stärksten Eindruck in den Gemüthern der polnischen Senatoren und Reichsstände, und dieses um soviel mehr, da der König August bereits mit einzelnen Senatoren von der Nothwendigkeit, Curland einem thätigeren Lebensfürsten zu verleihen, geredet, und Gehör gefunden hatte. Würde die Republik einwilligen,

so

5) v. Siegenhorn, Beyl. S. 333.

so sollte der König August sogleich dem Herzog Ferdinand ein mäßiges Jahrgeld aus den Landessteuern oder auch aus den herzoglichen Gütern aussetzen, und den Prinzen von Weißenfels zugleich die Belehnung empfangen und die Vermählung vollziehen lassen. Dann wolle der Kaiser auch der Herzogin, ihrem Gemahle, und ihren Nachkommen, eine neue Aussteuer, und alles, was sie aus Rußland erhalten habe oder sonst besitze, auf ewig abtreten, ohne sich oder seinen Nachkommen ein Erbrecht vorzubehalten. Die Belehnung endlich sollte, wenn es möglich zu machen sey, den Herzog Ferdinand sogleich seines Lehns und seiner Regierung berauben, sonst aber beides dem Namen nach dem Herzog auf seine Lebenszeit lassen, und gleichsam nur die Lehnfolge auf den Prinzen von Weißenfels bringen. In beiden Fällen aber müsse der Prinz wahrer Regent, und der Herzog Ferdinand nur ein mit Jahrgeldern abgefundener Scheinfürst werden.

Dieser Vertrag war schon, noch ehe er in Schriften verfaßt wurde, seiner Vollziehung nahe gebracht: denn der russische Generalkriegescommissarius und Oberhofmeister der verwittweten Herzogin, Bestuscheff ließ seine Division russischer Kriegesvölker an die litthauische Grenze rücken, und forderte am 19. October M. St. 1717 schriftlich von den Oberräthen die aus den Ehepacten der Herzogin Anna rückständige Summe von 370,000 Rubel, unter der Bedrohung, selbige durch seine Leute sogleich kriegerisch bentreiben zu lassen, außer in dem Falle, wenn die Oberräthe und Landschaft sich entschlossen, den Wunsch des Kaisers zu erfüllen, und den König August um die Uebertragung der Erbfolge auf den Prinzen von Weißenfels zu bitten. Das letztere ward von den geängstigten Landständen sogleich versprochen, und da selbige in einer brüderlichen Conferenz am 26. März 1718 ^{c)} die Abgeordneten wählten, die diesen Auftrag ausführen sollten, und zu den Reisekosten nicht gleich rathen konnten, schoß Bestuscheff diese vor, und machte sich dadurch die Stände noch mehr unterwürfig. Auf das Gesuch der Stände erfolgte am 21. Junius eine schriftliche Erklärung des Königs August, worin er für die Erbfolge zu sorgen versprach, und für die gegen seinen Vetter geäußerte gute Gesinnungen dankte ^{d)}.

Der Markgraf v. Brandenburg-Schwedt wird zum Herzog bestimmt.

§. 51. Der König August wartete vergeblich auf des Kaisers Peters Unterschrift des Vertrages, und erfuhr endlich, daß der Kaiser den Vertrag bey Seite gelegt habe, und sich mit dem König Carl von Schweden gegen ihn einlassen wolle. Diese plötzliche Veränderung der Gesinnungen des Kaisers hatte der schlaue Staatsmann, Frenherrn von Görz, bewirkt, durch dessen Veranstaltung es so weit kam, daß der russische Staatsbediente Graf Ostermann nebst anderen Abgesandten mit ihm auf der Insel Mland zusammentrat, um einen besonderen russisch-schwedischen Frieden zu vermitteln. Durch diese Begebenheit ward alles im nordischen Europa mit Unruhe und Furcht erfüllet, und man eilte von allen Seiten her, dem Könige Carl Vorschläge zur Ausöhnung zu thun, damit man nicht von den Bundesgenossen zu frühe verlassen, und einer zu großen Macht allein preisgegeben werde. Und wirklich war auch diese Vorsicht nöthig. Denn der russische Kaiser versprach dem Frenherrn von Görz, daß er, wenn ihm Liefland und Esthland abgetreten werde, dem

c) v. Siegenhorn, Beyl. S. 335.

d) v. Siegenhorn S. 73. *Electa Iuris publici* T. XVII. p. 80r.

dem Könige Carl durch seine Waffen die übrigen verlorrenen Länder, nebst Mecklenburg, einem Stücke von Norwegen, auch etwas vom brandenburgischen Pommern verschaffen, den König August vom Throne stoßen, und den König Stanislaw abermals auf selbigen setzen und erhalten wolle ^e). Aber diese Absicht hintertrieb der plöbliche Tod des Königs Carl am 11. December 1718, und der russische Friede mit Schweden ward noch bis zum 30. August 1721 aufgehalten, da er endlich erfolgte, und dem Kaiser Peter von dem schwedischen Könige Friedrich Esthland und Liefland mit allen denen Rechten, Verpflichtungen und Lasten abgetreten ward, mit welchen es die Republik Polen zu Oliva ehedem dem schwedischen Reiche überlassen hatte.

Der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm, der den Krieg noch weniger als sein Vater liebte, sandte einen Botschafter nach Mland, und versuchte durch diesen wenigstens einem Bruche mit dem Kaiser zuvorzukommen, wenn es ihm auch nicht gelingen sollte, einen vortheilhaften Vergleich mit dem Könige Carl zu treffen. Dieser Botschafter verlangte des Kaisers Beystand, um den curländischen Prinzessinnen und der älteren verwittweten Herzogin nicht nur die Unterhaltungs-, Brauschaft-, Wittthums- und Erbtheilsgelder zu verschaffen, die Curland und Semgallen ihnen schuldig war, sondern auch ihnen das Erbe der sogenannten kettlerischen Geschlechtsgüter auf den Todesfall des Herzogs Ferdinand zu verschern. Der Kaiser suchte nun für die Prinzessin oder verwittwete Herzogin Anna einen neuen Gemahl im preussischen Hause aus, und er und der König verabredeten, daß dieser der damals achtzehnjährige brandenburgische Markgraf Friedrich Wilhelm zu Schwedt, ein Vaternbruderssohn des Königs, unter den Bedingungen, die dem Herzog von Sachsen-Weißenfels vorgeleget waren, werden sollte. Dieser neue Vertrag war den Herzogthümern und auch der Herzogin vortheilhafter, als jener. Denn der König Friedrich Wilhelm versprach, in Rücksicht auf diese Ehe, alle Forderungen der Prinzessinnen, die sich auf einige Millionen beliefen, aus seiner eigenen Kammer berichtigen zu lassen ^f). Bestuschef erhielt nun nebst dem preussischen Tribunalsrath Lau den Auftrag, in Curland die landstände um Vorbitte für den Markgrafen zu ersuchen, und auf dem Reichstage in Grodno die lithauischen und polnischen Stände gegen den Prinzen von Weißenfels einzunehmen. Lau war im October bereits zu Grodno, und brachte es so weit, daß der König August von seinem Entwurfe abtreten mußte, und den Prinzen von Weißenfels mit 6000 sächsischen Kriegsleuten, dem Kaiser Carl zur Hülfe, nach Ungarn sandte. Bestuschef eröffnete den Oberräthen und landständen, daß sein Herr von ihnen verlange die Vorbitte zu verändern, erhielt aber auf dem landtage am 18. October

1718

e) Nordberg Leben Carls XII. K. in Schweden, II. Th. S. 732.

XVII. p. 797, des Königs August Brief an den König von Preußen vom 16. März 1719. *ib.* p. 805, und an den Saar vom 14. März 1719. Erklärung des Königs von Preußen vom 29. März 1719. *ib.* p. 809, und in v. Siegenhorn Deyl, S. 339.

f) v. Siegenhorn S. 74. Brief des Königs von Preußen an den König August vom 21. Jenner 1719, in *Electis Juris publici* T.

1718 die Antwort ^{g)}, daß dieses nicht geschehen könne, da ihr Gesuch, betreffend den Prinzen von Weisensfels, vom Könige noch nicht beantwortet sey; doch wolle man bey dem nächsten Landtage Gelegenheit nehmen, die Zumuthung berichtsweise an den König gelangen zu lassen.

Dem Könige August mußte diese Begebenheit von allen Seiten her, von welchen sie nur betrachtet werden konnte, misfallen, und daher sandte er sowol dem Kaiser Peter am 14. März 1719, und dem Könige von Preußen am 16. März Briefe, als auch der curländischen Landschaft und den Oberräthen schon am 19. December 1718 ^{h)} ein Rescript zu, welche deutliche Spuren des heftigsten Unwillens enthielten. In dem Rescripte erklärte er, daß die Frage über die Nachfolge im Herzogthume so lange immer zu früh geschehe, als derjenige Herzog lebe, der seines Eides und seiner Lehnsunterthänigkeit nicht entlassen sey. Würde dieser sterben, so fielen die Herzogthümer, nach dem Lehnsgebrauche, und vermöge der Acte des Jahrs 1589, ihm und der Republik anheim, und wenn sie alsdann der Republik einverleibet werden sollten, so werde man nichts in der Religions-, Rechts- und Staatsverfassung ändern, in so weit dadurch die Rechte der catholischen Religion keinen Nachtheil litten. Die Gefahr, die von den Privatbeschwerden der herzoglichen Gläubiger und aus den Ehecontracten der beiden Herzoginnen zu entstehen scheine, sey eingebildet; denn zu diesen Forderungen sey ohne Vorwissen der Republik der Grund gelegt, und diese werde sie weder selbst berichtigen, noch auch auf die Herzogthümer haften lassen. Uebrigens aber vernichte er alles, was jemals, heimlich oder öffentlich, in den Herzogthümern auf Antrieb fremder Mächte zum Nachtheil der Oberherrschaft des Königs und der Republik verabredet oder beschloffen sey. In den Briefen an die Monarchen behandelte er den Gegenstand mit einer Art von Doffenherzigkeit, mit welcher er seinen bisherigen Bundesgenossen Dinge sagte, die der König von Preußen, durch eine an jedermann gerichtete und am 29. März 1719 unterzeichnete Erklärung, in ein ihm günstigeres Licht zu setzen trachtete. Er beschuldigte nemlich den König von Preußen der Absicht, durch den Markgrafen von Schwedt sich den Weg zu den Herzogthümern zu bahnen, um diese einst von Polen zu trennen, und mit seinem Königreiche zu vereinigen, und versicherte, daß ein solches Unternehmen die preußische Macht so sehr vergrößern werde, daß kein europäischer Monarch es zugeben könne. Der Empfehlungsgrund, man könne durch die Belehnung des Markgrafen den Vortheil erhalten, daß das Allodium oder Erbgut des Gotthardischen Hauses bey dem Lehne bleibe, und daß das Lehn von Schulden befreuet werde, sey unerheblich, denn die Republik erkenne die letzteren nicht für gültig, und verweise die an sich unstatthaften Forderungen der Wittwen an die polnischen Gerichte. Die Aufdringung eines künftigen Herzogs könne mit den polnischen Gesetzen und der curländischen Verfassung nicht bestehen, denn Curland müsse, so bald das Lehn eröffnet werde, an ihn und die Republik als Lehnherrn fallen. Zwar habe er selbst den Vorfaß gehabt, die curländische Lehnsverfassung zu erhalten, und dem Prinzen von Weisensfels die Lehnsfolge zu ertheilen; allein auf

g) Hr. Justizburgerm Gadebusch am angef. Orte S. 45.

h) v. Siegenhorn, Beyl. S. 337.

auf diesen habe ihn eine gewisse Nothwendigkeit, vielleicht auch einige Vorliebe für seinen nahen Blutsfreund, gebracht. Der Prinz von Weißenfels, der, als curländischer Herzog, der Republik niemals so gefährlich als der Markgraf von Schwedt werden könne, sey durch den Zaar, dem er in seiner Lage immer etwas aufopfern müsse, dringend empfohlen, besitze die Zuneigung der Curländer so sehr, daß diese ihn zu ihrem Herrn zu erlangen schriftlich gewünscht hätten, und könne, vermitteltst der Verwandten der ihm bestimmten Gemahlin, die übertriebenen preussischen Forderungen, die das Land zu Grunde richten würden, ablehnen. Ueberhaupt könne ihm aber eine unschädliche Wiederverleihung des Herzogthums Curland um so viel weniger verarget werden, da er das Beispiel des Königs Sigismund Augusts vor sich habe; von dem Preußen, da dessen Lehnsfürstenstamm erloschen gewesen, auf das Churhaus Brandenburg gebracht sey. Unbillig sey es aber von dem Könige von Preußen, daß er die curländischen Landstände zu einer Herzogswahl habe verleiten wollen, da diese ihnen so wenig als irgend eine andere Einmischung in die Lehns- oder Erbfolge im Herzogthume zustehet. In der Erklärung, die der König von Preußen ausstellte, wurde zuerst dem Gerüchte widersprochen, daß er geneigt sey, in Gesellschaft des russischen Kaisers, Polen feindlich anzufallen, darauf aber umständlich von seiner Bemühung für den Markgrafen von Schwedt geredet. Er gab zu; daß die curländischen Stände kein Wahlrecht oder irgend eine Befugniß zu der Ernennung eines künftigen Herzogs etwas beizutragen besäßen, und versicherte, daß er selbige nur in der Absicht habe begrüßen lassen, um seinen Verwandtinnen, nemlich der Herzogin und den Prinzessinnen von Curland, ihre vorenthaltene Gelder zu verschaffen, und die Ritterschaft zu bewegen, daß sie dem Markgrafen bey seiner Absicht nicht hinderlich werden möchte. Doch zeige des Königs Johann Casimirs, so wie Augusts und des Zaars neuester Antrag, daß selbst polnische Könige von den Ständen Empfehlungen zur Ernennung eines Herzogs ohne Nachtheil der Verfassung der Republik verlangen könnten. Ihn verpflichte die Blutsfreundschaft, sich der verstößenen und von allen übrigen mächtigen Herren verlassenen curländischen Prinzessinnen anzunehmen, und diese würden alles einbüßen, wenn die Republik ihren Vorsatz ausführte, und Curland und Semgallen in kleine Starostenen zerstückte. Die Forderungen dieser Prinzessinnen wären wichtig und gerecht. Denn zu geschweigen, daß man gegen sie unbillig genug verfahren sey, um zu ihrem Unterhalte von ihrer ersten Kindheit an nichts herzugeben, sondern sie der äußersten Dürftigkeit preiszugeben, so habe man ihnen auch ihre Pfandgüter, welche sie nach dem Rechte der Gläubiger besitzen mußten, entrisen, und für andere Anlehne fremden Leuten eingeräumt, weigere sich auch, ihnen ihr Erbtheil aus den Erbgütern ihrer Väter, und die durch Familien- und Landesverträge bestimmte Ausstattung und Brautschafsgelder verabsolgen zu lassen. Endlich würden diese Prinzessinnen doch einmal befriediget werden müssen, und zwar von den Herzogthümern, oder von der Republik. Und in diesem Falle würde man es bedauern, daß man sein Erbieten, diese Berichtigung zu tragen, ausgeschlagen, und dem Markgrafen die Herzogthümer nicht ertheilet habe. Würde der Prinz von Weißenfels das Herzogthum erhalten, so werde August nichts zur Tilgung der Prinzessinnen Schulden beitragen, sondern diese auf die Herzogthümer welzen.

Die apanagirten Prinzessinnen könnten, nach Vorschrift der Rechte, den künftigen Herrn der Herzogthümer bis zu ihrer Befriedigung von der Besitznehmung abhalten, und damit dieses desto sicherer geschehen möge, verlangten sie von dem Könige und der Republik die Bestellung einer Commission, vor welcher sie ihre Forderungen und Erbtheile angeben und bestätigen lassen könnten. Der Argwohn, daß er trachte Curland einst zu Preußen zu ziehen, werde durch einen Vertrag widerleget, vermöge dessen er und der Saar die Bürgschaft übernommen hätten, daß die Herzogthümer niemals von Polen getrennet werden sollten. Uebrigens gestehe er dem polnischen Könige und der Republik das Recht, die Herzogthümer in Palatinate zu verwandeln, und als ein heimgefallenes Lehn zu behandeln, nicht zu. Denn, einmal sey die Verordnung des Jahrs 1589 unverbindlich, weil sie einseitig und ohne die curländischen Stände zu hören abgefaßt, auch durch den Fall, da der Herzog Jacob zum Lehne gelassen ward, vernichtet, und neuerlich selbst vom K. August, weil er seinen Vetter belehnen wollen, als ungültig erkannt sey, und dann beweise diese Verordnung selbst, daß die Herzogthümer Lehne eines besondern Herzogs bleiben müßten. Denn sie versichern den Landständen, Städten und Unterthanen der Herzogthümer, daß die lutherische Religion und die herzogliche Regierung nebst allen Vorrechten der Landschaft nicht solle gekränkt oder geändert werden, und doch müsse dieses geschehen, so bald man den Herzogthümern keinen besondern Herzog vorsehe, sondern sie unter Palatinate vertheile.

Der Kaiser Peter und der König von Preußen ließen sich durch den Widerspruch des Königs August nicht abhalten, ihre Versuche, den Markgrafen von Schwedt in Curland einzuführen, fortzusetzen; denn Bestuscheff und Lau arbeiteten seit dem May des Jahrs 1719 an diesem Geschäfte zu Mietau ¹⁾, und beide brachten es dahin, daß die Oberräthe und Landschaft am 1. Junius einen Landtag eröffneten, um Maafregeln gegen die Vertheilung der Herzogthümer zu nehmen. Bestuscheff erklärte der Versammlung, daß sein Herr eine solche Vertheilung nicht zugeben wolle und könne, suchte den Landesgevollmächtigten durch Drohungen und Einquartierung dazu zu bringen, daß er bey den Landständen eine Vorstellung an den König gegen die Vertheilung bewirkte, und ließ alle Briefe auf der Post erbrechen, um die geheimen Aufträge derer, die in Warschau die Landesangelegenheiten besorgten, zu erfahren. Allein sowol der Landesgevollmächtigte, als auch die Landschaft und die Oberräthe weigerten sich standhaft, des Königs Verbot, bey Lebzeiten des Herzogs Ferdinand über die Erbfolge im Herzogthume sich zu äußern, durch Bittschriften nach der Gesandten Entwürfe zu übertreten. Der Herzog Ferdinand beschwerte sich in Warschau, daß der Landtag ohne sein Vorwissen ausgeschiede

i) v. Ziegenhorn, S. 74. Hr. Gadebusch angef. Orts S. 50. 53. 54. Eine gewisse hiehergehörige Schrift, die ich unter dem Titel: *Eines treuen Patrioten und Landes-Einsässen wohlmeynende und uninteressirte Consideration wegen der künftigen Regierungsart in den Herzogthümern Curland und Semgallen, Mietau 1719.* angeführt finde, habe ich nicht aufreiben können. Des

Kaiser Peters Entschliessungen, in Betracht des Herzogthums Curland, waren sehr wandelbar; denn im Jahr 1718 bemühte sich der Kaiser, den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg zu nöthigen, ihm sein Herzogthum zu überlassen, und dafür einen neugebildeten Staat anzunehmen, der aus einigen liefländischen und curländischen Ämtern bestehen sollte.

schrieben sey, und der König August befahl am 14. Junius den Oberräthen und Landsassen, nicht sich zu unterfangen, über die Erbfolge Berathschlagungen anzustellen, oder sich mit fremden Mächten über Forderungen einzulassen, und sogleich den ungünstigen und unstatthaften Landtag aufzuheben, und da das letztere geschah, und bald hernach der polnisch-schwedische Friede erfolgte, so ward der Entwurf der beiden Mächte auf die Seite geleyet, und endlich vernichtet. Bestuschef aber rächte sich an der Landschaft durch kriegerische Eintreibung des ihr von ihm ehemals geliehenen Geldes.

§. 52. Ohngeachtet aller dieser Unfälle konnten sich die Oberräthe, die Ritterschaft, und der alte Herzog noch nicht entschließen, ihren Groll zu unterdrücken und sich mit einander auszuföhnen, sondern sie bemüheten sich vielmehr, ihre Ansprüche noch immer weiter und bis zu einer solchen Höhe zu treiben, daß dadurch sogar die Hoffnung eines künftigen Vergleichs völlig vernichtet werden mußte. Das Volk haßete den alten Herzog wegen mannigfaltiger Gelderpressungen, glaubte aber dennoch, daß diese von seinen Dienern und Räthen zwar in seinem Namen, aber nicht völlig mit seinem Willen geschähen. Der Adel war gegen den Kanzler und überhaupt gegen die Oberräthe aufgebracht, und schrieb der Herrschsucht und dem Eigennutze dieser Männer das widrige Betragen des Landesherrn zu. Die Freunde des Herzogs lobten des Herzogs Herzengüte, und versicherten, daß er im Grunde ein guter Fürst sey, aber nur den Fehler habe, daß er sich von seinen Leuten regieren lasse ¹⁾. Der Herzog wollte seine Rechte ausüben, allein man gehorchte ihm nicht, einmal weil er noch nicht belehnet war, und dann weil man, dem Aussprüche der letzten Commission gemäß, seine Befehle, so lange er außerhalb Curland lebte, für ungültig hielt. Er verordnete den Oberhauptmann zu Seelburg von Rönne zum Landmarschall und Oberrath, allein die Oberräthe schügten Eberhard von Brügggen, dem sie dieses Amt gegeben hatten, und den der von Rönne verdrängen sollte ¹⁾. Der Herzog forderte alle Einkünfte der Zölle, der herzoglichen Würden und seiner Geschlechtsgüter, und wollte von selbigen die Besoldungen, die Abfindungsgelder der Prinzessinnen, und die Schulden und Zinsen der von seinen Vorfahren angeliehenen Gelder nicht bezahlen. Die Oberräthe behielten alle einlaufende Gelder, nicht nur weil die russischen Kriegsbedienten noch immer ihre sogenannten Postirungen im Lande hatten, und der General-Kriegescommissarius und Oberhofmeister Bestuschef das Land nach Gefallen besteuerte, sondern auch weil unter den Schulden die 200,000 Thaler sich fanden, die Ferdinand bey der Theilung der väterlichen Erbschaft von seinem Bruder zur Tilgung seiner Ansprüche erhalten hatte. Um jenes Hinderniß zu heben, ersuchten der König August und die Republik im Februar 1720 den Kaiser Peter durch ihren Gesandten, den Woiwoden von Masuren, Stanislaw Chomentowski, um die Aufhebung der Postirungen und Besteuerungen des Oberhofmeisters Bestuschef, um die Entfernung der

Fortsetzung
des Streits
zwischen dem
Herzoge und
der Ritters-
schaft.

¹⁾ Voyages en Anglois et en François d'A. de la Motraye en diverses Provinces et Places de la Prusse ducale et royale, de la Russie, de la Pologne, etc. à la Haye 1732. p. 138.

¹⁾ Hr. Gadebusch livländische Annalen IV. Th. I. Abschn. S. 109. aus ungedruckten Acten.

Herzogin aus Curland, und um die Tilgung der Forderungen dieser Fürstin, und beschlossen, daß, wenn der Kaiser ihr Verlangen erfüllet haben würde, ernstlicher an der Ausöhnung der Landschaft mit dem Herzog zu arbeiten, und dem Herzoge diejenige Genugthuung und Schadenersetzungen zu verschaffen, auf die der römisch-kaiserliche, der großbritannische, und der englische Hof mit Nachdruck drang ^{m)}. Der polnische Gesandte ging nach Miteau, in der Absicht daselbst nähere Erkundigung einzuziehen, und Bestuschef ließ, nachdem er vergeblich versucht hatte, durch Drohungen die Oberräthe und Landstände von aller Verbindung mit dem Gesandten abzuziehen, am 18. Februar seine Soldaten, die er bisher für eine der Herzogin unentbehrliche Leibwache ausgegeben hatte, nach Riga gehen, und behielt nur eine Compagnie bey sich zu Miteau, die ihren Unterhalt auf die Aemter der Herzogin angewiesen bekam. Die bloße Gegenwart des durchreisenden Gesandten änderte demnach die russischen Bedrückungen, allein dennoch war der Herzog, in Betracht seiner Geldhebungen, nicht glücklicher. Der König ließ am 29. May 1721 ein sehr scharfes Rescript an die Oberräthe ergehen, welches in allen Kirchen verlesen wurde, obgleich es die Ehre dieser Staatsbedienten sehr kränkte. Auf die Vorstellung der Oberräthe und Ritterschaft am 8. August, daß dieses Rescript die Verfassung der curländischen Regierung ändere und das Land völlig zu Grunde richten müsse, erfolgte am 2. Jenner 1722 ein geschärfter königlicher Befehl ⁿ⁾, alle Einkünfte der vom Kaiser nun zurückgegebenen Zölle und Accise dem Herzoge verabsolgen zu lassen, und den herzoglichen Hebungsbiedenten keine Hindernisse in den Weg zu legen, oder Rechnung abzufordern. Gegen dieses Rescript mußten die Oberräthe protestiren, weil es die Ausprüche der Commission des Jahrs 1717, über deren Gültigkeit sie mit dem Herzoge in Warschau stritten, aufhob. Aber sie waren nicht glücklicher als zuvor, sondern wurden im October 1722 zur Verantwortung wegen gehobener und dem Herzog vorenthaltener Gelder vor das Relationsgericht in Warschau gefordert. Die Verwirrung stieg nun aufs höchste, und jeder that, was seine Kräfte ihm erlaubten. Die Jesuiten baueten bey der Kirche zu Miteau, ohne geachtet des Verbots der Oberräthe, ein geräumiges Kloster oder Collegium. Die Oberräthe nahmen 1719 die Juden wieder im Lande auf, welche ihre ehemaligen Gelderpressungen erneuerten. Die Handelsleute führten unvermerkt geringere Maasse und Gewichte ein. Die Beamten wurden, weil man ihnen ihre Befolgungen nicht reichete, nachlässig, und daher verfiel die Policeny und Justizpflege fast ganz. Das flache Land litt durch Gewaltthätigkeiten fremder Werber, und durch die Dieberey vieler herumziehenden Zigeunerbanden. Die Oberräthe verfuhrten sehr willkürlich, und übertraten die landesformel. Manche Kränkung widerfuhr den Eingefessenen durch die Beamten der Herzogin Anna. Die litthauer weigerten sich, die Bauern, die von curländischen Gütern zu ihnen überliefen, zurückzugeben. Die Gläubiger des Staats forderten mit Ungestüm ihr Geld, und obgleich die Oberräthe behaupteten, daß die vom Herzoge geforderte Geldsumme zu Bezahlung der Commissionskosten verwandt worden sey, so waren dennoch zwey Commissarien unbefriedigt geblieben. Kurz! die Unordnungen in allen Regierungs-, Policeny-

und

m) Hr. Gadebusch IV. Th. I. Abschn. S. 80. 89.

n) Rescriptum in v, Siegenhorns Beyl. S. 343.

und Justizgeschäften waren sehr groß, und nahmen immer mehr zu, weil der König am 14. Julius 1719 alle Landtage auf so lange, als der Herzog Ferdinand außerhalb Landes seyn würde, verboten hatte. Endlich fanden die auf jene Vorladung abgeordneten Curländer einen günstigen Augenblick, und bewegten den König ⁿ⁾ zu Ausfertigung eines allgemeinen an sämtliche Oberräthe, Hauptleute und adlige Eingefessene von Curland am 9. Jenner 1723 gerichteten Ausschreibens, wodurch den Oberräthen und der Ritterschaft verstattet wurde, das zu Bestreitung des Processus im Relationsgerichte erforderliche Geld executivisch bezutreiben, und Landtage zu halten, doch unter der Bedingung, daß sie sich auf selbigen in keine Verträge mit Auswärtigen und in andere Staatsgeschäfte, die der König sich vorbehalten habe, einlassen sollten. Vermuthlich zielte diese Bedingung auf die Bemühung des Kaisers Peter, den landgräflich hessen-homburgischen Prinzen Ludwig Johann zum Herzog von Curland zu erheben ^{p)}. Der Landtag ward auf den 18. October 1723 ausgeschrieben, dauerte bis zum 5. Jenner 1724, und ward mit Versprechungen der Oberräthe, alle Beschwerden zu heben, die Zigeuner innerhalb sechs Wochen aus dem Lande zu schaffen, und die rückständigen Commissionsgebühren abzutragen, geendiaet. Auf selbigen ernannte man den Oberhauptmann von Miteau, Casimir Christoph von Brakel, zum Landesabgeordneten, und bevollmächtigte diesen Mann, nicht nur an der Endigung des Processus über die Commission zu arbeiten, sondern auch den König zu bitten, daß er den Oberräthen und Landständen das Recht, ohne besondere Erlaubniß wiederum Landtage zu halten, ertheile, dem Herzoge die Macht, abwesend Oberräthe und Hauptleute zu bestellen, aberkenne, und, weil der Herzog bejahrt und gefährlich krank sey, verstatte, daß man sich nach einem Fürsten augsburgischer Confession umsehe, der, auf des Herzogs Todesfall, als polnischer Lehmann das Land erhalte. Der letzte Auftrag mißfiel vielen polnischen Herren, die begierig auf den Zeitpunkt warteten, da sie sich in die curländischen einträglichen Bedienungen zu theilen gedachten, und daher mußte der König erklären, daß, da die curländischen Stände sich in das Geschäfte der Lehnsfolge im Herzogthume gemischt, und sich demnach der Erlaubniß, einen Landtag zu halten, verlustig gemacht hätten, er sich über die Bitten der Ritterschaft nicht eher als auf dem nächsten Reichstage äußern werde. Der Kaiser Peter hatte den Herzog Ferdinand überredet, sich für den Prinzen von Hessen-Homburg in Warschau zu verwenden. Allein die polnischen Magnaten gaben weder dem Kaiser, noch dem Könige Gehör, und daher mußte der russische Botschafter zu Warschau, Fürst Dolgoruffoi, auf Ausbezahlung der rückständigen Wittthumsgelder der Herzogin Anna dringen. Der Herzog Ferdinand gebot seinen Unterthanen 1723 den Russen nichts zu bezahlen, sondern die Gewalt zu erwarten, und da seinem Befehle nicht gehorcht wurde, drohete er mit einer Demüthigung durch das polnische Kronheer, und ersuchte den König von Preußen um Beystand, weil ihm die Russen nach seiner Versicherung bereits 600,000 Rthlr. von seinen Einkünften entzogen hatten, dasjenige aber, was ihm vom Lande gegeben war, nicht auf die Hälfte dieser Summe sich belief.

Am

n) Rescript in Hr. Gadebusch livl. Jahrb. a. D. S. 143.

p) Hr. Gadebusch a. D. S. 215.

Anschlag;
Curland und
Liefland dem
Herzog von
Holstein zuzu-
wenden.

Am 8. Februar 1725 verschied der Kaiser Peter, und seine Gemahlin Catharina die Erste betrat seinen Thron. Der Schwiegersohn dieser Kaiserin, Carl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorf, hoffte durch die Kaiserin in Besitz des Theils vom Herzogthume Schleswig, welcher seinem Vater genommen war, gesetzt zu werden, und der römische Kaiser suchte, weil zu dessen Erlangung wenig Hoffnung war, ihn auf eine andere Weise zu entschädigen. Zu einer solchen Befriedigung des Herzogs machte der damals in St. Petersburg anwesende kaiserliche Gesandte diesen Entwurf ¹⁾: Der Kaiser müsse die Kaiserin bewegen, daß sie dem Herzoge Esthland und Liefland als ein freyes Herzogthum schenke, und dann die Republik und den König von Polen überreden, daß sie zu diesen Ländern Curland hinzufügten, wenn der Herzog sich bequeme, seine beiden Herzogthümer dem polnisch-litthauischen Staate zu lehn aufzutragen, und dafür sein Recht an Schleswig-Holstein dem Könige von Dänemark abzutreten. Der Gesandte glaubte, daß die polnischen Reichsstände sowol als die Herzogin Anna sich würden zu der Abtretung des Herzogthums Curland verstehen müssen, wenn die Kaiserin sie verlange; einmal, weil die meisten curländischen Aemter pfandweise dem russischen Reiche gehörten, und ferner, weil die Kaiserin bey den Unruhen, die das sogenannte Blutbad zu Thoren im protestantischen Europa erregte, den Polen durch ihren Beitritt ein Uebergewicht verschaffen könne. Auch vermuthete er, daß die Esthen und Liefländer gerne unter die Herrschaft eines mindermächtigen Herrn, ihres Glaubens und ihres Volks, treten würden, und hielt sich für überzeugt, daß es bey diesem ganzen Geschäfte nur auf die Gewinnung der Kaiserin und des Herzogs von Holstein ankomme. Beide hatten ihre Günstlinge, welchen sie gerne folgten, nemlich die Kaiserin den Fürsten von Menczikow, und der Herzog den Geheimenrath von Bassewitz, und da sowol dieser als auch der Fürst äußerst ehrgeizig waren, so schlug der Gesandte seinem Herrn, dem Kaiser, vor, den von Bassewitz zum deutschen Reichsgrafen zu erheben, dem Fürsten von Menczikow aber Hoffnung zu machen, ihm die Prinzessin des russischen Großfürsten zur Gemahlin, und nach König Augusts Tode die polnische Krone zu verschaffen. Dadurch würden beide sich bewegen lassen, alles, was der Kaiser verlangte, durchzusetzen, und zugleich würde dadurch der Grund zu einem dem Kaiser sehr nützlichen Mißverständnisse zwischen der russischen Kaiserin und dem preussischen Könige gelegt werden, weil dieser König noch immer Curland an sein Haus zu bringen trachte. Dieser Entwurf ward in Wien gebilliget und darauf bearbeitet, wenigstens ward von Bassewitz Reichsgraf, und empfahl diese Austauschung den Gönnern seines Herrn, und der Gesandte der Kaiserin in Warschau setzte die polnischen Reichsstände auf dem Reichstage zu Warschau ²⁾ dadurch in Schrecken, daß er ihnen zwanzig Millionen polnische Gulden abforderte, die der Herzogin von Curland aus der russisch-kaiserlichen Schatzkammer hatten vorgeschossen werden müssen, weil sie das Jahrgeld von 40,000 Thalern niemals erhalten hatte. Der Herzog Ferdinand verfiel damals in eine tödtliche Krankheit, und man eilte daher mit Betreibung der sogenannten curländischen Erbfolge. Allein der Fürst Menczikow

¹⁾ Hrn. Oberconsistorialrath Bäsching Magazin für die neue Historie und Geographie XI. Th. S. 515.

²⁾ Hr. Justizburgerm. Gadebusch a. D. S. 290.

verhinderte diese Arbeit insgeheim, weil er nicht dem Herzoge von Holstein, sondern sich selbst das curländische Herzogthum zu verschaffen gedachte.

§. 53. Inzwischen war Graf Moritz von Sachsen, ein natürlicher Sohn des Königs August des Zweyten von der Gräfin von Königsmark, und französischer Feldmarschall und Obrister, 1726 nach Warschau gekommen, um, wie man sagte, seine in Paris durch übertriebenen Aufwand ausgeleerte Cassé vermittlest väterlicher Mildthätigkeit wieder anzufüllen, und an den Lustbarkeiten des königlichen Hofes Theil zu nehmen ^{s)}. Dieser Herr gewann durch sein sehr gefälliges Wesen, durch seine Tapferkeit, und durch seine körperlichen Vorzüge, die Zuneigung vieler mächtigen Personen beiderley Geschlechtes so sehr, daß man wünschte, ihn in der Nähe zu behalten, und den curländischen landesabgeordneten von Brakel und litthauischen Krongroßfeldherrn Pocien zu dem Entschlusse brachte, ihm das Herzogthum Curland zuzuwenden. Pocien bestrebte sich daher, die polnischen Senatoren auf seine Seite zu ziehen, und der Abgeordnete von Brakel eilte nach Curland zurück, wo er von seiner Beredtsamkeit einen so guten Gebrauch machte, daß die Oberärthe beschloffen, gegen des Königs Verbot einen Landtag zur Berathschlagung über die Wahl eines künftigen Herzogs zu halten. Bey dieser kühnen Unternehmung setzten sie voraus, daß der König insgeheim ihre Unternehmung begünstigen müsse, weil sie seinen Sohn betraf, und daß es dem litthauischen Feldmarschall gelingen werde, die Stimmen der Reichsenatoren und Landboten zu erlangen. Auch glaubten sie, daß sie vermöge der Unterwerfungsurkunde berechtigt wären, ihren Herzog nach Abgang des kettlerischen Mannesstammes zu wählen, obgleich die erfahrensten Kenner des curländischen Staatsrechts lehrten, daß der Adel nur das Recht besitze ¹⁾, in einem solchen Falle sich über einen Herrn deutscher Abkunft und augsbургischer Confession zu vereinigen, und den König und die Republik um die Ernennung desselben zum Herzog zu bitten, sich aber beruhigen müsse, wenn der König den empfohlenen Herrn verwerfe, und einen andern, der jene Eigenschaften habe, zum Herzog erkläre. Weil zu einer solchen Unternehmung Geld und Soldaten nöthig waren, der König aber, der sie für mißlich hielt, den Grafen davon abrieth und ihm alle Unterstützung versagte, so wandte sich der Graf an seine Mutter und an seine Freunde in Frankreich, trug den letzteren auf, 800 Soldaten für ihn zu werben, und selbige zu Schiffe nach Lübeck zu senden, und reisete selbst über Mietau nach Riga, um einige liefländische Güter seiner Mutter zu nutzen, und mit den russischen nächsten Feldherrn in Verbindung zu kommen, vorzüglich aber, um sich dem curländischen Adel persönlich zu empfehlen. Auf dieser Reise zog er nicht nur die Herzen der Curländer an sich, sondern er erregte auch bey der verwittweten Herzogin die heftigste Zuneigung gegen sich, und da die letztere geneigt war sich mit ihm zu vermählen,

Die Stände wählen den Grafen Moritz von Sachsen zum Herzog.

s) *Histoire de Maurice C. de Saxe par Mr. le Baron d'Espagnac* T. I. p. 54. sequ. *Leben und Thaten des weltberühmten Grafen Mauritiu von Sachsen, Marshalls von Frankreich, Leipzig 1746. pag. 22. sequ.*

Die letzte Schrift ist größtentheils auf Zeitungs- nachrichten gegründet, enthält aber verschiedene Urkunden, die in andern Schriften fehlen.

1) v. Siegenhorn Staatsrecht der Herzogth. Curland und Semgallen S. 110.

ten, so bald er nur die Erbfolge im Herzogthume erlanget haben würde, so arbeitete selbige mit Eifer für ihn, sowol in Curland, als auch in Rußland.

Die Oberräthe schrieben durch ein in des Herzogs Namen ^{u)} am 22. May (M. St.) 1726 lausgefertigtes Universale einen Landtag auf den 26. Junius aus, und ließen den Herzog in dem Universal sagen, daß nun nach des v. Brakel Zurückkunft es nöthig sey, Maafregeln zu nehmen, damit nach seinem Hintritte das Land an seiner Verfassung und seinen Rechten nicht gekränkert werde, und daß der litthauische Generalkriegscommissarius von Rarp ihn schriftlich versichert habe, daß der litthauische Großfeldherr ihn bey allen dem schützen wolle, was er und der Adel über die Eventualnachfolge im Herzogthume beschließen würden. So bald der Herzog dieses sehr kränkende Ausschreiben zu sehen bekam, ersuchte er den König August, den Landtag zu verhindern, und erließ selbst am 4. Junius ein Ausschreiben an alle Unterthanen, welches von den Canzeln verlesen werden mußte, und worin er versprach, nächstens in das Land zu kommen, jeden warnete sich für Strafe und Schaden zu hüten, gegen den ausgeschriebenen Landtag protestirte, bezeugte, daß er weder mit dem von Brakel, der gegen seinen Willen sich zu Warschau in die curländischen Geschäfte gemischt, und zwey Jahre lang daselbst gegen ihn gearbeitet habe, noch auch mit dem Großfeldherrn in Verbindung stehe, und drohete den Hochmuth der Oberräthe zu demüthigen, die sich unterfingen seinen Namen und sein Siegel zu misbrauchen. Inöfheim erbot er sich, seinem Vetter, dem Prinzen und preussischen Generalleutenant Georg von Hessen-Cassel das Herzogthum zu verschaffen, und wenn man diesem ohne Weigerung hulbige, dem Lande alle seine Forderungen zu erlassen.

Ben diesem Prinzen waren die reformirte Religion, zu der er sich bekannte, und die Verbindung mit Preußen starke Hindernisse, und man glaubte in Curland nicht, daß die Republik Polen sich werde entschließen können, einen so stark von Preußen unterstützten Herrn zum Besitze des Herzogthums zu lassen ^{r)}. Die Kaiserin Catharina fuhr fort, auf die Ernennung des Herzogs von Holstein zum curländischen Herzog zu dringen, und der Fürst Menczikow spendete in Curland und Polen Geld aus, um Stimmen für sich zu erhalten. Der Oberhofmeister Bestuschef warb auf der Herzogin Befehl öffentlich für den Grafen Moriz, insöfheim aber für den Fürsten Menczikow, und der König von Polen sandte am 8. Junius 1726 ^{v)} den Starosten zu Tziechanow Joseph Nakwascki mit einem strengen Verbote der Wahl nach Mietau, welchem die Landstände am 21. Junius die feierlichste Versicherung gaben, daß auf dem Landtage nichts von der Erbfolge im Herzogthume vorgebracht werden solle. Dem ohngeachtet machte man eben diese zum Hauptgeschäfte der Landtagshandlungen. Verschiedene Deputirte waren muthlos, und konnten sich nicht entschließen für oder gegen die Wahl zu stimmen, allein da der Graf Moriz den Ständen am 3. Julius anzeigen ließ, daß er sich nicht länger in Mietau aufhalten könne, wandten seine Freunde alle Kräfte der Ueberredung und Vorstellung an, und er ward am 4. Julius zum Herzog gewählt, und unterschrieb am folgenden Tage

^{u)} Ausschreiben S. 25, und Protestation des Herzogs S. 26, im Leben Graf Mauriz von Sachsen,

^{r)} Brief des Grafen Moriz an den Primas vom 1. Julius 1726 in seinem Leben S. 43.

^{v)} v. Siegenhorn, Beyl. S. 345.

Tage mit den Deputirten und Oberräthen die darüber verfertigte Acte ¹⁾. In dieser versprach er der lutherischen Religion getreu zu bleiben, alle Landesvorrechte, und vorzüglich die letzte Commissorial-Decision zu bewahren und zu erhalten, und nicht eher die Huldigung anzunehmen, und die Regierung anzutreten, bis daß er alle Landesbeschwerden abgethan haben würde. Die regierenden Oberräthe und die Landschaft, die ihn in der Capitulationsacte den durchlauchtigsten Prinzen und Herrn, Mauris, Grafen zu Sachsen, nannten, bezeugten, daß sie die Wahl bloß in der Absicht unternommen hätten, der bevorstehenden Zerrüttung des Staats, der Unterbrechung der Wirkung ihrer Landesgesetze, und den vielen äußerlichen und innerlichen Unruhen, mit welchen Curland bedrohet werde, zuvorzukommen, ergaben sich dem Grafen und seinen künftigen ehelichen männlichen Erben als ihrem künftigen Landesherrn und Herzog, und gelobten mit vereinigten Kräften dahin zu trachten, daß der König diese Wahl genehmige und bestätige. Zu dem letzteren Geschäfte gedachte man den Urheber desselben, nemlich den von Brakel zu gebrauchen, allein dieser dankte ab, und die Landschaft mußte einen anderen Abgeordneten annehmen. Sie wählte dazu den herzoglichen Cammerjunker Ferdinand von Ruthenberg, versah selbigen mit vielen Exemplaren einer gedruckten Vertheidigung ihres Rechts, einen Erbfolger im Herzogthume zu wählen, und rüstete ihn auch mit Geldsummen, um seinen Gründen einen Nachdruck geben zu können, aus ²⁾. Allein dieser Abgeordnete fand überall abgeneigte und ihm entgegenarbeitende Männer, und konnte nicht einmal seine Deduction in die Hände einzelner Landboten bringen. Obgleich die Oberräthe wußten, daß die Kaiserin von Rußland den Herzog von Holstein, Fürst Menczikow aber sich selbst auf den curländischen Herzogsstuhl zu setzen wünschte, so hofften sie dennoch ihren erwählten Grafen durch russische Waffen auf diesen Stuhl bringen zu können, und baten noch am Wahltag die Kaiserin um Beförderung ihrer vorgenommenen Wahl. Ein anderer Brief, der diese Wahl bloß anzeigte, wurde von den wählenden Ständen dem Herzog Ferdinand zugesandt, kam aber unerbrochen zurück.

§. 54. So bald der Fürst Menczikow vernahm, daß der Landtag zur Wahl seinen Anfang nehme, eilte er nach Curland, und sendete den Geheimenrath Fürsten Dolgoruckoy voraus. Der letzte kam um zwey Tage zu spät, bemühet sich vergeblich, einen neuen Landtag zur Vernichtung der Wahl des Grafen zu veranstalten, Folgen der Wahl.

Y 2

¹⁾ v. Ziegenhorn, Beyl. S. 343.
^{a)} Man hat zwey Deductionen dieses Zeitalters im Drucke, nemlich: *Brevis & succincta Enarratio Jurium Curlandiae & Semigalliae circa electionem novi Principis, und Solida demonstratio, qua, facultatem eligendi ducis ad ordines Curlandiae & Semigalliae optimo jure devolutam, atque hoc ipsum jus, nullo actu contrario unquam amissum esse ex indubitatis rerum gestarum monumentis ostenditur a Nobili Curono.* Die elf Schriften, die von russischer und polnischer Seite vom 13. Jenner bis 13. August

1726 ausgefertigt wurden, sind zusammengedruckt unter dem Titel: *Synopsis Actorum in negotio Curlandiae & Semigalliae, Varsoviae 1726. 4to.* Eine andere ebendasselbst und zu gleicher Zeit veranstaltete Sammlung hat den Titel: *Privilegia & Iura praecipua Ducatum Curlandiae & Semigalliae, und enthält das Unterwerfungsdiplom, nebst den dazu gehörigen Eidesformeln und königlichen Privilegien: Briefen, die Einverleibungsacte von 1569, die Formula Regiminis von 1617, und die Formel des vom Adel dem Herzoge geschwornen Huldigungseides,*

ten, und kehrte nach Riga zurück, wo Menczikow einige Tage nach ihm eintraf. Die Herzogin Anna begab sich auch nach Riga, und redete für Graf Maurizens Wahl mit dem Fürsten Menczikow, der ihr aber kein Gehör gab. Der Fürst gedachte mit Drohungen und Gewalt das zu erlangen, was ihm sein Geld und seine Bitten nicht hatten verschaffen können, und ging mit 1800 Mann am 10. Julius nach Mietau. Graf Mauriz unterredete sich mit ihm, konnte ihn aber nicht gewinnen, und wußte den Einwurf des Fürsten, daß er zu schwach sey um sich bey der herzoglichen Würde zu erhalten, wenn er auch wirklich in selbige eingefeszet werde, nicht zu widerlegen. Menczikow bestand darauf, daß die Landstände einen neuen Landtag halten, und auf diesem einen russischen Herrn zum Herzog wählen sollten, nemlich entweder ihn selbst, oder den Hessen-Homburgischen Prinzen und russischen Generalmajor Ludwig Johann, oder dessen Bruder, den Obristen Johann Carl, oder auch den jüngeren Sohn des Herzogs von Hollstein, der Bischof von Lübeck war ^{b)}. Dieser Zumuthung setzten die Stände die Erklärung entgegen, daß sie von Keinem Befehle annehmen würden, außer nur von ihren Obern, nemlich dem Könige von Polen und der Republik, und daß es überflüssig seyn würde, sie zu einer Wahl zu zwingen, weil jede nicht freiwillige Wahl ungültig sey und bleibe. Der Fürst Menczikow ging zwar wieder nach Riga am 13. Julius zurück, versicherte aber, daß wenn innerhalb zehn Tagen kein Landtag gehalten, und keiner der vier vorgenannten Herren zum Herzog gewählt seyn würde, die Oberräthe nach Sibirien gesandt, und das Land der Willkühr von 20,000 Russen preisgegeben werden solle. Zum Ueberflusse mußte am 18. Julius der Prinz Dolgoruffkoj den gesamten Oberräthen noch einmal andeuten, daß die Kaiserin die Wahl des Grafen Mauriz verwerfe, und bey Vermeidung ihrer Ungnade und der ärgsten Verwüstung des Landes ihnen befehle, den Kirchspielsdeputirten aufzugeben, jene Wahl in ihren Kreisen aufheben, und für einen der vier Herren stimmen zu lassen. Würden sie diesem Gebote widerstreben, so sollten die Oberräthe gestraft, die Verfassung des Landes zerstöhret, und das bisherige Herzogthum in kleine polnische Starostenen verwandelt werden. Die Oberräthe und Stände fügten eine Nachricht von diesem gewaltsamen Verfahren am 26. Julius ihrem Schreiben an den König hinzu, in welchem sie die Wahl des Grafen anzeigten und zur Genehmigung empfahlen, und hofften dadurch den polnischen Hof und die Magnaten von der Nothwendigkeit einer solchen Wahl zu überzeugen. Am 10. Julius ^{c)} bemüdete sich der Graf Moriz, den Fürsten Primas und Erzbischof Theodor Potocki durch schriftliche Vorstellungen sich geneigt zu machen, und fünf Tage später klagte er bey dem russischen Reichsvicekanzler von Ostermann über die Drohungen des Fürsten Menczikow. Der Primas antwortete am 17. Julius, daß seine Wahl ungültig sey, und eine Strafe verdiene, weil der König auf der sämtlichen Reichsräthe Vorstellung den Landständen die Haltung eines Landtages, und ihm die Annehmung eines

b) Bittschrift der Oberräthe an den König August II. v. 26. Julius 1726. in v. Siegenhorn Beyl. S. 347. In dieser heißt der hollsteinsche Prinz Principis de Hollstein Lübeck filius natu minor, war aber wol der älteste, welcher 1706 gebohren war, und zum Ge-

mahl der kaiserlichen Prinzessin Elisabeth bestimmt war; denn die übrigen Prinzen waren zu jung.

c) Briefe im Leben des Gr. Mauriz S. 43. u. f.

eines jeden Vorschlages, Curland zu erlangen, auf das strengste verboten habe. Der König erklärte am 13. August dem russischen außerordentlichen Gesandten an seinem Hofe Bestuschew, daß er die Verletzung der mit Rußland errichteten Verträge und der polnischen Hoheitsrechte über Curland als einen von Menezikow und Dolgorukoi ohne Befehl unternommenen Frevel betrachte, und dafür Genugthuung erwarte. Am 15. August erfolgten Antworten vom Könige und beiden Großkanzlern an die Landstände, in welchen ihnen ihr Unternehmen hart verwiesen, alles, was auf dem Landtage verhandelt sey, ungültig gemacht, alle Aeußerung auf die russischen Anträge als ein Eingriff in die dem Könige vorbehaltene Macht, allein über Staatsgeschäfte Unterhandlungen anzustellen, untersagt, und endlich auch der Gebrauch der deutschen Sprache in Bittschriften an den König daher verboten ward, weil Fürsten nur in lateinischer Sprache angeredet werden dürften. Diesen Zuschriften ward eine Vorladung der Oberräthe, Beamten und Ritterschaft vor das königliche Relationsgericht, zur Verantwortung ihres Ungehorsams und ihrer Verletzung der Majestätsrechte, nachgesandt, welche dem Lande mit einem neuen kostbaren Proceße drohete.

Der Graf Moriz hatte inzwischen versucht, ob er den Herzog Ferdinand nicht durch Anbietung eines beträchtlichen Jahrgehalts bewegen könne, ihm seine Regierung abzutreten, und es hatte geschienen, als wenn dieser betagte und zur Ruhe gewöhnte Herr nicht abgeneigt sey, seinen Antrag anzunehmen ¹⁾. Allein einige Staatsbediente, die die Verwirrung aus Eigennuß vergrößern wollten, stimmten ihren Herrn um, und ließen ein in den heftigsten Ausdrücken gegen Morizens Wahl abgefassetes Ausschreiben des Herzogs in den Kirchen ablesen, und an öffentlichen Plätzen anschlagen. Der Fürst Menezikow, welcher gewohnt war, gewaltthätig zu verfahren, und nie die Folgen einer Handlung in Erwägung zu ziehen, beschloß, den Grafen Moriz gefangen nehmen, und nach Rußland bringen zu lassen. Allein, da er durch sein gebietrisches und stolzes Betragen die Gemüther der Curländer so sehr von sich abgewendet hatte, als Graf Moriz sie durch Höflichkeit und Herablassung immer mehr an sich zog, so blieb sein Vorsatz nicht geheim, sondern wurde verrathen. Der Graf nahm daher sechzig Soldaten in sein Haus, und die Ritterschaft nebst den Mietauer Bürgern verpflichteten sich, ihn auf das nachdrücklichste zu vertheidigen. Endlich berenneten an einem Abende, in der Mitte des Julius, 800 Russen sein Haus, und suchten es zu stürmen, weil es verschlossen war. Der Graf Moriz vertheidigte sich durch die Fenster, erlegte 16 seiner Feinde, und verwundete mehr als 60 von ihnen, allein er würde dennoch überwältiget worden seyn, wenn nicht die Herzogin ihn durch ihre Leibwache hätte entsetzen lassen. Sein Haus war bey diesem Angriffe so sehr beschädiget worden, daß er in selbigem sich keine weitere Sicherheit versprechen konnte. Daher ging er mit der Leibwache nach dem Pallaste der Herzogin, und hielt sich in selbigem eine Zeitlang auf. Die Herzogin wurde von der Kaiserin, wie man glaubte, auf Menezikows Veranstaltung, eingeladen nach St. Petersburg zu kommen, erschien, und gewann die Zuneigung der Kaiserin so sehr, daß sie versprach, das Wahlrecht der curländischen Ritterschaft zu vertheidigen, und an der Bestätigung des Grafen Moriz in Warschau arbeiten zu lassen.

lassen. Ja sie ging endlich so weit, daß sie ein Gericht zur Untersuchung der Klagen der Herzogin gegen Menschikow und Dolgoruffkoi niederlegte, und da diese gegründet befunden wurden, ihr Genugthuung verschaffte ^{e)}. Der Fürst Menczikow erkannte seinen begangenen Fehler, hielt es nun für ein Glück, daß er nicht gewählt sey, weil er vernahm, daß die Wahl von den Polen und anderen Mächten nicht für gültig erkannt, sondern als eine Beschimpfung der polnischen Majestät betrachtet werde, und gab einem Fürsten Sapieha den Auftrag, mit geöffneten Geldbeuteln in den Händen, für ihn polnische Senatoren, und Landbotenstimmen zu sammeln ^{f)}. Die Landstände ordneten einen ihres Mittels nach Danzig ab, und ersuchten den Herzog Ferdinand, entweder gleich in sein Herzogthum zu kommen, oder auch seine Genehmigung zu der Wahl des Grafen Moriz zu geben.

Die curländischen Stände versprachen sich nach jener Antwort keine günstige Erklärung von Seiten der polnischen Reichsstände, welche ihre Wahl im Herbst auf einem Reichstage zu Grodno untersuchen wollten. Ihrem Abgeordneten, dem Cammerjunker von Ruthenberg, wurde die öffentliche Vorlassung vor den König abgeschlagen ^{g)}, und in einer geheimen Unterredung äußerte der König demselben, daß die Beförderung der Wahlsache mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sey, und daß er nichts weiter für Curland thun könne, als daß er es von den Klagen des Kroninsfigators und Fiscals befreie. Einzelne Magnaten wollten des von Ruthenbergs Gründe für das Wahlrecht nicht anhören, sondern sagten ihm: Sie ließen sich auf keine Untersuchung dieses Rechts ein, da einmal die Wahl durch den König vernichtet sey, und Curland nach Ferdinands Tode mit Polen zusammenge-
 setzt werden müsse, woben man aber dafür sorgen werde, daß das Land seine deutsche Obrigkeit, Religion, Vorrechte und Gesetze behalte. Der Herzog Ferdinand ließ bey dem Reichstage nichts von sich hören. Sein Oberburggraf Kosziusko begab sich auf seine Güter nach Litthauen, und wies, da er aus Mangel von liegenden Gründen in Curland nicht von der Landschaft zur Beobachtung seiner Pflicht gezwungen werden konnte, alle Theilnehmung an Geschäften zurück; die übrigen Oberräthe aber beobachteten bey allen Vorfragen des Abgeordneten ein hartnäckiges Stillschweigen, und überließen diesen Mann seiner eigenen Klugheit.

Vorordnung
 auf dem
 Reichstage zu
 Grodno, und
 deren Folgen.

§. 55. Endlich wurde der Reichstag zu Grodno eröffnet, und man fing am 1. October 1726 an, auf selbigem die curländischen Angelegenheiten vorzutragen. Die Gesandten europäischer Mächte, auf deren Vorsprache Graf Moriz rechnete, schwiegen, und der russische Gesandte warnte nur, sich in Betracht der Zersplitterung der Herzogthümer Curland und Semgallen nicht zu übereilen, weil seine Kaiserin diese nicht zugeben könne. Graf Moriz hatte auf dem Reichstage einen eifrigen, aber auch nur einen einigen Vertheidiger an dem litthauischen Großfeldherrn Pocien, und da dieser überstimmet wurde, so verlangten die Landboten am 7. October, daß der König ihm seine Wahlschriften abfordern, und ihn auf seine Lebenszeit aus Curland und Polen verweisen solle. Ein Landbote war so ungestüm, daß er den Reichstag bis zu der Ausfertigung des königlichen Befehls aufschob, welcher

e) Weber verändertes Rußland III. Th. S. 67. 79.
 f) de la Mottraye a. O. p. 196.

g) Hr. Justizbürgermeister Gadebusch a. a. O. Orts S. 353. u. f.

her daher schon am 11. October und geschärft am 26. October ausgefertigt, und da der Graf sich weigerte zu gehorchen, und sich vor dem Reichstag zu stellen, auch behauptete, daß die Auslieferung der Wahl-Acte nicht mit seiner Ehre und mit seinem Gewissen bestehen könne, so rief man ihn am 8. November für einen Feind des Vaterlandes aus, und beschloß, ihn durch eine gewaffnete Commission von achtzehn Senatoren und Landboten, mit einer Begleitung von 5000 Kronsoldaten, zu vertreiben ^{b)}. Die Wahl wurde vernichtet, Curland und Semgallen aber vorläufig mit Polen ohne Mittel vereinigt ¹⁾. Der Graf Moriz verlor die Erlaubniß, jemals nach Polen zu kommen. Dem Herzog Ferdinand ward angedeutet, sogleich die Lehne zu empfangen, wenn es auch, wie man ihm seines Alters wegen verstattete, nur durch einen Abgeordneten geschehe. Die Commission wurde angewiesen, diejenigen, die die Stimmen zu der Wahl gegeben hatten, so wie auch alle Widerspenstige, nach Vorschrift der Gesetze zu bestrafen, und dann die Verfassung auf den Fall der Lehns erledigung in Ordnung zu bringen. Endlich wurde auch der König genöthiget, sich durch eine Urkunde zu verpflichten ^{f)}, daß er den Grafen aus Curland hinwegschaffen, und zu der Auslieferung der Wahl-Acte zwingen wolle. Der König wiederholte seine Gebote an den Grafen, erhielt bloß die Erklärung vom Grafen, daß er nächstens Curland verlassen und sich zu seinem Regimente in Frankreich begeben wollte, unterredete sich insgeheim mit ihm in Bialistok, und ließ ihn nach Curland zurückkehren. Der Großkanzler Szembek ermahnte am 15. November 1726 den curischen Adel, in einem an den Landbotenmarschall Carl Eberhard Philipp von Brügggen gerichteten Schreiben ¹⁾, vor Ablauf des Februars, durch einen Abgeordneten ihre Abbitte und Anweisungen für die Commissarien überbringen zu lassen, und meldete ihnen, daß der König für das erste das Verfahren des Kroninsignators gegen ihre Oberräthe ausgesetzt habe.

Der landesabgeordnete von Ruthenberg eilte zurück, und man hielt in Curland vom 8. Februar bis 4. März 1727 einen Landtag, obgleich der Oberburggraf Roszinsko und der Landmarschall von Brügggen sich weigerten auf selbigem zu erscheinen ^{m)}. Die Landstände forderten jenen zur Rechenschaft über seine Regierungshandlungen, und über die Unterlassung der Pflicht, sich mit curländischen Landereyen zu versehen. Gegen zwey andere Oberräthe, nemlich den Landhofmeister v. d. Brinken und den Kanzler Johann Henrich von Kayserling, lief eine herzogliche Protestation vom 13. Februar ein, durch welche diesen Männern vorgeworfen wurde, daß sie eigenmächtig alle landesherrliche Rechte an sich gezogen hätten. Dem Landmarschall durfte man keine Vorwürfe über sein Ausbleiben machen; denn er fand bey dem damals sehr verwilderten Zustande keine Sicherheit auf dem Landtage, weil verschiedene einzelne Begüterte ihn schriftlich zum Zweykampf herausgefordert hatten, um ihnen Genugthuung für einige Schlüsse des letzten Landtages zu geben,

b) Man behauptete in Curland, daß auf des Grafen und seiner Anhänger Köpfe ein Preis gesetzt sey, wovon ich aber keinen Beweis gefunden habe.

i) Extractus Constitutionis Commissionis in v. Siegenhorn Weyl. S. 349.

f) Verpflichtung des Königs in *du Mont Corp. diplom. T. III. P. II. p. 138.*

1) Epist. Cancell. bey Hr. Gadebusch ang. Orts S. 299.

m) v. Siegenhorn, Beyl. S. 351. Hr. Gadebusch a. D. S. 356.

geben, die ihnen nicht gefielen. Man wählte zwar gleich einen von Heicking in seinen Platz. Allein dieser weigerte sich die Stelle anzunehmen, bis daß die anwesenden Deputirten den Schluß fasseten, daß jede Herausforderung wegen Landtagshandlungen als eine Beleidigung der ganzen Ritterschaft betrachtet und geahndet werden sollte. Der Abgeordnete von Ruthenberg legte sein Amt nieder, allein der polnische Hauptmann Eberhard Christoph von Medem, dem man am 4. März das Amt antrug, fand kein Bedenken es anzunehmen. Da in der Versammlung der russische Generalpolicenminister Graf de Bier als russischer Gesandter anzeigte, daß seine Kaiserin für Aufrechterhaltung der Wahl in Polen sorgen lasse, so bekam man Muth und alle gegenwärtige Oberräthe und Deputirte vereinigten sich, gemeinschaftlich den Grafen Moriz zu vertheidigen. Sie setzten ferner eine sogenannte Manifestation auf, oder eine Urkunde, worin sie ihr Wahlrecht mit Vorbehalt der dem Könige und der Republik schuldigen Ehrfurcht für ungekränkt erklärten, und die Satzungen über die Einverleibung ihres Landes und die Commission für ungültig ausgaben, weil man über selbige sie nicht habe hören wollen. Der v. Medem versprach diese Acte nach polnischer Weise in einem litthauischen oder polnischen Gerichte niederzulegen, und alles zu versuchen, um die Commission zu hintertreiben; allein so bald er in Warschau ankam, ließ man ihn als einen Abgeordneten von Aufrührern durch den Kronmarschall gefangen nehmen. Zu gleicher Zeit verschied die Kaiserin Catharina am 17. May 1727, und da der neue Kaiser Peter II. sich gänzlich von dem Fürsten Menczikow lenken ließ, so erfolgte eine kaiserliche Ermahnung an die Oberräthe und Ritterschaft, den Grafen Moriz zu verlassen, mit angehängter Drohung, daß die in Liefland befehlenden Generale Iacq und Bibikow sie im Verweigerungsfalle hierzu zwingen, im Gegentheile aber die polnische Einverleibung hintertreiben sollten.

Diese beiden Begebenheiten änderten völlig den Entschluß, den man auf dem letzten Landtage für des Grafen Vertheidigung so herzhast gefasset hatte, und der Graf hielt es für rathsam, sich erst auf die Güter seiner getreuesten Anhänger, nachher aber auf die nach ihm genannte Moriz-Insel im usmarischen See am 8. August zu begeben. Zu seinen Unfällen kam auch der hinzu, daß ihn die Herzogin Anna verließ, weil sie entdeckte, daß er seinen heftigen Trieben zur Wollust nicht einmal jetzt ein Ziel setzte, da eine Untreue gegen sie alle seine Hoffnungen vereiteln konnte, und daraus die Folge zog, daß sie in ihm einen Gemahl, wie sie ihn verlangte, um desto weniger erhalten werde, da sie ihn um sechs Jahr an Alter übertraf, und er seine mit allen Reizungen versehene erste Gemahlin durch mannigfaltige Vergehungen gegen das eheliche Gelübde zur Ehescheidung genöthiget habe. Auf der vorgedachten Insel brachte der Graf einen beträchtlichen Vorrath von Geschuß, Kriegesbedürfnissen und Lebensmitteln, etwa 300 größtentheils französische Soldaten, und gegen 600 bewaffnete Bauren zusammen, und warf auf selbiger Befestigungswerke auf. Er fertigte ein Ausschreiben an alle Eurländer, um Hülfe und Verstärkung zu erlangen, aus, konnte aber die Beamten nicht bereeden es öffentlich anzuschlagen, erhielt von andern Freunden, die er um Bewirkung eines Aufgebots bat, die Antwort, man dürfe dieses nicht wagen, da man verlassen und der ganzen polnischen Macht preisgegeben sey, und ward von den Oberräthen mit der Zumuthung, seinen durch die Wahl erlangten Rechten zu entsagen, angegangen, die

die er nicht beantwortete. Gleich darauf zog auf Menezikow's Veranftaltung der General Lacy mit 1200 Mann nach Curland, und schloß mit selbigen die Insel und des Grafen kleines Heer ein. Der Graf hielt mit Lacy eine Unterredung, verlangte einen Waffenstillstand auf einige Tage, bekam nur Sicherheit auf 24 Stunden zu einer Bedenkzeit, und machte vergeblich dem Generale heftige Vorwürfe über die Aufhebung des ihm gegebenen Versprechens. Da er zurückkam, erwog er, daß, da seine Verschanzungen nicht innerhalb der ihm zugestandenen Frist vollendet werden könnten, er durch eine Gegenwehr nur Blut ohne Nutzen vergießen werde, setzte mit seinem besten Pferde in die See, schwamm glücklich durch, und begab sich in eine Kutsche, in die er den Kutscher steigen ließ, und welche er selbst fuhr. Die Russen entdeckten seine Flucht, eilten ihm nach, verwundeten den Kutscher mit drey Kugeln ⁿ⁾, konnten ihn aber nicht einholen, sondern mußten ihn nach Windau eilen lassen, aus welchem Hafen er sogleich nach Danzig eilte. Seine Leute und alle seine Sachen geriethen in die Gewalt der Russen, wurden aber größtentheils den polnischen Commissarien ausgeliefert. Unter den Sachen waren auch alle die Papiere, nach welchen die Polen so sehr begierig waren, um auf solche ihre Klagen gegen einzelne Curländer zu gründen; allein des Grafen Kammerdiener, Beauvais, verbrennete alle Schriften, außer der Wahlurkunde, gab letztere nicht heraus, obgleich man ihn peinlich auf der Folter dazu zu zwingen trachtete, und überbrachte sie nachher seinem Herrn. Der Fürst Menezikow getraute sich nicht, die russischen Soldaten zu seinem Vortheile zu gebrauchen, weil er wußte, daß die den Commissarien mitgegebene Leute nicht nur den Grafen, sondern auch ihn, hindern sollten, Curland in Besitz zu nehmen. Daher begnügte er sich damit, daß er den Commissarien im Namen des Kaisers anzeigen ließ, daß man nicht zugeben wolle, daß Curland nach Ferdinands Tode unmittelbar unter die polnische Krone komme. Hierauf erwiderten die Commissarien, daß der russische Hof zu einer solchen Aeußerung nicht berechtigt sey, und daß sie im Namen der Republik die Abführung der Russen aus Curland verlangeten. Diese erfolgte, obgleich die Bedeckung der Commission nur aus 1000 Dragonern bestand. Der Fürst setzte nun seine Hoffnung auf eine nahe Verbindung mit dem römischkaiserlichen Hofe; allein sein Unglück übereilte ihn, denn der Kaiser Peter II. nahm ihm am 29. September seine Aemter und Güter, und sandte ihn in die Gefangenschaft nach Sibirien, in welcher er nach einigen Jahren verschied. Der Kaiser blieb seit dieser Zeit in Rücksicht auf Curland unthätig, und die Herzogin Anna bezeugte sich geneigt, den ältesten Prinzen von Hessen-Homburg zu ihrem Gemahl auszuwählen. Dieser kam am 25. September, der Prinz von Holstein aber am 5. October nach Miteau, und beide Herren hofften die Commissarien zu gewinnen, und zu bewegen, einem von ihnen das Herzogthum zuzuwenden.

Dan

n) Dieser Vorfall hat vermuthlich Veranlassung zu dem falschen Gerüchte gegeben, daß ein Bauer in einer Kutsche des Herzogs Ferdinand für diesen Herrn angesehen, daher erschossen,

zur Belohnung seiner Treue aber in der fürstlichen Gruft beygesetzt sey. v. Siegenhorn S. 298. Der Kutscher des Grafen Mauritz war leicht verwundet, und wurde bald geheilet.

Danzig beherbergte auf kurze Zeit alle curländische Regenten, nemlich die verwittwete Herzogin Anna, den Herzog Ferdinand, und den Grafen Moriz. Der Herzog erhielt am 26. August 1727 abermals einen Aufschub der Belehnung, und zwar, wie die Urkunde meldete, aus eigener Bewegung des Königs, welcher glaubte, daß es bedenklich sey, ehe die abgesandte Commission die neue Landesverfassung in Ordnung gebracht habe, und der Proceß der Stände mit dem Herzoge über die Commission des Jahrs 1717 geendiget sey, dem Herzog durch die Belehnung Gelegenheit zu gewissen rächenden Handlungen zu geben, die dem von ihm beliebten Grundsätze, das Land mit äußerster Schonung zu behandeln, entgegenliefen. Die Herzogin widerstand allen Bemühungen des Grafen, ihre Gunst wieder zu erlangen, und der Graf versuchte durch Uberschickung der ihm von der Kaiserin Catharina gegebenen schriftlichen Versicherungen, nach Menzjikows Falle den Schutz und Beystand des Kaisers Peter II. zu erhalten. Allein da er keine Antwort bekam, legte er zu Danzig eine Protestation gegen die Commission und gegen die Verrichtung seiner Wahl, die auf dem Reichstage zu Grodno vorgenommen war, nieder, nahm von den vielen Curländern, die ihm gefolget waren, Abschied, und schiffte sich nach Frankreich ein.

Handlungen
der Commis-
sion.

§. 56. Die polnischen Commissarien, deren Vörderster der Bischof von Ermeland und Samland, Christoph in Slupow Szembek war, fingen ihre Geschäfte am 26. August (1727) an^{v)}, gaben den Oberräthen eine Notice, und schrieben einen Landtag auf den 15. September aus. Gegen dieses Verfahren regte sich die Ritterschaft, und verlangte, daß der Landtag von den Oberräthen angekündigt werde. Allein, da die Commissarien durch ihre gewaffnete Bedeckung ihren Befehlen ein starkes Gewicht belegten, so bequerten sich die sämtlichen Landstände, nicht nur den Landtag vom 15. September bis zum 17. December unter der Aufsicht der Commissarien zu halten, sondern auch wegen der vorgenommenen Wahl um Vergebung zu bitten, zu gestehen, daß ihnen das Wahlrecht nicht gebühre, und die Einverleibung der Herzogthümer in den polnischen Staatskörper gut zu heißen. Nachdem dieses geschehen war, gaben die Commissarien eine Generalamnestie oder allgemeine Verzeihungsacte, entließen die Oberräthe der Gefangenschaft, und bestrafte den Kanzler von Kerserling, dem sie mit der schwersten Ahndung an Leibe und Vermögen zuvor gedrohet hatten, bloß mit der Absetzung vom Amte. Der Kaiser Peter II. drohete zwar den Commissarien, die Einverleibung mit seiner gesamten Kriegsmacht zu verhindern; allein die Commissarien ließen sich nicht irren, sondern machten vielmehr vorläufig einen Entwurf, nach welchem Curland als Provinz beherrschet werden sollte^{w)}.

Dieser

v) Acten der Commission in *Dogiel Cod. dipl. Polon.* T. V. p. 486 - 500. v. *Siegenhorn* Beyl. p. 351. und *Du Mont Corps diplomatique, Supplement* T. II. P. II. Vol. III. p. 188. Eine Notice zu selbigen ist erzählt in *Hrn. Gadebusch livländ. Jahrb.* IV. Th. I. Abschn. S. 269. Geschichte der Commission in v. *Siegenhorn* angef. *Werke* S. 77.

w) Man stöß zu Warschau diesen Entwurf unter dem Titel, *Ordinatio futuri Regiminis Ducatum urlandiae et Semgalliae sub immediato Dominio Regum Poloniae et Republicae. in casum sterilius fatorum moderni Illustrissimi Ducis Ferdinandi*, so gleich drucken, und unter die Magnaten vertheilen.

Dieser hatte folgende Einrichtung, die dem evangelischen curländischen Adel auf keine Weise erträglich und angenehm seyn konnte. So bald der Herzog Ferdinand unbeerbt gestorben seyn würde, sollte zwar Curland und Semgallen unter die unmittelbare Herrschaft des polnischen Königs, mit Benbehaltung der bisherigen Verfassung und Vorrechte, in so weit selbige der catholischen Religion und den Rechten der Republik nicht entgegenliefen, fallen, jedoch als ein abgesondertes Herzogthum von vier Oberräthen und zwey Besitzern nach Vorschrift der Regierungsformel und Commissorialdecisionen regieret werden. Die Oberrathsstellen, und insbesondere das Kanzleramt, dann auch die Besitzer, und Hauptmannsstellen, sollte der Adel durch die Wahl vergeben, nur mit der Einschränkung, daß der König aus den zu jedem Amt vorgeschlagenen drey Personen den, der ihm gefiele, zum Oberrath ernenne, die Oberräthe aber in seinem Namen den Besitzer und den Hauptmann einsetze. Der Kanzler sollte lutherisch seyn, und wenn er zu der catholischen Kirche übertrete, sein Amt, nicht aber den Titel, verliehren. Im Oberrathe sollten einer, unter den oberen Hauptmännern auch einer, und unter den unteren Hauptleuten zwey der catholischen Kirche zugethan seyn, und werde ein protestantischer Beamter dieser drey Classen catholisch, so behalte er demohingeachtet seine Bedienung. Uebrigens sollte die Befoldung der Beamten beträchtlich erhöht werden. Die Kirche der lutherischen oder augsburgischen Confession bleibe in ihrer Verfassung, und behalte ihr Consistorium, welches unter der Präsidentschaft des Kanzlers, aus dem Superintendenten, den Präbosten und den Räten bestehe. Allein dieses verleihe seine Jurisdiction über catholische Glaubensgenossen, könne auch nicht in Ehesachen sprechen, so bald ein Ehegatte zu der catholischen Kirche gehöre. Der Adel könne ein lutherisches Gymnasium und lutherische Klöster zur Versorgung der ihm angehörigen Wittwen und Töchter anlegen, dürfe aber dazu kein schon vorhandenes Hospital oder herzogliche Einkünfte gebrauchen. Alle Verträge, Testamente und Instrumente, wodurch römischcatholische Personen an ihrem Patronatrechte über lutherische Pfarren gekränkt würden, sollten für ewig ungültig gehalten werden. Keiner dürfe Lehne oder Allodialgüter in den Herzogthümern besitzen, wenn er nicht nach vorgängiger Empfehlung der Ritterschaft auf dem Reichstage das Indigenat erlangt habe, und zu mehrerer Sicherheit müsse der Adel das Verzeichniß seiner aufgenommenen Geschlechter, oder der Ritterbank, der Reichskanzley ausliefern. Der Adel sollte, außer den Lehndiensten, zur Zeit eines jeden Krieges, den die Republik führe, von 20 Haken einen Reuter stellen, oder überhaupt in dem ersten Jahre 30,000 Rthlr. Albertus, und in jedem folgenden 10,000 Rthlr. für 200 Reuter zahlen. Die Regierung bleibe in der Gewalt der Oberräthe. Diese sollten auch das Münzrecht ausüben, und unter dem Wapen der Herzogthümer Geld nach polnischem Fuße ausprägen lassen. Zu der Vollziehung ihrer Befehle sollten 12 Reuter und 30 Soldaten zu Fuße auf Kosten des Landes gehalten werden. Man sollte sogleich die herzoglichen Archive und Register in Ordnung bringen, und dann in selbigen nach der Beschaffenheit der Forderungen und Schulden forschen. Die herzoglichen Allodien sollten so wenig als irgend ein anderes herzogliches Gut zu milden Stiftungen verwandt, oder Edelleuten zu Belohnung ihrer Dienste zu Lehn gereicht werden. Die herzoglichen Güter überhaupt sollten, in Ermangelung ei-

nes adeligen Pächters, bürgerlichen Pächtern eingethan, allein keinem verpfändet werden, der nicht zum curländischen Adel gehöre. Selbige sollten bensammen gelassen, und zum Unterhalte des Heeres des litthauischen Feldmarschalls verwandt werden, nachdem davon dasjenige bezahlet worden, was bisher zum Unterhalte der catholischen Kirchen und der geistlichen und weltlichen Beamten ausgesetzt gewesen sey. Dennoch sollten, ehe jenes Heer den Beitrag erhielt, zuvor aus den Renten die nöthigen Summen gesammelt, und mit selbigen alle verpfändete fürstliche Güter eingelöst werden. Endlich so sollte die Verwaltung der sämtlichen Güter einem Deconomo, der aus dem curländischen Adel genommen sey, aufgetragen werden, und dieser müsse davon den Oberräthen, so wie die Oberräthe dem Könige und der Republik auf den Reichstagen Rechnung ablegen. Diese Verordnung für die zukünftige Zeit fertigten die Commissarien am 5. December aus. Die Städte baten, daß man sie von Curland trennen und mit den polnisch-preussischen Städten vereinigen möchte ^{q)}. Der Adel nahm sich der von den catholischen Priestern zu Mieltau verfolgten reformirten Prediger an, und erklärte, daß die reformirten Glaubensgenossen in Curland zu den augsburgischen Confessionsverwandten gehörten, und daß man daher schon drey reformirte Landhofmeister in Curland geduldet habe. Viele Gläubiger und Beamte meldeten sich, um ihre Anlehne, Rechnungen, und Besoldungen, bezahlt zu erhalten. Allein die Commissarien erwiederten auf alles dieses am 12. December, daß sie sich genöthiget sähen, ihre Geschäfte abzubrechen und bis auf eine andere Zeit zu verschieben, bestätigten die höheren und niedrigeren Beamten in ihren Aemtern, verboten bey schwerer Strafe sich mit auswärtigen Personen in Unterhandlungen über Pfandgüter, und mit mächtigeren Herren in Briefwechsel einzulassen, und verließen Curland, ohne etwas beträchtliches ausgeführt zu haben, denn ihre Satzungen blieben unvollstrekt, und nicht einmal die Juden wichen aus Curland, obgleich ihnen angedeutet war, daß keiner von ihnen sich nach dem nächsten Johannisfeste in Curland solle betreten lassen. Der Herzog Ferdinand protestirte im Jenner 1728 durch eine weitläufige Urkunde ^{r)} gegen die Commission, und alles, was sie verordnet und veranstaltet habe; weigerte sich aber dennoch nach Curland zu kommen, obgleich die Landstände ihn öfters schriftlich und 1726 durch einen besondern Abgeordneten dazu einluden ^{s)}, und ihm vorstellten, daß nur sein Aufenthalt im Lande die Wirkungen der Commission vernichten könne.

§. 57. Die verwittwete Herzogin Anna von Curland beherrschte inzwischen Curland, nicht nur weil sie den größten Theil der herzoglichen Aemter als Pfand besaß, und ihr beträchtliches Wittwengehalt aus den herzoglichen Gütern sich zueignete, sondern auch weil ihre russische Leibwache den Landmann und die Begüterten nach ihrem Willen lenkte. Seit etwa sieben Jahren vertraute sie sich dem Sohne eines alten curländischen Hofbedienten und Pfandinhabers eines kleinen adeligen

q) v. Ziegenhorn Beyl. S. 360. Die Städte trachteten einen besondern Burggrafen, und das Recht der Appellation an die Assessorialgerichte zu erlangen, wurden aber bis auf die

Zeit, da die Einverleibung vor sich gehen werde, verdrößet. v. Ziegenhorn S. 320.

r) Hr. Sadetnsch S. 387.

s) v. Ziegenhorn S. 78.

ligen Gutes, Ernst Johann von Büren, oder Biron ^{t)}, an, welcher, nachdem er zu Königsberg studiret hatte, erst als Secretair, nachher aber als Kammerjunker ihr diente, und sich 1723 mit einer ihrer liebsten Hofdamen, Benigna Gottliebe Trotte von Drenden, verehelichte. Dieser Mann besaß, bey einem sehr wohlgebildeten Körper und lebhaften Geiste, Geschicklichkeit zu Geschäften, und Wissenschaft, war ehrgeizig, beredt und einnehmend, und erhielt sich stets in der Gunst der Herzogin, obgleich ihm alle Hofleute dieses kleinen Hofes entgegenarbeiteten. Er bahnte sich den Weg zu seinem glänzenden Glücke dadurch, daß er den russischen Oberhofmeister Bestuchef nöthigte sein Amt niederzulegen. Gleich darauf ward er Kammerjunker, und behauptete diese Stelle, obgleich die übrigen Kammerjunker, weil sie zum alten curländischen Adel gehörten, nicht mit ihm dienen wollten, und einer von ihnen sein Amt der Herzogin zurückgab. Im Jahr 1724 ernannte ihn die Kaiserin Catharina, da er ihr die Glückwünsche der Herzogin zu ihrer Thronbesteigung überbrachte, aus eigenem Triebe zum curländischen Kammerherrn, und zwen Jahr später erlangte er die Oberhofmeisterstelle. Demohngeachtet ließ der curländische Adel sein Gesuch um die Brüderschaft oder Aufnahme auf die Ritterbank 1727 unbeantwortet. Allein diese Gesinnung seiner Landsleute änderte sich mit den Zeitläuften. Denn da am 29. Jenner 1730 der Kaiser Peter II. starb, gleich darauf die russischen Reichssenatoren die verwittwete Herzogin von Curland zur Kaiserin unter der Bedingung erwählten, daß sie der uneingeschränkten Gewalt entsagen solle, und Anna die Wahl am 5. Februar annahm, so bekam der Kammerherr von Biron ein sehr großes Uebergewichte. Zwar hatte die neue Kaiserin versprochen, ihn, weil er von Bestuchef's Freunden gefürchtet und gehasset ward, zurück zu lassen. Allein er war nicht nur selbst bey ihrer Krönung in Moskwa am 8. März gegenwärtig, sondern veranlassete sie auch, ihre Capitulationsacte zu zerreißen, zu erklären, daß sie als natürliche Thronerbin nicht durch die Wahl, sondern durch ihr Stammrecht, den Thron besteige, und die Urheber der Einschränkungen ihrer Macht zu verweisen. Er wurde darauf zum russischen Grafen und Oberkammerherrn ernannt, und erhielt fast den wichtigsten Antheil an der Regierung des russischen Reichs. Daher eilten die auswärtigen Mächte sich seiner Zuneigung zu versichern; denn der Kaiser Carl VI. gab ihm 1730 den deutschen Reichsgrafenstand, und der König August II. erteilte ihm 1732 nicht nur den Orden des weißen Adlers, sondern auch die Hoffnung, mit dem curländischen Herzogthume, seinem Vaterlande, beliehen zu werden. Bey diesen Umständen entschloß sich endlich der curländische Adel auf dem Landtage zu Mietau am 6. September 1730, ihn und sein ganzes Geschlecht auf ihre Ritterbank zu nehmen; er aber ver-

Die Herzogin Anna wird russische Kaiserin.

t) Merkwürdiges Leben des unter dem Namen eines Grafen von Biron weltbekannten Ernst Johann, gewesenen Regentens des Russischen Reichs, auch Herzogs in Liefland, zu Curland und Semgallen; Braunshweig und Leipzig 1741, zweyte Auflage ebend. 1742. 8. Geschichte Ernst Johann von Biron, Herzogs in Liefl. zu Curl. und Semgallen, in verschiedenen

Briefen entworfen, Frankf. 1764. 2. Th. Jene Schrift ist zum Theil aus Zeitungen, zum Theil aber aus ungedruckten Nachrichten zusammengeschrieben, und ziemlich unparteyisch, daher sie mit dem, was in des Hrn. Generals von Mannstein histor. polit. und militairischen Nachrichten von Russland S. 60. von dem Herzog gesagt wird, nicht übereinstimmt.

galt ihm diese Gefälligkeit mit der Auswirkung eines Befehls der Kaiserin an ihre in Curland hinterlassene Leibwache, sich mit dem bestimmten Servis und Futter für die Pferde zu begnügen.

Herzog Ferd:
einander ver:
mähler sich.

§. 58. Mit der Thronbesteigung der Kaiserin Anna schien der Herzog Ferdinand seine bisher geäußerte Gesinnung gegen Curland zu verändern, denn er versprach nicht nur den Landständen nach Mietau zu kommen, sondern vermählte sich als ein fünf und siebenzigjähriger Hagestolze am 25. September 1730 mit der drei und zwanzigjährigen Prinzessin Johanna Magdalena, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Johann Georg von Sachsen Weisensfeld, und hoffte den Kettlerischen Fürstenstamm fortzusetzen. Auch nahm er am 25. Februar 1731 endlich das Herzogthum vom Könige August II. durch einen Abgesandten zu lehn ^{u)}, und wirkte von diesem Könige am 22. Sept. 1732 ^{f)} einen Befehl an alle Untertanen, ihm zu gehorsamen, aus, der aber die Oberräthe nicht bewegte, ihm die Regierung zu überlassen. Der Graf Moriz bat die Kaiserin, seine Wahl durch ihre Soldaten gültig zu machen; allein die Kaiserin blieb bey ihrem Vorfasse, den Herzogthümern zwar einen Herzog, aber nicht ihn zu geben, und vermehrte daher die Anzahl der Kriegesmäner, die bisher in ihre Pfandgüter verlegt gewesen waren, gab auch, in der Rücksicht sich die Curländer vollkommen geneigt zu machen, diesen am 26. Jenner 1731 das Recht der völlig freien Handlung mit ihrer Provinz liefland ^{g)}.

Die polnischen Reichsräthe und Landboten bemüheten sich im Gegentheil, Curland und Semgallen nach Ferdinands Tode einzuziehen, und einige Landboten zerrissen am 2. October 1730 den Reichstag, weil man ihre Forderung, ihnen das Original der Wahlurkunde für den Grafen Moriz vor der Wahl eines Landtagsmarschalles auszuliefern, nicht erfüllen konnte. Der König mußte in die Belehnungsurkunde die Erklärung rücken lassen, daß die Herzogthümer nach Ferdinands Tode nicht wieder zu lehn gereicht werden sollten, und die curländische Ritterschaft wurde veranlaßt 1730 den Hauptmann Hermann Christoph Fink von Finkenstein zum Landesabgeordneten zu erwählen, mit dem Auftrage, auf dem nächsten Reichstage dem polnischen Könige und der Republik in ihrem Namen die Versicherung zu geben, daß das Land in der Unterwürfigkeit von Polen nach Ferdinands Tode verharren werde. Ueber diesen Auftrag wurde erst am 9. Februar 1732 die nöthige Vollmacht auf einem Landtage ausgefertigt, weil der Reichstag zu Warschau im Herbst dieses Jahrs eröffnet werden sollte. Die Kaiserin befahl in einem Briefe am 10. August 1732 dem Fürsten Coliczin, der in Mietau ihre Angelegenheiten besorgte, den Oberräthen vorzustellen, daß sie sich über eine solche übereilte Erklärung der Ritterschaft wundere, weil sie gesonnen sey, die Vereinigung der Herzogthümer mit der Republik nicht zugeben, und daß sie, vermöge ihrer genommenen Maafregeln, diese hintertreiben, die aber, welche selbige beförderten, ihre Ungnade empfinden lassen werde. Die Oberräthe hielten diese Drohung nicht für gefährlich, und antworteten dem Fürsten Coliczin, daß es nicht in ihrer Macht stehe, den Auftrag des Landesabgeordneten zurückzunehmen. Der Fürst gab darauf dem Landesabgeordneten den Rath, den Reichstag nicht zu besuchen. Allein da dieser ihm
kein

u) Dogiel Cod. dipl. Polon. V. p. 500.
v. Siegenhorn Beyl. S. 365.

f) v. Siegenhorn S. 372. Dogiel p. 506.
g) v. Siegenhorn S. 364.

kein Gehör gab, so ließ er ihn mit seiner erhaltenen Vollmacht und übrigen Schriften aufheben und nach St. Petersburg bringen, wo man ihn, ohngeachtet aller Drohungen der polnischen Magnaten, so lange behielt, bis der Reichstag geendiget war.

Nicht lange nachher starb der König August II. am 1. Februar 1733, und es entstanden zwen Parteyen im Reiche, deren eine den König Stanislaw, die andere aber den Sohn des Königs, oder den sächsischen Churfürsten August auf den Thron zu heben trachtete. Für den König Stanislaw erklärte sich der französische Monarch, und für Augusten die Kaiserin Anna. Jener ward am 12. September 1733 von seinen Anhängern gewählt, allein die russischen Kriegsmänner trieben diese Wahlherren vom Wahlfelde, und deckten die Wahl des Königs August III. am 5. October 1733, und dessen Krönung am 5. Jenner 1734. Man rückte unter die Bedingungen, welche August beschwören mußte, auch die, daß er dem Herzog Ferdinand die Regierung seines Landes verschaffen, und nie in die fernere Trennung der Herzogthümer vom polnischen Reiche willigen sollte. Dennoch bot eben dieser König dem Grafen von Biron am 23. November 1734 die Herzogthümer als ein Lehn nach alter Weise an ¹⁾.

Curländische
Begebenheiten
unter K.
August III.
und Herzog
Ferdinand.

Der König von Frankreich ergriff die Waffen gegen den römischen Kaiser, um diesen von Polen abzuziehen, und sandte dem Könige Stanislaw Hülfsvölker nach Polen: die Kaiserin Anna im Gegentheil erklärte den König Stanislaw für ihren Feind, und ließ ihn durch den Grafen Münch in Danzig belagern. Der eingeschlossene König sahe sich gezwungen am 27. Junius die Stadt und sein Reich zu verlassen, und der Rath der Stadt Danzig, nebst den vornehmsten Anhängern des entwichenen Königs, mußten sich am 9. Julius dem Grafen und dem sächsischen Feldherrn ergeben, und ihren Widerstand mit einer Million Thaler büßen. Im nächsten Jahre erfolgte auch der französisch-kaiserliche Friede am 3. October 1735, und der König Stanislaw entsagte allen seinen Ansprüchen auf das polnische Reich. Der Graf von Biron hatte den Vortheil von diesem kleinen Kriege, daß er nicht nur den Grafen Münnich, der ihm gefährlich wurde, vom Hofe entfernte, und seinem Bruder, dem Generalmajor Graf Carl von Biron, Gelegenheit gab, sich durch glückliche Unternehmungen den Weg zu höhern Aemtern zu bahnen, sondern auch einen beträchtlichen Theil der Danziger Strafgeder geschenkt erhielt, welchen er mit zu dem Ankauf der schlesischen Standesherrschaft Wartenberg ²⁾ verwandte.

Da der König Stanislaw sich auf diese Weise von seiner Partey getrennet hatte, so mußte selbige sich dem Könige August unterwerfen. Allein es hielt schwer, Bedingungen ausfündig zu machen, die dem Könige August und seinen bisherigen Feinden annehmlich waren. Daher kam 1735 der sogenannte Beruhigungs- Reichstag nicht zu Stande, sondern wurde erst am 21. Junius 1736 eröffnet. Dieses mal bezeugten sich die curländischen Stände geneigter, als vor vier Jahren, dem Verlangen der Kaiserin nachzukommen, und baten, nach Inhalt der von der Kaiserin

¹⁾ Hr. Gadebusch Livländ. Jahrbücher IV. Th. II. Abschn. S. 105.

²⁾ Diese Herrschaft erhandelte der Graf Biron 1735, für 370,000 Rthlr. vom Burggrä-

fen Albrecht Christoph von Dohna. S. Hr. Oberconsistorialrath Büsching Magazin für die neue Historie und Geographie III. B. S. 414.

sein erhaltenen Vorschrift, den König, daß er die 1589 und 1726 gemachten Aenderungen der ersten Unterwerfungsbedingungen nebst den commissorialischen Befugungen aufheben, ihr Wahlrecht bestätigen, und ihnen für diesmal verstaten möge, einen Herzog zu wählen, den er und die Republik bestätige und belehne ^{c)}. Der König fand dieses Gesuch sehr billig, befahl in dem Reichstagsabschiede vom 9. Julius 1736 den Curländern, dem Herzoge Ferdinand nicht länger die Regierung vorzuenthalten, und versprach das Herzogthum bey der bisherigen Regierung durch einen Herzog fernerhin zu lassen. Zwischen dem Herzoge und den Ständen war zu dieser Zeit der Unwille sehr heftig geworden, denn der Herzog drang auf Gehorsam, weil seit seiner Belehnung die ihm bisher entgegengesetzte Ausflucht hinwegfiel, die Oberräthe und Stände aber verlangten, daß er im Lande sich aufhalten solle. Der Herzog wies 1732 die Abgeordneten der Stände zurück, ohne sie zu sehen, und die Stände hielten dieses für eine Beleidigung ihrer Ehre. Jetzt befahl der König, den Herzog als einen im Lande wohnenden Regenten zu betrachten, weil die Stadt Danzig, worin er sich aufhalte, in Polen liege. Aber die Oberräthe führen in ihrem Ungehorsame fort, bis daß endlich Ferdinand am 4. May 1737 sein Leben, ohne beerbt zu seyn, in Danzig beschloß.

Herzog Fer-
dinand stirbt.

§. 59. Nachdem dieser Todesfall den Oberräthen durch die hinterlassene Gemahlin des Herzogs angezeigt war, berichteten diese ihn dem Könige August am 20. May, und schrieben an selbigem Tage eine sogenannte bürgerliche Conferenz des Adels auf den 12. Junius aus. Der König von Schweden und Landgraf zu Hessencassel, Friedrich, nahm für sich und seine Geschwister die Allodien des verstorbenen Herzogs, seines Mutterbruders, in Anspruch. Der Landgraf von Hessen-Homburg, Friedrich Jacob, der älteste Sohn der jüngern Schwester des Herzogs Ferdinand ^{c)}, empfahl sich zum Herzogthume, und die Herzogin von Braunschweig-Bevern, welche des Herzog Ferdinands Bruderstochter war, ersuchte die curländischen Stände, einen ihrer Söhne zu ihrem Herzog anzunehmen. Die Oberräthe und der Adel sahen sich gezwungen, diesmal nicht auf die Abstammung vom ersten Herzoge Gotthard zu achten; denn es war gewiß, daß sie, ohne den gewaffneten Beystand der russischen Kaiser, keine Wahl unternehmen konnten, und sie wußten, daß sie diesen Beystand verliehren würden, so bald man für einen andern Herrn als den Grafen von Biron stimmte. Der König war geneigt, eben diesen Herrn zum Herzog zu ernennen. Allein, weil viele polnische Magnaten noch immer auf die Einverleibung des Herzogthums bestanden, so befahl der König den Oberräthen, Hauptleuten und Einwohnern in einem Schreiben ohne Datum ^{d)}, bey der Regierung, den Amtsverrichtungen, und dem Gehorsame zu verharren, ein genaues Verzeichniß aller ausstehenden Forderungen und Schulden der herzoglichen Würde zu verfertigen, und sich in keine derer Geschäfte zu mischen, die er seinen Commissarien vorbehalten habe.

Die russische Kaiserin Anna ermahnte schon am 11. May die Oberräthe durch ihren Kammerherrn von Butlar, mit der Herzogswahl zu eilen, und erklärte
am

b) v. Siegenhorn Beyl. S. 376. Staatsrecht S. 80. Hr. Gadebusch a. D. S. 106.

d) v. Siegenhorn S. 376. Beyl. Dogiel V. 507.

c) v. Siegenhorn S. 81.

am 12. Junius durch einen zweyten Abgeordneten, nemlich den Freyherrn von Kopsferlingk, daß sie bereit sey ihre Wahl und ihre Privilegien zu schützen, und hoffe, man werde bey der Wahl auf den Grafen von Biron achten. Dieser Wink wurde durch den Vicegouverneur von Riga und Generalfeldwachtmeister von Bismark, einen Schwager des Grafen, bestimmter vorgetragen ^{e)}, und daher fielen alle Stimmen der Oberräthe und des Adels auf den Grafen am 13. Junius, und man setzte sogleich eine Wahlacte auf, welche am 14. Junius (1737) von mehr als dreyhundert Edelleuten unterschrieben wurde. In dieser Schrift ^{f)} bemerkten die curländischen Wahlherrn, daß ihr Land, vermöge der Unterwerfungsacte, stets von einem Herzoge beherrscht werden mußte, und daß die polnischen Reichsstände selbst, damals, als nach Herzogs Wilhelm Verwirkung des Lehns das Herzogthum dem Prinzen Jacob ertheilet sey, einen Beweis dieses Satzes gegeben hätten, auch sey das Commissionsdecret vom Jahre 1727, welches diese Wahrheit abgeändert habe, ungültig und unverbindlich, und daher finde man kein Bedenken, nach Abgang des Kettlerischen männlichen Fürstenstammes, einen Herzog durch die Wahl zu ernennen. Ihre Stimmen hätten sich in der Person des Grafen von Biron-Wartenberg vereinigt, und sie verpflichteten sich, diesem Herrn und seinen männlichen Nachkommen als ihrem Oberherrn zu gehorchen, so bald das königliche Bestätigungsdiplom, um welches sie sogleich nachsuchen würden, eingelassen sey, und der Graf die Privilegien der Stände und die Vereinigung der Herzogthümer mit Polen und Litthauen feierlich beschworen haben werde. Der Graf habe die Wahl angenommen, und verspreche als Herzog die Ausfertigung des Diploms zu bewirken, allen Landesgesetzen, auch den Commissionsdecreten von 1617, 1642 und 1717 Folge zu leisten, jeden Einwohner im Besitze seiner Güter zu lassen, die fürstlichen Güter und Aemter keinem, der nicht zum curländischen Adel gehöre, zu verpfänden, und sich sogleich mit der Landschaft über die Steuern zum Unterhalte der Kriegeshülfe zu vergleichen, damit die 1727 ausgesetzte, 1736 aber zu Bewirkung dieses Vergleichs wieder erneuerte königliche Commission entbehret werden könne. Man sandte eine Abschrift dieser Wahlacte dem Herzog zu, welcher nicht gerne die seiner Würde nachtheiligen Commissionsdecrete des Jahrs 1717 für gültig erklären wollte, und daher zwar das mietauische, zugleich aber auch ein anderes geändertes Exemplar am 19. Junius (N. St.) unterzeichnete und zurückschickte. Er ersuchte die Stände, das geänderte Exemplar zu unterschreiben, weil er es für unerlaubt hielte, das Decret von 1717 für verbindlich in Gegenwart des Königs auszugeben, der es nicht bestätiget, sondern vielmehr als nicht vorhanden behandelt habe. Der Adel hatte einen Vorwand dieses Besuch abzulehnen, weil die Wahlacten schon auf den 18. Julius dem Senatus Consilio zu Fraustadt vorgeleget werden mußten, und man in dem kurzen

Der Graf Ernst Johann v. Biron wird zum Herzog gewählt.

e) v. Manstein erzählt in den Nachrichten von Rußland S. 257, daß der Vicegouverneur v. Bismark mit russischen Wäldern in Mietau eingerückt sey, und während der Wahl die Hauptkirche und die vornehmsten Gassen durch einige Compagnien versperrt habe: Allein

verschiedene Umstände machen diese Nachricht sehr verdächtig. Auch kam v. Bismark nicht als Abgeordneter der Königin, sondern als Freund und Bevollmächtigter des Grafen von Biron nach Mietau.

f) v. Diegenhorn, Beyl. S. 377.

Zeitraume nicht wieder jene 300 Wahlglieder zur neuen Unterschrift zusammenbringen konnte. Daher mußte der Abgeordnete des Herzogs die vom Adel entworfene Schrift gegen das von diesem unterschriebene Exemplar austauschen, und nachdem selbiges am 24 Junius geschehen war, machte man die Wahl und Annehmung derselben während des Gottesdienstes in der Hauptkirche zu Miteau von der Canzel bekannt, und zeigte am folgenden Tage der Kaiserin Anna die Erwählung des bisherigen Grafen von Biron zum Herzog an. Der neue Herzog gab sein Obercammerherrnamt in die Hände der Kaiserin zurück, behielt aber den Antheil an der Regierung des russischen Reichs ohne Titel, und bekam von der Kaiserin alle Vorrechte eines unabhängigen Herzogs, und eines russischen Prinzen von Geblüte. Er hatte zwei Prinzen, Peter, welcher am 15. Februar 1724, und Carl Ernst, welcher am 30. September 1728 geboren war, und eine Prinzessin Hedewig Elisabeth. Der Erbprinz Peter zeigte die vortrefflichste Anlage zu einem sich auszeichnenden Regenten, und besaß nicht nur viel Feuer, Wiß, Wißbegierde, und Geschicklichkeit zu Künsten, sondern äußerte auch starke Verstandeskkräfte, welche die Kaiserin, deren Liebling er ward, durch die geschicktesten Lehrer ausbilden ließ. Eben diese Kaiserin gab ihm, da er erst siebenjährig war, das russische Reichs-Oberjägermeisteramt, und nun, da er curländischer Erbprinz geworden war, ein Garderegiment, und ließ ihn nachher (1740) den Grafen Münch auf seinen Zügen begleiten, um frühzeitig sich in Kriegs- und Staatsunterhandlungsgeschäften zu üben, und da er sich unter dieser Anweisung sehr ausbildete, so ward die Zuneigung der Kaiserin zu ihm endlich so groß, daß einige russische Staatsmänner kurz vor der Kaiserin Tode behaupteten, die Kaiserin werde ihm die Großfürstin Anna zur Gemahlin geben, und ihm dann das Kaiserthum durch ein Vermächtniß nach ihrem Tode verleihen ^{a)}.

König August bestätigt die Wahl des neuen Herzogs.

§. 60. Die Landschaft der Herzogthümer sandte den Hauptmann Benedict Henrich von Henking nach Fraustadt, legte dem Könige die Wahlacte vor, und bat um Bestätigung und Belehnung für den Herzog, um Bestärkung der Privilegien für sich, und um die Erlaubniß, die Regierung unter einem besonderen Landes-siegel bis zu der Belehnung fortführen zu dürfen, für die Oberräthe. Von der damaligen Lage der Geschäfte mußte der erste Theil dieser Bitte erfüllet werden, denn die russische Kaiserin, die diese eingeleitet hatte und nun mit Nachdruck unterstützte, war zu mächtig für die polnische Republik, und zu sehr Beschützerin des Königs Augusts, als daß man gegen selbige etwas hätte einwenden dürfen. Daher gab das Senatus Consilium am 8. Julius 1737 das Gutachten ab ^{b)}, daß, da die Republik dem Könige August im nächst abgewichenen Jahre Vollmacht gegeben habe, nach seinem Gefallen über die Regierung der Herzogthümer und über die Belehnung des neuen Herzogs Verfügungen zu treffen, man nun nur von dem Könige erwarte, daß er die zu Einrichtung der Regierung 1736 verordneten Commissarien, durch die Reichscanzelen mit Vorschriften versehen, nach welchen selbige eine neue Formel entwerfen, auch die Schulden von den Herzogthümern und den Tafelgütern abwälzen, und die Gläubiger und Erben des kettlerisch-herzoglichen Hauses vor die Reichs Relationengerichte laden könne. Der König fertigte darauf unter dem polnischen und lit.

a) Merkw. Leben des Gr. v. Biron b) v. Siegenhorn, Beyl. S. 381. S. 94.

litthauischen großen Siegel am 13. Julius ¹⁾ die Bestätigungsurkunde für den neuen Herzog aus; verleihe selbigem, weil er sich um ihn und die Republik sehr verdient gemacht, auch der curländische Adel ihn zum Landesherrn zu erhalten gewünscht habe, für sich und seine männliche Erben die Herzogthümer, den herzoglichen Titel, das Wapen, die Würde, die herzoglichen Gerechtsame, die Landeshoheit, und die Regalien, und versprach mit ihm nächstens durch Commissarien über die Lehnsbedingungen handeln zu lassen. Durch zwey andere Ausschreiben gab er am folgenden Tage ²⁾ den Beamten, dem Adel, den Städten, und den Unterthanen den Befehl ihm zu gehorchen, ihm selbst aber aus königlicher Nachvollkommenheit Erlaubniß, gegen die Vorschrift der Regierungsformel, die Regierung abwesend zu führen, weil er sich des sehr schlimmen Zustandes der Herzogthümer wegen nicht im Lande aufhalten könne.

Gegen diese Ernennung eines neuen Herzogs regten sich zwey auswärtige Herren ¹⁾, nemlich der Graf Moriz von Sachsen, und der Churfürst von Cöln, letzterer als Hoch, und Deutschmeister des marianisch-deutschen Ordens. Der Churfürst ließ in der deutschen Reichsversammlung zu Regensburg am 23. October 1737 eine schriftliche Erläuterung der Rechte des Ordens auf Liefland und Curland verlesen ²⁾, und verlangte, daß der Kaiser und das Reich diese durch Botschafter in Rußland und Polen gültig machen, und ihm beide Länder wieder verschaffen sollten. Allein man verschob diese Angelegenheit, und vergaß sie nachher. Der Graf von Sachsen, der noch immer und bis an seinen Tod fortfuhr, sich einen erwählten Herzog von Curland und Semgallen zu nennen, sandte verschiedene Personen nach Mietau, um die Wahl des neuen Herzogs zu hindern, und seine Ansprüche auf das Herzogthum zur Ausführung zu bringen. Allein einige von diesen wurden auf der Reise angehalten. Die übrigen ließ man zu Mietau nicht in die Versammlung der Landstände kommen, und der Graf selbst sahe zu Fraustadt die Bestätigung seines Gegners mit an, ohne sie hintertreiben zu können.

Verschiedene polnische Magnaten ärgerten sich über die Vernichtung der Maaßregeln, durch welche sie die Verwandlung der Herzogthümer in polnische Statzen bewirkt zu haben glaubten, und die mehresten Reichsräthe behaupteten, daß die Verleihung der Herzogthümer an einen neuen Herzog auf keine Weise Statt haben

Widerspruch
des deutschen
Ordens und
des Grafen
Moriz von
Sachsen.

Zwist über
das Recht der
Herzogswahl.

U a 2

ben

i) v. Siegenhorn, Beyl. S. 381.

f) Der Herzog gebrauchte folgenden Titel: N. S. G. Ernst Johann in Liefland, Curland und Semgallen Herzog, freyer Stanzdesherr in Schlesien zu Wartenberg, Drazlin und Goschütz. S. sein Privilegium für die Reformirten zu Mietau vom 24. Julius 1737, in v. Siegenhorn, Beyl. S. 384. Das Wapen war in vier Feldern aus dem curländischen und semgallischen Wapen zusammengesetzt, und hatte einen der Länge nach gespaltenen Herzschild. Von diesem enthielt die rechte Hälfte oben im silbernen Felde 3 rothe Sparren, deren oberster eine goldene Krone trug, und

unten im rothen Felde einen schwarzen Raben mit drey Eiheln im Schnabel, auf einem abgehauenen Baume, der mit einem goldenen Schlüssel belegt war. Die linke Hälfte war ein Ehrenschild, und zeigte im güldenen Felde unter einer Krone den schwarzen Namenszug N. 3. Birons Leben S. 124. 215.

l) v. Siegenhorn S. 383.

m) Kurze Deduction des ritterlichen deutschen Ordens und des S. R. R. auf Livland und Curland auch Semgallen hergebrachter und annoch unvridersprechlich compectirender *Furium*, in *Fabri* Staatskanzley, II. Th. S. 30.

ben könne ⁿ⁾). Andere wollten den curländischen Ständen das Wahlrecht nicht zu gestehen, und diesen trat, wie es schien, der König bey, denn er gedachte in seinen Bestätigungs- oder Ernennungsurkunden, zum größten Mißvergnügen des curländischen Adels, weder der Wahl, noch des Vertrages zwischen dem neuen Herzog und dem Adel. Man besorgte 1736 einen neuen Abdruck der curländischen Privilegien, und fügte diesem (S. 71.) Betrachtungen über das Wahlrecht hinzu, die dieses für unzulässig erklärten. Allein der nachherige russische geheime Rath Johann Albrecht von Korf, und noch ein anderer ungenannter Curländer, suchten in besonderen Abhandlungen die Gründe der Betrachtungen zu entkräften ^{o)}. Man behauptete in diesen curländischen Schriften, daß die russische Monarchin nach dem Völkerrechte befugt sey, keine so große Bereicherung ihres mächtigen Nachbarn, als die Einverleibung der Herzogthümer der polnischen Republik gewähren würde, zuzugeben, und daher die Wahl der curländischen Stände befördern und beschützen müsse. Man äußerte die Besorgniß, daß die polnischen Magnaten, so bald eine Vereinigung der Herzogthümer mit dem polnischen Reiche erfolgt seyn werde, die eingebornen curländischen Adligen dienstbar machen, und die Befenner der evangelischen Kirche durch die catholischen Oberen unterdrücken würden. Denn selbige würden den Adel von aller Theilnehmung an Verwaltung fürstlicher Aemter und von den wichtigeren Bedienungen verdrängen, ihm die Zollfreiheit nehmen, seine Streitigkeiten vor die Assessorialgerichte und Tribunale ziehen, und ihm das Vorrecht der Appellation an das königliche Relationsgericht entziehen. Auch würden sie ihn und alle Unterthanen durch Einquartierungen und neue Contributionen drücken, und da der curländische Adel seinen Woiwoden nicht so wie seinen Herzog durch eine Capitulation binden könne, überhaupt aber man in Polen geneigter sey, Reversalien oder schriftliche Versicherungen auszustellen, als zu halten, so werde Curland bald die Verfassung des polnischen Preußens erhalten, wenn in selbigem die herzogliche Regierung aufgehoben würde. Polen und Litthauen sey übrigens nicht befugt diese Regierung zu vernichten. Denn die Curländer und Semgallen hätten bey ihrer Verbindung mit der Republik einen Herzog gehabt, und mit selbigem sich zu der mittelbaren, nicht aber unmittelbaren Unterwerfung bequemt. Die Herzogthümer wären ein aufgetragenes Lehn, und die Natur eines solchen Lehns erfordere, daß der Lehnherr alle Bedingungen erfülle, zu welchen hier vorzüglich die Regierung durch einen besonderen Herzog gehöre. Nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs müsse ein neuer Herzog, auf die Weise, wie es bey dem ersten Herzoge geschehen sey, nemlich durch die Wahl der adligen Begüterten ernannt werden. Die polnisch-litthauischen Magna-

n) Brief des K. Augusts an den Herzog 1738 in den Anmerkungen über das Memoire sur les Affaires de Courlande p. 20.

o) Des Freyherrn v. Korf Abhandlung hat den Titel: Gründlicher Beweis, daß das Recht einen Fürsten zu wählen, den Ständen der Herzogthümer Curland und Semgallen von ihren Urabnen angestammet sey. Die Schrift des Ungenannten erschien 1736 zweymal, deutsch und lateinisch, und das latei-

nische Exemplar war betitelt: Jus eligendi Ducem, Statibus Curlandiae et Semigalliae ex principiis juris naturalis vindicatum. Weiden setzte der Bischof von Krakow und Großkanzler von Polen Andreas Stanislaw Koska Graf Zaluski eine solidam Demonstrationem, quod Statibus Curlandiae nullum jus electionis competat, entgegen, welche aber erst im Jahr 1742 durch den Druck bekanntgemacht wurde.

Magnaten hätten zwar dieses Recht durch neuere Verordnungen aufgehoben, allein diesen müsse man alle Gültigkeit absprechen, weil kein freyes Volk von einem andern weiter durch Gesetze dürfe eingeschränket werden, als es die Verträge erlaubten. Gegen diese Sätze wandten die polnischen Staatsmänner vieles ein, und so wie die curländischen Schriftsteller ihre Landesleute für der polnischen Herrschaft warneten, so bemüheten sie sich, diese ihnen als einen Weg zur Erlangung großer Glückseligkeiten anzupreisen. Sie ermahnten die Curländer, auf die Unglücksfälle und Bedrückungen Acht zu geben, die sie unter den letzten Herzogen hätten leiden müssen, und zu erwägen, daß die Unterwerfung unmittelbar unter dem Könige sie für alles dieses in Sicherheit setze. Sie versicherten, daß Reversalien ein sehr kräftiges Mittel gegen alle Bedrückungen der Beamten wären, und machten dem Adel Hoffnung, daß nach der Einverleibung der Herzogthümer ihm alle Tafelgüter des Herzogs als Starostenen zufallen würden, und er dann die wichtigen Vorrechte des polnischen Adels erhalte, die er nun entbehren müsse, besonders das Recht aller Reichsämtler und selbst der Senatorenwürden theilhaftig zu werden, und bey den Königs wählen und auf den Reichstagen seine Stimme zu geben.

§. 61. Die königliche Commission war die, die 1727 zu Mietau nicht geendiget, sondern nur aufgeschoben, und 1736 auf den Fall, wenn Herzog Ferdinand verstorben seyn würde, wieder erneuert wurde, bestand aus sechs Beamten der Republik unter dem Vorseye des Bischofs von Ermeland und Samland, Christoph in Slupow Szembeck, trat diesesmal zu Danzig am 21. October 1737 mit dem Gesandten des Herzogs, dem curländischen Canzler Hermann Christoph Fink von Finckenstein, in Unterhandlung, und endigte selbige am 12. November. Vermöge einiger Nachrichten ^{p)} versprach ihr der Herzog, daß er niemals weder die ganzen Herzogthümer noch ein Stück derselben von der polnischen Hoheit losreißen oder einer fremden Macht unterwerfen, daß er keinem Ausländer einseitig das curländische Indigenat verleihen, und daß er am russischen Hofe bewirken wolle, daß die Hemmungen der polnischen Schiffarth nach Riga gehoben, die neuen russischen Zölle abgeschaffet, die russischen Kriegerleute aus Curland abgerufen, und die in Liefland aufgenommenen curländischen Flüchtlinge zurückgegeben würden. Die Commission erlangete überdem vom Herzoge die Zusage, daß er auf die Abtretung der Hälfte der Düna, der Insel Rühnen, und anderer vom Herzog Gotthard in Anspruch genommenen Theile der russischen Herzogthümer Liefland und Esthland bestehen, daß er die zu Riga und in Schweden zurückbehaltene herzogliche Bibliothek, Archivurkunden und Cammercauzellenacten herbey schaffen, und daß er sich über die piltenischen verpfändeten Tafelgüter, wenn sie auch ihm auf die Weise, wie selbige das Ketlerische Haus besessen habe, überlassen würden, keiner Herrschaft annaassen wolle: Aber diese Verpflichtungen und Zusagen wurden nicht in die öffentlich bekandtmachte Acte der Commission eingerückt, in die sie auch, ihrer Natur nach, bey dem damaligen Verhältnisse Polens gegen Rußland nicht wohl gebracht werden konnten. Die gewissermaassen für die Herzogthümer wichtigeren Saktionen, die diese Acte ^{q)} enthielt, waren folgende. Der neue Herzog muß sogleich dem polnischen Könige den

Polnische
Commission
des Jahres
1737.

U a 3

lehne

p) Leben des Gr. v. Biran S. 208.

q) Conventio Gedan. in v. Ziegenhorn Beyl. S. 385.

Lehneid ablegen, alle Vorrechte des Adels bestätigen und beobachten, für seine vermählte Tochter und für seine Gemahlin eine den Einkünften der Herzogthümer gemäße Aussteuer und Wittthumsrente aussetzen, und dem Könige und der Republik, anstatt des bisherigen Lehndienstes von 100 Reutern, eine Hülfe von 200 Reutern oder 500 Fußgängern bey jedem Kriege zu senden. Er soll auf seine Kosten die verpfändeten herzoglichen Tafelgüter einlösen, allein nur in so weit, als sie noch nicht durch ihre die Zinsen übersteigenden Einkünfte frey geworden sind, oder die auf selbigen haftende Schulden das Lehn betreffen. Die Allodien des kettlerischen Hauses soll er genau auffuchen und vom Lehn trennen, und weil selbige nach der curländischen Regierungsformel von den kettlerischen weiblichen Nachkommen als Ausländern nicht besessen werden können, an Einheimische von Adel verkaufen oder selbst kaufen, und von dem dafür eingehobenen Gelde erst die darauf haftenden Schulden, dann aber die übrigen auf die Tafelgüter geborgten Anlehne tilgen. Vorzüglich aber soll er seine Erkenntlichkeit gegen die polnische Republik durch den Schuß und die Fürsorge für die römisch-catholischen Einwohner seiner Herzogthümer zeigen, die Kirchen zu Altenburg und Irmagen den davon vertriebenen catholischen Priestern wieder geben, innerhalb zehn Jahren aus seinen Einkünften eine dritte catholische Kirche in der Stadt Irbau erbauen, mit Geistlichen versehen und unterhalten, und bey Besetzung eröffneter Oberraths- und anderer Aemter auch auf römisch-catholische Adlige achten ¹⁾).

Regierungs-
geschichte des
Herzogs.

§. 62. Gleich der erste Landtag des Herzogs, der am 6. Februar 1738 geendigt ward, legte den Grund zu einem Mißverständnisse zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft ²⁾; denn diese wollte nicht zugeben, daß der Herzog den Pfandbesitzern der herzoglichen Güter ihre Forderungen gegen Ueberlassung ihrer Rechte abhandeln solle, und bezeugte ihrem Delegirten darüber ihr Misvergnügen, daß er die im Jenner ergangene königliche Vorladung aller herzoglichen Pfandgläubiger nicht hintertrieben habe. Diese Vorladung konnte mit einem Artikel des Wahlvertrages nicht bestehen, und vernichtete daher diesen gleichsam unbemerkt. Daher sandte die Ritterschaft den Freyherrn v. Korf nach Warschau, und suchte durch selbigen nicht nur einen Widerruf der Vorladung zu bewirken, sondern auch dem Adel die königliche Erlaubniß, die von den Herzogen des kettlerischen Hauses erhandelten adligen Güter wieder kaufen zu dürfen, zu verschaffen. Allein der herzogliche Abgeordnete und Regierungsrath Hartmann widersezte sich den Bemühungen des ritterschaftlichen Delegirten, und siegte nach einem darüber mit selbigen geführten weitläufigen Briefwechsel. Denn der König ließ die Vorladung bey ihrer Kraft, that am 5. April 1739 den Ausspruch ³⁾, daß der Herzog das Recht habe, alle Allodien seines Landes einzulösen und zu besitzen, zumal da er durch die Entscheidungen und Satzungen der Commission des Jahrs 1717 nicht gebunden werde, weil diese bloß die

v) Vermöge des merkwürdigen Lebens des Gr. v. Biron S. 209, soll der Herzog den König von Schweden gebeten haben, diesen polnischen Versuch, der catholischen Religion größere Macht in Curland zu verschaffen, entgegen zu treten, von selbigen aber an die Kaiserin

von Rußland und den König August verwiesen seyn. Allein dieser Bericht bedarf eines sicheren Gewährsmannes.

2) v. Siegenhorn, Beyl. S. 84.

3) v. Siegenhorn, Beyl. S. 393, 394.

die Person und Handlungen des verstorbenen Herzogs Ferdinand betroffen hätten, und achtete auf keine der gegen diese Erklärung gerichteten häufigen Bittschriften des Adels. Endlich ertheilte er am 5. April 1739 dem herzoglichen Gesandten und Kanzler von Finckenstein das Lehn ^{u)}, und übergab in der Lehnurkunde die Erwähnung der Ansprüche auf Piltten, und der Vorbitte des Adels für den neuen Herzog.

Ben der günstigen Lage, worin sich der neue Herzog befand, ward es diesem leicht, die Herzogthümer aus ihrem Verfall gleichsam hervorzuziehen und blühend, die herzogliche Macht aber zugleich bedeutend zu machen, und da Vorsatz, Thätigkeit und Einsicht, sich ben ihm mit dieser günstigen Gelegenheit vereinigten, so sahe man plötzlich die heilsamsten Umänderungen der bisherigen Verfassung entstehen. Die Kaiserin Anna schenkte dem Herzog ihr Wittthum, und ihre Pfandgüter, nebst dem Postregale. Aus Schweden und anderen Orten sandte man ihm die bisher zurückbehaltenen Archiv, und Kanzlerschriften zu ^{v)}. Die verwittwete Gemahlin des Herzogs Ferdinand wurde 1738 mit 100,000 Rthlr. und die ehemalige Gemahlin des Herzogs Friedrich Casimir nebst ihren Prinzessinnen, unter königlich preussischer Vermittelung, mit anderen beträchtlichen Summen abgefunden. Die Allodien wurden eingelöst, und obgleich sie weit weniger werth waren, als die dafür bezahlte Lehnschuld betrug ^{w)}, so widersetzte sich dennoch der Adel, und erneuerte 1739 sein Gesuch ben dem Könige, diese Allodien behalten, oder auch, allenfalls gegen des Herzogs Willen, an sich kaufen zu dürfen ^{x)}. Dieses wurde abgeschlagen, und da es darauf an Wohnsitz für den abgekauften Adel fehlte, so mußten gegen anderthalb hundert adlige Hausväter sich in Polen und Litthauen ankaufen, und ihr Vaterland verlassen. In Mietau und zu Ruhenthal ließ der Herzog 1738 den Grund zu prächtigen Wohnschlössern legen, und zu allen diesem Aufwande reichten seine Einkünfte vollkommen hin, weil er außer dem Ertrage der Herrschaften Wartenberg, Bralin und Goshüh, nach der Versicherung des Grafen Münnich, gegen eine Million Rubel jährlich durch seine russischen Aemter und durch die Freygebigkeit der Kaiserin erhielt ^{y)}. Hierzu kam noch, daß er die Einkünfte der herzoglichen Güter durch Verbesserung des innern Haushalts ^{z)} vermehrte, nach russischer Weise alle Schenken oder Wirthshäuser auf dem Lande sich zueignete, den Handel an sich zog, und große Vorrathshäuser zu Aufbewahrung des Kornes anlegte. Diese letzteren Anstalten wurden von seinen Nachbarn und Unterthanen für unzulässig und drückend ausgegeben. Der König von Schweden hintertrieb durch seinen Widerspruch den An-

u) Ebendaf. S. 289.

v) Merkwürdiges Leben des Graf. v. Biron S. 219.

y) v. Siegenhorn S. 243.

z) Um die Allodien zu entdecken, mußte jeder adlige Bequittere die Urkunden über das erlangte Eigenthum seines Guts vorzeigen, und gleichsam beweisen, daß er kein Pfandgut des kaiserlichen Hauses besitze. Dieses Verfahren erregte große Klagen, und man erzählte außerdem allerley Begebenheiten, die den Vollziehern der herzoglichen Anordnungen keine Ehre machten.

Einige von diesen findet man in v. Manstein Nachrichten von Rußland S. 257, die aber freylich nur auf ein bloßes Gerüchte sich gründen.

a) Hr. Oberconsistorialr. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, III. Th. S. 498.

b) Für diesen gab er am 25. August 1738 eine gedruckte Vorschrift und Anweisung unter dem Titel einer kaiserlichen Amtsordnung. (Hr. Gadebusch's Woland. Bibliothek, I. Th. S. 5.)

Anschlag, einen ausschließenden Handel nach Danzig in Libau zu gründen. Gegen die Schenken regte sich der gemeine Mann, weil man seine Lieblingsgetränke in selbigen so sehr vertheuerte, daß die Cammer des Herzogs auf anderthalb hundert tausend polnische Gulden Ueberschuß von selbigen jährlich empfing. Noch heftiger widersetzte man sich den Magazinen. Denn da keinem Menschen verstattet wurde, seine Landesproducte außerhalb Landes zu verkaufen, so setzten die fürstlichen Factore oder Aufkäufer den Verkäufern der Früchte die Preise nach ihrem Gutdünken, und hielten, selbst bey Hungernöth, ihre Magazine so lange verschlossen, bis daß die Verkaufspreise recht hoch getrieben waren. Daher brach die Wuth des ärmsten Theils der Nation, damals da der Herzog seine Macht verlor, so heftig gegen die Proviandmeister und Magazine aus, daß jene kaum der Gefahr, ihr Leben zu verlieren, entrinnen konnten, diese aber niedergerissen, und bis auf den Grund vernichtet wurden.

Der Herzog sahe seine Herzogthümer fast gar nicht, weil er sich stets am Hofe der Kaiserin Anna aufhielt. In diesem kämpfte er mit vielen Feinden, die er zwar unterdrückte und hart bestrafte, die aber immer neue Verschwörungen, wenn ältere entdeckt und vertilget waren, gegen ihn veranstalteten. Im Herbst 1740 verfiel die Kaiserin Anna in eine tödtliche Krankheit, und ernannte zu ihrem Nachfolger am 5. October N. St. den Prinzen Johann von Braunschweig, einen Sohn des Herzogs Anton Ulrich und ihrer Schwestertochter, der mecklenburgischen Prinzessin Anna. Dieser Prinz war damals kaum sechs Wochen alt, und mußte demnach einen Vormund oder Reichsregenten haben, und die Kaiserin war geneigter, die Regierung dem Herzoge von Curland, als den Eltern des künftigen Kaisers anzuvertrauen. Der Herzog von Curland lehnte dieses gefährliche Amt von sich unter dem Vorwande ab, daß er sich nicht geschickt genug für selbiges halte, und da die Grafen von Ostermann und Münnich der Kaiserin eine Bittschrift im Namen aller russischen Unterthanen einreichen wollten, worin sie den Herzog zum Regenten verlangten, so behielt der Herzog diese zurück, weil die Grafen die Bedingung, daß er die Regentschaft, so bald es ihm gefalle, niederlegen könne, nicht in selbige einrücken wollten ^{c)}. Der Graf Münnich fand Gelegenheit, der Kaiserin unbemerkt eine andere Bittschrift gleichen Inhalts vorzulegen, und die Kaiserin machte diese am 6. October N. St. durch ihre Unterschrift gültig. Der Herzog ward demnach nicht nur uneingeschränkter Regent im Namen des künftigen minderjährigen Kaisers Ivan für die nächsten siebenzehn Jahre, sondern erhielt auch auf den Fall, wenn dieser Prinz und seine künftige Brüder unbeerbt und unmündig versterben würden, die Macht, mit Zustimmung der Cabinetsminister, des Reichssenats, des Generalfeldmarschalls und der Generalität, einen Kaiser für die russische Monarchie zu erwählen.

Die Kaiserin Anna verschied am 17. October 1740, und der Herzog trat als Regent die Beherrschung der russischen Monarchie an. Gleich nach diesem Tage

erreg

c) Hr. D. Büsching, Magazin III. Th. S. 494. VI. 519, und die vom Herzog von Curland zu Jumslawl aufgesetzte Schatzschrift, die dänisch übersetzt in von Høven Nye Es-terråtinger om det russiske Rige, II. B.

13 Cap. und französisch übersetzt in Reflexions critiques sur divers Sujets par Mfr. L. C. D. S. à Mons 1757, unter dem Titel: Motifs de la Disgrace d'Ernest Jean de Biron devant Duc de Courlande abgedruckt ist.

erregten einige russische mißvergünstigte Männer eine Verschwörung gegen ihn, die aber entdeckt und hintertrieben wurde. Der Graf v. Münnich sah sich in seiner Erwartung, die Oberaufsicht über die ganze russische Land- und Seemacht und mit selbiger die wirkliche Regierung zu erlangen, betrogen, und suchte darauf den Herzog durch die Mutter des Kaisers Ivan zu stürzen. Er gab vor, der Herzog begegne den Eltern des Kaisers hart ^{d)}, und könne leicht sich seiner uneingeschränkten Gewalt bedienen, um den Kaiser für untauglich zum Herrschen zu erklären, und das Reich seinem Sohne zuzuwenden. Auch erfordere Recht und Billigkeit, daß die dem Kaiser näheren Eltern eher als ein fremder Herr die Vormundschaft und Regierung besorgten. Die Herzogin von Braunschweig ließ sich durch ihn gewinnen, und gab ihm endlich am achten oder 19. November (1740) des Abends den Auftrag, den Herzog gefangen zu nehmen, damit sie die Regentschaft in Besitz nehmen, und Curland und Semgallen dem braunschweigischen Prinzen Ludwig, ihres Gemahls Bruder, zuwenden könne. Der Graf Münnich speifete, nachdem er den Befehl von der Herzogin erhalten hatte, bey dem Herzoge, suchte ihn, weil er sehr niedergeschlagen war, aufzuheitern, verließ ihn um Mitternacht, kehrte um 2 Uhr des folgenden Morgens mit achtzig Mann nach seinem Pallaste zurück, befahl dem Officier der in selbigem vorhandenen Wache ruhig zu seyn, und sandte den Obristlieutenant von Mannstein mit der Anweisung in des Herzogs Schlafzimmer, ihn gefangen zu nehmen, oder im Nothfalle zu tödten. Der Herzog lag im tiefen Schläfe, sprang, da er das Geräusch hörte, auf, und vertheidigte sich ohne Waffen, bis er fiel, und von dem v. Mannstein, der sich auf ihn warf, festgehalten, und durch die herbeieilenden Soldaten seiner Freyheit beraubt wurde. Die Herzogin suchte ihrem Gemahle beizustehen, ward aber entwaffnet, und darauf im Pallaste zurückgelassen. Die Söhne und Brüder des Herzogs wurden gleichfalls aus ihren Zimmern abgehohlet, und nebst dem Herzog nach Schlüsselburg gebracht, und nur allein der Erbprinz, Peter, blieb noch einige Tage zu S. Petersburg in Freyheit, weil er mit einer gefährlichen Krankheit befallen war.

§. 63. Man wußte zwar, daß die Vermählung des Herzogs Anton Ulrich mit der Großfürstin Anna vorzüglich durch den gefangenen Herzog bewirkt worden war, und daß selbiger nicht einmal das Geschenk von 100,000 Rthlr., welches ihm der Hof zu Wien für dieses Geschäfte anbot, angenommen, auch damals die Ehre, seinen Erbprinzen mit einer Prinzessin des Hauses Braunschweig, Wolfenbüttel zu vermählen, die ihm der Kaiser Carl VI. zudachte, abgelehnet hatte. Allein dennoch glaubte man, daß er jetzt die Prinzessin Anna zu stürzen und die Prinzessin Elisabeth emporzuheben getrachtet habe, weil diese Prinzessin öfters zu ihm kam, und weil er des Grafen Münnich Antrag, selbiger ein Gemahlde ihres Schwestersohns, des Herzogs von Holstein-Gottorp, welches sie vielen Leuten, vielleicht absichtlich, wies, wegnehmen, sie selbst aber in ein Kloster sperren zu lassen, als ungerecht und gefährlich verworfen hatte. Diese letzte Begebenheit schien vorzüglich das Unglück des Herzogs befördert zu haben, denn nach selbiger hielt sich

der

d) Hr. D. Büsching Mag. III. 497. u. f.

der Graf von Münnich für verlohren, weil er seine Gesinnung gegen die Prinzessin Elisabeth dem Herzog entdeckt hatte, und glaubte, daß dieser selbige der Prinzessin verrathen werde ^{e)}. Des Grafen Besorgniß war so groß, daß er den Anschlag fassete, den Herzog nicht nach Curland zu lassen, sondern in die entferntesten Gegenden des nördlichen Asiens zu senden, und in einem Hause einzuschließen, zu welchem er selbst den Grundriß zeichnete ^{f)}. Um sein Betragen gegen den Herzog aber vor der Welt rechtfertigen zu können, bemühet er sich, von dem gefangenen Herzog das Geständniß zu erpressen, daß er gewillet gewesen sey, Elisabeth auf, und Ivan von dem Thron zu bringen, den Herzog von Holstein als künftigen Thronfolger heimlich in das Reich zu lassen, und dann diesen Herrn mit seiner Tochter zu vermählen, und ließ ihn befragen, auf welche Weise er gesonnen gewesen sey, diese Entwürfe auszuführen. Allein der Herzog leugnete, daß er jemals solche Anschläge gefasset habe, erklärte, daß er als Souverain und polnischer lehnherzog sich vor keinem Richter einlassen werde, außer im Besenn einiger Deputirten der polnischen Republik, und verwarf die gegen ihn gebrauchte Art des Verfahrens, weil man weder Zeugen noch Urkunden gegen ihn aufweisen könne, die doch das russische Gesetz bey jeder gerichtlichen Untersuchung fordere. Auf mannigfaltiges Zureden begab er sich endlich seines Rechts den Richter zu verwerfen, und erwartete darauf die Beweisführung, die die münnichische Partey übernommen hatte. Diese konnte nur durch einen einigen Zeugen, nemlich den Grafen Bestuchef, bewirkt werden, und da dieser vorgeführet wurde, widerrief er alle seine außergerichtliche Angaben, und erklärte, daß der Graf Münnich ihn durch Drohungen und Gewalt veranlasset habe, bisher einige Unwahrheiten zu des Herzogs Nachtheile auszusagen. Nach diesem Bekenntnisse wagten es die Richter, ihren Bericht sehr vortheilhaft für den Herzog aufzusetzen; allein sie erhielten für diese Beobachtung ihrer Pflicht einen Verweis, und der Herzog wurde nun enger eingesperrt. Man sandte endlich am Ende des Aprils zwey neue Richter, von deren Einsicht und Geschicklichkeit man sich mehr versprach, nach Schlüsselburg, nemlich einen Gardemajor Sofosnin, und einen Hauptmann Jamisch, welche dem Herzog die Wahl ließen, entweder das zu bestätigen, was sie ihm von seinen Absichten mit Elisabeth und dem Herzoge von Holstein vorsagten, und dafür Freyheit und beträchtliche Geschenke von der Regentin Anna zu erhalten, oder auf seinem Eigensinn zu verharren, und dann sich auf seine lebenszeit in das größte Elend zu stürzen. Er bezeugte darauf, daß ihm Ehre und Gewissen nicht verstatte, Unwahrheiten, die der Prinzessin Elisabeth schädlich seyn könnten, zu unterschreiben, und da er dadurch dem Grafen von Münnich das Mittel benahm, die Prinzessin Elisabeth in enge Verwahrung zu bringen, so ward nun mit aller der Strenge gegen ihn verfahren, die man, in Rücksicht auf seinen Stand und seine Verbindungen mit fremden Mächten, nur zu gebrauchen wagen durfte. Man führte nemlich ihn, seine Gemahlin, seine Kinder, und seine Brüder nach Pelnm, einer kleinen Stadt von 60 Häusern im sibirisch-tobolskischen Kreise, in welcher alle Bedürfnisse des menschlichen Lebens fehlten, und die durch einen ganz unwegsamen Wald von allen übrigen Gegenden der bewohnten Welt böllig abgefondert gewesen seyn würde, wenn nicht ein kleiner Fluß, der aber nur

Rähne

e) Motifs p. 386.

f) Motifs p. 396.

Rähne trug, sie einigermassen mit andern kleinen Städten in Verbindung gebracht hätte. Auf dem Wege zu dieser Stadt, den er unter starker Bedeckung zurücklegen mußte, brachte er fast fünf Monate, nemlich vom 13. Junius bis zum 5. Novem-
ber 1741, zu, und in der Stadt bekam er das hölzerne Haus, welches Graf Münnich für ihn hatte aufrichten lassen, ohnweit der Wohnung des Woiwoden des Orts. Das russische Publicum war bereits zuvor, und selbst ehe man noch ein Verhör mit ihm angestellt hatte, durch eine in des kleinen Kaiser Ivans Namen am 13. Jenner 1741 ausgefertigte Ukase belehret worden, daß er, der nun nicht mehr Herzog von Curland sey, nach Ueberführung der Verbrechen des Hochver-
raths, der beleidigten Majestät, und der Unterschlagung kaiserlicher Gelder, Leben und Güter verwirkt habe, vermöge der mitleidigen Gesinnung der Regentin Anna aber nur Ehre, Freyheit und Güter verlihren solle. Während seiner Reise verän-
derte sich der Schauplatz in St. Petersburg verschiedenemal ⁹⁾. Der Graf Münnich verfehlt seine Absicht Generalissimus zu werden, bekam die Stelle eines ersten Ministers ohne wirkliche Gewalt, legte seine Aemter im May 1741 nieder, und beging die Unvorsichtigkeit, in Rußland zu bleiben. Die Prinzessin Elisabeth be-
mächtigte sich am 24. November a. St. 1741 des Kaisers Ivan und seiner Eltern, und setzte sich selbst zur russischen Kaiserin ein; Graf Münnich aber ward nun als Elisabeths ärgster Feind aufgehoben, zum Tode verurtheilt, am 27. Jenner a. St. begnadiget, und in das Haus zu Pelym gesandt, worin er den Herzog auf seine Lebenszeit einzuschließen gedacht hatte. Der Herzog, für dessen größtes Ver-
brechen die Zuneigung zur Elisabeth ausgegeben war, hätte frenlich die völlige Ein-
setzung in seine Ehren und Güter von dieser Prinzessin erwarten können. Allein, weil einige Personen von Gewichte, die theils sich für seiner Rache fürchteten, theils aber seine eingezogene Güter und auch wol sein Herzogthum zu erlangen hofften, die Kaiserin auf den Wahn brachten, daß seine Loslassung, da ihm alle Staatsge-
heimnisse bekandt wären, dem russischen Reiche gefährlich seyn werde, so beschloß die Kaiserin seine Gefangenschaft zwar zu mildern, nicht aber aufzuheben; daher wurde er von der Gefangenschaft zu Pelym am 20. December befreuet, aber nicht sich selbst überlassen, sondern in die Stadt Jaroslawl im moskowschen Gouverne-
ment verwiesen, wo man ihm einen deutschen Prediger und die nöthigen Bedienten auf Kosten der Krone hielt, auch ihm verstattete, schriftlich und mündlich sich mit seinen Freunden zu unterhalten, und bis auf acht Meilen weit das Vergnügen der Jagd zu genießen. Seine Brüder, die beide Generale en Chef gewesen waren, erhielten ein besseres Loos, denn sie bekamen Freyheit, Ehrenämter, und entzoge-
nes Vermögen wieder. Nur wurde der eine, Gustav, durch den Tod, der ihn auf der Rückreise von Pelym überreilete, gehindert, sein Amt wieder anzutreten, und den andern, Carl, schreckte das nun überstandene Unglück ab, sich wieder in den Dienst zu begeben, daher er sich nach Curland wandte und auf seinen dortigen Landgütern niederließ ^{h)}.

§. 64. Die Regentin Anna hatte den Grundsatz angenommen, daß der Verfassung Herzog sein Vermögen der Krone entwendet habe, und eignete sich daher nicht nur in Curland seine Häuser, Güter und Gelder, die innerhalb den Gränzen des russischen Reichs zur Zeit der
B b 2
waren,

g) Birons Leben S. 306. u. f.

h) v. Mannstein S. 452.

Gefangen: waren, zu, sondern erklärte auch die Schenkungen der Kaiserin Anna für ungültig, schaft des sandte 6000 Mann in Curland, bemächtigte sich der beiden herzoglichen Schlösser Herzogs. Mietau und Ruhenthal, aller ehemaligen Pfandgüter der Kaiserin Anna, wie auch aller Kostbarkeiten, Geräthschaften und übrigen Sachen des Herzogs, und eines Theils des Postregals, und forderte sogar das rückständige Jahrgehalt der Kaiserin als verwittweten Herzogin von Curland den Landständen ab ¹⁾. Sie sequestrirte die herzoglichen Domaingüter, und that sie eingebohrnen curländischen Adelligen für eine sehr mäßige Urente: Pension oder Pachtsumme ein, ließ sich von den gesamtten herzoglichen Einkünften 100,000 Thlr. jährlich berechnen, dankte alle herzogliche Bediente ab, verordnete einen bey der Ritter- und Landschaft accreditirten Minister zu Mietau, der sich aber nur mit Cameralsachen abgeben durfte, und ließ von selbigen den Oberräthen so viel Geld auszahlen, als diese zu den nothwendigsten Ausgaben und Besoldungen der Beamten bedurften ²⁾. Den Abgeordneten der curländischen Stände antwortete sie, daß sie beschlossen habe, den Herzog nie wieder in Frenheit zu setzen, und daß sie dazu berechtigt sey, weil er blos durch Rußlands Vermittelung das Herzogthum erhalten, und nun durch seine Treulosigkeit gegen dieses Reich wieder verwirkt habe, und da das Land von einem gefangenen Landesherren weder Schutz noch Nutzen erwarten könne, so hielt sie es für nöthig, daß die Stände dem Herzoge den Gehorsam aufkündigten: Uebrigens wolle sie alle ihre Kräfte anwenden, um den König August und die Republik Polen zur Erhaltung der bisherigen Regierungsform zu bewegen, auch habe sie ihre Leute zur Beschüzung gegen alle, die die Rechte des Landes kränken würden, in die Herzogthümer rücken lassen. Diese 6000 gewaffneten Beschüzter verursachten aber viele Klagen derer, die sie gegen Kränkung bewahren sollten. Denn sie drückten nicht nur die Begüterten und Untertbanen durch ihre Einquartierungen, sondern verwüsteten auch die herzoglichen Forsten, und verwehrten die Ausfuhr des Getreides.

Herzog Lud-
wig Ernst v.
Braunsch-
w. wird zum
Herzog ge-
wählt.

Die Regentin Anna ließ die beiden herzoglichen Schlösser ausbauen und mit prächtigem Geräthe versehen, und ihr Minister, Ernst Johann von Buttlar, lenkte den Adel auf den Gedanken, daß der Herzogsstuhl für erledigt gehalten, und durch die Wahl eines neuen Herzogs wieder besetzt werden müsse. Er empfahl endlich am 27. Junius 1741 ¹⁾ dazu den Bruder des Gemahls der Regentin, nemlich den damaligen königlich ungarisch- böhmischen Feldmarschalllieutenant und Herzog von Braunschweig Lüneburg, Ludwig Ernst, dem, wenn er das Herzogthum erhalten haben würde, die Prinzessin Elisabeth zur Gemahlin bestimmt worden war. Derjenige Theil des Adels, der bey der Rückkehr des Herzogs Ernst Johann die ihm verpfändeten Tafelgüter zurückgeben mußte, stimmte gleich in diesen Vorschlag, und die übrigen Mitglieder der Landschaft fielen diesem bey, so bald

1) v. Siegenhorn S. 86. Hr. Oberconsistorial. Rath Büchings Erdbeschr. 1758. I. Th. II. B. S. 1052.

2) v. Siegenhorn, Beyl. S. 398. Der Minister v. Buttlar hatte schon zuvor die Oberräthe veranlaßt, daß sie am 8. Man die zu diesem Geschäfte nöthige brüderliche Conferenz auf den 19. Junius ausschrieben.

1) Hr. Hofrath Schlözers: Ludwig Ernst, Herzog zu Br. und Lüneb. K. K. und des S. R. K. Feldmarschall, Göttingen 3. Auflage 1787. S. 3. v. Mannstein hist. polit. und militairische Nachrichten von Rußland S. 382.

bald sie die vielen persönlichen Vorzüge dieses Prinzen auf seiner Durchreise nach St. Petersburg kennen lernten. Zwar hatte der Primas des polnischen Reichs und Erzbischof von Gnesen, Christoph Anton Szembek, am 19. April 1741 bey dem Landgerichte zu Naklo eine Protestation niedergeleget, daß jest Curland mit der Republik verbunden werden müsse, und demnach eine Herzogswahl, von der kürzlich ein Gerücht erschollen sey, unstatthaft sey; auch hatte dieser Primas und zugleich der Großkanzler des polnischen Reichs, Zalufki, dem Landhofmeister der Herzogthümer eine Warnung wegen dieser Wahl zugesandt ^{m)}, und die Republik ließ zu gleicher Zeit durch den Starost Lipsky zu St. Petersburg über diesen Gegenstand Vorstellung thun. Allein dennoch wagten es die Landstände, am 27. Junius dem Herzog Ludwig Ernst ihre Stimmen zum curischen Herzog zu geben, und dem König von Polen vorzustellen, daß, da sie einen im Lande gegenwärtigen Herzog nicht entbehren könnten, sie wünschten, daß er ihnen den braunschweigischen Prinz zum Landesherrn geben, und selbigen mit den Herzogthümern belehnen möchte. Der König konnte bey dem Mißverständnisse, welches zwischen ihm und einem Theile der Stände seines Reichs ausgebrochen war, sich dem russischen Hofe zwar nicht widersetzen, und mußte daher leiden, daß die Regentin die Herzogthümer in Besitz nahm, und seinen Befehl, die herzoglichen Güter in die Verwahrung der Republik und Monarchie Polen zu nehmen, vereitelte. Allein bey diesem Vorfalle zeigte er sich dennoch dem russischen Hofe abgeneigt, weil er dem Grafen Mauriz von Sachsen das Wort gegeben hatte, seine ehemalige Wahl zum Herzog von Curland nun gültig zu machen. Dieser Graf, der damals französischer Generallieutenant war, ließ durch den Major von Dieskau, vermittelt einer am 5. May 1741 unterschriebenen Acte, im Conferenzsaale der Landschaft am 21. Junius jeder neuen Wahl, und auch der ferneren Regierung des Herzogs Ernst Johannis widersprechen. Allein man achtete nicht darauf. Der König August gab auf des curländischen Landesdelegirten Vorstellung, die des Herzogs von Braunschweig Wahl betraf, keine Antwort, und diese ward gleich darauf überflüssig, weil der Herzog von Braunschweig bey der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth gefangen genommen wurde, die russische Unterstützung einbüßete, und selbst seine Ansprüche auf Curland und Semgallen aufgab. Der Graf Moriz eilte nun nach St. Petersburg, und arbeitete daselbst, nebst den Gesandten des polnischen Königs August und des französischen Hofes, 1742 an seiner Einsetzung in die Herzogthümer; allein er mußte zurückkehren, ohne etwas weiter als die Rückgabe eines von russischer Seite eingezogenen curländischen Guts seiner Mutter zu erlangen, und machte nachher weiter keinen ähnlichen Versuch, obgleich er den curländisch-semgallischen Herzogstitel bis an seinen Tod behielt ⁿ⁾. Die Kaiserin Elisabeth erkannte den Herzog Ernst Johann als Regenten von Curland, allein sie räumte ihm die Tafelgüter nicht wieder ein, sondern behielt sie im Sequester ^{o)}. Einige russische Herren,

B b 3

die

m) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 396.

n) v. Mannstein S. 382. *Histoire de Maurice* T. I. p. 211.

o) Die schlesische Standesherrschaft Wartenberg hatte sich die Regentin Anna auch zugeeignet, und zuerst durch den Grafen von Solms, einen Schwiegersohn des Grafen v. Münch, ver-

die durch die Gemahlin mit dem russischen General en Chef, Landgraf Ludwig Johann Wilhelm Bruno von Hessen-Homburg, einem Urenkel des Herzogs Jacob von Curland, verwandt waren, empfahlen diesen Herrn den Oberräthen; allein diese lehnten den Antrag ab, und unterließen zu gewöhnlicher Zeit einen Landtag auszuschreiben, um keine Veranlassung zu neuen Wahlunruhen zu geben.

Anarchie in
Curland.

§. 65. Schon mit der Gefangennehmung des Herzogs Ernst Johann trat der Zeitraum ein, in welchem Curland eigentlich keinen Oberherrn hatte: denn der König von Polen gab Verordnungen, und die Regentin Anna sowol als die Kaiserin Elisabeth hinderten durch ihre Befehle, daß sie vollzogen werden konnten. Die Regentin behauptete in ihrer ersten Klage, Curland habe keinen Herzog, und bestrebte sich dem Lande einen andern Regenten zu geben. Der König von Polen erklärte sich nicht deutlich, ob er einer fremden Macht das Recht zugestehet, nach ihrem Gefallen seine Reichsprovinzen zu veräußern, und bemühet sich dennoch, und zwar vergeblich, seinem Vetter durch die russische Kaiserin ein Land zu verschaffen, welches nur er befugt war, ihm zu verleihen. Die Oberräthe und Landstände nahmen keine Befehle und Verbote von dem gefangenen Herzoge an, schritten auch sogar zu der Wahl des Herzogs von Braunschweig, welches voraussetzet, daß sie keinen Landesherrn zu haben glaubten, und sandten dennoch jeden ersten Jenner einen pflichtmäßigen Glückwunsch an den gefangenen Herzog, als ihren Landesherrn, den dieser auch unter dem Siegel und Titel eines regierenden Herzogs von Curland beantwortete.

Die erste Sorge der Oberräthe war, sich in ihrer Gewalt durch den König August bestätigen zu lassen. Dieses geschah am 30. December 1740, und nun führten sie die Regierung ohne weitere Rückfrage auf so lange Zeit, als der Herzog außer Stand seyn würde in sein Land zurückzukommen, einseitig ^{p)}. Da die Wahl des Herzogs von Braunschweig vorgenommen war, gab der König August zu verstehen, daß er des Herzogs Regierung für geendigt halte, denn er befahl am 27. October 1741 ^{q)}, daß man alles, was in Gerichts- und Regierungsgeschäften ausgefertigt werden würde, bloß unter seinem Namen und Siegel verfassen solle. Hiergegen thaten die Oberräthe Vorstellungen, allein sie wurden nicht gehört, und ließen daher Sigilla Ducatum Curlandiae stechen, in welchen auf dem polnisch-lithauischen Hauptschilder der Schilder der beiden Herzogthümer mit dem Namenszuge A. III. R. lagen. Da im Jahr 1744 es wahrscheinlich wurde, daß der Herzog Ernst Johann seine Freiheit werde erhalten können, beschloßen die Oberräthe den König August um Bewirkung derselben anzurufen. Allein nun entstand ein unglücklicher Zwiespalt zwischen den sämtlichen Ständen, Beamten und Einwohnern, welcher die Herzogthümer in eine sehr schlimme Verfassung brachte. Denn seit diesem unglücklichen Zeitpunkte verschwand die Achtung der adligen Begüterten gegen die Oberräthe, oder Regenten und Richter. Fast alle Blutsfreunde und Geschlechter trenneten sich, und haßten oder feindeten sich an. Der Adel suchte die Bür-

ger,

verwalten lassen, nachher aber dem Grafen selbst geschenkt. Aber nun litte der König von Preußen keine weitere Einmischung in seine oberherrlichen Rechte, sondern sequestrirte die Herrschaft

für den Grafen von Münnich, bis daß dieser sie 1763 ihrem alten Herrn wieder verkaufte.

p) v. Siegenhorn S. 86.

q) v. Siegenhorn, Beyl. S. 400.

ger, Städte und bürgerlichen höheren Bedienten und Geistliche sich zu unterwerfen, oder gar zu unterdrücken, und man fand endlich fast nirgends Freundschaft und öffentliche Sicherheit, und überall war Hader und Gefahr.

Diese traurige Verfassung entsprang aus folgender Begebenheit: Die Oberräthe schlugen auf dem Landtage 1744 vor, daß man an der Befreyung des Herzogs durch den König August eifrig arbeiten solle, und die adeligen Deputirten von fünf Kirchspielen fielen ihnen bey. Die Deputirten der neunzehn übrigen Kirchspiele, in welchen viele Arrende, Pensionairs der herzoglichen Tafelgüter wohnten, widersprachen, und verlangten, daß man den Landesdeputirten nur aufgeben solle, zu Warschau in allgemeinen Ausdrücken um die Wiederherstellung der Regierung zu bitten. Die Oberräthe wollten dieses nicht genehmigen, und darauf erklärte der erwählte Marschall Friedrich von Mirbach, aller Vorstellungen des landhofmeisters Frenherrn von Sacken ohngeachtet, den Herzogsstuhl für erledigt. Keine der Parteyen wich von ihrem Steiffinne, und daher entstanden die Parteyen der Oberräthe und der Majoristen. Man beschuldigte die Majoristen, daß sie geneigt wären dem Fürsten Christian August von Anhalt Zerbst die Herzogthümer zuzuwenden, weil sie hofften, daß dieser Herr, dessen Prinzessin Tochter, die jetztregierende Kaiserin Catharina II, damals sich mit dem russischen Großfürsten Peter vermählte, sie bey ihren einträglichen Pachtungen lassen werde. Jede Partey sandte einen besondern Delegirten nach Warschau, und die großen Städte, Mieltau, Liebau, Goldingen, Windau, Bauske und Friedrichsstadt baten am 9. September 1744 schriftlich den König für den Herzog, und hielten sich dennoch zu der Partey der Regierung oder der Oberräthe. Die Majoristen beschloffen diese Einmischung der Städte an allen Bürgerlichen zu rächen, und verlangten vom Könige, daß er den bürgerlichen Kanzlern und Kammerräthen und Beyßern der oberen Gerichte den Titel Edel und die Vorrechte des adligen Standes nehme, die commissorialischen Decisionen der Jahre 1642 und 1717 bestätige, und das, was 1737 bey dem Danziger Vergleich, und 1739 bey desselben Erklärung, gegen die Gerechtsame des Adels festgesetzt sey, vernichte. Der König bewilligte nur das letztere 1744, und noch einmal 1746 ¹⁾, verwarf aber den ersten Antrag, und bestärkte vielmehr am 10. December 1746 die bürgerlichen höheren Bedienten in ihren Vorrechten. Zu gleicher Zeit, am 5. December 1746, versprach der König den curländischen Städten, sie bey allen ihren Vorrechten und Gütern zu schützen ²⁾, und gebot, daß die Oberräthe und Stände die Policengesetze und Kleider- und Aufwandsordnungen nur mit Vorwissen der Städte geben, und allen Vorkauf der Adligen und die Aufsfangung derer Personen, die ihre Waaren in die Städte zur Verhandlung bringen wollten, scharf ahnden und hindern, und daß keinem fremden Kaufmanne der Handel in einer Stadt, in welcher er nicht das Bürgerrecht gewonnen habe, verstattet werden solle. Der Adel behauptete zwar, daß diese Verordnung mit seinen Vorrechten nicht bestehen könne; allein der König verwarf seine Vorstellungen, und bestätigte seinen Ausspruch am 3. December 1748. Dieses befremdete die Majoristen um soviel mehr, da der russische Gesandte in Warschau allen ihren Zumuthungen ein starkes Gewicht beylegte. Durch die mächtige Unterstützung dieses

Mini-

1) v. Siegenhorn Beyl. S. 402. 408.

2) Ebend. S. 404.

Ministers brachten es die Majoristen endlich dahin, daß die Oberräthe die mehresten Forderungen, die sie ihnen vorlegten, 1746 bewilligten, obgleich solche dem Ansehen und Regierungsrechten des Herzogs, und den Freyheiten der Städte zu nahe trafen. Diese Forderungen wurden darauf am 27. Julius 1746 durch einen Landtagschluß in ein Gesetz verwandelt, und unter selbigen befanden sich auch die Satzungen, daß jeder Adliger den Vortritt vor dem Superintendenten und den fürstlichen höheren Bedienten haben, daß der Hofgerichtsadvocat, der eigentlich der Verteidiger der herzoglichen Vorrechte war, bey Mißthelligkeiten dem Adel gegen den Herzog dienen, daß jeder, der unbefugt sich für einen Adligen ausgeben, für unehrerlich erklärt werden, daß auf den Landtagen allemal die mehresten Stimmen, ohne Ausnahme in irgend einem Falle zu machen, entscheiden, und daß der Landtagschluß gleich nach seiner Abfassung, auf Befehl der Oberhauptleute und der Landboten, durch die Prediger von den Kanzeln abgelesen, und dann vollkommen rechtskräftig seyn solle.

Nachdem dieses vom Adel erlangt worden war, fing selbiger an ¹⁾ sich einen freyen Adel zu nennen, und zu behaupten, daß er dem polnischen Adel völlig gleich sey, und daher, so oft der curländische Herzogsstuhl durch das Aussterben des regierenden Hauses erlediget werde, eben so vollkommen als der polnische Adel bey dem Tode seines Königs in die Regierung eintrete, und alle Hoheitsrechte ausübe. Dieser Aeußerung widersprachen die herzoglichen Räthe und der Hofgerichtsadvocat von Ziegenhorn, welcher behauptete, daß der curländische Adel zwar privilegirt, aber nicht frey sey, und so oft kein Herzog vorhanden sey, aus der Herrschaft seines Landesherrn unter die unmittelbare Herrschaft des polnischen Königs komme. Die Majoristen sammelten neue Beschwerden, fanden aber die Oberräthe abgeneigt sich auf selbige einzulassen, und weigerten sich darauf Landtage zu halten. Der König August gebot am 19. December 1748, daß in jedem zweyten Jahre ein Landtag gehalten, und, wenn er angefangen sey, nicht limitiret werden solle. Gegen die Ausübung dieses Befehls arbeiteten die Stände durch Landesdeputirte und russische Minister, und da sie ihren Zweck nicht erreichten, so vereinigte sich der Adel unter Anführung des Landmarschalls Wilhelm Alexander von Heycking zu einer Union und Conföderation ²⁾. Diese konnte mit der bisherigen curländischen Verfassung und den Grundgesetzen derselben nicht bestehen, und mußte natürlich die Sicherheit und Ruhe im Lande stören. Daher verwarf sie der König August am 18. Julius 1750, und kündigte allen denen seine Ungnade und die strengste gesetzmäßige Bestrafung an, die sich zu einer solchen Union halten, oder etwas ohne Vorwissen der Oberräthe, des Marschalls, und der Deputirten, anordnen und vornehmen würden.

Mitten unter diesen Unruhen empfahl sich der Landgraf Friedrich Carl Ludewig Wilhelm von Hessen = Zomburg in einem am 9. April 1749 geschriebenen Briefe, auf den Fall, wenn die Stände es nöthig finden würden, das Herzogthum, welches seiner Großmutter Vater, der Herzog Jacob, mit so vielem Ruhme regieret habe, einem andern Herrn als dem gefangenen Herzoge Ernst Johann

t) v. Ziegenhorn S. 185.

u) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 410.

hann zu bestimmen ^{r)}), zum Herzog, und die Oberräthe hatten ihm einseitig geantwortet, daß ein solcher Fall nicht eintreten werde. Die Landstände hielten dieses Verfahren der Oberräthe für einen großen Eingriff in ihre Rechte, verklagten selbige vor dem königlichen Relationsgerichte, litten, daß ihr Landesdeputirter Dietrich Ernst von Heycking in gedruckten Schriften die sämtlichen Oberräthe als Criminalverbrecher mishandelte, und ihnen Absetzung und andere Strafen zuzuerkennen verlangete, fuhren fort ohne vorgängige Aufforderung der Oberräthe Landtage anzustellen, und machten, mit Zustimmung des russischen Ministers zu Miteau, von Buttlar, einige bedenkliche Anstalten, welche die Oberräthe als Vorspiele sich ihrer zu bemächtigen betrachteten. Die Oberräthe setzten sich daher in Gegenverfassung, beschloßen alle Thätlichkeiten gewaffnet abzuwehren, und beschwerten sich über den Gesandten von Buttlar bey der Kaiserin Elisabeth, und über die Ritterschaft bey dem Könige August. Die Kaiserin deutete ihrem Gesandten an, daß er sich nicht in die curländischen Begebenheiten mischen dürfe, und daß sie, wenn es ihr gefallen würde über Curland Verträge einzugehen, sich nicht an den Adel in Curland, sondern an den König August wenden werde. Der König bezeugte dem gesamten Adel am 19. April 1752 sehr ernstlich sein Misfallen über sein Betragen, drohete die, die ferner den Hausfrieden kränken und der von ihm eingesetzten Obrigkeit nicht gehorchen würden, als Friedensstörer und Majestätsverbrecher bestrafen zu lassen, zeigte an, daß er nächstens die Beschwerden der Stände untersuchen lassen wolle, und untersagte am 17. Junius alle Zusammenkünfte ^{u)}). Hierauf schrieben die Oberräthe einen Landtag zu Benlegung der Beschwerden aus, und empfangen auf selbigem am 23. August 1752 die Abbitte des Landesdeputirten von Heycking, in Betracht der Verunglimpfung ihrer Ehre. Man hielt nachher zu bestimmten Zeiten 1754 und 1756 zwey der vorgeschriebenen ordentlichen Landtage, die beide wegen einiger Satzungen merkwürdig sind. Denn auf jenem fand man es nöthig, das Gesetz gegen Ublige, die in die Gerichtsstuben brechen, und Protocolle und Proceßschriften rauben und vernichten würden, dahin auszudehnen, daß solche Räuber zu jeder Zeit gefangen genommen werden sollten; eine Satzung, die der Adel zu hart fand, und die daher auch 1763 wieder aufgehoben werden mußte: Auf dem letzten Landtage aber wurde am 14. August 1756 beschloßen, daß, wenn die Oberräthe das Gesuch der Landesdelegirten um einen außerordentlichen Landtag abschlagen würden, diese den König um Ausschreibung eines solchen Landtages, nach

^{r)} Der Landgraf von Homburg war 1724 geboren, starb aber schon am 7. Febr. 1751. Ein ungenannter Schriftsteller suchte 1749 in einer Druckschrift die curländischen Stände und die auswärtigen Mächte zu überzeugen, daß der Landgraf nicht nur ein besseres Recht zum curländischen Herzogthume, als die damals lebenden drey erwählten Herzoge, Ernst Johann, Moriz, und Ludwig habe, sondern daß auch bloß durch seine Einsetzung in das Herzogthum, Polen, Rußland, und die curländischen Stände

in Betracht aller ihrer Forderungen befriediget, und von Europa ein sehr schweres Ungewitter abgewendet werden könne. Die Druckschrift hat den Titel: Einige Anmerkungen über die wegen der Wahl eines Herzogen in Curland dormalen entstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlage, wie denen daraus zu besorgenden übeln Folgen am füglichsten vorzubiegen seyn möchte.

^{u)} v. Ziegenhorn Beyl. S. 412.

nachdem die Oberräthe dem Könige ihre Gründe zur Verweigerung vorgeleget haben würden, bitten könnten.

Diese Unruhen, die in den Herzogthümern selbst ausbrachen und fortbauerten, waren nicht das einzige Uebel, was die Länder drückte, sondern es kamen noch andere hinzu, die die Nachbarn dem Lande zufügten. Der polnische Bischof von Liefland und Titularbischof von Curland, Joseph Puzyna, klagte 1744 und 1746 in dem Gerichte des Großkanzlers von Litthauen gegen die Stände des Districts Pilten und den Herzog von Curland als Pfandbesitzern der bischöflich piltenischen Tafelgüter, und forderte Pilten als sein Stiftseigenthum zurück, ward aber 1746, weil er sein Eigenthumsrecht nicht beweisen konnte, abgewiesen, und zu gleicher Zeit befrenete der König den piltenischen Kreis von der Pflicht, auf des Bischofs Vorladung ohne ausdrücklichen königlichen Befehl zu erscheinen. Dem ohngeachtet erneuerte Puzynas Nachfolger, Anton Casimir Ostrowski, 1754 mit gleichem Erfolge seine Klage, und suchte darauf vergeblich seine Ansprüche dem Kreise zu verkaufen ¹⁾. Schlimmer für Curland war das Betragen des litthauischen Hauptmanns vom Upitischen Kreise von Koscufo, welcher, unter dem Scheine die Gränze zu berichtigen, in Curland einfiel und plünderte ²⁾. Dieser Mann mußte endlich 1754 sein Verbrechen mit 11000 Thalern Albertus büßen, und da er diese Summe nicht auszahlen konnte, den Oberräthen für den Herzog seine kleine Stadt Zagory abtreten. Man begriff endlich, daß es nöthig sey, mit allem Eifer für die Befreyung des gefangenen Herzogs Ernst Johann sich in St. Petersburg zu verwenden, und nicht nur die Delegirten der Stände beider Herzogthümer baten 1752, 1754 und 1756, sondern selbst das Senatus Consilium der Republik Polen drang 1750 in den König, daß er die Loslassung des Herzogs bewirken möchte. Der König gab den Ständen am 10. December 1754 ein schriftliches Versprechen ihr Gesuch zu erfüllen, und erlaubte ihnen, selbst durch einen Delegirten die Angelegenheit in St. Petersburg zu betreiben. Das letzte konnte nicht geschehen, weil nicht nur über die Ernennung eines gewissen Delegirten ein Mißverständniß zwischen den Oberräthen und Ständen entstand, sondern auch die Kaiserin äußerte, daß sie die Delegirten nicht annehmen werde. Der König, der damals ein genauer Bundesgenosse der Kaiserin Elisabeth gegen den König von Preußen geworden war, stellte der Kaiserin schriftlich und durch seinen Gesandten von Arnim mündlich vor, daß die Gefangenhaltung des Herzogs Ernst Johann seine und der Republik Polen Rechte verlese, weil er als russischer Staatsbediente sich gegen Elisabeth nicht verfangen habe, und dennoch der Herzogthümer beraubt werde, die ihm, als einem polnischen Lehnsfürsten, nichts als nur eine lehnsuntreue gegen Polen entziehen könne, die doch nicht vorhanden sey. Die Kaiserin erklärte schriftlich, daß gewisse Umstände sie abhielten, der königlichen Vorbitte ein Genüge zu thun, und da der königliche Gesandte General Arnim mündlich verlangte, daß die Kaiserin wenigstens ihre Soldaten aus Curland und Semgallen zurückrufen, und die Wahl eines neuen Herzogs nicht länger hindern sollte, so gab sie zu verstehen, daß beides nicht geschehen könne, ehe sie nicht die auf die curländischen herzoglichen Tafelgüter haftende Schuldforderung ihrer Krone ausbezahlt bekommen habe.

§. 66.

¹⁾ v. Ziegenhorn S. 104.

²⁾ Ebend. S. 120.

§. 66. Der Krieg, welcher zwischen Frankreich und Großbritannien, Preussisch-
russischer
Krieg. und Preußen und Oesterreich im Jahr 1756 ausbrach, gab auf einmal der curländischen Verfassung eine ganz neue Gestalt. Die Kaiserin Elisabeth hatte sich mit der römischen Kaiserin Maria Theresia, und mit dem Könige August von Polen, zur Schwächung der preussischen Macht verbunden, und da der König der Ausfuhrung dieses Bündnisses durch seinen plötzlichen Einbruch in Sachsen am 29. August 1756 zuvorkam, so trat Großbritannien nebst einigen deutschen Fürsten zu Preußen; Frankreich, Schweden und der größte Theil der deutschen Reichsstände aber zu der Kaiserin Königin Maria Theresia, und der Krieg ward allgemein. Weil Sachsen unvorbereitet war, und die Bundesgenossen dem Könige August nicht eifertig genug zu Hülfe kamen, so verlor der König sein Land, und am 16. October auch sein Heer, und flohe nach Warschau, in welcher Stadt er am 27. October ankam. Er weigerte sich dennoch zu dem Bunde des Königs von Preußen zu treten, opferte demnach alles der Treue gegen die beiden Kaiserinnen auf, und mußte sich mit den sehr mäßigen polnischen Kroneinkünften begnügen, und in einem Reiche leben, in welcher eine Partey ihn anfeindete, die übrigen Untertanen und Stände aber viele seiner Befehle nicht achteten. Die Kaiserin Elisabeth ließ im Herbst 100,000 Mann durch den Generalfeldmarschall Stephan Feodorowitsch Apraxin an der curländischen Gränze versammeln, und eine Flotte zu Landungen in Preußen und Pommern ausrüsten. Sie versprach dem sächsischen Prinzen Carl Christian Joseph, den sein Vater, der König August, von Warschau aus zu ihr reisen ließ, daß sie nichts unterlassen wolle, was dazu dienen könne, daß Sachsen auf das geschwindeste dem preussischen Monarchen entzogen, und dem Könige August wieder eingeräumt werde, und bemühte sich zugleich, die Republik Polen zum Beystande ihres Königs zu bewegen. Allein, da zu gleicher Zeit der preussische König, vermöge des Belauischen Vertrages, von der Republik 4000 Mann zur Beschützung des Königreichs Preußen verlangte, und darauf drang, daß keine Russen durch Polen gelassen werden sollten, und Polens Kräfte nicht zureichten, um eine dieser feindlichen Mächte abzuhalten, verschiedene Magnaten aber die Vortheile, die sie bey den Durchzügen von verkauften Lebensmitteln ziehen könnten, erwogen, so nahm die Republik die Maafregel, sich nicht zu erklären, sondern mit einer Art von Unentschlossenheit das zu leiden, was erträglich war. Curland würde demnach mit der Theilnehmung an diesem Kriege verschonet worden seyn, wenn es nicht im Besitze der Russen gewesen wäre. Allein nun zog Apraxin im Anfange des Junius 1757 mit 120,000 Mann regulirter Soldaten durch Curland in Preußen, und forderte alles vom Lande, was bey kriegerischen Zügen verlangt zu werden pflegt. Preußen wurde geschwind erobert, allein auch eben so zeitig wiederum verlohren; denn der Generalfeldmarschall Apraxin mußte sich mit seinem ganzen Heere am Ende des Septembers nach Polen begeben. Der neue russische Feldherr, Graf Wilhelm Fermor, nahm zwar Preußen abermals in Besitz, und streifte auch in Pommern, in die Neumark, in Schlesien, und in Böhmen. Allein ohngeachtet verschiedener Vereinigungen mit schwedischen und oesterreichischen Heeren, gelang es den Russen dennoch nicht, Sachsen zu gewinnen, oder den Zustand des Königs

August zu verbessern. Vielmehr mußten sich beträchtliche Theile des russischen Heeres öfters nach Polen zurückziehen, und darin überwintern.

Der sächsische
Prinz Carl
Christian Jo-
seph wird zum
Herzog von
Curland vor-
geschlagen.

Die Kaiserin Elisabeth wünschte den großen Verlust, den der König August als ihr Bundesgenosse litte, einigermaßen zu vergüten, und that dem Könige den Vorschlag, seinen vorgedachten Sohn, den Prinzen Carl, zum Herzog von Curland und Semgallen zu erheben. Dieser Prinz, welcher am 13. Julius 1733 gebohren war, und sich durch Güte des Herzens, Verstand, wissenschaftliche und kriegerische Kenntnisse, und andere Vorzüge auszeichnete, würde von dem curländischen Adel als ein sehr würdiger Landesherr gerne angenommen seyn, wenn er nicht zu einer Kirche gehöret hätte, zu der ein curländischer Herzog sich nicht beken- nen durfte, nemlich zu der römischcatholischen Kirche. Außer der russischen konnte er auch auf die römischkaiserliche Unterstützung rechnen, da er von einer Tochter des Kaisers Joseph I. gebohren war, und von dieser zweyfachen Hülfe schien es, gleich bey der ersten Entstehung dieses Entwurfes, daß sie stark genug seyn werde, um jenen gesetzlichen Mangel aufzuheben. Die Landstände oder die gesamten Glieder der Ritterschaft hielten den Mangel für sehr wichtig, weil die vornehmste Bedingung, unter welcher der ehemalige Heermeister Gotthard und seine Ritter Curland der polnischen Lehnhohheit unterworfen hatten, die gewesen war, daß der Landesherr dem augsbürgischen Glaubensbekenntnisse zugethan seyn sollte, und einige neue Beispiele sie besorgt machten, daß unter einem catholischen Herzoge die catholischen Glaubensgenossen überwiegende Vortheile erlangen möchten. Daher stimmten die Stände auf die Behauptung des Herzogs Ernst Johann, und setzten zwey Jahre hindurch den russisch-polnischen Absichten allerley Hindernisse entgegen ^{b)}.

Endlich verlangte der russische Minister v. Simolin zu Mietau am 5. November 1758 ^{c)} im Namen seiner Monarchin, und zugleich auch das polnische Geheimrathscollegium als Freund des Landes, daß die Ritterschaft den Prinzen Carl als Herzog bey dem Könige in Vorschlag bringen solle. Die Ritterschaft sandte endlich den Delegirten zur Landesversammlung Johann Ernst Schöppingk mit dem Auftrage nach Warschau, zuerst zu versuchen, ob nicht die Fortsetzung der Unterhandlungen des Königs August mit der Kaiserin Elisabeth über die Loslassung des Herzogs Ernst Johann zu bewirken sey; wenn dieses ihm aber nicht gelänge, zu erklären, daß sie sich die Einsetzung des Herzogs Carl nur alsdann gefallen lassen würde, wenn selbiger das augsbürgische Glaubensbekenntniß angenommen habe. Der Delegirte vergaß bey der ersten Vorlassung vor den König einen Theil seines Auftrags, und bat um Carls Ernennung zum Herzog, ohne jener Bedingung zu erwähnen. Die Oberräthe suchten dieses Versehen durch schriftliche Vorstellungen und Bitten, die sie im Namen des ganzen Landes dem Primas und dem Kanzler der Republik zusandten, zu verbessern. Allein diese Staatsbeamten sowol als der Senat achteten hierauf nicht, sondern ertheilten das vom Könige ihnen abgefor- derte

^{b)} Anmerkungen über das *Memoire sur les affaires de Courlande*, Veyl. p. 32.

^{c)} v. Siegenborn S. 90. Veyl. S. 416.
Der Herr v. Klopmann ließ bey dieser Gelegen-

heit anonymisch eine Vertheidigung der Wahlrechte der Stände (*Jus eligendi ducem Curl. et Semig.*) 1758 drucken.

berte Gutachten dahin, daß, da Ernst Johann von Biron die Bedingungen, unter welchen er mit den Herzogthümern auf Anhalten der Ritter- und Landschaft belehnet sey, nicht erfüllet, weil er weder die fürstlichen Tafelgüter von Schulden befreuet, noch auch seine Bedienung eines russischen Staatsministers niedergeleget und in den Herzogthümern sich aufgehalten habe, auch der russische bevollmächtigte Gesandte zu Warschau, Frenherr von Groß, schriftlich erkläre, daß zu seiner und seiner Söhne Loslassung alle Hoffnung aufgegeben werden müsse, und endlich einmal die schon achtzehnjährige Regierung der Herzogthümer in des Königs Namen geendiget werden müsse, weil die Constitution des Jahrs 1736 festsetze, daß stets ein Herzog Curland beherrschen solle, der König berechtiget sey, seinen Sohn Carl, für den die curländischen Stände gebeten hätten, zum Herzog von Curland zu ernennen. Hierauf beschloß der König am 30. October 1758 dem Prinzen Carl die Herzogthümer zu verleihen, that dieses durch eine Urkunde am 16. November, und bestimmte zugleich den nächsten zweenen Jenner zum Belehnungstage ^{d)}. Zu gleicher Zeit erklärte er in einer andern Schrift den Ernst Johann von Biron aller Prærogativen und Dignitäten eines Herzogs verlustig, und das Lehn für eröffnet, bevollmächtigte die Oberräthe und Regierungs-, Justiz- und übrige Beamte zur Fortsetzung ihrer Aufträge in seinem Namen, und befahl alle Einkünfte der herzoglichen Güter, nach Abzug der nothwendigsten Ausgaben, verwahrlich bezulegen.

Der sächsische
Prinz Carl
wird Herzog
von Curland.

Der neue Herzog sandte den königlichen polnischen Geheimenrath und Starosten von Polangen, Eberhard Christoph, Frenherrn von Mirbach, auf den am 5. December 1758 eröffneten Landtag, um mit der Regierung und Ritter- und Landschaft die Bedingungen festzusetzen, zu welcher er noch vor der Belehnung sich verpflichten mußte ^{e)}. Dieser Abgeordnete nahm alles an, was die Landschaft von seinem Herrn forderte, bis auf die einige Zumuthung, daß der Herzog sich mit einer lutherischen Prinzessin vermählen, und seine Söhne in der lutherischen Religion erziehen lassen solle ^{f)}, welche er zwar nicht ganz ablehnte, aber bis zur persönlichen Ankunft des Herzogs verschob, und dadurch vereitelte. Unter den von dem Frenherrn zugestandenen, und von selbigem und allen auf dem Landtage befindlichen Repräsentanten der Ritterschaft unterschriebenen Bedingungen, fand man auch folgende: Der Herzog soll keine catholische Capellen und Bethäuser, wie auch keine Processionen dulden, die Jesuiten, die in das Land gekommen sind, ausweisen, Kirchen, und Schuldiener, die die augsburgische Confession verlassen, abdanken, zwar für sich eine catholische Schloßcapelle zu Mietau anlegen dürfen, alsdann aber dem Lande gehörige Versicherung verschaffen, daß kein Anspruch auf deren Fortdauer gemacht werden soll, wenn ein lutherischer Herzog das Land beherrscht; er soll ferner eine neue lutherische Kirchenordnung nach dem von den Oberräthen der

Ec 3

lands

d) *Dogiel Cod. dipl. Polon. V. 508 - 512.*
Hr. Oberconsistorialrath Büschings Magazin
III. Th. S. 48 - 60.

e) *Extractus instructivus Ord. equestris*
d. 13. Dec. 1758. in den Anmerkungen über
das *Memoire f. l. Aff. de Courlande* p. 33.
Beyl. Reversalien vom 16. Dec. 1758. in

Hr. Oberconsistorialrath Büschings Mag. a. O.
S. 60.

f) Bekandlich vermählte sich Herzog Carl
am 25. März 1760 mit der Gräfin Francisca
von Corvin-Krasinsky, die zu der römisch-catholischen Kirche gehört.

Landschaft 1756 vorgelegten Entwürfe zu Stande bringen, jeden Besitzer eines fürstlichen Pfandgutes bey selbigem so lange lassen, bis daß die darauf haftende Schuld bezahlt ist, keine adlige Güter kaufen, und endlich, so bald die Ritterschaft ihren Ansprüchen auf das Recht, die durch die ehemaligen Herzoge erhandelten adligen Güter wieder an sich zu bringen, entsaget haben wird, verordnen, daß die ausgestorbenen ehemaligen adeligen Lehne, die der Adel jetzt tausch- oder pfandweise inne hat, zu ewigen Zeiten im Eigenthume des Adels bleiben sollten.

Diese Bedingungen weigerte sich der Herzog Carl zu unterschreiben, und obgleich die Landschaft auf die Unterzeichnung dieser oder anderer Reversalien vor der Belehnung drang, so brachten es dennoch die russischen und polnischen Staatsbedienten durch Drohungen und Versprechungen dahin, daß sie die Belehnung am 8. Jenner 1759 ^{g)}, und die Besitznehmung durch den feierlichen Einzug des Herzogs zu Miteau am 29. März, geschehen ließ. Der Herzog begab sich von Miteau nach St. Petersburg, und erhielt daselbst am 27. Julius 1759 ^{h)} die Aufhebung der russischen Sequestration seiner Tafelgüter, und eine feierliche Entfagung aller Ansprüche der russischen Monarchin und Krone auf curländische Pfand- oder Wittwengelder und andre Schulden, nachdem die Kaiserin alle diese Gelder und Forderungen ihm geschenkt hatte. Dafür verpflichtete er sich, die in Miteau errichtete griechische Kirche samt ihren Geistlichen zu unterhalten, und in deren Abbrechung und Verweisung nicht zu willigen. Man verglich sich endlich über die Punkte der ersten Reversalien, die dem Herzog anstößig waren, und verfertigte neue, die der Herzog am 25. October unterschrieb ⁱ⁾. In diesen fehlte der Satz der dem Adel zu lassenden eingezogenen Lehne, und der Pflicht des Herzogs, keine adlige Güter zu erstehen. Der Herzog versprach nur, keine weitere Einführung der Jesuiten zu verstatten, keinen catholischen Geistlichen Aemter und Bedienungen anzuvertrauen, überhaupt nicht mehr als einen Oberrath, einen Oberhauptmann, und zwey Hauptleute catholischer Religion zu dulden, und dafür zu sorgen, daß sich die catholischen Kirchen nicht des Rechts der Freystatt und eines sicheren Zufluchtsorts, noch der Bischof von Liefland der Vollstreckung seiner über Sitten-, Lebenswandel und Lehre der catholischen Geistlichen in Curland gemachten Verfügungen anmaaße, oder eine äußere Macht sich unterfange, innerhalb den Herzogthümern einen Bischofsfuß zu errichten. Auf die Unterzeichnung der Reversalien folgte endlich am 5. November 1759 die Huldigung der Land- und Ritterschaft und der Städte. Der Hoch- und Deutschmeister fügte diesen Feierlichkeiten noch die der schriftlichen Protestation gegen die abermalige Verleihung zweyer Ordensprovinzen bey, welche er am 4. August 1760 auf dem deutschen Reichstage zu Regensburg bekräftigte, und zu künftigen Gebrauche niederlegte.

§. 67.

g) Lehnbrief in *Dogiel Cod. dipl. R. Polon.* T. V. p. 512. Auszug daraus in v. Siegenhorn *Beyl.* S. 417. In selbigen ist auch die Formel des Tausches vom Bischofthume Curland einarrückt. Der Herzog gebrauchte den gewöhnlichen Titel eines Herzogs in Liefland, Cur-

land und Semgallen, und ließ seine durch die Geburt erhaltene Würden aus dem Titel hinweg.

h) v. Siegenhorn *Beyl.* S. 419. Hr. Wagner *Gesch. von Polen III. Th.* S. 547.

i) v. Siegenhorn *Beyl.* S. 420.

§. 67. Der Herzog Carl war zwar der erste curländische Regent, der das Vorrecht ausüben konnte und auch ausübte, in polnischen Staatsversammlungen auf dem Throne neben dem Könige zu sitzen und seine Stimme zu den Regierungsangelegenheiten der Republik zu geben; denn ihn wies nicht die Religion, so wie seine Vorwieser, aus dem Berathschlagungszimmer zurück: Allein übrigens herrschte er weder so ruhig, als die mehresten Herzoge des ersten Stammes, noch mit gleichem Nachdrucke. Es entstand nemlich eine Partey unter dem Adel, die die Abweichung von der Unterwerfungsformel in Betracht der Religion, und die Vernichtung der ersten Reversalien nicht dulden konnte, und sich weigerte, ihn als ihren rechtmäßigen Landesherren zu erkennen, und an der Spitze dieser Partey stand Wilhelm Henrich von Herking. Diese Partey konnte sich erhalten, da die russischen Soldaten die Herzogthümer verlassen hatten, und dem Könige von Polen es an Macht fehlte, in seinem Reiche eine ähnliche Widerspenstigkeit seiner und der Republik Unterthanen zu dämpfen. Sie wagte es endlich öffentlich zu widerstreben, und setzte ihre Hoffnung nicht nur auf den preussischen Monarchen, der, wie sie glaubte, aus Staatsgründen keinen Sohn eines sächsischen Churfürsten zu einem so nahen Nachbarn haben konnte, und daher bey dem bevorstehenden Frieden dessen Verdrängung bewirken werde, sondern hielt sich auch für überzeugt, daß mit Elisabeths Tode der Herzog Ernst Johann die Herzogthümer, vermöge der ihm günstigen Gesinnung des Großfürsten Peter Feodorowiz, die dieser deutlich bey des Herzogs Carl Anwesenheit zu St. Petersburg geäußert hatte, wieder erlangen werde ^{f)}.

Die andere Partey, die dem Herzoge den Huldigungseid abgelegt hatte, verfiel gleichfalls in Misverständnisse mit dem Herzoge; welche der König August zwar am 12. May 1760 durch einen Machtspruch zu dämpfen suchte, aber so sehr zunahmen, daß der Landtag des Jahrs 1761 bis auf den Anfang des nächsten Jahrs ausgesetzt werden mußte ¹⁾. Diese Mißhelligkeiten betrafen vorzüglich die Besetzung der beiden Regierungsrathsstellen, die nach der Landschaft Willen einheimischen Adligen gegeben werden sollten, aber nach Inhalt der Grundgesetze zweyen gelehrten Juristen bürgerlichen Standes vom Herzog Carl verliehen waren. Die Landschaft versuchte einen dieser Regierungsräthe, nemlich den ehemaligen Hofgerichtsadvocaten Christoph Georg von Ziegenhorn, von ihrem Landtage auszuschließen; allein dieser behauptete seines Herrn Vorrechte, und der König befahl an jenem Tage, daß die Regierung nach alter Weise aus vier im Lande ansässigen adligen Oberräthen, und zwey brauchbaren adligen oder bürgerlichen Regierungsräthen bestehen, daß letztere auf den Landtagen und Hofgerichten ohne Widerrede als stimmende Mitglieder zugelassen, und daß die sechs Räthe die Regierung, so lange der Herzog nicht seinen Wohnplatz auf beständig außerhalb den Herzogthümern erwählet haben würde, mit aller Gewalt führen sollten. Zu dem allgemeinen Mißverständnisse des Adels und des Herzogs kam noch das, in welches der Herzog mit einzelnen Gliedern der Landschaft gerieth, welche darüber verdrießlich wurden, daß sie die Vortheile nicht erlangten, welche sie zu erhalten hofften, und selbst der Geheim-

rath

f) v. Ziegenhorn S. 91. Geschichte des Herzogs Carl. des Herzogs Carl.
 Ernst Joh. v. Biron, Herz. in Liefland, 1764. II. Th. S. 80 - 116.
 zu Curland und Semgallen, in verschiede-

1) v. Ziegenhorn Beyl. S. 423.

rath von Mirbach, dessen geschickten Unterhandlungen der Herzog Carl das Herzogthum größtentheils zu verdanken hatte, ward unwillig, weil ihm das herzogliche Amt Ruzau nicht eingeräumt wurde, welches der König ihm als eine Genugthuung für eine vom Herzog Ernst Johann gelittene Beleidigung einst zugesprochen hatte.

Herzog
Ernst Joh
hann kommt
in Freyheit.

Grade in diesem für den Herzog Carl bedenklichen Zeitpuncte entschloß sich die Kaiserin Elisabeth, allen Staatsgefangenen 1761. am 18. und 21. December alten Styls die Freyheit und ihr von der Krone eingezogenes Vermögen wiederzugeben, und sogleich eilten diese, und unter selbigen auch der curländische Herzog Ernst Johann mit seinem Erbprinzen Peter, nach St. Petersburg. Der Herzog fand zwar die Kaiserin nicht mehr im Leben, denn sie war am 25. December 1761 alten, oder am 5. Jenner 1762 neuen Styls verschieden; allein er litte nichts bey dieser Ehrenveränderung, sondern der Kaiser Peter III. erkannte ihn als rechtmäßigen Herzog von Curland, und gab ihm den Andreasorden, seinen beiden Söhnen aber, nemlich dem Erbprinzen Peter und dem Prinzen Carl Ernst, Generalmajorswürden ^m). Diese dem Herzog geäußerte freundschaftliche Gesinnung war aber nicht lauter, sondern zielte nur darauf ab, daß des Kaisers Vetter, dem Prinzen Georg Ludwig von Holstein Gottorf, der Zugang zum Herzogthume Curland gebahnet werden sollte. Denn der Kaiser drang in den Herzog, daß er sein Herzogthum gegen ein anderes einträgliches Gebiet abtreten solle, und erklärte dem Abgeordneten der misvergnügten Glieder der curländischen Landschaft, auf das von selbigen ihm vorgetragene Gesuch, die Landschaft bey ihren Privilegien, und besonders dem Vorrechte, von einem lutherischen Landesherrn beherrscht zu werden, zu schützen, daß er hierzu bereit sey, und auch den Herzog Ernst Johann wieder in seine Rechte einsetzen wolle, dagegen aber von der Landschaft erwarte, daß sie sich nicht widersetzen werde, wenn etwa dieser Herzog seine Würde dem Prinzen von Holstein überlassen würde ⁿ). Der landschaftliche Abgeordnete äußerte sich hierüber nicht so, wie es der Kaiser erwartete; daher fügte der Kaiser hinzu, daß er auf den angeführten Fall zwar glimpflich verfahren wolle, allein sich nicht entsetzen werde, wenn man zu hartnäckig sich widersetze, die herzoglichen Aemter in Beschlag zu nehmen. Dem curländischen Erbprinzen Peter schien der Vorzug, ein regierender Fürst zu seyn, zu wichtig, als daß er durch landsässige Güter, selbst von höhern Ertrage, ersetzt werden könne, und er bezeigte sich geneigter in die Gefangenschaft zurückzukehren, als den Vorzug aufzugeben. Sein Vater fand Mittel, durch zu hohe Forderungen die Unterhandlungen zu verlängern, und obgleich der holsteinische Prinz von einigen curländischen Mitgliedern der Landschaft schriftliche Versicherungen ihrer künftigen Unterwerfung erhielt, so konnte dennoch der russische Gesandte in Warschau ihm durch die Unterhandlungen mit den Reichsenatoren keine weitere Vortheile verschaffen. Der Herzog Carl suchte den Kaiser Peter sich geneigt zu machen, allein

m) Hr. Wagner Geschichte von Polen III. Th. S. 548.

n) Der Abgeordnete derer Glieder der Landschaft, die sich auf dem Landtage im Anfange des Jahrs 1762 gegen den Herzog Carl erklärten, nemlich der Herr Kammerherr Dietrich Ernst v. Heyking, hat am 11. Januar 1762

zu Warschau eine Schrift drucken lassen, unter der Aufschrift: Die in einer gründlichen Auflösung verschiedener zweifelhafter Staatsmaterien enthaltene Geschichte der Grund- und Hauptverfassung der Provinzen Curland und Semgallen in Livland, seinen Mitbrüdern zum Besten aufgesetzt.

der Generalmajor de la Chinal, den er an dem Kaiser schickte, ward zwar als Gesandter angenommen, aber nur einmal vor den Kaiser gelassen, und der russische Minister zu Mietau, Simolin, erhielt vom Kaiser Befehl, zu verhindern, daß der Herzog Carl keine Einkünfte weiter aus den Herzogthümern beziehe ^{o)}. Gleich darauf verlor der Kaiser den Thron. Die Kaiserin Catharina III. bestieg denselben am 9. Julius 1762, und der Herzog Georg Ludwig wurde gefangen genommen, und begab sich nach seiner Befreyung als vormundschaftlicher Regent der Län der des Großfürsten nach Holstein.

§. 68. Bey der Kaiserin Catharina fand der Herzog Ernst Johann mächtigere Unterstützung als bey dem Kaiser Peter III, denn diese war geneigt, ihm nicht nur zum Besitze der Regierung wieder zu verhelfen, sondern ihn auch bey selbigem zu erhalten. Er begab sich daher nach Riga, und zeigte dem Könige von Polen August III. an, daß, da er nun seiner Gefangenschaft entledigt sey, er nächstens nach Curland sich begeben, und die Landesregierung persönlich führen wolle, zu der er allein berechtigt sey, weil er sich stets als einen der Republik ergebenden lehnfürsten gezeigt, und keinen lehnfehler, der ihm das Herzogthum rauben könne, begangen habe. Sein Gesuch wurde von der Kaiserin unterstützt, und indem der russische Gesandte Simolin zu Mietau die Landschaft ermahnte, in Warschau auf die Wiedereinsetzung des Herzogs zu dringen, mußte der russische Gesandte zu Warschau, Graf Kanserling ^{p)}, dem Könige und den Magnaten vorstellen, daß der Herzog auf eine ungerechte Weise verstoßen sey, weil man ihm das lehn genommen habe, ohne ihm einen Vertheidiger zuzuordnen, ohne ihn vorzuladen, und ohne ihn der lehnsumme überführt zu haben, und daß das, was von Richtern gegen ihn vorgenommen sey, für ungültig gehalten werden müsse, weil diese Richter nach dem lehnrechte, nach der Verfassung der Republik, und vermöge der einem polnischen lehnfürsten zustehenden Rechte, nicht befugt gewesen wären, sich in Untersuchungen, die Curland betrafen, einzulassen.

Herzog Ernst Johann gelangt wieder zu der Regierung.

Der Herzog Carl sah sich zwar von vielen seiner landsässigen Unterthanen verlassen, allein er beschloß, den Besitz des Herzogthums zu behaupten, obgleich er sich von der schwachen polnischen Republik keinen solchen Beystand versprechen konnte, der der russischen Macht das Gleichgewicht hielte. Er begab sich daher nach Mietau, wo er auf den 15. August 1762 einen landtag ausgeschrieben hatte, und blieb daselbst, obgleich auf vorgängige Protestation des Herzogs Ernst Johann neunzehn Kirchspiele, gegen achte, die ihm getreu blieben, seine Gewalt für erloschen erklärten und den landtag vernichteten. Sein Vater, der König August, suchte die Kaiserin durch die Erinnerung, daß er, als der erste und getreueste Bundesgenosse des russischen Reichs, in dem noch nicht geendigten Kriege, vieles für Rußland aufgeopfert habe, und daher seine Unterstützung rechtmäßig verlangen könne, von den genommenen Maaßregeln abzugeben. Auch sendete die polnische Repu

o) Brief des R. Peters III. an den Geheimrath v. Nitsch in des Hr. Oberconsistorialrath Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, VII. Th. p 243.

p) Exposé des Motifs de S. M. I. de toutes les Russies relativement aux affaires de Courlande: 24. Jan. 1763.

Republik einen Abgeordneten nach Miteau, um ihn gegen ungehorsame Unterthanen zu schützen, und einen Abgesandten nach St. Petersburg, um der Kaiserin zu erklären, daß durch des Herzogs Ernst Johanns Wiedereinsetzung, Polens vom ganzen Europa anerkanntes Recht, allein über Curlands Herzogthum Verfügungen zu treffen, zu sehr gekränkt werde, als daß die Republik diese zugeben dürfe. Allein die Kaiserin antwortete, daß sie dieses Recht nicht in Zweifel ziehe, sondern nur, vermöge der 1716 von ihrem Vorfahren für die Aufrechthaltung der polnischen Verfassung übernommenen Bürgschaft, den Herzog Ernst Johann bey der Würde erhalten müsse, die ihm nicht genommen worden sey, weil über polnische Reichslehne, vermöge der polnischen Gesetze, nicht der König und Senat, sondern alle Stände auf einem Reichstage Verfügungen treffen müßten, welches aber nicht geschehen sey. Auf diese Aeußerung antwortete der Senat der Republik 1763 in einem französischen Memoire mit einer solchen Hefigkeit, daß der litthauische Großkanzler Czartoriski an solcher keinen Antheil nehmen wollte, und die Kaiserin vom Könige und Senat eine Genugthuung in Absicht auf verschiedene harte Ausdrücke verlangte. Die Kaiserin gab dem Etatsrathen Simolin ein an den Herzog Ernst Johann gerichtetes Creditiv, erkannte ihn demnach als einigen Herzog von Curland und als ihren Bundesgenossen, ließ am 24. December 1762 für den Herzog alle Einkünfte in Beschlag nehmen, errichtete für selbige am 10. Jenner 1763 zu Miteau eine besondere kaiserliche Casse, und setzte auf jedes herzogliche Gut eine Wache. Der Herzog Ernst Johann schrieb am 10. Jenner einen Landtag auf den 10. Februar zu Miteau aus, kam am 22. Januar selbst nach Miteau, zwang mit Hülfe des Etatsraths Simolin den Magistrat dieser Stadt zur Huldigung, und eröffnete den Landtag. Von diesem wagten es nur sehr wenige wegzubleiben, weil Simolin die herzoglichen Universalien mit einer drohenden Anzeige begleitet hatte, und die größere Menge der Brüder oder Glieder der Landschaft legten dem Herzoge harte Bedingungen vor, die er am 11. März 1763 bey Endigung des Landtages genehmigte ⁹⁾. Kurz zuvor untersagte der russische Gesandte den in Miteau anwesenden polnischen Senatoren alle Judicialverrichtungen, aus dem Grunde, daß sie, ohne Zuziehung des gesamten polnischen Adels, nur einseitig vom Könige und Senate den Auftrag, in Curland Regierungsgeschäfte auszurichten, erhalten hätten, und um dieser Aeußerung den nöthigen Nachdruck zu geben, versiegelte er die Archive, Regierungszimmer, und Gerichtsplätze. Am 12. Februar ließ die Kaiserin durch den General Broune dem Herzog Carl andeuten, daß er das Schloß zu Miteau und ganz Curland verlassen müsse, aber er antwortete, daß er nur von dem polnischen Könige Befehle annehme, und dieser ihm geheißsen habe sich nicht aus Miteau hinwegzugeben. Der König hielt ein großes Senatus Consilium über diese Begebenheit, in welchem der vorgedachte litthauische Großkanzler sich vergeblich bemühet, die Senatoren zu überzeugen, daß der Prinz Carl widerrechtlich mit Curland besetzen sey, daß die in den Lehnbrief eingerückte Formel, daß dieser Prinz nur, weil der Herzog Ernst Johann niemals wieder auf freyen Fuß gesetzt werden solle, mit Curland begabt sey, die Belehnung nun, da Herzog Ernst Johann seine Freyheit wieder erhalten habe, ungültig mache, und daß alle in der Belehnungssache ergan-

gene

9) v. Siegenhorn S. 91.

gene königliche Schreiben, weil sie mit keinem litthauischen Siegel besiegelt worden, keine verbindliche Kraft besessen hätten. Die Senatoren hielten diese Sätze für unerweislich und unerheblich, und beschloffen, daß der König über die curländischen Angelegenheiten einen außerordentlichen Reichstag halten, den Grafen Biron als Besizer curländischer Güter mit seinen Anhängern bestrafen, und den nach Mietau gesandten Senatoren befehlen solle in Mietau zu verbleiben, dem Herzog Carl mit gutem Rathe beizustehen, und für alle königliche und polnische Kronrechte zu wachen. Hierauf wies die Kaiserin am 8. April den polnischen Gesandten von ihrem Hofe, und ließ die polnischen Commissarien zwingen Curland zu verlassen. Der König August III. forderte den Herzog Carl ab, und nachdem dieser Herr diejenigen Curländer, die ihm noch getreu geblieben waren, in einer Rede zur Beharrlichkeit ermuntert, und am 22. April gegen alles, was zu seinem Nachtheile vorgenommen sey, oder noch vorgenommen werden würde, durch eine gedruckte Schrift protestiret hatte, so verließ er am 26. April das Herzogthum.

§. 69. Am 22. Junius 1763 nahm der Herzog Ernst Johann die Huldigung von den Landständen an, fand aber, daß viele, die zu ihm getreten waren, wieder abtraten, weil sie entweder misvergüßt über fehlgeschlagene Erwartungen, in Betracht ansehnlicher Bereicherungen, geworden waren, oder hofften ihre Unterwerfung ihm theuer zu verkaufen. Diese, und die dem Herzog Carl getreu gebliebene Curländer, an deren Spitze der Landhofmeister von Howen stand, erklärten, daß sie dem Befehle ihres Königs gehorchen, und dem Herzog Ernst Johann die Huldigung verweigern müßten. Der Tod des Königs August III, der am 3. August 1763 erfolgte, gab diesen Begebenheiten eine neue Lage: Denn da die russische Kaiserin Catharina zur Zeit des Zwischenreichs die polnischen Staatsgeschäfte einleitete, so verschwand nun alle Hoffnung bey dem Herzoge Carl, sein Fürstenthum jemals wieder zu erlangen, obgleich er den herzoglich curländischen Titel behauptete, den er auch noch jezo führt. Auf dem Convocationsreichstage, der am 23. Junius 1764 angefangen ward ^{v)}, arbeiteten die Abgeordneten beider Parteyen für ihre Herzoge; allein die Gesandten des Herzogs Ernst Johann siegten, und die polnisch, litthauischen Reichstände thaten den Ausspruch, daß die Belehnung und Senatsbeschlüsse der Jahre 1758 und 1763 ohne Zustimmung der ganzen Republik vorgenommen und abgefaßt, und mithin ungültig wären, daß der Herzog Ernst Johann das Lehn selbst oder durch seinen Erbprinzen nehmen müsse, weil er noch nicht beliehen sey, daß desselben Haus männlicher Linie das Herzogthum erbe, daß kein Herzog in fremden Diensten stehen müsse, und daß, nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs, mit dem Herzogthum also verfahren werden solle, als es die Verträge vorschrieben. Diesen letzten Satz suchte der Abgeordnete des Herzogs auszumergen; allein er kam nicht zum Zwecke, weil der russische Gesandte ihn nicht für bedenklich hielt. Der Primas Regni und der Conföderationsmarschall ersuchten am 11. Julius 1764 die russische Kaiserin schriftlich, den Herzog im Namen der Republik, weil die Republik die dazu nöthigen Soldaten nicht entbehren könne, in den Besitz seines Herzogthums zu setzen, und die Kaiserin

Begebenheiten des Herzogs Ernst Johann.

versprach dieses der Republik am 18. August, und gab den curländischen Ständen von ihrer Gefinnung zwey Tage später Nachricht ⁸⁾).

Der König Stanislaw Auaußt ward am 6. September erwählt, und versprach am 12. September ¹⁾ in der Capitulation, den Herzog wieder in sein Herzogthum einzusetzen, und alle Vorrechte des Adels und der Städte zu bestätigen. In dem Abschiede des Krönungsreichstages vom 3. December 1764 wurden die Beschlüsse der Commissionen von 1736 und 1737 in soweit bestätigt, als sie den Rechten der Einwohner der Herzogthümer nicht schädlich wären, ferner alle ohne Einwilligung des Reichstages, insbesondre während der Gefangenschaft des Herzogs Ernst Johann gegebene Befehle vernichtet, dann den gesamten Untertanen die Huldigung befohlen, und endlich versprochen, alle curländisch-litthauische Gränzirungen nächstens durch eine Commission zu endigen ²⁾). Der König fügte hinzu, daß die auf das Herzogthum haftende Schulden nach Maafgabe des Reichstagschlusses vom Jahr 1736 und der Danziger Verträge bezahlt, die die Herzogthümer betreffende Fälle nach alten Landesrechten von dem königlichen Relationsgerichte entschieden, und den curländischen Einwohnern gleiche Vorrechte mit den übrigen Einwohnern des polnischen Staatskörpers zugestanden werden sollten, wogegen die Partey des Herzogs Carl sich durch eine Schrift verwahrte, die die spätere Generalconföderation 1765 zum Feuer verdammete. Der Herzog fand es nöthig, einen Abgesandten an den preussischen König zu senden, und die Landschaft gab diesem auch ihre Aufträge mit, und suchte dadurch sich in die Achtung der Mitregenten zu setzen. Allein der König von Preußen erklärte die Landschaft für Untertanen, von welchen er keinen Gesandten annehme, und verwies den Auftrag ihres Abgeordneten an seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ³⁾).

Der Herzog Ernst Johann, der bereits im siebenzigsten Jahre seines Alters war, und nicht ohne sehr große Beschwerlichkeit die Belehnungsgeschäfte vornehmen konnte, bevollmächtigte zu selbigen seinen Erbprinzen Peter, welcher am 31. December 1764 mit Beobachtung aller ehemals verabredeten Feierlichkeiten beliehen wurde, am 3. Jenner 1765 den Lehnbrief empfing, und, weil die Belehnung auch auf ihn selbst gerichtet ward, nach dem eingeführten Gebrauche durch ein königliches Diplom vom 17. Jenner ⁴⁾ die Vermehrung der Wapenschilder mit dem Schilde der Anfangsbuchstaben des königlichen Namens erhielt. Zu diesen Feierlichkeiten fügte der König unter dem 17. Jenner noch einen Befehl an alle Curländer zum Gehorsam hinzu, allein dieser wurde nicht geachtet. Die sogenannten Misvergnügten traten auf dem im März 1765 vom Herzog ausgeschriebenen Landtage zusammen, und wagten es, weil sie die meisten Stimmen besaßen, sich vieler herzoglichen Rechte anzumassen, und deren Ausübungen unter die Gegenstände der Landesbeschwerden zu setzen. Der Herzog ließ sich auf diese Beschwerden nicht ein, und die Landschaft limitirte einseitig den Landtag bis zum 23. Jenner 1766. Der Herzog untersagte dieses Verfahren, und die Landschaft klagte darüber vor dem königlichen Relationsgerichte, vor welchem der Herzog auch eine Klage gegen die Land-

8) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 428.

1) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 429.

2) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 430.

3) v. Ziegenhorn S. 274.

4) v. Ziegenhorn, Beyl. S. 433. 434.

Landschaft erhob ¹⁾). Der König verbot alles einseitige limitiren der Landtage am 23. Jenner 1766 bey Strafe der Einziehung der Güter und anderer auf schwere Verbrechen gesetzter Ahndungen, und da weder dieses, noch verschiedene Ermahnungen der russischen Kaiserin, einen Eindruck machten, so ließ die Kaiserin einige Soldaten auf die Landgüter der Widerspenstigen verlegen, und bewirkte dadurch nicht nur einen Vergleich der Ritterschaft mit dem Herzoge am 3. October 1766 ²⁾), sondern auch die Huldigung derer, die selbige bisher dem Herzoge verweigert hatten, am 16. März 1767. Dennoch zerfiel der auf die Huldigung folgende Landtag, weil die Abgeordneten sich weigerten, ohne Vollmacht aller Begüterten, dasjenige aus den öffentlichen Acten zu nehmen, was seit zwey Jahren zu des Herzogs Verunglimpfung niedergeschrieben und selbigen einverleibet worden war.

Zu gleicher Zeit ereignete sich die merkwürdige Begebenheit in Polen, welche den Protestanten und altgläubigen Griechen ihre fast verlorrne Vorrechte wieder verschaffte. Das Gesuch dieser Vorrechte konnte von den sogenannten Dissidenten auf dem Reichstage nicht durchgesetzt werden, und daher errichteten alle, die von der catholischen Kirche abwichen, unter dem Schutze der russischen Kaiserin Confoederationen. Der Marschall der litthauischen Confoederation von Konopnika Grabowski lud am 21. März sowol den Herzog und die curländisch-semgallischen Landstände, als auch den Präsidenten, die Landräthe, den Director und die Kirchspielsbevollmächtigte der Ritter- und Landschaft des königlich piltenischen Kreises zum Beitritte ein ³⁾), und der russische Minister in Curland unterstützte diesen Antrag. Der Herzog und die Landschaft fanden es zwar anfänglich bedenklich, sich zu den Dissidenten zu gefallen, weil ihr Land keine unmittelbar der polnischen Krone unterworfenene Provinz war, auch der Name Dissidenten sich für keine Einwohner eines Landes schickte, in welchem die lutherische die herrschende Religion war; allein auf Zureden des russischen Gesandten traten sie dennoch am 15. May 1767 ⁴⁾) zu der litthauischen Confoederation. Aus den verschiedenen besondern Confoederationen entstand endlich die allgemeine Confoederation, welche den Vertrag zwischen Rußland und Polen über die erneuerten und bestätigten Vorrechte der Dissidenten hervorbrachte. Durch diesen wurde die außerordentliche Reichstagsconstitution bewirkt, welche dem Herzoge viele Rechte zusprach, die die Landschaft ihm zu entziehen gesucht hatte, die Subjectionspacta von 1561 und 1617 als den einigen Grund der curländischen Verfassung bestätigte, den römischcatholischen Glaubensgenossen alle Kirchen, die sie nicht am ersten Jenner 1717 besessen hatten, absprach, und den morgenländischen nicht unirten Gemeinen die Religionsübung einräumte. Der piltenische Kreis, und das mit selbigem auf willkührliche Frist vereinigte dondangische Kirchspiel, verband sich am 14. May zwar auch mit der litthauischen Confoederation, aber unter der Bedingung ⁵⁾), daß er nicht dadurch verpflichtet seyn wolle, zu andern Confoederationen zu treten, oder sich der Gerichtbarkeit des litthauischen Confoederationsmarschalls, den Contributionen, und einer Art von Unterwürfigkeit

Dd 3

zu

3) v. Siegenhorn S. 94.

a) v. Siegenhorn, Beyl. S. 441.

b) v. Siegenhorn S. 96. M. Tersch Cur-
länd. Kirchengesch. II. Th. S. 40.

c) v. Siegenhorn S. 96. und Beyl. S.

445.

d) Tersch S. 40. 47. v. Siegenhorn,
S. 105.

zu unterziehen. Von dieser Thathandlung hatte der Kreis den Vortheil, daß der Proceß, den der Bischof von Liefland gegen den Adel vor den königlichen Relationsgerichten über die Vereinigung des Landes mit seinem Bischofthume geführt hatte, auf ewig vernichtet wurde, und daß der damalige Bischof von Liefland, Stephan Giedrone, den Titel eines Bischofs von Wilten ablegen mußte. Dem Kreise ward ferner durch den Vertrag vom 1. December 1767 die Verfassung, welche in dem Kronenburgischen Vergleiche vom Jahre 1585 und von der königlichen Commission des Jahrs 1617 festgesetzt war, bestätigt, zugleich aber das Vorrecht verschafft, daß sein eingeseßener Adel, ohne Rücksicht auf seine Religion, zu allen polnisch-litthauischen Aemtern und Ehrenstellen gelassen werden mußte. Im Gegentheile erhielten die nicht unirten griechischen Besitzer piltenischer Güter auch den Zutritt zu den piltenischen Landesämtern, und der piltenische Kreis blieb ein dem Könige unmittelbar unterworfenen polnischer Staat, der durch seine sechs Landräthe und das Landgericht regiret ward.

Herzog Peter von Curland tritt die Regierung an.

§. 70. Der Herzog Ernst Johann empfand die Unbequemlichkeiten eines hohen Alters so sehr, daß er sich am 25. November 1769 entschloß die Regierungslast von sich abzuwälzen, seinem Sohne, dem schon 1765 vorläufig vom Könige Stanislaw August beliebigen Herzog Peter, das Herzogthum abtrat, und für sich nur die Allodien behielt ^{e)}, die nach seinem Tode erst seine Gemahlin auf Lebenszeit besitzen, und dann der Herzog Peter zugleich mit der vom Herzogthume, so lange der Mannsstamm dauerte, niemals zu trennenden freyen Standesherrschaften Wartenberg, Bralin und Goschütz, vermöge seines am 8. December 1768 ausgefertigten Testaments, erhalten sollte. Der König hatte zwar schon am 17. December 1765 den curländischen Einwohnern befohlen, diesem Herrn zu huldigen: Allein dieses war nicht geschehen, und nun weigerte sich die Landschaft, die Abtretung zu genehmigen und die Huldigung zu vollziehen, verachtete das am 12. Februar 1770 ihr zugesandte königliche Gebot, und limitirte den Landtag, bequeme sich aber zum Gehorsam, nachdem am 17. März 1770 ein königlicher geschärfter Befehl erfolgt war. Der Herzog Ernst Johann verschied am 28. December 1772, und seine Gemahlin, Benigna Gottlieba v. Trotta v. Dreiden, überlebte ihn um zehn Jahre. Der einzige Bruder des regierenden Herzogs, Fürst Carl Ernst, war unvermählt, und die am 14. October 1765 dem Herzoge benzelegte Gemahlin Carolina Luise, eine Tochter des Fürsten Carl August Friedrichs von Waldeck, blieb unbeerbt. Diese Vorfälle erregten eine Besorgniß auf die Zukunft, und bestärkten die Landschaft in dem Vorsatze, der herzoglichen Gewalt engere Gränzen zu setzen. Die Landschaft sandte demnach gleich nach dem Tode des Herzogs Ernst Johann zwei Delegirte, die sie an den Reichstag accreditirte, nach Warschau; allein der Reichstag nahm diese nicht an, und erklärte, daß dem Adel das Recht nicht zustehet, durch Delegirte und einseitig, ohne Theilnehmung des Herzogs, der Republik sein Anliegen vorzutragen. Die Republik gerieth zu gleicher Zeit in eine solche Ohnmacht, daß ihre verordnete Delegation, nebst dem Könige, der Kaiserin von Rußland polnisch Liefland und polnisch Rußland, dem römischen Kaiser die südlichen Provinzen, und dem preußischen Monarchen Westpreußen abtreten mußte,

e) v. Siegenhorn, Bepl. S. 451.

mußte, und diese drey an Polen gränzende Mächte beschloffen, nun auch für die Unveränderlichkeit der gegenwärtigen curländisch-semgallischen Verfassung zu sorgen. Auf Verlangen der Mächte sandten der Herzog, der Adel, und die Städte, drey Delegirte auf den Reichstag zu Warschau ^{f)}, und wiesen diese an, ihre Vorrechte zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Der herzogliche Abgeordnete, der Amtssiscal und Hofrath August Vic, übergab schriftlich Vorschläge zu Abstellung einiger Mißbräuche. Der Delegirte des Adels, C. L. Manteufel, genannt Szöge, verwarf diese nicht nur, sondern beschuldigte den Herzog, daß er die Absicht habe, die Lebensverbindung mit Polen aufzuheben und dem Adel seine Vorrechte und Güter zu nehmen, und behauptete, daß der Verfasser der herzoglichen Schrift die Lebensstrafe vermöge der Landesgesetze verdienet habe. Der herzogliche Delegirte vertheidigte die herzoglichen Forderungen mit gleicher Hitze, und es entstand ein anstößiger Schriftwechsel, der dem Könige, den Ministern der vorgenannten drey Mächte, dem Reichsministerium, und einer zu Untersuchung desselben niedergesetzten Commission vorgeleget ward, und endlich verfassete die Delegation, welche aus vielen Senatoren und Landboten bestand, eine Constitution, die den Beyfall der Mächte erhielt, und am 3. August 1774 durch die Unterschrift des Präsidenten der Delegation, des General-Conföderationsmarschalles, und des Reichstagsmarschalles, und durch die Niederlegung im Warschauer Brod die Rechtskraft eines Grundgesetzes erhielt ^{g)}.

Diese Constitution enthielt folgendes: Der Herzog behält, so lange er der Republik Polen getreu bleibt, die landeshoheit, die Regalien, und andre Vorzüge. Zwistigkeiten, die zwischen dem Herzoge, der Republik und dem Könige über diese Rechte ausbrechen, werden durch polnische Commissarien aus dem Senatoren- und Ritterstande geendiget, welche die Republik von den ihr abgelegten Eidten entbindet, und auf einen gerechten Rechtspruch beeidigt, gegen den sich nichts einwenden lassen soll. Die Republik bestätigt alle Vorrechte der Ritterschaft, der Städte, und aller curischen Einwohner, insbesondere aber die Constitution des Jahrs 1768, welche verschiedene den herzoglichen und ritterschaftlichen Rechten schädliche Neuerungen aufhebt. Der König und die Republik wollen nächstens durch Commissarien mit dem Herzoge, den Oberräthen, den Deputirten des Adels, und den Bevollmächtigten der Städte, die Proceffe über Gränzirungen des letzten Besizes untersuchen und endigen lassen. Alle Schriften, die gegen die Rechtmäßigkeit des Testaments, der Codicille, und der Cession des Herzogs Ernst Johann eingegeben sind, werden von den Acten genommen und vernichtet. Die Untertanen behalten ihre Instanzen, und es darf keine Instanz durch Commissionen oder Ertheilung eines *salvi Conductus* vereitelt, noch von selbigen eine Sache an die Relationsgerichte gezogen werden. Abgeurtheilte Sachen dürfen nicht aufs neue vor die Gerichte gebracht werden. Träte ein Fall der Abänderung ein, so muß dieser mit dem herzoglichen Bevollmächtigten vorläufig in Erwägung genommen werden. In Sachen, die eine Forderung von mehr als 600 Gulden oder die

Ehre

f) Obr. Rofb Georg v. Ziegenhorn Zusatz zum Curländischen Staatsrechte. Frankfurt 1776. S. 4.

g) *Constitutio Ducatum Curlandiae et Semigaliae sancita 1774.* in v. Ziegenhorn Zusätzen p. 70.

Ehre betreffen, gilt die Appellation vom curländischen Hofgerichte an das Relationsgericht: doch müssen die herzoglichen Obreräthe dem Könige und Räten schriftlich angezeigt haben, daß die Sache zur Appellation geschickt ist. Klagen des Adels gegen den Herzog entscheidet das königliche Relationsgericht, allein Klagen des herzoglichen Fiscals gegen den Adel gehören, sie mögen Befugnisse oder Verbrechen betreffen, vor die ordentlichen Instanzen des Adels, und kommen nur durch Appellation an das Relationsgericht. Die freyen Eingebornen, und Ausländer, welche auf herzoglichen oder abligen Gütern wohnen, haben ihren Gerichtsstand vor dem Oberhauptmanne oder Hauptmanne des Districts. Das Strandrecht ist aufgehoben. Weder der Herzog noch der Adel darf auf fremden Gebiete jagen. Dem Herzoge stehen alle Rechte und Ansprüche des Kettlerischen Hauses zu, und der Adel kann die Allodialgüter des herzoglichen Stammes nicht einlösen. Die dreizehn curischen Städte behalten nicht nur ihre bisherige Freyheiten und Rechte, sondern der König will diese, um den Handel in Aufnahme zu bringen, noch vermehren. Gegen selbige soll keine Verjährung stattfinden, und auf den Landtagen soll nichts, was die Städte betrifft, ohne Vorwissen der Städte festgesetzt werden. Alle diese Satzungen bekamen eine mehrere Festigkeit durch den Abschluß des nächsten Reichstages, der am 12. April 1775 ausgefertigt wurde.

Die regierende Herzogin Carolina Louise ließ bey ihrer kränklichen Verfassung keine Hoffnung zur Fortpflanzung des herzoglichen Stammes übrig, und der Herzog vereinigte sich mit ihr, ihrem Bruder, dem regierenden Fürsten von Waldeck, und ihrer Mutter, zur Aufhebung der Ehe ^{b)}. Der König genehmigte als Lehnherr diese Ehescheidung, weil der Herzogin ein Jahrgeld von 6000 Ducaten aus den Lehnen ausgesetzt wurde, und das curländische Consistorium, welches die Fürstin als Schiedsrichter über die Frage: ob die Ehescheidung stattfinden könne? erkannt hatte, hob, nachdem es am 18. May 1772 vom Herzoge seiner anderweitigen Pflicht entlassen war, die eheliche Verbindung auf. Die Prinzessin, die ihrer Wohlthätigkeit und großen Belesenheit wegen sehr verehret wurde, verließ darauf das Herzogthum, und begab sich nach Lausanne, wo sie am 18. August 1782 im vier und dreßßigsten Jahre ihres Alters verschied ⁱ⁾. Der Herzog wählte zu seiner dritten Gemahlin am 31. März 1774 die russische Prinzessin Eudoria Jesupow, eine Tochter des Fürsten Boris Jesupow, die, weil sie gleichfalls unfruchtbar war, am 27. April 1778 vom Consistorium zu Miteau geschieden wurde, obgleich die Grundsätze der griechischen Kirche, zu welcher sie sich bekannte, die Trennungen der Verehelichten nicht zulassen, nach S. Petersburg zurückkehrte, und daselbst am 19. Julius 1780 verschied. Endlich vermählte sich der Herzog am 6. November 1779 mit der Gräfin Anna Dorothea von Medem, nachdem 1778 auch sein Bruder, der Prinz Carl Ernst, mit der polnischen Prinzessin Apollonia Poninski sich verehelicht hatte, und von dieser Gemahlin wurden ihm zwey Prinzessinnen, und endlich am 23. Jenner 1787 der Erbprinz Peter geboren. Sein Bruder erhielt von seiner Gemahlin 1780, 1781, und 1783 gleichfalls drey Söhne, Gustav, Peter Alexius, und Adolf, und der herzoglich-curländische neue Stamm wurde

^{b)} v. Ziegenhorn Zusätze zum curländischen Staatsrechte p. 70. 72.

ⁱ⁾ Hr. Prof. Meiners Briefe über die Schweiz II. Th. S. 164.

wurde also der Gefahr der Erlöschung vollkommen entrisen. Ehe der Erbprinz geboren wurde, nahm der Herzog gewisse Maaßregeln, um seiner Gemahlin und seinen Prinzessinnen den größeren Theil seines Vermögens zu versichern, und endlich schien er sogar geneigt zu seyn, das Herzogthum bey seinem Leben einem lutherischen Prinzen abzutreten. Jene begünstigte der König Stanislaw August von Polen, dem er und die Ritterschaft ein freiwilliges Geschenk von 50,000 Rthlr. Albertus gemacht hatte ¹⁾, dadurch, daß er mittelst einer Urkunde die Ämter Jrmelau, Grenzshof und Mesoten, welche wenigstens 20,000 Rthlr. Albertus eintragen sollen, vom Lehne absonderte und in ein fürstliches Erbgut verwandelte. Diese Urkunde wurde der Landschaft zugesendet, und fand Widerspruch, weil man fürchtete, daß mehrere Modifikationen erfolgen, und dadurch das herzogliche Lehn unbedeutend gemacht werden, dann aber, wenn durch den Abgang der 20,000 Thaler der folgende Regent außer Stand gesetzt sey, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, eine bisher in Curland unbekante Contribution zu deren Ersetzung eingeführt werden würde ²⁾. Die Ritterschaft behauptete, daß ihr, dem Herzoge, und den Besitzern, nicht aber dem Könige ein solches Eigenthum über furländische Domainen zustehe, und bevollmächtigte 1782 den Grafen Otto von Keyserling, die Modifications-Urkunde, weil dergleichen ohne ihre Zustimmung nicht ausgefertigt werden könne, auf dem Reichstage zurückzugeben, und dieses um so viel mehr, da vor einigen Jahren die Modifikation der fünf Domonial-Ämter, die der Herzog dem Vater des Grafen von Keyserling 1772 geschenkt hatte, vom Könige und der Republik für ungültig war erklärt worden. Allein die Reichsstände legten dem furländischen Abgesordneten ein Stillschweigen auf, und ließen den Herzog in den Besitz der neuen Allodien gerichtlich einsetzen, welche darauf die ehemaligen Pfandbesitzer vergeblich für das vor vierzig Jahren geringe angelegte Pachtgeld zu erlangen trachteten. Von der Absicht des Herzogs, das Herzogthum zu veräußern, ward etwas dem Publico im Jahr 1784 bekandt ³⁾, und man trug sich damals mit der Nachricht, daß für selbiges dem Herzoge ein Jahrgeld, und außer dem noch eine Summe von 8 Millionen Rubel von Seiten der Kaiserin Catharina angeboten sey, welche es ihrem Generalfeldmarschalle, Präsidenten des Kriegescollegii, Inspector des ganzen russischen Heeres, Admiral des schwarzen Meeres und Statthalter der Laurischen Gouvernemente, Fürsten Grigori Alexandrowitsch Potemkin, Lawritscheskoj zugedacht haben sollte. Der Herzog verließ, nicht nur weil diese Begebenheit viele Mißverständnisse veranlaßte, sondern auch aus Neigung, die Kunstwerke und wissenschaftlichen Entdeckungen im südlichen Europa genauer kennen zu lernen, sein Herzogthum, und kehrte erst nach der Geburt des Erbprinzen am 3. May 1787 in selbiges zurück ⁴⁾. Auf der Reise kaufte er 1786 das Fürstenthum Sagan von dem Fürsten von Lobkowitz, und bald darauf das Schloß Friedrichsfelde bey Berlin vom Prinzen Ferdinand von Preußen, nahm jenes selbst in Besitz, und trat mit dem preußischen Generalmajor Prinz Friedrich Ludwig Alexander von Württemberg-Stuttgart in Unterhandlungen, welche, wie man sagte, sein Herzogthum betrafen, und vom römischen Kaiser und preußischen Könige unterstützt wurden. Die Kaiserin Catharina ließ durch ihren Legationsrath Nottbeck dem Landhofmeister v. Klopmann, dem Kanzler v. Taube, dem Oberburggrafen v. Saß, und dem Landmarschall v. Roschkuß am 4. May 1786 N. St. anzeigen, daß, wenn das Gerüchte von der Absicht des Herzogs,

die

¹⁾ Ueber diese Schenkung entstand 1774 ein Mißverständniß zwischen dem Herzoge und der Landschaft (v. Ziegenhorn Zusätze p. 9.). Der König verewigte sie durch eine Schaumünze, die auf der Rückseite die Inschrift hatte: Memoriae et Laudi gentis Curonicae, quae honori duceus aerarium Regis sui, temporum iniquitate exhaustum levare, injusta imo non rogata, spontaneum ac inde pretiosius obtulit donum danti aequae ac acci-

piendi decorum, gratae et devinctae mentis hoc perenne dicat monumentum Stan. Aug. Rex 1774.

²⁾ Schreiben eines Kurländers, in Herrn Hofrath Schölers Staats-Anzeigen VIII. Band 39. Heft S. 167. Ephemeriden der Menschheit 1784. 10. Stück.

³⁾ Politisches Journal 1784. S. 1071.

⁴⁾ Polit. Journal 1787. S. 563. 516. 1786. S. 729.

die Regierung dem Prinzen von Württemberg abzutreten, sich bestätigen sollte, sie diese Veräußerung verhindern, und das Land ihren Unwillen empfinden lassen werde. Einige ihrer Reichsbedienten fingen an, sich in ihrem Namen in kurländische Regierungsgeschäfte zu mischen, und wollten die Verpachtungen der fürstlichen Lehngüter an verdiente russische Officiere durchsetzen. Allein sobald der Herzog sich wieder in seiner Residenz eingefunden hatte, erklärte die Kaiserin auf dem Landtage, daß diese Zudringlichkeiten ohne ihr Wissen geschähen wären.

Zwey Handlungen des Herzogs Peter zeichnen sich vorzüglich aus, nemlich die Entbindung des alten Streits mit Riga, und die Stiftung einer höheren Lehranstalt zu Mitau.

Der rigische Streit ^{o)} betraf nicht nur Handlungssachen, sondern auch die Austreibung oder Entweichung kurischer Unterthanen, und ein gewisses Land, welches 1630 vom Herzog Friedrich dem Könige Gustaf Adolf von Schweden überlassen, und im olivischen Frieden von Kurland getrennet war, acht Meilen lang ist, von der Balberaa und dem Meere begrenzt wird, das Amt Dahlen und Herzog Johann Friedrichs Güter im Munde Waldohn ausmacht, und wegen seiner einträglichen Fischereyen sehr stark bewohnt ist. Dieses ward vom Herzog und den Ständen beider Herzogthümer der russischen Kaiserin am 10. oder 21. May N. und R. St. 1783 überlassen und zu Liefland geleet, und zugleich wurde über die Käuflinge oder kurischen Leibeigenen, die nach Riga entwichen waren, ein Vergleich getroffen, das Strandrecht und die Confiscation des angetriebenen Holzes in den Herzogthümern aufgehoben, den in den kurischen Städten ansässigen russischen Kaufleuten alle Vorrechte kurischer Bürger zugestanden, und der Stadt Riga das ihr 1615 zugestandene Recht des Stapels für alle kurländische Sommerfrüchte und Victualien genommen, dabei aber festgesetzt, daß in Kurland nur zwey Häfen für die Seehandlung, nemlich die zu Libau und Windau, vorhanden seyn sollten, welche Einrichtung der Stadt Libau ein Uebergewicht über Riga dermaleinst zu verschaffen scheint.

Auf eine höhere Lehranstalt hatte die Landschaft schon seit anderthalb Jahrhunderten ihre Wünsche gerichtet, und zu deren Anrichtung ihre Beiträge angeboten, allein selbige hatte nicht können zum Stande gebracht werden, bis daß der jetzt regierende Herzog sie einseitig und auf eigene Kosten 1773 anlegte ^{p)}. Diese Anstalt, die die Stelle einer Universität vertritt, und Academia Petrina genannt wird, wurde nach einem ganz neuen Entwurfe gestiftet, bekam geräumige Gebäude, die auf dem Platz des ehemaligen herzoglichen Pallastes aufgeführt wurden ^{q)}, eine Bibliothek von 15000 Bänden, zu welcher die verwittwete Herzogin einen beträchtlichen Theil von Büchern schenkte, eine Sternwarte, einen großen Vorrath von Instrumenten der besten Meister, und ein Grund-Capital, welches 8720 Rthl. Albertus Renthe trug, außer anderen Nebenvorteilen. Der Herzog wählte selbst die acht Professoren und übrigen Lehrer, gab ihnen die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Akademie-Angehörige, die sie durch ein Concilium ausübten, und übernahm auf deren Verlangen im Jenner 1775 das beständige Rectorat, welches er zuvor umlaufend den Professoren bestimmt hatte. Die Vorlesungen hoben am 15. Febr. 1775 an, aber der herzogliche Stiftungsbrief wurde am 8. Junius und der königliche Bestätigungsbrief am 20. Junius ausgefertigt, und die Einweihung erfolgte erst am 29. Junius selbigen Jahres ^{r)}.

o) Historisches Portefeuille 1784. I. St. p. 76.

p) Hr. Justizbürgermeister Gadebusch Livländische Jahrbücher II. Th. p. 527. Herzogliche Fundation und königliche Bestätigung in v. Siegehorn Zusätzen p. 74. J. G. Sulzer Entwurf der Einrichtung des von dem Herzog von Kurland in Mitau gestifteten *Gymnasii academici*. Mitau 1774.

q) Von dem neueren durch den Herzog aufgeführten Wohnschlosse s. Hr. Prof. Bernoulli

Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Curland, Rußland und Pohlen, in den Jahren 1777 und 1778. VI. Band, Leipzig 1780. p. 22.

r) Den Anfang der Vorlesungen erklärt der Herzog für den Zeitpunkt, von welchem das Gymnasium sein Alter zu rechnen anheben muß, auf einer Schaumünze, die sein Brustbild und auf der Rückseite diese Aufschrift zeigt: *In memoriam Gymnasii Mitaviensis* XV. Febr. 1775. *inaugurati: Romæ* 1785.



Register

der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A

A.

Adam Heinrich, Freyherr von Steinau 130. ff.
Aderkas, Generalmajor, wird Gefangener 94.
Adolf Gustav, K. von Schweden 40. 44. Sendet ein Heer aus 45 ff. 56 ff.
Adolf, Herzog von Holfstein: Gottorf, bittet um Liefland 17 f.
Albert Friedrich, Herzog von Preußen 30 f. 40.
Albrecht, Herzog von Mecklenburg 7 f.
Anna, Friedrich Wilhelms Gemahlin 148 ff. 159 ff. 166 f. 172. 178 ff. Wird russische Kaiserin 181 ff. 184 ff. Stirbt 192. ff.
Anna, Gotthards Gemahlin 8 36.
August, Churfürst von Sachsen 12 f.
August Sigismund, s. Sigismund August.
August II., König 128 ff. 131 ff. 134. ff. 137. Eröffnet den Reichstag 138. 142 ff. Errichtet ein Bündniß 150. ff. 159. ff. Dessen Mißfallen über Friedrich Wilhelm von Schwedt 162 ff. 181 f. Stirbt 183.
August III., K. von Polen 183 ff. Bestätigt die Wahl des Herzogs 186 ff. 197 ff.

B.

Barbados, 123 ff. 126 ff.
Bathori, Stephan, König von Polen 15. 16 f. Dessen hartes Verfahren gegen Liefland 26 ff. 31. ff.
Bauschke, Landtag wird daselbst angefezt 19 f. 64 f.
Bestuschef, 161. 164. 170 f.
Biron (von), Ernst Johann, wird zum Herzog gewählt 185 ff. Dessen Regierungsgeschichte 190 ff. 193 ff. 196 ff. 208 ff. 211. ff.
Birsen, 140.
Blacke, Joseph, 123 f.
Brackel, Friedrich, III. 121 f.
Brunnouw, Michael, Kanzler 19. Verfertigt ein Statutenbuch 22. 37. f.
Budde, Matthias, Statthalter 30.

C.

Carl, curländischer Regent 207. ff. 210 f.
Carl Friedrich, Herzog von Holfstein: Gottorf 168 ff.

Carl, Herzog von Südermanland 33. Dessen Krieg mit dem König Sigismund 34. Nimmt die schwedische Krone an 35. Vermählt sich 36 ff.

Carl I., König 65. ff.

Carl II., König 104 f.

Carl VI., Kaiser 181 f. 193 ff.

Carl XI., K. von Schweden 97 f. 108.

Carl XII., K. von Schweden 128 ff. Bekommt Curland 135 ff. 138 ff. 142. Siegt über die Russen 143. Verliert eine Schlacht 144. 158 ff. Stirbt 161.

Casimir, Friedrich, 108. Herzog von Curland 109 f. Versucht Wilten in ein eatholisches Bischofthum zu verwandeln 113 ff. Verliert Tazbago 117. Dessen letzte Begebenheiten 118. Stirbt 119.

Casimir, Johann, polnischer Prinz, strebt nach Curland 60. ff. 64. f. Wird König von Polen 70. Flieht 71. Kommt in sein Reich zurück 72 ff. 76 ff. 101 f. Legt die Krone nieder 105 f.

Caspar von Oldenbockum, Anführer 6. f.

Catharina I., tritt die Regierung an 168 ff. Stirbt 176.

Catharina II., 199. 208.

Catharina III., 209. f.

Chmielincki, Bohdan, 70.

Chodkiewicz, Johann, s. Johann Chodkiewicz.

Christian III., König 30 f.

Christian IV., K. von Dänemark 40.

Christian V., K. von Dänemark 128 ff.

Christina, Königin von Schweden 59 f. 70.

Christoph von Wallendorf, Statthalter 5 f.

Claus Kursel, Obrist 11.

Claus von Ungarn, Statthalter 14 f.

Cliffow, Schlacht daselbst 139.

Cloot, Obrist 141.

Cromwel, Oliver, 67. 85.

Curland, Herzogthum, dessen Geschichte I: 218.

Stiftung und Beschaffenheit des neuen Herzogthums I ff. 6 ff. 9 ff. 12 ff. 17. Neue Einrichtungen der Verfassung daselbst 18 f. Wird mit Polen vereinigt 20. Unterwirft sich Friedrich II. K. von Dänemark 28 ff. Kommt an Polen und Preußen 31 f. 36 f. 39. ff. Das Stift Curland kommt an Herzog Wilhelm 40. Wilhelms Regier. ngs. Verfassung daselbst 41 f. 45 ff. 48 ff. 51 ff. 56 ff. 64 f. Handel daselbst nach Frankreich 67 ff. 71 ff. 74 ff. 89 f. Krieg daselbst 91 ff. 104 f. Kommt an Friedrich Casimir 109 ff. Vormundschafftliche Re-

gierung daselbst 119 ff. 126 ff. Wird durch Sachsen in Besitz genommen 129 ff. 132 ff. Kommt unter schwedische Hoheit 135 ff. Dessen Begebenheiten unter schwedischer Herrschaft 138 ff. Dessen Begebenheiten zur Zeit der russischen Herrschaft 141 ff. Kommt wieder unter schwedische Herrschaft 143 ff. 158 ff. 161 ff. 168 ff. Verfassung daselbst 195 ff. Anarchie daselbst 198 ff. 201 ff.

D.

Dageden (Dagö), wird erobert 7.

Dahlberg, Graf 129 ff.

Dalen, Schloß, wird erobert 6.

Danzig, 95. Friedensunterhandlung daselbst 96 ff. 178.

Dobblehn, 92 f. 94. 97.

Dolgorukoy, Fürst 171 f.

Dörpt, II. 16. 34. Geht an Polen über 35.

Dreling, Caspar, Doctor der Rechte 46 ff.

Duglas, Graf 87 ff. 91 ff. 96 ff.

Dünamünde, 39. 40. 44. 57. 132 f. 144.

Düneburg, wird belagert 71.

E.

Eichhorn, Alexander, wird zum Präsidenten in Kirchensachen gemacht 20 f.

Elisabeth, 193 ff. 197. f.

Elisabeth Magdalena, vermählt sich mit S. Friedrich 36. 60. 61. 64. 93.

Elisabeth Sophia, 119 ff. Deren Schicksal 134 f.

Erich, schwedischer König 4 f. Wird von seinem Bruder vom Thron gestossen 11.

Esthland, wird eine russische Provinz 144. 160 f.

F.

Ferdinand, Herzog 121 f. 133 ff. 142 ff. 147.

Tritt die Regierung an 148 ff. 151 ff. Dessen Unternehmungen wegen der niedergelassenen Comission 154 ff. 157. Versucht Curland dem Prinzen von Sachsen: Weisensfels zuzuwenden 158 ff. 165 ff.

Firks (von), Carl Friedrich, wird getödtet 153 f.

Földersam, Kanzler 98 f.

Frankreich, 67 ff.

Friedrich August, Churfürst, wird zum K. von Polen erwählt 118 f.

Sries

Friedrich, Herzog, tritt das Herzogthum Curland an 32 ff. Kommt mit einem kleinen Herr an 35. 43. Dessen Klage 44. Das Urtheil wird über ihn gesprochen 45. Dessen neue Verordnungen 46 ff. Bekommt das wilhelmische Herzogthum 49 ff. 52 ff. 55. ff. 58 f. Dessen Entschluß 60. Tritt das Herzogthum Curland an den Pr. Jacob ab 61 ff.

Friedrich Jakob, Landgraf von Hessen: Homburg 184 ff.

Friedrich Wilhelm, Churfürst 72.

Friedrich Wilhelm, Herzog, dessen vormundschaftliche Regierung 119 ff. 122 ff. 139 f. 142 f. Begebenheiten unter dessen Regierung 144 ff. Vermählt sich; stirbt 148. 161.

Friedrich Wilhelm, K. von Preußen 161. 164 ff.

Friedrich Wilhelm zu Schwedt, 161. f.

Friedrich II., König von Dänemark 11 ff. 14 f. Nimmt Curland an 28 ff. Tritt Curland ab 31 f.

Friedrich III., K. von Dänemark 107.

G.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg 30 ff. 36.

Georg von Fahrensbach, Statthalter 17. Wirft sich zum Herrn von Desel auf 29.

Gilgud, Andreas Casimir, 115.

Goddard, Richard, 123 ff. 126 ff.

Goetz, 139 f.

Gonsievsky, Feldherr 72.

Gonzaga, Maria Louise, 71 f.

Gottbard, Herzog, Stifter des Herzogthums Curland 1 ff. Das Herzogthum wird ihm zugesagt. Dessen Unterhandlung mit dem Bischof Magnus 4 f. Dessen Begebenheiten als Statthalter von Liefland 6 f. Vermählt sich 8. Verliert die Statthalterschaft von Liefland 9 f. Schlägt die Krone aus 11. 17. Dessen Einrichtungen 18. ff. 21. Wohnt selbst den öffentlichen Religionsprüfungen bey 23. Dessen Kriegsanstalten 23. Wird vom König von Polen belehnt und erhält den Privilegienbrief 24 ff. 27 ff. Es wird ihm eine Schuld abgefordert 30 f. Stirbt 32. 38. 98.

Gottorp, H. von Hollstein 91 f.

Grodno, Reichstag daselbst 161 f. 174 ff.

Guinea, 65 ff.

Gustav Carl, Pfalzgraf 70 ff. Wendet sich nach Polnisch: Preußen 72 ff. 76 ff. 80 ff. Will

Curland in Besitz nehmen 87 ff. Dessen Zubereibungen zum Frieden 94 ff. Stirbt 97 ff.

H.

Habsal, Schloß 13. Wird verpfändet 14.

Habsal, schwedisch: revalischer Statthalter 6.

Heinrich von Bobenhausen, Deutschordensmeister, bittet um Liefland 17.

Heinrich Claesson Horn, Statthalter 6 f. 8.

Helmfeld, Simon, 87 ff.

Helms, Paul, 76.

Hervorden (von), Charlotte Sophie, Herzogin 150 f.

J.

Jacob de la Gardie, Reichsmarschall 59 f. 76. 79. 95 f.

Jacob, H. Wilhelms Sohn 58. Bekommt Curland 61. Tritt die Regierung an 62. Dessen Gesinnung 63 ff. Legt Festungen an 65 ff. Versucht Polen und Schweden auszuföhnen 68 ff. 71. Dessen Betragen gegen Polen und Schweden 73 ff. Erhält Pilten 80 ff. Wird ein schwedischer Gefangener 89 ff. 95 ff. Trift wieder in seinem Lande ein 100. Bringt das verlohrene Tabago wieder an sich 102. f. Verliert wieder Tabago 104 ff. Stirbt 109. 114.

Jacob II., König 117 f.

Jacobsstadt, 66. 67. 102. 106. 140.

Johann von Braunschweig, 192 ff.

Johann Chodkiewicz, Großmarschall 8 f. 17. 25. 27.

Johann Friedrich, 119.

Johann, König von Schweden 11. 33.

Johann III., K. von Polen 110 f. 113. f. Stirbt 118 f.

Johann von Tiefenhausen, 37 ff.

Jvan, Kaiser von Rußland 11 f. Uebergibt Moscau 13 f. 15. Schließt den König Magnus ein 16 ff. 23.

Jvanogorod, 93 ff.

Jvan Wasiljewitsch, Zaar, erhält das Königreich Liefland 11.

K.

Karkus, Schloß 8. Wird belagert 14. 29.

Kettler, Johann, 37.

Kndöring, Obrist 141. 143 f.

Kofen:

Kökenhusen, wird überrascht 16. 35. 39. 44.
57. Wird erobert 131. f.
Kronenborg, es wird ein Vertrag daselbst geschlof-
fen 31.
Kruß, Eilert, Ritter 10 f. 13 f.
Kuchorßki, 47 f.
Kurfel, Nicolaus, Obrist 13.

L.

Lampsin, Cornelius, 102 ff.
Lau, Theodor Ludwig, 146 f. 161 f. 164 f.
Leale, wird überrumpelt 6. Wird verpfändet 14.
Leopold, 72 f.
Levin von Bülow 37.
Libau 93. 94.
Liefland, 5 ff. 8. Wird mit Litthauen vereinigt
9. Wird mit Polen vereinigt. Soll durch ei-
nen Zinsherrn erobert werden 10. Wird Königs-
reich 11 ff. Wird sehr verheert 15 ff. Errich-
tung des Bischofthums Liefland oder Wenden
26 f. 29 ff. 32 f. Fortsetzung des Krieges dar-
selbst 39 ff. Wird eine schwedische Provinz 56 ff.
68. 72 f. 107. Wird eine russische Provinz
144. 160 ff. 168 ff.
Litthauen, 60 ff. 73 ff. 76 ff.
Lode, wird entsetzt 6. Wird verpfändet 14.
Löwenhaupt, Graf 140 f. Besetzt Curland
143 f.
Ludwig, Ernst von Braunschweig, wird zum
Herzog gewählt 196 ff.
Lübeck 97 f.
Lübecker, Johann 93 f.
Lublin, Reichstag daselbst 20.
Ludwig XIV., König 67. 73 f. 102 f. 108 ff.
Lynskoi, Michael 12.

M.

Magnus, Bischof, dessen Unterhandlung mit dem
Herzog Gotthard 4 f. 6 ff. Die Liefländische
Krone wird ihm angeboten 11. Wird König
von Liefland 12 f. Vermählt sich 14. Dessen
Eroberungen 15. Wird eingeschlossen und fleht
um Gnade. Enthält sich des Königstitels und
tritt zu Polen 16. Stirbt 17. f. Tritt Cur-
land dem H. Gotthard ab 25 f. Streitigkeiten
über Curland nach seinem Tode 27 ff.
Magnus von Wolde, Ritter 36 f. 40 f. Des-
sen Zwist mit H. Wilhelm 42. Folgen seiner
Schimpfreden gegen H. Wilhelm 43 f. 47. ff.
Manteufel, Michael, Kanzler 37 ff.

Marderfeld, General 143 f.
Matthias von der Reck, Ordenscomthur 19 f.
Maximilian II, römischer Kaiser 12 f.
Maydelowa, Anna Sibylle 114.
Menczikow, Fürst 146. 168. Ist wider die
Wahl Morikens 171 ff. 174 ff. 177 f.
Meyer, Generalmajor 94.
Michael, wird als König von Polen gewählt
105. Stirbt 106 ff.
Michailowiz, Alexei 70.
Mierau, Landtag wird daselbst angefaßt 19 f.
Landtag daselbst 22 f. Vertrag daselbst 37. 43.
Handlungen der königlichen Commissionen daselbst
46 ff. 49. 57. 64. 67 f. 75. 89. 93. f. 99.
Wird von den Russen eingenommen 141 ff.
144 f. 148. 157. f. 164. ff. Landtag daselbst
210 f.
Moriz, Graf von Sachsen, wird zum Herzoge
gewählt 169 ff. Folgen der Wahl 171 ff.
Vertheidigt sich 173 ff. 176 f. 182 f. Ist ge-
gen die Herzogs Wahl des Ernst Johann von
Biron 187 ff. 197 f.
Moskau II. 13. 18.

N.

Naffokin 86 ff.
Neresius, Ernst, 140 f.
Nicolaus du Pin 123 ff. 126 ff.
Nicolaus von Chwalkow Chwalkowski 115 ff.

O.

Oborski 28 f.
Oesel, Insel, wird ausgeplündert 7. 13. 14 f.
17. 29 ff.
Ogilvi 143 f.
Ogincki, Anton, 136 ff. 139 ff.
Oliva, Friedensschluß daselbst 99 f.
Ostermann, Graf 160 f. 172.
Ostrowsky, Anton Casimir 202 ff.
Otto von Dönhof 37.
Otto Ernst von Maydel 80 f. 102.
Orenstjerna, Gabriel, Cattrhalter 11.

P.

Pac, Nicolaus Stephan, Bischof. 110.
Padis 13.
Pattkull (von) 130 ff.
Paul von Wobeser 8.
Petoslawski Stanislaw, Hauptmann 28 f.
Perz

Pernau, wird entsezt 8.
 Peter 212 f. Tritt die Regierung von Curland an 214 f. Vermählt sich 216. ff.
 Peter I., Zaar 118 f. 131 ff. Dessen Bündniß mit dem K. von Polen 140 f. Dringt in Curland ein 141 ff. Bekommt Liefland und Esthland 144 ff. 150 ff. 158 ff. 161 ff. Dessen Bemühungen für Friedrich Wilhelm von Schwed 164 ff. Stirbt 168.
 Peter II., Kaiser 176. ff. Stirbt 181.
 Peter III., Kaiser 208. f. Verliert den Thron 209 f.
 Peterkau, Reichstag daselbst 6.
 Pilten 16. König Magnus stirbt daselbst 17. Wird belagert 28 ff. 33 ff. 48 ff. 77. 80 ff. Begebenheiten daselbst 101 f. 105 f. 112 ff. Wird dem Herzog von Curland entzogen 151 ff.
 Polen, erhält Curland 31 ff. 38 f. 46 ff. 50 ff. 69. f. 73 ff. 90. 94 ff. Krieg daselbst 107. 128 ff. 150 ff.
 Poplawski, Bischof 115 f.
 Possevini, Anton, päpstlicher Abgeordneter 26 f.
 Poyrz 105. 117. f. 122.
 Pratorius 125 ff.
 Preußen, bekommt Curland 31.
 Primas, Cardinal 137. ff. 140 f.
 Pucke, Thomas 123 ff. 126 f.
 Pultawa, Schlacht daselbst 144.
 Pultowst, Schlacht daselbst 139.
 Puttkammer (von), Christoph Heinrich 106. 121 f.
 Puzyna, Joseph 202 ff.

R.

Radzivil, Georg 26.
 Radzivil, Janus, Fürst 77 f.
 Radzivil, Nicolaus 17. Bekommt die Statthaltertschaft 25 ff. 28 ff.
 Ragoczy, Fürst 72.
 Repnin, Fürst 140.
 Reval 6 f. 10. Kommt wieder in Schwedische Hände 11. Wird belagert 12 f. 16.
 Riga, empört sich 6. 7. 8. Belagert 9. 15. Unterwirft sich dem Könige von Polen 17. Landtag daselbst 18. 25. 26. Zwist daselbst 33 ff. 39. Deren Vertrag mit den Herzogen 41 ff. 46. 56 f. 68. 71. f. Hungersnoth daselbst 91 ff. 112. 129 ff. 144 f.
 Robert, Johann, von Geldern, wird Bischof über Liefland 11.
 Rönne, Obermarschall 146 f.
 Rußland, Ausbruch des Krieges daselbst 128 f.

Gebhardi Gesch. v. Liefland 2c. 2. Th.

S.

Sapieha, Johann Casimir 136 ff. 139 ff.
 Scheremetofi, Generalfeldmarschall 140. ff. 144 ff.
 Schlabodda 105 f.
 Schröder 60.
 Schröpfer, Christian, Hofprediger 11 ff. 15 f.
 Schweden, 70 ff. Versuche daselbst, Curland, zu einer Provinz zu machen 76 ff. Fernere Versuche auf Curland 81 ff. Büßt Curland ein 94 ff. 97 ff. Ausbruch des Krieges daselbst 128 ff. Bekommt Curland 135 ff. 143 ff.
 Semgallen 64. 71 89 ff.
 Sigismund August, König 1. 4. 6 ff. Wird Großfürst von Litthauen 9 ff. 12 f. Stirbt 14. Belehnt den Herzog von Curland, und giebt ihm den Privilegienbrief 24 f. Dessen Krieg mit H. Carl von Südermanland 34. ff. 40. 46 ff. 163.
 Sigismund, Johann, Churfürst von Brandenburg 40.
 Sigismund III., K. von Polen 31 ff. Stirbt 58.
 Skytte, Freyherr 71. 79.
 Smolensko, wird erobert 70.
 Sobiesky, Johann, wird K. von Polen 106 f. 129.
 Solikowski, Johann Demetrius, erster Bischof von Liefland 27.
 Sonneburg 13. Wird verpfändet übergeben 15. 20.
 Sophia, Albrecht Friedrichs Tochter, vermählt sich 40.
 Stanislaw 142 f. 161 f. 183 f.
 Stephan Bathori, f. Bathori.
 Stettin, Auslöschung daselbst 12 f.
 Szembek, Christoph Juslupow, Bischof 151 f. 178 ff.

T.

Tabago, Insel 65 ff. 102 f. Kommt an Großbritannien 104 f. 117 ff. Wird verliert 121 ff. 124. ff. 147.
 Taube (Dürwe), Johann, Ritter 10 f. 13 f.
 Thomas Wisniowiecki, f. Michael, König.
 Tyfikiewicz, Georg, Bischof 62 f. 114 f.

U.

Uerküll, Obrist 94.
 Ulfeld, Jacob, dänischer Reichsrath 16.
 Ulrich von Saken, Präsident 102.

Vf

v.

V.

Vladislav IV., wird König von Polen 58 ff.
62 f. 68 f. Stirbt 70.

W.

Warschau, 31. 42 f. 44 f. Reichstag daselbst
58 f. 72 f. 138 ff. 142 ff. Commission wird
daselbst niedergesetzt 154 ff. 199 f.

Wenden, s. Liefland.

Wenzel, Obrist 94.

Wenzeslav, Adam 32.

Wilhelm von Lfferen, wird Statthalter 19.

Wilhelm von Fürstenberg, Heermeister 10 f.

Wilhelm, Herzog, tritt die Regierung von Cur-
land an 32 ff. 35 ff. Bekommt das Stift Cur-
land 40. Dessen Regierungsverfassung 41.
Dessen Zwist mit den Dolden 42 ff. Verliert
Curland; unterstützt die Schweden 45 ff. 48 ff.
Kommt wieder in Gnade 58 ff.

Wilhelm, K. von England 108.

Wilhelm III., König 118. 122. 126 f.

Wilna, 49 f. 58. 143.

Wisniowiecki, Fürst 143 f.

Wittenstein, Schloß 12. Wird belagert 14.

Woldemar von Sarensbach 44.

Wolf, Eberhard 60.

Wolfgang Schurzbar, Hochmeister des deutschen
Ordens 5 f.

Wolmar, Schloß, wird belagert 35.

Wolodimerowna Maria, russische Prinzessin,
vermählt sich 14. Wird Wittwe 17. Geht
nach Moskau, ihr Schicksal daselbst 18.

Wrangel, Graf 71 f.

Z.

Zaküll, Jacob 89.

3.

Zöge, Reinhold, Thumherr 13.



Charte aller von Wenden und Slavinen besessenen Länder

